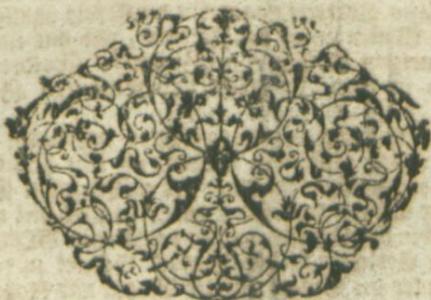


562 Besondere
Dienstag den 2 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



I.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märckschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worank zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andere neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
in Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- u. Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von der Himmelfahrt des Profeten
Elias.

§. I. Die leibliche und sichtbare Himmelfahrt des Profeten Elias, ist sonder allem Zweifel
eine der merkwürdigsten, und wichtigsten Geschichte des alten Testaments, und
die vielleicht (1) ihres gleichen in der Welt bis dahin noch nicht gehabt hatte. Sie war so
außer.

1) Man nimt zwar insgemein an, daß auch Enoch sey lebendig gen Himmel genommen

ausserordentlich und herrlich, und mit mancherley Umständen verknüpft, daß man sie nicht ohne heiliger Bewunderung erwägen kan. Ehe sie vor sich gieng, wurde sie unmittelbar vom HOTT den Profeten Kindern entweder im Traum oder in einer Entzückung offenbahret, auf eben solche Weise ist sie dem Elisa bekannt gemacht worden, welcher den Elias als ein treuer Knecht und Schüler nicht verlassen wolte, ob es wohl von ihm, um seine Standhaftigkeit auf die Probe zu setzen, mehr als einmahl gefodert wurde. Da HOTT Vorfälle, welche von geringem Belang sind, nicht offenbahret, sondern grosse woran vieles gelegen ist, und von welchen vieles abhänget, so lehrte die vorher Verkündigung HOTTES überhaupt schon, daß die Himmelswegnehmung des Elias von der Erden, ein überaus wichtiger Erfolg gewesen seyn müsse. Eben diesen Unterricht konte der geschlagene und getheilte Jordan geben, da er dem Profeten einen sicheren Weg bahnete, welchem die Himmel sich eröffnen, und einen ungehinderten Durchzug verstaten mußten. Diesen Vorbereitungen war der Erfolg ähnlich. Da Elias und Elisa mit einander gingen in der Wüsten jenseit des Jordans, und mit einander redeten, Fam ein feuriger Wagen mit feurigen Rossen vom Himmel / scheidete beyde von ein ander und hierauf führ Elias in dem Ansecht des Elisa gen Himmel. 2. B. der Königen II. 11.

§. II. Mein Vorhaben ist nicht eine Untersuchung anzustellen was durch den feurigen Wagen und feurige Rosse müsse verstanden werden, ob eine hellleuchtende feurige Wolcke, welche den Elias aufgenommen, sich dem Auge des jüdischen Elisa als ein von feurigen Pferden gezogener feuriger Wagen dargestellt habe: oder ob viel mehr dadurch die heil. Engel müssen verstanden werden, welche auch sonst der Wagen HOTTES genannt werden, deren Amt es ist die Seelen der Gerechten in das Paradies HOTTES zu verlegen, und welche dem Knaben des Elisa auch unter der Gestalt feuriger Wagen und Rosse zu Gesicht kamen. 2. B. der König. VI. 17 (2). Ob er im Wetter unter Donner und Blitz aufgefahret, oder ob es gleichsam im Sturm und Wirbel Winde geschehen, und ob derselbe durch die schnelle Bewegung des durch die Wolcken hindurch brechenden Wagens und die widerum zusammenschlagende Wolcken entstanden sey, oder aus andern Ursachen? Um allerwenigsten werde ich mich aufhalten mit Beantwortung spitzfindiger Fragen, welche über diese Geschichte gemacht werden können. Wer die Kraft HOTTES nicht kennet, und ihm nicht zutrauet, daß er getreue und ausserordentlich geleistete Dienste, auch ausserordentlich belohnen könne, kan von dieser

worden. Es läset sich aber diese Meynung nicht hinreichend beweisen; daher fehlet es ihr nicht an Widerspruch so wohl unter den jüdischen als Ebristlichen Auslegern der Schrift. Das Vorgeben der Indianer, Griechen und Römer von der Himmelfahrt des Bremavius Romulus Apollonius von Thyanen / da es offendabre ertichtet, ist keiner Widerlegung werth.

2) *Venrab. BEDA* in Lib. Reg. Q. 2. v. 3. und vor ihm *CHRYSOSTOMUS Serm. 2. de Elisa.* leiten aus dieser Geschichte der Griechen Vorstellung von der Sonnen her, daß sie ein ohnbärtiger Jüngling sey, welcher auf einem Wagen, sitzende, von 4 Pferden gezogen würde. Sie hätten neml von den Juden gehört, daß Elias mit feurigen Wagen und Rossen gen Himmel gefahren sey, weil nun ELIAS mit HAIOS die Sonne über einkommt, so hätten sie dieses von der Sonnen verstanden, und deshalb ihr Wagen und Pferde gemeldet. Allein es ist wahrscheinlicher, daß die Griechen diesen Unglauben von den Persern wie viel andere Dinge entlehnet haben. Dann von diesen schreibt *XENOPHON* Lib. 3. *Cyropæd.* daß sie vor dem Aufgange der Sonnen Wagen und Pferde zum Opfer für die Sonne ausgeführt hätten, und daß die Pferde ihr wären geopfert worden. Es ist auch diese Abgötterey viel zu alt als daß sie von der Geschichte des Elias hergeleitet werden könnte. Vielleicht war sie schon zu seiner Zeit unter den Juden eingedrungen. Sonsten würde der König Josias, welcher nicht lange nach Elias gelebet hat, die Sonnen, Pferde und Wagen, aus dem Hause des Herrn zu schaffen nicht nöthig gehabt haben. 2. B. der Könige XXIII. 11.

Geschicht wunderley Fragen aufwerffen, welche man nicht leicht wird beantworten können; zumahlen da es Gott nicht gefallen, alle und jede Umstände so dabey vorgefallen, aufschreiben zu lassen, sondern nur so viel als er zu unserm Unterricht und Erbauung nach seiner Weisheit nöthig gefunden. Meine Absicht ist nur die Ursachen anzuführen, warum Gott den Elias ohne ihn vorher sterben zu lassen, sichtbarlich und herrlich mit seinem Leibe gen Himmel genommen habe? Hieraus kan man die große Weisheit Gottes und den unerforschlichen Reichthum seiner Barmherzigkeit, Gnade und Güte kennen und preisen lernen, woran mehr gelegen ist, als an Auflösung thörichter Fragen, wodurch niemand gebessert wird.

§. III. Einige von diesen Ursachen sind bekannt und leuchten aus Betrachtung dieser Geschichte so fort in die Augen. Hierher gehören nachfolgende: Gott nahm den Elias auf vorbeschriebene Weise hinweg, um seine große treue, und seinen feurigen Eifer für die Ehre des Herrn, welchen er unermüdet unter dem verkehrten Geschlechte der 10 Stämme, mit beständiger Lebens Gefahr bewiesen hatte, auf eine so herrliche und augenscheinliche Weise zu belohnen: Ferner um hierdurch ein klar- und deutliches Vorbild den Gläubigen zu geben von der herrlichen und siegreichen Himmelfahrt des Erlösers auf welchen sie hoffeten, von dessen Person, Tugenden und Ständen sie schon so viel andere Gemälde und Vorbilder empfangen hatten: Endlich damit er mit seinem Leibe auf dem Berg der Verkörperung Christo erscheinen, und sich mit ihm von dem in Jerusalem zu erfüllenden Ausgange, ohne vorher von den Toren erweckt zu werden, unterreden könnte. Ich wil diese Ursachen gern sehen lassen und willig annehmen, indessen muß ich aufrichtig bekennen, daß die erste zu allgemein sey, und bey allen göttlichen Gnaden Wohlthaten, welche er den Frommen zukommen läßt, könne angeführt werden. Eine weit nähere Ursach ist die 3000te / und hat Gott allerdingz hierauf gesehen, indessen ist nicht zu leugnen, daß die allerwenigsten Juden, der abtrünnigen Israeliten nicht zu gedenken, wegen Fleisches Sinn und Vorurtheilen vom Gottesdienste und dem verheißenen Erlöser, die in den Vorbildern abgeschattete Geheimnisse verstanden haben. Solß die letzte schlechterdings gelten, so würde auch Moses haben lebendig in den Himmel müssen aufgenommen werden, welcher doch gestorben, und von Gott begraben worden. Daher kommt es aller Wahrscheinlichkeit nach, daß einige Schrift-Ausleger die Meinung angenommen haben, daß Moses gleich nach seinem Tode von Gott wiederum sey auferweckt worden.

§. IV. Wann man acht gibt auf die Zeit in welcher, und auf die Menschen unter welchen dieser große und dem Moses in sehr vielen Stücken ähnliche Profet gelebet hat, so entdeckt man verschiedenes, welches man mit Grund anführen kan als Ursachen warum Gott dem Elias auf eine so außerordentl. herrliche Weise hinweggenommen hat. Elias hatte unter den abtrünnigen 10 Stämmen geeifert für die Ehre des Herrn, und gegen die Baalpfaffen durch Feuer vom Himmel bewiesen, daß nur Er allein nicht aber Baal das oberste Wesen, der einzige Herr und Schöpfer aller Dinge sey. Die Stärke seines Beweises, oder nach der Mode zu reden, Demonstration hatten 450 Mann zu ihrem Schaden und Untergang erfahren. Es war darant ohnwiderrspredlich, daß der Gott Eliä allmächtig sey, und thun könne im Himmel und auf Erden was ihm wohl gefällt. Dahingegen sey Baal ein ohrmächtiges Wesen, und könne weder helfen noch schaden, er sey ein Hirngespinnst, das nichts auf Erden noch weniger im Himmel auszuführen vermögend sey. An dieser Wahrheit war vieles gelegen, denn dadurch konnten die abtrünnig gewordene Gemüther, von ihrer abgöttischen Abweichung befreit, und zu den Gott ihrer Väter zurück geführt werden, sie konnte also nicht genug eingeschärfet werden. Es gefiel also dem Gott Israels sie von neuen auf eine eben so herrliche Weise, als bey dem Opfer des Elias dadurch einzuschärfen, daß Er eben diesen Profeten sichtbarlich, auf einem von feurigen Rossen gezogenen Wagen von der Erden hinweg nahm. Dann dis war ja von seiner unwiderstehlichen und alles vermögenden Macht ein neuer Beweis, welcher des ohnmächtigen Baals Verehrer, die mit allen ihren gottesdienstlichen Verrichtungen auch nicht das geringste erlangeten, beschämt machen mußte. Eben diese Aufnehmung stüßete diesen Thoren zugleich viel andere Wahrheiten ein von diesem obersten Wesen, welche sie aus dem Opfer des Elias nicht so deutlich hatten ersehen können. Hier

gehören: Es sey der Gott Elias nicht nur ein gerechtes und allmächtiges Wesen, sondern er sey auch gütig und belohne die treu geleistete Dienste seiner Knechte: Es habe anser dem Menschen noch andere vernünftig freie und weit stärkere Wesen, welche ihm zu Gehorchen, und dergl.

§. V. Ein andere Ursach dieser Wunder vollen Aufnahme, ist die Bestärkung und Befestigung der Lehre von der Unsterblichkeit der Seelen, und daß mit dem Tode nicht alles aufhöre, sondern ein anderes Leben zu erwarten sey. Diese wichtige Lehre ist der Grund alles Gottesdienstes, sie war aber wo nicht unbekannt, doch höchstzweifelhaft und ungewiß unter den Abgöttischen, als welche nur darum den Götzen dienten, um irdisches Glück, Ruhe und Sicherheit zu erlangen. Die 10 Stämme Israels hatten gewiß hiervon keine reinere und edelere Begriffe als andere berühmte Völker, die den Abgötteren zugethan waren. Wodurch hätte aber diese Lehre augenscheinlicher können vorgetragen werden, als dadurch daß Gott einen bekannten und berühmten Lehrer, welcher sie so wohl in den Profeten Schulen, als auch öffentl. gelehrt hatte mit Leib und Seele von der Erden hinwegrückte und auf eine herrliche Weise in das Unsichtbare eingehen ließ. Dann dieses unterstellte ja offenbahr, daß außer der Erden noch ein anderer zum Aufenthalt für Menschen bestimmter Ort vorhanden sey, und daß dem zufolge der Mensch in seinem Tode mit nichts gänzlichen aufhöre zu seyn. Da auch die Art und Weise der Einführung nicht ohne äufferer Pracht und Herrlichkeit geschah, so ließ sich daraus nicht ohne sicherer Vermuthung der Schluß machen, daß dieser nach dem Leben zum Aufenthalt bestimmte Ort, in Ansehung solcher, welche mit Elias gleicher Gottseligkeit sich versehen hatten, nicht unedel sondern allerdings prächtig und herrlich seyn wüßte. Dann ans der Art und Weise der Einführung kan man hier einen sicheren Schluß auf den Ort selbst machen.

§. VI. Wann aber, dürfte man denken, Gott durch die Aufnahme des Elias, gegen die Anhänger des Baals von neuen hat beweisen wollen, daß er allein der wahre Gott sey, und daß die Seelen unsterblich, und nach diesem Leben ein anderes Leben zu erwarten stehet, so würde nöthig gewesen seyn, diese Geschichte bekannt werden zu lassen, welches nicht geschehen wäre. Wann sie unter den 10 Stämmen unbekannt geblieben wäre, so hätte diese Einwendung ein großes Gewicht: Allein man kan leicht zeigen, daß dis merkwürdige Ende unter ihnen nicht verborgen geblieben. Ausser dem Elisa hat die Himmelfahrt Elias 50 Zeugen an den Profeten's Kindern welche am Jordan stehen geblieben, und diesen Erfolg von ferne mit angesehen hatten. 2. König. 1. 7. Diese erforschten das geschehene gar genau. Durch den Geist der Weissagung wußten sie, daß des Elisa Herr an dem Tage von seinem Haupte genommen werden sollte, und am Ufer des Jordans sahen sie diese Geschichte mit ihren Augen. Weil sie indessen aus Erfahrung wußten, daß Elias mehr mahl durch den Geist des Herrn war weggerücket worden, so suchten sie, auch mit Wiederwillen des Elisa, ihn 3 Tage lang, da sie dann nicht mehr zweifelten an dieser ihnen schon vorher geoffenbahrten Geschichte. Diese 50 Männer konnten das herrliche Ende ihres gewesenen Lehrers gar bald bekannt machen, und da dasselbe ihnen unüberwindliche Waffen gegen den Unglauben und die Priester Baals darboth, so haben sie solches gewiß nicht unterlassen. Ihr Amt, zu eifern für die Ehre des Herrn Jehaoth, wie sie von Elias ihrem Meister gelernt hatten, erforderte diese Pflicht.

§. VII. Den angeführten Ursachen kan noch hinzugesetzt werden, daß auf solche Weise, das Amt, welches Elias rühmlichst geführt hatte, sey von Gottes gleichsam öffentlich versiegelt, und allen seinen Reden auch nach seinem Hinweggang Ehre und Ansehen gegeben worden. Die rechtschaffene Israeliten, welche unter der Tyraney der Abgötter über Verfolgung seuffteten, wurden dadurch ermuntert den Muth nicht sinken zu lassen, sondern unverändert auf die Erlösung des Gottes zu hoffen, welcher seinen getreuen Knecht so herrlich und mächtig zur Ehre und ewigen Glückseligkeit erhöhet hatte.

Ammondorf,

Anhang:

Anhang

Num. I. Dienstag den 3. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel:

I. NOTIFICATION.

Demnach eine allerhöchst verordnete Käyserl. Königliche Administration gutgefunden, die jetzt im Lande circulirende Geld-Species zum Besten der Unterthanen auf einen gewissen Fuß zu setzen, wornach dieselben nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey denen Cassen angenommen werden sollen, nemlich:

Die Louis neufs oder Schild, Louis d'Or zu	7 Rthlr 20 flüb.
Die Eronnen, oder Landthaler	1 Rthlr 50 flüb.
Caröliner	7 Rthlr 20 flüb.
Ducaten	3 Rthlr 17 flüb.
Louis d'Or zu	5 Rthlr 40 flüb.

Als wird solches denen sämtlichen Magisträten, Steuer-Receptoribus, Haupt-Pächtern, Accise, Forst-Zoll und andern, imgleichen Haupt-Steuer- und Lands-Renthey-Cassen hievmit befant gemacht, um sich bey Einnahme und Ausgabe dieser Geld-Species darnach striete zu achten. Eleve in Deputatione den 20 Decemb. 1757.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch befant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Herrn Conrads Notemann die bey derselben von dem Schutzjuden V. J. Gompertz verlehete prätorische und übrigen Sachen, insequel gerichtlichen Bescheides zu Befriedigung ged. Frau Wittiben Notemanns in dreyen legalen Terminis als den 13 Februarii, 15 April und 17 Junii in Ansehung der prätorischen die übrige Sachen aber in primo termino hieselbst aufm Landgericht, publice verkauft werden sollen, und kan davon die Specification vorhero aufm Landgericht eingesehen werden. Eleve im Landger. den 20 Dec. 1757.

Sethmann, Schürmann, Rittmeier.

Wiemann Sec.

Dem publico wird hieomit befant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Scheintzen Regierungsraths Sroumanns pro obtinendo judicato des Herrn Esrathen und Adv. ordinar. Sethe habender Forverung, des Schutzjuden V. B. Gompertz inventarisirte Mobilien, in termino den 13 Januarii 1757 publice verkauft werden sollen, und kan die Specification davon aufm Landgericht vorhero eingesehen werden. Eleve im Landg. den 16 Decemb. 1758.

Sethmann, Schürmann, Rittmeier.

Wiemann Sec.

Da Vermöge Rescripti vom 29 Septemb. aus hochlöbl. Regierung ad instantiam derer Herren Erbgenahmen von Warle gegen das freyherrliche Haus Strünckede der gegenwärtigen Zeitläuffen suspendirte dritte Distraktions-Termin ad effectum zu stellen; so wird des Endes und zur publicquen Distraktion 1) Der so genannten Hoberwarts-Weyde. 2) Jaspers. 3) Jägers, und 4) Erternest-Kotten, davon das erstere Parceel auf 1800 Rthlr., das andere auf 56 Rthlr 15 flüb., das dritte auf 155 Rthlr., und das 4te auf 441 Rthlr 45 flüb. per juratos Aestimatores taxiret worden, ein anderweiter dritter und letzter terminus auf den 18 Martii a. f., Nachmittags auf dem Marktthauße zu Bochum bislinmet, und solches Liebhabern hieomit auch denen, so an den ausgesetzten Parceelen vorzüglich Befügniß zu haben vermeinen zu ihrer Achtung befant gemacht. Bochum den 12 Dec. 1757.

Wir Richter und Bewiser des Gerichts zu Rees, fügen hieomit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur. Straße alhier belegene, dem ausgetretenen Rampe zugehörige Haus, samt Scheune hinter, Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Postmann Nachsichung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir substantiren also und stellen zu jedermännliches feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Etiren und laden auch dieselbige, so Belieben

lieben haben möchten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahres, und zwar gegen den letzten terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und oder gewarten sollen, daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unteres Insiegels. Begeben Nees den 23 Junii 1757. (L.S.) Steling, Rutand.

Ad instantiam des Herrn Hofraths Lobbecke zu Herlodon soll des Gemeinheits Vorsteheren E. D. Lobbeckens Vermögen, 179000 die Specification und Estimation bey dem Hn Secretario Loci, eingesehen werden kan, in Terminis den 2 Nov. a. c.; auch 9 Jan. und 6 Martii 1758, allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rappoanfe daselbst, zu Dienst derselben und anderer Creditoren subhastiret, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende, auch dieselbige, so einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, in solchen terminis sub poena perpetui silentii, einfinden können.

Es sollen ad instantiam des Rathmanns Herrn Johann Peter Kühnen hieselbst, folgende dem Bürgern Hermann Schede zuständige Parzellen, als: 1) Ein und ein halb Schffel Land zu Gerstenkamp, so per Taxatores judicii juratos, nebst der Fetzung auf 20 Rthlr, so dann 2) Drey Viertel Garten am so genannten Pfaffgraben, welcher zu 24 Rthlr, nicht weniger 3) Einen Garten an der langen Gassen, so wie er daselbst in seinen Limiten gelegen, und auf 40 Rthlr gewürdiget worden, pro obinendo iudicio in nachstehenden 3 legalen Terminis, als den 3 November a. curr., 5 Januarii und 2 Martii des 1758ten Jahres, allemahl Vormittags um 10 Uhr, beym Rathhause zu Neuenrade, dem meistbietenden öffentlich verkauffet und zugeschlagen werden; wannhero Liebhabere sich einfinden und ihren Nutzen schaffen können; dieselbige aber, so an diesen obgedachten Parzellen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden insequolge gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Balpe angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie vor Ablauf dieser Terminen, und längstens in ultimo termino erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche, man sie dieselbe mit untadelhaften documentis zu verificiren vermeynen, bey hiesigem Stadtgericht anzeigen, sich des Endes zu Rathhause stellen, within die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali, vel eius ad hanc copias, produciren sollen, wiewoligen Falls zu gewärtigen haben, daß dieselbige, so sich nicht gemeldet, oder ihr prätdirtes Recht nicht gebührend justificiret, auch hernach nicht weiter gehöret, folgendes von mebrgemelten Parzellen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegget werde. Wornach sich also ein jeder zu achten. Neuenrade den 3 September 1757.

II. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Schlichtische Erben sind vorhabens ihr Braggewachs, Parzellen: Weise, dem meistbietenden zu verpachten; dieselbige, so Belieben haben ein oder ander Praceel anzupachten, wollen sich auf den 6 Januarii 1758 hieselbst an Monsr. Theod. von der Klocken Bedausung, Rathm. Slocke 4 einfinden und Vorwarden hören verlesen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die bißhero noch unverpachtete Drossens Jagd in diesiaer Renthey Nees, soll den 10 Januarii 1758, des Vormittags um 10 Uhr hieselbst, aufm Rathhause, dem meistbietenden verpachtet werden; welches denen dazu Lusttragenden zu ihrer Nachricht hiedurch bekant gemacht wird.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Op den 28 December 1757 sal van wegens 't Ampte Wachtendongs publice by uybrandende Keerse de novo worden te perck gekelt de Collectie der schattinge voor nextkomende jaere 1758 en aen den minstaennemende by uybranden derselven verbliven.

V. Von gestoblenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht, daß bey denen eingezogen gemosenen Diebes Helern im Udemen Bruch verschiedene gestoblene Sachen, als Manns- und Frauen, Klubern, Schnupftüchern, Hemden und sonstigen gesunden, welche seitder einigen Jahren zur Nacht und Unzeit gestoblen worden, und alhier vorhanden sind. Welche nun sich als Eigenete zu diesem oder ihrem Stück zu qualificiren vermeinen mögten, können sich in termino den 18ten Jan.

Januarii a. curr. alhie aufm Schloß an des Herrn Burggrafen Quinhardtts Behausung ge-
stellen, das ihme zugehörige recognosciren und beweisen, sonsten zu gewärtigen, daß alsolche
Sachen in Behuf der Abzugß. Reisen publice distrahiret werden sollen, Gestalten nach Ablaufß
solcher Zeit, niemand weiter gehöret werden wird. Elebe im Landg. den 20 Dec. 1757.
Sethmann, Schurmann, Rittmeier.

V. Von vacante Organisten: Dienst.

Vermis door het afterven, van den Heer Medicinæ Practicus Berghof, de Organisten-
kelle by de Reformeerde Gemeente tot Sevenaer, waertoe 45 Rixd. jaerlyks Tractement
staet, is komen te vacceeren, en desen Dienst met een nieuw bequam Subject staet beset te
worden; soo können die geene. soo hiertoe de nodige requisita en inclinatie hebben mogten,
zich by een Eerw. Consistorio melden.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die gerichtlich angeordnete Vormünder über die nachgelassene unmündige Kinder
weyl. B. Soetjens, Kirchspiels Emmerich, um Auerkennung einer Citation aller Credit., so an
ged. Soetjens zu fordern haben, es sey an Capital. Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten
oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey dem Fürstl. Meursischen Gerichte
zu Frimoersheim anstanden haben, solche dan erkannt und dem Intelligenz. Blat zu inseri-
ren verordnet ist; so wird ged. Creditoren hiemit ein terminus von 6 Wochen und zwar auf
den 17 Februarii 1758, um alsdann ihre Forderungen zu bescheinigen und mit den Vormün-
dern vor Gericht Equidation zu pflegen, mit anfügender Verwarnung, daß die Ausbleibende
präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Meurs im Frimoersheim-
schen Gericht den 23 Dec. 1757.

VII. Citatio Edictalis einer absenten Person ausserhalb Duisb.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, sügen euch Wilhelm Trost-
schen hiemit zu wissen, was massen eure Eh. frau Louise Rumpß bey uns a. term 22 m. curr.
klagend vorgestellt, daß ihr selbige vor 5 Jahren böshafter Weise verlassen, mit einem an-
dern Frauensmensch heimlich davon gegangen, und sie mit ihren Kindern in betrübten Um-
ständen sügen lassen, sie auch seit dieser Zeit von eurem Aufenthalt keine Nachricht erhalten
können, mithin sie nicht zu verdenken, wenn sie gegen euch auf eine Ehescheidung anstehen
und ihr frey zugelassen sich zu ihrer und ihrer Kinder Sultentation anderwärts zu verhebra-
chen zu können, fort euch eurer bösllicher Verlassung halber gehörig zu verantworten, edicta-
lirer auch verabluden zu lassen, bitten müste; wie auch diesem Suchen statt gegeben; Als ci-
tiren und laden wir euch Wilhelm Trostsch den hiemit und Kraft gegenwärtigen Edictal Citation,
wovon eine zu Castrop und Hattingen affigiret, peremptorie, daß ihr euch a dato binnen 9
Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Ter-
min gerechnet werden, und zwar längstens in termino den 7ten Februarii 1758, bey hiesigem
Landgericht einfindet, euch der beschuldigten bösllichen Verlassung halber hinlänglich verant-
wortet, und darnach rechtliche Erklärung abwartet, im Ausbleibungsfall aber gewärtiget,
daß geg. euch in contumaciam was Rechtsens ist, erkant werden solle. Wornach ihr euch zu
achten. Ubrkundlich vorgebrachten Landgerichts Insegeß und Unterschriften.
Sign. Bochum im Landgericht den 24 Novemb. 1757.

VIII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Evermon van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Em-
merich, wie auch zu Lobich, süge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau
Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hoienlande bey Auerksfort, nachhero aber hieselbst
einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten,
weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & meniam sich schon
vorlängst heimlich von hier weabegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als
so sie malitiose deseriret, auch sie ihrer Matorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen
Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit vermahrlich hingelegete, mit Arrest besetzte Gelder
mittelfst Verletzung des Gerichts, Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta, so
hinet Tante der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arresquiret worden, der era
gangen

ganaenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einem grossen Schaden und Verlust gefeket, mithin ihr soll nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Köln am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas ablenire anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungsmäßig vorstellen, und sich über dassenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechts verführet und widerged. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeister evenqualiter ex officio zum Sachwalter angedordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechts. Urkundlich Dichtertlichen Insigels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Eumersch den 1ten Decembris 1757.

IX. Citatio Edictalis chapter Perfohnen ansserbald Dinsburg.

Nachdem du Georg Hoffmann von Waraderode aus dem Schwarzburg. Sondershausen gebürtig, und du Catharina Lisa Helborn des Hoffmanns angeblisches Ehemweid, imgleichen du Barbara Sophia Weintraude wegen aufgeübten Diebereyen in Soest zur gefänglichen Haft gebracht, und zur Inquisition gezogen worden, vor geendigten Inquisition aber aus dem Gefängniß entsprungen, und mit der Flucht euz davon gemacht habt, auch aller diß dato angewandten Mühe ohnerachtet der Ort eures Aufenthalts nicht ansgeforschet und hinwieder gefänglich eingezogen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Befolge der Ordnung wider euch erkannt worden; Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessores des Stadtgerichts zu Soest, dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Helborn, des Hoffmanns Ehemweid, nicht weniger dich Barbara Sophien Weintraude Kraft dieses proclamatis, wovon eines alhie, das andere zu Berl, und das dritte zu Lipsadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten peremptorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758ten Jahrs, bey hiesigem Stadtgericht am Rathhause euch persönlich stellen, und wegen der genommenen Flucht und aufgeübten Diebereyen verantworten sollet, mit der Verwarnung daß im Ausbleibungs-Falle wider euch in Contumaciam verfahren und sonst weiter erkannt werden solle was Rechts. Soest beym Stadtgericht den 1 Decembris 1757.

Nachdem du Clara Maria Koch wegen des auf Schenkeln Hofe zu Elmosen hiesiger Bottmäßigkeit von dir heimlich zur Welt gefekten unehelichen, gleich nach der Geburt auf eine gewaltthätige Art ums Leben gekommen Kindes, zur Inquisition gezogen und zur Haft gebracht worden, vor angemachter Sache aber aus dem Gefängniß zu entwichen Gelegenheit gefunden, und aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht wieder zur gefänglichen Haft gebracht werden können, auch deshalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß wider dich erkannt worden; Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts dich Claren Marien Koch Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Berl, und das dritte zu Lipsadt affigiret worden, von Stadtgerichts, und Rechts wegen, daß du dich binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 12 Februarii 1758, morgens um 10 Uhr, an hiesigem Rathhause beym Stadtgericht dich persönlich stellen, und wegen genomener Flucht und des bey dir gefundenen todten Kindes dich verantworten, oder im Ausbleibungs-Falle gewärtigen sollet, daß wider dich in contumaciam verfahren, und weiter wider dich erkannt werden solle was Rechts. Soest beym Stadtgericht den 16 Decembris 1757.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Vorämtern, das Stück für 2 und 3 Viertel Stüber.

Ch. Wesen Dank
Dienstag den 10 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Betheymhaltung.

Num.



II.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbrischen, Weers- und Märckschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
zu Ehren und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn - Preise und
Brod - Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Ob ein Stummer / der Schreibens unerschaffen / sein vorhin errichtetes
Testament aufheben könne?

Wielnigen Rechtslehrer haben ohne Zweifel dieser Wissenschaft einen grossen Dienst geleistet,
welche die Gesetze jederzeit aus ihren wahren Ursachen zu erklären gesucht. Vor
drey und vierhundert Jahren war dieses keine Mode; man erklärte das Römische Recht;
man

man erkannte weder die Geschichte noch die Gebräuche dieses Volkes, noch auch die Eigenschaft ihrer Sprache; und wie könnte man ohne diesen Mitteln die Ursachen ihrer Gesetze ergründen? Man folgte also den wörtlichen Sinn ihrer Gesetze, und auch diesen verstand man oftmahlen ganz verkehrt; weil es aber unmöglich war alle Fälle welche unjählig sind, in denen Gesetzen auszudrücken, so mußte man die übrige aus andern ähnlichen entscheiden, und weil man bloßerbings auf die Ähnlichkeit sahe, war man durchgehends so unglücklich, daß man dergleichen Fälle hiezu erwehlete, worinnen gar kein Grund einer ähnlichen Entscheidung vorhanden war; und diese Leute hieß man Casuisten, welche, wann sie das Amt eines öffentlichen Lehrers verwalteten, ihre Zuhörer mit unjähligen Casibus beschweheten, und wann sie diese mit großer Mühe ihrem Gedächtniß eingeprägt, dennoch eigentlich nichts gelernt hatten: über die Institutionen wurde bis sechs Jahre, und über die Pandecten nach Proportion gelesen. Duarenus erzehlet, daß er selbst ein ganzes Jahr nichts als die Divisiones Judiciorum erkläret habe.

Alciatus, Cajacius, der so eben genannte Duarenus und andere haben im 16 Seculo die Rechtsgelehrtheit von diesen Mängeln gereinigt, und ihnen sind hierin viele berühmte Männer bis auf unsere Zeiten gefolget, und man erkennt heute zu Tage sehr wohl, daß ein Gesetz nicht aus denen bloßen Worten, sondern aus der Meinung des Gesetzgebers erkläret werden müsse. Ich werde diesen Satz ansezo mit einem Beispiel erläutern, welches bey unsrer Juristen Facultät vor wenigen Jahren entschieden worden.

Titius und Mevia Eheleute hatten zusammen ein Testamentum reciprocum errichtet, und zugleich dem lebenden ausdrücklich das Recht diesen letzten Willen aufzuheben, zugestanden. Nach einigen Jahren stirbet Titius, und hinterläßt also an Mevia die völlige Disposition; diese bekommt nach einiger Zeit einen Schlagfluß und Lähmung an der Zunge, so daß sie nicht das mindeste reden kann; in welcher Krankheit sie nach kurzer Zeit verstorben. Weil sie nun auch Schreibens unerfahren, so fordert sie durch Zeichen die vorhin gemachte Disposition und zerreiſset dieselbe erslich in Gegenwart von einem N. tarius und sieben Zeugen, auch hernach wiederholt sie dieses vor dem hinzu gerufenen Magistrat; Es entsteht hieraus die Frage, ob solche Aufhebung des vorigen Testamenti gültig sey. Wann man den L. 10. Cod. qui Test. fac. poss. und den L. 19. Cod. de Testam. obenhin einseheth, würde man leichtlich das Gegentheil davor halten können; weil Justinianus in dem ersteren Gesetze allein einem Stummen so Schreibens erfahren und zwar gegen den Inhalt der vorigen Gesetze seinen letzten Willen zu erklären erlaubet hatte; und in dem letzteren eine stumme Person, so Schreibens unerfahren, so gar mit einem Todten vergleicht. Es kommt noch hinzu, daß wie ein Testament nicht anders als hierlich aufgerichtet, also auch auf keine andere Weise aufgehoben werden kann, indem der bloße Wille des Testators keines weges zu Aufhebung des Testaments hinreichend ist. Allein wenn man die Sachen ein wenig genauer betrachtet, wird man das Gegentheil der Wahrheit gemäß befinden; der Grund des Gesetzes wodurch Justinianus denen Stummen, so Schreibens unerfahren, die Errichtung eines letzten Willens nicht zu erlauben bewogen worden, bestunde darinnen, daß es unfählich schiene, auf bloßes Winken oder sonstige oftmahlen sehr betriegliche Zeichen einen letzten Willen zu errichten, welcher nicht einmahl den Testatorem selbst, sondern denjenigen, so ihn darüber befraget, zum Urheber hatte; dieser Grund aber fällt bey Aufhebung eines vorhin errichteten Testamentis völlig weg; weil jemand diese Meinung dennoch deutlich genug und aus eigener Bewegung an den Tag legen kann, indem er das vorhin errichtete und äußerlich genugsam kennbare Testament in Gegenwart glaubwürdiger Personen zerreiſset; und so erhellet, daß hier verschiedene Gründe vorhanden, welche nicht leiden, daß dieses Gesetz auch auf unsern Fall appliciret werde, und weil daher einem Stummen, so Schreibens unerfahren, nirgends sein vorhin gemachtes Testament aufzuheben verboten worden; so muß ihm dieses nach wie vor erlaubet bleiben. Von keiner grösseren Wichtigkeit ist der Zweifel, so aus dem L. 19. Cod. de Testam. gezogen werden wil; dann es redet auch dieses Gesetz allein von dem Fall, da ein Testament soll errichtet und nicht da es soll aufgehoben werden. In jenem Fall wäre die Vergleichung eines dergleichen Stummen mit einem Todten richtig; weil beyde eben wenig

nig ihren Willen deutlich äusseren können, als wozu die Sprache und Schrift fast die einzige Mittel sind: hierzu kommt, daß da die natürliche Zeichen so sehr verschieden sind, es schwer hält, daß alle zu einem Testament erforderliche sieben Zeugen, oder die dem Testator oftmaht fremde Gerichts Personen dieselbe verstehen; und daher um die Prozesse so viel möglich zu vermeiden, hat Justinianus sehr vorsichtig festgesetzt, daß eine dergleichen Person kein Testament solle errichten können: Hingegen die Zeichen, welche zur Aufhebung eines vorhin errichteten letzten Willens erfordert werden, können auch ohne Sprache und Schrift deutlich seyn; Man seze nemlich, daß der Testator das Testament zerrissen: dieses wird kein vernünftiger Mensch vorsehtlich thun außer der Meinung selbiges dadurch zu vernichten; und also gehet die Vergleichung mit einem Todten hier nicht durch. Dieses alles wird endlich noch näher erhellet, wenn der letzte Zweifel, Grund ein wenig mehr erläutert seyn wird. Nemlich es ist nicht überhaupt wahr, daß ein Testament allezeit auf eine zierliche Art und Weise aufgehoben werden müsse, sondern allein, daß solches nur auf gewisse in denen Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise und nicht durch den bloßen Willen des Testatoris geschehen könne, und unter diese gehöret auch die unordentliche und vorsehtliche Verderbung des Testaments, auf was Art und Weise dieselbe auch geschehe, und daher wird hier weiter nichts erfordert als daß dieses erwiesen werde, und solches kann auch durch zwey Zeugen geschehen; so viel Personen aber findet man viel leichter welche einen dergleichen Testator verstehen. Und ersehlet man aus diesem allen, daß die Rechte der Intestat-Succession viele Vortüge vor der testamentarischen verdonnet; dann obwohl um die Intestat-Erben auszuschließen meistens ein vollkommenes zierliches Testament erfordert wird; so können doch die testamentarische durch bloße Verderbung des Testaments abgewiesen werden, und auch dieser in der gefunden Vernunft gegründete Vorzug derer Intestat-Erben, beweget mich denen Stummen und Schreibens unerfahrenen, die Aufhebung ihres Testaments nicht abzusprechen, obwohl sie in solchem Zustande kein neues errichten können.

Schlegelndal.

1. Sachen / so zu verkaufen anseherhalb Dinslörburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessoren fügen hiemit mählich zu wissen, was massen ad instantiam des hiesigen Bürgern Johann Georg Hankbergen, wieder die Eheleute Ten Brinck ingefolge gerichtlichen Bescheide pro obtinendo iudicato derselben in der Kuffstraße zwischen den Kleidermacher Janssen an einer, und dem Böttcher Sandhof an anderer Seiten künftlich gelegenen Wohnhause, in einem distractionis in eine Tare gebracht und auf 450 Rthlr gewürdiget worden. Wenn nun besagter Johann Georg Hankbergen, um die subhastation solchen Hauses angehalten, wir auch dessen Suchen statt gegeben; Als subhastiren wir, und stellen zu männlichen feilen Kauf obgedachtes Haus, wie solches mit mehrerem in der Tare beschrieben, mit der taxirten Summe der 450 Rthlr. Eitiren und laden auch dieselbige, so Belieben haben mögen, solches Haus zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis und 17 Junii 1758sten Jahres, allemahl des Nachmittags um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letztern Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres beygedruckten Inseglis und eigenhändiger Unterschrift.

Signatum Elebe im Landgericht den 16 December 1757.

Sethmann, Schurmann, Wittweier.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessoren fügen hiemit mählich zu wissen, was massen ad instantiam des Herrn Joh. Cumpfängers Köster wider die Eheleute Johann Lucassen ingefolge gerichtlichen Bescheide pro obtinendo iudicato derselben zu Cranenburg kentlich auf der Landstrassen, einerseits Wilhelm Demmers und anderseits Mattissen

Matthias Camerik gelegenen Wohnhaus nebst Scheune und dahinten liegenden Garten, in si-
nion contractionis in eine Laxe gebracht, und auf 964 Fleiſche Thaler 5 flüber gewürdiget
worden. Wann nun besagter Herr Zoll-Empfänger Köster um die subhantation sothanen Hau-
ses angehalten, auch dessen Buchen statt gegeben; Als subhantiren wir und stellen zu jeder-
männiglichen feilen Kauf obgedachtes Haus wie solches mit mehrerem in der Laxe beschrieben,
mit der taxirten Summe der 964 Fleiſche Thaler 5 flüber.. Citiren und laden auch dieseni-
ge, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis
und 16 Junii des 1758sten Jahres, und zwar in beyden erstern Terminis, Nachmittags um
4 Uhr, dieselbst auf der Stadtwaage, in letzterem Termino aber zu Cranenburg auf dem
Rathhause peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten,
den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterem Termino das Haus dem meist-
bietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich
unseres begedruckten Insigniels, und eigenhändiger Unterschrift.

Signatum Elebe im Landgericht den 16 Dec. 1757

Sethmann, Schurmann, Rittmeister.

Wiemann Sec.

Wir zum Landgericht dieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit wän-
niglich zu wissen, was massen in Sachen Margarethen Lewericks contra Hermann Pa-
stoor 99. Ingesolge gerichtlichen Bescheide pro exequendo judicato die aufm Hau zur Um-
ken am Capitul und hinten auf Schott Koppers Erd, im Amte Elebe gelegene, so genannte
Lewericks. Hütte, in Haus, Hof, Baumgarten, und Kämpgen Landes bestehend, nachdem
solche vorher in eine Laxe gebracht, und auf 175 Rthlr an freyem Gelde, gewürdiget worden,
öffentlich distrahret werden soll. Als subhantiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen
Kauf obged. Haus, wie solches mit mehrerem in der Laxe beschreiben, mit der taxirten Sum-
me der 175 Rthlr; Citiren und laden auch dieseni-ge so Belieben haben mögten, solches Haus
zu erkauffen, auf den 15 Februarii, 15 Aprilis und 17 Junii des 1758sten Jahres, allemahl
Nachmittags um 4 Uhr dieselbst auf der Stadtwaage peremptorie, daß dieselbe in angezeigten
Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß
in letzterem Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand we-
ter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres begedruckten Insigniels, und eigenhändiger
Unterschrift.

Signatum Elebe im Landg. den 23 Dec. 1757.

Sethmann, Schurmann, Rittmeister.

Wiemann Sec.

II. Persohnen / deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Hey dem Cavallerie Regiment d' Aquitaine werden 6 Musicanten, als 2 welche die Cla-
rinetten, 2 welche Bassons, und 2 welche Hautbois spielen, verlanger, dieselbige, welche der-
gleichem Diensten anzunehmen inclinin, und sich auf 2. 3. 4. 5. oder 6 Jahr engagiren mö-
gen, können sich dessals näher bey dem Herrn Major sothanen gegenwärtig in der Stadt Em-
merich liegenden Regiments, melden. Vorläuffig dienet denenselben zur Nachricht, daß sie
eine sehr gute Besoldung, ein blaues mit Silber reich kordirtes Kleid und greise Cavallerie-
Pferde bekommen werden.

III. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Bürger und Weinbändler Herr Isaac de Haan und dessen Ehefrau Elisabeth Kerck-
hof haben ein Märket Bauland, vor Wesel am Stiechenhause nächst Herrn Apothekern Han-
nes gelegen, denen Eheleuten Jobocus Köller, freywillig aus der Hand verkauft, und letztere
zu ihrer Sicherheit Ediciales zu extrahiren gebeten. Dahers werden alle und jede, so an be-
sagtem Land einige Anspruch, woher dieselbe auch rühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch
abgeladen, u n binnen drey Wochen, peremptorischen Frist, und zwar den 18 Januarii 1758
zum letztenmahl ihre Forderungen alhie vorzubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen,
daß alsdenn den Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen imponiret, und das bemelte Land den
Käufern aufgetragen werden. Wesel im Landgericht den 14 Decemb. 1757.

Anhang.

Anhang

Nam. II. Dienstag den 10. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

IV. NOTIFICATION.

Demnach eine allerhöchst verordnete Kayserl. Königliche Administration gutgefunden, die scho im Lande rullirende Geld. Species zum Besten der Unterthanen auf einen gewissen Fuß zu setzen, wornach dieselben nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey denen Cassen angenommen werden sollen, nemlich:

Die Louis neufs oder Schild. Louis d'Or III	7 Rthlr 20 Stüb.
Die Eronnen. oder Laubthaler	1 Rthlr 50 Stüb.
Caroliner	7 Rthlr 20 Stüb.
Ducaten	3 Rthlr 17 Stüb.
Louis d'Or III	5 Rthlr 40 Stüb.

Als wird solches denen sämtlichen Magisträten, Steuer. Receptoribus, Haupt. Wächtern, Accise. Forst. Zoll und andern, imgleichen Haupt. Steuer. und Lands. Renthen. Cassen hie mit bekant gemacht, um sich bey Einnahme und Ausgabe dieser Geld. Species darnach richten zu achten. Erlebe in Deputatione den 20 Decemb. 1757.

V. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Dutsburg.

Auf anhalten des Rath. Böckmann sollen auf den 16 Januarii a. curr., Nachmittags um 2 Uhr aufm Rathhause folgende denen Eheleuten Scheerer zugehörige Sachen gerichtlich denen meistbietenden verkauft werden, als: 1) Sechs silberne Löffeln à 29 Loth, tariret zu 22 Rthlr. 21 Stüb. 2) Drey silberne Löffeln à 7 Loth, zu 4 Rthlr 33 Stüb. 3) Eine silberne Bügelkassche à 11 1/2 Loth / zu 7 Rthlr 30 Stüber 3 Deut. 4) Ein Gürtelplat à 3 1/2 Loth / zu 2 Rthlr 6 1/2 Stüb. 5) Ein paar kleine Schnallen à 1 1/2 Loth / zu 58 1/2 Stüb. 6) Ein Einctureschnall à 1 1/2 Loth / zu 48 1/2 Stüber. 7) Eine Scheer mit einer silbernen Kette samt Spelkenfüßen à 7 Loth, zu 4 Rthlr 33 Stüber. 8) Ein klein Schnupf. Tobacks. Döfgen à 1 1/2 Loth / zu 41 Stüb. 9) Ein eau de la Reine. Döfgen / zu 1 1/2 Loth, à 45 Stüber. 10) Ein Schnupf. Tobacksdögen, à 2 Loth, zu 1 Rthlr 11 Stüb. 11) Ein Igelbener Ring à 1/2 Loth weniger 2 Aas / zu 2 Rthlr 50 Stüber. 12) Ein dito grosser / weget à 2 1/2 Ducat weniger 10 Aas / zu 6 Rthlr 50 St. 13) Ein Ring mit Steinen / zu 1 1/2 Rthlr. 14) Ein Bändgen mit rothen kleinen Erassen nebst einem goldenen Schloßgen daran, zu 2 Rthlr. Es werden also alle, so diese Sachen zu kaufen gesinnet sind, hiemit ersuchet, alsdann zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß selbige denen meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Erefeld den 17 Dec. 1757.

Da Vermöge Rescripti vom 29 Septembris aus hochlöbl. Regierung ad instantiam derer Herren Erbgenahmen von Warle gegen das freyherrliche Haus Strünckede der gegenwärtigen Zeitläuffen suspendirte dritte Distraktions. Termin ad effectum zu stellen; so wird des Endes und zur publicquen Distraktion 1) Der so genannten Hübervarts. Weyde. 2) Jaspers. 3) Jägers, und 4) Externest. Rotten, davon das erstere Parceel auf 1200 Rthlr., das andere auf 56 Rthlr 15 Stüb., das dritte auf 155 Rthlr., und das 4te auf 441 Rthlr 45 Stüb. per juratos Aestimatores tariret worden; ein anderweiter dritter und letzter terminus auf den 18 Martii a. f., Nachmittags auf dem Rathhause zu Bochum bestimmt, und solches Liebhabermer hiemit auch denen, so an den ausgefesten Parceelen vorzüglich Besügnis zu haben vermeinen, zu ihrer Achtung bekant gemacht. Bochum den 12 Dec. 1757.

Die nachgelassene Erben von Adam Davids in Erefeld seynd wißens, daß Sterkhauß, die 3 Sternen genannt, alhier auf der Niederstrassen kennlich gelegen, wie auch einen Garten eden vor der Stadt am alten Brückgen, auf Montag den 9 Januarii 1758 bey Johana Widders dem meistbietenden zu verkaufen.

Ad causam Creditorum sollen des seeligen Herrn Rathmann, Johann Hermann Quitmanns Effecten und allerhand Waaren den 16 Januarii 1758, und folgende Tage, morgens von 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, vom Landgericht öffentlich dem meistbietenden in besagtem Quitmanns Hause zu Iserlohn verkauft werden. Altena im Landgericht den 16. December 1757.

Des Stephan Henrich Quitmanns Effecten sollen an dessen Behausung in Iserlohn den 20 Januarii 1758. von Landgericht zu Altena publice verkauft werden. Altena den 16. December 1757.

Ad causam Fried. S. Romberg contra Fräulein von Dvith, sollen einige Mobilien den 14 Januarii a. c., in Iserlohn ausm Rathhause vom Landgericht zu Altena, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Altena im Landg. den 13 Dec. 1757.

Da den 10 Januarii 1758., ultimus terminus subhastationis des Johann Died. Düstert lohns Immobile. Güther, einfällt: so wird solches hiedurch nochmalen bekannt gemacht. Altena im Landgericht: den 13 Dec. 1757.

Hiedurch wird nochmalen bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Joh. Hermann Claumberg's Güther der dritte und letzte Termin den 10 Januarii 1758, seyn wird. Altena im Landgericht den 13 Dec. 1757.

Demnach ad instantiam des Heren J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Heur. Lübert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beybeden Aestimatores auf 199 Rthlr, 45 Stüb., und dessen Garten ausm Eprol, so ein und 3 Viertel Stadtgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 Stüb. 9 deut. tagirt, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. bey dem Landgericht und zwar beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iserlohn ausm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anderahmet worden; so wird solches Kraft dieses proclamantis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in allen terminis melden, die Taxe und Vorwarben auch außer denen Terminen bey dem Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite et auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praeclosureis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, bey dem Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

Wir Richter und Verrichter des Gerichts zu Nees, sügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur. Straß alhier delege, dem aufgetretenen Campe zugehörige Haus, samt Scheune Hinter. Gebäude und Garten in der Taxe zu 1500 Rthlr ohne die angezeigte Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Polmann Nachsuchung, zum Verkauf aufgesetzt werden soll: Wir subhastiren also und stellen zu jedermännlichem freien Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Eitiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahres, und zwar gegen den letzten terminum peremptorie, daß diese in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und obder gewarten sollen, daß im letzten Termin, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unseres Inseigels. Gegeben Nees den 28 Junii 1757. (L.S.) Steling, Ruland.

Ad instantiam Peter E. Kettler, soll das an der Straß gelegene Kämpgen, ausm Striepen genannt, so bis dato Johann Henrich zum Niedernbeede besessen und auf 100 Rthlr taxirt worden, ad hactam gebracht, und bey dem Landgericht zu Ludenscheid in terminis den 13ten Januarii, 10 Februarii und 10 Martii 1758. publice verkauft, fortbin dem meistbietenden im letztern terminio jugeltag zu werden; weshalb sich Liebhabere einzufinden und ihren Vor-

thell zu suchen, auch dieselbige, so einige pretension auf gedachtes Land haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo termino den 10 Februarii cum iurificatoris sub pena preclusi zu melden. Eudenschweig den 8. Dec. 1757.

Op Maendag den 9 January 1758, sullen van wegens de Magistraet der Stadt Wachtendonck publicc by wybranden der kerse sen den meestbiedende verpacht worden d' Accisen derselven Stadt voor desen loopenden Jaere.

Den 10 January a. curr., sullen op Colckerhof Lande van Straelen, met den stokkenslaeg verkocht worden alderhande gereede Goedern; die daertoe gesint is, laet sich aldaer invinden.

Der Rentmeister zu Neu-Elooster, Södf. Hetterschen, ist wißent einige Schlägen Erd-Holz in seinem zu Hüllum, nahe bey Soch gelegenem Busche, auf Kerckorffs Hofe bey dem Pächter Johann Jaspers alda, dem meistbietenden zu verkaufen; Lusttragende können sich dorten einfinden, und ihren Vortheil suchen. Der eigentliche Verkaufungs-Tag soll durch den Kirchenruf näher bekant gemacht werden.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Hofmanns Hof im Amte Winkendonck, soll Parcell-Weise de novo verpachtet werden; wer dazu Gesallen hat, wolle sich auf den 14 Januarii, Nachmittags um 1 Uhr, zu Capellen an Strecklingshause einfinden, und Vortheil suchen.

Es ist die bey dem Hause Kemnade liegende und demselben zugehörige Papiermühle den ersten May 1758 pachtlos; sollte jemand seyn, der solche auf 3 oder mehrere Jahre an sich zu pachten Lust hätte, der beliebe sich, je eher je lieber, bey dem Frey- und Gerichtsherrn von Cobers dasebst, zu melden.

VII. Verohn/ dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Beym Landgericht zu Altena, werden 2 Thurneichte erfordert, deren Tractament vor einen sich nebst freyer Wohnung jährlich zu 72 Rthlr beträget. Sollte ein oder ander solches anzunehmen Lust haben, kan sich je eher je lieber, bey obged. Landgericht melden. Altena im Landg. den 10 Dec. 1757.

VIII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Verohn aufferhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwou van de Wall, Richter der Stadt und des Amtes Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmer, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber dieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen geseten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorläufig heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänglich verlustig geacht, und aus einer eivernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest besetzte Selber mittelst Verletzung des Gerichts, Siegel weg- und mitgenommen, dieselbige documenta, so seiner Tanto der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Penal-Berordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einem grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden, last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und labe ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamaris, wovon eines hier, das andere zu Eöän am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, prementorie, daß er a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause dieselbst persönlich erscheinen, causas absentiae anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnung, mäßig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behärllich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechts verfürget und wider geb. Hofmann,

Hofmann, welchem Herr Advocatus Mittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insigels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757. D. de Wall. Julius 99.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Diederich Hermann Kramer zu Altena, zum beneficio cessionis honorum provociret, mithin um eine gütliche Behandlung seiner Creditoren und deren Verablösung angehalten, auch solchem petito per decretum vom heutigen dato deferiret worden; Als werden alle dieselige, so an dem vorged. Schuldner oder dessen Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche den 17 Februarii a. c., cum justificationis beym Landgericht zu Altena, morgens um 10 Uhr, sub poena perpetui silentii, anzuzugehen und zu produciren. Altena im Landgericht den 16 Decemb 1757.

Wir zum Landgericht zu Altena verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an Der Eheleuten Caspar Henrich Brauchhuth Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen der ad hanc causam von uns bestättigte interimis Curator Herr Rath und Advocatus Pütter um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt geben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere in Hierlohn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alskdann in ged. Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieselhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfähret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkändnis und Locum in adzufassender Prioritäts-urtheil gewärtiget. mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta für beschlossenen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demelthen Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigendes auferleget werden. Zugleich fügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauchhuth zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Hierlohn weabgegeben, und nach vielem Nachfragen erfahren, daß euer Aufenthalt ansezo in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor dießigem Landgericht ad juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung gebet, fort dahin sorget, wie Creditores befriediget werden, wiedrigen Falls soll wider euch bey Ausbleiben rechtlich erkannt werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec 1757.

Nachdem die gerichtlich angeordnete Vormänner über die nachgelassene unmündige Kinder wehl. D. Soetjens, Kirchspiels Emmerich, um Anerkennung einer Citation aller Credit., so an ged. Soetjens zu forderen haben, es sey an Capital, Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn möaten, bey dem Fürstl. Meursischen Gerichte zu Feitloerheim angeklaget haben, solche dan erkannt und dem Intelligenz-Blat zu inferioren verordnet ist; so wird ged. Creditoren hiemit ein terminus von 6 Wochen und zwar auf den 17 Februarii 1758, um alskdann ihre Forderungen zu bescheinigen und mit den Vormännern vor Gericht liquidation zu pflegen; mit anfügender Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Meurs im Feitloerheimischen Gerichte den 23 Dec. 1757.

Diese Intolligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg; und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

C. H. Wessendort

Dienstag den 17 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



III.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eledischen, Selbrischen, Weurs- und Märckschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihenwollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collogien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten;
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von einigen berühmten alten Aerzten dieser Gegenden / wodurch
derselben Lebens-Beschreibungen verbessert werden können.

S. I. Ich habe legthin einige besondere und richtigere Lebens-Umstände des berühmten al-
ten Medici Reineri Solenandri in diesen Blättern angezeigt und da ich zu der
Zeit anfängiger Weise wahrgenommen, daß die Lebens-Beschreibungen einiger vormahligen in
großem

großem Ruf stehenden Aerzten hiesiger Gegenden und sonderlich solcher, die theils des berühmten Reineri Solenandri Kollegen, theils dessen gute Freunde gewesen, von den Geschichtschreibern der Aerzte sehr fehlerhaft vorgetragen worden, so habe ich mir dermahlen vorge-
 setzt, dasjenige, so ich bey dieser Gelegenheit angemercket, in aller Kürze vorzutragen. Da-
 mit aber dieses doch in einiger Ordnung geschehe, so werde die bereits vorhandene Lebens-
 Beschreibung selbst aus des berühmten Herrn Kestners medicinischen gelehrten Lexico anders
 und zwar allemahl voran setzen und demnachst meine Anmerkungen in darunter gesetzten Zei-
 len hinzufügen.

§. II. Johannes Wierus sonst Weyer oder auch Piscinarius genannt, war zu Grave an den
 brabantischen Grängen Anno 1575 geboren, hielt sich eine zeitlang bey dem Cornelius Agrippa
 auf, setzte nachmahls sein Studiren auf unterschiedenen Academien in Frankreich fort, pro-
 movirte daselbst in Doctorem medicinæ, stellte eine Reise nach Africa an (a), besahe auch
 die Insel Cândia, wurde bey seiner Zurückkunft (b) von dem Herzog Wilhelm in Elene zu
 seinem Leibarzt ernennet, hatte den Reinerum Solenandrum zu seinem Collegen und starb in
 dieser Bedienung Anno 1581. 10. 12.

(a) Daß er zu Tunis und zu Fez in Africa gewesen, erhellet aus seinen Opp. p. 144.

(b) Daß er gleich nach seiner Zurückkunft solte Leib-Medicus geworden seyn, ist wohl nicht
 zu glauben, wenn anders der Umstand wahr ist, daß er zu Arnheim im Geldrischen
 Anno 1548 Stadt-Medicus mit einem dazu geordneten Gehalt gewesen. Conf.
 Joh. Wieri Opp. p. 722.

§. III. Henricus Wierus ein teutscher Medicus, stund bey dem Churfürsten von Trier als
 Leib-Arzt in Diensten, florirte zu Ende des 16 und Anfange des folgenden Seculi, übersetzte
 seines Vatters Johannis Wieri teutschen Tractat von den Wahren ins Lateinische und schrieb
 einige Epistulas medicas, die des Henrici Smetii Miscellaneis mit einverleibet sind. Das ist
 alles, was Kestner am angeführten Orte von dem Henricus Wierus zu sagen weiß. Ich ha-
 be folgendes von seinen Lebens-Umständen angemercket. Henricus Wierus Phil. & Medic.
 Doctor. hatte in Frankreich und Italien studiret und in humanioribus & philosophicis den
 berühmten Hadrianum Turnebum zu Paris, woselbst er sich Anno 1566 aufgehalten, zum Lehr-
 meister gehabt (a). Nachher hat er Anno 1563 zu Padua (b), wie auch zu Bononien seine
 medicinische studia fortgesetzt (c). Als er in sein Vaterland zurückgekommen, hat er an-
 fänglich Praxin medicam zu Lemgow in Westphalen getrieben (d); Wie er aber so wohl von
 dem Churfürsten zu Trier als auch andern Fürsten und Herren in Gesundheits-Umständen
 öfters zu Rathe gezogen wurde, hat er sich von Lemgow nach Eßln am Rhein und von
 hier 1570 gar nach Eoblenz mit seiner Familie hinbegeben und daselbst als Churfürstlicher Leib-
 Medicus in Dienste gestanden (e). Er lebte noch 1502 (f). Er übersetzte zwar seines
 Vatters Johannis Wieri teutschen Tractat von den Wahren, doch ist unser Henricus nicht nur
 als ein bloßer Uebersetzer, sondern auch zum Theil als Verfasser des erwähnten Tractats mit
 anzusehen: denn er schreibt in Epistola ad Smentum (vid. hujus Miscell. med. p. 224) Ego &
 patreus de isto morbo sæpius consultavimus ac illud consecuti sumus, ut scriptum quoddam
 confecerimus &c. Der Titel des teutschen Buchs war folgender: Nighey-Buch von Do. A.
 Joh. Weyer von etlichen bishero ohndescribirenen Krankheiten. vom Schurbauch, vom Wahren,
 Dracontius, Waden, Nachtariss &c. Gedruckt in Svo zu Frankfurt bey Nicol. Bassaeum 1588.
 Dieser ins Latein übersetzte Tractat ist auch gedruckt in Henrici Smetii Miscellaneis medicis p.
 227 & 240. Sein Schwiegersohn ist gewesen Johannes Echtius ein sehr berühmter Arzt zu
 Eßln am Rhein, von welchem unten noch etwas wird gesagt werden.

(a) Joh. Wieri Opp. p. 140 & 305.

(b) Ibid. p. 550.

(c) Ibid. p. 921.

(d) Smetii Miscell. med. p. 188.

(e) Ibid. p. 224.

(f) Hildan. Opp. p. 44.

§. IV. Galenus Wierus des Henricus Bruder und Johannes Sohn, der auch damahlen lebte und in Italien und Frankreich, sonderlich zu Montpellier unter dem Laurentio Jouberto die Arzney-Kunst erlernt hatte, stund ebensals als Ehurfürstlicher Trierischer und Herzoglich-Elevischer Leib-Medicus in Bedienung und war ein recht guter Freund von Fabricio Hildanus. Da Kestner in dieser kurzen Beschreibung vieles undeutliches hat, so will dasjenige, was mir zuverlässig von dem Galenus Wierus bewußt ist, hiemit anzeigen. Galenus Wierus ein berühmter Arzt, hatte in Frankreich und Italien, sonderlich zu Florenz und Padua (a) ums Jahr 1563 und folgende studiert, wie er auch ums Jahr 1572 sich zu Montpellier (b) in gleicher Absicht aufgehalten. Nachdem er nach Hause gekommen war, ist er bey dem Herzoge zu Tülich und Erbe Wilhelmo IV. ums Jahr 1582 (c) als Leib-Medicus in Bedienung gestanden und folglich war er ein Colleague seines Vatters Iohannis Wieri und des Keiner Solenandri. In den Jahren 1581 bis 1602 hat er sich mehrentheils zu Düsseldorf aufgehalten. Am Ende seines Lebens vermalte er zugleich die Charge eines Leib-Medici, so wie sein Bruder Henricus Wierus bey dem Ehurfürsten zu Trier (d). Er lebte noch ums Jahr 1608 (e) ums Jahr 1621 aber ist, aber ist er bereits todt gewesen (f). Ein Brief von ihm findet sich in Fabricii Hildani Wercken, welcher auch sonst noch einige observationes medicas von diesem Wiero erzehlet.

- (a) Fabric. Hildan. opp. p. 44. 45. und Joh. Wieri opp. p. 550.
 (b) Joh. Wierus l. c. p. 316. Hildan. l. c.
 (c) Hildan. l. c. p. 48. 140. 165.
 (d) Ibid. p. 44.
 (e) Ibid. p. 146.
 (f) Ibid. l. l. c. c.

§. V. Johannes Echtius (sagt Kestner an angeführtem Ort) ein Medicus aus den Niederlanden bürgerlich (a), erlernete zu Wittenberg und auf andern Academien die Arzney-Kunst, reiste nachmahlen in Italien (b), ließ sich bey seiner Zurückkunft in Eöln am Rhein nieder (c), schrieb nebst seinen Collegen den Iacob. Fabro, Bernh. Deskenio Cronenburgio (d) &c. auf Befehl des Eölnischen Magistrats das dispensatorium Coloniense, gab auch ein Epitomen de scorbuto heraus und florirte in der Mitte des 16. Seculi (e). Er war ein sonderlicher Liebhaber von der Botanic, legte auf seine eigene Unkosten einen Kräuter-Garten an, konnte aber den Geruch von den Rosen durchaus nicht vertragen (f), sondern wurde sogleich zu einem heftigen Niesen hiedurch bewegt.

Da in vorstehender Kestnerischen Erzählung eine ziemliche Undeutlichkeit zu finden, so habe ich in hierunter gesetzten Anmerkungen diesen Fehler einiger massen abzuhelfen gesucht.

- (a) Fult Belga schreibt Adami de vitis Medicorum und dieses übersezt Kestner: aus den Niederlanden bürgerlich; allein mir deucht, daß, da man vor Alters die auß dem Elevischen Lande ebenmäßsig mit diesen Rahmen belegt hat, wie z. E. Joh. Freidagius, Belgae-Vesaliensis genennet wurde, also auch Echtius gar wohl ein Elevischer Landsmann könne gewesen seyn.
 (b) Anno 1578 hat er zu Bononien sonderlich unter Anführung des Helidaci Paduani studiret, woselbst zu der Zeit die berühmte Männer Mathæus Curtius die Anatomie und Joh. Maria Belius insgleichen Hispanus Philippaldus die Arzney-Kunst lehrten. Conf. Wieri opp. p. 266.
 (c) Daß er ein Schwieger-Sohn des damahlen zu Eöln am Rhein wohnenden Henrici Wieri gewesen, habe oben schon erinnert.
 (d) Cronenburgius in der Vorrede des Buchs, defensio veteris medicinæ, nennet unsern Echtius, virum tanquam multis retro annis apud illustrissimam Juliacensem aulam magnæ artis operibus commendatum.
 (e) Dieses schenket Kestner aus des Freheri theatro virorum eruditorum p. 1276 geborget zu haben; denn da heisset es; claruit sub annum 1554. Und daher hat allem Vermuthen nach,

nach Mangetus in Bibliotheca Scriptorum Medicorum Anlaß zu Schreiben genommen, daß Echtius umß. Jahr 1554 den Weg aller Welt gegangen. Allein mir ist zuverlässig bekannt, daß Echtius erst umß. Jahr 1575 diese Zeitlichkeit verlassen hat: denn es erhellet dieses unter andern insonderheit daraus, daß er den 2 Jul. 1574 noch lebte. Vid. Solenanderi Consil. med. pag. 244, nachher aber den 13 Jul. 1576 wird er als ein erst neuß. Ich verstorbenen von dem Solenander angeführt. Vid. Solenander l. c. p. 143. 153.

(f) Es ist ganz was besonders, wenn in dem Baseler Universal Lexico gesagt wird: daß Echtius, weil er einstmahlen etwas zu heftig gerochen, sein Gehirn dergestalt verletzet, daß er daran habe sterben müssen, und zum Beweiß dieser Sache wird der oben Nota 2. erwähnte Adami angeführt, der doch in der Welt nichts mehr schreibt, als was man beym Kestner hier obenlesen kan. Man siehet hieraus, wie öfters nicht nur aus Kleinigkeiten Fethümer entstehen, sondern auch inder Fortpflanzung vergrößert werden können.

§. VI. Wegen der Verwandtschaft der Künste füge ich noch einen sehr geschickten Medicochirurgum Damahliger Zeiten, der auch des Solenanders guter Freund gewesen, hier setzet mit zu. Cosmas Slotanus ein berühmter und vortreflicher Medico-Chirurgus im 16 Seculo war ein Schüler des grossen Vesali, hielt sich einige zeitlang in Valentia in Spanien auf, wohnte hernach zu Düsselderß und Elebe, hatte eine grosse Praxis Medico-Chirurgicam und Rande bey dem Herzoge zu Jülich und Elebe Wilhelmo IV. als Leib-Chirurgus bey die vierzig Jahre (a) in Bedienung. Er starb 1587. Ucht und zwanzig Observationes practicas von ihm hat Fabricius Hildanus in seinen Christen ausgezeichnet der gelehrten Welt hinterlassen, welches um so viel süßlicher hat geschehen können, umahlen desagter Hildanus sich an die sechs Jahre, nemlich von 1580 bis 1585 bey dem Cosmas Slotanus selbst aufgehalten hat (b), und diesen seinem Lehrmeister nicht genug zu rühmen und zu loben weiß. Dessen Sohn Johannes Slotanus, welcher als Medicinæ Doctor und Practicus zu Eßln am Rdein in den Jahren 1588 1609 gelebet hat, ist gleichfals ein guter Freund des Fabricii Hildani gewesen.

(a) Denn er stunde schon in dieser Bedienung im Jahr 1550. Vid. Hildan. Opp. pag. 541.

(b) Hildan. Opp. p. 349. 886.

Scherer.

I. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Unisoburg.

Es sollen ad instantiam des Rathmanns Herrn Johann Peter Kühnen hieselbsten, folgende dem Bürgeren Hermann Schede zuständige Parceelen, als: 1) Ein und ein halb Schessel Land zu Gerstenkamp, so per Taxatores judicii jaraios, neßt der Fetzung auf 20 Rthlr, so dann 2) Drey Viertel Garten am so genannten Flaßgraben, welcher zu 24 Rthlr, nicht weniger 3) Einen Garten an der langen Gassen, so wie er daselbsten in seinen Limiten gelegen, und auf 40 Rthlr gewürdiget worden, pro ohinendo judiarto in nachstehenden 3 loca im Terminis, als den 3 Nooember a. curr., 5 Januarii und 2 Martii des 1758sten Jahrs, allemahl Vormittags um 10 Ube, beym Rathhause zu Neuenrade, dem metzübietenden öffentl. Ich verkauft und zugeschlagen werden; wannanders Liebhabere sich einfinden und ihren Augen schassen können; dieseinge aber, so an diesen obgedachten Parceelen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden in gefolge gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbsten, das andere zu Balve angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie vor Verkauf dieser Terminen, und längstens in ultimo termino erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, wan sie dieselbe mit untadelhaften documentis zu verificiren vermeinen, bez hiesigem Stadtgericht anzeigen, sich des Endes zu Rathhause stellen, mithin die documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali, relicis ad Acta copils, produciren sollen, wiederigen Falls in gewärtigen haben, daß dieseinge, so sich nicht gemeldet, oder ihr prätedirtes Recht nicht gebührend justificiret, auch hernach nicht weiter gehöret, folgendß von mehrgewelten Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Rükschweigen aufgelegt werde. Wornach Ich also ein jeder zu achten. Neuenrade den 3 September 1757.

Anhang:

Anhang

Num. III. Dienstag den 17. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Beysiger des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermännlich zu wissen, was massen das in der Gouverneur-Strasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune hinter, Gebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Postmann Nachsichung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermännliches teilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien mit der taxirten Summe der 1500 Rthlr: Estiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, den 29 October, und den 31 December dieses Jahrs, und warn gegen den letzten terminum peremptorie, das dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, und obderewarten sollen, das im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unfereß Insiegels. Begeben Rees den 28 Junii 1757. (L.S.) Etelin, Muland.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lübert in Verlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beyden Estimatoren auf 199 Rthlr, 45 stüb., und dessen Garten ausm Eyrol, so ein und 3 Viertel Stadts Garten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 stüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. cur. beym Landgericht und warn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Verlohn ausm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Ube, anderabmet worden; so wird solches Praesent dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Verlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite et auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praecclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

Da Vermöge Refcr. pu vom 29 Septembris aus hochlöbl. Regierung ad instantiam derer Herren Erbgenahmen von Warle gegen das freyherrliche Haus Strünckede der gegenwärtigen Zeitläuffen suspendirte dritte Distraktions-Termin ad effectum zu stellen; so wird des Endes und zur publicquen Distraktion 1) Der so genannten Hübewarts. Wevde. 2) Jaspers. 3) Jagers, und 4) Erternest. Rotten, davon das erstere Parceel auf 1300 Rthlr., das andere auf 56 Rthlr 15 stüb., das dritte auf 155 Rthlr, und das 4te auf 441 Rthlr 45 stüb. per juratos Estimatores taxiret worden, ein anderweiter dritter und letzter terminus auf den 18 Martii a. f., Nachmittags auf dem Rathhause zu Bochum bstimmet, und solches Liebhaberney hiemit auch denen, so an den ausgesetzten Parceelen vorzüglich Befugnis zu haben vermeinen, zu ihrer Achtung bekant gemacht. Bochum den 12 Dec. 1757.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Heinrichschen Concurfus Advocatus Rochoi jun. distractio derer von dem Discusso Heinrichs an den Hermann Heinrichs, modo neo Colonum Carlie

zu Catroy, auf 6 Jahr wieder käuflich verkaufet und ad Concursum zu ziehender ein und ein halb Morgen Landes, welche am Schwester-Wege am so genannten Kotten-Knappe aller-nächst Henrichs und Lohmanns Ländereyen gelegen, und woraus anderthalb Scheffel durt-duplex jährlich an Zehndkorn dem Freyherrn von Fürstenberg entrichtet werden müssen, und per Morgen zu 65 Rthlr mithin in Summa zu 99 Rthlr 30 Stüber per Taxatorem ge-würdiget worden, per sententiam vom 17 December a. curt. in usum Creditorum erkannt, je doch, daß gedachtes Land dem Hermann Heinrichs bey der noch laufsenden Relutions-Zeit so lange zu belassen, bis das herauszubringende licitatum erleget, und denselben daraus die 100 Rthlr wieder aufgezahlet worden; Inbalds Edictal Citation, welche zu Lippstadt und Ost-ge-hausen affixiret, werden demach alle diejenige, welche an gedachten anderthalben Morgen Lan-des einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen cum ju-rificatois auf den 17 Februaris, 17 Aprilis und 17 Junii anni curt.; peremptorie vor dem Grosrichter zu Soest, einzubringen, widrigen Falls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde.

Der Bürger zu Jarloba, J. H. Brenckeb, hat von dem Mit-Bürgern daselbst, Caspar Died. Hufemann einen Garten, groß 5 und ein halben Stadtgarten in der Herlobnschen Feld-march zwischen Hn Medicinæ Doctor Meister und Hn Rahlmanns Schmidts Garten, ohnweit dem Schmächtenberg gelegen, erblich an sich gekauft, und ist gesonnen die Kaufpfenninge auf St. Gertrudh dieses Jahrs auszuahlen; diejenige so daran einige Ansprache oder Forderung haben, müssen sich innerhalb 4 Wochen a Dato beym Waasstrats-Berichte zu Jarloba, oder bey dem Ankäufer daselbst melden, sonst der Kaufschilling ausgezahlet werden sollte, loque sub Pena præclusi.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 6 January 1758 sal binnen de Stadt straelen op den Raethuyse aldaer verpacht wor-den de Stadts Windmoolen, en den 3den February de Stadts - Accisen.

VI. Persohnen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Bey dem Cavallerie Regiment d' Aquitaine werden 6 Musicanten, als 2 welche die Fla-rinetten, 2 welche Bassons, und 2 welche Hautbois spielen, verlangt, diejenige, welche der-gleichen Diensten anzunehmen incliniren, und sich auf 2, 3, 4, 5, oder 6 Jahr engagiren wol-len, können sich desfalls näher bey dem Herrn Major sothanen gegenwärtig in der Stadt Em-merich liegenden Regiments, melden. Vorläufig dient denenselben zur Nachricht, daß sie eine sehr gute Besoldung, ein blaues mit Silber reich bordirtes Kleid und greiße Cavallerie-Pferde bekommen werden.

Eine gewisse vornehme Herrschaft verlangt im Februario h. a. einen tüchtigen, der Pro-stantischen Religion waerdanen Gärtner, welcher zugleich die Bäume zu schneiden, Hecken zu schneiden und Wisbette anzulegen vermögend, auch wegen seiner Geschicklichkeit und Treue mit guten Auctoris versehen ist; wer nun diezu die bedöriget Geschicklichkeit besiget, und zu dieser sehr annehmblichen Statior incliniret, derselbe kan sich, je eher je lieber, dieserhalb beym Canald. Joris. Hn Hobahl im Hamm melden, und die Conditiones vornehmen.

Der Stadts-Chirurgus, Meister Vincenz Haag zu Emmerich, verlangt auf Ostern die-ses Jahrs, ein Lehrburschen der das Rasieren wohl verstohet; nähere Bedingungen können bey ihm eingeholet werden, falls sich jemand an ihn adressiret.

VII. Persohn / so zu arrestiren verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Es ist am 9 Janua u a c, einer äyeren Herrschaft in Kanten, ein Bursche entlassen, untersehter kleiner Statur, dunkel-rothen Angesichts, schwarz-brauner, kraubigter Haar, welche selbiger zuweilen gedunden, auch wohl ungebunden träaget, etwa 10 jährigen Alters, aus Doersburg an der Rißl biertha, und sich Joh. Werner Paul nennet. Ist besleidet mit ein-nem dunkel-braunen mit weiß melirten wunen Rock, blauen Futter, drei Ausschlägen und Kragen, samt weißen Knöpfen, zuweilen Stiefel, zuweilen Schuh tragend, hat auch sonst noch einen dunkel-blauen Rock von Wolton oder Duffelt, samt weiß leinen gestreiften Weste. Dieser hat nicht alleine gem. Herrschaft die Mundirungs, Stücke, welche er kaum erhalten; anwendet, sondern auch bey verschiedenen hiesigen Kaufleuten unterschiedliche Sachen, als 6

Gefängniß entspringen, und mit der Flucht euch davon gemacht habt, auch aller bis dato angepanzten Mühe ohnerachtet der Ort eures Aufenthalts nicht ausgeforschet und hinwieder gefänglich eingezogen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Befolge der Ordnung wieder euch erkant worden: Als citiren und laden wir Justiz. Bürgermeister und Assessores des Stadtgericht zu Soest, dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Helborn, des Hoffmanns Eheweib, nicht weniger dich Barbarn Sophien Weintraube Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Werl, und das dritte zu Lipstadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten peremptorischen Termin gesetzt werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758sten Jahrs, bey hiesigem Stadtgericht am Rathhause euch persönlich stellen, und wegen der genommenen Flucht und ausgeübten Diebereyen verantworten sollet, mit der Verwarnung daß im Ausbleibungs-Falle wider euch in contumaciam verfahren und sonst weiter erkant werden solte was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 1 Dec. 1757.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Diederich Hermann Kramer zu Altena, zum beneficio cessionis bonorum provocet, mithin um eine gültliche Behandlung seiner Creditoren und deren Verabladung angehalten, auch solchem petito per decretum vom heutigen dato deferiret worden; Als werden alle diese, so an dem vorged. Schuldener oder dessen Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche den 17 Februarii a. c., cum iustificatorio beym Landgericht zu Altena, morgens um 10 Uhr, sub poena perpetui silentii, anzuzeigen und zu produciren. Altena im Landgericht den 16 Decemb. 1757.

Wir zum Landgericht zu Altena verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Caspar Henrich Brauchhuth Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Bruch, und sügen denselben hiedurch zu wissen, wasmassen der ad hanc causam von uns bestättigte interim Curator Herr Rath und Advocatus Vätter um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Herlohn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alldann in ged. Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, hieserhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfabret, rechtliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkändniß und Locum in adiungender Prioritäts-Urtheil gewärtiget. mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demselben Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigigen auferleget werden. Zugleich sügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauchhuth zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Herlohn wegsgegeben, und nach diesem Nachfragen erfahren, daß euer Aufenthalt ansezo in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor hiesigem Landgericht ad jurandum juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung gebet, fort dahin sorget, wie Creditores befriediaet werden, widrigen Falls soll wider euch bey Ausbleiben rechtlich erkant werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec. 1757.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Schden.

41. 1. 1758
Dienstag den 24 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



IV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Sebrischen, Meurs- und Märkischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citacionen der Creditoren; Verfolgung der Einwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten;
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- & Preise und
Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstoßung der electrischen
Cörper.

Das ein unelectrischer Körper einen electrischen, den er nur in dem geringsten Puncte be-
rührt, seine Kraft augenblicklich benehme und auf andere raubende Materien fortplanze,
ist bereits anderswo zur Ehre dargethan und erwiesen worden. Solte aber hieraus nicht
folgen

folgen, daß die Electricität entweder über alle Massen stark, oder aber im Gegentheil sehr schwach, ja gar unmerklich seyn würde, wan die Electricität. Maschine samt demjenigen, so die Kugel herumdrehet und mit der Hand reibet, aus dergleichen Körpern, so an und vor sich selbst electrisch oder unelectrisch sind, ruhte? so wahrscheinlich aber auch dieses ist, so stimmt doch keines von beyden mit der Erfahrung überein. Herr Allamand, welcher ebenfalls auf diese Gedanken getriebe, setzte seine Electricität. Maschine samt allem was dazu gehöret, auf Becken- fäß, in der Absicht die Electricität durch dieses Mittel zu verstärken. Er fand aber wider die Vermuthen, daß die Electricität dadurch nicht vermehret, sondern im Gegentheil sehr geschwächt und vermindert, ja wohl gar unmerklich wurde, und öfters gänzlich aufhörete. Siehe hiervon die Bibliothèque Britannique pour les mois de Janvier, Fevrier & Mars A. 1747. Die Ursache dieser Begebenheit ist nicht schwer zu erklären, sintermahlen aus denen Versuchen des Herrn Strömer und anderer Naturforscher mehr, so ich sünsthin in meinem letzten Ein- sag No. XXXIX. angeführt, unwiederprechlich erhellet, daß in der Electricität, wo Körper wovon einer electrisch, der andere aber unelectrisch ist, als unentbehrlich und unumgänglich nö- thig erfordert werden. Herr Watson hat diese gleichfalls wahrgenommen und in seiner Sequel to the Experiments and observations tending to illustrate the Nature and properties of Electricity p. 35 mit verschiedenen Versuchen bestätigt. Er berichtet daselbst, daß man er so wohl, als die Electricität. Maschine auf Becken- fäß oder auf einem Stuhl gestanden, die Electricität der blecher- nen Röhre auf einmahl aufgehöret; hätte er aber oder auch derselice, so das Rad umdrehete, mit einem Fuß auf den Boden getreten, und die Maschine oder die blecherne Röhre mit der einen Hand ergriffen, so wäre die Electricität abermalen zu spüren gewesen, und ein dünner Faden, so er in der andern Hand gegen die Röhre gehalten, seye davon angezogen worden, und hätte dieses so lange gewähret, als er die Röhre mit der Hand berührt, länger aber nicht. Hieraus schloße er nicht unwahrscheinlich, daß die electrische Materie aus dem Boden durch dieselige Körper, so darauf stehen oder ruhen, und mit der Maschine verbunden sind, gegen dieselbe beständig ausströme und sich bewege. Das sonderbarste aber hiebey ist dieses, daß, da sonst die electrische Versuche viel besser bey trockenem dan bey feuchtem Wetter ge- lingen, hier gerade das Widerspiel sich ereigne. Dan wenn die Luft feuchte ist, oder wan man nur die seidene Schnüre, worauf das Eisenblech lieget, naß machet, so ver- tritt die Feuchtigkeit alsdenn die Stelle des unelectrischen auf den Boden ruhenden Körpers, mithin gehen die Versuche von Fatten, ohne eine andere raubende Materie an die Röhre oder an die Kugel zu bringen, wie bereits Herr Strömer in den Abhandlungen der Königl. Schwe- dischen Academie der Wissenschaften 9 Band, S. 154 angemerket und erwiesen. Hat aber dieses seine Richtigkeit, ist es ferner wahr, daß die Electricität durch die Feuchtigkeit von einem Ort zu dem andern sich fortzuziehen lasse, so giebt uns dieses ein Mittel an die Hand entweder durch Befeuhtigung des Bodens oder eines darauf ruhenden und mit der Kugel ver- bundenen Körpers, die electrische Wirkung merklich zu verstärken. Herr Watson l. c. pag. 66 trägt auch daher kein Bedenken, die Ursache, warum die Electricität weit stärker und beträchtlicher seye, wann das Reiben der Kugel mit der Hand, als wenn solches mit einem Ruffen verrichtet wird, von denen in dem menschlichen Körper befindlichen Säften und Feuch- tigkeiten herzuleiten und zu erklären. Dieses came ihm desto wahrscheinlicher vor, da er be- fand, daß die electrische Wirkung eben so stark war, als wenn er die Kugel mit der Hand gerieben hätte wan er die Maschine und das Ruffen womit das Reiben geschähe, mit umherge- legten naßen Tüchern vorher befeuchtet. Daß hiernächst durch Befeuhtigung des Bodens worauf derselice steht, womit man den Versuch anstellt, die electrische Erwärterung über alle Massen verstärkt werde, bestätigen die Versuche des Herrn Wincklers Abhandlung von der Stärke der electrischen Kraft des Bosser's § 110.

Es kan aber nicht nur die dem Glase mitgetheilte Electricität eine zeitlang fortdauern und wirksam bleiben, ohne daß es entweder selber oder der Körper, von welchem es berührt wird, auf ei- ne nicht fortzuziehenden Materie ruhen darf, sondern es kan auch in diesem Fall das Glas eine einmahl erlangte Electricität andern hinwiederum mittheilen, gleichwie aus folgen- dem Versuch des seltgemelten Herrn Wincklers augenscheinlich zu sehen ist. Wan denkt in

ein leeres und trocknes Gefäß von Glas, welches eine Person in Händen hält, einen metallenen Drath, der an den Boden oder Rand des Glases rubiret, und an einen elektrisirten Körper hängt, nach dem man denselben ein oder zwei Sekunden lang elektrisiret, so nimt die Person das Gefäß weg, so daß der Drath an gedachten Körper hangen bleibet. Hierauf henkt man einen unelektrisirten Drath den man an einer seidenen Schnur hält, in das Gefäß. Den Augenblick wird derselbe durch die Berührung des Glases elektrisiret, daß er Goldblättchen anziehet. Geußt man Wasser in das Glas, so bleibet nicht allein der Drath elektrisch, sondern auch das Wasser erhält die Electricität. Denn geußt man dasselbe in ein anderes Glas-Gefäß, welches nicht elektrisiret worden, und henkt einen unelektrisirten Drath hinein, so ziehet derselbe Goldblättgen und giebt bey Annäherung eines Metalls elektrische Zunden.

Glas und Wasser elektrisiren sich hiernächst einander wechselsweise. Man geußt man elektrisirtes Wasser in ein unelektrisirtes gläsernes Gefäß, so ziehet dasselbe Goldblättgen, indem man es in der Hand hält. Und geußt man unelektrisirtes Wasser in ein elektrisirtes gläsernes Gefäß, und henkt so dan einen Drath in das Wasser, daß er das Glas selber nirgends berührt, so wird er elektrisch und ziehet Goldblättgen an sich. Diese wechselsweise entstehende Wirkungen der Electricität des Wassers und Glases vernichten demnach, daß die elektrische Kraft des Wassers in einem gläsernen Gefäß, in einer so langen Dauer verbleibet, und nach etlichen Stunden annoch wirksam ist, wie ich solches in meinem letztern Einfaß Num. 39. gezeigt.

Daß auch durch das bloße Reiben des Quecksilbers, eine Electricität an dem Glase erzeugt werden könne, solches bekräftigen die im Finstern leuchtende Barometer. Man wenn das Quecksilber darinnen auf, und niedersteiget, so spüret man nicht nur im Finstern ein Licht dergleichen der Phosphorus winz hat, sondern auch an dem Glase eine anziehende und zurückstossende Kraft. Wollet ihr dieses letztere in Erfahrung bringen, so hänget ein Stückgen Papier an einem Faden, etwa zwei oder drei Linien von derjenigen Gegend, wo die Oberfläche des Quecksilbers zu stehen kommt, auf. Wenn ihr nun hierauf das Quecksilber ein wenig schüttelt, so werdet ihr wahrnehmen, daß den Augenblick, wenn es in der Röhre niedersinket, das Papier sich gegen die Röhre bewege und feste daran hangen bleibe. Singsogen aber davon abweiche und sich entferne, so bald das Quecksilber in die Röhre wieder steigt. Zu dem Ende machet man oben an dem Gefäß, worinnen das Barometer mit dem Quecksilber steht, eine Röhre, wodurch man die darinnen befindliche Luft ansaugen, und wieder hineinlassen kan, wenn das Quecksilber entweder fallen oder steigen soll. Man kan auch hiezu eine frumgebogene Röhre nehmen, und das Auf, und Niedersteigen des Quecksilbers, durch den Druck eines hinein gesteckten Stempels zuwege bringen. Mehrere Umstände findet man hievon bey Jallabert Experiences sur l'Electricité pag. 12. Hamburger Elem. Physices §. 576. Waltz Abhandlung von der Electricität S. 14, und Krüger Naturlehre §. 429. Num. 26. Es scheint, daß Du-Fay hierauf nicht acht gegeben, wan er in den Memoires de l'Acad. des Sciences A. 1734. p. 712 den Unterschied zwischen die leuchtende und anziehende Materie der elektrischen Körper darauß herzuweisen und zu behaupten suchet.

Frägt man aber, woher diese Bewegung entstehe, so ist leicht zu zeigen, daß die Ursache hievon keines weges in der subtilen Himmels-Luft, welche, wie einige vermeinen, den dem Fallen des Quecksilbers, in die Röhre hineindringen, und das Stückgen Papier mit sich fortreißt; bey dem Aufsteigen aber desilben, wiederum herausfahren und das Papier zurückbringen soll, zu suchen sey. Sondern dieses Anziehen und Zurückstossen nicht den allen und jeden, sondern nur bey demjenigen Barometern, so im Finstern leuchten, sich ereignet. Hiernächst geschicht es mehrmahlen, daß ein Faden oder ein Stückgen Papier von der Röhre sich entfernt, wan auch schon das Quecksilber anfängt niedersinken, da hingegen es am Glase kleben bleibet, ungeachtet das Quecksilber etlichmal auf, und niedersteiget. Anderer Gründe mehr in geschweigen, welche Herr Waltz in der obarmelten Abhandlung, und Kratzenstein Theor. Electricit. pag. 15. davon angeführet. Daß aber im Gegentheil dieses Anziehen und Zurückstossen vor eine Wirkung der Electricität des Glases zu halten sey, erhellet nicht nur aus dem Knistern und dem hellen Licht, welches man über dem Quecksilber

So oft dasselbe niedersinket, wahrnimt, sondern es ist auch ferner daraus offenbar, daß diese anziehende Kraft durch das bloße Anhauchen der Röhre, gänzlich verschwindet, und nicht eher wiederum zu spüren ist, als bis die Röhre trocken geworden. Denn das ein elektrischer Körper von der Feuchtigkeit und dem Anhauchen, seiner Electricität auf einmahl beraubet werde, ist satfam bekant, und anderwärts bereits erwiesen. Soll aber das Reiben stark genug seyn, die Röhre zu elektrificiren, so wird erfordert, daß das Glas und Quecksilber feste zusammenhängen, und in sehr vielen Punkten sich einander berühren. Und hieraus begreiffet man, warum diese Wirkung nicht erfolget, wenn das Quecksilber nicht von aller Unreinigkeit und von der Luft vorher befreuet worden. Dan in diesem Fall ist die Anzahl der Berührungspunkten, und das daher entstehende zusammenhängen überaus geringe. Herr Wallz vermuthet zwar, daß die ganze Säule des Quecksilbers sich nicht bewege, noch sich an dem Glase reibe, sondern daß es im niedersinken eben die Weise beobachte, wie der Sand in denen Sanduhren, als welcher nur in der Mitte wegsinkt und verursacht, daß der umstehende Sand von allen Seiten her nachfolget. Daß es aber im Reiben sich so lange däuße, bis es von dem erhabnen Mittelpunkte nach allen Seiten abfließt und sich an das Glas anleget. Allein man dieses statt hätte, so läßt sich nicht begreifen, warum diese Wirkung nicht bey allen und jeden Barometern erfolgen sollte, ohne daß es nöthig wäre, das Quecksilber vorher zu reinigen. Ja daß ein bloßes Reiben des Quecksilbers an dem Glase, solches zu elektrificiren vermögend seye, ist offenbar aus dem Versuch des Herrn Engelhard Ber. Groning. Tom. II. Sect. 2. p. 276. Man nimt, solches zu zeihen, ein gläsernes cylindrisches Fläschlein, welches luftleer, und worinnen etwas vom Phosphoro Mercuriali enthalten ist; man reibet solches mit einem trocknen Luche, und hält es gegen ein Papier, worauf Sandkörner, aufgedörrete Tobackblätter, oder andere sehr leichte Körperlein liegen, dergestalt daß der Boden davon in die Höhe gehohlet ist. In dieser Lage spüret man fast keine oder nur eine sehr geringe Electricität an dem Fläschgen. Wenn man aber dasselbe ein wenig hinüber reuget und das Quecksilber gegen dem Boden herabfließen läßet, so entstehet unter die Tobacks- und Goldblätter eine unordentliche Bewegung, indem sie wie von einer elektrificirten Glasröhre, bald angezogen bald aber zurückgestoßen werden, hebet man aber hierauf den Boden des Fläschgen abermahlen in die Höhe, und läßet das Quecksilber zurückfließen, so höret die Bewegung auf einzuhalt, kommt aber wieder, wenn man den Versuch gemeldter massen wiederholtet. Es erhellet aber auch hieraus ferner, daß nicht nur das Glas, sondern auch das Quecksilber durch dieses Reiben elektrisch werde. Der berühmte Steph. Hales hat solches in jenen Statical essays Vol. II. pag. 93. durch folgendes Experiment bestätigt. Man thut etwas Quecksilber in eine gläserne Phiole und schüttelt es eine Weile darinnen herum, so bleiben die subtilen Theilchen des Quecksilbers an dem Glase hin und wieder kleben, man man nun die ganze Masse des Quecksilbers sich denselben allgemählich nähern läßet, so werden einige davon angezogen, andere aber hingegen zurückgestoßen. Ein mehreres hiervon nächstens.

Schilling.

I. NOTIFICATION.

Demnach eine allerhöchst verordnete Kaysrl. Königl. Administration gutfgefunden, die jetzt in Lande circulirende Geld. Species zum Besten der Unterthanen auf einen gewissen Fuß zu setzen, wornach dieselben nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey denen Casen angenommen werden sollen, nemlich:

Die Louis nens oder Schild. Louis d'Or zu	7	Rthlr	20	flüb.
Die Kronnen. oder Landthaler	1	Rthlr	50	flüb.
Caroliner	7	Rthlr	20	flüb.
Ducaten	3	Rthlr	17	flüb.
Louis d'Or zu	5	Rthlr	40	flüb.

Als wird solches denen sämtlichen Magisträten, Steuer. Receptoribus, Haupt. Pächtern, Decise. Forst. Zoll und andern, insgleichen Haupt. Steuer. und Lands. Renthev. Casen hie mit bekant gemacht, um sich bey Einnahme und Ausgabe dieser Geld. Species darnach richtig zu achten. Eleve in Deputations den 20 Decemb. 1757.

Anhang.

Anhang

Num. IV. Dienstag den 24. Januarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Der Doctor Speck zu Goch, offeriret sein in der Herzogenstrassen daselbst gelegenes Haus nebst Fährhaus und Scheune worin eine Kländermühle stehet, freywillig aus der Hand zu verkaufen, wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden.

Das Wärsenhaus zu Goch, wird auf den 1. Februarii laufenden Jahrs, Nachmittags um 2 Uhr, bey Johann Boes u. Boeckholt, öffentlich den meistbietenden verkauft, einige bey denen Wärsenkämpen ankastochene Schläge, Dichen, Eichen und Pappelen, nebst einigen Borden Holz; und können die Käufere sich daselbst einfinden.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen das in der Gouverneur-Strasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige Haus, samt Scheune hinter, Gebäude und Garten in der Laya zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes, des dazu angelegten Curatoris Herrn Advocati Polmann Nachsichung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir subhastiren also and Keßen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus, mit allen seinen Perfectionen mit der taxierten Summe der 1500 Rthlr: Eitiren und laden auch dieselige, so Belieben haben möchten solches Haus zu erkauffen, auf den 27. Augusti, den 29. October, und den 31. December dieses Jahrs, und wann gegen den letzten terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis ersöhnen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten solen, daß im letzten Termino, das Haus denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Inkräftlich unseres Insiegels. Begeben Nees den 22. Junii 1757. (L.S.) Steling, Ruland.

Demnach ad instantiam des Herrn F. H. Lübrmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lübert in Fierlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beeydeten Estimatores auf 199 Rthlr, 45 flüb., und dessen Garten aufm Torol, so ein und 3 Viertel Stadts Garten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 73 Rthlr 35 flüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31. Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und wann beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Fierlohn aufm Rasthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Krafft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Fierlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zuleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14. Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht einz. und auszuführen. Altena im Landg. den 29. Novemb. 1757.

Ad instantiam Peter E. Kettler, soll das an der Strassen gelegene Kämpgen, aufm Striepen genannt, so bis dato Johann Henrich zum Niedernherde besessen und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hanc gebracht, und beym Landgericht zu Ludenscheid in terminis den 13ten Januarii, 10 Februarii und 10 Martii 1758 publice verkauft, fortbin dem meistbietenden im letztern termino zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einzufinden und ihren Vortheil zu suchen, auch dieselige, so einige præension auf gedachte Land haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo termino den 10. Februarii cum justificatoris sub poena præclusi zu melden. Ludenscheid den 8. Dec. 1757. Pro

Pro obtinendo iudicato sollen ad instantiam der Gebrüder Ter Horst contra Hendrick Jansen jetzt vererblichte Evert Ter Horst, einige Parcellen Bauländerey im Dormischen Feld be gelegen, wie auch etae am Rhein liegende kleine Weide, in terminis den 1 Februar, 11, 1ten Aprilis und 28 Janu, allemahl Nachmittags um 3 uhr, verkauffet werden; Liebhabere wollen sich in terminis melden, und nach genommenener Einsicht der Vorwarden, ihren Vortheil suchen.

Der letzte Terminus zum Verkauf des Kampischen Hauses hieselbst, ist auf Verordnung der Kaiserl. Königl. allerhöchsten Administration ad instantiam derer Bürger auf 14 Tagen außgesetzt, und wird deswegen auf Donnerstag den 2ten Februarii abgehalten werden. Denen Herren Liebhabern dient zur Nachricht, daß 1050 Rthlr darauf gebotten; die also Lust haben mehren dieses schöne Haus noch an sich zu bringen, wollen sich des Tages um 2 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube einfinden. Dies den 17 Januarii 1758.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Roth. Bäcker Meister Woyand Simons hieselbst, hat von der Wittiben Abraham Peterjen und deren Kinder, ihr auf der Be.ckstrasse sämtlich gelegenes Haus, an sich gekauft: wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 3 Wochen, gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder außgezahlt werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Weduwe van wyl. d' Heer Borgemeester Schauden in Goch is voorneemens, om haeren Kaestleede, gelegen onder Helsing, de Gaway genoemt, op aleuws te verpachten. om den 1 Mey 1758 te konnen aenvaerden; ymand daertoe Gaeding hebbende, kan zich hoe eerder hoe beeter, by gemelde Weduwe aengeven om den Contract te sluyten.

Die bey der Stadt Elebe ausser dem Brück. Thor gelegene Weide, in den Essen genannt und das dahinten liegende Bauland, soll den 2 Februarii, Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadt Waage publice verpachtet werden; Liebhabere können sich in terminis melden, und die Vorwarden vorhero bey Wons. Eichdolt einsehen.

Der Herr Johann de Häger aus Utrecht ist vorhabens seinen zu Rondern gelegenen Bauhof, das Waterland genannt, bestehend in Haus, Scheune und Garten, Bau- und Weiden Ländereyen, zusammen ohngefehr 30 Morgen groß, publice dem meistbietenden den 2 Febr. Nachmittags um 2 Uhr, auf der Stadtwaage in Elebe zu verpachten; Liebhabere dazu können sich in terminis melden, auch vorhero die Vorwarden in der Stadtwaage einsehen.

V Von entleibter Persohn ausserhalb Duisburg.

Es ist der Schulde aus Wesel, Isaac Herz in des Schulzen in gen Ray Busch, eine Karcke Viertelstunde von der Stadt Dinklaeden, einige Schritt von dem Fußpade, welcher von Hiesfeld durch solchen Busch nach Wesel gehet, den 7 hujus, todt gefunden, welcher nach gehaltener Besichtigung nicht alleine an Händen und Füßen gebunden, sondern auch durch einen Hieb über den Kopf und eine Wunde hinter dem Ohr, imgleichen einen starken Schlag über das linke Auge, scheinlich iugerichtet, ihme dabey ein Schnupftuch mit Gewalt im Halse eingeklopft gewesen: Da also nicht zu zweiffeln, daß er unter die gewaltsame Händen einiger Mörder gerathen, die ihme, nach seiner Söhne geschenehen Anzeige, an die 400 Rthlr welche er bey sich gehabt, als er von Hause gegangen, beraubet; diese Mörder und Räuber aber alles geschenehen Nachfragens ohnerachtet, bis diehin nicht haben aufgefordert werden können; dem publico aber daran gelegen, daß die Thäter außgefändiget werden: So wird solches zu dem Ende öffentlich hiemit bekant gemacht, auch lassen die nachgelassene Wittis und Kinder hiedurch eine Belohnung von 60 Rthlr anbieten, solche demjenigen zu bezahlen, welcher diese Thäter anzuzeigen weiß; daß sie zur Haft gebracht werden; wozu das Landgericht hieselst alle und jede Obrigkeit geziemend requiriret, solch wider diese noch unbekante Thäter sich einiger Verbacht außsern sollte, davon ohne Aufstand demselben Nachricht zu geben, und auf die verdächtige ein nachjames Urge zu halten. Dinklaeden im Landgericht den 12 Januarii 1758.

VI. Curatio. Edictals einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwiga van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobitz, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmerck, Ehefrau Jacob

Jacob Hofmanns, so vormalß auf dem Hogenlande bey Umerkfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales beschworen gebeten, weilen selbiger du ante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als so sie maliciose deseriret, auch sie ihrer illorum gänglich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Selber mittelst Verlehung des Gerichts. Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Neben zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen großen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine große Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Ban ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eöln am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Seldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas abentris anzeigen, seine Segenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnung, mäßig vorstellen, und sich über dassentige, weilen er beschuldigt worden, behöflich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechts verführet und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechts. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Eammerich den 1ten Decembris 1757.

Jurulus 99.

VII. Citatio Edictalis einer ecapirten Persohn außserhalb Duisburg.

Nachdem du Georg Hoffmann von Maralderode auß dem Schwarzburg. Sonderthausischen gebürtig, und du Catharina Lisa Helborn des Hoffmanns, angebliches Ehemweib, imgleichen du Barbara Sophia Weintraube wegen außgeübten Diebereyen in Soest zur gefänglichen Haft gebracht, und zur Inquisition gezogen worden, vor geendigter Inquisition aber auß dem Gefängnis entsprungen, und mit der Flucht euch davon gemacht habt, auch aller bis dato angewandten Mühe ohnerachtet der Ort eures Aufenthalts nicht aufgeforschet und hinweg wieder gefänglich eingezozen werden können; auch deshalb Citatio Edictalis in Befolge der Ordnung wieder euch erkant worden; Als citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Affectores des Stadtgerichts zu Soest, dich Georg Hoffmann, imgleichen dich Catharina Lisa Helborn, des Hoffmanns Ehemweib, nicht weniger dich Barbara Sophien Weintraube Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Berl, und das dritte zu Lipstadt angeschlagen worden, daß ihr euch binnen 9 Wochen à dato dieses, wovon euch 3 für den ersten, 3 für den zweiten, und 3 für den letzten peremptorischen Termin gesetzt werden, oder längstens auf den 16 Februarii des 1758sten Jahrs, bey heiligem Stadtgericht am Rathhause euch persönlich stellen, und wegen der genommenen Flucht und außgeübten Diebereyen verantworten sollet, mit der Verwarnung daß im Ausbleiben. Falle wider euch in contumaciam verfahren und sonst weiter erkannt werden solle was Rechts. Soest bey dem Stadtgericht den 1 Dec. 1757.

VIII. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Alstena verordnete Landrichter und Affectores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Edeleuten Caspar Henrich Brandhuß Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen benenselb. hiedurch zu wissen, wasmassen der ad haec causam von uns bestättigte interim Curator Herr Rath und Advocatus Büster um gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt geben; Als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Herlorn, und das dritte zu Magdeburg angeschlagen, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, mithin den 17 Februarii 1758 eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unsadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann in geb.

Termino

Termino den 17 Februarii vorm Landgericht euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieweil mit dem Curatore ad Protocollum verfahren, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschung rechtliche Erkänntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta sich beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch demelten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderung nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Verordnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Zugleich fügen wir euch Eheleuten Caspar Henrich Brauchhus zu wissen, nachdem ihr euch vor einiger Zeit mit hinterlassung vieler Schulden von Herlobn wegbegeben, und nach vielem Nachsagen erfahren, daß euer Aufenthalt ansehnlich in Magdeburg seyn soll; Als citiren und laden wir euch hienit und Kraft dieses, daß ihr euch binnen gem. 9 Wochen, mithin auf den 17 Februarii a. c., vor diesem Landgericht ad ejurandum juramentum manifestationis gestellet, und dem Curatori die nöthige Anweisung gebet, fort dahin forget, wie Creditores bestreidiget werden, wiedrigen Falls soll wider euch den Außenscheiden rechtlich erkant werden; wornach ihr Creditores und ihr Debitores euch zu achten. Altena im Landg. den 13 Dec 1757.

Nachdem die gerichtlich angeordnete Vormünder über die nachgelassene unmündige Kinder wegl. B. Goetgens, Kirchspiels Emmertich, um Anerkennung einer Citation aller Credit., so an ged. Goetgens zu fordern haben, es sey an Capital, Schulden, rückständigen Zinsen, Wächern oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey dem Fürst Rheinischen Berichte zu Trimoersheim anstanden haben, solche dan erkant und dem Intelligenz-Blat zu inseriren verordnet ist; so wird ged. Creditoren hienit ein terminus von 6 Wochen und zwar auf den 17 Februarii 1758, um alsdann ihre Forderungen zu beschweigen und mit den Vormündern vor Gericht liquidation zu pflegen, mit anfügender Verwarnung, daß die Nachbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle. Weurs im Trimoersheim'schen Gericht den 23 Dec. 1757.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem in Elbe eine Liqueur-Fabrique auf den Dantziger Fuß angeleget worden, worinnen solche Excellente und feine Wasser verfertigt werden, daß sie in der Güte sehr weit die holländische beste Liqueurs übersteigen, und diese dabey in keinen Vergleich zu bringen sind; so wird einem jeden, dem daran gelegen, hiedurch bekant gemacht, daß ich Jacobus Adolphi zur Vereingelung hier in Elbe bestellet worden, und nachstehende vorläufige Sorten, deren noch mehrere gemacht werden sollen, nach befestigten Preis Kannen- und Bouteillen-Weiß zu haben sind.

Als 1te Sorten a) Käyserlich Wagen-Wasser. b) Kirschen-Ratissia. c) Quitten-Ratissia. d) Gewürz-Rägelein. e) Cardemomme. f) Muscaten, Rüß. g) Canelle, oder Zimmt, Wasser. Von diesen sieben Sorten kostet die Kanne ohne Gefäß, 1 Mthle 4 silber, und eine versiegelte Bouteille $\frac{1}{2}$ Kanne, mit der Bouteille 51 silber.

Zw yte Sorten h) Orangen. i) Citron. k) Stapanis. l) Persico Diese von der zweiten Sorte kostet die Kanne ohne Gefäß 56 silber, die versiegelte Bouteille 45 silber.

Dritte Sorten m) Anis. n) Cumis oder Carwey. o) Calmus. p) Aland. Von diesen Sorten kostet die Kanne 48 silber, und die versiegelte Bouteille 39 silber. Solte jemand en Gros oder in Quantität verlangen, so wird der Preis etwas nachgelassen. Sondern man in voraus überjenget, daß alle dieselige, welche diese Liqueurs schmecken, selbst überzeugend gesehen werden, daß sie in Ansehung ihrer Güte, Feinigkeit und Excellenzen Geschmacks vollkommen sind, auch der Preis in Ansehung der Waaren, gering sey.

Jacobus Adolphi.

Diese Intelligenz-Bettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Dnitzburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel silber.

C. C. H. Wesenoth

Dienstag den 31 Januarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



V.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißigen, Selbstlichen, Meers- und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden / sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Sächtsen und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkasirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten,
in Cley / Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe, auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von der wahren Bedeutung des Wortes Pascha.
Zweyte Fortsetzung und Beschluß.

Die Arabische Sprache erföhret hie den Mangel der Hebräischen, und belehret uns von
der eigentlichen Bedeutung des Wortes pascha, ganz zuverlässig. pascha
bedeutet in besagter Arabischen Sprache eigentlich, was in der Lateinischen eigentlich
das Zeitwort laxare bedeutet: an etwas, das erst eingeschränckt, in der Presse und
Klemme, unter dem Druck, oder auch durch Stricken und Bande angestrengt ist, Nachlassung

jung, Erweiterung, Gerannigkeit, Befreyung aus solcher Klemme und Enge verschaffen. Und gleichwie bey den Lateinern das Wort Angustia, welches eigentlich Enge bedeutet, übergebracht ist, um Mangel, Dürftigkeit, Gefahr, Angst und Noth, zu bezeichnen, und in angustum cogi, eigentlich, in die Enge gebracht werden, gebraucht wird für, in die Klemme, in Noth und Gefahr gerathen: hingegen das Wort amplius, welches eigentlich die Weite und Größe einer Sache oder des Raums bedeutet, demnach aber auch Ansehen, Macht, Vermögen, Ueberfluß und Reichthum, süßlich anzeiget: So können die Zeitwörter deren eigentliche Bedeutungs-Kraft der Enge entgegen gesetzt ist, und in einer Gerannigkeit besteht, es seye, daß diejenigen, denen solche Worte bezeuget werden, in besagter Gerannigkeit sich befinden, oder daß sie denen, so in die Enge und Klemme gebracht sind, dieselbe verschaffen: in der ersten Auffassung einen Stand von Freyheit, von Macht, Ansehen, Vermögen, Ueberfluß, Reichthum, von Heil, Wolfahrt und Vergnügen; und in der zweyten, jemand in einen solchen Stand versetzen, jemand, der in beklemmenden Umständen, in großer Gefahr, in Noth und Angst, sich befindet, aus solchen Drangsalen frey und los, mithin ihm Lust und Raum machen, nicht weniger süßlich anzeigen und zu erkennen geben.

Zu solchen Wörtern gehören in der Hebräischen Sprache die Zeitwörter פו, woyon der Nahme unseres Erlösers, Jesus, abstammet, und נחא. In der Arabischen Sprache leiden diese Bedeutungen keine Widerrede. Wie aus Gollis Lexicon Lineaz Arabicæ, und sonnenklar aus dem Geuhario, welcher ein Türk gewesen, und um das Jahr der Hegira 390. nach der Christen Zeitrechnung, um das Jahr Christi 1000. sein Arabisches Wörterbuch, dessen sich sonderlich Gollus in Verfertigung seines Lexici bedienet hat, herausgegeben. Man vergleiche das Stammwort نحر, welches eigentlich weit / geräume / seyn bedeutet, in folgenden Schriftstellen Pf. IV. 2. XXV. 27. Pf. CXIX. 32. Jcf. LX. 5.

Des Geuhari Worte, welche hier vortreflich zu statten kommen, und, wie überaus süßlich ein feyerliches Freudenfest mit dem Namen pascha bezeichnet seye, zu vernehmen geben, ist ich aus der Lateinischen Uebersetzung des Herrn Schultens hersehen. Vocabulum נחא, scemin. נחא idem valet quod פו, sive פו laxatio, laxitas lata & laeta omnis libertatis, copiosulentia. Inde נחא נחא sedes laxa: itemque convivium נחא, laxum, idem quod פו omni laxitate laeta ac laeta abundans. Verbum quoque in I. 17 נחא in convivio, aut confessa, idem valet quod פו in II. claxavit ei amplissimum spatium cum affluentia rerum bonarum. in VII. 11 נחא de pectore alicujus, sonat laxitia diffusum fuit. Iterum in V. נחא in convivio; itemque in VI. נחא, responderet פו פו laxa & commode confederant, vel discubuerunt, in omnium rerum affluentia. Die Gelehrten können den Commentarium des Herrn Schultens über die Proverbia nachschlagen, wo sie das besagte noch mit mehreren Beunntissen werden bekräftiget finden.

Die angezeigte eigentliche Bedeutung des Wort נחא, pascha, entdeckt sich am nächsten in der Bedeutung des Sinkens, woher pascha einen Sinkenden / Lahmen, bedeutet; einen solchen Menschen nemlich, dem die Hüfte und deren Zusammenfügungen und Verbindungen aufgelöst, verrenket und verrückt sind, oder auch in dem die Nerven ihre natürliche Stärke und Anstrengungen nachgelassen haben. Die Griechen drücken eben dasselbe durch ihr χαλαρος aus, cui laxata & luxata sunt femora. Das teutsche Wort lahm kommt in seiner ursprünglichen Bedeutung mit dem Griechischen χαλαρος überein, niemol das teutsche aus einem andern Stamme, als χαλαρος, entstanden ist: wie ich in meinen Supplementis ad Wachteri Glossarium werde anzeigen.

Nächste dem kommt die eigentliche Bedeutung des Wort pascha ausnehmend zu statten 2 B. der Könige XVIII. 26. um zu dem wahren Verstand der am Ende dieses Abschnitts sich findenden Worte zu gelangen. Luther setzet dieselbe über: Sie hinkten um den Altar, welchen sie gemacht hatten, in welchen letzten Worten Luther der Griechischen Uebersetzung

43

setzung gefolget ist: da es nach Vorschrift des Hebräischen Textes hätte sollen gegeben werden: den er, Elias nemlich, gemacht hatte.

Anderer, denen das Hincken um den Altar nicht angestanden, setzen die Worte über: und sie sprangen über oder wider den Altar / welchen man gemacht / oder welchen Elias gemacht hatte: welches die Niederteutschen Uebersetzer in ihren unten gesetzten Anmerkungen erklären: Verstaat die van den Altaar, die Elia gemaakt hadde, den welken zy nit enkele quaetheit met haar besprongen zогten om te stoten.

Diese gelehrten Uebersetzer haben aus Vergleichung des 20ten Abschnitts, wo gesagt wird, daß Elias den Altar, welcher war zerbrochen worden, so gewiß nicht von Elias geschehen war, gefolglich von den Baalpriestern muß geschehen seyn, wiederum geheilet, das ist, hergestellt habe, den wahren Verstand der Worte, die in dem 28ten Vbse nit am Ende vorkommen, gemercket. Es ist aber ganz nicht wahrscheinlich, daß sie mit Schlägen ihrer Füße und mit Springen wider den Altar, die Zerstörung desselben sollen verrichtet haben: wenn auch könnte bewiesen werden, daß das Grundwort springen bedeutete. Da aber solches unerweislich ist, so ist die ganze Erklärung auf einen Sandgrund gebaut.

Es ist besage des 20ten Abschnitts gewiß, daß die Baalpriester einen Theil von Elias Altar abgeworfen, mithin zum Theil zerstört haben, zu welcher That sie der Unmuth und Zorn wird angetrieben haben: da sie nemlich sahen, daß sie von ihrem Gott Baal keine Antwort konnten erhalten, obchon sie von dem Morgen bis auf den Mittag ihn darum anstiehetzen. Sie werden die Schuld davon auf den von Elias, um seinem Gotte darauf zu opfern, errichteten Altar geworfen haben, und um diese Hinderniß aus dem Wege zu schaffen, als auch um ihren Myth einiger maassen an Elias zu fühlen, haben sie diesen Altar zerrüttet und abgeworfen, mithin denselben dadurch entweihen und unbrauchbar machen wollen.

Der berühmte Schultens (*) hält dafür, daß die Baalpriester den obersten Theil des Altars zerbrochen und zerstört haben, und meinet, daß dieses durch *ו* werde zu erkennen gegeben. Welches auch der 20te Abschnitt, wo gesagt wird, daß Elias den zerstörten Altar wiederum geheilet, ergänzet und hergestellt habe, sehr wahrscheinlich machet.

Gibt man an *ו* die Bedeutung, welche die Lateinischen Wörter *laxare*, *luxare*, haben; so ist die Bedeutung zerbrechen / zerstören, bey der Hand, und darf durch keine Umwege gesucht zu werden: so viel weniger, da in der Arabischen Sprache das Zeitwort *و*, dessen Charakter oben durch ein punctum bezeichnet ist, und mit dem *ו* punctirten *ו* ein und dasselbe Stamm, und Grundwort ausmachet, und eine und dieselbe ursprüngliche Bedeutung hat, auch in Losmachungen und Trennungen der Fugen der Glieder des Leibes, eines Gebäudes, u. s. w. gebraucht wird.

Lehret man nun endlich mit der anaejatiaten Bedeutung des Wortes *ו* pasach in Esai' XXXI. 5, und 2. V. Mosis XII zurück: man wird, nicht ohne Verwunderung, so fort wahrnehmen, wie ausnehmend sich dieselbe überall schicket, und den Sinn überall erhebet und süßet. Man kann aber das Wort auf eine 3fache Weise auffassen; entweder so, daß Jehova befristet werde sich auszubreiten über diejenige, die er schützen und beschirmen will: oder so, daß Jehova andern Raum und Erweiterung verschaffe. Auf die erste Weise würde das Wort intransitive, (wie die Grammatici reden) und auf die zweite Weise transitive genommen; würde der Verstand in den anaejatiaten Schriftstellen seyn: Ich will mich von oben ausbreiten über die Thür eurer Häuser, dieselbe ganz einnehmen, bedecken, und gleichsam umfassen, daß der Berber keinen offenen Zugang zu euch und in die mit Blut bezeichneten Häuser der Israeliten wird finden können: Ich werde ausgebreitet werden über Jerusalem, alle meine Macht, alle meine Liebe und Mitleidigkeit, gegen dasselbe auslassen, und es damit als umfassen. Transitive aufgefaßt, würde dieser Verstand herauskommen: Ich will, wenn ich den Berber durch Egypten gehen lassen, um alle Euer Geburt erwürgen zu lassen, euch und euren mit Blut bezeichneten Häusern durch meinen Schutz und Schirm, Befreiung von der durch ganz Egypten wüthenden Plage, ich will euch Sicherheit

(*) In Comroqar, über die Proverb, p. 352.

Sicherheit, Ruhe, Friede und Freude, verschaffen, das ihr als vor meinem Ansehn und in meiner Gegenwart ohne Furcht und Gefahr das Gastmahl mit dem, auf meinen Befehl geschlachteten und zubereiteten, Lamm in aller Freude und Vergnügbarkeit werdet halten und feiern können. Und da haben wir den Grund des Namens pascha, welcher also nicht einen Uebergang oder Ueberschritt, sondern ein Freudenmahl, das unter Gottes Augen und in dessen Gegenwart in unzerstörlicher und von aller Furcht erlebiger Freude gehalten und unverlich begangen wird, ursprünglich bedeutet. (*)

*) Der berühmte Schultens hat diese wahre Bedeutung des Wortes Pascha zu erst ans Licht gebracht, und sie in seinem Comment. über die Proverbia gemein gemacht. Denen in Gesellen, welche besagten Commentarium nicht haben, will ich des Herrn Verfassers eigene Worte hersehen: Desino in Alcoran. Sur. 38. 12. O vos qui creditis, quum dicitur vobis, laxamini in convivio: at vos laxum locum cadite, ut Deus laxationem vobis prestet כֹּל הַיּוֹם nempe in omnibus vestris rebus ac fortunis. Per Thema כֹּל הַיּוֹם huc sedi opportunissimum, cum dignitate ponitur. Posterior phrasis etiam esserti potest כֹּל הַיּוֹם a plane ut Exod. 12. 13. כֹּל הַיּוֹם $\text{וְהָרַחֵק$ & laxationem prestabo super vobis: id est, expulso וְהָרַחֵק Exterminatore, ejusque ferali gladio, laxas vobis sedes, laxa, lata, laeta convivia vestris in adibus concelebranda dabo. Pat ratio וְהָרַחֵק 23. Et laxationem prestabit Dominus super vestram, nec permittet Exterminatorem in aedes vestras intitare Item וְהָרַחֵק 27. וְהָרַחֵק כֹּל הַיּוֹם sacrificium Pasche illud Domino, qui וְהָרַחֵק laxationem prestavit super adibus filiorum Israel in Aegypto, quum sedolaret Aegyptios plagis וְהָרַחֵק domoque nostras vindicavit; manu vindice potenter eripuit. Not etat in universo ambitu hujus aliud verbum v. g. etius, splendidius, exsuperantius ad exsuperantissimam gratiam hujus sacrificii simul, simul Sacramenti, consignatum. Absurdo plane palato foret, qui sub וְהָרַחֵק וְהָרַחֵק laxamentum, vel וְהָרַחֵק aut וְהָרַחֵק , laxationem, & quidem convivalem illam, cum summa letitia & laetitia conjunctam, convivatore Deo, respueret. Eodem c. וְהָרַחֵק si non tempore, te saltem & materia, convivium illud triumphale super monte Bonis concelebrandum, quum Mars, absorptrix illa omnium, absorpta esset וְהָרַחֵק in purum putum, victoria, cujus perennem gloriam ac felicitatem nihil unquam possit contaminare. Jes. 25. 6. Praetulum & pignus Sacro-Sanctum talium eventuum, in Aegypto exhibitum, quum וְהָרַחֵק וְהָרַחֵק LAXATIO fuit institutum, atque sanguine foederis dedicatum.

I. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Am 16 dieses Monats Januarii, sollen am Sterbhaufe der Eheleuten Wülbier in der Feldstraße zu Wesel, einige inventarisirte Mobilien und Hausrättsachen, öffentlich veranctionet werden.

II. Citatio Creditorum anßerhalb Duisburg.

Nachdem per Decretum von 13 curr., über das Vermögen derer zu Wesel verstorbenen Eheleuten Hermann Wülbier Concurfus eröffnet, und von dem verordneten interimis Curatore Herrn Lit. Wagensteders Käuflich Citatio Creditorum gebeten worden; so werden hiemit alle und jede, so an der Nachlassenschaft gedachter Eheleuten Hermann Wülbier einige Forderungen in haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis peremptorie abgeladen, daß sie a dato 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch den 19 April a. curr., vorm hiesigen Landgericht sich stellen; die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, eüßliche Handlung vögen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten, dieselige aber, so sich benannten Tages nicht gestellet, noch ihre Forderungen justificeiret, nicht geböret, und mit Aufsehung ewigen Ausschweicent von dem Vermögen abgewiesen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 16 Januarii 1758.

v. Stöckum, Siegfried v. Beinom.

Anhang.

Anhang

Num. V. Dienstag den 31. Januarii 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zeitel.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Ad instantiam des Herrn Predigers Speck zu Erenfeld, contra Eheleute Johann Theod. von Hüls zu Orsoy, sollen pro obtinendo iudicato nachspecificirte, diesem zuständigen pro hypotheca verschriebene, in der Stadt Orsoy. Feldmark gelegene Ländereyen, nemlich: 1) Underthalb Morgen aufm Berg, Südwerts den Heeschen Weg gelegen, so alsimitet worden auf 75 Rthlr. 2) Underthalb Morgen auf dem Brühl, similitet gewürdiget 75 Rthlr. 3) Drey 4tel Morgen am Grünweg, 50 Rthlr. 4) Drey 4tel Morgen am alten Heldenweg, 50. 5) Drey 4tel Morgen am alten Heldenweg, 25 Rthlr. in 3 Terminen, als nemlich den 6 Februarii, 3 Aprilis und 29 Masi c. a., wovon beyde erstere in Dinslacken an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, allemahl Vormittags um 10 Uhr, letzterer aber zu Orsoy an des Knipschens Behausung, Nachmittags um 2 Uhr abgehalten werden sollen, öffentlich verkauffet und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einfinden können, dieselige aber, so an gem. Ländereyen, ex quoconque capite es auch seye, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & praclusiois abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch Production rechtlicher Urkunden gehörig zu iustificiren; auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, abgeladen. Dinslacken im Landg. den 19 Jan. 1758.

Da auf den 30 Januarii a. c., Vormittags um 10 Uhr, 3ter terminus subhastationis des hieselbst binner der Stadt Dinslacken, zwischen Pottbecker Borgels und M. Dis kätlich gelegenen, dem Gastwirth Bernhard Becker zuständigen Hauses, samt der dahinten befindlichen Scheune und Garten einfällt; so wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit die dazu Lust habende sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 19 Jan. 1758.

Das Evangelisch. Reformirte Consistorium zu Deek, ist vornehmens, auf eingehohlete Approbation der hochlöbl. Regierung, ihr daselbst in der Bauerschaft Bruchhausen kätlich gelegenes Armen-; so genanntes Schlagregens-Guth, warauf ein Haus stehet, und wozu 2 Malter Sesaets, Bauland, nebst ein Wiese am Schweins. Bruch gehört, und worauf der ohnlängst verstorbenen Schmidt Bernd Rindforth, genannt Schlagregen gewohnet, freywillig doch gerichtlich in 3 Terminen, nemlich den 6 Februarii, 6 Martii und 3 Aprilis a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, in Dinslacken zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauffen; des Endes dieselige, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 19 Jan. 1758.

Ingefolge der hochlöbl. Krieger- und Domainen-Cammer Verordnung vom 9 Januarii a. c., soll der Schlüterey Roggen und Hafer zu Udem, vorsehenden Montag den 6 Febr. Vormittags um 10 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer nun dazu Lust hat, kan sich alsdenn in der Schlüterey zu Udem einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und nach Belieben kauffen.

Auf der Nummerstrasse in Selbern, stehet ein Haus, die Sonne genant, zu verkauffen. Es bestehet unten aus einer grossen Vorstube nach der Strassen, grossen Keller, Cammer, Köchen, Keller. Pforten. Weg, Stalle, Garten, auch einem freyen Durchgang durch den Garten nach der Capucinerstrasse, und oben aus drey Kammern und zwey Sölers; wer dazu Lust und Belieben hat, kan sich beym Eigener, welcher daselbst wohnhaft, mit ersten melden.

Op den 30 January c., sollen op kleyn Koucker Goedt binnen de Lande Wachtendonck publice met den stokkenlag aen den meestbiedende worden verkocht eenige Numern soo brandals ander holt en eenige andere gereden.

Es sollen zwey executirte Fässer Schnupstoback wegen rückständiger Hausmiete, an der Witten Strucks hieselbst, am 2 Februarii a. curr, Nachmittags Glocke 2, auf hiesigem Wäysenhanse

Wäffenhalfe, plus leitant, zugeschlagen werden, und wird der von hie gewesene Eigener, so ein holländ. Marquetenter ist, ad videntiam extrahi, hiedurch abgeladen Wesel im Landger. den 25 Jan. 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht daß die Reichswaldsche Brennholzschläge den 6ten Febr. sojen zu Brede gesetzt werden, und 8 Tage hernach aus den 13 Februarii die Kerze zu Elve aufm Rathhause, Nachm. um 2 Uhr, darüber ausbrennen solle.

Ingleichen sollen den 9 und 10 Febr. die Hohenwaldsche, wie auch Calcar, und Buchenwaldschen Brennholzschläge zu Calcar aufm Nacht. auf, Nachm. um 3 Uhr, verkauft werden. Wer nun zu dem einen oder andern Lust hat, muß sich auf gesetzte Zeit, Stunde und Ort einfinden.

Es sollen ad instantiam des Rathmanns Herrn Johann Peter Kühnen hieselbst, folgende dem Diraecn Hermann Schebe zuständige Parceelen, als: 1) Ein und ein halb Scheffel Land zu Serfentamp, so per Taxatores judicii juratos, nebst der Fetzung auf 20 Rthlr, so dann 2) Drey Viertel Garten am so genannten Flaggraben, welcher zu 24 Rthlr, nicht weniger 3) Einen Garten an der langen Gassen, so wie er daselbst in seinen Limiten gelegen, und auf 40 Rthlr gewürdiget worden, pro obtinendo iudicio in nachstehenden 3 legalen Terminis, als den 3 November a. curr., 5 Januarii und 2 Martii des 1758sten Jahrs, allemahl Vormittags um 10 Uhr, beym Rathhause zu Neuenrade, dem meistbietenden öffentlich verkauft und zugeschlagen werden; wannhero Liebhabere sich einfinden und ihren Nutzen schafften können; dieselige aber, so an diesen obgedachten Parceelen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden inzufolge gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Balve angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie vor Ablauf dieser Terminen, und längstens in ultimo ter. mo erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, man sie dieselbe mit untadelhaften documentis zu verifiziren vermeinen, bey hiesigem Stadtgericht anzeigen, sich des Endes zu Rathhause stellen, mithin die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali, relictis ad Acta copijs, produciren sollen, wiederigen Falls zu gewärtigen haben, daß dieselige, so sich nicht gemeldet, oder ihr prätdirtes Recht nicht gebührend iustificiret, auch hernach nicht weiter gehöret, folgend von mehrgemelten Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges schweigen auferlegt werde. Wornach sich also ein jeder zu achten. Neuenrade den 3 September 1757.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat die Wittibe Salz-Factorin Wöllers eine Hufe Sewalds aufm Duisburger Busch dem Herrn Hofrathen Vos verkauft; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet wird; damit dieselige, so an solchauer Hufe Sewalds einigen Anspruch ex quocunque capite sit, zu haben vermeinen, sich a dato dieses binnen 6 Wochen, sub poena perpetui silentii, gehörig melden können.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Joh. Henr. Winkelhaus einige binnen der Stadt Hattneggen vor der Strinbogens-Pforten am so genannten Schneppen-Rampe kentlich gelegene Gartenstücke von den Erbgewinnern des Postwärters Busch käuflich an sich gebracht; dieselige, so daran einige Ansprache oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 6 Wochen a dato publicationis, dieserwegen beym Ankäufer melden.

Der Küster zu Warot, Henrich Baumann, hat von denen Erben Wittiben Goerts auf Calcarberg ohngef. drittelhalb Marsent Landes im Warterfeld bey Kantzen in 3 Stücken gelogen leibgewinntrübig, mit Consens des Leibgemins. Herrn, angekauft, und des passirenden Auftrags der Kaufschilling auszuzahlen werden solle; als haben alle dieselige, so darauf eine gerecht. Anspruch ex quocunque capite es sepe, zu haben vermeinen, sich innerhalb 6 Wochen behörend beym Hn Secretario von de Sandt in Kantzen zu melden, gestalten nach Verkauf geb. Frist, die Auftrags passiren solle, und dabey ihnen ein ewiges schweigen imponiret werden wird.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Johann de. Hager aus Ulrecht, ist so habens seinen Bauhof auf der Socher Heide gelegen, welchen der verstorbene Peter Köster in Pacht gehabt, in Soch den 7 Febr. Nachm.

Nachm. um 3 Uhr, in den 3 Eronen, bey Monfr. Wegmann zu verpachten; Viehhabere können sich in termino melden, auch vorher die Vorwarden bey ged. Wegmann einsehen.

Da die Verpachtungs-Jahre des zur Cämmerey gehörigen Kräftings-Kamp und der vor dieselger Stadt zwischen Süden und Westen gelegenen 5 Gärten mit dem 1757sten Jahre expiriret, und eine neue Verpachtung dieser Parceelen zu 5 Jahren wieder vor sich gehen soll; so wird dazu terminus auf den 7 Februarii c., in Curia angesetzt, und können Lusttragende sich alda melden. Hamm den 17 Jan. 1758.

Die Vormünder des H. de Haes zu Duffelwarth, wollen ged. Henr. de Haes Raetsstätte mit denen dazu gehörigen Ländereyen, in Duffelwarth gelegen, öffentlich, um auf den 1 May dieses Jahrs anzutretten, und auf 6 nacheinander folgende Jahren verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich auf den 9 und 16 Februarii dieses Jahrs, allemahl Nachm. um 2 Uhr, an des Scheffen Bruckmanns Hause einfinden, und nach Belieben pachten.

VII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist den 20sten curr. in dem Amte Kanten, und zwar im Kirchspiel Bard, ein junges schwarzes Pferd, ohngefähr 4 Jahr alt, aufgefangen worden, dessen Eigener man bishero noch nicht erfragen können: sollte sich nun ein oder der andere zu dem rechtmäßigen Eigenthum dieses Pferdes hinlänglich qualificiren können, derselbe beliebe sich desfalls bey Monfr. Cuhlensthal in Kanten zu melden.

VIII. Persohnen / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Es sucht jemand einen Gärtner ledigen Standes, der Hochteutsch spricht, mit Bäumen, Gemüß, auch Hecken und Zäunen wohl umzugehen weiß, auf ein Landbauth in Ober-Deutschland, zwischen Stuttgart und Mannheim am Neckar gelegen; wer dergleichen Dienste annehmen wolte, könnte sich beym Herrn Halmann zur weißen Schwane in Rimwegen, schrift. oder persöhnlich melden.

Der Stadts. Chirurgus, Meister Vincenz Haag zu Emmerich, verlanget auf Oitern dieses Jahrs, ein Lehrburschen der das Rasieren wohl versteht, nähere Bedingungen können bey ihm eingeholet werden, falls sich jemand an ihn adressiret.

IX. Citatio. Edictals einer entwichenen Persohn aufferhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Evermon van de Wall, Richter der Stadt und des Amtes Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Kammerß, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hoogenlande bey Amersfort, nachhero aber dieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales bestwegen gebeten, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier wegbegeben, seinen Ausenthalt nicht bekannt gemacht, mithin als so sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Virost besetzte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts, Siegels weg- und antgenommen, dieselbige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Wehen zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der es gangenen Poenal-Verordnungen obnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen großen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine große Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchen Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiezu und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Edln am Rhein, das dritte aber zu 8 Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause dieselbst persöhnlich erscheinen, causas abentire anzeigen, seine Gegentreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mäßig vorsteden, und sich über dasselbige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Nachters persüact und wider ged. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier evenualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Nichtens. Urfundlich Richterlichen Insigels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.

u. de Wall.

Julius 99.

X. *Chatio Creditorum* ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittib des ehmaligen, hieselbst gestandenen Rathsverwandten Bernhard Bosmann, Gertruid Bosmanns, geborne Buchorst, am 11. November 1757 ohne Hinterlassung einiger Leibes, Erben, Todes verblieben, dahero diese Erbschaft auf deren nächsten Blutsverwandten oder Aderwandten devolviret ist. Da sich nun laut der bey hiesigem Magistrate zu Boch, respective unterm 15 und 19 Januarii a. curr., eingelassenen Schreibens, de dato Hamm den 10 Januarii a. curr., dazu bereits zwey Aderwandten, Naders Franz Hofmann und Wilhelm Glaschhof gemeldet, und letzterer um Citationem Edictalem derer übrigen Aderwandten gebeten, und denn diesem petito deferiret worden; Als werden in dem Ende alle und jede, so an dieser Nachlassenschaft, entweder als nächste Blutsfreunden live ex quocunque alio capite, ein Recht, An- oder Zuspriech zu haben vermeinen, hieburch edictaliter citiret und verabladet, um innerhalb 9 Wochen à dato, nemlich auf den 9 Febr. 2ten und 23 Martii a. curr., als im letztern endlichen und peremptorischen Termine sich Jedemahl des Morgens Cloche 10, in Curia zu sistiren, ihr Recht und Forderungen ad Protocollum bringen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, wie sie nach Bestimmung des letztern Termin nicht allein präcludiret, sondern ihnen ein ewiges Ausschweigen auferleget werden soll. Boch den 20 Januarii 1758.

XI. Von entleibter Person ausserhalb Duisburg |

Es ist der Schuhjude aus Wesel, Haac Herz in des Schulken in gen Ray Busch, eine starke Viertelstunde von der Stadt Dinslaken, einige Schritte von dem Fußpfade, welcher nach Hiesfeld durch solchen Busch nach Wesel gehet, den 7. hujus, todt gefunden, welcher nach gehaltener Besichtigung nicht alleine an Händen und Füßen gebunden, sondern auch durch einen Hieb über den Kopf und eine Wunde hinter dem Ohr, imgleichen einen starken Schlag über das lincke Auge, scheinlich zugerichtet, ihm dadey ein Schnupftuch mit Gewalt im Halse eingestopfet gewesen; Da also nicht zu zweiffeln, daß er unter die gewaltsame Hände eines oder mehrer Mörder gerathen, die ihm, nach seiner Söhne geschehener Anzeige, an die 400 Rthle welche er bey sich gehabt, als er von Hause gegangen, beraubet; diese Mörder und Räuber aber alles scheinlichen Rathfrazens ohneachtet, bis hiedin nicht haben ausgeforschet werden können; dem publico adest daran gelegen, daß die Thäter aufgefunden werden; So wird solches in dem Ende öffentlich hiemit bekant gemacht, auch lassen die nachgelassene Wittib und Kinder hieburch eine Belohnung von 60 Rthle anbieten, solche demjenigen zu bezahlen, welcher diese Thäter anzuzeigen weiß, daß sie zur Haft gebracht werden; wozu das Landgericht hieselbst alle und jede Obrigkeit geziemend requiriret, falls wider diese noch unbekannte Thäter sich einiger Verdacht auffra sollte, davon ohne Ausstand demselben Nachricht zu geben, und auf die verdächtige ein wachsame Auge zu halten. Dinslaken im Landgericht den 12 Januarii 1758.

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Unterm 21 Dec. a. prat., ist ein Knabe Rahmens Peter Daniel von Elberfeld, und seinem Vorgeben nach, nachr Hosaud gegangen. Derselbe ist 14 Jahr alt, magerer Statur, mit Sommerfäden im Gesicht, blonden Haaren, einen hel. blauen Rock und deraeichen Hosens mit messingen Knöpfen, so denn ein braun Sergen. Camisohl anhabend; wer solchen weiß anzuweisen, betreibe es dessen Mutter Helena Kücher in Elberfeld, welche desfalls bekümmert ist, schriftl. oder mündlich, anzuzeigen.

Da Albert Henrich Koß vor etwa 10 Jahren sich dem vernehmen nach, in Hesse als Koch verdingen, dessen Ehefrau Anna Bert. Lodoff indessen in ihrer näherer Verhaltung gerne wissen mögte, ob gedachter Albert Henrich Koß annoch im Leben, und wo er sich dato aufhalte; als ersuchet selbige geziemend denjenigen, der etwa davon Wissenschaft haben mögte, solches gütigst dem Catholischen Pastoren zu Bochum, Herrn Wenber, bekant zu machen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 laßen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Ch. Weidner
Dienstag den 7 Februarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



VI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbrischen, Weurs, und Märkschen;
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Gedanken von der Art und Weise, besonders das Recht, zu lehren.

§. 1.

Da ich ist von dem Vortrage rechtlicher Wahrheiten zu schreiben gesonnen bin, so ist nicht mein Vorsatz von der demonstratischen oder strengen Lehrart in der Rechtsgelehrtheit zu handeln (1). Ich will vielmehr von andern Arten und Weisen reden, und zwar von folgenden.

§. II. Einige pflegen, wenn sie einen rechtlichen Satz vorbringen, denselben mit einer Menge Gesätze zu unterstützen. Mehr aber muß man öfters von solchen Leuten nicht fordern. Wolte man von ihnen wissen, aus welcher Ursache dergleichen Verordnung in ein Gesatz sey, öfters würden sie nicht im Stande seyn eine Antwort, wenigstens nicht eine hinlängliche zu geben. Das 20 und 21 Gesatz der D. de Legib. würde allensals ihr Schutz seyn, in welchen wir lesen: Non omnium quæ à majoribus nostris sunt constituta, ratio reddi potest, und & ideo rationes eorum, quæ constituntur inquiri non oportet; alioquin multa ex his, quæ certa sunt, subvertuntur. Allein dersjenige, welcher eine gründliche Erkantnis der Gesätze erhalten will, wird mit solchen Rechtsgelehrten schlecht zu frieden, und die zu den angeführten Gesätzen genommene Zuflucht, wird ihm nicht gefallen. Jedoch vielleicht sind diese Männer gezwungen, ihre gelehrte Unwissenheit zu bekennen. Vielleicht läset sich keine Ursache geben, warum dergleichen Verordnung in einem Gesatz enthalten ist, und also wäre dieses solchen Rechtsgelehrten nicht zu verargen. Ich gebe hiewider zu bedenken, daß
sehr

1) Will man jedoch von der Anwendung dieser Lehrart in der Rechtsgelehrtheit etwas lesen, so nehme man besonders des hochberühmten Herrn Hofraths Nettelblades Abhandlung von rechter Anwendung der demonstratischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit in die Hand. Sie ist in den Hallischen Anzeigen 1746 N. 41. 42. und 43. zu lesen. Er hat auch in der N. e. die vornehmste Schriften angeführt, welche vor und wieder diese Lehrart an das Licht getreten sind. Verschiedenen bedienen sich nunmehr derselbigen. Wer Zeit und die Begierde hat, um seine Erkantnis zu erweitern, die neue rechtliche Schriften zu lesen, wird leicht Proben finden.

sehr vieles, oder daß meiste von dem Inhalt der Gesätze Folgerungen sind, welche aus rechtlichen Grundsätzen gezogen sind. Wenn nun diesem also ist, woran kein vernünftiger Mensch zweifeln kan, so ist man ja im Stande die Ursachen sehr vieler Verordnungen zu geben; wenn man nur zeigt, daß sie Folgerungen sind, welche aus etnem gewissen Grundsatze genommen worden. (2) Was ist aber von denen mehr civilibus zu sagen? läßt sich von diesen wohl ein Grund bestimmen. Dergleichen haben allerdings auch ihre Ursachen. Es ist also kein Wunder, wenn wahre Rechtsgelehrten das für halten, daß man sich selten würde können auf die vorher angezogene Gesätze berufen, ja nicht einmal in mehr civilibus, weil sie nemlich auch ihre Ursachen haben. (3) Wer nun bey der Anführung eines rechtlichen Satzes, nicht den Grund vergißt, aus welchem er fließet, der stiftet vielen Nutzen, und ich will nur jetzt anmerken, daß er auch dadurch andern zu einer gründlichen, und also (4) einer hinlänglichen Erkänntnis der Gesätze behülflich ist. Einem, dem nicht daran gelegen ist, ob er viel oder wenig lerne, ungleich ob er gründlich etwas begreife oder nicht, der wird sich wenig hierum bekümmern, desto mehr aber dersjenige, der von keiner, dem vorhergehenden entgegen gesetzten Gesinnung ist.

§. III. Aber was würde der gründlichste Vortrag wohl helfen, wenn er nicht munter und lebhaft wäre. Ist der Vortrag schläfrich, so erwecke ich bald Ekel, Widerwillen und Ungebuld bey denenjenigen, welche meine Schriften lesen, oder meine Rede hören, und als denn habe ich verspielt. Verbinde ich aber ein munteres Wesen mit der Gründlichkeit, so erhalte ich die Aufmerksamkeit meines Lesers und Zuhörers und ich mache daß beide das Vergetragene besser behalten. Dieserwegen wird es auch nicht einerley seyn, wie die Fälle oder Beispiele beschaffen sind, welche ich zur Erläuterung der Sätze brauche. Ein ingenioser Kopf wird leicht dergleichen finden können, welche gehörig beschaffen ist, und doch den vorgebrachten Satz vollkommen erläutern. Wer es also in diesem Stück versteht, der kan die herrlichsten Sachen vortragen, und es heißt doch: Er gefällt mir nicht. Und er wird also wenig Nutzen stiften. Es fehlet nicht an Exempeln, daß große Gelehrte dieserwegen mißfällig gewesen sind. Wer in der Geschichte der Gelehrten kein Fremdling ist, dem werden sie nicht unbekant seyn, und diesem werden auch leicht Männer beyfallen, welche, weil sie das angenehme mit dem nützlichen zu vereinigen gewußt, vielen Beyfall gehabt haben. Es versteht sich aber von selbst, daß die Mittelstraße müsse gehalten werden. Bey dem Academischen Vortrage ist besonders vieles zu beobachten, und ein eigener umständlicher guter Unterricht davon, ist nicht ohne Nutzen.

§. IV. Es ist auch gebräuchlich oder wohl nothwendig (5), daß wenn gelehrt wird, etwas dictiret wird. Allein ich halte dafür daß einer öfters zu viel glauben würde, wenn er meinte, daß er alles oder das vornehmste von demjenigen, was in der Rede ist vortragen worden auf diese Weise schriftlich erhielte. So sollte es seyn, damit die Dictate nützlich wären; aber es wird nicht beständig beobachtet. Am allerwenigsten aber sind solche Dictate einem Rechtsgelehrten alsdenn brauchbar, wenn sie nicht mit Anführungen bestärkt werden. Es pflegt nicht zu geschehen, daß man sich auf solche geschriebene Anmerkungen in Schriften

- be.
- 2) Es lassen sich dieserwegen wohl die meisten menschlichen Gesätze demonstrieren, wenn ich nemlich darthue, wie der Inhalt aus gewissen Gründen fließet und genommen ist.
 - 3) S. des hochberühmten So Canzlers Böhmers Introduct. in Jus Dig. T. de Inst. & Jur. §. 6. r. 1., und des hochberühmten Herrn Geheimr. Carrachs Anmerkung von dem Rechte eines Gläubigers an einer auf ihn transportirten Schuld, wenn über des cedenten Güter ein Concurs eusthehet. Sie stehet in den Hallischen Anzeigen 1756 n. 45. Er bemercket auch dafelbst, daß das angeführte 20 Gesatz ohne dem eine andere Bedeutung habe, und führet Hortled. Diss. de vero sensu L. 20 de Leg. und Ockel de jureconf. rationali an.
 - 4) Denn wer den Grund der Folgerungen zeigen kan, dessen Erkänntnis ist gründlich. S. Baumiste. Philosoph. Dehnit. DCCLXV. und die Anmerck.
 - 5) S. die Vorrede, welche der hochgelehrte Herr Florcken seinen Anmerkungen über Struven's Syntagma Jurisprud. civil. vorgesetzt hat.

bezieht, welche bei einem Proceß aufgearbeitet, und übergeben worden, in welchen noch auch auf Anführungen wohl gesehen wird. Ja wenn selbige auch mit Gründen unterstuzt werden, so ist es doch besser gethan, wenn sie durch Anführungen bestärkt werden, und zwar aus der eben angemerckten Ursache (6). Es ist zwar wahr, daß der Inhalt der Dictate öfters aus andern Büchern oder Schriften genommen ist, und also bey dem Gebrauch derselbigen diese können angeführt werden. Allein hierzu wird eine Bücher-Kennniß erfordert, welche vielen Rechtsgelehrten fehlet, besonders da die Anleitung zu selbiger nicht selten ein Wunsch ist. Indessen ist es freylich klar, daß die Wahrheit eines rechtlichen Satz nicht von dem Ansehen desjenigen abhängt, welcher ihn behauptet, sondern von der Wichtigkeit der Gründe, aus welchen er solchen zu beweisen bemüht ist. Es ist aber bey der Anführung der Schriftsteller nicht nöthig, daß ich lauter Ausländer anziehe. Hierin suchen eintze etwas besonders andere aber finden darin Spuren einer Windmäherei. Ohne mein Erinneren ist leicht zu begreifen, daß die Anführungen bey den Dictaten alldenn wegfallen, wenn neue Meinungen etwa darinnen enthalten sind. Es sind auch alldenn selbige nicht nöthig, wenn ganz bekannte Sachen darin vorkommen: z. E. ganz bekannte Einschränkungen der Sätze des Buches, über welchem Vorlesungen angehalten worden.

§ V. Wenn das bürgerliche Recht gelehret wird, so geschieht es auch mehrentheils, daß entweder gar nicht gewiesen wird, ob das in dem Titel erklärte Römische bürgerliche Recht brauchbar sey, oder es wird dieser Sache nur mit einigen Worten Erwähnung gethan. Dieses ist wohl nicht zu billigen, besonders wenn keine Vorlesungen über das Teutsche Recht gehalten werden. Es würde überflüssig seyn zu beweisen, daß das Römische Recht nur ausgenommen worden die Streitigkeiten darnach zu entscheiden, wenn das Teutsche recht fehlet (7) welches doch heut zu Tage seltener, als ehedem sich zutragen wird, nachdem so viele Rechtsgelehrten der ersten Größe, sich bemühet haben selbiges zu erläutern und zu ergänzen. Bey diesen Umständen geht es ja nicht an, daß ich ein Recht, auf welchem es bey Entschcheidung der Streitigkeiten so sehr ankommt, entweder gar mit Stillschweigen übergehe, oder dessen kaum Erwähnung thue, welches doch wohl einige, wie ich angemercket habe, thun. Dieserwegen ist auch in den Statuten der Hochenschule zu Gießen, in dem 31. Tit., wo von den Pflichten der öffentlichen Lehrer des Rechts die Rede ist, verordnet und eingeschärft worden. Daß man die Studirende nicht bloß mit denen Römischen Öfers unbrauchbaren Gesetzen hinhalten / sondern ihnen hauptsächlich auch die teutsche Rechte / nebst dem *Jure publico* vortragen soll / damit sie hernach / wenn sie in Geschäften gebraucht werden / nicht meinen / daß sie in eine andere Welt kommen. Und zum Beschluß liest man: *Hanc ob causam etiam allegationes & conciliationes Juris Francorum & Saxonici, quorum a Gor. tas. per Auream Bullam confirmata est, & quibus univ. propemodum Europa in multis partibus hodie utitur, sperni nolumus* (8). Der Herr Vicekanzler Effor, eine wahre Herde der gelehrten Welt, merket an, daß in denen Sitzungen der Marsburgischen Hochschule / sehr weislich geordnet dahin zu sehen / daß die studirende Jugend auf die teutschen Sitten / insonderheit den *Tacitus de moribus Germanorum* und den *Caesar* gewiesen werde (9). Hieraus ist es offenbar genug, daß man gesucht hat, diesem Fehler bey dem Vortrag der Rechtsgelehrtheit zu verhindern.

§. VII.

- 6) Noch besser ist es, wenn abgedruckte Dictate noch mit Anführungen begleitet werden, wie der Herr Prof. Knorre thaten hat, da er seines Herrn Vaters Anmerkungen über *Lodovici Pandecten* und *Gemeinlich Instit.* herausgegeben hat.
- 7) S. 3 S. des Herrn Bods Lehnproben und zwar den Vorbericht von dem wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Lehnrechts.
- 8) S. des hochgelehrten Hn. Huri Erläuterung des Lehnrechts S. 197. wo er dieses bei einer andern Gelegenheit anmerket, und mit Recht erinnert: Daß die Absicht dieser Verordnung dahin gieng / daß nebst denen Römischen hauptsächlich auch die Teutsche Rechte auf dieser Universität sollen vortragen und denen Studenten bekannt gemacht werden / und daß solchem nützlichen Befehl von denen Professores auch rühmlichst nachgelebet worden, bezeugen unter andern andern die gelehrten Schrift, des seel. Kanzlers Herr, Weyers / und des in

§. VI. Geschiehet es nun ja aber, daß von dem rechtlichen Gebrauch des Römischen Rechts gehandelt wird, so pf. gt man doch ganz am Ende des Titels davon zu reden. Soll ich hier meine Meinung offenerherzig sagen, so halte ich dafür, daß dieses nicht gut sey. Ich habe vorher (§ 2) angemerkt, daß es wohl gethan sey; wenn auch die Gründe angezeiget werden, aus welchen der Inhalt des Gesetzes, und also auch des Römischen Gesetzes genommen ist.

Wenn ich nun erst am Ende eines Titels von dem Gebrauch der Römischen Verordnungen mein Urtheil fälle, so sind indessen andere Vorstellungen dagewesen, und die Begriffe, welche ich von der Verordnung des Römischen Rechts und dessen Gründe erhalten habe, sind öfters durch die Menge anderer Begriffe, schon wieder dunkel geworden, oder, wohl gar ver schwunden. Ich bin also bey diesen Umständen nicht im Stande einzusehen, ob das beygebrachte Gesäß noch brauchbar sey, oder nicht, weil mir, wie ich erinnert habe, öfters die Verordnung desselbigen und die Ursache dunkel geworden, oder die Vorstellung hiervon gar fehlt. Und doch kommt es bey der Brauchbarkeit eines Gesäßes darauf an, ob dessen Ursache noch klar finde, oder nicht, nach dem Grundsatz: cessante ratione adæquata, & in totum, cessat Lex (10). Dieses Urtheil wird verhindert, wenn ich gleich, nachdem eine Verordnung ist vorgebracht worden, und dessen Gründe, davon rede, ob sie könne angewendet werden. Nun sind noch alle Vorstellungen klar, und nun kan also alles eingesehen werden. Ich kan jetzt leicht einsehen, daß, da die wahre Ursache des Gesäßes, welche eben in dem Vortrage ist beygebracht worden, wirklich wegfällt, so falle auch das Gesäß selbst weg. Es kan auch alsdenn füglich gleich beygefüget werden, was bey uns Rechtens sey. Denn immer zu sagen, dieses ist nicht bey uns also, und weder gleich, noch hernach den Rechts Gebrauch zu lehren, ist gewiß zu verwerfen. Jedoch es ist nichts neues, daß auch also verfahren werde. Noch eine Ursache dieser Verbindung des Römischen und brauchbaren muß ich nicht vergessen. Ich meine das Hinwegeilen von Hohenschulen. Dieses ist alsdenn nicht so schädlich, wenn eine solche Vereinigung geschehen ist, als es seyn würde, wenn diese Sachen in einem besondern Collegio gelehret würden, welches man nicht Zeit gehabt hat zu hören.

§ VII. Das Lehnrecht hat ein gleiche Schicksahl mit dem Römischen Recht gehabt. Man hat das Longobardische Lehnrecht hauptsächlich vorgebracht, und das Deutsche vergessen. An der Einleitung des sel. Herrn Stryks in das Lehnrecht wird dieses aufgesetzt, (11) und zwar mit Recht. Denn es ist das Longobardische Lehnrecht nicht also angenommen worden, daß alle Deutsche Lehnrechte sind abgeschafft worden, sondern es sind selbige bey Entscheidung der Lehns Streitigkeiten in Betrachtung zu ziehen, und das Longobardische ist nur im Fall der Noth zu gebrauchen, wenn die Deutsche Lehnrechte nicht hinlänglich sind (12). Ein jeder stehet also ein, daß diese Art das Lehnrecht vorzutragen, nicht zu billigen ist.

ganz Deutschland berühmten Herrn Prof. Effors. Ist ist diesen genannten Gelehrten der hochberühmte Herr Cosr. Jemichen noch beizusetzen.

- 9) S. seine in dem vorigen Jahr herausgekommene bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der teutschen. 1 Hauptst. von der Wirklichkeit des teutschen Rechts, dessen Nutzen/Nothwendigkeit / u. s. w.
- (10) S. des Herrn Canzlers Böhmers Introd. in Jus Digestor. tit. de Instit. & Jus § 6 n. 2.
- 11) Der wohlfeelige Herr Canzler v. Ludewig, ein Mann, welcher in dem Lehnrecht besonders eine große Einsicht hatte, urtheilt also von diesem Buch in seinen Observ. über selbiges S. 2 und 3 § 4. Desidero tamen in illo 1) quod publica Jura non, nisi rarissime à feudallibus privatis, nec Feuda Imperii à Feudis Landfällicis distinguat. 2) quod alios magis sequatur, quam proprium judicium. 3) quod Longobardicas Leges tantum tractet, de aliis patrie consuetudinibus parum sollicitus, adeoque 4) non satis peritina videatur Juris Feudalis Germanici, sed tantum Longobardici, u. s. w.
- 12) S. des Herrn Bopps Vorbericht bei seinen Lehnsproben.

v. Eichmann.
Anhang.

Anhang

Nam. VI. Dienstag den 7. Februarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel:

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht, daß ad instantiam der armen Wäysen zu Eleve, des Johann Wörters Rathstätte, aus Haus, Scheune und Garten, und das Land, die Rodulst genant, und die Schaarweyden am Hüllerweg gelegen, welches auf 250 Rthlr 2ten ein Stück Land, das Hofseld genant, auf 100 Rthlr, auch 3ten ein Stück Land in der Kellerschen Gemeine gelegen, auf 165 Rthlr sind gewürdiget worden, in 3 Terminen, als der erste auf den 2 Martii, der zweyte auf den 1 Junii, und der dritte auf 31 Augusti publice, allemahl Nachmittags um 2 Uhr in Rehen an des Schessen Bruckmanns Hause, dem weißbietenden gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden solle; wannhero die Liebhabere sich in Terminis einfinden und ihren Nutzen suchen können; dieselige aber, welche auf obged. Parceelen eine rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, werden in gefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Eleve angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, um vor Ablauf dieser Terminen und längstens in ultimo termino bey Gericht hieselbst, sich stellen; und ihre etwa habende documenta in originalibus relicta Copiis, produciren und justificiren sollen: widrigen Falls dieselige, so in terminis nicht erschienen, präcludiret, weiter nicht gehört, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Kellen den 18 Jan. 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Reichswaldische Brennholtschläge den 6ten Febr. sollen zu Brede gesetzt werden, und 8 Tage hernacher als den 13 Februarii die Kerze zu Eleve aufm Rathhause, Nachm. um 2 Uhr, darüber ausbrennen solle.

Ingleichen sollen den 9 und 10 Febr. die Hohenwaldische, wie auch Calcar, und Buchenwaldische Brennholtschläge zu Calcar aufm Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, verkauft werden. Wer nun zu dem einen oder andern Lust hat, muß sich auf gesetzte Zeit, Stunde und Ort einfinden.

Da bewandten Umständen nach gutgefunden worden, über das ad instantiam Creditorum contra den Gastwirth Bernhard Becker ad instantiam publicam gebrachte, diesem zuständige in der Stadt Dinslaken einerseits Düs, anderseits Bötgerers rechtlich gelegenes Haus, so auf 363 Rthlr 2 und ein halben Ruder estimiret, und worauf bishero nur 110 Rthlr licitiret worden, annoch ein quartus terminus distractionis vorgehen zu lassen, mithin dazu terminus auf den 20 Februarii c., Vorm. um 10 Uhr in Dinslaken präfigiret ist; so wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit die dazu Lust habende sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 30 Jan. 1758.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß in causa Concursus Creditorum wider Peter Caspar Erone, dessen Geredde, als Vieh, kupfernen Brankessel, federne Bette, Zinn, Glaserschrank und anderes Hausgeräthe, wie auch einige Hafer auf den 11 Februarii c. Vormittags, im Dorff Rierspe, dem weißbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden sollen; wornach sich die Lusthabende Ankäufer achten, und ihren Vortheil schaffen können. Ludenscheid im Landg. den 19 Jan. 1758.

Die Erben des zu Drifon verstorbenen Herrn Zoll, Einnehmers Zahn, sind vorhabens künftige Woche, einige überflüssige Mobilien freywillig zu verkaufen.

Das Evangelisch. Reformirte Consistorium zu Beeck, ist vornehmens, auf eingehoblete Approbation der hochlöbl. Regierung, ihr daselbsten in der Bauerschaft Bruckhausen kätlich gelegenes Armen- so genanntes Schlaagregens; Guth, warauf ein Haus steht, und wozu 2 Malter Gesaets. Bauland, nebst ein Wiese am Schweins. Bruch gehöret, und worauf der oblungst verstorbene Schmidt Bernd Rinzert, genant Schlaagregens gewohnet, freywillig den gerichtlich in 3 Terminen, nemlich den 6 Februarii, 6 Martii und 3 Aprilis a. c., alle-
mah

mahl Donnerstags um 10 Uhr, in Dinsladen zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkaufen; des Endes diejenigen, so dazu Lust haben, sich alsdenn einzufinden können. Dinsl. im Landg. den 19 Jan. 1758.

Ad instantiam des Herrn Predigers Spä zu Ercysfeld, contra Eheleute Johann Theodor von Hülß zu Orsoy, sollen pro obtinendo iudicatio nach specificirte, diesem zuständige proby-Unterhalb Morgen am Berg, Südwests den Heegschen Weg gelegen, nemlich: 1) auf 75 Rthlr. 2) Unterhalb Morgen auf dem Brühl, summaer gewürdiget 75 Rthlr. 3) Drey 4tel Morgen am Grünenweg, 50 Rthlr. 4) Drey 4tel Morgen am alten Heldenweg, 50. 5) Drey 4tel Morgen am alten Heldenweg, 25 Rthlr. in 3 Terminen, als nemlich den 6 Februarii, 3 Aprilis und 29 Masi c. a., wovon beyde erstere in Dinsladen, als gewöhnlicher Landgerichtsstelle, allemahl Vormittags um 10 Uhr, letzterer aber zu Orsoy am des Knipschwers Behausung, Nachmittags um 2 Uhr abgehalten werden sollen, öffentlich verkauft und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einzufinden können, diejenigen aber, so an gem. Ländereyen, ex quo- cunque capite es auch seye, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch Production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren; auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum/distrahi, abgeladen. Dinsladen im Landg. den 19 Jan. 1758.

Demnach ad instantiam der Ehefrau des Soldaten Schwarz wider Wittig zu Goldham, distractio des bey letztem unterhabenden Hofe gehörigem, und cum consensu des Erbherrn, Freyherrn v. Dungeka verhypothecirten Stück Landes, der Mühlentamp genann, worab jusse Besud dieser distractio 5 und ein halben Scheffels 6 Ruthen abgemessen, und per Sches- felse zu 55 Rthlr taxiret worden, erkannt, und termini distractiois auf den 15 Martii, 24 Masi und 26 Julii, allemahl Nachmittags um 2 Uhr bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung be- kant gemacht. Bochum im Landg. den 25 Jan. 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lübrmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Lü- bert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsberg gelegenen Hauses, so von beydezeiten Auktatoren auf 199 Rthlr, 45 flüb., und dessen Garten aufm Torol, so ein und 3 Vier- tel Stadtgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 flüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractiois auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und worn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iser- lohn aufm Rthlhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Krafft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekannt gemacht, damit die- jenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Lage und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen- das höchste Gebott den Zuschlag gemärtigen können. Inzuleich aber werden auch alle und je- de, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Land- gericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

II Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Herrn Gebrüdere Wintgens sind willens, ihren in der Rhein. Ey gelegenen Korn- und Heu- Zehenden an den meistbietenden zu verpachten: Lusttragende können sich auf den 10 Februarii c., Nachm. Stöcke 4, bey Thomas Liddon auf der Oberstraf einzufinden, und nach angehörten Vorwarden, ihren Nutzen suchen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Schwelm, will beyde in der Stadt gelegene, zur Edm- mersed.

meren gehörige Wassermühlen, nebst dem Stadts- Weg- und Kesselgelde, auf zwey Jahr, vom 1 Junii a. curr. anzurechnen, auf Sonnabend den 18 Februarii, Nachm. um 2 Uhr, auf dem Rathhause, dem meistbietenden verpachten; wes Endes Lusttragende sich alsdenn einzufinden, die Vorwarden verlesen hören, und bey Auskrennung der letzten Kerzen, den Zuschlag gewärtigen können.

IV. **Personen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.**

Eine gewisse vornehme Herrschaft verlangt im Februario h. a. einen tüchtigen, der Protestantischen Religion zugethanen Gärtner, welcher zugleich die Bäume zu schneiden, Hecken zu scheeren und Mistbette anzulegen vermögend, auch wegen seiner Geschicklichkeit und Treue mit guten Ausrüstatis versehen ist; wer nun hiezu die gehörige Geschicklichkeit besitzt, und zu dieser sehr annehmlichen Station incliniret, derselbe kan sich, je eher je lieber, dieserhalb beyru Candid. Jurs, zu Hodahl im Hamm melden, und die Conditiones vernehmen.

Der Stadts- Chirurgus, Meister Vincenz Haag zu Emmerich, verlangt auf Ostern dieses Jahr, einen Leheburschen der das Rasieren wohl versteht, nähere Bedingungen können bey ihm eingeholet werden, falls sich jemand an ihn adressiret.

V. **Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.**

Nachdem per Decretum von 13 curr., über das Vermögen derer zu Wesel verstorbenen Eheleuten Hermann Vielbier, Concurfus eröffnet, und von dem verordneten interimis Curatore Herrn Tit. Pagenstecher Edictalis Citatio Creditorum gebeten worden; so werden hiemit alle und jede, so an der Nachlassenschaft gedachter Eheleuten Hermann Vielbier einige Forderungen zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis peremptorie abgeladen, daß sie a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch den 19 April a. curr., vorm hiesigen Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, mit dem Curatore und Neben- Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und Locum in abzufassender Prioritäts- Mittel erwarten, dieselige aber, so sich benannten Tages nicht gestellet, noch ihre Forderungen justificiret, nicht gehört, und mit Aussetzung ewigen stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 16 Januarii 1758.

v. Stockum, Siegfried v. Bethon.

VI. **Von aufgeübter Mordthat ausserhalb Duisburg.**

Es ist der Schughube aus Wesel, Haac Herz in des Ewigen in gen Day Busch, eine starke Viertelsunde von der Stadt Dinslaken, einige Schritt von dem Fußpfade, welcher von Hiesfeld durch solchen Busch nach Wesel gehet, den 7 hujus, todt gefunden, welcher nach gehaltener Besichtigung nicht alleine an Händen und Füßen gebunden, sondern auch durch einen Hieb über den Kopf und etne Wunde hinter dem Ohr, ingleichen einen starken Schlag über das linke Auge, schenfflich zugerichtet, ihm dabei ein Schnapstuch mit Gewalt im Halse eingestosset gewesen: Da also nicht zu zweiffeln; daß er unter die gewaltsame Händen einiger Mörder gerathen, die ihm, nach seiner Söhne geschenehen Anzeige, an die 400 Rthlr welche er bey sich gehabt, als er von Hause gegangen, beraubet; diese Mörder und Räuber aber, alles geschenehen Nachfragens ohnerachtet, bis hiehin nicht haben aufgeseschet werden können; dem publico aber daran gelegen, daß die Thäter aufgesündiget werden: So wird solches zu dem Ende öffentlich hiemit bekant gemacht, auch lassen die nachgelassene Wittib und Kinder hiedurch eine Belohnung von 60 Rthlr anbieten, solche demjenigen zu bezahlen, welcher diese Thäter anzuzeigen weiß, daß si: zur Haft gebracht werden: wozu das Landgericht hieselst alle und jede Obrigkeit geziemend requiritet, falls wider diese noch unbekante Thäter sich einiger Verdacht äußern solte, davon ohne Ausstand demselben Nachricht zu geben, und auf die verächtliche ein wachames Auge zu halten. Dinslaken im Landgericht den 12 Januarii 1758.

VII. **Citatio- Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.**

Ich Johann Christian Evertwijn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst lange Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictalis deswogen gebeten, weilen

welken selbiger darant processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier wegbegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als ob sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänglich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegete, mit Arrest beschricket Gelder mittelst Verlegung des Gerichts. Siegels weg, und mitgenommen, dieselige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Wehen zugehören, und gleichfalls arretiret worden, der er gangenen Poenal-Berordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchen Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Edlin am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas absentiae anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnung, mäßig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechtsens verfüget und widerged. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier even.ualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Urkundlich Richterlichen Insegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Eimmeric den 1ten Decembris 1757.

v. de Wall.

Janus 99.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem in Elebe eine Liqueur-Fabrique auf den Danksiger Fuß angeleget worden, worinnen solche Excellente und feine Wasser perfertiget werden, daß sie in der Güte sehr weit die holländische beste Liqueurs übersteigen, und diese dabey in keinen Vergleich zu bringen sind; so wird einem jeden, dem daran gelegen, hiedurch bekant gemacht, daß ich Jacobus Adolphi zur Vereingelung hier in Elebe bestellet worden, und nachstehende vorläufige Sorten, deren noch mehrere gemacht werden sollen, nach beygesetzten Preis Kannen- und Boutellian-Weiss zu haben sind.

Als 1te Sorten a) Kayserslich Magen-Wasser. b) Kirsch. Ratafia. c) Quitten-Ratafia. d) Gewürz-Ragelein. e) Cardemomme. f) Muscaten, Nuss. g) Canelle. oder Zimmet-Wasser. Von diesen sieben Sorten kostet die Kanne ohne Gefäß, 1 Rthlr 4 Stüber, und eine versiegelte Boutelle à $\frac{1}{4}$ Kanne, mit der Boutelle 5r Stüber.

Zweyte Sorten h) Oranges. i) Citron. k) Sternanis. l) Persico. Diese von der zweyten Sorte kostet die Kanne ohne Gefäß 56 Stüber, die versiegelte Boutelle 45 Stüber.

Dritte Sorten m) Anis. n) Cumis oder Carwey. o) Calmus. p) Alapd. Von diesen Sorten kostet die Kanne 48 Stüber, und die versiegelte Boutelle 39 Stüber. Solte jemand ein Gros oder in Quantität verlangen, so wird der Preis etwas nachgelassen. Sonsten ist man in voraus überzeuge, daß alle diesentz, welche diese Liqueurs schmecken, selbst überzeugend gesehen werden, daß sie in Ansehung ihrer Güte, Feinigkeit und Excellenten Geschmacks vollkommen sind, auch der Preis in Ansehung der Waaren, gering sey.

Jacobus Adolphi.

Alfoo door overleden van wylen den Heere Raetsverwanten Joh. Jacob van Arssen en desselfs Sohn einigen Erfgenaem, onder andere parceelen deelbaer is gevallen eenen soo genoemden Wileshof, gelegen in den Hondschappe Vossen, Lande van Straelen; soo worden van wegens eenige Erfgenaemen soo zich reeds ter Secretarie hebben aengegeven, de vernere Erfgenaemen hiermede opgeroepen, om haare Documenten daarvan hebbende, ter Secretarie tot Straelen binnen de ses Weeken te melden, op peene, ut still.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
 lassen Postämtern, das Stück für 1 und $\frac{1}{2}$ Viertel Stüber.

W. H. v. d. Roon
Dienstag den 14 Februarii 1758.

Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.



Num.

VII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Kleinischen, Selbischen, Weurs- und Märtschen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worank zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditorum; Verfolgung der Erwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten;
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preiß und
Brod-Lare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Vom Unterscheide des blauen und grünen Eises im Rheinstrom.

1. Die ziemlich starke Kälte, so in gegenwärtigem Winter eingetroffen ist, hat mir Gelegen-
heit gegeben an das Eis zu gedencken, und von dem bekannnten Unterscheide desselben
im Rheinstrom, aus der Natur, Geschicht etwas zu erwähnen. Es haben nemlich die Anwoh-
ner,

ner, und die Schiffer, so den Rheinstrom befahren, angemercket, daß wenn dieser Fluß voll Eiß gehet, solches zu weilen blau, zuweilen grün sey, und daß das blaue Eiß aus dem Rhein-Wasser selbst, das grüne Eiß aber aus dem Mosel-Wasser entstehe, daher auch dieses letztere von denen Schiffleuten gewöhnlicher Massen Mosel-Eiß benennet zu werden pfleget. Ehe ich aber von dem Unterschiede dieser Farben rede, wird es nöthig seyn von dem Eise des Rheinstroms überhaupt einiges zu erinnern.

§. II. So wol in gelinden Wintern als auch bey strenger Kälte wird im Rheinstrom Eiß, jedoch nicht alle Tage und zu allen Zeiten gefunden. Entweder bedeckt das Eiß den ganzen Strom als eine feste Brücke, oder es fließet mit dem Strom langsam abwärts. Jenes wird stehendes, dieses Trieb-Eiß genandt. Das stehende Eiß, nemlich wenn der ganze Fluß zu frieret, siehet man in hiesigen Gegenden nur selten, weil eine große Kälte dazu erfordert wird einen so mächtigen und gewaltsam fließenden Fluß zur Ruhe zu bringen. Doch hat man angemercket, daß es nitther dem kalten Winter des Jahrs 1740 öfterer als vordem geschehen. Das Trieb-Eiß aber erzeuget sich alle Jahr.

§. III. Das stehende Eiß wird aus dem Trieb-Eiß. Dann wenn das Trieb-Eiß stark gehet, und nach und nach so viel große Eißschollen zusammen kommen, daß sie einander berühren, und fast kein freyes Wasser mehr dazwischen gesetzt wird, so wird die Bewegung dieser großen Schollen mehr und mehr verhindert, also daß sie endlich zusammen frieren, und den ganzen Fluß als ein stehendes Eiß bedecken, zumal, wenn eine große Kälte das aneinander Kleben stark und schnell befördert. Man hat zwar im Jahr 1740 bemercket, daß ohne vorabgegangenes vieles Trieb-Eiß der Rhein in einer eingigen Nacht, und bey sehr hohem Wasser zugefrozen sey, es ist aber dis etwas außerordentliches, und wird vielleicht in jedem Menschen-Alter nur ein oder zweymal geschehen. Ordentlicher Weise entsethet das Zufrieren des Flusses aus dem häufigen Trieb-Eise, und von diesem letzten will ich eigentlich reden.

§. V. Das Trieb-Eiß entsethet zuweilen in solcher entsetzlichen Menge, und bedeckt den Rhein so schnell, daß man sich über dessen Ursprung verwundern muß. Ein jeder kleiner Fluß der dem Rhein sein Wasser sollet, führet ihm auch sein Eiß zu. Es frieret auch der Rhein selbst an den Seiten leichter als in der Mitte, und solche an der Seite des Rheins erzeugete Eißschollen werden oft vom Strom wieder abgerissen und vermehren das Trieb-Eiß. Vornehmlich kommt es auch aus dem Grunde des Rheins, indem das so genandte Grund-Eiß sich erhebet, und in sehr großen Schollen, in welche Erde und Steine eingefrozen sind, auf der Oberfläche des Stroms schwimmt. Endlich aber erzeuget sich das meiste und wegen seiner Menge gefährlichste Trieb-Eiß, wenn der Rhein oder auch andere große in den Rhein sich ergießende Ströme zugefrozen gewesen sind, und mit entsetzlichem Krachen wieder los gehen, da denn Stücke Eiß, viele Fuß tief, und hunderte von Ruthen im Umkreis habend als schwimmende Inseln mit angestämter Gewalt den Fluß herab ins Meer geführet werden.

§. VI. Dieses zuletzt gemelte losgegangene Eiß, welches aus den aufgethaweten Strömungen seinen Ursprung hat, ist im Rhein von unterschiedener Farbe, und zwar nach der Erfahrung blaulich, wenn es aus dem Rheinwasser selbst ist; grünlich aber, wenn es aus dem aufgethaweten Moselstrom kommt, und weiß wenn es aus den kleinen Flüssen ausgelauffen ist.

Die Fortsetzung nächstens.

Leidenfrost.

I Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Dinsburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, wie daß ad instantiam Fisci contra Ths op de Camp, zu Bezahlung der Inquisition, und Ahnungskosten, dessen Rathen, nebst darzu gehörigen Baumgarten und Ländereyen, 2 Morgen 200 Rutben groß, so nach der geschehenen eydlichen Taxation, deductis deducendis 2 à 2 Rthlr in Pachtung thun kan, publice abstrahiret werden sollen; Als werden dazu Termin zu Cleve, Nammittags Blocke 1, auf der Stadt-Waag

de der letztere aber Bloke 11, morgens zu Udem aufm Ralhause anberahmet. Clode
Landg. den 30 Jan. 1758. Sethmann, Schürmann, Nitmeier.

Ad instantiam des Schlächters Johann Henrich sollen zwey bey ihm verpfändete Coffer
mit Kleidungs. Stücken, Tisch- und Bettzeug, auch andere Effecten, in Termino den 25ten
Februarii zu Sennep anjm Ralhause, dem meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung
verkauft werden. Clove im Landg. den 30 Jan. 1758.

Sethmann, Schürman, Nitmeier.

Demnach aus hochlöbl. Elevischer Regierung de dato den 27 Octobris jüngsthin dem Stadt-
Richtern zu Colcar befohlen worden, mit der distraction der Steuerschen Effecten zu verfahren,
und wenn das pro. um zu aller Creditoren Befriedigung nicht hinreichen würde, alsdenn
die Präferenz unter ihnen anzumachen zu lassen; als wird dessen zufolge die Eevensche Immo-
biliare. Stücken, nemlich 1) das Haus auf dem Markt, so derselbe bewohnet, zu 462 Rthlr
30 flüb. 2) Das Puckhaus zu 45 Rthlr 40 flüb. 3) Ein Haus in der Handelsstraß, zu
90 Rthlr 40 flüb. 4) Noch alda ein Haus zu 115 Rthlr 25 flüb. 5) Ein Haus in der
Vomers zu 95 Rthlr 20 flüb. 6) Ein Haus in der Kesslstraß zu 100 Rthlr. 7) Ein Haus
in der Mundstraß zu 55 Rthlr 30 fl. 8) Einen Garten mit einem Häußgen dar innen, zu 37
Rthlr 30 flüb., in einer Taxa gewürdiaet, und nur in primo subhantions termino den 17
Decembris a. p. für das Haus in der Pyamers 7 Rthlr 30 flüber gebotten, zu denen übrigen
Parceelen aber dabey keine Liebhabere gesüaden worden. Eintren und laden dabero dieselne,
so Belieben haben möaten, solche binnen Colcar gelegene Parceelen zu erkauffen, auf den 17ten
Februarii und 20 Aprilis resp. den zweyten und leziern subhantions Terminen, und zwar
gegen legt. in peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten,
den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß in letztern Termino denen meistbietenden
geb. Parceelen zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden.

Woenstag, wofende den 15 February, sollen in Colckbroex Weyde, gelegen en ge-
bruyckt wordende by 's aedelyck Goed Wyllyck onder Vreit, verkoht worden eenige Hey-
kers; Alle de geene, die tot eenen of 's andern genegen zyn, gelieven zich ten bestimden
daeg en plaetse 's morgens om 8 uur, te laeten invinden.

Op den 19 February a. curr., sollen in Vluynbosch ten huysse van den Vorster Bachorn
verkoht worden eenige Buyckeblocke, Schrauffen en Fafael.

Ad instantiam des Herrn Tribunals. Rath, Eltster und Hoflein Schneider, Herr
Schreiber, sollen auf Dienstag den 14 Februarii curr. Vormittags um 10 Uhr, des Herrn
Hofraths und Ober. Bürgermeistern Becker inventarisirte Mobilien an dessen Schanfung in
Sevenaer. pro executione iudicaii, öffentlich distrabiret werden.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Armen. Vorsteher ad divum Petri zu Soest, wi-
der den Freyherrn von Kettler zur Mittelburg, Advoc. Schoofs diaraatio des demselben zuge-
hörigen, in der Soester Boerde zu Dinker gelegenen Erusemanns Hof, welcher jährlich 30
Mütte Roggen, 30 Mütte Bessen, 12 Mütte Weizen, 36 Mütte Hafer, 4 Schultschwei-
ne, 2 Gänse, 6 Hühner. und an Gelde 1 Rthlr 22 und ein halben flüb. an Wächten einträgt
und per Taxatorem iudicaii juratum 2979. Rthlr 10 fl. gewürdiget, ad affectum rei iudicatae
erkannt, und pro terminis der 25 Martii, der 20 Maii, und pro tertio & ultimo termino des
15 Julii 1758 präfigiret worden; Als werden Inhabts der zu Soest, Lipstadt und Diling-
hausen affigirten Edict. Citationen alle dieselne, so an diesem, dem Freyherrn von Kettler
zur Mittelburg zugehörigen Erusemanns Hof zu Dinker Spruch und Forderung zu haben
verm. men mögten, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii & praeclosure abgela-
den, um in praesens terminis solche bey Gericht zu Soest, einzubringen, dieselne aber, welche Laß
haben diesen Hof an sich zu kaufen, können sich gleichfalls einfinden, und nach denen orts-
denn dem Protocoll offen zu leandenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärti-
gen. Soest in iudicio den 28 Jan. 1758.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra die Wittibe des abgelebten Kaufhändl. Hennecken angeordneten Curatoris Advocati Rochols jun., sollen die von geb. Kaufhändler Hennecken hinterlassene vorm Dshofer Thor zu Soest gelegene 4 Schilwart Gartens, wovon das Schilwart per Taxatorem juratum zu 11 Rthlr gewürdiget worden, in usum Creditorum gerichtlich verkauft werden; Inhalts Edictal Citation, so zu Soest, zu Lipstadt und Distinghausen ad valvas publicas affigiret, werden demnach alle dieselige, welche an bemelten Müßgartens einige Anforderungen zu haben vermeinen mögten, hiemit peremptorie abgeladen, um solche in præfixis terminis den 17 Novemb. a. c., 17 Januarii und 17 Martii 1758 beim Gericht zu Soest einzubringen und mit untadelhaften documentis oder auf eine andere rechtliche Weise zu verificiren, dieselige aber, so Lust haben einigen Garten zu erhandeln, können alsdenn erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf nach denen beim Protocoll einsehenden Vorwarden schließen, oder zu gewärtigen haben, daß alsdenn dem meistbietenden in ultimo termino der Zuschlag geschehen, und niemand weiter dagegen gehöret werden solle. Soest in judicio den 17 September 1757.

Demnach ad instantiam Curatoris Siebertschen Concursus Advocati Rochol sen., distractio der auf der Siebertschen Colonie befindlichen Gebäuden, nemlich: des Wohnhauses und der Scheune, so per Taxatores judicii juratos zu 372 Rthlr 30 sub. gewürdiget worden, erkannt, und zum Verkauf derselben der 26 Jan., 26 Martii und 26 Masi 1758, präfigiret worden; Lusttragende Käuffere hiedurch abgeladen, und in dictis terminis beim Gericht zu Soest, zu erscheinen, in Handlung zu treten, die Vorwarden beim Protocoll einsehen, und soll demnach der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio den 26 Novemb 1757.

Demnach ad instantiam Mandatarii des Ziesemeistern Brünnings, wider den Erufen, genant Zollwirts zu Sassenborff, Soester Boerbe, ad effectum rei judicatae, distractio dessen Wohnhauses, Brauhauses, Stallung, Scheune und Brunnen, welche per Taxatores judicii insgesamt zu 233 Rthlr gewürdiget worden, erkannt; Als werden Inhalts Edictal-Citation, welche zu Lipstadt und Distinghausen affigiret worden, alle dieselige, welche an vorbemeltem Wohnhause und Appartinentis einen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub poena præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 1 Dec. a. c., 3 Februarii und 3 Aprilis 1758 beim Gerichte zu Soest, sich zu melden; dieselige aber, welche Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können sich sodenn gleichfals einfänden, und nach den offen zu legenden Vorwarden der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio den 1. Octob. 1757.

Ad instantiam des Advocati Rochols jun. qua mandatarii der Kirchen ad divum Manns in Ahis zu Soest, sollen ad causam derselben gegen die Wittibe Dahlhof zu Deiringsen, die dieser zugehörigen, zwey Morgen geistl. Landes am Paradieser Wege, und auf der Schlencke, an des Coloni Drusen zu Weiringsen und Juen zu Deiringsen Lande anschießend, und welches per æstimatores juratos, per Morgen zu 85 Rthlr. gewürdiget worden, in gesolge der alhier, zu Lipstadt und Werll affigierten proclamarum in denen dazu präfigierten legalen terminis den 16ten Decembr. a. c. 15ten Febr. und 14ten April. a. s. morgens um 10 Uhr am Stadt-Hause und Stadtgericht zu Soest, denen meistbietenden verkauft werden; des Endes lust habende Käuffere sich nicht allein einfänden können, sondern es werden auch ungleich, alle und jede Creditores und Præterdentes hierneben sub poena perpetui silentii abgeladen, ihre Ansprache und Forderungen entweder in primo termino, vel ante hunc terminum behörig anzuzigen und zu verificiren.

Auf Mittwoch den 15 Februarii c., Vorm. um 10 Uhr, sollen ad instantiam des Herrn Tit. von Dist pro executione judicati auf dem Hause Groß-Voelwyck in der Lomert, Kirchspiel Altsevanar des Herrn Baronis von Heermann inventarirte Mobilien denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich hora locoque dictis einfänden und ihren Vortheil suchen.

Anbaug.

Anhang

Nam. VII. Dienstag den 14. Februarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es stehet anhier eine schwarze Stute, so 6 jährigen Alters, 16 ad 17 Hand hoch, welche nicht allein zur Arbeit zum Reiten, sondern auch an den Wagen kan gebraucht werden, zum Verkauf; Lusttragende können sich beyrn Herrn Loeken im Hof von Eleve melden, und sodann den Kauf schliessen.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Der Bürgermeister zu Cranenburg, Herr Felderböf ist gesinnet seinen in Mehr, Amst. Niederduiffelt gelegenen Bauhof, welcher mit guten Gebäuden versehen und 41 holländische Morgen an Bau- und Weidländereyen groß ist, auß der Hand auf sechs oder mehrere Jahren, um auf bevorstehenden Mey anzutretten, zu verpachten. Es können dahero die dazu Lusttragende, sich je eher je lieber, bey demselben in Cranenburg melden.

Ad instantiam Caspar Hieronymus wider die Wittwe Hillgers, modo die Eheleute Saalberg, soll in terminis den 2. Martii, 2. Maj und 3ten Julii a. curr., eine denenselben zugehörige, an der Wüpper gelegene, und auf 81 Rthlr. gewürdigte Wiese; imgleichen ein auf 75 Rthlr. geschätzter Garten, dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Diefenige, welche zum Ankauf Lust haben, müssen in bemelten Terminen aufm Rathhause zu Schwelm erscheinen.

Den 16 Februry a. curr., sollen tot Kevelaet, ten huysse van de Erffigenaemen Sandor Cleyen verkoecht worden eenige gerode Goederen; wie daertoe lust heeft, kan zich aldace invinden en zyn voordeel zoeken.

Da bewandten Umständen nach gutgefunden worden, über das ad instantiam Creditorum contra den Gastwirth Bernhard Becker ad hastam publicam gebrachte, diesem zuständige in der Stadt Dinslacken einerseits Düt, anderseits Börgerts kenntlich gelegenes Haus, so auf 363 Rthlr. 2. und ein halben stüber ästimiret, und worauf bishero nur 110 Rthlr. licitiret worden, annoch ein quartus terminus distractionis vorgehen zu lassen, mithin dazu terminus auf den 20 Februry c., Vorm. um 10 Uhr in Dinslacken präfigiret ist; so wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit die dazu Lust habende sich alsdenn einfänden können. Dinsl. im Landg. den 30 Jan. 1758.

Ad instantiam des Herrn Predigers Speck zu Erenfeld, contra Eheleute Johann Theod. von Hüls zu Orsoy, sollen pro obtinendo judicato nachspezificirte, diesem zuständige pro hypotheca verschriebene, in der Stadt Orsoy Feldmark gelegene Ländereyen, nemlich: 1) Aunderthalb Morgen aufm Berg, Südwests dem Heeschischen Weg gelegen, so ästimiret worden auf 75 Rthlr. 2) Aunderthalb Morgen auf dem Brahl, similiter gewürdiget 75 Rthlr. 3) Drey 4tel Morgen am Grünenweg, 50 Rthlr. 4) Drey 4tel Morgen am alten Helbenweg, 50. 5) Drey 4tel Morgen am alten Helbenweg, 25 Rthlr. in 3 Terminen, als nemlich den 6 Februry, 3 Aprilis und 29 Maji c. a., wovon beyde erstere in Dinslacken, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, allemahl Vormittags um 10 Uhr, letzterer aber zu Orsoy an des Knipschers Behausung, Nachmittags um 2 Uhr abgehalten werden sollen, öffentlich verkauffet und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einfänden können, die heutige aber, so an gem. Ländereyen, ex quo-cunque capite es auch sepe, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & praclusionis abgeladen, um so denn ihr daran habend 8 Recht durch Proportio rechtlicher Urkunden gebörta zu justificiren; auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, abgeladen. Dinslacken im Landg. den 19 Jan. 1758. Dem.

Demnach ad infantiam der Ehefrau des Soldaten Schwarz wider Wittig zu Goldham, distraction des bey letztem unterhabenden Hofe gehörigen, und cum consensu des Erbherrn, Freyherrn v. Dungen verhypothetirten Stück Landes, der Mühlentamp genant, worab zum Behuf dieser distraction 5 und ein halben Scheffelle 6 Ruthen abgemessen, und per Schwefse zu 55 Mthlr taxiret worden, erkannt, und termini distractionis auf den 15 Martii, 24 Masi und 26 Julii, allemahl Nachmittags um 2 Uhr bey hiesigem Landgericht anderahmel worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 25 Jan. 1758.

III Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachdem die vermittelte Freyfrau von Romberg zur Blanckhorst, einige zu vero ohnweil Gastroy gelegene adelichen Hause gehörige Weyden, entweder ganz zu verpachten, oder das Bieh Stückweise darauf anzunehmen vorhabens ist; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit dieselige, so diese Weyden ganz anzupachten, oder Bieh darauf anzuschreiben zu lassen, Lust haben mögten; sich dieselbe je eher je lieber, jedoch bey Zeiten alhier am Hause Bladenhorst melden, und darüber contrahiren und schließen können.

Zusolge der unterm 17 Januarii c., erlassenen gnädigen Verordnung, sollen die in hiesiger Renthey Reek annoch zu verpachtende Domainen. Stücke bis 1763, durch den Renthey Administrator Elner dem meistbietenden verpachtet, und auf den 20 dieses, der Anfang damit gemacht werden, welches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Calcar ist vorhabens, die Stadt. Jahrweyden, Willigen- und Papelen. Holzschlägen in Terminis den 23. Februarii und den 2 Martii, allemahl Nachmittags um 2 Uhr aufm Rathhause zu Calcar, zu verpachten; wehalb sich alle Lusttragende auf ged. Ort und Stunde einfinden werden.

IV Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

In der Nacht vom 4 bis zum 5ten Februarii, ist in Berg und Thal bey Elebe, eine schwarze Stute von mittelmässiger Höhe, etwas greiser Haaren über den Augen und länglichten Ho:ner an den Hinterfüßen, wie auch ein Karren, Sattel und Zaum aus dem Stalle gestohlen worden, und sollen ged. Pferd am 7 die es, einige Leute aufm Weg zwischen Ranten und Rheinberg gesehen haben. Wer davon einige Nachricht und Anweisung thun kan, der wolle sich beym Förstern zu Berg und Thal, Herrn. Bädgen melden, welcher ihm eine resonable Accompece dabon reichen wird.

V. Persohn / dessen Dienst verlanger wird aufferhalb Duisb.

Es wird ein tüchtiger Barbier. Gesell, welcher im Rasiren und onst wohl geübet, auch von guter Aufführung, und dabey von ehrlichen Leuten ist, auch solches mit glaubhaften Attesten darthun kan, verlanger; solte sich nun jemand finden. der kan sich je ehender je lieber, beym Herrn Hofrath und Stadt. Secretario., Herrn Finmann in Erefeld, angeben; welcher näher Anweisung geben wird.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe des abgestorben Sargenmachers Greden in Soest, durch ihren Mandatarium Advoc. Rochol sen zum beneficio cessionis honorum proociret, mithin um eine gültliche Behandlung derer Creditorum und Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; Als werden Inhabts Edictal. Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Dellinhausen affiatret ist; alle dieselige, so an der vorgew. Wittiben Greden und deren Vermögen eine Forderung zu haben verzeu: meinen, hi: mit peremptorie abgeladen, um solche beym Grosrichter zu Soest, sub pena peremptoria Menul den 22 April a. c., einzubringen. Soest in judicio den 28 Januarii 1758.

Nachdem

Nachdem per Decretum vom 13. curr., über das Vermögen derer zu Wesel verstorbenen Eheleuten Hermann Vielbier, Concurfus eröffnet, und von dem verordneten interimis Curatore Herrn Lit. Pagenstecher Edictalis Citatio Creditorum gebeten worden; so werden hiemit alle und jede, so an der Nachlassenschaft gedachter Eheleuten Hermann Vielbier einige Forderungen zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis peremptorie abgeladen, daß sie a dato 12. Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch den 19. April a. curr., vorm hiesigen Landgericht sich stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und Locum in abzufassender Priorität, Urteil erwarten, dieselige aber, so sich benannten Tages nicht gestellt, noch ihre Forderungen justificirt, nicht gehört, und mit Auslegung ewigen Stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 16. Januarii 1758.
v. Stockum, Siegfried v. B. vom.

VII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person außerhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amtes Emmerich, wie auch zu Lobitz, füge hiemit zu wissen, wie Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weiln selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorläufig heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als so sie malitiose deserirte, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig geacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit vermahlich hingelegte, mit Arrest besetzte Gelder mittelst Verlegung des Gerichts, Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Neben zugehören, und gleichfalls arrestirte worden, der ersgangenen Penal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituirt, sondern entwand, und dadurch die Imporantin und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eöln am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er a dato 12. Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und wann längstens auf Mittwoch den 18. Martii 1758, Vormittags Stucke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas abentire anzeigen, seine Segenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungsmäßig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechts versünet und wider Jacob Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier evenualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechts. Ubrkundlich Richterlichen Insegl, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.
v. de Wall. Junius 99.

VIII. Von inhaftirten Personen außerhalb Duisburg.

Am 24. Januarii a. curr., ist im Amte Bruinen als eine sehr verdächtige Person, welche mit keinem Paß versehen, angehalten worden, ein sich nennender Alexander Unger, aus Teje in der Ober-Elbs bürtig, etwa 20 jährigen Alters, welcher schon bekant, daß er seinem Herrn Capitain von Bentheimischen Regiment, Namens Monsieur de Goos aus Münster mit völliger Mondirung davon geloffen, und dieselbe in Eöln verhandelt hätte, dieser Vagabund ist kleiner Statur, schwarz blaffen Gesichts und Haaren, trägt einen leichtbraunen Rock, dunkelbraune Weste, ein Calaminthen-Rock und weiß gestreiftes Camisobl, samt blau und weiß gestreiften Strümpfen. Ferner ist daro Wesel aufgegangen ein Kerl, welcher in Dreiß-

und Holländischen Diensten als Soldat gestanden, und aus beyden Diensten besetzt wäre. Er will Frans Daniel Ritsch heißen, 28 jährigen Alters, und bey Brüll bey Cöln bürgerlich seyn, ist länglicher Statur, und Gesichts, schwarz. brauner Haaren, trägt einen grauen Rock, blaue Weste, leicht rothes calaminisches Camisohl, blau gesprenkelte Strümpfe, und runde mit Riemen gebundene Schuhe, hat auf der linken Wange ein Zeichen ein Schwereb. Weilen nun dieser saubere Vursch über Diebstahl betroffen, und gegen denselben verschiedene wichtige Präsumtionen mehrerer Diebstahls obwalten; so werden die benachbarte Obrigkeit in oblatione ad reciproca dienstgeziemend ersuchet, was zu des eines als andern Beschweher sich unter ihnen befinden mögte, solches dem hiesigen Landgericht baldmöglichst zu communiciren. Wesel den 2 Februarii 1758.

J. v. Stocum, Siegfried, v. Weinum.

IX. Notification wegen einer Erbschaft.

Da die unverheiratete Jungfer Rungius oder Rummus, dem Ansehen nach in die 60 Jahr alt, welche ehedem ohnweit Wastricht bey einem ihr anverwandten Predigern, nunmehr aber einige Jahren her sich in Sevenaer bey weyland ihrem Oheim dem Medicinæ Practico Henr. Berghof aufgehalten, am 1 Februarii curr., so viel man weiß ohne Testament verstorben, derselben Erben aber unbekand sind; so wird solches dem publico hiemit vorläufig bekant gemacht, damit dieselbige, welche sich als nächste ab intestato qualificiren können, sich sorderksamst mit gebührendem Gwein und Beweis beym Sevenaerschen Gericht melden mögen. Inmittelft sollen auf Dienstag den 21 Februarii die nachgelassene Mobilien zur Bestreitung der Begräbnis-Kosten, denen meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Sollte auch sonst jemand von der verstorbenen Anverwandten, und wo diese sich aufhalten einige Nachricht zu geben wissen, wird dienlich ersuchet damit dem Sevenaerschen Gericht an Hand zu gehen.

X. AVERTISSEMENT.

Nachdem in Elebe eine Liqueur-Fabrique auf den Danksiger Fuß angeleget worden, worinnen solche Excellente und feine Wasser verfertigt werden, daß sie in der Güte sehr weit die holländische beste Liqueurs übersteigen, und diese dabey in keinen Vergleich zu bringen sind; so wird einem jeden, dem daran gelegen, hiedurch bekant gemacht, daß ich Jacobus Adolphi zur Vereingelung hier in Elebe bestellet worden, und nachstehende vorläufige Sorten, deren noch mehrere gemacht werden sollen, nach beygesetzten Preis Kannen- und Boutellien-Weiß zu haben sind.

Als 1te Sorten a) Kaysersch Magen-Wasser. b) Kirchen, Ratafia. c) Quitten, Ratafia. d) Gewürz, Kägelein. e) Cardemomme. f) Muscaten; Rüs. g) Canelle, ober Zimmet-Wasser. Von diesen sieben Sorten kostet die Kanne ohne Gefäß, 1 Rthlr 4 flüber, und eine versiegelte Boutellie à $\frac{1}{2}$ Kanne, mit der Boutellie 51 flüber.

Zweyte Sorten h) Oranges. i) Citron. k) Sternanis. l) Persico. Diese von der zweyten Sorte kostet die Kanne ohne Gefäß 56 flüber, die versiegelte Boutellie 45 flüber.

Dritte Sorten m) Anis. n) Cumis ober Carwey. o) Calmus. p) Aland. Von diesen Sorten kostet die Kanne 48 flüber, und die versiegelte Boutellie 39 flüber. Sollte jemand en Gros oder in Quantität verlangen, so wird der Preis etwas nachgelassen. Sonsten ist man in voraus überzeuget, daß alle dieselbige, welche diese Liqueurs schmecken, selbst überzeugend gesehen werden, daß sie in Ansehung ihrer Güte, Feinigkeit und Excellenten Geschmacks vollkommen sind, auch der Preis in Ansehung der Waaren, gering sey.

Jacobus Adolphi.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und $\frac{1}{2}$ Viertel flüber.

W. W. W. W.
Dienstag den 21 Februarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



VIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Selbischen, Rheins- und Märkschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu stehen /

Das an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorzukommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhäerenten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulanten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendierung verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei-
bung desselben.

I. Ich war eben nach verrichteter gewöhnlichen Arbeit, die bey jetzigen Zeiten gar oft durch
allerhand Zufälle, sonderlich denen, welchen einige Aufsicht und Vorforge über meh-
ren Dingen anvertrauet worden, verdoppelt wird, mit Lesung des güldenen Buchs Lactan-
tius

rii de Vita beata, oder von den Eigenschaften eines recht seligen und himmlischen Lebens, beschäftiget, um die zerstreuten und ermüdeten Sinne einiger Massen wieder in Ordnung zu bringen, als mir inständig zugeauget worden, bey entstandenem Mangel eines gelehrten Einlasses in diesen wochentlichen Anzeigen einer sonst unvermeidlichen Lücke mit meinen Anmerkungen vorzubeugen, wie ich unzählige mahl, unterweilen auch nicht ohne Ungemach und grosser Mühe bey so vielen andern Verrichtungen gethan habe. Weil ich mich nun nicht entstehen mochte, entschloß ich mich mit meinen Gedanken nicht weit herumzuschweifen, sondern bey demselben Scribenten, den ich eben in Händen hatte, vor dieses mahl zu bleiben.

II. Es ist aber den Wercken des Lactantii, des beredten und angenehmsten Scribenten unter allen alten Christen, nebst andern auch das schöne und Geheimnis, volle Gedichte vom Vogel Phönix beygefüget, welches heutiges Tages ihm von den meisten Gelehrten, von einigen einem andern zugeschrieben worden. Ich bin aber vollkommen überzeuget und versichert, daß Lactantius, und kein anderer, der einzige und wahre Urheber dieses artigen Stückes sey. Unzählige Spuren so wohl gleichmäßiger Gedanken als Redarten finden sich in allen Wercken desselben, welche sich auch hier nicht unendlich antreffen lassen. Es wäre mir ein leichtes damit einige Bogen anzufüllen, wan man nicht bereits durchgehens diese Meynung angenommen hätte, ohne eben so viele besondere Beweissthümer in Händen zu haben. Und das ist auch die Ursache, warum die neuesten Aufseher dieses Kirchenlehres (das so mögen wir ihn billia, wegen seines Eiffer die Christliche Religion den Heyden einzufloßen, nennen) nemlich die Herrn Cellarius / Walchius und Binemann jederzeit das erwähnte mystische Gedichte den Wercken des Lactantii beygefüget haben, da sonst der berühmte Nic. Heinsius es der Aufgabe seines Claudians hätte anhängen lassen, obschon er wohl einsehen, daß es nicht diesem, sondern jenem vielmehr müste zugeschrieben werden, wie er in der Vorrede deutlich genug bezeuget, auch überdem vor aller andern die Mühe, solches mit vielen Handschriften, die er in Italien, Frankreich, Engeland, Holland, Schweden, Dänemarc und anderwärts, als er sich daselbst theils freywillig, theils als residirender Minister der Herrn General-Staten aufhielte, zu vergleichen über sich genommen, und solcher Gestalt von vielen alten fest eingewurzelten Fehlern zu reinigen.

III. Es sind aber noch verächtliche ganz wichtige und heftige Fehler, als so viele schändliche Flecken eines schönen Nutzligen, übrig geblieben, die der so eben erwähnte Heinsius entweder gar nicht bemercket, oder zu deren Genesung er alle Hülfsmittel so wohl seiner eigenen Scharfsinnigkeit und lanamierigen Übung in allen gründlichen Wissenschaften, als so vieler alten Handschriften vergeblich angewendet. Weil wir nun, mit aller Bescheidenheit und ohne thörllichem Dünkel zu reden, vermeinen, solchen vollkommen abzuhelfen, wegen genauer Kennung dieses Scribenten und vieler andern seines gleichen, im Stande zu seyn, so werden rechtschaffne Verehrer alter Denkmahle vielleicht gerne sehen, daß wir auch hier davon einige Proben ablegen. Wir thun dieses desto lieber, diemeil wir bereits vor vielen Jahren das so genannte Symposium desselbigen Lactantii von unzähligen Fehlern, wo ich nicht irre, glücklich gerettet haben, welches auch andere unpartheische Gelehrten, als gebührliche und tüchtige Richter, in öffentlichen Schriften offenberzig gestanden haben.

IV. Ehe wir aber einige Hauptfehler und häßliche Flecken dieses sonst so schönen Körpers zu heben uns bemühen, wird es nicht umbillia seyn, mit wenigen Worten zu erinnern, was für eine Bewandnis es mit diesem Vogel Phönix habe. Diesenigen, welche sich eingebildet, als ob wirklich ein solches, so ungemeyn schönes, ja ehernwürdiges und fast überirdisches Geschöpfe in der Welt vorhanden wäre, haben sich unstreitig sehr geirret. Es ist nichts als ein kunstreiches Gedichte von einem symbolischen, oder, so zu reden, mystischen Boas, wodurch die Alten, welche ihre Hauptwahrheiten unter dergleichen Sinnbildern, so wohl der Unruht, als des Nutzens und der Hochachtung halber, zu verhüten pflaaten, die Auferstehung der Leiber und die Wahrheit derselben haben einem jeden abschildern und vor Augen stellen wollen. Zum wenigsten ist dieses von den ersten Christen wahr, welche sich eines solchen Sinnbildes etwas in ihren Schriften bedienet haben. Von den alten Heiden kan man zwar eben daselbige

dasselbige nicht besahen, doch aber wohl versichert seyn, daß sie ein gleiches Lehrstück darunter verstanden haben. Da man muß nicht meinen, daß dieses symbolische Gedichte erst von Christen sey erfunden worden. Ovidius hat bereits eben dasselbige in seinem schönen und nimmer anug gepriesenem Werke von der Verwandlung (worin unzählige Ueberbleibsel alter nirgend mehr vorkommender Geschichte und Lehren enthalten sind) dasselbige Gemälde vom Vogel Phönix angeführt, und zur Verfertigung dieselbigen Striche gebraucht, welche Lactantius hernach viel weitläufiger und kunstreicher den Sinnen zur Bewunderung und größerm Eindruck vorgemahlet hat. Ich sollte fast glauben, daß dieses ganze Gemälde anfänglich aus der Schule des Pythagoras und seiner Anhänger den Ursprung genommen. Ich habe viele Ursachen solches zu mutmaßen. Sie waren alle ungemaine Liebhaber von moralischen Gedichten und Sinnbildern. Doch meine Absicht leidet nicht, dieses hier zu erweisen, eben so wenig als zu untersuchen was es eigentlich für eine Beschaffenheit mit seiner Lehre von der so genannten Metempsychosis oder Seelenwanderung habe, deren eigentlicher Verstand so gewis und deutlich noch nicht ist, als vielleicht viele sich einbilden; wiewohl dieses unterdessen unlängbar zu seyn scheint, daß erwehnter Weltweiser die Seelen nicht nur vor unsterblich gehalten gegen die Meinung einiger andern Irgeister, sondern auch als eine gewisse Wahrheit gelehret, daß solche nicht immer ohne Leiden, welche sie ehemals bewohnet, bleiben könnten.

V. Ubrigens ist zu wissen, daß dergleichen lehrreiche Gemälde, als dieses vom Vogel Phönix ist, noch viele mehr, und zwar von gleichen Dingen, so wohl unter den alten Christen als Heiden sich befunden haben, die aber eben so ruckbar und bekannt nicht geworden, weilen sie entweder keine so universale und allgemeine Lehrstücke begriffen, oder auch so kunstreich und artig bey ihrer ersten Erinnerung nicht waren, verichtet worden. Deraußer ist beynabe dieselbige Erzählung, welche der Jesuit Jacobus Bisselius in seinen *Delicis Aetatis* p. 24 &c von einem zwar kleinen aber mehr als irdischem Lustgeschöpfe noch weiter aufzuschmücken sich bemühet, daß durch seinen himmlischen Gefang einen Zweiffel *Diavolis Vigilantius* von der Wahrheit einer ewig dauernden Glückseligkeit der Gerechten nach diesem Leben überzeugen sollte, und daß tausend Jahr wegen unaussprechliches Vergnügen nur wie ein einziger Tag wären.

VI. Doch nun setze von keinen andern deraußer symbolischen Gemälden zu reden die bey einfältigen und ungelehrten, oder auch abergläubigen und steifköpfigen Menschen zu vielen Fabeln und verkehrten Einbildungen Gelegenheit geben, kommen wir zu unserem verwunderungswürdigen Vogel Phönix wieder, um das schöne Lactantianische Kunstgedichte von demselbigen seiner h. slichen Flecken und alten Irrthümer zu entheben; da wir dan vorläufig nur mit wenigen zur mehrern Einsicht der folgenden Stellen, so untersuchet und beleuchtet werden sollen, erwähnen müssen, wie die fürnehmste Umstände der Erzählung lauten. Sie sind aber kürzlich diese. Es sey ein gewisser Vogel von einer außerordentlichen Größe, der auch ein Strauß kann gleichen könne, welcher der Sonnen gebilliget, und gleichsam als ein Priester, derselben Tempel und Altar bewache. Dieser Tempel der Sonnen sey in einem Walde, der außerhalb unserer Erdsfläche gelegen, in derjenigen Gegend, wo die Sonne im Frühling aufstehet. So oft aber dieses große Auge der Welt sich sehen lasse, fange er nach einer tiefen Verehrung seinen Lobgesang an, dessen durchdringende Klarheit, Stärke und Piedlichkeit alle menschliche Vernunft übersteigen. Die Gestalt dieses einzigen und einfachen Wundergeschöpfes in der ganzen Welt, sey ganz undschreiblich. Alles was nur schön, prächtig, lieblich, verehrenswürdig könne erdacht werden, sey an dasselbe zu finden. Eine Krone trage es auf seinem Haupte, die an heißen Strahlen der Sonnen nicht unähnlich wäre, und was dergleichen unzählige und erstaunliche Schönheiten mehr sind.

VII. Schwach und krank werde er niemals, wie dan in der Gegend des Sonnenwaldes, seines Aussenhalts, weder Krankheiten, noch Krieg, Unruhe, Traurigkeit, kurzum, weder Noth noch Tod im geringsten zu spüren sind, eben so wenig als einige andere Thiere, welche zu so heiligen Wohnungen nicht zubereitet sind. Vom Tau des Himmels lebe er, ohne ferner einiges andere Getränk und Speise zu genießen, obschon die Bäume des Waldes

Heiß voder reiffen Früchte künden. Kein Regen, Sturm, Donner, Blitz, Hitze, Kälte sey
 in diesem Walde zu spüren, sondern nur ein einiger Brunne, der zwölfmahl im Jahr, nem-
 lich alle Monath einmahl, sich auf eine liebliche Weise ergiesse, und das Erdreich bewässere.
 In einem so beglückten Orte und in eipem so seitigen Zustande lebe er bey lauter heiligen Ber-
 rüchtungen, wozu ihm die Einsamkeit dienlich, und die Natur in gemisser Masse fähig ist,
 ohne ein mehreres zu suchen. Tausend Jahr bringe er in dieser Fähigkeit zu, nach deren Ver-
 laufung werde er einiger Steifigkeit der Glieder gewahr (dan Krankheiten ist er niemahlen
 unterworfen) und alsdan entschliesse er sich durch eine neue Geburt wieder zu einem
 neuen Zeitlauff von tausend Jahren zu verjüngen. Solches thue er, indem er sich selber ver-
 brenne in ein Rest, das er von allerhand wohlriechenden Kräutern und Specereyen verferti-
 get habe. Das aber geschehe nicht in dem heiligen Sonnenwalde, wo weder Sterben noch
 Verbrennen Platz findet, wol aber lauter stille Wonne und Leben ist, sondern er thue solches
 in der Landschaft Phönicien, einem Theil Syriens, die auch daher von ihm ihren Namen
 empfangen, wohin er sich alsdan begeben. Wan er daselbst mitten im Neste unter tausend lieblichen
 Kräutern liege, werde solches und er mit diesem von den Stralen der Sonnen angezündet,
 so daß er gänzlich in Asche zerfalle, woraus, nachdem eine Massa derselben einige Zeit stille
 hervorkomme, und sich in Gestalt eines Eies zusammen gezogen, ein kleines Geschöpf allmählig
 und zwar denselbigen alten, aber numehr verjüngeten Vögel darstelle, der unter Frohlockung
 tausend anderer Vögel sich alsdan wieder aus Syrien, Phönicien und Egypten, (die er un-
 terweges mit berühret) nach den seligen Ort seiner eigentlichen Wohnung, nemlich den Son-
 nenwald, begiebt. Dieses ist ungefehr der Inhalt der Erzehlung. Nun wollen wir einige
 merckwürdige Stellen ansehen, und selbige von ihrem Verderben zu befreien uns angelegen
 seyn lassen.

Der Erfolg wird zu seiner Zeit erscheinen.

Joh. Bildob. Wierhof.

Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Das Evangelisch. Reformirte Consistorium zu Beed, ist vornehmens, auf eingehohlete
 Approbation der hochlöbl. Regierung, ihr daselbst in der Baverisch. Bruckhausen känzlich
 gelegenes Aemmen: so genanntes Schlagregens-Guth, worauf ein Haus stehet, und wozu 2
 Malter Gesaets. Bauland, nebst eine Wiese am Schweins-Bruch gehört, und worauf der
 ohnlängst verstorbene Schmidt Bernd Rindforth, genannt Schlaaregen gewohnet, freywillig
 doch gerichtlich in 3 Terminen, nemlich den 6 Februarii, 6 Martii und 3 Aprilis a. c., alle-
 mahl Vormittags um 10 Uhr, in Dinsladen zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle, dem meist-
 bietenden öffentlich zu verkaufen; des Endes diejenige, so dazu Lust haben, sich alldenn einfin-
 den können. Dinsl. im Landg. den 19 Jan. 1758.

Die vermittelte Freyfrau von Elodt zu Rembinghausen ist willens ihren in der Soester
 Boerde zu Lürringsen gelegenen Dudden: Hof freywillig, doch öffentlich beym Rathhause und
 Stadtgerichte zu Soest; dem meistbietenden zu verkaufen. Da nun zu diesem Verkauf
 Terminus auf den 14 Martii anni curr., präfigiret worden; Als wird solches einem jeden
 hiedurch bekant gemacht, und können Lusttragende sich in Termino einfinden und ihren Vor-
 theil suchen. Wobeneben auch alle Creditores & prætendentes; imgleichen diejenige, welche
 sonst ex quocunque capite einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen mögten, hier-
 durch und Inhalts der zu Soest, Lipstadt und Weel angeschlagenen proclamatis sub pena
 perpetui silentii abgeladen um ihre Forderungen und præsentionen innerhalb 4 Wochen à da-
 ro publica ionis, beym Rathhause und Stadtgericht zu Soest anzuzeigen und dieselbe zu ju-
 stifiziren. Soest beym Stadtgericht den 3 Februarii 1758.

Anhang.

Anhang

Num. VIII. Dienstag den 21. Februarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ein Ebl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens, einige Vicarienfrüchten, als Weizen, Roggen, Gersten, und Hafer, dem meistbietenden Parceels-Weise öffentlich zu verkauffen: wer dazu Lust hat, der wolle sich künftigen Donnerstag, als den 23 hujus, Nachmittags um 2. Uhr hieselbst aufm Rathhause einfinden und seinen Vortheil suchen.

III. Sach. / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Caspar Hieronymus wider die Wittme Hilgers, modo die Eheleute Saalberg, soll in terminis den 2 Martii, 2 Maji und 3ten Julii a. curr., eine denenselben zugehörige, an der Wipper gelegene, und auf 81 Rthlr gewürdigte Wiese; ingleichen ein auf 75 Rthlr geschätzter Garten, dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Diejenige, welche um Ankauf Lust haben, müssen in bemelten Terminen aufm Rathhause zu Schwelm erscheinen.

Ad instantiam Mandatarii des Kaufmanns Schlüters zu Münster, contra Candidatum Juris Döle, soll des letztern zu Soest aufm Rolke gelegenes Wohnhaus mit anschließendem Höfen und sonstiger Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, welches bey der Estimation auf 515 Rthlr 59 stüber per Taxatores juratos angeschlagen worden, insequol des am 20ten Octobris 1756 publicirten und bey hochlöblicher Eley. Märckischen Regierung in Revisoris bestätigten Judicari, in einem anderweiten dritten Termin, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden, welcher Terminus Resubhastationis auf Freytag den 14 Aprilis a. c. Vormittags um 10 Uhr, bey Rathhause hieselbst, bestgesetzt und hiemit öffentlich bekannt gemacht wird: damit die Lusttragende Käuffere sich alsdenn einfinden können. Die etwaige Præsentanten aber werden zugleich sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre etwa habende præsentiones oder Forderungen inzynvischen bezubringen und zu justificiren. Soest bey dem Stadtgericht den 3ten Februarii 1758.

Ad instantiam des interims Curatoris Wülbierschen Concurfus, soll das denen verstorbenen Eheleuten Wülbier zuständig gewesene alhie in der Feldstrasse wohl gelegene Haus, so auf 676 Rthlr gewürdiget, wie auch ein Garten am Springenberg, so zu 50 Rthlr taxiret, dem meistbietenden öffentlich bey der Kerzen verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich den 8 Martii, 26 Aprilis und 21 Junii, allemahl Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Landgericht melden. Wesel im Landgericht den 15 Februarii 1758.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Herrn Seekamp, die bey demselben von dem Schugjuden Elias Levi Sompertz versezte Practiosa und Juwelen insequol des Bescheides vom 6ten hujus, zu des erstgemelten Creditoris Behuef in drey legalen Terminis, als den 8 Aprilis, 8 Junii und 8 Augusti auf der Landgerichts Stube, publice verkauffet werden sollen, und kan davon die Specification und Taxation bey dem Landgericht eingesehen werden. Cleve im Landg. den 8 Februarii 1758.

Sethmann, Rittmeier.

Es wird dem publico hienit bekannt gemacht, daß insequol des Bescheides vom 9 hujus, ad instantiam ulteriorem des Eley. Märckischen Geheimten Regierungs. Raths Herrn Großmann des Schugjuden Phil. B. Sompertz, inventarisirte Mobilien in Termino den 10 Martii publice hieselbst an des Herrn Calculatoris Mertens Behausung, worin derselbe vorhin gewohnt

aet, publice verkauffet werden sollen, und kan die Specificatlon und Estimatio davon vorhero aufm Landgericht eingesehen werden. Eleve im Landger. den 10 Februarii 1758.

Sethmann, Rittmeister.

De Effigenamen van de Weduwe Thussen tot Kevelaer, sullen op den 23. Februarij carr., einigen Huys aef vrywillig laeten verkopen.

Toekomenden Dinsdag sullen aen t' Antonisberg, Voghdye Gelderlands, om twee uuren naer Noen verkocht worden einige gereede geïnventariseerde Goederen voor verloopene schattingen. Altenkerck den. 4 Februarij 1758.

Demnach ad instantiam der Ehefrau des Soldaten Schwarz wider Bittig in Goldbath distractio des bey letztem unterhabenden Hofe gehörigem, und cum consensu des Erbherren Freyherrn v. Dungen verhypothefirten Stück Landes, der Mühlentamp genann, worad zum Behuf dieser distractio 5 und ein halben Scheffelse 6 Ruthen abgemessen, und per Scheffelse zu 55 Rthlr tapiret worden, erkant, und termini distractiois auf den 15 Martii, 24 Maji und 26 Julii, allemahl Nachmittags um 2 Uhr bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 25. Jan. 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam der Jugfer Wendelina Dürck aus Isfelburg, pro obtinendo-judicato, die ohnlängst an Wendts Bruns und dessen Ehefrau daselbst verkaufte Behausung, wegen verweigerter Zahlung des Kaufschillings, dem meistbietenden hinwieder gerichtlich resubstanziret, und zum feilen Kauf aufgesetzt werden soll. Wer also darzu Lust tragen mögte, wolle sich auf den 4 Martii a. c., Vormittags um 10 Uhr, zu Nees, bey dortiger Gerichtsstube melden, die Vorwarden hören verlesen und seinen Nutzen schaffen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Gaswirth Wilhelm Baumeister zu Rinwegen in der Klocke, hat einen von seinem Vater, dem verstorbenen Waagenschreibern Baumeister zu Eleve ererbt, vorn Bruchthor zu Eleve aufm so genannten Opichlag, zwischen Vaacken und Schroers Erben gelegenen Garten, an den Gärtner Diederich de Beger erblich verkauffet; diejenige, so an diesem Garten Anspruch zu haben vermeinen mögte, wöllen sich à dato dieses, binnen 14 Tagen, bey dem letztem in Eleve melden, sonst der Kaufschilling ausbezahlet werden solle.

Die Eheleute Jozmann im Grandwege zu Soest wohnhaft, haben an den Herrn Rathmann Erüsemann daselbst, neben große Ruthen Erbeland, so auffer St Thomä Thor distict der Schledde und deren Erbenahmen Jacobi Ländereyen notorie befindlich, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande einige Forderung ex quocunque capite haben, hiedurch abgeladen werden, um sich sub poena perpetui silentii mit ihren Anforderungen innerhalb vier Wochen à dato publicacionis, beym Rathhause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Der Zinngießer Trippe in Soest, hat von der Ehefrauen des Unterofficiers Fischer derselben beyde zwischen des Weber Dähmer und Peter Suerhofs Hauses gelegene mit Num. LV. & LVI. bezeichnete Sadums angekauft; weß Endes alle und jede, so an diesen Sadums einige Ansprache ex quocunque capite haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um innerhalb vier Wochen à dato publicacionis beym Stadtgericht zu Soest an dasigem Rathhause sich zu melden.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Helfte der nahe bey der Stadt Eleve gelegener, so genant er Straußweide, welche der Fuhrmann De E Kühnen, bis hiehin in Pacht gehabt, von novem auf gewisse Jahren, hinwieder verpachtet werden solle, und Kauftraen Mey anzufragen, welche dazu lust haben, belieben sich bey dem Secretario und Landbauschreiber Herren Strauß zu melden. Eleve den 10 Febr. 1758.

Nachdem die vermittelte Freyfrau, von Romberg zur Blanckhorst, einige zuhero ohnmeist
Castrop

Eastrof gelegene adelichen Hause gehörige Weyden, entweder ganz zu verpachten, oder das Vieh Stückweise darauf anzunehmen vorhabens ist; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenige, so diese Weyden ganz anzupachten, oder Vieh darauf anzuschreiben zu lassen, Lust haben mögten, sich dieselbe je eher je lieber, jedoch bey Zeiten alhier am Hause Bladenhorst melden, und darüber contrahiren und schliessen können.

IV. Personen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Der Herr Geheimter Rath von Stockum zu Wesel, verlangt einen Protestantischen verheyratheten Gärtner, wie auch einen Hausknecht; die zu solchen Diensten Lust haben, können sich bey wohlgemeltem Herrn melden, und Conditiones machen.

VI. Notification wegen einer Erbschaft.

Da die unverheyratete Jungfer Catharina E Rungius, dem Ansehen nach in die 60 Jahre alt, welche ehedem ohnweit Maastricht bey einem ihr unverwandten Predigern, nunmehr aber einige Jahren her sich in Sevenaer bey wepland ihrem Oheim dem Medicinæ Practico Henr. Berghof aufgehalten, am 1 Februarii curr, so viel man weiß ohne Testament verstorben, derselben Erben aber unbekand sind; so wird solches dem publico hiemit vorläuffig bekannt gemacht, damit diejenige, welche sich als nächste ab intestato qualificiren können, sich fordersamst mit gehörendem Schwein und Beweiß beym Sevenaerschen Gericht melden mögen. Inmittelft sollen auf Dienstag den 21 Februa.ii die nachgelassene Mobilien zur Bestreitung der Begräbnis-Kosten, denen meistbietenden öffentlich verlaufft werden. Sollte auch sonst jemand von der verstorbenen Auserwandten, und wo diese sich aufhalten einige Nachricht zu geben wissen, wird dienstlich ersuchet damit dem Sevenaerschen Gerichte an Hand zu gehen.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem hiesigem Gericht aus hochlöblicher Landt. Regierung ad instantiam des antgetretenen und sich nunmehr wieder mit Vorschlägen gemeldeten Kampe gnädigt aufgegeben worden mit der distraction des Hauses auf sechs weite drey Wochen angestanden, inmittelft aber zu Verbehaltung des Debitoris communis, dessen Creditores zu einer pütlichen Accomodement zu vermögen, so ist zu dem letztern Ende Terminus auf Sonnabend den 18 Februarii präfixiret. weshalben dessen Creditores selbigen Tages, morgens um 10 Uhr hi. se. di. vor Gericht verabladet werden, so viel aber die distraction des Hauses betrifft, letzterer und finaler Terminus auf den 25 ejusdem mensis, Nachmittags um 2 Uhr, coram iudicio anberahmet. Nees den 28 Januarii 1758.

Seeling, Ruland:

VIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwun van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lammers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormalt auf dem Hogenlande bey Amerfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gehörende Vorladung per Edictalis deswegen gebeten, weiln selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorläufft heimlich von hier wegbegeben, seinen Aufenthalt nicht bekannt gemacht, mithin also sie malitiose desertiret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gar acht, und aus einer eiserne Kisten di. darinnen zu ihrer Sicherde t. verwahrlich hingeleget, mit Arrest beschrückte Gelder mittelft Verlegung des Gerichts. Siegel weg- und mitgenommen, hiesentige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen obverachtet, nicht restituiret; sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine gro. Schulden Last zurückelassen haben solt; Wan ich nun solchen Schaden statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmanns hiemit und Kraft: dieses

dieses proclmatis, wovon eines hier, das andere zu Eöln am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas absentiae anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnung: mäßig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtsens verfügen und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Urfundlich Richterlichen Insigels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.
v. de Wall.

Junlus qq.

IX. Von inhaftirten Persohnen außserhalb Duisburg.

Am 24 Januarii a. eurr, ist im Ante Bruinen als eine sehr verdächtige Persohn, welche mit keinem Paß versehen, angehalten worden, ein sich nennender Alexander Unger, aus Teze in der Ober. Elsas bürtig, etwa 20 jährigen Alters, welcher schon bekant, daß er seinem Herrn Capitain vom Bentheimischen Regiment, Mahimens Monsieur de Goos aus Münster mit völliger Mondrung davon geloffen, und dieselbe in Eöln verhandelt hätte, dieser Vagabund ist kleiner Statur, schwarz blassen Gesichts und Haaren, trägt einen leichtbraunen Rock, dunkelbraune Weste, ein Calamincken-Rock und weiß gestreiftes Camisohl, samt blau und weiß gestreiften Strümpfen. Ferner ist dato Wesel aufgefangen ein Kerl, welcher in Preiß- und Holländischen Diensten als Soldat gestanden, und aus beyden Diensten desertiret wäre. Er wil Franz Daniel Ritsch heißen, 28 jährigen Alters, und bey Brül bey Eöln bürtig sey, ist länglicher Statur, und Gesichts, schwarz-bräuner Haaren, trägt einen grauen Rock, blaue Weste, leicht rothes calaminckenes Camisohl, blau gesprenckelt Strümpfe, und runde mit Riemen gebundene Schuhe, hat auf der linken Wange ein Zeichen eines Schweres. Weiter nun dieser saubere Bursch über Diebstal betroffen, und gegen denselben verschiedene wichtige Präsumtionen mehrerer Diebstäl obwalten; so werden die benachbarte Obrigkeit sub oblatione ad reciproca dienstgetremend ersuchet, was zu des eines als andern Beschwer sich unter ihnen befinden mögte, solches dem hiesigen Landgericht halbmöglichst zu communiciren. Wesel den 8 Februarii 1758.

J. v. Stockum, Siegfried, v. Weinum.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Da am 28 hujus, in dem hiesigen Landgerichts-District, ohnweit der Banerschaft Albrade auf dem Schwelger Bruch daselbsten, in einer Quelle und Morast ein todter Körper gefunden worden, welcher bey der Visitation eine sehr tiefe Wunde am Kopfe für der Stirne und noch eine kleine Verwundung unterm Rinne gehabt, und dahero wohl kein Zweifel übrig bleibt, daß selbiger vor wenig Tagen ermordet und ins Wasser geworffen seyn müsse, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Mordthat behörig untersucht und bestraffet werde; so wird solches öffentlich hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, welcher von diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, dem hiesigen Landgerichte davon Nachricht und Anweisung geben wolle. Die todt gefundene Persohn ist kleiner und gekerter Statur schwarzer dicker Haare, hatte einen grauen leinen Kittel, ein braun Lacken- oder Luchen-Camisohl, braune Bomeseiden-Hosen, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar runde Schuhe mit zweyerley Schnallen oder Gespels an. Dinslacken im Landg. den 30 Jan. 1758.

Diese Intelligontz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey laßen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

1758
Dienstag den 28 Februarii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



IX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Clevischen, Selbischen, Weers- und Märkschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkaffierten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendierung verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei-
bung desselben.

Erste Fortsetzung.

VIII. Wir sind aber nicht der Meinung hier das ganze Gedichte von seinen noch übrigen
Fehlern zu reinigen. Wie klein auch dieses artiae Stück des Alterthums ist, und
wie grosse Mühe sich der vortrefliche Kunstrichter Nicolaus Heinsius durch Beihilffe dies
ter

ter uralten Handschriften gegeben, demselben seine ehrliebliche wahre Gestalt und Wichtigkeit wieder zu verschaffen, und auch wirklich vieles von seinem Urarath geäubert hat, wodurch die Leser nur geäffnet werden, und an stat ächter Diamantea unnützes Glas in die Hände bekommen, um solches hernach wieder (wie tausendmal bey Eitirung der Stellen geschieht) vor gute Waar an andern zu verkaufen; so ist dennoch vieles falsche und verdorbene Zeug übrig geblieben, wie der erwehnte gelehrte Mann nicht nur selber gestehet, sondern auch der Augenschein einem aufmerckamen Leser zeigen wird.

IX. Noch wohl dreißig und noch mehr dergleichen heftliche Wunden meinen wir glücklich und aus dem Grunde heilen zu können; deren wir aber hier nur einige anführen, und das Lactantii mit einigen Anmerkungen aufs neue kan an das Licht gezogen, und, so den Liebhabern in die Hände gegeben werden, wie es Lactantius ehemahls selber geschrieben. Nach dem der Urheber von der Anstalt, welche der Phönix zu seiner Verbrennung gemacht hatte, gesprochen, schreibt er ferner § 95 &c. von dieser folgender Gestalt:

*Interea corpus genitali morte peremptum
Estuat, & flammam parturit ipse calor.
Ætherisque prociui de lumine concipit ignem;
Flagrat & ambustum solvitur in cinerem.
Quos velut in massam cineres in morte coactos
Constat, & effectum seminis instar habent.*

Er sagt, daß der im Nest liegende Körper, so durch einen lebendigmachenden Tod gestorben, heiß zu werden beginne, hernach vom himmlischen Lichte, oder von der Sonnen angezündet, und in Aschen verandelt werde; welche Asche jemand in einen Teyg zusammen bringe, und daß sich hier etwas finde, das die Wirkung eines Samens habe.

X. So hat dieses Heinsius aus einigen Handschriften aufgegeben, nemlich *flammam*, gestellt, das auch Cellarius, Walchius und andere bewaiten haben, weil doch die Stelle vor wie nach verdächtig geblieben. Und zwar billig, dan keines von beyden, was das mittlere betrifft, ist ächt. Da *cinerem* gleich vorher gehet, ist ja ungereimt, hierauf folgen zu lassen, *Quos* oder *Hos cineres*. Der Anfang muß anders lauten. Der größte und wichtigste Fehler Umstand gehöret worden. Es wird nun nicht angedenket, wer oder was dasjenige sey, was durch die Asche des verbrandten Phönix in einer Massa, oder in einen Teyg zusammen gerohret werde, das auch die Kraft und Wirkung eines Samens habe. Hierauf hat Heinsius gar keine Achtung gegeben, wie doch höchst nöthig wäre gewesen, wan er diese verdorbene Stelle wieder hätte zu ihrer ursprünglichen Richtigkeit bringen wollen. Der Phönix selber delt, wie schon gemeldet ist. Der Terthum stecket in den Worten *in morte*, wie bereits angedenket ist, die auch keinem guten Sinn liefern. Nicht bey dem Tode, sondern nach demselben geschah solches. Hier sind auch alle Handschriften unter sich uneinig. Eine, welche Isaac Vossius beseszet, hätte *in more*; Unter zweyen Vaticanischen in Rom hatte eine die Handschrift, worin *in monte* sich befindet. *In more* ist am wenigsten verdorben.

XI. Hier war es nun Zeit, daß Heinsius als ein erfahrner Kunstrichter sein Heil versuchen sollte. Er laß also *cineres sine more coactos Constat*; und hernach aus zweyen Dänemärkschen Handschriften (deren eine der berühmte Bartholinus beseszet, die andere aber in der Königl. Bibliothek zu finden ist) *habent* vor *habet*, solches von der Asche verstanden, ob schon die eigentliche Verbindung der Rede dagegen streitet. Nun ist die Redart *sine more* zwar gar gut, und gebräulich, aber hier dienet sie wenig zur Sache, und thut dasjenige gar nicht, was höchst nöthig ist, das ist, sie ersetzet den Mangel nicht, welcher durch Verschweigung desjenigen, so gedachte Zusammenrohung der Asche verrichtet, in der Erhebung entstanden.

entstanden ist. Siehe nun mit weit minderer Veränderung dieses Uebel aus dem Grunde gebornen. Es muß sonder Zweifel so emendiret und gelesen werden:

*Interea corpus genitali morte peremptum
Estuat, & flammam parturit ipse calor.
Aetherioque simul de lumine concipit ignem,
Flagrat & ambustum solvitur in cinerem.
Mox velut in massam cineres vis mira coactos
Conflat, & effectum seminis instar habet.*

Das ist, eine wundersame / eine verborgene Kraft / welche nemlich in der Asche steckt, siedet bald hernach diese in einer Masse zusammen, und hat die Wirkung eines Samens. Simul aber vor procul erfordert die Erzehlung selber, und weit sonst ein Verbindungs Wort vor *Flagrat* sehr nütze. Simul das ist simulac, so bald die Entzündung geschehen, brennet der Körper und wird zu Asche. Ein jeder siehet leicht, wie aus den Worten *vis mira* die saltschen und abgeschmackten L. *harten in more, in morte, in monte, de more oder rose* durch Irthum, und desselben fernere Ausbreitung entstanden sey. Dieses nennet Lactantius in *Divinar. Libr. II. c. 11. Miram inexplicabilemque provisionem* Kurz vorher in diesem Gedichte § 88. *Et sociat myrrha vim, panacea, tuam*, wie Heinsius aus verschiedenen Handschriften glücklich emendiret hat. Ich werde die R. d. *mira vi* da einmal in dieses Werkgen herstellen. *Cineres in massam coactos* nennet er die zu amingerollte Asche. Er redet auch Lactantius im Buche de *Officio Dei cap. 7.* vom Kopfe: *Qui ornatus non est in orbem coactus, aut in figuram piloi teres factus.* Diesen letzten Worten werden einige in folgender Stelle gleichen. Ich führe aber solches darum an, damit man desto mehr überzeugt werde, Lactantius sey der wahrhafte Vater zu diesem Kinde, nicht aber Venantius Fortunatus oder Theodulus / die gewiß ganz anders schreiben, oder sonstem sey and, wie viele geglaubet, als ob sie solche Scribenten nemahis selber, oder doch nicht recht gelesen hätten.

XII. Gleich hierauf § 101. fährt Lactantius fort die neue Geburt dieses glückseligen Vogels Phönix, und dessen Anfang so zu beschreiben.

*Hinc animal primum sine membris fertur oriri;
Sed fertur vermi laculos esse color.
Crevit immensum subito cum tempore certo;
Sese ovi teretis colligit in speciem.*

Es will sagen, daß aus dieser durch eine verborgene und wunderbare Zeugungs Kraft zusammen gezogene Masse, oder Aschen, Lege, ein kleines Eiergen in Gestalt eines Wurms, der so weiß als Milch sey, ohne Glieder zum Vordich in komme; daß aber dieses sich in Gestalt eines Oves (weil es überzogen) ferner in einander rolle. Die dritte Zeile g traue ich mir aber gar nicht zu überlesen, weil darin nichts gesundes, nichts v. rünstiges, nichts übereinkommendes enthalten ist. Und dennoch hat der berühmte Heinsius dieses so aus irriren Handschriften nicht allein aufgegeben, sondern noch ferner verdorben, indem er *sese* vor *sequo* aus eigenem Willkühr erfonnen, damit eine Verbindung seyn möchte mit dem vorigen *cum tempore certo*; welches Cellarius versäümet, da er doch das vorige aus des Heinsii Aufsatze leichtläubtaer Weise angenommen. Hätte er das erste thun wollen, so hätte er auch das andere nicht unterlassen sollen. Alle vorige Aufsatzen, und noch ältere Handschriften, welche damals abdrucket worden, haben *Crevit in immensum subito cum tempore certo*, *Sese ovi teretis colligit in speciem*. Und hierin sind die Spuren der uralten ächten Lactantianischen Schrift viel deutlicher zu finden, als in der anderen. Der Sinn aber taug nirgend. Wie kan gesagt werden, daß dieses Eiergen nun schon zu einer unermäßlichen Größe angewachsen / da es noch in seiner Hülle oder Schale ganz klein und zart, wie ein weißes Würmgen lieget?

XIII. Ferner wie kan folgendes *subito* und *tempore certo* zugleich bestehen? Dieses letztere bedeutet etwas, so nach und nach, so almählig in einer gewissen Zeit wird, jenes aber *subito* das Gegentheil, nemlich was plötzlich, und in einem Augenblick vorfällt. Wie hänget dieses, sage ich, zusammen? Wo man sich wendet, ist nichts, als Ungereimtheit. Über siehe nun die Original-Schrift Lactantii. So hat es geheißen, und so muß es wieder heißen:

*Hinc animal primum sine membris fertur oriri:
Sed fertur vermi lacteus esse color.
Crevit ut immotum, fit vivum tempore certo,
Seque ovis teretis colligit in speciem.*

Das ist, Nachdem dieses Thiergen (animal) ganz unbeweglich liegend angewachsen / wird es zur gewissen und bestimmten Zeit lebendig / so daß es sich zu bewegen anfängt / und in Gestalt eines länglich-runden Eies zusammen ziehet. Dieses ist der wahrhaftige Sinn, Meynung und Schrift des Lactantii gewesen. Es wird unnöthig seyn, die genaue Uebereinkunft dieser Emendation mit der alten verborbenen Schrift zu zeigen, und wie aus *ut* sey in, ferner aus *immotum* hernach *immotum* oder *immensum* geworden. Das artigste ist, wie hieraus erhelle, daß die Alten die Buchstaben *b* und *v* so wenig in der Schrift als Aussprache unterschieden. So schrieben sie *hibam* vor *vivum*, *bis* vor *vis*, und so beständig alles; daher ungezählte Irrthümer hernach gekommen, eben wie hier aus *fibibum* ist jämmerlich *subitocum*; oder *subitcum* geschmiedet. Eine solche Anmerkung haben bereits viele gemacht, und ich habe in verschiedenen Schriften durch neue Exempel dasselbige nicht selten bekräftiget.

XIV. Was den Sinn betrifft, ist solcher richtig, und hier einzig und allein nöthig. Die Natur der Sache, und Ordnung im erzählten erfordern denselben offenbar. Claudianus der auch Idyll. I. ein kleines Gedicht vom Phönix hinterlassen, sagt *v* 67 eben dasselbige, wann es heißt, *VICTURI cineres nullo cogente MOVERI incipiunt*, das ist, die auflebende Asche beginnet sich zu bewegen. Warum? weil sie vorher einige Zeit unbeweglich gelegen. Und das thut sie nullo cogente, das ist von selber durch eine wunderbare Zeugungskraft; wovon wir vorher gesprochen haben. Alles dieses gibt Sachen und Umstände zu erkennen, worauf es vornehmlich ankommt. Dan wie ungereimt und unnatürlich war es nicht, dieses amnoch kleine und einem Mithwurm (so zu reden) gleichende Thiergen sey zu einer unermäßlichen Größe bereits erwachsen, da es noch in seiner Aschen verborgen lag? welche ja natürlicher Weise selber nur ein kleines Klümpgen ausmachen konnte; eben wie die menschlichen Leiber, da sie noch zu Rom und anderwärts stat einer Begräbniß verbrennet wurden, nach Verfliegung alles dünstigen Wesens nur ein Klümpgen ausmachten, das man in einer hohlen Hand, oder, wie Propertius saget, *quod digitis quinque levatur*, das man zwischen fünf Fingern tragen konnte. Es wäre gut, daß wir solches oft gedächten, weil es vielleicht zur Unterbrechung des elenden Stolzes, und zur seligen Demuth dienen könnte.

VI. Noch muß ich erinnern, daß Lactantius in seinen Wercken etliche mahl auf gleichem Schlag redet, damit wir ja den den Auctor des Gedichts gewiß erkennen. De Opificio Dei cap. 5. schreibt er so: *In principio cum Deus fingeret animalia, noluit ea in rotundam formam speciem conglobare atque colligere, ut & movere &c se possent*. Ferner eben daselbst cap. 7. *Non est in orbem coactus, aut in figuram pilei teres factus*. Weiter von der Milch, Inst. Div. Libr. II. cap. II. Da er die Epicurischen Philophen und andere belächet: *deinde terram ipsam humore quodam, qui esset lacti similis, exuberasse, eoque alimento animantes esse nutritos. Und kurz hernach Fuit enim necesse, quam pluribus mensibus jacere projectos, donec confirmatis nervis movere se locumque mutare possent, quod vix intra unius anni spacium fieri potest*. Das Wort *conglobare*, dessen er sich hier und sonst wohl dreißig mahl bedienet, findet sich auch im Gedichte vom Phönix *v* 120. *In formam conglobat ore pio*.

Die Fortsetzung wird folgen.

Job. Hildebr. Witbof.

Anhang.

Anhang

Nam. IX. Dienstag den 28. Februarii 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Ditsburg.

Nachdem zwischen dem Chirurgo Flügel und dem Juden Doctore Pistor durch ein gültliches Comportement ad Protocollam, jedoch salva cujuscuque competitoris praerentia, die beyde erste distractionis termini des dem letztern zugehörigen und auf 455 Rthlr tarirten Hauses, aufgehoben, und die versprochene gültliche Zahlung nicht versüget, dahero von ersterm um die subhastation und publication des ultimi termini angestanden worden. Da nun solcher auf den 20 April, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum bestimmet ist; so wird denen jenigen, so Lust zum Ankauf haben, solches hiedurch zur Nachricht bekant gemacht. Bochum den 16 Jan. 1758.

Ad instantiam des Sieberth Eminghorsi zu Buchhausen contra Eheleute Godfried Hoefgenz zu Dinslacken, soll pro obtinendo iudicato dieser ihr in Dinslacken, und zwar in der alten Stadt zwischen Gùlden und Birk modo Höllemanns, kântlich gelegenes Haus, nebst dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 fl. ästimiret worden, in 3 Terminen, nemlich 23 Februarii, 20 Aprilis und 15 Junii a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, hieselbst an gewöhnlicher Landgerichts Stelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die Lusttragende sich alsdenn einfinden können, dieselige aber, so an gemeltes Haus ex quocunqve capite es auch seve, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & praclusi abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren. Auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, hiemit abgeladen. Dinslacken im Landg. den 13 Febr. 1758.

Auf Montag den 6 Martii a. curr, Nachmittags um 2 Uhr, sollen zu Dinslacken an Linbemanns Hause einiaes gepfändetes Rindvieh und Mobilien vor residirende Gerichts. Sportulen dem meistbietenden verkauffet werden. Dinsl. im Landg. den 20 Februarii 1758.

Da die Französische Demoiselle de la Broue vor einiger Zeit in der Stadt Bochum mit Tode abgangen, und sich niemand bis dato gemeldet, noch derselben nachgelassener Effecten angenommen, indessen bietenige, so die Begräbnis-Kosten hergegeben, und sonst noch prästendiren, auf den Verkauf derer vorhandenen und vorerfindenen Effecten unablässig pressiren, und solchem Suchen länger nicht entsaet werden mögen; so wird terminus zur öffentlichen Berauctionirung auf den 16 und 17 Martii, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtaericht daselbst bestimmet, und Liebhabere zum Ankauf gedachter Effecten solches zu ihrer Achtung bekant gemacht. Indessen aber werden auch dieselige, so bey dem Vorhaben quovis modo & Titulo interessiret zu seyn, oder sonst einigen Spruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre justificatoria ante & in terminis beyzubringen. Bochum den 26 Januarii 1758.

Ad instantiam Caspar Hieronymus wider die Wittwe Hilgerk, modo die Eheleute Saalberg, soll in terminis den 2 Martii, 2 Masi und 3ten Julii a. curr., eine denenselben zugehörige, an der Wipper aelegene, und auf 81 Rthlr gewürdigte Wiese; imgleichen ein auf 75 Rthlr geschätzter Garten, dem meistbietenden publice verkauft und zugeschlagen werden. Dieselige, welche zum Ankauf Lust haben, müssen in bemelten Terminen aufm Rathhause zu Schwelm erscheinen.

Ad instantiam des hiesigen Evangelisch. Reformirten Consistorii pro Blaconie, soll das henen Erben Gerhard van H 18 zuständige und in der Pfefferstrasse gelegene Haus, so auf 25 Rthlr, so dann einen Garten vorm Steintor in der Hopffenstrasse, so auf 12 Rthlr, und ein halben Morgen Land vorm Reintor beim Hiltzdonckischen Weg gelegen, der auf 15 Rthlr. gerichtlich estimiret worden, in Terminis den 10 Martii, 7 Masi und 20 Junii a. curr. zu Meurs aufm Rathhause, morgens um 9 Uhr publice verkauftet, und dem meistbietenden in letztem Termin zu schlagen werden; weshalb sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorged. Stücke einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seve, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, vom 10 Martii 1758 anzurechnen, bey der Regierung ein und auszuführen. Meurs im Regierungs. Rath den 22 Februarii 1758.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf den 6 Martii, morgens um 10 Uhr, soll im Amte Winnendahl, zwischen Steinbrück und dem Schloß Winnendahl, einiges Schlagholz an dem Hägerfeld, so schon einige Jahre gestanden, Parcell. Weise, wie auch einige Kirsch- und Eichenbäume, dem meistbietenden verkauft werden; sodenn sollen auch ungefehr 11 holländische Morgen von dem Hägerfeld verpachtet werden; die hiezü Lust haben, können sich den 6 Martii, morgens, an dem so genannten Armenhause am Hägerfeld, nahe bey dem Schloß Winnendahl, einfinden, vorläuffig auch bey dem Herrn Berwagen in Kanten, Nachricht bekommen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Gastwirth Friederich Eöster in Soest, an den Gastwirth Johannes Melmann sein auf der Thomaser-Strasse nächst des Pastoris Stuten zu Kohne Beausung und Kaufmanns Bonefeldts Garten gelegenes Wohnhaus, item Scheune, Brauhause, Stalung; ferner den am Brauhause gelegenen Gubum und zu dem Wohnhause gehörigen Garten, nebst allen dazu und auf dem Thomaser Kirchhofe befindlichen Begräbnissen erblich verkauftet; des Endes alle diesenige, so an diesem Hause, Gubum und übrigen Pertinentien einige Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen mözten, hiedurch abgeladen werden, um ihre Ansprüche und Forderungen à dato publicationis binnen vier Wochen, bey dem Stadtgericht zu Soest anzugeigen, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verkauf dieser Frist ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Bernhard Krenker hat von seiner Mutter Wittiben Krenker, das derselben zuständige in der Stadt Plettenberg, zwischen Diederichen Dullheuer und Caspar Henrichen Böleyem Hause gelegene Wohnhaus vor 70 Rthlr erlich gekauft, und ist vorhabens darans die elterliche Creditores, als weit solches hinreichend, zu bezahlen; weshalb alle dieseniae, welche dagegen etwas einzuwenden, oder daran zu prärendiren haben, erinnert werden, solches à dato hujus in Zeit von 3 Wochen, bey einem Col. Magistrat daselbst, vorbringen und zu justificiren, idque sub pœna præclusi & perpetui silentii.

Die Eheleute Christoph Arnold Eselen zu Plettenberg, haben von den Eheleuten Christoph Heinrichen Schawerte daselbst, erblich gekauft eine Wiese in der Grüne mit der Schær und Land auf Strofwege vor 307 Rthlr, und will daraus die daran haftende Creditores als Frau Wittibe Hopmanns zu Werbohle 120 Rthlr, und Johann Diederich Böley 180 Rthlr bezahlen; wer dagegen etwas einzuwenden, oder ein mehreres daran zu prärendiren hat, muß solches in Zeit von 6 Wochen bey der competenten Obrigkeit melden, idque sub pœna juris.

Wir zum Landgericht zu Bochum verordnete Landrichter und Assessoren fügen hiedurch so vermanniglich zu wissen, wasmassen Johann Kennerk zu Querenburg, bey uns angezeiget, wie

wie er vom Freyherrn v. Hasencamp zu Weimar, ausser den bereits vor einigen Jahren gerichtlich acquirirten, zu seinem Lennershof gehörigen Gehölk und Linnerpächten, den Ueberrest des annoch in Gemain habenden Hofes, cum Appertinentiis für 1800 Rthlr, an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit Edictales gebeten; man wir nun solchem Euchen stat geneben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattungen angeschlagen, alle und jede, so an dem verkauften Ueberrest, ex quocunque capite es auch seyn mögte, etwas präntendiren, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe zu verficiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdann auf den 20 April, Vormittags um 9 Uhr, in Curia sich vor uns gestellen, ihre Originalia produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Wodum im Landg den 8 Februarii 1758.

Landmann, Bolling.

Demnach Peter Busch von denen Eheleuten Johann Diederichen Bollmanns, von dem Felder. Guthe zu Kierspe. 1) Das Stück Land auf dem Dorrenberge. 2) Das Stück Land aufm Dehlgen mit dem Bruche und dabey gelegenen Wiesen, Plätzen auf dem Röhren. 3) Einen Berg im Weinlagen ad 4 Malter Reich, vor 235 Rthlr, unterm 9 Septembris 1757 anerkaufte, und von solchem petito binnen 4 Jahren 210 Rthlr zu zahlen versprochen, jedoch vorher gebeten, daß dieselben, so daran Recht haben, eadertaler citret werden mögten: Als werden alle und jede, so hieran etwas zu fordern, es seye ex quocunque juris capite es molle, hiemit peremptorie & sub poena perpetui silentii citret, solches auf den 4 April bejubringen und gehörig zu justificiren. Ludenscheid im Landg den 16 Febr 1758.

V Sachen / so zu verpachten ausserhalb Dinsburg.

Het Closter Goesdonck is van intentie, om te verpachten seckeren bouwhof gelegen tot Bael in de Heerlyckheit Weeze; die genegen is denselven te pagten, kan zich aen hat voorstrefren Cloister adresseeren ende, Conditien aenhoeren om tegens aanklaende Mey a. curr. te kunnen antreden.

Wer Belieben trägt die dem hochadlichen Stifte Lippenberg zuehörige, auf der Lippen gelegene und so genannte Alten. Lunische adeliche freye Lippmühle mit denen von Alters her zuehörigen Strüden und Verticentien anzupachten, der kan sich bey dem hochadlichen Botkellha ses Richtern und resp. Secretario Herrn Hildebrand melden.

Nachstehende zu Biltast und Lappenhause gedörige, an Ruhrstrom gelegene Weiden sollen auf Samstag den 4 Martii a. curr., Vorm. um 10 Uhr, zu a. d. Lappenhause auf annehmliche Jahren verpachtet werden, als: 1) Die so genannte Gartenkamp Weide. 2) Der Oberste Lötger. 3) Weide vor den Schloß. Bäumen. 4) Unterste und oberste Höppen. 5) Mittelfte und oberste Kubplage. 6) Oberste und unterste Berth. 7) Dracken Stück; wer demnach dazu incliniret, muß sich an Ort und Zeit melden.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Helfste der nahe bey der Stadt Cleve gelegener, so genannter Straußweide, welche der Fuhrmann Derck Kühnen, hithiehin in Pacht gehabt, von neuem auf gewisse Jahren, hi wieder verpachtet werden solle, um künfftigen Mey anzutretten, welche dazu lust haben, belieben sich bey dem Secretario und Landbauschreiber Herren Strünc zu melden. Cleve den 10 Febr. 1758.

Nachdem die verwittibte Freyfrau von Norbera zur Bladenhorst, einige zu dero ohnweit Castrop gelegene adelichen H. use gehörige Weiden, entweder ganz zu verpachten, oder das Vieh Stückweise darauf anzunehmen vorhabens ist; Als wird solches in dem Ende hiemit bekant gemacht, damit dieselbige, so diese Weiden ganz anzupachten, oder Vieh darauf anschreiben zu lassen, lust haben mögten, sich dieselbe je eher je lieber, jedoch bey Zeiten alhier am Hause Bladenhorst melden, und darüber contrahiren und schließen können.

V. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Dinsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf ergangenen gnädigen Befehl aus hochlöbl. Krie. u. u. und Domänen. Cammer die Wiederertharung der abgebrant. u. Escpeldischen Thurm. Wind.

Windmühle den 7ten Merck, Nachmittags um 2 Uhr, zu Creysfeld aufm Rathhause, dem wenigstforderenden bey brennender Kerze öffentlich solle anderungen und bestättiget werden; Lustringende können sich also auf gesetzte Zeit an Ort und Stelle zu Creysfeld einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. **Perfohn / so zu arretiren verlanger wird aufferhalb Duisburg.**

Es ist am vorigen Freytag Abend ein 17 jähriger Bursch, Namens Johannes Straatmann von hiesigem Armen. Studenten. Hause heimlich davon gegangen, welcher sich eines beträchtlichen Diebstahls halber mehr als verdächtig gemacht. Es ist dieser Bursch mittelmaßiger Statur, länglich blas von Angesicht, hat schwarze Augen und kurze Haare, worüber er eine kurze schwarze Peruque trägt, und bestebet seine Kleidung in einem blauen Rock und Weste mit zinnernen Knöpfen garniret. Jedem Orts Obrigkeit wird dahero dienslich & sub obligatione ad reciproca ersuchet den Entfluchteten in Verretungsfall anzuhalten, und davon dem hiesigen Landgericht Nachricht zu geben, welches denselben so dann abhohlen, und die aufgegane Kosten *prævia designatione*, berichtigen wird. Wesel im Landg. den 22 Febr. 1758.

VII. **Chatio-Edictalis einer entwichenen Perfohn aufferhalb Duisburg.**

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amerfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen gebeten, weilten selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & meniam sich schon vorlängst heimlich von hier weggeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als so sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänglich verläuglich gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelagte, mit Urrest besetzte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts, Siegels weg- und mitgenommen, dieseljenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Wehen zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der ergangenen Pœnal-Berordnungen ohnerachtet, nicht resituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantia und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzt, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchen Surben statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Edln am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und warn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas absentie anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungsmässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonst die Gebühr Rechtsens verfüget und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Uhrkundlich Richterlichen Insigel, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.

v. de Wall.

Junius qq.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Ein Liebhaber von Alterthümer, es seyen Römische oder Teutsche, wünschet Nachricht zu haben, ob in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, Graffschaft Marck, dergleichen annoch gefunden werden, ob etwelche particuliers dergleichen, es seye an Münzen, Steinen, Böden, Todten oder Kriegs-Geräthschaften, besitzen, oder verkauffen mögten, und ob in keinerley gedruckten Büchern anzutreffen, was man etwa vor diesem von dieser Gattung in diesen Provinzien gefunden habe. Wenn es beliebe mit solchen Nachrichten an die Hand zu gehen, vermögte sich in dem Stift zu Cleve, melden.

Walg Administrations. Canglist.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey laßen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Silber.

P. M. C. 1758.
Dienstag den 7 Martii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



X.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbriſchen, Weers- und Märckiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpachten und zu verpachten zu übernehmen /
zu lösen / gefunden oder gestohlen worden / ob in Personen welche Welt leben oder
verstorben seyn wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Antritten
in Abachen und Wetzungen; neuen Schulen / Schulen und Collegien; auch andere
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Erbschaften und von insirten
Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten,
zu Cleve / Wesel und Duisburg. wochentliche Korn-Preis und
Brod-Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendierung verschiedener Stellen LACTANTIÏ, in der Beschrei-
bung desselben.

Zweyte Fortsetzung.

XVI. In den vorhergehenden Stellen, welche wir betrachtet, und, wie ich meine, zu ihrer al-
ten Wichtigkeit gebracht haben, ist von Lactantius erzehlet worden, wie aus der
Äsche des verbrannten Vogels Phönix, nachdem diese vorher durch eine wunderbare und ver-
borgene

borgene Zeugung; Kraft sich in ein Klumpgen zusammen gezogen, ein kleines unförmiges Thiergen sey entstanden, das so weit als Milch gewesen, und ohne einige Glieder unter einer Decke, oder zarten Hülle verborgen gelegen, auch allmählig angewachsen, doch anfänglich nicht die minste Bewegung von sich habe spüren lassen, bis es zur gewissen und bestimmten Zeit sich zu bewegen und zu leben habe angefangen.

XVII. Nun war es auch nöthig zu zeigen, wie dieser Wurm aus seiner Decke, oder Schale, in welche er sich nach der Gestalt eines Eies zusammen gezogen hatte, wieder hervorkommen, und Flügel erlanget habe, damit er endlich einem Phönix gleich zu werden begönne. Solches thut nun Lactantius alsobald in den folgenden Zeilen, wann er *l. 105. &c.* so schreibt:

*Inde reformatur, qualis fuit ante, figura,
Et Phoenix ruptis pullulat exuviiis.
Ac velut agrestes, cum filo ad saxa tenentur,
Mutari tineæ papilionis solent.
Non illi cibus est nostro concessus in orbe;
Nec cuiquam implumem pascere cura subest. &c.*

So hat der berühmte Nicolaus Heinsius dieses ausgegeben, da er *tinea* billig vor *pennæ* billig in der zweyten Zeile angenommen, wozu thus andere gelehrte Männer waren vorgegangen; daß also zu verwunderen ist, warum Cellarius das alte aufgeweisete *pennæ* wieder angenommen habe. Nicht aus Federn, sondern aus Würmen, oder Raupen werden Schmetterlinge und Sommervögel. Der Sinn des Lactantii ist nemlich dieser: Auf solche Weise, wie gesaget ist, erhalte der Phönix seine Gestalt wieder, und kriechе aus seiner Hülle vollkommen hervor; (obschon die Größe gleich im Anfang noch nicht da ist) eben wie gewisse Würmer, so sich an Steine zu hangen pflegen, in Schmetterlinge durch Erlangung der Flügel verwandelt werden.

XVIII. So heißen ungefehr die Worte des Lactantii. Nun ist zwar *tinea* billig von andern vor *pennæ* eingeführet worden. Es hat aber keiner, und auch Heinsius selber nicht angemerket, daß obschon die Vergleichung gut ist, doch der Ubergang zu derselben mit den Worten *Ac velut* hier nichts tauge. Es ist hier keine Verbindung der Rede mit dem vorigen, und also auch kein *Ac* nöthig. In Ansehung aber der folgenden Zeilen, müste eine Application mit *sic* oder *ita* anfangen, wann diese Formel *Ac velut* sollte vorhergehen; wie bey Virgiliius Libr. X. *v. 303.* seines grossen Meisterstücks. Wann daselbst gesaget worden *Ac velut effusa siquando grandine nimbi præcipitant, u. s. w.* folget darauf, *sic obrutus undique tellis &c.* Hier aber, wo Lactantius die Sache selber schon vorher gesaget hatte, war bey der Vergleichung keine fernere Application nöthig. Und das folgende Dislichon enthält gar was anders, wie der Augenschein weiset; darum ich es auch zu mehrern Beweiß hier besorget habe. Es ist also gewiß ein Fehler in den Worten *Ac velut* verborgen, welches noch mehr dadurch bestärket wird, weil das Wort *filo* ohne ein Depmört nicht seyn sollte so wohl nach den Regeln der Kunst, als der Erzählung selber. Ohne Zweifel hat Lactantius folgender Gestalt geschrieben:

*Inde reformatur, qualis fuit ante, figura,
Et Phoenix ruptis pullulat exuviiis.
Sic tenui agrestes cum filo ad saxa tenentur,
Mutari tineæ papilionis solent. &c.*

Der Faden, womit dieses kriechende Thiergen sich an Steine hangen soll, wird zart und dünn genennet; und zwar mit Recht, weil es sich so zu fügen pfleget. Eben so redet Ovidius *de Ponto* Libr. IV. Epist. 3. *v. 35.* obschon in einer andern Sache: *Omnia sunt hominum tenui pendencia filo.* Und dieses hat auch Valerius Maximus Libr. VI. cap. 4. nachschreibet: *Civitate nostra Cannensi clade percussa, cum admodum tenui filo suspensa: reipublica jalus ex sorigerum fide penderet.* Es sind aber beyde Schriften *Sic tenui* und *Ac velut* fast gar nicht in alten

alten Handschriften, sonderlich bey dem Anfang der Zeilen, zu unterscheiden; davon ich die oft angezeigte Ursachen hier nicht wiederholen wil. Nun aber ist keine fernere Application im folgenden nöthig, sondern dieses dienet einzig und allein dazu, das vorhergehende mehr zu erläutern, und deutlicher zu erklären.

XIX. Was folget, ist von grösserer Wichtigkeit. Als hierauf Lactantius angeführet, das der junge Phönix nach und nach seine behörige Grösse erlanget, erzehlet er ferner, wie er sich nach seiner eigentlichen Wohnung, nemlich dem obgedachten Sonnenwalde, zurück begeben; doch vorher alles Ueberbleibsel von seiner Asche zusammenrotte, und mit Balsam, Myrrhen und Weyruch in einen runden Bündel wickete, den er zwischen seine Klauen mit sich nach seiner glückseligen Wohnung trage, und daseibst im Tempel der Sonnen niederlege; das er aber auch vorher sich noch von allen Liebhabern in dieser unsern Welt sehen lasse, welches alsdenn sonderlich geschieht, wan vor seiner Zurückreise fast ganz Egypten sich aufmachet ihn zu beschauen, und seine Schönheit zu bewundern, wie der Auctor am Ende bezeuget. Nachdem also Lactantius § 115 gesagt hatte: *Ast ubi primavera capit florere juventa, Evolat ad patrias jam reditura domos*, schreibet er von der sorgfältigen Bewahrung seiner Ueberbleibsel § 119. weiter also:

*Unguine balsameo, myrrhaque ac ture soluto
Condit, & in formam conglobat ore pio.
Quam pedibus gelans contendit Solis ad ortus,
Inque ara residens, ponit in ade sacra.
Mirandam sese praestat praebetque videnti.
Tantus avi decor est, tantus abundat honor.*

So hat dieses der vortrefliche Heinsius aufgegeben, nemlich *Tantus avi*, vor *Tantus ibi*, wie in andern Aufgaben stehet, auch Cellarius, Walchius und andere aufs neue aufgemermet; da doch *ibi* aus *abi* sonder Zweifel entstanden, welches *avi* nach der Schrift so wohl als nach einiger Völkler Aussprache bedeutete, wie wir schon vorher erinnert haben. Aber es sind noch zwey grosse Wunden, welche diese angeführte Stelle gänglich verderben haben. Heinsius hat nur die letztere bemercket, darum wir auch hier am ersten davon handeln wollen. Die Worte *praestat praebetque* erregten bey ihm einen billigen Eckel. Und wem sollte dergleichen Wärscheren nicht misfällig seyn, als einem ungeschickten Wäscher selber? Eines von beyden *praestat* oder *praebet* wäre genug gewesen. Doch konnte er diesem Ubel nicht abhelfen. Er ließ es also dabey, den Leser erinnert zu haben, das hier ein Irrthum müsse begangen und ein ander Wort verlohren seyn.

XX. Die Gewisheit des Verderbens erhellet ferner daran, weil die alten Handschriften bey dem letztern oder folgenden Worte *videnti* so grosses Lärmen erregen, zum Zeugnis, das es hier gar nicht richtig sey. Dan die Handschrift Isaacs Vossii hatte davor *vehementia* auch gegen das Metrum selber. Eben dasselbige fand sich in einer Medicischen Handschrift zu Florenz; in einer Dänischen zu Copenhagen aber *vehementem*, und in einer Englischen zu Oxford *vehentis*. Sinegen sind in einer Vaticanischen zu Rom *volucris*, in einer dortigen alten Ausgabe aber *vehenti*; daher endlich Heinsius schloß, das *tuenti* müste gelesen werden. Gewis eine unnütze und vergebliche Muthmassung! Nichts ist die Stelle dadurch gebessert, und die elende Wärscheren *praestat praebetque* bleibet dabey vor wie nach. Wunden müssen nicht bedeket, sondern aus dem Grunde geheilet werden; sonst wird das Ubel grösser. Die Schriften *videnti*, *vehenti*, *volucris* haben anständige Spuren der ganzen wahren Schrift auch im vorhergehenden, die wir alsobald darstellen wollen, wan wir vorher das erste von dem Herrn Heinsius ganz überschlagene Geschwür werden betrachtet haben, damit hernach beide zugleich aus dem Grunde mögen geheilet werden.

XXI. In der vierten Zeile sind die Worte *Inque ara residens* gar nicht richtig. Ungebeimt, abgeschmackt und widersprechend lautet es, das der Phönix indem er auf dem Altar des Sonnen Tempels sitzt, die Ueberbleibsel seines ehemahligen Körpers in dem Tempel

vel solle niederlegen. Es! warum that er das dan nicht auf dem Altar selber, wo er saß /
 nicht aber in einem andern Winkel des Tempels, wo er nicht saß? beydes zu gleicher Zeit konnte
 ja unmöglich geschehen. Ovidius (dessen Stelle ich auch bereits ehemals emendiret habe)
 sagt Lib. XV. Metam. v. 407 Ichleht hin, Hyperionis æde reponit, ohne hierbey des Si-
 gens auf dem Altar zu erwähnen. Und was solte auch dieses Sigen auf dem Altar bedeuten?
 Der Phönix wird vom Lactantius vorher v. 33 genennet Phœbi sacelles, ein Diener der Son-
 nen, und v. 57 Antistes memorum, luci veneranda sacerdos, das ist, ein Priester dieses heil-
 daselbst ist mir nichts bewust; es wäre dan, daß ein Missethäter, oder sonst jemand, der ei-
 ne Todesstrafe befürchtete, dahin geflüchtet, und sich so gar auf dem Altar gesetzt hätte, um
 wegen Heiligkeit solcher Stelle bestomehr ausser Gefahr einer gewaltsamen hinwegführung zu
 seyn. So setze sich Argilius ein Liebling des arischischen Feldherrn Pausanias auf einem
 Altar, wie Cornelius Nepos in dem Leben dieses lektorn cap. 4 bezeuget. Ein gleiches that
 Helena, als sie nach Eroberung der Stadt Troja die Kasse der Griechen befürchtete, wie
 Virgilius Æneid. Libr. II. v. 574 schreibet. Abdiderat scie, atque aris invisa sedebat.

XXII. Was bey allen unrichtigen Dingen sich zuträget, gebühret auch hier. Wie das
 Wahre jederzeit bindig und überzeugend ist, so läst das Unwahre und Falsche überall, man
 sehe in ara, in æde, mißfallen? kurgum es nūget nichts. Lactantius aber hat nach meinem
 Urtheil diese ganze Stelle so verfaßet:

*Unguine balsameo, myrrhaque ac ture seluto
 Condit, & in formam conglobat ore pio.
 Quam pedibus gestans contendit solis ad ortus,
 Utque aræ præses ponit in æde sacra.
 Mirandam sese præstat spectare volenti;
 Tantus avi decor est, tantus abundat honor.*

Das ist, der Phönix, der sich von einem begierigen Liebhaber gerne sehen läst (nem-
 lich ehe er zurückkehret) leget diese Überbleibsel in dem Tempel der Sonnen nach seiner Heim-
 kunft nieder, als ein Priester des Altars, dem solches nemlich gebühret. Doch der Phönix
 zum Priester der Sonnen gemacht worden, nach der Alten ihrer Fabel, haben wir bereits
 aus dem Lactantius selber gesehen, Die Wörter antistes, sacerdos, præses sind einerley.
 Cicero in Orat. pro Domo sua cap. 55. Custos & præses templi. Lactantius bedienet sich
 dieses Wortes selber. Siehe Instit. Divin. Lib. II. cap. 16 und VII. cap. 27.

XXIII. Zwischen der Schrift Utque aræ præses (dan so geschrieben die Alten in allen Per-
 gamenen Handschriften) und Inque ara rehdies, ist kaum der geringste Unterscheid; desto-
 mehr wan man weiß, daß tausendmahl aus Irrthum etwas übel wiederhohlet (oder auch
 hingegen verläumet) wurde, daserne es sich gleiche, wie hier ra re. Koborrellus / Clericus /
 Gronovius, Grævius, sa hundert andere haben solches bald mit Fleiß, bald bey Gelegenheit erin-
 nert. In folgenden Disticho ist die Verbesserung spectare volenti eben so gewiß. Sie hebt die
 abgeschwackte Wärscheren völtig auf; und das wahre Wort volenti zeiget zuverlässig an, was
 vorhergegangen, das auch seine Spuren noch an der Schrift gnug zu erkennen ist; ferner
 woher die anderen unrichtigen Lesarten volueris, vident, volenti entstanden, die man end-
 lich däniglich verdorben hat, als diese Stelle weiter verfälset, und die Abschreiber in ei-
 nem Schwindel, andere Stümper aber aus Flicken gerathen waren, wodurch unsäglicher Scha-
 de in den meisten Schriften der Alten geschehen ist.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Bildebr. Wierhof.
 Anhang.

Anhang

Num. IX. Dienstag den 7. Martii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sind die Erbgenahmen von Job. Petersen mit gerichtl. Consens willens, ihr hinter der Mauer, zwischen Notbaum und Kerpenzier kentlich gelegenes Wohnhaus mit allen dazu gehörigen Recht und Berechtigkeiten, sodenn zwey Wolkenwebers Sezauen mit allem Zubehör dem meistbietenden zu verkaufen, die dazu Lust haben, können sich den 9 dieses; Nachm. um 4 Uhr, bey der Witte Dängers auf der Kubstrassen einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra die Wittibe des abgelebten Kaufhändlers Hennecken angeordneten interimis Curatoris Herrn Advocati Rochol junioris, sollen die von gedachtem Kaufhändler Hennecken hinterlassene, vorm Dülhofer Thor zu Soest gelegene 4 Schilffart Gartens wovon das Schilffert per Taxatorem juratum zu 11 Rthlr gewürdiget worden, in utrum Creditorum gerichtlich verkauft werden; Inhabts Edictal Citation, so zu Soest, zu Lippstadt, und zu Dillinghausen ad valvas publicas affigiret, werden alle dieselige, welche an bemeldeten Mueßgärten einige Anforderung zu haben vermeinen mögten, hie mit peremptorie abgeladen, um solche in p. fixis terminis den 17 November a. curr., 17 Januarii und 17 Martii 1758. beym Gericht zu Soest einzubringen und mit untadelhaften documētis, oder auf eine andere rechtliche Art zu verificiren; dieselige, so Lust tragen erwehnten Garten zu erhandelen, können gleichfals ershinnen, ihren Vortheil suchen, die Vorwarden beym Protocol einsehen, und der meistbietende den Zuschlag in ultimo termino gewärtigen. Soest in iudicio den 17 September 1757.

Demnach ad instantiam Mandatarii des Biesemeistern Brütungs wieder den Erufen, genaant Tollwitz zu Sassenhoff Soester Boorde, ad effectum rei iudicatae, distracto dessen Wohnhauses, Brauhauses, Stallung, Scheune und Brunnen, welches per Taxatores iudicii in gesamt zu 233 Rthlr gemürdiget worden, erkannt; als werden Inhabts Edictal Citation, welche zu Lippstadt und Dillinghausen affigiret worden, alle dieselige, welche an vorgemeldetem Wohnhause und appertinentiis einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, sub poena praclusionis abgeladen, um in p. fixis terminis den 1 December a. curr., 3 Februarii und 3ten Aprilis 1758, beym Gericht zu Soest sich zu melden, dieselige aber so Lust haben dieses Wohnhaus, Brauhaus, Stallung, Scheune und Brunnen an sich zu handelen, können sich so danu gleichfals einfinden und nach dessen offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in iudicio den 1 October 1757.

Op den 8 Martii a. curr., fallen op Haens Erst aen de Ribbroecker Syde in den Lande Wachteadonck gelegen, vrywillig publice met den stokkenlag aen den meestbiedende eenige Numeren Uyen: en aader holt verkocht worden.

Demnach ad instantiam Mandatarii derer Patrocli Armen; Vorsteher contra die Eheleute des Sateior Kielhorns ad effectum rei iudicatae distractio des ein Morgen 3 Ruthen Landes, welche a' hier vor Walburgs Pforten, und swarn die 3 Ruthen am Dellinginger Wege alternachst deren Eheleuten Kielhorn ubrige Ländereyen, und des ein Morgen Landes, so gleichfals vor ged. Pforten in der so genannten Wasserfuhr alternachst des Rentschreibers Brolemanns und gem. Eheleuten anderweyten Ländereyen gelegen, and erstere 3 Ruthen zu 85 Rthlr, lohtere ein Morgen aber zu 95 Rthlr a Taxatore iurato gemürdiget worden, erkannt ist; Als werden Inhabts Edictal Citation, deren eine a' hier, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Dillinghausen affigiret worden, alle dieselige, so an vorbezeichneten resp. Ländereyen einig gen

gen Spruch oder Forderung haben, sub poena praclusiois abgeladen, um in praesens terminis den 25 April, 27 Junii und 26 Augusti a. c., sich beym Grosrichter zu Coest Blocke 10 zu melden, dieselge aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handelen, können sodann gleichfalls erscheinen und nach Vorchrift derer beym Protocollo einzuwendenden Barwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Coest in iudicio den 25 Februarii 1758.

Nachdem zwischen dem Chirurgo Hügel und dem Juden Doctore Pistor durch ein gültliches Comportement ad Protocollo, jedoch salva cuiuscuque competitoris praesentia, die beyde erste distractiois termini des dem letztern zugehörigen und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, aufgehoben, und die versprochene gültliche Zahlung nicht versüget, dahero von erstem um die subhastation und publication des ultimi termini angestanden worden. Da nun solcher auf den 20 April, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum bestimmt ist; so wird denenjenigen, so Lust zum Ankauf haben, solches hiedurch zur Nachricht bekant gemacht. Bochum den 16 Jan 1758.

Es wird hiedurch ferner bekant gemacht, daß der ad instantiam des Herrn Commissors Rath Hopmanns wieder die Sebnauer Märcken Erben, zum Verkauf der 8 Markste 2e, ein Scheffelste und anderthalb Ruthen Märcken Landes bey Neuenrade, so auf nähere Verzeß und Taxirung zusammen auf 346 Rthlr 44 st. 7 und ein halben pf. taxiret worden, an der dritte und letzte terminus subhastationis auf den 14 April a. c., in Neuenrade aufm Rathhause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll, und sich also Liebhabere darnach zu achten und ihren Vortheil zu suchen hätten. Altena im Landg. den 8 Febr. 1758.

Nachdem ad causam concursus Creditorum wieder die Edelente E. S. Brauchfus, distractio derer in Fierlohn an der Königsborg gelegenen und von beyde Taxatoren auf 106 Rthlr 6 st. 6 pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befindlichen, zu 20 Rthlr taxirten halben Frauenstz, erkant, und dazu termini subhastationis auf den 4 April, 6 Junii und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwar beyde erstere in Altena, der dritte und letzte terminus aber in Fierlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr, anderahmet worden; so wird jedermänniglich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfinden, als auch dieselige, so an vorged. Parceelen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, ihre Ansprach binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten als den 2ten May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altena, sub poena perpetui silentii & praclusiois beybringen und justifiziren mögen.

Da den 18 April a. curr., der anderahmete dritte und letzte terminus subhastationis des auf 1308 Rthlr 49 st. taxirete Wieseendahls Gut aufm Wirberge, Amts Fierlohn, alhier beym Landgericht, morgens um 10 Uhr, abgehalten werden soll; so wird solches hiedurch nochmahlen bekant gemacht. Altena im Landg. den 17 Febr. 1758.

Ad causam des Herrn Gerichtschreibers und Rentmeisters Nieme, sollen die bey Küperlob zu Niemecke gepfändete und zu 46 Rthlr taxirte 6 Rube den 28 April a. curr., morgens um 10 Uhr in Fierlohn, dem meistbietenden verkauft werden. Altena im Landg. den 14 Febr. 1758.

Da die Französische Demoiselle de la Broue vor einiger Zeit in der Stadt Bochum mit Tode abgangen, und sich niemand bis dato gemeldet, noch derselben nachgelassener Effecten angenommen, indessen dieselige, so die Begräbnis-Kosten hergegeben, und sonst noch präsumiren, auf den Verkauf derer vorhandenen und vorgesundenen Effecten unablässig pressiren, und solchem Suchen länger nicht entsaget werden mögen; so wird terminus zur öffentlichen Veructionirung auf den 16 und 17 Martii, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht daselbst bestimmt, und Liebhabere zum Ankauf gedachter Effecten solches zu ihrer Achtung bekant gemacht. Indessen aber werden auch dieselige, so bey dem Vorhaben quovis modo & titulo interessiren zu seyn, oder sonst einigen Spruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihre justificatoria ante & in terminis beyzubringen. Bochum den 26 Januarii 1758.

III. Sachen / so verkauft außershalb Ditsburg.

Wir zum Landgericht zu Bochum beordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen Johann Lennerß zu Querenburg, bey uns angezeigt, wie.

wie er vom Freyherrn v. Hafencamp zu Weimar, außer den bereits vor einigen Jahren ge-
richtlich acquirirten, zu seinem Lehnshof gehörigen Gehöft und Dinnerpächten, den Ueberrest
des annoch in Besiz habenden Hofes, zum Appertinentis für 1800 Rthl. r. an sich gekauft,
und zu seiner Sicherheit Edictales gebeten; was wir nun solchem Suchen stat gegeben; als
citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon etwelch hier, das andere zu
Sackrop, und das dritte zu Hattingen angeschlagen, alle und jede, so an dem verstarften Ueber-
rest, ex quocunque capite es auch seyn mögte, etwas prätendiren, peremptorie, daß sie à dato
binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin
zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe zu verificiren vermeinen, ad
Acta anzeigen, auch alsdann auf den 20 April, Vormittags um 9 Uhr, in Curia sich vor uns
stellen, ihre Originalia produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß
niemand weiter gehöret, sondern ein ewiges stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach
sich also ein jeder zu achten. Bochum im Landg. den 8 Februarii 1758.

Der Gastwirth Wilh. Baumann zu Rimbegen in der Glocke, gleich schon unterm 21 m p.
durch den Intelligenz-Zettel bekannt gemacht worden, hat einen von seinem Vatter, dem ver-
storbenen Wagnerskern zu Eleve ererbten, vorm Brückthor zu Eleve aufm so genannten Op-
schlag, zwischen Peacken und Schroers Erben gelegenen Garten, an den Gärtner Died. de
Beyer erkliht verkauft; dieselbige, so an diesem Garten Anspruch zu haben vermeinen mögten,
wollen sich à dato dieses, binnen anderweilen 14 Tagen, bey dem letztern in Eleve melden,
sonsten der Kaufschilling außgeschlet werden solle.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer Belieben trägt die dem hochadlichen Stifte espenberg zugehörige, auf der Lippen
belegene und so genannte Alten-Lunische adliche freye Lippmühle mit deren von Alters her
zugehörigen Gründen und Pertinentien anzupachten, der kan sich bey dem hochadlichen Gottes-
hauses Richtern und resp. Secretario Herrn Hillebrand melden.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es werden im Monath May dieses Jahrs, 600 Rthl. Papstengelder abgeleant; wer solche
gegen gangbare Versicherung und gegen 5 pro Cent anzulehnen willens, kan sich bey dem Advoc.
Herrn Bercken in Ludenscheid, melden.

VI. Von vacante Dienst.

Da die Cantoratsstelle bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Lünen erlediget wor-
den, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen
mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit, falls ein oder
ander zu dieser Bedienung, womit ausser der Direction des Gesanges in der Kirchen zugleich
die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, also auch
in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Auskommen verbunden
ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey dailigem Evange-
lich-Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persönlich melden und durch gute Testi-
monia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolle.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmaiers Grevin in Soest, durch ihren Man-
datarium Hn. Advocat. Rochol senior. um beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um
eine gültliche Behandlung ihrer Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem parito
auch per Decretum vom heutigen dato besetiget worden; als werden Inholdt Edicta Citanon
woban eine zu Soest, die andere zur Uppstadt, und die dritte zu Dillinghausen affigiret ist,
alle dieselbige, so an der vorgehabten Wittiben Grevin und deren Vermögen eine Forderung
zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche bey dem Grosrichtern zu Soest,
sub pena perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in judicio den 28ten
Januarii 1758.

Nachdem die Wittibe Herrn Died. Dresell zu Bitena angezeigt, daß sie in Abnahme ih-
res Vermögens gerathen, daher mit ihren Creditoren sich zu vergleichen vorhabens seye, und
an

zu solcher Behandlung Terminus auf den 17 Martii, morgens um 10 Uhr bey dem Landgericht alhier präfixiret worden; Als werden deren Creditoren hiedurch abgeleiden, daß sie sich in dem angelegten Termin einfinden, die Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschriebenes Auffentbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein die künftliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll. Altes im Landgericht den 17 Februarii 1758.

VIII. Citatio-Ediktalis einer entwichenen Person außershalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwijn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, folge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorläufig heimlich von hier wegbegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, inßia als so sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, inßia als Risken die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelagte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verlegung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Wehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der durch die Implorantin und ihre Kinder in einen großen Schaden und Verlust gesetzt, und daß ihr fast nichts als eine große Schulden Last zurückgelassen haben sollte; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eösa am Rhein, das dritte aber zu Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremptorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 fürs den ersten, 4 fürs den andern, und 4 fürs den dritten Termin zu rechnen, und worn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas absentiae anzeigen, seine Sagenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mäßig vorstellen, und sich über dassentige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtsens versüget und wider geb. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Urkundlich Richterlichen Inseignels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Junius qq.

Da am 28 hujus, in dem hiesigen Landgerichts-Distrikt, ohnweit der Bauerschaft Alverade auf dem Schwelger Bruch daselbst, in einer Quelle und Morast ein todter Körper gefunden worden, welcher bey der Visitation eine sehr tiefe Wunde am Kopfe für der Stirne bleibet, daß selbiger vor wenig Tagen ermordet und ins Wasser geworfen seyn müsse, und dem publico daran gelegen, daß dergleichen Mordthat behörig untersucht und bestraffet werde; so wird solches öffentlich hiemit des Endes bekant gemacht, damit derselbige, welcher von diesem Mord einige Wissenschaft haben möchte, dem hiesigen Landgerichte davon Nachricht und dicker Haare, hatte einen grauen leinen Kittel, ein braun Laken- oder Tuch, Camisobl, braune Bomseiden-Hosen, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar runde Schuhe mit zweyerley Schnallen oder Gessels an. Dinslaken im Landg. den 30 Jan. 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 14 Martii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs. und Märdschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Address- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verloren gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben: Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Institutionen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und Capitulanten
in Cleve / Wesel und Dussburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Dhönig.

Zur Emendation verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei-
bung desselben.

Dritte Fortsetzung.

XXIV. Nachdem die gänzlich Erneuerung, welcher dieses symbolische Wundergeschöpf durch
eine freiwillige Verbrennung aus seiner eignen Asche theilhaftig geworden, be-
trachtet war, schien es auch nöthig zu seyn, daß Lactantius desselben herrliche Gestalt, und
unter

unter dieses Diansbild die überirdische und unaußsprechliche Schönheit aller wiedergebörneten Gerechten, dem Leser vor Augen stellen. Um solches nun desto tüchtiger verrichten zu können, mußte er auch vorgeben, daß es von einigen Menschen wäre gesehen worden. Wie sollte das aber in dieser unsern Welt möglich seyn, wo nichts als Elend, Sünde, und der Tod herrschet? wie sollte daselbst etwas, das wahrhaftig schön ist, lange verweilen können? oder daferne es ja könte und wolte, wie sollte es von so vielen verblendeten und ungerechten Menschen davor geachtet werden?

XXV. Um alles nun kunstmäßig einzurichten, gibt Lactantius vor, der Phönix sey kurz nach seinem Tode und der darauf gefolgeten Wiedergeburt, welche in dieser unsern Welt nicht aber im himmlischen oder heiligen Sonnenwalde (wo lauter Leben und Sonne ist) erst vorgehen müssen, von vielen Menschen, ehe er sich wieder von hinnen begeben, kurz vor seinem Abzug mit größter Bewunderung gesehen worden, als er sich einem jeden Liebhaber, der von einer wahren Beigung, keiner eiteln Neugierde, angetrieben war, gezeigt, und also sein Andenken hinterlassen. Hierauf fasset nun Lactantius an v. 21. von der Farbe dieses Waidergeschöpfes zu reden, wobey der gelehrte Nicol. Heinsius die verdorrenen Worte geschriebener Exemplaren in diese, *qualis sub cortice laevi Miria quem croceo punica grana leguat*, durch Hülfe gunt, glücklich emendiret hat. (Dan regnet muß das letzte Wort heißen, nicht *leguat*; wie alle Ausgaben durch ein unartiges Versehen haben. Und kurz darauf hat er eben so glücklich *Cum pandit veses Flora rubente polo hergestellet*, vor das unnütze und nichts heissende viel weniger Grund in den alten Handschriften, als das erste (welches er angenommen) genommen, daß sie ganz behutsam zu Werke gehen. Schädliche Vorurtheile!

XXVI. Nun folgen die ferneren Worte, welche wir hier etwas genauer untersuchen müssen. Sie lauten v. 131 &c folgender Gestalt:

*Caudaque porrigitur sulvo distincta metallo,
In cujus maculis purpura mista rubet.
Clarum later pennas insigne est desuper, Iris,
Pingere ceu nubem desuper alba solet.
Albicat insignis misto viridante smaragdo,
Et puro cornu gemmae cuspis hiat.*

So steht in allen Ausgaben, ausgenommen, daß Heinsius in der ersten Zeile *distincta* eingeführt hat vor *distinta*, auf einigen Handschriften; weil *lav. distincta metallo* kurz hernach abermal vorkommt. Aber beydes taug nicht, weder hier, und noch vielweniger dorten, wie wir hernach sehen werden. Der Schweif des Vogels Phönix war in der That nicht vom wahren Golde, sondern von Federn, wie bey andern Vögeln, die aber dem Golde an Farbe glücken. Das Wort *distincta* ausgebreitet, saget darum zu viel, und ist auch ferner ganz unfähig, weil eine Ausbreitung nicht vom Schweiß, sondern von den Flügeln und Fittigen zu geschehen pfleget. So sind auch die Worte *porrigitur* und *distincta* in einer Zusammensetzung doch der Purpur auf Flecken seyn? Es müste umgekehrt werden. Man sage hier von leinenen Hypallagen, oder andern Schlupswinkeln der Thorhümer und der Unwissenheit; dan sensten würde auch das Wort *rubet* nichts nugen.

XXVII. Das zweyte Distichon ist dassenige, welches in diesem Gedichte am meisten und schändlichsten verdorren ist, und wobey sich Heinsius die größte Mühe ohne den geringsten Fortgang gegeben. Man siehet wohl, daß Lactantius eine Vergleichung vom Regenbogen darin entlehnet habe, aber übrigens ist kein begrifflicher Sinn weder in der Sache, noch in den Worten. Was bedeutet *clarum insigne*? was heisset *clarum insigne in pennas*, und dabey auch noch *desuper*? Was soll das wiederholte *Gesam. insigne est desuper* und *desuper*?

per alta? Und stehet der Regenbogen über oder hinter die Wolcken? Der große und liebreiche Schöpfer spricht Genes. cap. IX. v. 13, 14. daß er seinen Regenbogen in die Wolcken gesetzt habe, und daß man ihn darin sehen solle (und wer hebet ihn nicht gern darin, wan er an den Bund Gottes dencket?) nicht darüber; 1372 saget der Grundtext zweymahl selber. Solches elende Zeug stehet auch in so vielen so prächtig aufgegebenen Christen an viel tausend Orten. Die Handschriften helfen hier zwar wenig, doch vor einem rechten Kenner etwas. Drey hatten Harum vor Clarum, und insignaque desuper; Aber in der Vossianischen Fund mit Auslassung des Wortes inter so: Harum pennas insigne superaris. In einer Dänischen war Has inter pennas insignes desuper. Ferner hatten zwey im folgenden Werk vor alta das Wort aura, eine Florentinische axa, eine Dänische archa, eine Vaticanische ara, drey andere aber ara, welches wohl zu merken ist. Aus allen diesen wolte Heimsius machen, Aërium pennas insigne superatit, oder At varium pennas insigne intervirer; und hernach desuper acta soles, wo inter ganz aufgelassen wird, und wo man eben so wenig verstehen kan, was eigentlich Aërium, oder Varium insigne seyn solle, was Iris desuper acta heiße. Und wer siehet nicht, daß das Wort insigne falsch sey, auch darum, dieweil es im folgenden Distich stehet. Man muß seine Gedanken auf alles richten, wan man in diesem Stück nicht des Ziels verfehlen will.

XXVIII. Das Sprichwort gemeiner Leute, je toller gebrawen / je besser Bier, wird auch hierin oft wahr. Je schlimmer etwas außseheth, je weniger ist daran von Stümpfern gestickt, je mehr sind noch einige Spuren von der Wahrheit übriggeblieben. Dieses ist eine Regel, welche die besten Critici selber haben. Ich darf kühnlich versichern, daß die ganze Stelle so von Lactantius sey geschrieben worden:

*Caudaque porrigitur sulvo quasi tenta metallo,
 ignea cui maculis purpura mista ruber.
 Florum instar pennas cingit decor aureus, Iris
 Pingere seu nubem vel variare soles.
 Albicat insignis misto viridante smaragdo,
 Et puro cornu gemmae cuspis hiat.*

Das ist, der gleichsam von Gold gezogene Schweiß strecket sich sehr lang aus, worauf eine feuerrothe Purpurfarbe lieget, die mit einigen Flecken verschiedener andern Farben untermengt ist. Ein goldner Stang umgibt oder bedrämet als ein Saum von lauter Goldblumen die Fibern desselben, eben wie der Regenbogen die Wolcken bemahlet, und mit verschiedenen Farbenierend umzingelt.

XXIX. Was kan prächtiger gedacht, oder gesaget werden? *tendus* und *tentus* bedeuten das, was in der Länge mehr als in der Breite sich erstrecket. So heiße es v. 23. *Tendit sua vellera nubes*. Das Wort *decor* ist dem Lactantio sehr gewöhnlich. Siehe auch hier v. 124, und 149. Der feuer-rothe Purpur aber war der kostbarste. Siehe Bartholinus in Comment ad Stat. Tom. II. p. 993 994. und Tom. III. p. 1127. Daber wird er oft *ardens*, und, wie hier, *ignea* genennet. Valer. Flac. Libr. I. v. 427. *illis Tanario pariter tremis ignea fuso Purpura*. Lucan. Libr. X v. 125. *Pars auro plumata nitet, pars ignea cocco*; das ist, *purpura*. Diese wurde gemeinlich *dibapha* genennet, weil sie zweymahl mit dem Blute der Africanischen Schnecken gefärbet wurde. Siehe nebst andern Broeckhusium ad Tibul. Libr. IV. Carm. 2. Ohne Zweifel hat Lactantius bey Schreibung dieser Worte die Stelle des Virgili Scotg. Libr. I. v. 453. in Gedanken gehabt: *Sin maculae incipit rutilae immisceriat igni*. Es würde zu weitläufig fallen, in dieser unsern Emendation die unldugbare Spuren der alten verdorbenen Lesarten anzuzeygen. Ein geübter wird es leicht einsehen und beareiffen. Vor *puro* wolte Heimsius *parulo* haben. Aber *puro* bedeutet best, klar, wie ein Diamant. Die Lateiner reden oft also.

XXX. Wir wollen weiter gehen, und die Erone betrachten, welche dieses schöne Geschöpf auf

auf seinem Haupte tragen solle. Merke auf, gelehrter Leser, dan es wird was sonderbares folgen. Die Worte sind * 139 diese:

*Aequatur toto capiti radiata corona,
Phœbei referens verticis alta decus.*

Er will sagen, die Krone werffe Stralen von sich wie die Sonne. Er vergleichet auch dieselbe mit etwas; allein das Wort, oder die Sache, womit sie verglichen worden, ist verlohren, wovor nun steht *toto capiti*. In *toto capiti* steht davor, dem Drucianus und Despauterius zur Schande und Vergerniß. Vielleicht könnte es einem solchen gut genug seyn, der seine Arbeit gemöhnlicher Massen, doch nicht andächtiger, wie es schemet, als artiger, mit diesen Worten, *Deo Triuno sit laus*, u. s. w., pathetisch ansina, und doch sich an andern, die er nicht einmahl recht kannte, gröblich auch in diesen Wissenschaften verareiffen durfte. Gleichwohl steht so in allen Ansaaben, wie auch in vielen Handschriften gefunden worden. Und was hat man nicht den ehriken Abschreibern zu Gefallen gethan, wan sie auch noch schlechte Stümper, oder unachtame Drietlinge gewesen! Wie viele Exceptions hat man nicht, um ihre Irrthümer zu beschönnen, eronnen? wie viele Noten und Anmerkungen geschrieben? wie oft nicht Wahrheit und Vernunft dabey in die Schanze geschlaen, und andere, die verständigere waren, angebellet? Laß es dan lauffen; es muß doch oft verkehrt gehen; doch wollen wir erst hier die ungezweiffelte Wahrheit sagen, welche noch endlich zur rechten Zeit siegen wird.

XXXI. Lactantius hat keines Begeh, *toto capiti* geschrieben. Die Sprache leydet es nicht, und wan diese es schon litte, so mangelt doch die behörige Veraleichung einer Krone, die keinem Kopfe ähnlich siehet. Die Handschriften machen auch hier neues Lärmen, zum Zeißen, daß das *Wasser* trude sey. In einer zu Oxfurt stand *Aequaturque nota*; in der Vossianischen und Vaticanischen zu Rom und in noch vier andern vor *nota*, oder *toto* das Wort *notho*, welches einen Bistard bedeutet, und in einer andern zu Rom *Aequaturque roteo*, wie auch *capitis*, vor *capiti*. Dahero Heinsius entwedder *Aequaturque rotea*, oder *Aequatura rotam capitis radiata corona*, aus solchen falschen Schriften drehsetzte. Aber siehet dan eine Krone einem Wagenrad gleich? Wir wollen jeho zeiaen, woher beydes *rotea*, das nichts heißet, und *notho*, welches das unerläßlichste ist, entstanden sey; zur abermahligen Bestärkung des Sprichworts, je toller gebrauen/ je besser Bier. Dieses *notho* ist nemlich aus der alten noch am meisten veränderten und nur etwas zerstückelten Schrift, jense aber nichts heißende *rotea* aus einer beygeschriebenen ebenfalls verdorbenen Glossa entstanden. Ich darf kühnlich versichern, daß Lactantii Schrift keine andere als diese eingige gewesen sey; die wir nun nach so langer Zeit herstellen

*Aequatur cantho capitis radiata corona,
Phœbei referens verticis alta decus.*

Das ist, die Krone, welche der Phœnix auf seinem Haupte trägt, und welche Stralen, wie die Sonne, von sich wirft, gleichet an Größe und Figur einer eisernen Radchiene, oder einem großen Eirkel, runden Bande, der das Wagenrad umgibt. Wer nur die Kupferfläche der Aposteln, Evanaelisten, oder auch einiger andren Heiligen, die oft zum Kauf herumtraegen werden beschauet, findet gemeinlich um ihre Häupter solche *canthos*, oder Eirkel, wie Radchienen gekroden. Wer siehet nun nicht, wie nach Verlöschung oder Versäumnis des ersten Buchstabens aus *antho* sey *notho* in so vielen Handschriften fortgepflanzet? woher *rotea* aus der verdorbenen Glossa *roæ* entstanden, als einer dem Leser bedeuten wolte, was *canthos* für ein Ding wäre, welches Wort eben so oft nicht vorkommt. Wer siehet, sage ich, dieses, wer mercket es nicht? Und nun ist offenbar, daß nichts schöner, nichts artiger, nichts bequemer habe, können gesaget werden. Die Wahrheit sezet alles in ein helles Licht, und zeiget zugleich den Grund und Ursprung des Falschen. Dieses ist ihr Character. Sie ist stets liebenswürdig, wie sehr sie auch oft gehasset wird, und wie bebüttsam man mit dieser Jungfrau unterweilen verfahren muß. Der Verfolg künftig.

Job. Hildebr. Wihof.
Anhang.

Anhang

Num. XI. Dienstag den 14 Martii 1758.

Zu dem Dutsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dutsburg.

Man laet een yder weeten, als dat de Erfgenaemen van Lamert Bouwmans, op den 15 Maert a. curr., sullen verkopen eenige Eyckenboomen ten Huysse van Brouwers-Hof, gelegen in den Beereckdonck, gehoorende onder het Keerspel van Weiten; ymand daertoe Gaedinge hebbende, kan zich ten voorschreven dag, 's morgens om 9 uuren laeten vinden, ende zyn voordeel soeken.

De Weduwe Wilm Manders, woonende onder Venracy, is van intentie, den 15 Maert curr. te verkopen alle haere gereede Goederen, Keyen en Paerd, voorts Bouwcreedschap als aanderzins.

Woord mits deese een yder bekent gemaakt, als dat de Regeerders der Heerlicheit Well, van intentie zyn, om op den 15 Maert curr., Naermiddags om twee uuren, publycke-lyck te verkopen het stroeck ofte biphout, vriende te slagen ofte blocken, ten huysse van Jacob Malders op de Roodebeck; die daertoe Gaedinge hebben, kunnen zich laeten invu- len.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Eheleuten Wilhelm Holz, bre in der Stadt Rees in der grossen Rheinstraße gelegene elterliche Behausung öffentlich, doch freywillig zu verkaufen vorhaben; die dazu Lusttragende können sich auf den 18 Mar- ti, Nachm. um 2 Uhr, auch 3 Tage hernacher, an Mause Seurt Baumanns Hause im Cronen verreegen einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch können dieselige, so einiges Recht oder Ansprache auf abged. Haus zu haben vernehmen mögten, sich innerhalb 3 Wochen bey Monfr Johann van Men in Rees melden, sonst hiernächst nicht gehört werden solle.

Op den 17 Maert a. c., sollen door den Hooftbode Keyfers tot Gretraed, eenige gereede vande Goedern voor rekerende schatpenninge verkocht worden, wy daertoe gaedinge doet, kan zich op den voorsz. dag, 's morgens om 10 uur invinden.

Da die Französische Demoselle de la Broun vor einiger Zeit in der Stadt Bochum mit Mode abgangen, und sich niemand bis dato gemeldet, noch derselben nachgelassener Effecten an- genommen, indessen dieselige, so die Begräbnis-Kosten hergegeben, und sonst noch prä- sidenten, auf den Verkauf derer vorhandenen und vorgesundenen Effecten unablässig pressiren, und solchen Suchen länger nicht entzaget werden mögen; so wird terminus zur öffentlichen Auctionirung auf den 16 und 17 Martii, Nachmittags um 2 Uhr bey dem Stadtgericht daselbst bestimmt, und Liebhabere zum Ankauf gedachter Effecten solches zu ihrer Achtung be- kant gemacht. Indessen aber werden auch dieselige, so bey dem Vorhaben quovis modo be- ziele interessiren zu seyn, oder sonst einigen Spruch und Forderung daran zu haben ver- stehen, hiemit sub poena perpetui silentii abgelaaden, um ihre iustificationes ante & in termi- nis beyzubringen. Bochum den 26 Januarii 1758.

Es wird hierdurch ferner bekant gemacht, daß der ad instantiam des Herrn Commissions- und Hopmanns wieder die Sevedauer Marken, Erben, zum Verkauf der 8 Malterische, ein- hundert und anderthalb Ruthen Marken Landes bey Neuenrode, so auf nähere Vermerk- b. Taxirung zusammen auf 346 Rthle 4 fl. 7 und ein halben pf. taxirt worden, ander- ante und letzte terminus sollicitationis auf den 14 April a. c., in Neuenrode aufm Rathhause um 10 Uhr abgehalten werden soll, und sich also Liebhabere dasnach zu achten und ih- ren Vortheil zu suchen hätten. Alena im Landg. den 8 Febr. 1758.

Wieder ad causas concursus Creditorum wieder die Eheleute E. H. Brandt, Distric- to in Verlohn an der Königsberg gelegenen und von beendeten Taxatoren auf 106 Rthle 6. pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befind- lichen

11. Den, zu 20 Rthlr taxirt: n halben Frauenstg, erkant, und dazu termini subhastationis außers
4 April, 6 Juni und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwarn beyde erstere in Altens,
der dritte und letzte terminus aber in Her ohn ausm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr,
anberahmet worden; so wird iederdänniglich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit
so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfinden, als auch dieselige, so an vorgeb. Parceelen
einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermetten, ihre Ansprach binnen 12
Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten als den 2ten
May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altens, sub poena perpetui silentii & praclusio-
nis beybringen und iustificiren mögen.

Da den 18 April a. curr., der anberahmete dritte und letzte terminus subhastationis des auf
1308 Rthlr 49 sub. taxirte Missetendahl's Guth ausm Buxberge, Amts Tierlohn, alhier
beym Landgericht, morgens um 10 Uhr, abgehalten werden soll; so wird solches hiedurch noch
mahlen bekant gemacht. Altens im Landg. den 17 Febr. 1758.

Ad Causam des Herrn Gerichtschreibers und Rentmeisters Nieve, sollen die bey Küperlob
zu Kiemecke gepfändete und zu 46 Rthlr taxirte 6 Rube den 28 April a. curr., morgens um 10
Uhr in Tierlohn, dem meistbietenden verkauft werden. Altens im Landg. den 14 Febr. 1758.

Es sollen zu Befriedigung deren Creditoren die denen Eheleuten Scholten angehörige Par-
ceelen in Terminis den 10 May, 5 Julii und 9 Septembris s. a., allemahl Nachm. um 2 Uhr,
ausm Rathhause zu Calcar, plus offerenti sub auctoritate Magistratus verkauft werden, und
zwarn ein in der Mundstraße, einer Seits Hrn Secret. Gesellschaft, ander Seits Abraham
Sebus gelegene Wohnbehauung samt Schenne, taxirt 103 Rthlr, so dann ztens ein
kleines Häußgen auf der Herrnsstraße kentlich gelegen, ad 27 Rthlr 30 st, mithin ztens ein
nen Garten auffser der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittide Scholten und Elostet
Marienboem, ad 25 Rthlr, und atens einen Wall hinter der Mauer, ad 20 Rthlr, sodann
ztens einen Garten auf dem Werd zwischen Wegboom und Schonenboisch gelegen, ad 35
Rthlr. Mithin werden alle dieselige, so etwas an diesen Parceelen zu forderen haben, in
ged. Terminis abgeladen, um ihre Forderungen sub poena perpetui silentii, zu iustificiren.

Gerhard von de Pale in Calcar, ist vorhabent, um auf Mittwoch den 19 Martii, im
Sterbhause der Wittide Schlimmer zwey Leineweder's. Gezaun samt dabey gehörigen Gered-
schaft, und einige Meublen plus offerenti zu verkaufen; Lusttragende können sich besagten
Tages, Nachm. um 2 Uhr einfinden.

Nachdem zwischen dem Chirurgo Stigel und dem Juden Doctore Picor durch ein gültliches
Comportement ad Protocollam, jedoch salva cuiuscuque competitoris praferentia, die beyde
erste distractionis termini des dem letztern zugehörigen und auf 455 Rthlr taxirten Hauses
aufgehoben, und die versprochene gültliche Zahlung nicht versüzet, dabers von erstem um die
subhastation und publication bis ultimi termini angestanden worden. Da nun solcher auf den
20 April, Nachmittags um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum bestimmter ist; so wird denen
jetzigen, so Lust zum Ankauf haben, solches hiedurch zur Nachricht bekant gemacht. Bochum
den 16 Jan 1758.

Ad instantiam Fried. Bucker zu Obherbick, soll des E. Hünekeufers neu erbautes Häuß-
gen zu Dettwig Amts Unna, welches 29 Fuß lang, und 19 und ein halben Fuß breit, und
auf 70 Rthlr 30 st. eydlich ästimiret ist, in 3 Terminen als den 2 May, 27 Junii und 22ten
Augusti, zu Unna auf der Gerichtsstube publice distrahiret werden. Es können sich also die
Lusttragende Ankäuffere alsdann melden, die Vorwarden einsehen, und im letzten Termin
das höchste Gebott, den Zuschlag gewärtigen.

11. Sachen / so verkauft außserhalb Dulsburg.

Wie zum Landgericht zu Bochum verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch
dermännlich zu wissen, wasmassen Johann Lenner's zu Queredurg, bey uns angezeiget
wie er vom Freyherrn v. Sasencamp zu Weitmar, außser den bereits vor einigen Jahren
richtlich acquirirten, zu seinem Lesnershof gehörigen Gehölz- und Binnerpächten, den Ueber-
des annoch in Gewinn habenden Hofes, cum Appertinentiis für 1800 Rthlr, an sich gekant
und zu seiner Sicherheit Eq. Sales gebeten; wan wir nun solchem Suchen stat gegeben; die
curio

eitelren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castro, und das dritte zu Hartingen angeschlagen, alle und jede, so an dem verkauften Ubersrest, ex quocunque capite es auch seyn mögte, etwas präntiren, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe zu verficiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdann auf den 20 April, Vormittags um 9 Uhr, in Curia sich vor uns stellen, ihre Originalia produciren, mit Ablauf des Termins aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, sondern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Bochum im Landg. den 8 Februart 1758.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es hat der Herr Droßard Wintgens sein aufm Knäppelmarkt gelegenes Haus, an den Schlächter Heinemann erblich verkauffet; dieselbige, so an demseltem Hause einigen Anspruch zu haben vermeinen, wollen sich à dato dieses binnen 3 Wochen behörig melden, und ihre Ansprüche bey einem hiesigen Gerichte justificiren, sonst die Kauffchillinge außgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Zoll. Empfänger von der Upwisch zu Emmerich, ist qua Executor Testament der Eheleuten Peters von den Emker vorhabens eine der letzten Weyden, die Eragtswardt im Ante Pymers, zu verpachten; die Lust darzu haben, können sich den 28 Martii a. curr., Nachm. um 2 Uhr, in des Weinbändlers Herrn Caspar Hagemanns Hause zu Embrich einzufinden, auch die Vorwarden vorher bey dem Herrn Advocat Postmann einsehen.

Zu Goch aufm Rathhause seltem am 23 Martii a. curr., die derselben Cämmerey angewiesene zwey holländische Morgen Holzgefälle im Reichswalde, Nachmittags um 1 Uhr, verpachtet werden.

V. Von vacantem Dienst.

Da die Cantoratsstelle bey der Evangelisch. Lutherischen Gemeinde zu Lünen erlediget worden, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit, falls ein oder ander zu dieser Bedienung, womit ausser der Direction des Gesanges in der Kirchen zugleich die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, als auch in den Anfangs. Grunden der lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Aufkommen verbunden ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey daisigem Evangelisch. Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persönlich melden und durch gute Testimonia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolle.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg

Da Jhrs Hochw. und Hochwohlgebohren der Herr Dechant des Arch. Diaconasen Capituli Divi Victoris zu Kanten, Bruno von Pohl, am 20 Februarti gestorben, und die nächste Aunderwandten gern über dessen Erbschaft Richtigkeit haben mögten; so werden alle und jede Creditores, welche einige unvermuthete Ansprüche, ex quocunque capite es seyn solte, an dessen Nachlassenschaft haben mögten, hiemit cum Termine von 14 zu 14 Tagen, gefolglich von 6 Wochen, in dreyen Terminis verabladet, um ihre etwa habende iustificatoria bey dem Herrn Canonico und Portario Van Berckel quaa, vorzubringen und zu Sicherheit derer Herren Erben zu liquidiren, sonst allen und jeden nach Verlauf dieser Zeit, ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle; Indessen sollen auch zu Reumung des Dechanalen Hauses einige im Sterbhaufe vorhandene überflüssige Mobilia und Hausgerath, prævia publicatione per Civitatem publice verkauffet werden. Kanten den 1 Martii 1758.

Nachdem der Colonus Salzhamer zu Eincke Soester Boerde, durch seinen Mandatarium Advocatum Rechol juniorem zum beneficio cessionis honorum provociret, mithin um eine gültliche Behandlung dessen Creditoren und deren Abladung anschalten, solichem petito auch per Decretum von gestrigen dato desoriret worden; Als werden Anhalts Edictal Citation, wovon eine zu Coest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Duinghausen affigiret ist, alle diejenigen, so an des vorgedachten Colonj Salzhammer zu Eincke Vermögen, eine Forderung zu

zu haben verweihen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche beym Großrichter zu Soest, sub
pöna perpetui silentii den 23 May a. c., einzubringen. Soest in judicio den 28 Febr. 1758.
Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmachers Erven in Soest, durch ihren Man-
datarium Hn. Advocat. Rochol senior. zum beneficio cessiois bonorum provociret, mitbin um
eine gültliche Behandlung derer Creditoren und deren Abladung angehalten, solches pöcto
auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; als werden Inhabes Edictal Citation
wovon eine zu Soest, die andere zur Pöppstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist,
alle dieselige, so an der vorgedachten Wittibens Erven und deren Vermögen eine Forderung
zu haben verweihen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche beym Großrichtern zu Soest,
sub pöna perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in judicio den 28ten
Januarii 1758.

Nachdem die Wittibe Herrn Died. Dreßel zu Altena angezeigt, daß sie in Abnahme ih-
res Vermögens gerathen, dahero mit ihren Creditoren sich zu vergleichen vorhabens seye, und
zu solcher Behandlung Terminus auf den 17 Martii c., morgens um 10 Uhr beym Landgericht
alhier präfixiret worden; Als werden deren Creditoren hiedurch abgeladen, daß sie sich in
dem angelegten Termine einfinden, die Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre
Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschriebenes Ausbleiben mit den
denen erscheinenden Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die
abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfab-
ren werden soll. Altena im Landgericht den 17 Februarii 1758.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß in der Hauptstadt Elebe das gewöhnliche Exa-
men den 20 Martii einfällt, worauf den folgenden 22 die Oraciones publicæ gehalten werden,
und worn disgnahen durch Rütgerum Johannem van der Heyden von den Tempeln; durch
Leonhardum Christlanum Lebrecht Röcker, von den Synagogen; durch Alexandrum Ever-
hardu u Wilaslunum Kayser, von den Abbitorten; durch Johannem Franciscum Ludovicum
Wulver, von dem Sitz der Musen; durch Henricum Diedericum Großmann, von dem Be-
schluß der Dertern, da man studiren kan; welchen Actum der Rector durch Vorlegung seiner
Dissertation von dem Nebenweck der Städten, ingleichen, der Promotion und Ausheilung
der Prärien, Deo anauenic, beschliessen wird.

Da am 28 hujus, in dem hiesigen Landgerichts District, ohnweit der Bauerschaft Al-
derade auf dem Schwelger Bruch daselbst, in einer Queje und Morast ein todter Körper
gefunden worden, welcher bey der Visitation eine sehr tief: Wunde am Kopfe für der Stirne
und noch eine kleine Verwundung unterm Rinne gehabt, und dahero wohl kein Zweifel übrig
bleibet, daß selbiger vor wenig Tagen ermordet und ins Wasser geworffen seyn müsse, und
dem publico daran gelegen, daß dergleichen Mordthat behörig untersucht und bestraffet wer-
de; so wird solches öffentlich hiemit des Endes bekant gemacht, damit derjenige, welcher von
diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, dem hiesigen Landgerichte davon Nachricht und
Anweisung geben wolle. Die todt gefundene Verlohn ist kleiner und gesetzter Statur schwarzer
dicker Haare, hatte einen grauen leinen Kittel, ein braun Lachen, oder Tuch. Camisohl,
braune Bomseiden-Hosen, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar runde Schuhe mit
zweyerley Schnaßen oder Schpils an. Dinslaken im Landg. den 30 Jan. 1758

Es hat ein Gärtner, Rabmens Köhler, s. aus dem Müllerschen ohnweit Beckum gebür-
tig, sich auf dem Hauße Stockum, in der Graffschaft Mark, Amts Hamu, allwo er 5 Jahr
vorher 2 Jahr gedienet, sich wiederum zu dienen angeboten, nachdem er nun den Lohn ver-
accordiret, und das Mithegeld empfangen, ist er nach einigen Tagen als den 24 Februarii a.
c., ohne einige anzuführende Ursache, mit der Miethen davongegangen; welches also man jeder
männiglich, um sich vor solchen Menschen zu hüten, bekant zu machen, sich verpflichtet gesehen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 21 Martii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eleyischen, Selbriſchen, Weers- und Märſchen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verſpielen und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder geſtohlen worden: ſedan Perſonen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen: Bedienung und Arbeit ſuchen / oder zu vergeben haben: Erfindungen
in Sachen und Meinungen: neuen Büchern / Schriften und Collegien: auch andern neuen
Anſichten / Citationen der Creditoren: Verfolgung der Entwichenen und von inkaf-
Personen und deren Verbrechen. von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve Weſel und Duisburg wöchentliche Korn - Preſſe und
Brod - Taxe: auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Frühling- und Sommer- Arbeit auf der Univerſität
zu Duisburg.

Und die göttliche Vorſehung nach ihrer unentlichen und ewigen Güte auch bey dieſen
unruhigen Krieger- Zeiten verordnet, daß wir unſere um Nothen der Studirenden zu-
ſend, und des gemeinen Weſens gerührende Arbeit haben fortſehen können, auch die ge-
gründete

gründete Hoffnung hegen, daß solches ferner in aller Sicherheit und Freyheit behörig werde
geschehen können, so ermangeln wir nicht folgendes nach Gewohnheit öffentlich bekannt zu
machen.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Johannes von Hamm, der heiligen Schrift Doctor und Professor, wie auch der Mor-
genländischen Sprachen ordentlicher Lehrer, und zugleich d. r. academischen Bibliothek
Oberaufseher, wird die unter beyden Facultäten im Elemento L. et O. am aufgesetzte Lectio-
nem jeden nach Vermögen zu dienen sich begierig finden lassen.

Pet. Janssen der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit und Kirchengeschichte öffent-
licher Lehrer, auch der Theologischen Facultät zeitlicher Decanus, wird unter göttlichem
Bestande öffentlich das Compendium Theologiae naturalis des Herrn Lape, und in den
besondern Lehrstunden, vor dem Mittage von X. bis XI. die geoffenbahrte Gottesges-
chichte erklären. Auch wird er seinen auf inländiges Englisch angefangenen Unter-
richt von der Hebräischen Sprache nach den Grundsätzen des berühmten Schultens,
welche dieser Sprache ein helles und angenehmes Licht anzünden, fortsetzen, und in allen
andern, zu seinem Amte gehörenden, Stücken der studirenden Jugend willfährig mit sei-
nen Anleitungen an Hand gehen.

D. Philipp Jakob Ammendorf öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit wird, so der
Herr will, in den öffentlichen Vorlesungen des berühmten Herrn Ranzler Pfaffens
Grundfragen zu einem Collegio Theologiae Methodologica erläutern. Die geoffenbahrte
Gottesgelahrtheit wird er in besonders Stunden fortsetzen, wie auch die hebräischen
Alterthümer des jüdischen Volcks. Hiernächst wird er d. r. Geschicht der Kirchen
Neuen Testaments nach dem Vor. Begriff des Alph. Turretinus von Anfang bis
auf die Reformation seinen Zuhörern erklären, auch ihnen im Disputiren und andern zur
Gottesgelahrtheit gehörigen Wissenschaften gern und wüthig die nothige Anweisung ge-
ben.

IN FACULTATE JURIDICA.

O. L. v. Eichmann wird mit göttlicher Hülffe das Recht der Natur, die Institutionen,
Pandecten, und den gerichtlichen Proceß, nach Anleitung des seel. Herrn Heineccii und
Gribners erklären.

Friderich Gottfried Schlegendal berer Rechten Doctor und Professor Ordin., der Au-
rusten Facultat Decanus, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen einige der schwersten
Textuum aus dem zweyten Theil der Pandecten zu erläutern suchen, privatim wird er
die Institutionen, Pandecten und das Jus Naturae gewöhnlicher Weise über des Heineccii
Compendia erklären, nicht weniger wird er über Staats- und Lehrrecht, wie auch ein
Collegium practicum und disputatorium halten, die Stunden zu diesen Collegiis wird dess
selbe nach Oestern festsetzen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arnd Scherer / der Arzneygelahrtheit Doctor und ordentlicher Lehrer, wird
unter Dites Bestand und Begegn nach academischen Oestern seine Academische Arz-
ney weiter anfangen und in den öffentlichen Lehrstunden die Pflanz- u. Historie vorzulegen,
andern jedesmahl die Kräuter selbst seinen Zuhörern anweisen, und zu fernern Befas-
sung mittheilen. In den Privat-übungen wird er in den bereits angefangenen Col-
legiis, nemlich so wohl in dem Anatomico als auch Chirurgico fortfahren, und über-
gung

gens nach dem Wunsch und Verlangen seiner Zuhörer in allen andern zu seinem Amte gehörigen Stücken, selbigen zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenforst / der Arzney-Gelahrtheit öffentlicher Lehrer, wird unter Gottes Beystand die *Physiologie* / so er in vorigem halben Jahr von neuen angefangen, zu Ende bringen. Mit der *Pathologie* wird er zugleich die Lehren der allgemeinen Therapie abhandeln. Nachdem er in vorigem halben Jahr die *Materiam medicam* umständlich aufgeführt hat, wird er die bereits angefangene *Chymie* so wohl nach ihren Grundsätzen, als nach der Ausübung fortfetzen, und seinen Zuhörern nach den neuesten Untersuchungen die vornehmste Beartheilung dieser Wissenschaft beyzubringen und möglich zu machen suchen. In der practischen Wissenschaft wird er sich nach der Nothwendigkeit und nach den Umständen seiner Zuhörer richten, öffentlich aber die Disputations-Übungen fortfetzen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Gildebrand Wirth / der Geschichte, Beredsamkeit, und Griechischen Literatur vornehmlicher Lehrer, wie auch letzter Zeit Rector der Universität, wird unter göttlichem Beystande, die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte vom Carl dem Großen / als so weit er bisher gekommen, bis auf unsere Zeit fortfetzen: eine besondere Reichs-Geschichte aber den Liebhabern nach des Herrn **Jostrath Schmausens** kurzen Beartheilung erklären. Was die Übungen der Beredsamkeit, und eines guten Styls, ferner auch die gründliche Erkennniß der Römischen Juristen, und anderer damit verbundenen nützlichen Wissenschaften, samt einer philologischen Erklärung der griechischen Sendschreiben **Petri** und **Jacobi** / welche vor dieses mahl im Elencho dazu angezeiget sind, betrifft, wird er es niemahls, so lange der höchste Leben, Vermögen, und Gelegenheit verleyhet, weder an seinem Fleiß noch Treue in einigem Stücke ermangeln lassen.

Johannes Jacobus Schilling Philos. Doctor & Professor Ordinarius, der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied, wird gleich nach Ostern seine *Lectiones* und *Collegia* über die Natur-Wissenschaft, Vernunftlehre, Metaphysik und Mathematik unter Gottes Segen und Beystand wiederum anfangen, auch sonst in allen übrigen zur Weltweisheit gehörten Wissenschaften, wenn es verlangt wird, der studirenden Jugend treu-eifrig an die Hand zu gehen, nicht ermangeln.

J. A. Melchior Philos. Doct. & Profess. Ordinar. wird die im verwichenen Herbst angefangene *Collegia* fortfetzen.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ

Johannes Antonius de Blecourt Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen *Methodum Medendi* erläuterten, und in seinen Privats-Übungen *Praxin Medicam* nach Anleitung derer *Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis* des weltberühmten Herrn **Boerhaave** erklären: wird sich übrigens bestreuen, einem jeden gestemende Dienste zu erweisen.

1. Sachen / so zu verkauffen anstehend Duisburg.

Ad infantiam derer Ehen des abgelobten Herrn **Feld. Krieges-Commissarii Turck** zu Duisburg, contra **Henrich** zu **Fahrn** und des verstorbenen **Johann Müllmanns** hinterlassene Wittve und deren unmündigen Kinder Vormund, soll pro arbitrio judicis dieser ihr zu **Alverate**, Kirchs **Walsum** kerrlich oelcoener Rath, **Müllmanns** Rath genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, wie dieselbe alda in seiner Wobn und Pahlung gelegen ist, und so auf

auf 263 Rthlr nach Abzug der onerum geschätzt worden, in denen drey präfigirten Terminen, nemlich 16 Martii, 13 Aprilis und 11 Maji a. curr., allemahls Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbsten öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die daju Licitirageede sich alsdann einfinden können. Dinslaßen im Landgenicht den 6 Martii 1758.

Den 17 Martii a. curr., Nachmittags um 1 Uhr, sollen zu Hiesfeld im Wirthshaus, die Stadt Essen genannt, einige dem abgegangenen Wirth Bernhard Becker imändige Mobilien für eßirende Gerichts-Sportulen und Pacht, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; und wird zugleich Debitor ad vivendum distrabi, abgeladen. Dinslaßen im Landgenicht den 11 Martii 1758.

II. Saken/so verkauft außershalb Duisburg.

Der Euxter zu Ward, Henrich Baumann hat per Intelligentz Blat Num. V. den dritten Januarii a. curr., publiciren lassen, daß er von denen Erben Wittiben Goertz auf Calcar bey drey Stücke Leibgeminn-zührigen Landes cum consensu angekauft; diese 3 Stücke sind im Wardersfelde gelegen ins große Block Num. 122, ein End auf den Bardschen Weg, ander End Erben Schloß, etaeer Sitts Vicarie St. Antonii und Capituls Land, etaeer ein halb Marsent, noch ins große Block ein Marsent, ein Müzet Num. 188 einer Seits Karthäuser Herrn zu Kanten, anderseits die Kirche zu Ward durch den Hagencreuzer Weg; noch in die Post Num. 80 zwey Müzend, ein End auf die Posten, einer Seits Erben Schloß, ander Seits Capituls Land; weilen nun die Austrag fort nach Oßera in präfigendo die coram judicis laithonicis vorgehen, und der Kaufschilling bezahlt werden solle; so wird der In act vorgedachten Intelligentz Blats zu jedermanns Achtung repetiret. Kanten den 8 Martii 1758.

III. Citatio-Ediktalis einer entwichenen Person außershalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everoon van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Eodith, tuze hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Ediktalis desweachen geberet, weilen selbier durante processu in puncto separacionis quoad thorum & mentam sich schon vorläufig heimlich von hier wegbegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also so ne male se deseriret, auch st. ihrer illatorum gänzlich verlustig ge. acht, und aus einer eisernen Ketten die Wirrenen zu ihrer Sicherheit verwahrt hingeleget, mit Arrest bestrickte Selber mittelst Verlegung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, dieselige documenta, so seines Fante der Wittiben van Wehen zugehören, und gleichfalls arrestiret worden, der eingangenen Pömat-Berordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Imploranten und ihre Kinder in einen großen Schaden und Verlust gefezet, mithin ihr fast nichts als eine große Schulden Last zurückgelassen haben solle: Way ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamas, wovon eines hier, das andere zu Böslin am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im G. drüben angeschlagen, premitorte, daß er a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zweyen längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Blocke 10, am Rathhause hieselbst persönlich erscheinen, causas abhien. te anzeigen, seine Gegengreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnung, maßig vorstellen, und sich über dassenige, wessen er beschuldigt worden behöbelich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtsens verfüget und wider geb. Hofmann, welchen Herr Advocatus Rittmeier equaliter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtsens. Ubrkündlich Richterlichen Inseigels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten Decembris 1757.

v. de Wall.

Junius 99.

Anhang.

Anhang

Nam. XII. Dienstag den 21 Martii 1758.

Zu dem Dursburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Dursburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Dursburg, ist vorhabens, das Stuf- oder Schlagholz auf der Landwehr, vom Rheinthor bis an den schmalen Baum, als auch auf die Steu- und Landwehr am Schwiesen-Kamp, dem meistbietenden zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 21 Martii, Nachmittags um 1 Uhr am Rheinthor, und um 3 Uhr am Schwiesenkamp einfinden, und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dursburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores sigen hiemit zu wissen, was massen ad instantiam des Herrn Advocat. Felderhofs, wegen bestredenden Advocatur Gehühren Vermöge Lanngerichtlichen Bescheides pro opinendo iudicio der Eheleuten Johann Spronck Behausung, so allhier in der Marktstrasse kennlich gelegen, in finem distractionis in eine Tafe gebracht und auf 275 Rthlr gewürdiget worden; wan nun besagter Herr Advoc. um die Subhastation solchens Hauses gebeten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; Als subhastiren und stellen wir zu männzlichen feilen Kauf obgedachtes Haus, wie solches mit mehrer Fein in der Tafe beschrieben, mit der taxirten Summe der 275 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben möyten solches Haus zu erkauffen auf den 22 Aprilis, 22 Junii, und 22 Augusti, allemahl Nachmittags um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage, und warn gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letztern Termin das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Uhrkundlich unseres begedruckten Insegels, und eigenhändiger Unterschrift. Cleve im Landgericht den 22 Februarti 1758.

Eethmann, Schürmann, Rittmeister.

Wiemann Secret.

Da der dritte oder letzte terminus distractionis des denen Evangelisch. Reformirten Armen zu Beck zuständigen, hieselbsten in der Bauerschaft Bruckhausen gelegenen so genannten Schlagregens-Guthes, worauf hithero 365 Rthlr licitiret worden, auf den 3ten Aprilis cur. Vormittags um 10 Uhr, in Dinslacken an ordinärer Landgerichts-Stelle einfällt; so wird solches denenjenigen, so dazu Lust haben, hiemit bekant gemacht. Dinslacken im Landgericht den 6 May 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Ihre Hochwürden Hochwohlgeboren Mesrou Abtissinne des hochadelichen Stifts Neuelosier gesinnet sey fort nach Oßtern in der Neuelosierische an die Hassunische Heyde schliessende Aue einige Schläge Blockholz, den meistbietenden zu verkaufen zu lassen; Es soll aber hievon der eigentliche Verkaufungs-Tag durch den Kirchen-Rath noch näher bekant gemacht werden.

Auf Dienstag den 21 Martii, des Nachmittags Glocke zwey, sollen in Oßenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle 20 und etliche Ohm sehr guten Rhein-Wein, welche alda hithero
sub

sub Arresto gelegen, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die zum Ankauf Lusttragende, können die Proben bey dem Fassbinder auf dem Hause Dissenberg bekommen. Kanalen den 4 Martii 1758.

Nachdem ad causam concursus Creditorum wieder die Eheleute E. H. Brauchhus, distraktioner in Hierlohn an der Königsberg gelegenen und von beydezeiten Capatoren auf 106 Rthlr 6 st. 6 pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befindlichen, u 20 Rthlr tapirten halben Frauensitz, erkant, und dazu termini subhationis auf den 4 April, 6 Junii und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwarn beyde erstere in Altendörder dritte und letzte Terminus aber in Hierlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr, anderahnet worden; so wird jedermännlich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfänden, als auch dieselige, so an vorged. Parceelen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, ihre Ansprach binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten als den 2ten May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altena, sub poena perpetui silentii & præclusionis beybringen und justificiren mögen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Eheleuten Wilhelm Hofk, ihre in der Stadt Rees in der grossen Rheinstrasse gelegene elterliche Behausung öffentlich, jedoch freywillig zu verkaufen vorhabens; die dazu Lusttragende können sich auf den 18 Martii, Nachm. um 2 Uhr, auch 8 Tage hernacher, an Monsr Seurt Baumanns Hause im gecrönten Niregen einfänden und ihren Nutzen suchen. Auch können dieselige, so einiges Recht oder Ansprach auf obged. Haus zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 3 Wochen bey Monsr Johann van Alen in Rees melden, sonst hiernächst nicht gehört werden solle.

Schipper Hermann Damen is van meeninge, om een hegt en sterck Tente-Schip met zyn Toebehooren te verkopen; jmand daertoe genegen zynde, gelieve zich te Emmerick by denselven te adresseeren, en over den koop te standelen.

Ad instantiam des Siebberth Enninghorst zu Buchhausen contra Eheleute Godfried Hoefgens zu Dinslacken, soll pro obtinendo judicato dieser ihr in Dinslacken, und zwarn in der alten Stadt zwischen Gilden und Birk modo Höllemanns, kätlich gelegenes Haus, nebst dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 st. ästimiret worden, in 3 Terminen, nemlich 23 Februarii, 20 Aprilis und 15 Junii a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, hieselbsten an gewöhnlicher Landgerichts-Stelle öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden: des Endes die Lusttragende sich alsdenn einfänden können; dieselige aber, so an gemeltes Haus ex quocunque capite es auch seye, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & præclusi abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren. Auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, hiemit abgeladen. Dinslacken im Landg. den 13 Febr 1758.

Ad instantiam des hiesigen Evangelisch-Reformirten Consistorii pro Diacone, soll bahenen Erben Gerhard van Hüls zuständige und in der Pfefferstrasse gelegene Haus, so auf 25 Rthlr, so dann einen Garten vorm Steinhör in der Hopfenstrasse, so auf 12 Rthlr, und ein halben Morgen Land vorm Neuthor beym Hülsdonckschen Weg gelegen, der auf 15 Rthlr gerichtlich ästimiret worden, in Terminis den 10 Martii, 5 May und 30 Junii a. curr., zu Neurs aufm Rathhause, morgens um 9 Uhr publice verkauft, und dem meistbietenden in letztem Termino zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einfänden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorged. Stücke einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen

22 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, vom 10 Martii 1758 anzurechnen, bey der Regierung ein und auszuführen. Weurs im Regierungs. Raib den 22 Februar 1758.

VI. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Am Montage den 20 Martii, Nachmittags um 1 Uhr, sollen die bey Suntermann zu Apsicke ercurirte und ästimirte Pferde, Ruhe und Effecten wegen rückständiger Contribution dafelbst in loco von der Receptur des Amts Jerslohn, dem meistbietenden verkauft, auch deshalb die Hofes Ländereyen verpachtet werden; weßhalb Lusttragende dazu eingeladen werden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Das Domainen, Guth Winkendons, Hof im Amte Kervendons gelegen, zur Uberscheit Schlüttery gehörig, befindet sich vermahlen pachtlos; solte nun jemand dieses Guth, so mit den besten Bauländereyen, auch Bruch, und Holzgewächs versehen, pachten wollen, der kan sich, je ehender je besser, in der Schlüttery zu Udem, melden. Udem den 15ten Martii 1758.

VIII. Von vacantem Dienste.

Da die Cantoratsstelle bey der Evangelisch, Lutherischen Gemeinde zu Lünen erlediget worden, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit, falls ein oder ander zu dieser Bedienung, womit auffer der Direction des Gesanges in der Kirchen zugleich die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, also auch in den Anfangs. Gründen der Lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Auskommen verbunden ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey dafigem Evangelisch, Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persönlich melden und durch gute Testimonia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolte.

IX Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Colonus Salghamer zu Einicke Soester Boerde, durch seinen Mandatarium Advocatum Rochol juniorem zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gültliche Behandlung dessen Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum von gestrigen dato deferiret worden; Als werden Inhabts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Pippstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle dieselbige, so an des vorgedachten Coloni Salghammer zu Einicke Vermögen, eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche bey dem Großrichter zu Soest, sub pœna perpetui silentii den 23ten May anni cur., einzubringen. Soest in judicio den 28 Febr. 1758.

Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmachers Greven in Soest, durch ihren Mandatarium Hn. Advocat. Rochol senior, zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gültliche Behandlung derer Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; als werden Inhabts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Pippstadt; und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle dieselbige, so an der vorgedachten Wittiben Greven und deren Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen; um solche bey dem Großrichtern zu Soest,
12b

sub poena perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in iudicio den 22ten
Januarii 1758.

Nachdem Johann Peter Tamler zu Meinerzhagen angezeigt, daß er durch Unglücksfälle
in Abfall seines Vermögens gerathen, und sich nicht im Stande befinde seine sämtliche Credito-
res zu befriedigen, dahero sich mit denenelben zu vergleichen vorhabens sey; und dem
zu solcher Behandlung Terminus auf den 2ten Junii a. curr., um 10 Uhr Vormittags, bey
dem Landgericht zu Ludenscheid, präfigiret worden; Als werden des gemelten Tamlers Credito-
res hiedurch abgeladen, damit sie sich in gedachtem Termine einfinden, Vorschläge zur
Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß
auf beschriebenes Ausbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren allein die gültliche Hand-
lung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, even-
tualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Ludenscheid im Landgericht den 2ten
Martii 1758.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist mittels Intelligenz-Zettels vom 12 Octobris 1756, Num. XLI, dem publico
bekant gemacht worden, daß zwischen den Eheleuten Eheffen Abraham Bongards und
Huberdina van der Werf, Communio Bonorum aufgehoben sey, der Gestalt, daß sürohm
keiner von gemelten beyden zum Nachtheil des andern eintze Schulden contrahiren mag; wel-
chen aber auch dabey der gedachten Huberdina van der Werf die freye Administration ihrer
Güter belassen ist. So wird solches männiglich dem daran gelegen, hiemit zur Wissenschaft
gebracht. Wesel im Landgericht den 10 Martii 1758

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Wendone
Dienstag den 28 Martii 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung:

Num.



XIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf des Interesse der Commercen der Elvischen, Selbischen, Menz- und Märckschen
auch anliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
Verlohen / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten & Variationen der Creditoren; Verfolgung der Schwärzlichen und von inkohirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und expulirten
in Cleve / Wesel und Duisburg wöchentliche Born-Preise und
Brod- & Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Vom Unterscheide des blauen und grünen Eises im Rheinstrom.

Fortsetzung und Beschluß.

§. VII.

Salzenteige Eis, welches durch seine verschiedene Farbe den Strom anzeiget, aus welchem
es herakommen, ist allzeit auf der Oberflache des Flusses entstanden. Es bestehet aus
drossen und gang ebenen Tafeln, hat einetley Tiefe, oder ist an einem Ende so dick als an
andern

andern, und sehr durchsichtig, aus welchen Eigenschaften anugsam erhellet, daß es auf der Oberfläche des Stroms durch eine plötzliche und große Kälte zusammen gefroren sey. Da im Gegentheile das andere Eis, das aus dem Grunde der Flüsse aufsteiget, oder aus dem zusammengeballenen Schnee, oder an den Ufern der Ströme entstanden, gemeinlich unordentliche stellen, und nichts weniger als durchsichtig ist.

§. VIII. Diese große und vorzüglich glänzende Eis-Tafeln sind es nun, welche nach beständiger Wahrnehmung der Schiffer auf dem Rheinstrom bläulich erscheinen, wenn sie aus dem Moselwasser entstehen, daher diese letztere den gewöhnlichen Rahmen des N. selz. Eises überkommen haben.

§. IX. Es bezeiget der aufmercksame SCREUCHER in seinem itinere alpino des Jahr 1709, daß auf den höchsten Gebirgen des Schweizer Landes, vornemlich in der Gegend wo der Rhein entpringet, alles Eis bläulich aussehe, und die weitberühmte Gletscher oder Eisberge dieses Landes so wohl im ganzen, als in abgetrochnen Stücken eine hell blaue Himmel-Farbe zeigen, und solche beständig, Winter und Sommer behalten, auch das neue Eis, das sich jeden Winter von neuem auf diesen grausamen Gebirgen, auch das neue Farbe wieder annehme. Da nun der Rhein aus diesen Eisbergen nebst andern großen Strömen seinen Ursprung nimmet, und die beyde große Quellen aus welchen der Rhein zusammen fließet und bald Anfangs einen beträchtlichen Fluß ausmachet, nach genauer Untersuchung nichts anders als aufgetrautes Eis sind, so läßt sich hieraus erklären wie das im Rhein schwimmende Eisblau aussehen könne, theils daher, weil der Rhein von diesen großen Eisbergen Schollen mit sich nehmen können, theils aber und vornemlich, weil das Rheins Wasser selber, wenigstens nahe bey seinen Quellen von solcher Eigenhaft ist, daß es sich in blaues Eis, als aus welchem es entstanden, durch die Kälte verwandeln läßt.

§. X. Nicht nur auf den hohen Gebirgen des Schweizer Landes, sondern auch in andern Ländern, und vornemlich in dem kältesten Norden hat man eben dieselbe Farbe an dem Eise bemercket, und vietenige erstaunliche Eisschollen, oder vielmehr Eisberge, so bey Grönland und Spitzbergen in der See schwimmen, und denen Schiffen beym Wallfisch Fang oft so gefährlich werden, sind ebenfals himmelblau anzusehen, wie die verschiedene Reise-Beschreibungen ins Norden, und aus ihnen BOYLE in seiner Natürlichen Historie der Kälte erzählet, und auch schon dem Poëten VIRGILIUS nicht unbekannt gewesen, wenn er Libr. I. Georg. beyde kalte Erdgürtels des Nord. und Süd. Pols beschreibet:

Quam circum extremae dextra laevaue trahuntur
Coerulea glacie concretae atque imbribus atris.

Das ist: es wären diese beyde äußerste und kälteste Erdstriche unter den Polen von blauem Eise und düsteren Wolcken zu sammen geschmolzen. Welche poëtische Zeichnung Virgilius, als welcher in diesen kalten Gegenden selber nie gewesen war, ohne Zweifel von den Eisbergen der Alpen entlehnet hat, sintemal er dieser Gebürge hin und wieder also gedencket, daß er scheint:

Alpinas . . . nives & frigora Rheni

selbst erfahren, und diese Wunder der Natur mit eignen Augen gesehen zu haben.

§. XI. Das blaue Eis, so auf dem Rhein aus der Schweiz herunter treibet, ist viel härter als das übrige Eis des Rheinstroms, und läßt sich nicht so leicht in Stücken schlagen. Es thauet auch von der Wärme viel langsamer auf, und schickt sich unter allem übrigen am besten um in Eiskellern verwahrt zu werden. Ich habe es selbst in etlichen Frühlingen ange- mercket, daß wenn nach losgegangenem Rhein große Eis tafeln zu weilen ans Land gerorren werden.

werden, welche nach und nach an der Sonne verschmelzen, diese schöne blaue Tasseln am längsten aushalten, und nach viel warmen Tagen, wenn von andern Eise keine Spur mehr war, mitten in den Sonnen-Strahlen und im warmen Regen noch blau geglärt haben. Welche Erfahrung auch der gelehrte Herr Doctor LANGHANS zu Zürich, in seiner vor ein paar Jahren ausgetretenen anmüthigen Beschreibung des Siementocks bekannt gemacht, da er zugleich anmercket, daß das aus dem blauen Eise aufgethauete Wasser auch leichter und schneller wieder gefrieret als ander Wasser. Er nahm ein Stück Eis von den Gletschern, und ließ selbiges in einem warmen Zimmer in einem Glase zu Wasser werden, und zugleich in einem andern Glase schmelzte er am Gewicht gleich viel gemeines Eis das an einem Brunnen im Thal entstanden war. Nachdem alles wohl aufgefrohren und in Wasser verwandelt war, setzte er beyde Gläser in einen wohlverschlossenen Keller, jedes auf ein gleich großes Stück Eis, und that in beyde gleich viel gereinigten Salpeter. Nach drey Viertelstunden fand er in beyden Gläsern schon mehr Eis als Wasser, bis noch übrige Wasser goß er lachte in zwey Waagschalen, und fand in dem Glase, darin das gemeine Eis war, 183 Gran, hingegen in dem, darin das blaue Gletscher-Eis war, nur noch 96 Gran Wasser. Er versuchte es fort nachher mit verwechselten Gläsern nochmalen, und fand das Verhältniß beynabe wie in dem ersten mal. Aus welchen Versuchen auch deutlicher wird, warum das Eis auf den Schweizer-Gebürgen so lange, und vermuthlich von Zeiten der Eustatut her, habe dauern, und sich bis auf diesen Tag jährlich vermehren können, ohne von den heißen Sonnenstrahlen eine merkliche Veränderung zu leiden, so daß von dem Landvolck geglaudet wird, es werde solches Eis endlich zum wünschlichen Erythra, wie man über die sonderbare Eigenschaf en dieser Eisberge nicht nur bereits angeführte Schriftsteller, sondern auch *Hottingerum de montibus glacialibus, Bartholinum de situ nivis, Bygium und Sturm* nachlesen kan.

§. XII. Die Ursach der blauen Farbe bey diesem Eise ist vornemlich im Wasser selber zu suchen, aus welchem es entstanden. Jedermann weiß, daß reines frisches Wasser, das unmittelbar aus einer lebendigen Quelle, zumal an Gebürgen entspringet eine hellblaue Farbe habe, und alsdann hartes Wasser pflege erkannt zu werden. Dagegen wenn das Wasser lange an freyer Luft gestanden, oder geflossen, und die Wirkung der Sonne und Athmosphäre empfunden hat, weißlich, und mehr oder weniger milchfarbig werde, auch von seiner Durchsichtigkeit etwas verliere, welches Wasser man weich nennet, und wegen der zarten eingewirkten Feinheit so wohl zum Wachsthum der Pflanzen, als zur Nahrung der Thiere, und zum Kochen der Speisen, vornemlich des Mehls und der Hülsen-Früchte, vorzüglich geschickter zu seyn, täglich erfähret. Von welchem sonderbaren Unterscheide des Wassers, da es mich zu weit vom Endzweck dieser kurzen Abhandlung führen würde, ich hier nichts weiter gedencke, da ich solchen nur beygebracht, um die wahrscheinliche Ursach des Unterscheidens daraus herzuleiten, der sich zwischen dem blauen Eise, das aus der Schweiz und anliegenden Orten herunter geführt wird, und dem weißnen Eise, das sich in unsern kleinern, und in niedrigeren Orten entspringenden Flüssen und Bächen erzeuget, jährlich befindet.

§. XIII. Warum aber das Mosel-Eis jährlich und beständig grün sey, und sich von dem blauen Eise des Rheinstroms so merklich distinguire, ist mir weniger bekannt, da von den hohen Lothringischen und Ardennen Gebürgen, aus welchen der Moselstrom zu uns fließet, die Natur-Geschichte nur sehr geringe Nachrichten bisher aufzuweisen hat. So viel ist mir durch die Erfahrung gewiß, daß es nicht aus beygemischten kupfernen Theilen geschehe, wie bey dem ersten Anblick jemand einfallen mögte. Denn vor fünf Jahren habe ich dergleichen grünes Mosel-Eis auf all key Art untersucht, aber weder durch niederschlagende noch andere Ehemische, und hier anzumelden nicht nöthige Versuche, einigen metallischen Grund-Beil entdecken können, vielmehr gibt das Eis, wenn es aufthauet ein ganz reines, und mehr blaues als weißes Wasser, ohne Erde und andern Bodensatz. Doch wieweil man solches von einigen vegetabilischen etwa von ohngefehr eingewirkten Säften herleiten, weil sonst die Farbe nicht jährlich und beständig dieselbige seyn würde. Man darf auch nicht

an die grüne Farbe des Meer-Wassers gebenden, mit welcher zwar die Farbe des Eises vollkommen übereinstimmt, in demnach die grüne Farbe des Meer-Wassers aus dem durch das Saure des Salzes durchdrungenem Fett der faulenden Fische und anderer Thiere entspringet, welches sich im Rosel-Wasser gar nicht findet.

§. XIV. Diß grüne Rosel-Eis schmelzet an der Sonne schneller als das blaue Rhein-Eis, aber langsamer als unser gemeines weißes Bach-Eis. Es scheint also der Grund der Farbe im Wasser selber zu liegen, welches zwischen der Härte des Alpen-Wassers, und der weichen Art des Bach-Wassers einiger Massen die Mittelstrasse hält, dessen kleinste Theile dichter sind als die Theile des Bach-Wassers, aber härter und looser als die Theile des Alpen-Wassers, und folglich die Licht-Strahlen anders brechen als eines der beyden andern.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Ad infantiam derer Erben des abgelebten Herrn Feld-Krieges-Commissarii Turck zu Duisburg, contra Henrich zu Fahrn und des verstorbenen Johann Rustmanns hinterlassene Wittibe und deren unminndigen Kinder Vormund, soll pro obtinendo iudicato dieser ihr zu Alderade, Kirspols Balsum kemptlich gelegener Rath, Rustmanns Rath genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, wie dieselbe alda in seiner Wohn- und Pahlung gelegen ist, und so auf 263 Rthlr nach Abzug der one um geschätzt worden, in denen dazu präfigirten 3 Terminen, nemlich 16 Martii, 13 Aprilis und 11 Maii a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle dieselben öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einfinden können. Dinstag den 6 Martii 1758.

Die Reformirte Gemeine zu Orsoy ist vorhabens das verlebene anerfallene Armenhausegen von der Wittibe Melbers herrührend, und auf der Mühlenstrasse gelegen, in dreyen Terminum den 28 Martii, 5 und 12 Aprilis, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, beym Gastwirth Gerhard Knipscheer plus offerenti, zu verkaufen; Lusttragende Ankäuferer können sich also denn gehörigen Orts einfinden.

An reas Stelle, genannt Kirchhoff zu Elffesen, hat von Johann Henne daselbst, zwey Morgen heyllichen Landes, so zwischen Ankäußers wie auch Schmid Ruschen und Stute zu Elffesen Ländereyen gelegen, und woraus jährlich 4 Mütte Durl duplicis an das Capitulum ad St. Patroclum entrichtet werden, angekauft; weßhalb alle, so an solchem Lande einiges Recht und Ansprache haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren præensionen cum iustificatonis innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rathshause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Schretner Goswin Epping zu Soest, hat von der Wittiben des Linnenwebers Anbreck Rolle, zwey Schiltward Baumgarten, so nächst Ankäußers und des Schneider Beckers Hofes gelegen erblich gekauft; Es werden solcherhalb alle, so ex quochnque capite an diesem Garten etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen, um ihre præensionen bey Strafe des ewigen Schweigens innerhalb 4 Wochen à die publicationis, am Soestischen Rathshause und Stadtgericht anzujelgen und zu iustificiren.

III. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Weilen einige denen v. Subachischen Minoranen zu Soest gehörige Ländereyen, so auffer dem Roiten Thor vor Soest an denen Kolken gelegen, ansezo pachtlos sind, so wird solches hiemit bekant gemacht, damit dieselbige, so diese Ländereyen anzupachten Lust traagen, sich dieselbhalb beym Herrn v. Dolffus als Curatore gedachter Minoranen melden, die Conditiones pernehmen, und den Contract schliessen können.

Dubang.

Anhang

Num. XIII. Dienstag den 28 Martii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

Es wurde den 20 März bey dem Reformaten Gymnasio zu Düsseldorf der halbjährige Actus unter Gottes Beystand glücklich gehalten. Diese feierliche Begebenheit eröffnete der Rector mit einer Lateinischen Oratio von den fürnehmsten Ursachen des verderbten Schulwesens. Hierauf legeten folgende Jünglingen ihre Proben in der Rede und Dichtkunst ab, als M. K. Cohen in einer griechischen Rede von dem Lacedaemonischen Gesetze bey Lycurgus; J. D. J. Triefsch in einer gebundenen Lateinischen Rede von dem Adel der Gründlichen Wissenschaften; L. Schöler in einem teutschen Gedichte von dem Hochmuth; in den Ehren; Jemtern und in der Macht bestehe; J. G. Jung in einer ungebundenen Lateinischen Rede über die Frage: Ob die wahre Glückseligkeit in dem Reichthum sey? J. O. Cochius in einem teutschen Gedichte von der Tapferkeit; M. Timmermann in Lateinischer Sprache von einigen Regierungszuzeichen der Römischen Bürgermeister. Nach diesen Orationen hielten einige Jünglingen aus der dritten und vierten Classe einen in teutschen Versen abgesetzten Dialogum von den Pflichten / welche aus der Unbeständigkeit des Glücks forstfließen. Ferner wurde die Promotion so wol nach höheren Classen als Academischen Promotionen vorgenommen. Endlich beschloffe der Rector diesen Actum mit einem Lateinischen Gedichte von dem Lob der Schulen, womit, eine Dankagung besetzt war. Bei dieser Gelegenheit ist auch ein Programm von dem Erstgebohrnen aus den Todten auf einem Bogen in 4to abgedruckt worden.

V. Sachen / so zu verkaufen aussershalb Duisburg.

Es steht bey dem Weinhandlern Boudewyn van den Nouwelandt zu Elee ein Billiard, welches noch fast neu ist, mit allem Zubehör, aus der Hand um ein billigen Preis zu Kauf; Als wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht, und werden Liebhabere sich ehender se lieber, bey denselben melden.

Da aus hochlöbl. Elee und Märkischer Regierung de dato den 27 Octobris a. prät. dem Stadts-Richtern zu Calcar, befohlen worden mit der distraction der Steyenschen Effecten zu verfahren, und wenn das premium zur aller Creditoren Befriedigung nicht hinreichend würde, alsdenn die Präferenz unter ihnen ausmachen zu lassen; als seynd dem zuvold die Steyensche Immoibilair-Stücken, nemlich: 1) Das Haus auf der Mark, so derselb bewohnet, und zu 462 Rthlr 30 flüb. 2) Das Pochhaus zu 45 Rthlr 40 flüb. 3) Ein Haus in der Hanselarschen Strasz zu 90 Rthlr 40 flüber. 4) Noch alda ein Haus zu 175 Rthlr 25 flüber. 5) Ein Haus in der Pommers zu 95 Rthlr 20 flüber. 6) Ein Haus in der Kesselstrasz zu 100 Rthlr. 7) Ein Haus in der Wundstrasz zu 55 Rthlr 30 flüber. 8) Ein Garten mit einem Häußgen darinnen, zu 87 Rthlr 30 flüber, in einer Topa gewürdiget, und in secundo subhastationis termino den 27 Februarii für das Haus in der Pommers 25 Rthlr, für das Pochhaus 10 Rthlr, und für den Garten 60 Rthlr gebotten worden, zu den übrigen Parcellen aber dabey keine Liebhabere gefunden worden; citiren und laden dahin diesejenige, so Belieber haben mögen, solche binnen Calcar gelegene Parcellen zu erkauften, auf den 20 Aprilis als den letzteren Subhastations-Termin peremptorio, das dieselbige alsdenn

alldem erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in diesem Termine denen meistbietenden gedachte Parzellen zugeschlagen, und nachmals weiter niemand dagegen gehöret werden. Calcar den 21 Martii 1758.

E. Meßicker Richter.

Cheleute Theodori Feltens seynd abermahlen entschlossen ihres zwischen Rheinberg und Offenberg, Chur. Edlischen Territorii, zur Wirtschaft sehr wohl situirtes, zum Acker genanntes Haus, mit Schener, Garten, Wiesen und 11 Morgen Sauland auf einige Jahren, durch den Rheinbergschen Stadtschreiber Broel, wieder käuflich verkauffen, und dem Ankäufern gerichtliche Versicherung wiederfahren zu lassen.

Ad instantiam des hiesigen Evangelisch. Reformirten Consistorii pro Diaconie, soll das henen Erben Gerhard van Hills zuständige und in der Pfefferstrasse gelegene Haus, so auf 25 Rthlr, so dane einen Garten vorm Steinthor in der Hopfenstrasse, so auf 12 Rthlr, und ein halben Morgen Land vorm Neuthor beim Hültsdonckschen Weg gelegen, der auf 15 Rthl. gerichtlich äskimiret worden, in Terminis den 10 Martii, 5 Madi und 30 Junii a. curr, in Weurs aufm Rathhause, morgens um 9 Uhr publice verkauffet, und dem meistbietenden in letztem Termine zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorged. Stücke einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sene, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, vom 10 Martii 1758 anzurechnen, bey der Regierung ein und auszuführen. Weurs im Regierungs. Rath den 22 Februarii 1758.

Ad instantiam des Giesberth Eunninghorst zu Buchhausen contra Cheleute Godfried Hoefgens zu Dinslacken, soll pro obtinendo judicato dieser ihr in Dinslacken, und zwar in der alten Stadt zwischen Gölben und Birk 1000 Höllemanns, sämtlich gelegenes Haus, nebst dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 st äskimiret worden, in 3 Terminen, nemlich 23 Februarii, 20 Aprilis und 15 Junii a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, hieselbst an gewöhnlicher Landgerichts. Stelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die Lusttragende sich alldenn einfinden können, dieselige aber, so an gemeltes Haus ex quocunque capite es auch sene, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena perpetui silentii & præclusi abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren. Auch werden zugleich Debitores Cheleute ad videndum äskrabi, hiemit abgeladen. Dinslacken im Landg. den 13 Febr. 1758.

Es ist der Herr v. Dobbe zu Eyren gesinnet einige zum Hause Eyren gehörige Parzellen als:

- 1) Ein Stück Land in der Sommerbelle, so die Wittibe Hattings unter hat.
- 2) Ein Stück Land am Gimsigfeldschen Wege, so Johann Bockmann unter hat.
- 3) Ein Stück Land in der Sommerbelle, so die Kinder Caspari Driesb. unter haben.
- 4) Ein Stück Land, so Johann Henrich Burenbaum an dem so genannten grünen Wege unterhat.
- 5) Die so genannte Rivits. Wiese unten an der Wattenstheider Hevde mit dem Gehölg, freiwillig jedoch sub auctoritate hiesigen Landgerichts publice feilzubieten, und ist dazu terminus auf den 13 April Norm. um 9 Uhr in Wattenstheid an des Küstern Johann Henrich von Sunthan Behausung anderahmet; Lusthabenden wird dieses nachdrücklich hiemit bekannt gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Martii 1758.

Landmann, Helling, Ratrop.

Ad Inhabitanten Friedrich Vacker zu Oberb. Gz., soll des Ehrf. Händekaufers neu erbauetes Häußgen zu D. Ludwig Amts Unna, welches 39 Fuß lang und 19 und ein halben Fuß breit, und auf 70 Mhle 30 Rubel ewdlich ästimirt ist, in dreyen Terminen, als den 2 May, 27 Junii und 22 August zu Unna auf der Gerichtsstube, publice distrahiret werden; Es können sich also die Lusttragende Ankäuferer-alkdenn melden, die Vorwarben einsehen, und im letzten Termin vor das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees lasset hierdurch bekant machen, daß auf den 23 und 30sten Junij, folgende Stadt-, Weypeländereyen, als:

- 1) Der Kamp sub Num. 33, wie auch der Bottsolt.
- 2) Die Fercken, Weypde.
- 3) Das dritte Block vom Kortensbusch.
- 4) Die Legte vom Bruch, und
- 5) Der Biscoop, wie auch
- 6) Das Meerbruch, den meistbietenden publice auf gewisse naheinander folgenden

de Jahren verpachtet werden sollen. Diefenige, so zu Anpachtung dieser obspecificirten Weypden Lust tragen, können sich in Terminis, allemal Vormittags Glocke 10, in Curia hieselbst einfinden, und ihren Nutzen suchen. Signatum Rees den 6 Martii 1758.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Cleve lasset hierdurch bekant machen, daß so wohl die Ven-äue-Meister Stelle, als das Scheffel-Geld, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; diefenige, welche daju Lust haben, können sich den 7 und 21 Aprilis anni curr., Nachmittags um 2 Uhr, am Rathhause zu Cleve, einfinden. Cleve in Magistratu den 7ten Martii 1758.

Der dritte Theil der so genannten Dorfschen Goldsberger Weypde, oder circa zwanzig Aübgänge sind pachtlos, und können primo Maji anni curr. angetreten werden; der oder diefenige, so selbige ganz oder zum Theil an sich pachten wollen, können sich in Kanten bey dem Eigner Hn Krieger's Rath Melm melden, und Conditiones vernehmen. Da auch der Eintestungels Rath, Amts Sinderich, pachtlos, so können sich Liebhabere darzu gleichfalls bey selbigem angeben und Pacht schließen.

VII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg

Alsof op Ordre der hooghloffelyeke Clevische Krieghs- en Domainen-Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt-Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Junij deases Jaeris, aen den minst-aenneemenden opentlyck sal verdongen worden; soo word desulcx hiernaede bekent gemaectt, en können de Liefhebbers hun ten diep Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uren in de Factorio tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

VIII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir zum Besten Landgericht verordnete Landrichter und Assessores sügen hiermit zu wissen, wie der hiesige Kaufmann Matthias Sanders uns zu erkennen gegeben, daß er von dem hiesigen Gemeindefreund Andreas Witten und Erben lösen, das vor hiesigem Clevischen Thore gelegene Wirthshaus, zum Pfannofen, mit an und Zubehör, aus der Hand für eine verglichene Summe käuflich an sich gebracht, mit Bitte, daß falls Ediciales zu seiner Sicherheit zu extrahiren; wie wir nun solchem Suchem Amts wegen statt gegeben; so laden und heißen

beizien wir hiermit alle diesentige, so an gemeltes Wirthshaus, zum Pfannofen, samt Hin- und Zubehör ein dingliches Recht oder sonstigen etliche Forderung ex quoctunque capite solche her- rühren möge, zu haben vermeinen, daß sie binnen 6 Wochen peremptorischer Frist à dato wovon zwey für den ersten, zwey vor den andern, und zwey vor den dritten Termin, und zwar den 28 April anni curr., zu rechnen, ihre habende Berechtigungen bey und vorbringen, und solche mit untadelhaften Beweiskümmern justificiren, im Ausbleibungs-Fall aber gemäntzen sollen, daß sie von gemeltem Wirthshaus, zum Pfannofen, mittels Auslegung ewigen still- schweigens abgewiesen, und die Kaufgelber denen Verkäufern gegen gewöhnliche Aufschlag ausbezahlt werden sollen. Wesel im Landger. den 17 Martii 1758.

b. Stockum, Siegfried, Weinom.

IX. Von vacantem Schuldienst.

Es ist bey der Reformirten Gemeine zu Neveln, Fürstenthums Meurs, der Schul- und Organisten-Dienst vacant worden; wer hierzu das nöthige Geschick hat, und vor dieser Gelegenheit profitiren will, darf sich bey einem Christlichen Consistorio daselbst melden, und Proben seiner Geschicklichkeit ablegen.

X. Citatio Edictalis einer entwichnen Person außserhalb Duisburg.

Demnach du Burchhard Schierbohm gewesener Bürger und Tobackspinner in Coest, vor einiger Zeit wegen außgeübter Dieberey arretiret werden sollen, dabey aber der dich an- tretenden Wache entsprungen, und dich mit der Flucht davon gemachet hast, deshalb aber Citationem Edictalem gegen dich zu extrahiren resolviret worden; Als citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Assessores des Coestischen Stadtgerichts, dich Burchard Schierbohm Kraft gegenwärtigen proclamatls, wovon eines die, das andere zur Lipstadt, und das dritte zu Weel affigiret worden, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir drey für den ersten, drey für den andern, drey aber für den letzten Termin gerechnet werden, oder läng- stens auf den 9 May a. surr., bey hiesigem Rathhause und Stadtgericht, morgens Stof- fen sollst, mit der Verwarung, daß in Ausbleibungs-Fall wider dich in contumaci- am verfahren, und ferner erkannt werden solle was Rechtens. Coest beym Stadtgericht den 28 Februarii 1758

XI. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Alle diesentige, so an der verstorbenen Frau Emerentina Moll, so alhier in Nees Handlung gezeihen, und zwey unmiündige Kinder nachgelassen, einige Prätenzion, es seye an Wincel- Waar, oder sonstigen wie es Rahmen haben mag, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 6 Wochen à die publicationis, bey hiesigem Edl. Magistrat, oder bey den, vor die unmiündige angestellte Vormünderen Joh. van Holtuisen und Petrus Hellraet, melden, ihre Forderung verifiziren, da sonst nach Ablauf dessen, die vorräthige Mobilien zum Behuf der unmiün- digen verkauft werden sollen.

Johannes van Holtuisen.
Petrus Hellraet.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

H. C. H. W. 100 100 100
Dienstag den 4. Aprilis 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingetichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfordernisse
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten, Citationen der Creditoren; Verfolgung der Anwärtinnen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irthums.

Erste Fortsetzung.

S. XII. Unter denen Gegenständen, wodurch die menschliche Seele besonders gerührt, zu ei-
ner unermüdeten Wirksamkeit aufgemuntert, und alle Hindernisse, die ihr im
Wege stehen, zu überwinden, angereizet wird, ist unstreitig die Ehre eines derer fürnehmsten.
Man

Man kan demnach der Faulheit keine kräftigere, aber auch zu gleicher Zeit keine gefährlichere Neigung entgegen setzen, als die Ehrbegierde: denn sie ist die Urieber derer beschwerlichsten und wichtigsten Bemühungen; eine Quelle der grösssten Veränderungen, so auf dem Schauplatz dieser Erde vorgehen, eine Anstifterin der eclarantesten Unternehmungen derer Sterblichen. Bald verursacht sie Todschlag, Raub, Brand und allerlei Sewaltthätigkeiten; bald befördert sie alle gute Künste und Wissenschaften; bald listet sie die allerarschenthalichste Grausamkeiten an: bald aber übet sie lauter Gerechtigkeit und Sanftmuth. Nun scheint sie dem Menschen die alleredelste und erhabenste Gemuths. Bewegungen zu inspiriren; sie treibet ihn zu solchen Handlungen, welche man von der vollkommensten Tugend erwarten sollte: bald aber machet sie ihn zu einem Werkzeug derer hässlichsten Lastern. Sie nimmt allerley Gestalten an, um ihren Endzweck zu erreichen: hier erscheint sie in einem unkeln Kleide, mit einer ganz niedrigen und frommen Mine; dorten pralet sie mit Gold und Edelgesteine. Heute predigt sie nichts als Demuth und Selbstverläugnung; morgen ist ihr die ganze Welt zu klein. Man darf sich also nicht verwundern, daß sie unter denselben heidnischen Weltweisen so viele Patrocos gefunden: Nur dieses ist zu bedauern, daß viele derer neueren jener Fustapfen alzu blind gefolget, und die Grenzen des Guten und Bösen hierin nicht sorgfältig genug beobachtet haben.

§. XIII. Die Ehre sollte eigentlich nur eine Folge der Tugend seyn: denn sie bestehet in der guten Meinung, welche andere Leute von unsern Vollkommenheiten hegen. Da nun unsere Seele, so bald sie eine Vollkommenheit in sich selbst entdeckt, darüber nothwendig ein Vergnügen empfinden muß; die Ehre aber uns unsere Vollkommenheiten, als in einem Spiegel darsteller; so ist es eben so natürlich, daß der Mensch die Ehre liebet, als daß die Chloris gerne in einem Spiegel siehet, ihre Schönheit darinnen zu betrachten. Es ist also auch diese Neigung nicht zu tadeln, so lange sie in ihren gehörigen Granden bleibet. Aber alle unsere Begierden müssen dem Werth derer Gegenständen proportioniret seyn. So bald man demnach die Ehre, als das höchste Gut anmercket, so bald diese Begierde die Herrschaft in der Seele einnimmt, so bald man den Schatten höher achtet als den Körper, wird sie zu einem Laster, welches desto thörigter und abscheulicher ist; je mehr der natürliche Rang der Vollkommenheiten umgekehrt wird. Setzet man die Ehre in Kleinigkeiten, so wird man dadurch verächtlich; suchet man sie in tadelhaften Qualitäten, so wird man dadurch zu einem Ungeheuer und Schandstuck des menschlichen Geschlechtes; stellet man sie aber in wahren Vollkommenheiten, so kan der Ehrgeiz, ob er zwar darum nicht aufhört ein Laster zu seyn, das Mittel werden, wodurch der Welt ein großer Nutzen wird zugebracht. Gleichwie es dan insbesondere gewiß ist, daß diese Neigung zur Ausbreitung derer Wissenschaften sehr vieles zugetragen. Es ist aber auch an der andern Seite nicht zu läugnen, daß sie dem Reich der Wahrheit öfters keinen geringen Schaden zugefüget, daß sie die Gebuhr gefährlicher Arthümer befördert habe. Unter diesem Gesicht, Punct nun wollen wir sie ansehn betrachten: ihre übrige Auswürkungen und Eigenschaften aber, worüber man ein ganzes Buch schreiben könnte, mit stillschweigen übergehen.

§. XIV. Die Ehre bestehet in der vortheilhaften Meinung, welche andere von unsern Vollkommenheiten haben: ein Ehrgeiziger bestrebet sich demnach aussersich eine solche Meinung zu veranlassen. Stellet er also die höchste Vollkommenheit in Celebrität und Verstand, so wird er alle ersinnliche Mittel, das menschliche Geschlecht von seinen grossen Einsichten und Entdeckungen in denen Wissenschaften zu überzeugen, gebrauchen. In er nun in der That geschicklich und vernünftig, so glückt es ihm endlich. Der wahre Ruhm aber wil Zeit haben, ehe er durchbrechen kan: er findet öfters viele Hindernisse, die seinen Lauf vertragen. Hierüber wird mancher ungeduldig: er suchet einen kurgern Weg; er brauget tausenderley Kunstgriffe um der Welt ein Blendwerk vor die Augen zu machen, und er fängt es manchmal so flug an, daß der hundertsie es nicht mercket. Ist aber jemand entweder zu tum oder durch seine Leidenschaften so sehr verblindet, daß er sich selbst öffentlich bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu rühmen keine Schew traget, so entstehet die Charlatanerie, wovon man täglich

täglich viele Beispiele findet, denn man weiß das Sprichwort: *Mundus vult decipi*. Et la-
get hierum der Herr Alembert in seinen *melanges de literature*: "Wollet ihr für einen nicht-
gen Mann gehalten werden? schreiet laut aus, daß ihr es seyd. Anfanglich werdet ihr dem
größten Hauffen lächerlich vorkommen, indessen werdet ihr doch einige Narren einnehmen,
die sich um euch versammeln werden; der Hauffen wird sich nach und nach vermehren; und
selbst dieselige, die euch nicht anhören, werden endlich entweder der Meinung der Me-
re se resplimmen oder zum stillschweigen gezwungen werden.

Der Rath ist aber nur gut vor Menschen von geringen Verdiensten, wenn sie ihn bei
ihres gleichen, oder Leute von einer noch niedrigeren Classe gebrauchen. Die rechtschaffene
Ehre wird alzeit dieselige fliehen, die ihr alzu öffentlich nachsagen.

§. XV. Eine übermäßige Begierde ergreifet manchmal verkehrte Mittel das erwünschte
Ziel zu erreichen. Sie machet den Geist verwirret durch eine gar zu große Überhäuffung be-
sere reizende Gegenstände: und indem sie ihn nur immer forttreibet, ohne ihm die Zeit zu
lassen sich einmahl zu besinnen, ist sie Ursache, daß er den rechten Weg verliert. Philo-
dorus beennet vor Ungedult ein berühmter Mann zu werden: er nimmt den Vorsatz ein Buch
zu schreiben, die Materie, welche er dazu erwehlet, ist eines geschickten Kopfs würdig; nur er-
fordert sie eine geraume Weile, die dazu gehörige Anmerkungen zu sammeln; zu überdenken,
und mit einander zu verbinden. Sein Eifer aber leidet kein Aufschub, er übereilet sich, und
gerath hierüber in manchem Irrthum.

Polypragmon wil ein Hauptgelehrter seyn; es wäre ihm zu gering sich an einer einzigen
Wissenschaft zu halten: er sehnet sich nach dem Lob einer weitläufigen Erkenntniß. Er wa-
get sich aber auf ein unbekanntes Meer, und indem er einen Ruhm suchet, der ihm nicht ge-
bühret, lauffet er Gefahr denseligen zu verlieren, den er sonst mit Recht hätte hoffen könn-
nen.

§. XVI. Die Aufmerksamkeit derer Menschen richtet sich fürnemlich auf unerwartete,
unangewohne und außerordentliche Begebenheiten. Je mehr sich demnach ein gewisser Satz von
denen gemeinen und bisher angenommenen Meinungen entfernt, desto mehr Aufsehen wird
er machen: desto bequemer ist er, *ceteris paribus*, seinem Erfinder, wo nicht eine große Ehre,
doch zum wenigsten einen unsterblichen Namen zu verschaffen. Gehet mancher hierum nicht
auf die Jagd, vergleichen seltsame Einfälle zu erhaschen, welche die sigelnde Fortuna des
dadurch zu erwerbenden Ruhms ihm vorzüglich thut vorkommen, so bald er nur einiger schein-
bare Gründe selbige zu behaupten entdecket? Rähet es nicht aus eben der Ursache her, daß
mancher sich mit gar zu hohen und seine Kräfte übertreffenden Materien aufhält, daß er in
Geheimnisse, die dem menschlichen Verstande unerforschlich sind, einzudringen, und die
Wolken, wodurch die Wahrheit sich dem Gesichte derer Sterblichen entziehet, zu überstei-
gen trachtet.

§. XVII. Aristoteles (denn er ist nun schon so lanze tod und beinahe vergessen, daß ich ihn
ohne Furcht nennen darf) war unstreitig einer derer scharfsinnigsten Weltweisen seiner Zeit.
Es erhellet aber so wohl aus seinen Schriften als Lebenslauf ein ziemlicher Ehrgeiz, und man
hat schon längst von ihm bemercket, daß er einen *pruritus contradicendi* gehabt, daß er gar
gerne von denen Meinungen derer voriger Weltweisen abgegangen: denn er wolte, das Haupt
einer Sekte seyn, und überwarf sich dadurch mit seinem Lehrmeister dem Platone, der ihn seinen
undankbaren Schuler zu nennen pflegte. Ist er aber dadurch nicht manchmal zu irrigen
Sagen verleitet worden? 1. E. die ältere Weltweisen hatten bereits das wahre Weltgebäude
worinnen die Erde samt übrigen Planeten sich um die Sonne bewegen, erkannt: Aristoteles
aber mit aller seiner Scharfsichtigkeit, verläset ein so philosophisches System, und setzet die
Erde in dem Centro unbetwellig.

§. XVIII. Hat nicht eine thörigte Ruhmbegeter die in Griechenland so häufige, von ein-
sätzlichen ihrer eingebildeten Weisheit halber bewunderte, von vernünftigen aber verachtete, So-
phisten hervorgebracht? Daß die Eitelkeit an denen übertriebenen Lehrsätze, und sonderbaren
Ausführung

Ausführung derer Cynicorum Schuld gewesen, hat Socrates sehr wohl bemercket, und bey verschiedenen Gelegenheiten zu verstehen gegeben. Da er einmahl mitten im Winter mit seinen Jüngern spazieren gieng, hatte sich ein gewisser Cynicus bis an den Hals ins kalte Wasser gethauet: als nun die Jünger des Socratis ihm solches mit Erstaunung zeigten, antwortete der weise Man; sie sollten nur ihre Augen von ihm abwenden; und thun als wenn sie ihn nicht sähen, so würde er bald wieder herankommen. Ein ander von eben der Secte erschien mit einem ganz abgenägten und zerrissenen Kleide auf öffentlicher Gasse: Socrates aber, der seine Absicht gar bald entdecket, ermahnete ihn: er sollte die Löcher seines Kleides zumachen; den durch selbige nur alsu klar hervorleuchtenden Ehrgeiz zu verbergen.

Daß nichts so ungereimt seye, wie Cicero saget, welches nicht von dem einen oder andern derer Weltweisen behauptet worden, wird wohl eben dieser Begierde sich zu singularisiren zu stattete seyn: gleich wie man dan auch, wofern es der Raum gegenwärtiger Blätter gestattet, durch verschiedene Beispiele zeigen könnte, wie ein grosser Theil derer in spätern Zeiten entstandenen Kezereten denen angeführten Ursachen ihren Ursprung verschuldet.

§. XIX. Daß der Ehrgeiz ins besondere einen starken Einfluß auf den Atheismus habe, ist bereits von verschiedenen Schriftstellern gar wohl bemercket worden. Ein Mensch dessen aufgeblasenes Herz vor denen zarten Regungen des wahren Gottesdienstes unempfindlich ist; welcher, indem es ihm entweder an Fähigkeit, oder an Zeit und Gelegenheit, eine gründliche Wissenschaft zu erhalten, gefehlet; dardcy aber Lebhaftigkeit genug besitzt überal Schwierigkeiten zu entdecken, so er nicht im Stande ist zu heben: der endlich durch eine eitele Ruhbegierde angetrieben, seine Scharfsichtigkeit und durchdringenden Verstand an den Tag zu legen, und den so oft mißbrauchten Namen eines Weltweisen zu bekommen, kein besseres Mittel weiß, als sich von dem Pöbel, in so ferne er alles glaubt was ihm seine Lehrer vorsagen, so weit wie möglich ist, zu entfernen, weinet mit die natürliche Abbildung derer mehresten so genannten Freigeistern vorzustellen.

Einem Vorsteher der Religion, wenn er sich stark bemühet Proselyten zu machen, wird es zum wenigsten niemahlen an einem scheinbaren Praetext fehlen, seinen Eifer zu vertheidigen. Warum aber ist ein Freigeist nicht zu frieden, seine schöne Entdeckungen vor sich selbst zu behalten? Warum giebt er sich so viele Mühe andere Leute von einer Meinung abzuziehen, welche er doch zum gemeinen Besten nützlich zu seyn bekennet, indem er sie vor ein figmentum politicum ausgiebt? Thut er solches aus einer bloßen Partheylichkeit, oder suchet er seinem schwarzen und hauffälligen Sykeani eine Stütze in der Menge seiner Anhänger, oder ist es endlich der Ehrgeiz, welcher ihn dazu beweget?

§. XX. Man erzehlet von einem gewissen Vorfechter dieses Haupt-Irrthums, der verschiedene Bücher gegen die Religion verfertiget; daß er einmahl, da er eine heftige Krankheit bekommen, und nunmehr meinte, es würde mit seinem Leben gethan seyn, in eine überaus große Bekümmerniß gerieth. Man ließ einen Geistlichen zu ihm ruffen; welcher ihm, da mit er nicht verzweifeln möchte, einen Muth einzusprechen und zu versichern suchte: Gottes Barmhertzigkeit könnte ihn, wofern er nur sich seine vorige Ausschweifungen von Herzen gereuen wolle, selig machen. Er antwortete aber immer: so lange man sündigte, müßte man auch gestraft werden; da er nun viele Schrifte, welche nach seinem Tode die Menschen von Gott abreden könnten, ans Licht gegeben, wäre es unmöglich, daß er aufhörete zu sündigen. Der Geistliche aber, um ihn auch diesen Scrupel, welchen er allezeit wiederholte, zu benehmen, antwortete endlich: er mögte sich nur darüber nicht weiter bekümmern: denn es wären diese Schriften so beschaffen, daß nicht leicht einer dadurch würde verführt werden. Hier aber wurde die Eigenliebe und Ehrgeiz meines Kranken so heftig angegriffen: es wendete sich das Blut: er begegnete dem guten Predicirer ganz ungesundlich: wolte weiter nichts mit ihm zu schaffen haben: und da er wieder gesund worden, schrieb er noch viel heftiger gegen die Religion, als zu vor.

Anhang

Num. XIV. Dienstag den 4. Aprilis 1758.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Op Dinsdag den 11 April anni curr., sollen op Bylonhof in den Lande Wachtendonck, vrywiling met den stокkenlag aen den meestbiedende publice worden verkocht eenige Nummern 100 Hekteren - als Uylen - Holt.

Auf dem Hause Mussenberg in Ober-Betow anderthalb Etund von Nimwegen, und anderthalb Etund von Arnheim gelegen, sind 36 schwere Oefen zu verkauffen, 3, 4, und 5. jährige, vollkommen fett um zu schlachten, und alle an der grassirenden Seuche gebessert. Auch sind noch daseibst 10 ungedesserte drey-jährige zu bekommen.

Op Vrydag den 7 April curr., sal Jacobus Pullen binnen den Lande Wachtendonck, vrywiling met den stокkenlag aen den meestbiedende laeten verkopen eenige Nummern opgaende Weitem en ander Holt; als wanneer de inclineerende zich konnen aengeven.

Da in dem auf den 21 dieses zum Verkauf, oder bisher zu Oeffenberg sub arresto gelegene Rhein-Weinen angezeigten Termino sich keine eingefunden, so den Werth dafür offeriret, man aber solche schöne Werte für so geringen Preiß nicht fähren lassen kan; so wird zu dessen Veranstonirung ein anderweiter Terminus auf Dienstag den 11 April curr. anni zu Oeffenberg an der Gerichtsstelle, Nachmittags Blocke 2, angezehet.

Ad instantiam derer Erben des abgelebten Herrn Feld-Krieges-Commissarii Turck zu Duisburg, contra Heinrich zu Zahen und des verstorbenen Johann Mühlmanns hinterlassene Wittve und deren unmündigen Kinder Vormund, soll pro obtinendo iudicato dieses thet zu Alderode, Kiepsels Wolsum kennrich gelegener Rath, Mühlmanns Rath genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, wie dieselbe alda in seiner Bohr und Pablung gelegen ist, und so auf 257 Rthle nach Abzug der onerum geschätzt worden, in denen dazu präfixirten 3 Terminen, nemlich 16 Martii, 13. Aprilis und 11. Masi a. curr., advenant Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbst öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragebe sich alldenn einfinden können. Dinslocken im Landgericht den 6 Martii 1758.

11. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Wie zum Weselschen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiermit zu wissen, wie der hiesige Kaufmann Matthias Sanders uns zu erkennen gezecht, daß er von dem hiesigen Gemeindefreund Andreas Lütten und Erben Kosen, das vor hiesigem Oberrathen Thore gelegene Wirthshaus, zum Pfannofen, mit an und Zubehör, aus der Hand für eine verglichene Summe käuflich an sich gebracht, mit Wille, daß falls Ediciale zu seiner Sicherheit zu extrahiren; wie wir nun solchem Euchen Anitt wegen statt gegeben; so saden und beisehen wir hiermit alle dieselbe, ss an gemeltes Wirthshaus, zum Pfannofen, samt An- und Zubehör ein dingliches Recht oder sonsten einige Forderung ex quocunque capite solche herführen möge, zu haben vermeinen, daß sie binnen 6 Wochen p-remittirter Frist a dato wodon zwey für den ersten, zwey vor den andern, und zwey vor den dritten Termin, und zwar den 28 April anni curr., zu rechnen, ihre habende Berechtigungen bey und vorordnen, solche mit unantadelhaften Verweiskbüchern justificiren, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie von gemeltem Wirthshaus, zum Pfannofen, mittels Justicirer-ewigen Ausschweigns abgewiesen, und die Kaufscheller denen Verkäufern gegen gewöhnliche Aufstrag ausbezahlet werden sollen. Wesel im Landger. den 17 Martii 1758.

6. Stodum, Stigstied, Weinor.

III. Sachen / so zu verdingen außershalb Duisburg

Alsoo op Ordre der hooghloffelycke Clevische Kriegs- en Domainen-Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt-Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Juny deesjes Jaers, aen den minst-aenneemenden openlyck sal verdingen worden; soo word salcx hiermede bekent gemacckt, en können de Liefhebbers hun ten dien Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uren in de Factorie tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

IV. Von vacantem Schuldienst.

Es ist bey der Reformirten Gemeine zu Kerpeln, Fürstenthumb Meyns, der Schul- und Organisten-Dienst vacant worden; wer hiezu das nöthige Geschick hat, und von dieser Gelegenheit profitiren will, darf sich bey einem Christlichen Consistorio daselbst melden, und Proben seiner Geschicklichkeit ablegen.

V. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdem Johann Peter Tamler zu Weinerzhagen angezeigt, daß er durch Unglücksfälle in Abfall seines Vermögens gerathen, und sich nicht im Stande befände seine sämtliche Creditores zu befriedigen, dahero sich mit denselben zu vergleichen vorhabens seye; und denn zu solcher Behandlung Terminus auf den 2ten Junii a. curr., um 10 Uhr Vormittags, bey dem Landgericht zu Ludenscheid, präfigiret worden; Als werden des aemelten Tamlers Creditores hiedurch abgeladen, damit sie sich in gedachtem Termino einfinden, Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Ausbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Ludenscheid im Landgericht den 2ten Martii 1758.

Nachdem in Erbschafts-Angelegenheiten, die Kinder oder Erben des ehmaligen Medicinæ Doctoris Holzklau bey dem Landgericht zu Kanten zu vernehmen und ihnen Anweise zu thun, deren Aufenthalt aber alhier nicht bekant ist; Als wird begehret, daß sothane Erben vom Herrn Doctore Holzklau ihren Wohnplatz vermelden und sich angeben, oder wer dieselbe kenne, dem gedachten Landgericht davon Nachricht geben möge. Es soll die Bemühung oder Auslage mit Dank erstattet werden. Kanten den 28 Martii 1758

A. Grusemann, Kramer, Das.

VI Citatio Ediculis einer entwichnen Persohn außershalb Duisburg.

Demnach du Durckhard Schierbohm gewesener Bürger und Tobackspinner in Geseß vor einiger Zeit wegen ausgeübter Dieberey arretiret werden sollen, dabey aber der dich arretirenden Wache entsprungen, und dich mit der Flucht davon gemacht hast, deshalb aber Citationem Edicalem gegen dich zu extrahiren resolviret worden; Als citiren und laden wir Justiz-Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts, dich Durckard Schierbohm in Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines die, das andere zur Lipstadt, und das dritte zu Weel affigiret worden, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir drey für den ersten, drey für den andern, drey aber für den letzten Termin gerechnet werden, oder längstens auf den 9 May a. curr., bey hiesigem Rathhause und Stadtgericht, morgens Blocke 10, einfinden, und wegen genommener Flucht und ausgeübter Dieberey persönlich verantworten soldest, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibung, Fall wider dich in contumaciam verfahren, und ferner erkannt werden solle was Rechtens. Soest beym Stadtgericht den 28 Februarii 1758

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

6 C. H. Weidner
Dienstag den 11 Aprilis 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eledischen, Seldeischen, Meweß- und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worin zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorfom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Juden im Vorhof des Tempels jährlich am ersten Tage des Laubers
Hütten festes einen feierlichen Tag angestellet.

§. 1. Bey den Heiden war es gewöhnlich, daß sie zur Ehre ihrer Götter gewisse feierliche
Freuden-Länge in den Tempeln, um den Altären, um Bögen-Bildern und an
andern geweihten Orten anstellten. An den Festtagen der Götter, als des Apollo / des
Mars /

Mars / des Bacchus und anderer, föhreten Jünglinge, Männer, Greise, und Priester den Regein, und sollen die *SALII*, oder die Priester des Krieges Gottes, à *SALTANDO* vel à *SALTU*, wie *Varro* und *Ovidius* wollen, oder wie *Servius* (1) urtheilet à *SALIENDO* & *tripudiando*, das ist vom Tanzen und Hüpfen den Rahmen empfangen haben. Wurde aber denen Göttinnen, der *Diana* / der *Ceres* / der *Venus* oder den *Nymphen* ein Feiertag aufgesetzt, so war es die Pflicht der Jungfrauen und ehelichen Matronen durch einen Freuden-Tanz diese ihre Göttinnen öffentlich zu verehren. Bisweilen geschähe es auch wohl daß Jünglinge und Jungfrauen zugleich, doch in besondern Ordnungen auf den Festen so wohl der Götter als Göttinnen dergleichen *saltationem religiosam* anstelleten. Diese Tänze waren in Ansehung der Wendungen, Sprünge und Bewegungen der Füße, des Leibes, der Hände und des Kopfes gar sehr von einander unterschieden, wie denn auch die *CRATOLA* nicht auf einerley Weise geschlagen wurden. Auf einigen Festen wurde Aeolisch / auf andern Dorisch / Ionisch / oder Lydisch, insgemein aber auf Phrygische Art geranget. Denn diese letzte Art soll unter allen die geschwindeste und bequemste gewesen seyn, einen *furorem religiosum* zu entzünden. (2)

§. II. Daß die Heyden auf die Gedanken gekommen die Tänze bey dem Gottesdienste einzuföhren darf niemanden fremd oder aufschweifend vorkommen. Das Tanzen ist ein Zeichen von grosser Freude und Vergnügen, welche sich durch mancherley Bewegungen des Leibes von aussen offenbaren. *Cicero* hat nicht unrecht, wenn er spricht, *multarum deliciarum comes est extrema saltatio*. (3) Nun waren die Heyden versichert von ihren Gottheiten, daß sie im Olymp der grössesten Wollust und des höchsten Vergnügens genossen, welches nicht nur durch Nektar und Ambrosia, sondern auch durch die Venus und Gesellschaft der andern Gottheiten unterhalten wurde. Daher trugen sie kein Bedenken diesen Göttern auch äusserliche Zeichen der Freude und des Vergnügens anzufichten, und sie tanzen zu lassen. Wie oft läset nicht *Horaz* die Musen nach der Leier des *Apollo* und ihren eigenen Instrumenten ein Ballet halten und, *Naso* die *Nymphen* an Bächen und Flüssen. Werden nicht auch den *Satyren* / *Fannen* und *Silvanen* häufig Tänze zugeschrieben? (4) die Heyden erachteten also ihrer Schuldigkeit gemäß zu seyn, ihren Göttern hierin nachzuahmen, und das Tanzen woran die Götter selbst ein Gefallen hatten, bey ihrem Dienste einzuföhren. Noch mehr wurden sie durch ihre Lehre vom Zustande der abgeschiedenen Seelen in den Elysäischen Feldern gestärket. Denn unter andern Berrichtungen und Geschäften schrieben sie diesen Seelen auch zu, daß sie unter einander für Freuden tanzeten, wie man aus des *Virgils* Beschreibung von diesen Feldern abnehmen kan (5). Es schiene also den Heyden gar nicht bedenklich zu seyn

1) *Ad Virgiliæ Aeneid. Lib. VIII. v. 663. dicti SALII ideo, quod circa aras saliant & tripudiant.*

2) *FARNABIUS ad Senec. in Troad. Act. 3. Scen. 2. v. 780. beschreibet diese Arten zu tanzen mit wenigen, und sagt vom letzten: PHRYGIUS vero religiosus, & evTeos pugnas excitas & vatium furores inflammat.*

3) *In Orat. pro Murena.*

4) Es wird auch *Jes. 13. 21.* den Feld-Geistern ein Hüpfen, wie es *Luthers* übersetzt, zugeschrieben. Daß aber durch die Feld-Geister *Satyri*, *Panes Egipanes*, *Fanni*, & *Sylvani de nocte inter se convenientes, & choreas salaces ducentes*, zu verstehen seyen, beweiset der berühmte *Ditringa* über diese Stelle.

5) *Libr. 6. Æn. v. 644. dichtet er,*

Pars pedibus plaudunt choreas.

Taubmann mercket über diese Stelle an, daß *Pimponius* urtheile, *choreas* hic pro loca tripudiis dicato sumi. Auf diese Weise wäre in den Elysäischen Feldern ein eigener Tanzboden gewesen oder ein Orchestre.

seyn, eben das schon in diesem Leben beym Gottesdienste zu treiben, wovon sie glaubten daß es ihre unsträfliche Beschäftigung nach abgelegter Sterblichkeit in Gegenwart ihrer Götter seyn würde.

§. III. Einige nicht ungeübte Schriftforscher vermeinen auch in der Geschicht des jüdischen Volkes und also in den heiligen Blättern nicht undeutliche Spuren gefunden zu haben, daß bey dem Dienste des Gottes Israels ebenfalls dergleichen feierliche Tänze gehalten worden. Das Tanzen an sich war bey den Juden nicht ungewöhnlich. Man findet hiervon gar viele Exempel, woraus man sehen kan, bey welchen Gelegenheiten und was für Perionen sich dieser Lustbarkeit bedienet. Die Gelegenheiten waren glückliche Zufälle und wichtige Vortheile, von Eroberungen und gewonnenen Feldschlachten, eine reiche und fruchtbare Erndte oder Weinlese, allgemeine Freuden-Tage als Hochzeiten, jährliche Opfer gewisser Geschlechter u. d. Wil man hier die drey hohe Festtage der Juden, welche insgesamt auch auf die Erndte und Früchte des jüdischen Landes ihre Beziehungen hatten (6) noch hinzusetzen, so kan ich es geschehen lassen, man mag nur nicht annehmen, daß es im Tempel bey dem öffentlichen Gottesdienste geschehen. Dieses Tanzen geschah entweder in den Häusern, oder auf den offenen Landplätzen oder auch auf den Märkten und unter den Thoren der Städte wie man zum Theil aus Matth. 21. v. 16. 17. schließen kan. Die Personen, welche für Freuden tanzeten, waren Jungfrauen und Weiber, wie man aus den biblischen Exempeln ganz augenscheinlich sieht, und wovon sie eher aufgelegt sind als Manns-Personen. (7) Zwar könnte man hier das Exempel Davids einwerffen, es ist aber dieses ein außerordentliches welches nichts beweiset, wie ich besser unten zeigen werden: so lässet sich auch aus Matth. 21. 16. 17. nicht schließen. Denn es ist von kleinen Kindern die Rede, welche das nachahmen, was sie an den erwachsenen sehen, es mögen Männer oder Weiber seyn, wie Genr. Hammond und Vorstius über diesen Ort bemercket haben. Der Tanz selbstem schmet für ungethan zu seyn, sie kamen in gewissen Reihen; die Musik machten sie mit ihren Stimmen, dann sie jungen Lieder, welche sich auf die Gelegenheit schickten, oder mit Flöh dazu waren verfertigt worden, und hierzu schlugen sie kleine Pauken, welche sie entweder in den Händen trugen, oder mit Gürteln an ihre Hüften schnalieten, wie die Exempel der Mirjam und der Tochter des Jephtha lehren 2. B. Mos. XV. v. 20. Richt. XI. 34. Von diesen Tänzen ist die Rede alhier nicht, sondern von solchen die bey dem Gottesdienste geschehen seyn sollen, und in derselben Verfassung ihren Grund haben.

§. IV. Daß dergleichen würdlich seyn gehalten worden, kan mit keinen zureichenden Beweismählern dargethan werden, es finden sich vielmehr wichtige Gründe, welche das Gegentheil lehren. Man findet in den Schriften Moses, welcher auf göttlichen Befehl den ganzen Gottesdienst einrichtete kein einiges Geßz hiervon, auch an denen Orten wo sie stehen müssen, wann nach der göttlichen Ansicht eine salus religiosa hätte angestellet werden sollen. Weilen meine Ansicht ist eine gemeine Ueberlieferung der Juden vom Tanz im Vorhof der Weiber am ersten Tage des Lauberhütten-Festes zu wiederlegen, so will ich nur einige Anmerkungen machen über die Befehle welche dieses Fest betreffen. Als 2. B. Mos. 23. 34. bis zu Ende, ersiehet man wie genau und pündtlich Moses alles beschreibe, was auf diesem Feste geschehen sollte: die Juden sollten zu sammen kommen, alle Dienst-Arbeit unterlassen und ihre Opfer bringen, nemlich in der Stiftshütte und hernach im Tempel. Hier war

- 6) Am zweyten Ostertage mußte der Manipulus Paschalis von den ersten reiffen Früchten insonderheit der Gerste gebracht werden. Das Pfingstfest wurde auch gefeiert zum Gedächtnis der vordrachten ersten Erndte, und daß die zweyte den Anfang genommen. Das Lauberhütten-Fest zum Gedächtnis, daß alles pöllig eingeerntet, die Weinlese gehalten, und die Winterfrüchte glücklich eingesamlet seyen.
- 7) Der Kaiser Albertus pflegte zu sagen, die Jagd seye eine männliche Übung, das Tanzen aber gehöre für die Weiber.

es der Ort des Tanzes Erinnerung zu thun, wenn Gott vergleichen hätte haben wollen. Und zwar, um so viel mehr, da vernünftige Gründe, dem Menschen keine Anweisung geben, das oberste Wesen in seinem Dienste mit tanzen zu verehren. Woher kommt es denn daß Moses alhier schweigt, und dieses ohnerührt vorbeiläßt? Es gehet aber Moses noch weiter, sie sollte ausschmücken solten. An allen diesen war so viel nicht gelegen, es gereichte eigentlich den Juden zu ihrer eigenen Gemächlichkeit (7) und Gott dieneten sie dadurch nur un- eigentlich oder *indirecte*, aber durch die Opfer und das Tanzen würde es *directe* geschehen seyn. Hieran war weit mehr gelegen. Würd: nun nicht die mit Recht gepriesene Klugheit Mossis großen Schaden leyden, wann man glauben müßte, daß er in neuen Sachen überaus genau zu Werke gehe, bey Hauptfachen aber es so genau nicht nehme, wichtige Umstände mit stillschweigen vorüber zu lassen. (8)

s. V. Allein man mögte sagen, Moses befahle den Juden, Ihr solt 7 Tage frölich seyn für dem Herrn / er habe also das Tanzen mit eingeschlossen, als welches ein Zeichen der Freude zu seyn pflege. Dieser Gedanke ist von keiner Erheblichkeit. Dann 1) auch auf den andern Festen mußten die Juden frölich seyn, sie würden also genötiget gewesen seyn, auch diese mit Tanzen zu feiern. Das Befehl ist allgemein. 2) Das Tanzen ist nicht das einzige Zeichen der Frölichkeit. Sie offenbahret sich mehr als auf eine Weise. 1. Exempel durch Singen von Lob- und Dankliedern, ist jemand gutes Muths der singe Psalmen heißt Jak. V. 13. Es solten vergleichen auf dem Laubhütten-Feste, nach der nicht unwahrscheinlichen Aussage der Juden anaestummet seyn. Dann sie berichten, daß das Ballet Rabba oder der 113 bis zum 118 Ps. seyn gesungen worden. Ferner offenbahret sie sich auch durch ein die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschreitendes Wohlleben im Essen und Trinken, da man mit vergnügtem Gemüthe und mit dankbarem Herzen das Gute genußt, so man von der Hand des Herrn empfangen hat, und auch den Armen darvon etwas zutommen läßt. 3) Solte hier das Tanzen verstanden werden, so würden nicht etwan die Aeltesten und Priester nebst dem großen Rathe, sondern überhaupt alle Juden, diesen Befehl gehabt haben, und nicht einen sondern sieben Tage lang würden sie das Tanzen haben wiederholen müssen, welches wohl schwerlich jemand glauben wird. Überhaupt da von Freude vor dem Angesicht des Herrn die Rede ist, so kan keine andere verstanden werden, als eine solche, welche sich zum Gottesdienste schicket und in dessen würdigen Begehung behülfflich, nicht aber schädlich ist. Hierher gehören aber keine leichtsinnige Bewegungen des Leibes, welche der Andacht und Erhebung des Herzens zu Gott zu wieder sind, und ein eiteltes, aller Ehrfurcht vor Gott beraubtes Gemüthe ver-rathen. (Die Fortsetzung wird in einer andern Zeit folgen.)

Ammendorff.

17) Die Juden schreiben zwar, daß, wann auf den dreien hohen Festen ihr ganzes Volk gen Jerusalem gekommen, dennoch alle und jede überflüssig Platz in der Stadt gehabt hatten, so daß niemand sich beklagen dürffen der Ort seines Aufenthalts sey ihm zu eng. Es war aber unmöglich, daß die einzige Stadt Jerusalem ein so großes und zahlreiches Volk hätte zugleich beherbergen können. Alle nahe an Jerusalem grenzende kleine Städte und Flecken waren zu der Zeit mit Judeng angefüllt aus den andern Stämmen die des morgens gen Jerusalem gingen dem Opfer und Gottesdienste bewohneten, des abends aber wiederum nach ihren Herbergen zurückkehrten. Viel 1000 von ihnen übernachteten auf dem Oelberge, unter grünen Bäumen, welche sie sich aufgerichtet hatten. Vielleicht sind diese Hütten von Jahr zu Jahr sieben geblieben. Am Laubhütten-Fest waren sie doppelt nöthig, theils wegen den Umständen, theils wegen dem ausdrücklichen göttlichen Befehle

8) Der Verlust Mossis würde um so viel größer gewesen seyn, weilten zur Einrichtung einer solchen Handlung mehr als ein Befehl nöthig gewesen wären, wo anders die äußerste Verwirrung und Unordnung unter vielmahl hundert tausend Menschen vermieden werden solte.

Anhang

Num. XV. Dienstag den 11. Aprilis 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitu.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ad instantiam derer Erbgenahmen Kreydenbruch contra Eheleute Baber, sollen pro obtinendo iudicato dieser ihr zugehörige und pro hypotheca verschriebene Ländereyen, als: 1) Ein Morgen im grossen Hofseld. 2) Zwey Morgen in der Ruhr. Eu an der Steinfuhlen in der Scholle. Behr. 3) Dingssehr zwey Morgen in der Ruhr. Eu hinterm Dries gelegen, in dreyen Terminen als den 22 April, 17 Junii und 12 Augusti a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr hieselbsten an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden: des Endes dieselige, so zum Ankauf Lust tragen, sich in dictis terminis melden, auch ausser denen Terminen die Tage und Vorwarden einsehen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgebachten Ländereyen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praeclosureis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato dieses, den 1 April, binnen 9 Wochen, ein- und auszuführen. Duisburg den 1 April 1758.

Lurck.

b. Rothhausen Secret.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Johann Leopold Schmoelher qua Mandatarii des Herrn Geheimten Legations-Raths und Residenten von Diest wider den Freyherrn v. Hasencamp, distractio nachstehender, letztern zugehöriger Parzellen, als:

- 1) Des Sartmanns, Kotten, so zu 122 Rthlr 27 flüb.
- 2) Rötger zu Rebel, so zu 62 Rthlr 30 flüb.
- 3) Bunneberg, so zu 304 Rthlr 41 flüb.
- 4) Vincenz Weuskamp, so zu 100 Rthlr.
- 5) Christ aufm Beeck, so zu 230 Rthlr 45 flüber.
- 6) Hans Henrich, so zu 528 Rthlr 15 flüber.
- 7) Blocksteyn, so zu 125 Rthlr. Und,
- 8) Roester, so zu 389 Rthlr 35 flüber erkannt, und Termini distractionis auf den 12 April, 14 Junii und 16 Augusti, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Februarii 1758.

Landmann, Bolling, Matrop.

Op den 20 April en 23 May currentis anni, sal den Schatthesser Reynier Koets met brandende kerse laeten verkopen den 500 genoemden Raeyers. Kaet, in 't Hondschap, Vollem, Lande van Straelen gelegen, en sulks tot betaelinge van verloopee schattinge.

Ad instantiam Friederich Zucker zu Oberdiffe, soll des Christ. Hünckaufers neu erbautes Häusaen zu Delswig Ants Unna, welches 39 Fuß lang und 19 und ein halben Fuß breit, und auf 70 Rthlr 30 flüber eadlich estimiret ist, in dreeren Terminen, als den 2 May, 27 Junii und 22 Augusti zu Unna auf der Berichtsstube, publice distractiret werden; Es können sich

Ich also die Lusttragende Ankäuferer alsdann melden, die Vorwarden einsehen, und im letzten Termin vor das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wittise van de Woldenberg auf der Socher Heyde, unter Assistent Jacob Denix und Jan an gen End, haben eine Rathstette mit anderthalb Morgen holl. Bauland, auf der Socher Heyde am Eleyischen Weg gelegen, an Jacob Venhooven zu Keppelen wohnhaft, verkauft; wer einige Ansprach auf erwehntes Guth zu haben vermeinet, wolle sich gehörig melden; deme Verkäufer auf die Auszahlung der Gelder dringen werden.

IV. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg

Alsoo op Ordre der, hooghloffelycke Clevische Krieghs- en Domainen- Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt- Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Juny deeses Jaers, aen den minst- aenneemenden opentlyck sal verdongen worden; soo word sulcx hiermede bekent gemaeckt. en können de Liefhebbers hun ten dien Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uren in de Factorie tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

V. Von vacantem Schuldienst.

Es ist bey der Reformirten Gemeine zu Neapel, Fürstenthumb Meurs, der Schul- und Organisten- Dienst vacant worden; wer hiezü das nöthige Geschick hat, und von dieser Gelegenheit profitiren will, darf sich bey einem Christlichen Consistorio daselbst melden, und Proben seiner Geschicklichkeit ablegen.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem in Erbschafts- Angelegenheiten, die Kinder oder Erben des ehurahligen Medicinæ Doctoris Holzklau bey dem Landgericht zu Kanten zu vernehmen und ihnen Anwesenheit thun, deren Ausenthalt aber alhier nicht bekant ist; Als wird begehret, daß sothane Erben vom Herrn Doctore Holzklau ihren Wohnplatz vermelden und sich angeben, oder wer dieselbe kennet, dem gedachten Landgericht davon Nachricht geben möge. Es soll die Bemühung oder Anklage mit Danck erstattet werden. Kanten den 28 Martii 1758

H. Grusemann, Cramer, Pas.

VII. Citatio Edictalis einer entwichnen Persohn aufferhalb Duisburg.

Demnach du Burckhard Schierbohm gemefener Bürger und Tobackspinner in Soest, vor einiger Zeit wegen ausgeübter Dieberey arretiret werden sollen, dabey aber der dich arretirenden Wache entsprungen, und dich mit der Flucht davon gemacht hast, deßhalb aber Citationem Edictalem gegen dich zu extrahiren resolviret worden; Als citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts, dich Burckhard Schierbohm Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hie, das andere zur Lipstadt, und das dritte zu Weel affigiret worden, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir drey für den ersten, drey für den andern, drey aber für den letzten Termin gerechnet werden, oder längstens auf den 9 May a. curr., bey hiesigem Rathhaus- und Stadtgericht, morgens Stücken 10, einfinden, und wegen genommener Flucht und ausgeübter Dieberey persöhnlich verantworten sollst, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs- Fall wider dich in contumaciam verfahren, und ferner erkannt werden solle was Rechts. Soest bey dem Stadtgericht den 28 Februarii 1758.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress- Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Die Hiesigen

Dienstag den 18 Aprilis 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XVI.

Wöchentliche Duisburgische

zur das Interesse der Commerciën der Elenischen, Selbriſchen, Rhein- und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu erſehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verſpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder geſtohlen worden ; ſodenn Perſonen welche Geld
leihen oder anſleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit ſuchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anſtalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Perſonen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Weſel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preiſe und Brod-Taxe ; auch andere dem publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von einer hieſelbſt hergebrachten Gewohnheit / Vermöge welcher ein Eigens-
thümer bey Winterzeit ſeine Wiefen und Baumgartens nicht
verſchließen darff.

§. I. Man findet bey Vergleichung der Römischen Rechte, in ſo weit ſie uns bekant, und
derer Teuſchen Gewohnheiten gar bald, das bey uns das Eigenthum viel mehr
eingefchränckt ſey als es bey denen Römern geweſen ; bey denen ſelben wuſte man von keinen
Zehenden

Zehenden, bey uns hier hat sich die Geillichkeit fast überall in derselben Besig gesetzt; bey Jenda konnte ein Eigenthum: Herr alle dienliche weiden, welche sich der Jagd auf seinem Gute anmassen wollten; bey uns hingegen ist ein jeder gehalten, demjenigen der die Jagd-Berechtigung hat, den Zutritt auf seinen Ländereyen zu zustehen; und zu diesem Einschränkungen des Eigenthums gehöret auch dasjenige Recht von welchen ich gegenwärtig etwas anzumerken vorhabens bin.

§. II. Es ist dieses nicht etwas so ausserhalb Duisburg seines gleichen nicht antreffen sollte; denn ob es zwar, weilen es an vielen andern Orten anders gehalten wird, und in denselben ein jeder so wohl des Winters als des Sommers mit dem Seinigen thun kann was er will: denen hiesigen Einwohnern als etwas besonders vorkommt, so habe ich doch wohl aus hiehin versandten Acten ersehen, daß im Rassauschen ein gleiches oder ähnliches Recht Platz findet; indem verschiedene Dorfschaften zu Winters Zeit in allen zu derselben gehörigen Weiden selbst mit Ausschließung des Eigenthums-Herrn, wenn er nicht in derselben wohnhaft ist, sich die Weide-Berechtigkeit zueignen; und dergleichen Beyspiele würden sich ohne Zweifel auch von annoch andern Orten anführen lassen.

§. III. Was das hieselbst übliche Recht insbesondere betrifft, gereicht dasselbe so wohl zum Nutzen derer bedürftigen Einwohner als der Fußgänger, damit nemlich jene ihr Vieh in dem von Sommer übergabeneben wenigen Graze weiden, diese aber bequemlichere und kürzere Wege finden können.

§. IV. Der Ursprung dieses Rechts ist bloß eine Gewohnheit; dann obzwar die hiesige Stadt ihre besondere beschriebene und ziemlich ausführliche Statuta hat, so habe ich doch das von in denselben nichts gefunden; und hieraus schliesse ich insbesondere, daß entweder dieses Recht zu der Zeit hieselbst noch nicht üblich gewesen; oder doch wenigstens vor kein rechtliches Herkommen gehalten werden wollen; und dieses vielleicht aus der Ursache, weil kein Rechtsstreit darüber jemahlen entstanden, und also auch keine Urtheil oder rechtliches präjudicium davor hat angeführet werden können; da doch der Collector dieser Junium Municipali um scheinete der Meinung gewesen zu seyn, daß zum Beweis eines Herkommens keine andere als gerichtliche Handlungen hinlänglich wären, wie man dann alles, so daselbst vorkommet, mit verschiedenen Urtheilen bekräftiget findet. Und da in diesen Statutis die letzte präjudicia das Ende des 16. Jahrhunderts beynahe erreichen, mithin selbige im Anfang des 17. Saeculi aufgesetzt zu seyn scheinen, so folget meines Erachtens daraus so viel, daß man zu der Zeit in Ansehung dieses Rechts wenigstens nicht in völliger Gewisheit gestanden. Auf dem Lande und in den Dörffern können dergleichen Rechte auch wohl aus einem vorbehaltenen Rechte der Gemeinheit, bey Vertheilung der wüsten Ländereyen entstanden seyn, welches jedoch bey einer Stadt eben nicht wahrscheinlich ist.

§. V. Es massen sich aber die hiesige Einwohner zugleich das Recht an, um diejenige Hecken und Thüren, so zur gesetzten Zeit, ich meyne um Martini, nicht offen stehen, wann es ihnen gefällig ist mit Gewalt offen zu schlagen. Es ist dieses vielleicht Anfangs eine sehr strafbare Gewaltthätigkeit gewesen, weilen kein Gesetz dieselben hiezu berechtigte; Es wäre dieses nun um desto strafbarer gewesen, wann solches schon zu der Zeit geschehen, wie das Recht um den Eigenthums-Herrn dazu anzuhalten, noch nicht eingeführet gewesen; und nichts desto weniger haben dieselbe Gewaltthätigkeiten zu Festsetzung dieses Rechts nicht wenig beitragen können, dann wie die Eigenthümer sich diesen Eigenthäten nicht widersetzten, sondern vielmehr der Anmassung, daß solches aus einem Rechte geschehe zugaben, so erbettelte dieses ihre Pflicht, und also nicht mehr eine unvollkommene, sondern eine vollkommene Verbindungen vorhanden sey, welcher sie sich selbst durch ihr Nachgeben und Unachtsamkeit unterworfen hätten.

§ V. Und obzwar sonst dergleichen Befugnisse in denen Rechten nicht erlaubt sind, wodurch ich mir eigenmächtig dasjenige anmasse, was mit richterlicher Hülfe hätte geschähen sollen, weil solches die allgemeine Sicherheit, mithin den Haupt-Endzweck des gemeinen Wesens aufheben würde; so sollte ich doch nicht glauben, daß diese actus possessorii aus dem Grunde unerlaubt wären, inmassen solches eigentlich nur diejenige Gewalt betrifft, die ohne Noth gegen Personen gebraucht wird, oder wodurch ich mich eigenmächtig in den Besitz eines Rechts, oder einer Sache setze, welche ich vorher nicht besessen; nicht aber wann ich mich in demjenigen Besitze, den ich schon vorher gehabt, bloßerdings schübe, als welches hier geschieht, indem die hiesigen Einwohner wenigstens nunmehr in dem wirklichen Besitze dieses Rechts sich befinden: dann dieses ist selbst nach denen Römischen Rechten erlaubt, vielmehr also in Teutisland, wo dergleichen eigenmächtige Anmassungen seines Rechts jederzeit mehr als bey denen Römern gestattet worden, wie dann solches annoch heute zu Tage besonders aus denen Pfändungen des Viehes erhellet.

§. VII. Gleich wie aber ein jedes Recht mehreneheils durch viele Mißbräuche verunstaltet wird, also ist es auch diesem ergangen; indem viele entweder aus Armuth oder aus Mißwillen, so wohl denen annoch jarten Bäumen als Hecken einen nicht geringen Schaden zufügen: welches jedoch, weil der Thäter fast nimmer zu erforschen ist, gemeinlich ungestraft bleibt. Wo es jedoch offenkundig würde, wer solches begangen, wäre selbiger um desto härter zu bestrafen, je unbilliger der Mißbrauch eines Rechtes ist, welches allem Ansehen nach aus einer Guththätigkeit derer Eigenthümer seinen Ursprung hat.

Schlegten dal.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ad instantiam derer Erbgenahmen Kreyenbruch contra Eheleute Baher, sollen pro obtinendo judicato dieser ihr zugehörige und pro hypotheca verstorbenen Ländereyen, als 1) Ein Morgen im großen Hoffeld. 2) Zwei Morgen in der Ruhr. Zu an der Steinf. hien in der Scholle. Sehe. 3) Dvngeschir zwey Morgen in der Ruhr. Zu hinterm Drieh gelegen, in dreien Terminen als den 22 April, 17 Junii und 12 Augusti a. cur., allmahl Vormittags um 10 Uhr hieselben an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, sich in dictis terminis melden, auch ausser denen Terminen die Tage und Vorwarden einsehen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgedachten Ländereyen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praeclosureis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, den 1 April, binnen 9 Wochen, ein- und auszuführen. Duisburg den 1 April 1758.

Türk.

v. Rothhausen Secret.

II. Sachen / so zu verkaufen aussershalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Johann Leopold Schmoelder qua Mandatarii des Herrn Geheimten Legations- Raths und Residenten von Dies wider den Freyherrn v. Hasencamp, quiraatio nachstehender, letztem zugehöriger Parzellen, als:

- 1) Des Gartmanns, Rotten, so zu 122 Rthlr 24 flüb.
- 2) Rötger zu Revel, so zu 62 Rthlr 30 flüb.
- 3) Bunneberg, so zu 304 Rthlr 41 flüb.
- 4) Vincens Weustkamp, so zu 100 Rthlr.
- 5) Christ aufm Beeck, so zu 230 Rthlr 45 flüb.

6) Hans

- 6) Hans Henrich, so zu 528 Rthlr 15 Stüber.
 7) Blocksteyen, so zu 125 Rthlr. Und,
 8) Koester, so zu 389 Rthlr 35 Stüber erkannt, und Termini distractionis auf den 12 April, 14 Junii und 16 Augusti, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Februarii 1758.

Landmann, Bolling, Matrop.

III. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg

Alsoo op Ordre der hooghloffelycke Clevische Kriegs- en Domainen- Caemer de dato den 13 Maert 1758. den Salt- Transport van de Stadt Gelder, beginnende met den 1 Juny deeses Jaers, aen den minst-aenneemenden openlyck sal verdingen worden; soo word sulcx hiermede bekent gemaeckt, en konnen de Liefhebers hun ten dien Eynde op Vrydag den 14 April curr., 's Naermiddags om twee uren in de Factorie tot Gelder invinden, en hun profyt doen.

IV. Versohn/ dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Jacobus Wintaens in Cleve, verlanget einen Gesellen, so das Nagiren wohl verstehet, und mit guten Attesten versehen ist: sollte ein oder ander seyn, der sich hierzu geschickt oder bequem zu seyn vermeinte, der kan sich, je eher je lieber, bey mehrgemeltem Jacob Wintaens in Cleve, melden.

V. Von echapirten Versohnen aufferhalb Duisburg.

Der Herr de Singly, ein Officier bey dem löblichen Infanterie- Regiment d' Eu, laufft hiedurch bekant machen, wie ihm sein Knecht Namens Andreas Bourgois aus Champagne in Frankreich, in dem Kirchspel Montigni bey Rheims bürtig, den 3 April a. curr., wie er mit seinem Regiment in Cleve gewesen, heimlicher Wege weggelauffen, und einior Sachen diebischer Weise mitgenommen. Er ist von kleiner Statur, hat gelbliche Haare, blaubliche Augen, ein völliges Angesicht, eine lange Nase, ist etwas böckericht und trägt eine blaue Weste. Diefenige, welche einige Wissenschaft von dem Aufenhalt dieses B. triegers mögten haben oder bekommen, werden dienstfreundlich ersuchet, solches gedachtem Herrn de Singly, oder erwehnten Regiment, welches jetzt in Calcar lieget, anzuzeigen, damit dieser Böfewicht seiner Flucht und Verbrechen halber zugehörigen Straffe gezogen werden möge. Den 5 dieses soll man ihn des morgens um 7 Uhr in Cleve bey einem Knecht von einem Officier von Regiment de la Marine gesehen haben. Calcar den 8. April 1758.

Da in der Nacht zwischen den 7 und 8ten curr., unter andern Gefangenen Franz Daniel Nitsch und Alexander Unger mittels Zerschlagung der angehabten Schellen, und gewaltsamen Erbrechung der starken Mauer aus hiesiaer Citadellen sich davon gemacht, und aller angewandten Mühe unerachtet, nicht wieder eingefänglichet werden können, beyde aber in den Intelligenz- Blättern Num. VIII., und zwar im Anhang Art. 9., umständlich beschrieben seynd; Als werden die benachbahrte auß- und einländische Herrn Beamte geziemend requiriret und ersuchet, wenn sich ein oder ander sehen lassen mögte, solche unverzüglich anzuhalten und dem hiesigen Landgericht davon Nachricht zu geben, welches den- oder dieselbe abhohlen lassen, die aufgewandte Kosten erstatten, und solche Rechtshülfe in alle Wege erwidrigen wird. Wesel im Landgericht den 12 April 1758.

v. Stoßum, Siegfried, Weinom.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Adres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

672 *Handbook*
Dienstag den 25 Aprilis 1758.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XVII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißischen, Selbrißchen, Weurs- und Wärschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorform
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Erwachsenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen zu des SEGUIERII Bibliotheca botanica.

Erstes Stück.

S. I.

Es ist wohl eine außgemachte Sache, daß die Erkänntniß von guten nützlichen und schlechten
Büchern ein vorzügliches Hauptstück eines wahren Gelehrten seye, und daß derselbe,
dem es an dieser Einsicht fehlet, es gewiß in seiner Wissenschaft niemahlen besonders hoch bring-
gen

gen werde: denn wie will man sonst die Historie der Gelehrtheit, das Steigen und Zunehmen der Künste und Wissenschaften, wie auch die nach und nach geschene Erfindungen und Entdeckungen des Guten, Wahren und Falschen erkennen und gehörig beurtheilen lernen. Es ist mein Vorsatz vermahlen nicht von den Nutzen und Vorzügen der Historie litterariae zu handeln, und deswegen will ich mich auch ferner nicht bey den dahin gehörigen Gründen aufhalten, sondern ich will nur dieses sagen, daß, seit der Zeit man die Wahrheit des vorher gemelten klar eingesehen hat, sich viele Gelehrte, ein jeder denn in seinen Theil der Wissenschaften, Mühe gegeben, zuerst Verzeichnisse von den bekanten Schriftstellern seines vorhabenden Theils der Gelehrsamkeit zu sammeln; demnach haben sich wieder andere gefunden, die diese Verzeichnisse in gewisse Ordnungen gebracht, und die Bücher in verschiedene Classen eingetheilt, noch andere aber die so gar ihr Urtheil über die in den Büchern enthaltene Sachen gefället, und also von dem Wehrt solcher Schriften gehandelt haben.

§. II. Dieses Schicksahl hat auch die Botanic oder die Lehre von den Pflanzen erfahren. Ich bin vorigo nicht gesinnet ein Register der botanischen Bücher Catalogen hier anzuführen; sonstn würde ich mich in ein weites Feld ohne sonderbahren Nutzen einlassen müssen; vermahlen es fast allezeit die Gewohnheit der Schriftsteller von Kräuter-Verzeichnissen gewesen ist, einen gewissen Catalogum Auctorum botanicorum voran zu setzen, damit man bey solchen als bey der Quelle die Rahmen der Kräuter selbst nachsehen und untersuchen könnte. Als nun der berühmte Schwedische Botanicus Linnæus den Fehler der vorhandenen botanischen Bücher Register und den ausnehmenden Nutzen eines ordentlich eingerichteten botanischen Bücher Catalogi am besten einsah, war derselbe bedacht diesem Ubel möglichst abzuhelfen und deswegen, da er sein botanisches Lehr-Gebäude aufrichten wolte, fing er vornehmlich an mit einer botanischen Bibliothec, seinen zuvorderst publicirten fundamentis botanice gemäß, unter den Kräuter-Kennern sich ferner bekannt zu machen. Weiln aber dieses Linnæische Werk, welches meistens auf der Reise und in der Geschwindigkeit entstanden war, wie leicht zu erachten, freylich nicht vollkommen seyn konnte, wie denn auch Linnæus es nicht dafür ausgab, so funden dennoch unter den gelehrten Kräuter-Kennern sich solche Männer, die an der besagten Linnæischen Bibliotheca botanica nicht nur verschiedenes aufsetzten, sondern auch einer vollständiger botanischen Bibliothec mit Verlangen entgegen sahen.

§. III. Unter den gelehrten Leuten, die sich würdlich dieser Arbeit selbst unterzogen, nimmt der geschickte Johannes Franciscus Seguerius den ansehnlichsten Platz ein, welcher mit seiner Bibliotheca botanica 1740 in dem Haag zum Vorschein kam. Dieses Buch ist nun in seiner Art wohl das weitläufigste, das jemahlen zur Nachricht und Bekandmachung der botanischen Schriften ans Licht getreten, wie denn auch der Herr Verfasser desselben die schönste Gelegenheit so wohl zu Paris als auch sonstn in den besten und größten Bibliotheken gehabt hat um fast alle vorhandene Bücher und Schriften, so zur Kräuter-Wissenschaft gehören, wenigstens dem Rahmen nach kennen zu lernen. Damit er auch nach eingeführter üblen Art der Auctorum sein Buch durch anderer Berachtung anpreisen könne, so beurtheilte er mit verschiedenen Critiquen in der Vorrede seines Werks die Linnæische Bibliothec und zeihet endlich sein Gutachten davon in folgenden Auszug zu sammeln. Nimis longum esset, errores notare, qui in citandis impressionum annis Linnæo exciderunt; editionem alteram, quam promittit Auctor, purgatam speramus.

§. IV. Es wird zwar kein Botanicus dem Herrn Seguerius absprechen, daß seine botanische Bibliothec sehr weitläufig und in Ansehung der Menge botanischer Schriften weit vollständiger sey als die Linnæische. Indessen aber hat die Linnæische wegen ihrer sinnreichen Einrichtung meines Ermessens keinen geringen Vorzug und dürfte nur auf den Fuß, wie Linnæus angefangen, fortgesetzt, und noch mehr und mehr aufgebeßert, und völlig zu Stande gebracht werden, so würde nach meiner Einsicht dieses Stück des Annii botanici im Compendia

wendto einen ungemeinen Nutzen haben und behalten: denn obwohlen die ersauende Menge der botanischen Schriften, so in des Seguerii Bibliothec zu finden, eine gross: Mühe in dem zusammentragen anzeigt, so weiss man nach Durchlesung derselben ausser den Rahmen des Verfassers von dessen Schrift nicht das geringste zu sagen, welches jedoch bey der Sinnätschen ganz anders beschaffen ist. Also ist der wahre Nutzen der Seguerischen Bibliothec in seiner Anwendung gar gering, und der Herr Verfasser wurde meinem Begriff nach den Botanis einen weit reederen Dienst geleistet haben, wenn er so wie der berühmte Herr von Haller in des unsterblichen Boerhaavens Methodo studii medici locupletata unter dem Titul de Botanica verrichtet hat, ein kurzes und dabey nachdruckliches Urtheil von dem angezeigten botanischen Schriften gefället hat, ebenmäßig bewerkstelliget und seine Bibliothec lieber etwas tüzer zusammen gezogen, die Lebens Umstände aber botanischer Schriftsteller ganz und gar aufgelassen hätte; zumahlen bey einer flüchtigen Seguerischen Schreibart durch die alzu kurze und noch dabey fehlerhafte Lebens: Beschreibungen der Schriftsteller das Werk mehr undeutlich als ersprießlich gemacht worden.

§. V. Doch dieses wäre noch nur ein geringer Fehler der Seguerischen Bibliothec, wenn nicht verschiedne andere wichtige Irrthümer in dem Werke selbst hin und wieder vorstelen: denn das ist nichts seltenes in diesem Buche, das bisweilen Schriften, die ganz und gar nicht in die Kräuter: Wissenschaft gehören, dahin gebracht werden wollen, und dieses einzig und allein darum, weilten etwan der Klang des Worts auch den Rahmen einer Pflanze anzeigt. Wer demnach eine Schrift, die die Aufschrift 1. E. de Iris führt, so gleich unter die botanischen Werke zehlen wolte, weilten eine gewisse Art Lilien Iris genennet wird, solcher wurde sich sehr vergebem: dann wenn in der Welt keine andere Dinge als nur solche Art Lilien diesen Rahmen führten, so könnte man ohne Bedenken eine solche Schrift unter die Classen botanischer Schriften zählen. Da aber auch der Regenbogen so wohl als die vordere Fläche des Ringes in den Augen den Rahmen Iris führen, so kan mit eben dem Rechte so wohl der Physicus wie auch der Anatomicus als der Botanicus solche Schrift in sein Departement dem ersten Anblick nach ziehen. Daraus herob muß eine genaue Einsicht und Prüfung der Schrift selbst den Ausspruch thun, wem eigentlich von denen dreuen die Schrift zugehören soll. Ferner so hat Herr Seguer die botanischen Schriften öfters andern Verfassern sehr verkehrter Weise zugeeignet. Es ist bekant, daß in einigen holländischen Universitäten die Gewohnheit ist bey Inaugural: Dissertationen auf den Titul derselben den Rahmen des zeitlichen Rektoris Magnifici drucken zu lassen, und daher hat Herr Seguer sich nicht selten verleitn lassen zu glauben als wenn ein solcher Rahme des Magnifici und der Rahme des Verfassers einer solchen Schrift ein und derselbe seye. Der Alchimistischen Schriften, die öfters ihren Wercken den Rahmen einer Pflanze tiefinniger Weise vorgesetzt haben, in dem Werke aber selbst nichts weniger als von dem Kraute des Titulblats reden, und welche jedoch Herr Seguer dieserhalb bona fide mit unter die botanischen Schriften gezogen, will ich hier nur eben erwähnen. Der gänglich vergessenen oder aufgelassenen insonderheit vielen teutschen Abhandlungen von Pflanzen und Feldbau will ich ebenfalls nur im vorbegehenden Anzeig thun. Es hat zwar Herr Seguer in einen gelehrten Kräuter Catalogo dersentigen Pflanzen, so um Verona herum wachsen, und der zu Verona 1745 in 2 Theile in 2vo herauskommen ist, ein Supplementum von Zusätzen, Verbesserungen und Druckfehlern zu seiner Bibliotheca angehängt, darin er viele Fehler seines Buchs zum guten meint verändert zu haben: allein mir deucht, daß er einige Sachen noch mehr verschlimmert und noch dunkler wie zuvor gemacht hat. Ich habe mir deswegen vorgesetzt vor und nach einige Stücke von wichtigen Verbesserungen der Seguerischen Bibliothec in diesen Blättern mitzutheilen.

Scherer

1. Sachen / So zu verfauffen in Duisburg.

Ad instantiam derer Erbgeldnahmen Kregenbruch contra Edelute Baher, sollen pro obitendo judicato dieser ihr zugehörige und pro hypotheca verschriebene Ländereyen, als: 1) Ein Morgen im grossen Hoffeld. 2) Zwey Morgen in der Ruhr. Eu an der Steinkuhlen in der Scholle. Behr. 3) Ohngefehr zwey Morgen in der Ruhr. Eu hinterm Driess gelegen, in

ordern

dreyen Terminen als den 22 April, 17 Junii und 12 Augusti a. curr., allemahl Vormittag um 10 Uhr hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, sich in die's terminis melden, auch ausser denen Terminen die Tage und Vorwarden einsehen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgeordneten Ländereyen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & praeclosureis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dies 8, den 1 April, binnen 9 Wochen, ein- und auszuführen. Duisburg den 1 April 1758.

Turf.

v. Rothhausen Secret.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen der verstorbenen Eheleuten Conrad Caeltjes und Derzgen Baertjes in Dornick, hoch frey: herrl. Borscher Jurisdiction, sind vorhabens unter Direction ihres Richters folgende Erbstücke, als: Ein Stück Bauland von der Wittibe Büchers anerkauft, groß drey Morgen, ein dito von den Erbgenahmen Knist erkauft, ebenmäßig drey Morgen, ein dito von Derck Becker, ein halben Morgen, ein dito im Deyfchen Felde, anderthalben Morgen, ein dito Klutten und Müffenkamp ad drey Morgen, noch ein dito von Srieders anerkauftes Stück, anderthalben Morgen, und an Weydeland ein Stück die Keuß, groß anderthalben Morgen, item die Damen: Weyde anderthalben Morgen, und endlich die Schepfer: Weyde ebenmäßig anderthalben Morgen groß, mit der halben Rossums: Rath, im gleichen den halben Schafstall, wie auch den halben Inbudel in schönen Pferden, trefflichen Milch- und andern Vieh, Schweine, Kupfer, Zinn, Bettwerck, Wagen, Karr und Pflug, und zwar die Fortfabrung auf den 24 dieses Monats final, so denn die ungereyde Stücker auf Mittwoch den 26 zum ersten, und Mittwoch den 3 May zum andern und letzten mahl zum Verkauf anzuhanen. Die zu einem oder andern Lust tragen, wollen sich auf gesetzten Tagen, allemahl morgens um 9 Uhr im Sterbhause bey Dornick einkünden, und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermannlich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bos der Fräulein von Schmiten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Univeritäts: Auditorio und Hen Anton Bongards Erb, gelegenes Haus samt dazu gehörigen pert nentis und Gerechtigkeiten, frey, erbb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des aethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und dabei um Edikäl Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgeordneten Erbstücken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dinalliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Wülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena praeclosureis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, inmassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselbige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit praeccludiret und demnach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

Anbang.

Anhang

Num. XVII. Dienstag den 25. Aprilis 1758!

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Krügers Rath's ic Wollmann wieder Biting zu Goldhamm, distractio des zu letztem unterhabenden Hore gehörigen Stück Landes, der Vogelpot genannt, so per Scheffelse geduckis deducendis auf 50 Mähl gewürdiget, per Decretum vom 3ten Martii erkannt, und termini distractionis auf den 2ten May, 3 Julii und 7 Septembris, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird Enthalbenden Anfassern demnach solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 17 Martii 1758.

Demnach ad instantiam Curatoris Siewertschen Concursus In Adv. Rockol sen., distractio der auf der Siewertschen Colonie befindlichen Gebäuden, als nemlich des Wohnhauses und der Scheune, so per Taxatores judicii juratos zu 372 Rthlr 30 st. gewürdiget worden, erkannt, und zum Verkauf derselben der 26 Januarii, 26 Martii und 26 Maji 1758, präfigiret worden; Als werden Ensttragende Käuffere hiedurch abgeladen, um in diens terminis bey dem Gericht zu Soest zu erscheinen, in Handlung zu treten, die Vorwarden bey dem Protocoll einzusehen, und soll demnach der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen Soest in judicio den 26 November 1757.

Den 1^{ten} Juny a. curr., sal binnen de Heerlyckheit Lobberick, viâ executivâ, gerichtelyk verkocht worden, het Huis van Willem Wans in 't Dorp aldaer kennelyk gelegen.

Den 2 Juny a. curr., ten twee uren Naemiddags, sal in de Cancellerye binnen Gelder, pöblyckelyk verkocht worden Hendricks Hof, genoemt op den Weyer, binnen de Heerlyckheit Lobberick gelegen, met ongeveer twalf Morgen Land daertoe behoorende.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die vermittelte Frau Rentmeisterin Wälffing an der Bezenburg, hat an Engelbert Wörsenfeld, zwey, ihr in der Mehrenberger Marken, Theilung anerfallene Stücke Busches, am Sträterhäufigen und dem Weterholte gelegen, erblich verkauft. Diejenige, so daran ein dingliches Recht, oder sonstige Anspruch haben mögen, müssen solche in Kraft erlassenen proclamaris, dem Gericht zu Schwelm vorbringen, und den 30 May a. c., sub poena perpetui silentii justificiren. Schwelm den 17 April 1758.

De Weduwe van Andries Smoddi, heeft naare behuyfinge binnen Emmerick In de Galtshuis-Straet, ter eenet de Weduwe Niermanns, en ter anderen den nieuwen Apothecq geleege, aende Ehelayden Joh Hend. Woring verkocht; jemand op het geseyde Erf eenig recht of praentie hebbende, moet zich binnen ten tyd van dry Maenden behoorlyk aengeven.

Wir zum Weselschen Landgericht verordnete Landrichter und Assessor fügen hiermit zu wissen, wie der hiesige Kaufmann Matthias Sanders uns zu erkennen gegeben, daß er von dem hiesigen Gemeinnsfreund Andreas Lütten und Erben Losen, das vor hiesigem Elevischen Chore gelegene Wirthshaus, zum Pfannosen, mit an und Zubehör, aus der Hand für eine berglichene Summe käuflich an sich gebracht, mit Bitte, daß sals Edictales in seiner Sicherheit zu ertrahiren; wie wir nun solchem Suchem Amts wegen statt gegeben; so laden und beischen wir hiermit alle dieselige, so an gemeltes Wirthshaus, zum Pfannosen, samt An und Zubehör ein dingliches Recht oder sonsten einige Forderung ex quocunq; capite selche beströbren möge, zu haben vermaßen, daß sie binnen 6 Wochen prementorischer Frist à dato wovon zwey für den ersten, zwey vor den andern, und zwey vor den dritten Termin, und warn den 28 April anni curr., zu rechnen, ihre habende Berechtigamen bey und vorbringen, solche mit untadelhaften Beweisthümern justificiren, im Ausschleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie von gemeltem Wirthshaus, zum Pfannosen, mittels Auflegung ewigen stillschweigens

schweigens abgewiesen, und die Kaufgelber denen Verkäufern gegen gewöhnliche Auftrags
ausbezahlt werden sollen. Wesel im Landger. den 17 Martii 1788.

v. Stodum, Siegfried, Weinom.

VI. Von inhaftirten Persohnen aufferhalb Duisburg.

Binnen de Stadt Wachtendonck syn gevanckelyck geheit vier Vagabonden, twee Mann
ende twee Vrouwpersoonen, den eenen genoemt Joannes Wolff, oud 29 jaeren, middel-
maetig lanck van postuere, edog smael bruyne ileycke hairen, weynig baerd, vael van
Aengesigt, smaele lange spitse neuse, onder de rechter Wange een diep ront lycktrecken-
gekleed met blauwachtige leycoluren Rock en Camisoel met Cameethaire-Knoopen, drae-
gende eenen Hertsvanger, ende by hem oock bevonden eene Sack-ende Sadelpistole, voor-
gevende te syn eenen Leyendecker, ende Schortteens-Veeger, spreekende overlandse
Taale. Den tweeden noemt zich Joannes Dummellagh oock Joan, oud 22 jaeren, ge-
boortigh tot Berghheim, dessens hanteringe Bessenstoelen te vlechten ende Heyde-Bessenen
te maecken, wat coter als den eersten van postuere, en oock smael, witachtigh van Ge-
sigt, bruyne ileycke hairen, en niet veel baert, weynich dicke neuse, gekleed met leych-
tigen coluren Rock en Camisoel, spreekende Gulichs. De eene Vrouwpersoone haer noe-
mende Geertruyd Luyers, oud ontrent 24 à 25 jaeren, middelmaetig lanck ende dick van
postuere, plat dick van Aengesigt, gelachtige wairen, gekleed met een flanelle gestrypte
Lyken ende gelachtigen stoffen Rock, geboortig tot Dumpelfeld op de Ahr, ende tot
Bonn op dry differente plaetsen voor Dienstmaeght hebben gedient den tydt van neegen
jaeren, spreekende Ceulische Taale. De andere Vrouwpersoone, coter, dick ende stark
van postuere, dick, ront-grof van Aengesigt, gekleed met een bruyne stoffe Lyken ende
Rock, oudt 40 jaeren, voorgevende getrouwt ende gebooren te sijn tot Bruggen by Balck-
huysen, dry uren besyden Coilen met Joannes Wolff, ende met hem verweckt een Kind
nu ongeveer een jaer oudt, en van de vooren noch by eenen genoemt Christiaan Mirbach,
woonachtig onder Hulckraedt, tyde sy aldaer oock woonde, verweckt twee onechte Kin-
dern, die sy alle dry met haer voert; by deselve Vagabonden syn bevonden eenige Goedern,
die in den Nacht van den 14 tot den 15, voorts des Nachts tusschen den 18 en 19 Decemb.
annf praet, syn gestoolen, ende ten deele verkocht, alnoch de volgende verdaghtige Goedern,
als: 1) Eenen silveren weynich overgulden breeden Streng-Rinck. 2) Eene swarte Vrou-
we-Schorte. 3) Eene swarte laecken, half verleeeten Vrouwe-Heucke. 4) Eene Flinte.
5) Een stuck niet alte wit gebleeyct, grof vleesen breed doeck, lanck 8 Ellen. 6) Een
stuck ryvigh linnen doeck ad 8 Ellen, en 7) Een stuck Dobbelleens, ordinair gebruckt wor-
dende tot Bedtteecken, lanck 8 en dry 4del Ellen; vermits nu vermoedt word alle deese Goe-
deren te syn gestoolen, soo word sulcks hiermede bekend gemaect, ten Eynde een jeder
dis deselve mogten ontvrembt zyn, die by den Heere H. W. Nauwel, Ampman der Stadt
ende Lande van Wachtendonck te kommen recognosceren, ende alle Gerigts-Ovrighe-
den, cum oblatione ad quavis reciproca versocht, in soo verre sy jets tot Faciliteringe des
Inquisitie weeten te subministreren, sulcks soo haest moegeelyk aen den voorst. Heere Amp-
man bekend te maecken.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Alle diejenige, so an die verstorbene Frau Emerentiana Woll, so in Rees Hanblung ge-
trieben, und zwey unmundige Kinder nachgelassen, einige praetension, es seye an Winkel
Waar oder sonsten wie es Rahmen haben mag, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb
6 Wochen à die publication's, bey einem Col. Magistrat in Rees, oder bey denen, vor die
unmundige angestellte Vormündern Johannes van Holthuisen und Peter Hebraet melden,
ihre Forderung verificiren, da sonst nach Ablauf dieser Zeit, die vorräthige Mobilien und
Winkel. Waaren, zum Behuf der Unmündigen verkauft werden sollen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

J. H. Wernsdorff
Dienstag den 2 Maji 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Rheinischen, Selbischen, Merz- und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendation verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei-
bung desselben.

Vierte Fortsetzung.

XXXII. So ist verhalben die Krone, welche dieses Wundergeschöpfes auf seinem Haupte trä-
get, an Größe und Figur gestaltet, wie wir im vorhergehenden durch eine
höchst nöthige Emendation der verfaßerten Worte gezeigt haben. Man kan hierbey ver-
gleichen

gleich den berühmten Giobert Cuper in seinen Observat. Libr. II. cap. 16, und Jac. Gherardus in Tractat de Jure Mantum Libr. I. cap. 22, sonderlich aber des Lübingischen Gelehrten Johannis Nicolai Verhandlung de Nimbis (so hießen dergleichen Kopfsierathen) pag. 16, 26, 35, 63, 80, 83, und 124; wöhlst hin und wieder Eronen, die den eisernen Radspinnern an Gestalt gleichen, auf den Häuptern heiliger oder vergötterter Vajonen zu sehen sind. Auch mag Hieronymus Alexander in seiner Erklärung der Antiquæ Tabulæ Marimoræ pag. 6. mit zu Rathe gezogen werden, und unter den neueren des Johannis Keiffkir Programma, quæ Nimbium Divinum ex Veteribus commentatur breviter, welches der Herr Jul. Car. Schläger zu Helmstädt in seinem Fasciculo II. Dissertation. Rariol. pag. 191 &c. mit ank. Licht gegeben. Es konte auch dieser Zierath nicht prächtig genug beschrieben werden, um dadurch die Herrlichkeit der außerwehleten Gerechten, und deren Auferstehung zu einem neuen und himmlischen Leben, wovon dieser Vogel eine Abbildung seyn sollte, nach Würden anzudeuten; der außerwehleten Gerechten, sage ich, und deren Auferstehung, die bereits in diesem Leben, trotz aller Verachtung im gegenwärtigen Labyrinth unsehliger Verwirrung, da oft unter tohen Weltmenschen weiß. schwarz heißen muß, von dem Apostel Petrus ein königliches Priesterthum genennet, und von Johannes in seiner hohen Offenbarung mit gülden Eronen auf ihren Häuptern nach der Auferstehung zur Anzeige ihres herrlichen und glückseligen Zustandes, geschmückt werden.

XXXIII. Der Kirchenlehrer Lactantius aber läßt es hierbey noch nicht bewenden. Er bestrebet sich die Schönheit dieses sonderbaren Wunderschöpfes noch weiter abzumahlen. Er meinte auch sonder Zweifel hierzu mehr Recht zu haben, weil er nicht nur selber ein vorzüglicher Dichter war, sondern auch wohl wußte, daß die profetische Schriften oft nicht minder als die poetische mit dergleichen figurlichen Abbildungen angefüllt sind. Er fährt also fort die übrige Gestalt und Schönheit dieses Vogels v. 141 &c. so zu beschreiben:

Cruca segunt squama flavo distincta metallo;

Ast unguis roseus pingit honore color.

Effigies inter pavonis mista figuram

Cernitur, et pictam Phasidis inter avem.

Magnitatem, terris Arabum qua gignitur, ales

Vix equare potest, seu fera, seu sit avis.

Er will sagen, "daß die Schenkel dieses ausbündigen Geschöpfes goldgelbe Schuppen haben; die Klauen an den Füßen aber rosenfarbig wären; daß ferner die Gestalt desselben etwas von einem Pfauen und Phasian vermischt besitze; die Größe aber so ausnehmend sey, daß ein Strauß-Vogel, oder Thier (von welchem fast zweifelhaft ist, zu welcher Sattung man dieselben Arabische und große Geschöpfe seiner Art rechnen soll) demselben kaum gleichen könne.

XXXIV. So hat der berühmte Nicolaus Beinsius dieses aus seinen Handschriften brücken lassen, nemlich pictam vor mittam, welches Wort hier nichts nützet, und ohnedem kurz vorher an seinem Ort steht; worin ihm Cellarius mit Recht, nicht aber Valchius gefolget ist. Daß aber derselbe Beinsius sich an das Wort Magnitatem als etwas ungewöhnliches stieß, und lieber davor Magna etiam, nemlich ales haben wolte, darin kan ich demselben nicht zustimmen. Das Wort magnitatem eine Größe von magnus, ist eben so analogisch recht als crassities, durities, mundities, spurcities, savities, welche alle gewöhnlich sind, von crassus, durus, mundus, spurcus, sævus, u. d. g. So kommt auch das Wort minutus von minutus, welches sonst die Gelehrten nur aus dem Arnobius und Apulejus beweisen können, auch bey unserem Lactantius Divin. Instit. Lib. II. cap. 4. vor. Welches dan, wie auch verschiedene andere Wörter, deren er sich bedienet, beweisen, daß Er, der sonst der Christliche Cicero pfleget genennet zu werden, doch darum kein blinder Verehrer dieses heidnischen Redners gewesen sey, der ein Wort, so bey ihm heutiges Tages nicht gefunden wird, zu brauchen ohne Noth sich schene, wie etwan Christoph. Longolus / und die berühmte Cardinale Petrus Bembo und Jac. Sadoletus / auch andern Gelehrte vor zweyhundert und mehr Jahren

in Italien nethad, die darum Ciceronianer genennet wurden, wogegen aber damals Jul. Cäs. Scaliger und Erasmus / hernach auch Ubertus Foliet / Justus Lipsius und andere die Feder gefolget haben.

XXXV. Um den Text dieser Lactantianischen Schrift desto dichter und richtiger zu haben, wird es nöthig seyn, solche Irrthümer zu heben, welche nicht nur viel gewisser und wichtiger sind, sondern auch gemeinlich zur gründlichen Entdeckung und Verbesserung weit mehr Mühe und Nachdenken erfordern, dergleichen dieser ist, welcher in der ersten Zeile der angeführten Stelle gefunden wird, wän daselbst stehet: *Crura tegunt squama flavo DISTINCTA METALLO*. Dan daß diese letztere Worte falsch und unterschoben sind, kan dieses allein sattsam b: schreynen, dieweil kurz vorher v. 131. dieselbigen Worte vorkommen, *Can. laque porrigitur sulvo distincta metallo*; wopon zwar Heinsius aus einigen Handschriften zur Wahrung solches wiederholten Geschwäges *dissecta metallo* aufgegeben, und wir schon im vorigen erwiesen haben, daß in der That *quasi tena metallo* anfänglich von dem Urheber Lactantius geschrieben sey; Aber darum ist die eckelhafte Wiederholung nicht völlig gehoben, indem die Vergleichung, so im Worte *metallo* stehet, vor wie nach übrig bleibet, und von der Unrichtigkeit des Textes zeuget.

XXXVI. Wan wir dieses nun voraussetzen, daß Lactantius, als ein sehr beredter, Flu-ger und vernünftiger Schriftsteller, in Werken, wo man insonderheit auf Fierde so wohl, auf Wig und Verstand stehet, solches läppische Geschwäg nicht werde geführt haben, wird man leicht auf einen gegründeten Argwohn gerathen, daß hier durch der Abschreiber Unverstand, durch die Länge der Zeit, und andern Ursachen, wiederum ein großer, und hernach eingewurzelter Fehler begangen sey. Wan man auch ferner den Nachdruck des vorhergehenden und hiermit verbundenen Wortes *tegunt* wohl überleget, und dabey der alten Longobardischen Schreibart kundig ist, wo fast alle Wörter ohne Unterscheidung gleichsam in einander, und das noch mit wunderlichen Zügen geschrieben wurden, so wird man mir vielleicht ohne heidnisches Naserimpfen, oder mürrischer und abergläubischer Verdanterey zustimmen, daß der Auctor in der That so selber geschrieben und nachgelassen habe:

*Crura tegunt squama flavo nitidissima vallo;
Ast unguis roseus pingit honore color;
Effigies inter pavonis mista figuram
Cernitur, & pictam Phasidis inter avem,
Magnitium, terris. Arabum que gignitur, alas
Vix aquare potest, seu fera, seu sit avis.*

XXXVII. Das ist, was diese nun von uns aus dem Grunde verbesserte Stelle betrifft: die an sich weiße und schöne Schenckel sind von goldgelben Schuppen als mit einer Decke / die solche Farbe hat / zu ihrer Beschirmung und Schutz überzogen. Die Worte *tegunt vallo* hören zusammen, und haben einen beiderseitigen hienin gehörenden Nachdruck; der aber wegen der in einander geschmolzenen Schreibart *nitidissima vallo* (woraus *distincta metallo* desto leichter entstanden) weil solches den Abschreibern aus den vortigen Zeilen in die Augen fiel) gänzlich verschwunden ist. Es ist kaum gnugsam zu beschreiben, wie oft und manigfaltig ehemals durch solche üble Gewohnheit im Schreiben alles ohne Distinction dahin zu setzen, hernach aber noch übler zu zerreißen, und also *nitidis mavallo*, oder *metallo*, und dergleichen Zeug zu schmieden, gesündigt sey. Vieles Urtheil ist daher entstanden, darüber nun die Ausleger in allerley Schriften tausend Einfälle haben, tausend spitzfindige aber dabei nichtige Ausflüchte erfinden, daß man es oft ohne Mitliden nicht lesen kan. Die Exempel hiervon sind in den Schriften der Alten von allerhand Wissenschaft unzehlig.

XXXVIII. Es ist aber diese Manier zu reden eben so schön und artig, als sie etwas selten und rar, und darum vielleicht nicht eben allen bekannt ist, wie sie dan den halbd gelehrten Abschreibern gewiß wenig wird bekannt gewesen seyn, wan das Wort *vallum*, und die

Redart

Hebart tegere, oder münre vallo so gebrauchet wird, daß es eine Beschützung an den mensche-
 lichen und auch andern Leibern, oder dergleichen Dingen zu erkennen gibt. Es wird also
 nöthig seyn, hierüber etwas zu erinnern. Cicero de Nat. Deor. Libr. II. cap. 57. *MU-*
NITAEQUE sunt palpebrae tanquam *VALLO PILORUM* &c. Er saget, die Augen wären
 mit Härtes der Augenbrauen bedeket, und würden so beschützet, damit nicht leicht etwas schäd-
 liches von oben hineinfallen könne, wie er hernach ferner schreibt. Er nennet diesen Schutz
vallum pilorum, wie wir sehen. Eben derselbe schreibt Libr. de benecl. cap. 15 von der
 Weißheit des Schöpfers in Formirung der Korn. Aehren: *Fundit frugem spici, ordine str-*
ctam, & contra aërium minorum morsus MUNITUR VALLO ARISTARUM. Nicht anders
 muß auch dieses genöthigen werden, wan er Orat. in L. Pison. cap. 33. schreibt, *cujus ego*
imperio non Alpium vallum contra adscensum transgressionemque Gallorum, non Rheni sol-
lam gurgitibus illis redundantem Germanorum immanissimis gentibus objicio & oppo-
 Ovid. Metam. Libr. VII. v. 288. von den Bärsten eines Ebers, *Stantque vejut vallum.*

XXXIX. Aber noch näher zur Sache zu kommen, und zugleich den Lactantius aus dem
 Lactantius desto besser kennen zu lernen (dabey auch noch mehr überzeuget zu werden, daß
 er der wahre Urheber dieses schönen Gedichtes vom Vogel Phönix sey) so höre ihn selber
 anderwärts reden. In Buche de Opificio Dei cap. 7. *Frons ergo vallata per circuitum, &*
à temporibus effusi ante aures capilli, & earum summæ partes in coronæ modum cinetæ, &
et occipitum omne contextum, speciem miri decoris obtinent. Eben daselbst cap. 10. *Ut*
igitur oculi munitiores essent ab injuria, ciliarum regiminibus oculiuit, unde oculos dictos esse
Varroni placet. Nam & ipsæ palpebræ, quibus mobilitas inest, & palpitatio vocabulum vi-
dit, pills in ordine stratis vallata septum oculis decentissimum præbet. Siehe da die Ma-
 nier und Artigkeit der Alten in ihren Ausdrückungen. Man vergleiche hiemit des großen
 Mannes Joh. Frid. Gronovii Observat. Lib. III. cap. 18. nicht weit vom Ende, oder auch, wan
 es gefällig ist, was wir selber vor etlichen Jahren, da wir an dieses noch nicht dachten, in
 den Anmerkungen bey der Oratio Funebris über den Tod unsers selbigen Herrn Collegen, ein-
 maligen berühmten Lehrers der Rechte Henr. Theod. Pagenstechers, pag. 58. bey Sele-
 genheit anderer nicht minder verdorbenen Stellen, kurzlich angeführet haben.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildebr. Witsch.

I. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Heinrichen Concurfus Hn Advoc. Rochol jun., diskratio-
 berer von dem discallo Heinrichs an den Hermann Heinrichs, modo Neo. Colonia Carrien
 zu Eatrop, auf 6 Jahr wieder käuflich verlauffet und ad Concursum in ziehender anderthalb-
 den Morgen Landes, welche am Schwester-Bege, am so genannten Kottentnappe allernächst
 Heinrichs und Lohmanns Ländereyen gelegen, und woraus anderthalb Scheffel auri duplisis
 jährlich an Lebend-Korn dem Freyherrn von Fürstberg entrichtet werden müssen, und per
 Morgen zu 65 Rthlr mithin in Summa zu 99 Rthlr 30 Silber per Taxatorem gewürdiget
 worden, per sententiam vom 17 December 1757 in usum Creditorum erkannt, jedoch, daß
 gedachtes Land dem Hermann Heinrichs bey der noch lauffenden Relictions-Zeit so lange zu
 belassen, bis das heraus zu bringende Licitation erleget, und demselben daraus die 100 Rthlr
 wieder aufgezehlet worden; Inhabts Edictal-Citation, welche zu Lippstadt und Mülinghausen
 affigiret, werden demnach alle dieselige, welche an gedachtem anderthalben Morgen Landes
 einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen cum justifi-
 catoris auf den 17 Februarii, 17 Aprilis und 17 Junii a. curr., peremptorie vor dem Groß-
 Richter zu Soest, einzubringen, widergenfalls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Still-
 Schweigen imponiret werde. Soest in judicio den 2 Januarii 1758.

Anhang.

Anhang

Num. XVIII. Dienstag den 2. Maji 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Hermann Erachten ist gesinnet ein Stück Land, anderthalben Morgen groß, zwischen der Bach und Heergaß neben Herrn Buchholz Land gelegen, aus der Hand zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, müssen sich auf der Beekstrasse in seiner Behausung hieselbst, melden.

Es wollen die Erben der alhier verstorbenen Wittiben Loos einige Mobilien im Sterbhauser dem meistbietenden auf nächstkünftigen Mittwoch den 3 May anni curr., öffentlich verkaufen; weshalb Liebhabere sich zur gehörigen Zeit einfinden können.

Die Erben. Brans sind gesinnet, das ihr zugehörige und auf der Beekstrasse zwischen v. d. Wippens und Winand Simons Erbe gelegenes Haus, den meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich den 6 May, Nachm. um 4 Uhr, bey Evert Bohres auf der Beekstrasse einfinden und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Des Stephan Henrich Quitmanns Effecten sollen an dessen Behausung in Herlohn, den 25 May anni curr. vom Landgericht zu Altena, plus licitanti, öffentlich verkauft werden. Altena im Landgericht den 11 April 1758.

Es sollen ad instantiam Gerhard Stamm einige bey Hermann Rupe gepfändete Mobilien, den 26 May anni curr., aufm Rahlthause in Herlohn, dem meistbietenden von dasigem Landgericht publice verkauft werden. Altena im Landgericht den 11 April 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn Johann Leopold Schmoelder qua Mandatarii des Herrn Geheimten Legations-Raths und Residenten von Diesl wider den Freyherrn v. Hasencamp, diffractio nachstehender, letztern zugehöriger Parzellen, als:

- 1) Des Gartmanns. Kotten, so zu 122 Rthlr 24 flüb.
- 2) Rötger zu Nevel, so zu 62 Rthlr 30 flüb.
- 3) Wunneberg, so zu 304 Rthlr 41 flüb.
- 4) Vincens Weuskamp, so zu 100 Rthlr.
- 5) Ehrst aufm Beek, so zu 230 Rthlr 45 flüb.
- 6) Hans Henrichs, so zu 528 Rthlr 15 flüb.
- 7) Blockstepen, so zu 125 Rthlr. Und,
- 8) Koesler, so zu 389 Rthlr 35 flüb erkannt, und Termini diffractionis auf den 12 April, 14 Junii und 16 Augusti, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 10 Februarii 1758.

Landmann, Bolling, Ratrop.

Demnach ad instantiam des Herrn Krieges; Raths re Grollmann wieder Witing zu Soldebaum, diffractio des zu letztern unterhabenden Hofe gehörigen Stück Landes, der Bogelpot genannt, so per Schöffelse deducis deducendis auf 50 Rthlr gemildiget, per Decretum vom 2ten Martii erkannt, und termini diffractionis auf den 2ten May, 3 Julii und 7 September, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird Lusthabenden Ankäufern demnach solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 17 Martii 1758.

IV. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermännlich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bosß der Freikein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Universitäts Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbstätten haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach ex quocunq; capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Müheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena præclusionis perpetui silentii abaeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, inmassen nach Ablauf sothaner Frist alle diesjenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gedührend justificiret damit præcludiret und demnach nicht weiter gehöret werden sollen. Worach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

V. Sachen / so verkaufft aufferhalb Duisburg.

Die Kaufleute Herr Joh. Casp. Hahn und Casp. Wolich in Schwelm, haben von denen Eheleuten Joh. Böttgers Redlinghaus und Frau Sibilla Margaretha Heithaus zu Klein. Herbede ihren im Amt Bochum gelegenen Koblberg mit Recht und Gerechtigkeiten vor eine gewisse Summe Geldes anerkaufft; wovon der erste Termin schon bezahlet, die andere aber den 1. May und ersten Augusti anni curr., bezahlet werden sollen; sollte nun jemand an besagtem Koblberg etwas mit Recht zu forderen haben, der beliebe sich bey Zeiten sub poena perpetui silentii bey dem löblichen Berg. Amte zu melden.

De Weduwe van Andries Smoddi, heeft haare behuyfinge binnen Emmerick in de Galtshuys- Straet, ter zener de Weduwe Niermanns, en ter anderen den nieuwen Apothecq gelegen, zende Eheluyden Joh Hend. Woring verkocht; jemand op het geseyde Erf cenig recht of prætentie hebbende, moet zich binnen ten-tyd van dry Maenden behoorlyk aengeven.

Die vermittelte Frau Rentmeisterin Wülffing an der Bedenburg, hat an Engelbert Wöstenfeld, zwey, ihr in der Mehrenberger Marken. Theilung anerfallene Stücke Busches, am Sträterhäußgen und dem Westerholte gelegen, erblich verkauft. Diesjenige, so daran ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprach haben mögten, müssen solche in Kraft erlassenen proclamatis, dem Gericht zu Schwelm vorbringen, und den 30 May a. e., sub poena perpetui silentii justificiren. Schwelm den 17 April 1758.

Diese Intelligentz. Zettel sind zu bekommen im Adress Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Am Dienstag den 9 Maji 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Rhein- und Märkischen
auch umliegenden Lande, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfoms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendierung verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei
bung desselben.

Fünfte Fortsetzung /

worin PLAUTUS beyläuffig verbessert wird.

XL. Dassenige, was wir vorher bey der Stelle Lactantii von dem artigen Gebrauch des
Wortes vallum angeführet haben, bringet uns eine gewisse sehr merkwürdige Stelle
des alten Comödien- Schreibers PLAUTI wieder ins Gedächtniß, welche wegen den dert
tichten

tigten über sie erregten Streit, den wir gleichfalls aus dem Grunde nennen heben zu können; hier zu übergeben, kaum mögte können gebilliget werden. Sie beündelt sich bey gedachtem Comicus in dessen Lustspiel *Miles gloriosus*, oder der rühmthätige und großsprechende Briegsmann genannt, und zwar gleich im Anfang, Act. 1. Sc. 1. v. 5. &c. Nachdem er von dem Glanz seines Schildes, der den Sonnenstrahlen gleichen sollte, gesprochen hatte, fährt er fort, folgender hochtrabenden Worte sich zu bedienen:

*Namque ego hanc macheram mihi consolari volo,
Ne lamentetur, neve animum despondeat,
Quia se jam pridem feriatam gestitem,
Qua misera gesit tractum facere ex hostibus.*

So stehet in allen alten Handschriften, eine einzige aufgenommen, davon wir gleich etwas erinnern wollen. So hat man auch ehemals diese Stelle drucken lassen. Der Sinn der Worte soll dieser seyn: Ich will mir mein Schwerdt / das wegen meiner Trägheit auf mich unwillig ist / wieder befriedigen / daß es nicht traurig oder fleinnthätig werde / weil ich mich seiner so wenig / indem ich es an der Seiten trage / bediene / und es nun so lange von seinen Thaten feyeren lasse / da doch dieses über mich und meine Nachlässigkeit jammerende Schwerdt gerne von den Feinden machen will.

XLII. So, sage ich, verhält sich der Sinn der Worte, die, wie großsprecherisch sie auch lauten, dennoch deutlich genug sind, aufgenommen die letzte Zeile der angeführten Stelle. Das was ist es, das dieses Schwerdt von oder aus den Feinden zu machen begehret? *tractum* stehet im Texte, welches keiner zu verstehen, oder zu übersetzen im Stande war, daß ein vernünftiger Sinn daraus käme. Es ist also kein Wunder, daß die größten und gelehrtesten Männer voriger Zeiten (vergleichen gewiß Joachim Camerarius / Simeon Bosius / Marc. Antonius Muretus / Dionysius Lambinus / Theodorus Canterus / Claudius Salmasius / und Johann Friederich Gronovius / verschiedener anderer nicht zu erwehnen, gewesen) sich über diesen gleich im Anfang in die Augen fallenden Knoten allerhand, obschon vergebliche Mühe gegeben. Die erste Gelegenheit gab Camerarius dazu, der aus seiner Handschrift *fratrem* vor *tractum* hervorbrachte, und in diesem Sinn billigte, daß, weil alle Menschen von gleichem Ursprung wären, man solche nach dem Tod Brüder nennen, und also durch *fratrem* einen Todten, oder getödteten hier verstehen könnte.

XLIII. Wie lächerlich und ungereimt (es sey mir erlaubt, die Wahrheit ohne Verlegung eines solchen Mannes und aller seines gleichen zu reden, van ich bin nicht derjenige, der von andern nachtheilig zu urtheilen begehret.) nun solches scheint, hat es doch am Besten fall bey vielen nicht gefehlet, nur daß der große Salmasius diesen Sinn bey gegenwärtiger Verbindung der Worte etwas füglich zu machen gedachte, indem er in der mehrern Zahl *fratres* laß, und dadurch gleichfalls die getödteten Feinde verstand, welche nemlich nach dem Tode bey Aufhörnung der Feindschaft Brüder wieder würden. Und so sollten die Wörter *frater* u. d. *fratres* erschlagene heißen können. Andere, denen dieses ungläublich vorkam schon vor Salmasiens Zeit, als Muretus / Lambinus, und hernach verschiedene wolten *tractum* haben, oder, welches einerley ist, *fratum* vor *tractum*, daß in allen Handschriften (eine einzige aufgenommen) gestanden, wie Bosius und Palmerius, oder gar, wie Canterus, *fratrem*; dergleichen man zur Füllung der Gedärme bey Machung der Würste gebrauchet, finden sollte.

XLIII. Über solche unsinnige Spitzfindigkeit, dergleichen gemeintlich bey den grundverborgenen Stellen in ebenen Wissenschaften sich äußert, konte nun der sehr gelehrte und dabey verständige G. Fr. Gronovius nicht anders als sich ärgern, welches er auch insonderheit über des Salmasii Einfall that, der fast alle andere Gelehrte über die Achsel ansah, und dem

man auch sonst gewiß seinen Ruhm freitig zu machen weder kan noch begehret; man lasse nur das abgeschmackte und kleinstädtische Vorurtheil abergläubischer und partheischer Pedanten fahren, welches man præjudicium auctoritatis nennet, und das aller Entdeckung und dem Wachsthum vieler Wahrheiten und Wissenschaften hinderlich ist. Die Alten haben keine Räthsel oder Räthsel schreiben wollen, es wäre dan, daß sie mit Fleiß oder Vorbedacht solche aufsetzten; auch haben sie solches närrische Zeug hervorzubringen nicht begehret, man sie vernünftig gewesen, wie man ja bilig glaubet, und dabey ihnen noch so grosse Lobsprüche zumisset. Verdorben ist die Stelle allerdings, welches nicht nur sie selber; sondern auch der Gelehrten Bemühung durch ihre Dunkelheit mehr als zu viel einem Verständigen anzeigt. Und solches gesund auch erwehnter Gronovius, der endlich offam vor fractum laß; daß es heißen sollte, das Schwert dieses poehenden Kriegermanns hätte begehret die Feinde aufzufressen, wie man ein Stück Fleisch gleich einem Bissen hinunterschlucket. Dan solches heißet das Wort offa, womit dieser Mann die Sache meinte recht getroffen zu haben.

XLIV. Es ist aber gar nicht glaublich, daß die alten Abschreiber, wie übereilend und nachlässig sie auch gewesen, solten aus offam mit so grosser Ungleichheit aller Züge fractum gemacht haben. Ferner reimet sich das Wort offa auch hier bey dieser Stelle nicht zum besten. Es solte ein Wort da stehen, wodurch hauen / zu Boden schlagen u. s. w. als eine gewöhnliche und eigene Verrichtung des Schwerts in der Hand eines solchen Schwärbers zu erkennen gegeben wird. Was wollen wir dan? Wir sagen, daß Plautus unstreitig so geschrieben habe,

*Namque ego hanc macharam mihi consolari volo,
Ne lamentetur, neque animum despondat,
Quia se jam pridem feriatam gesitum,
Qua misera gesit vallum facere ex hostibus.*

Er sagt, daß dieses sein Schwert sehnlich begehre aus der Menge der rund um ihn her erschlagenen Feinde solche Hauffen zu machen, die inem Damm oder Wall gleichen, in welchem er mitten wie ein Überwinder stünde, so, daß die Leichen der zur Rechten, zur Linken, hinten und vorn erschlagenen um ihn herumlagen. Siehe da den Comischen oder theatralischen Styl eines einbildischen Großsprecher, oder vielmehr des kurzweiligen Plauti selber. Was war nun leichter, als aus vallum oder ballum zu machen fractum, mit geringer Ueänderung einiger Züge? Und so reden auch andere. Nichts ist gewisser, als daß oft vallum eine Menge herumstehender, oder liegender Menschen (nachdem die Umstände sind) bedeute. So nennet Cicero pro Muræna. c. 24, den Catilina vallatum iudicibus & sicariis. Horatius Lib. I. Sat. 2. v. 96. saeet von einer ansehnlichen Dame, daß sie sey vallo circumdata, mit einer Menge Aufwärterinnen / Mägden / Laqueyen / Knechten / u. s. w. umgeben. Scaevola de Agno asch. Lib. IV. v. 126. von unserm Heiland selber, populo vallatus opimo. Et grege discipulam: Ferner Statius Achil. Libr. I. v. 490 vallati plebe suorum. Eben derselbe erläutert diese Plautinische von uns emendirte Stelle gleichsam mit folgenden Worten Theb. Libr. VIII. v. 698. Et jam corporibus sese spoliisque cadentum Clausuras; woselbst der gelehrte Bartheus so commentiret: VALLUM CIRCA SE FECERAT SPOLIIS ET CADAVERIBUS. Die Gelehrten pflegen eine solche Menge erschlagener auch gemeinlich acervum zu nennen. Hundert dergleichen Stellen kommen bey den besten Scribenten vor. Und man könte auch hier so lesen, wän jenes vallum nicht viel bequemer, artiger, hier geschickter, und von noch weniger Ueänderung wäre, der dramatischen Schreibart nicht zu erwehnen.

XLV. Doch wir kehren nach diesen klaren Umweiss wieder zu Lactantius und dessen schönes Gedichte vom Vogel Phœnix, um aus demselbigen noch einige hülf- und hoffnungslöse Stellen zu beleuchten. Nachdem er in den vorhergehenden Zeilen, deren ursprüngliche Gestalt wir unkenen hervorgebracht zu haben, auch von der aufnehmenden Größe dieses

Symbolischen Beschöpfes gesprochen hatte, fährt er nun v. 247 fort so zu schreiben:

Non tamen est tarda, ut volucres, que corpore magno

Incessus pigros per grave pondus habent:

Sed levis et velox, regali plena decore,

Talis in aspectu te tenet usque hominum.

Er sagt, daß obson der Phönix eine so außerordentliche Größe habe, so sey er doch doch um nicht langsam zur Bewegung, gleich andern großen Vögeln, sondern hurtig und schnell überdem von einer recht königlichen Zierde, seiner Gestalt und Ansehen nach; und so zeiget er sich den Menschen. Nämlich dieses letzte thut er, wann er aufs neue aus seiner Asche geboren ist, und hier noch in dieser unsern Welt vor seiner Wiederkehr zum heiligen Sonnenwalde kan gesehen werden. Der zweyten Zeile ist dasjenige gleichlautend, was Lactantius de Opificio Dei cap. 5. von einigen Knochen der menschlichen Leiber schreibt, *quæ tamen non fecit solida, ne in gradiendo pigrum & gravitas retardaret.* So gewiß verräth sich der Urheber dieses Gedichtes Lactantius durch seine mehrmals gleichlautende Worte und Gedanken. Aber die letzte Zeile ist schändlich verdorben, wie die elende Redart se tenet in aspectu mehr als zu deutlich einem Kenner anzeiget. Die Handschriften bezeugen dasselbe durch ihren Unbestand. Dieses se tenet hat Heinsius aus der Handschrift des Isaaks Vossii und einer andern zu Ochsfort in Engeland außgegeben vor se exhibet, wie in andern etwas lateinischer, aber härter und unangenehmer nach der Dichtmasse stunde, auch Cellarius behalten hat. Zwey Dänische, nemlich eine bartholinische und die andere in der königlichen Bibliothek, haben se probat; drey andere aber samt einer alten Römischen Ausgabe so gar gegen die Dichtmasse selber se præbet, und eine Handschrift im Vatican zu Rom se dedit; wie solches Nicol. Heinsius als ein Augenzeuge erzehlet, der auch sagt, daß einige vor in aspectu hätten in aspectum gehabt. Doch dieses verdienet keine Anmerkung.

XLVI. Ob nun zwar se tenet von Heinsius angenommen, ist es doch darum noch die rechte Schrift Lactantii nicht. Sie kommt ih: aber am nächsten, was die Züge angehet. Solche völlig zu erlangen, muß man erst das ganze Geschwär recht kennen. Ist die Redart se tenet in aspectu ungeschickt, so ist diese Talis se tenet, vor Talentem gewiß noch ungeschickter und schlimmer. Und dieses Wort Talis hat einen tief eingewurzelten Fehler, wozu erfahrene Aerzte erfordert werden. Es ist aus ein anderes Wort entstanden das verstümmlet war, welchen seine letzte Buchstaben ina, nach der ewigen und immerwährenden Weise waren außgelassen, indem dieselbige alsobald in den folgenden Worten in aspectu wieder folgen. Solches andere ehemals verstümmlete Wort war Lum. Es muß so emendiret werden, und so hat Lactantius geschrieben:

Non tamen est tarda, ut volucres, que corpore magno

Incessus pigros per grave pondus habent.

Sed levis et velox, regali plena decore,

Lumina in aspectu detinet usque hominum.

Das ist erst recht nach der alten Römer Weise, welche die Sprache verstanden, geredet. Weil, wie wir gesaget haben, ina in dem Worte Lumina war außgelassen, indem sie gleich wieder folgen, ist aus dem Rest Lum hier Talis mit eben so vielen Zügen geworden. Der Sinn ist, daß der Phönix die Augen der Menschen gleich als entzücket auf sich ziehe und fest halte. Dan das heißet detinere oculos, lumina &c. eigentlich. So spricht Ovidius Epist. Her. XIII. v. 20. *Vela tu vultus detinere meos; und Trist. Libr. II. v. 520. Sæpe oculos etiam detinere tuos.* Und eben derselbige, doch in einem andern Sinn, Her. Epist. XVIII. v. 216. *Lumen in aspectu tu modo semper habe.* Ferner Virgil. Æn. Libr. IV. v. 348. *Si te Carthaginiæ arces Phœniissam, Libycæque aspectus detinet urbis;* woselbst der alte Scholiast Servius von dieser Redart kan verglichen werden. Und nun ist endlich diese Stelle der Lactantianischen Nettigkeit ähnlich.

Der Verfolg mit nächstem.

Joh. Hildebr. Witbof.

Anhang.

Anhang

Num. XVIII. Dienstag den 9. Maji 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Grosrichter zu Soest. Ich Johann Friderich von Rostkamp füge jedermännlichen zu wissen, was massen ad instantiam Mandatarii beret Erbenahmen vor: Barßem in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemer zu Heringhausen, ad effectum rei judicatae, distractio nachfolgenden in der Coester Boerde befindlichen Colonien, denselben zustehenden Antheil der Pächte, als 1) Bey Erusemann zu Dinker, so bishero an den Herrn von Wicbels geliefert worden

	Rthlr.	Schr.	Deut.
15 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	375		
15 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	375		
6 Mütte Weizen, 3 Mütte 100 Rthlr	200		
18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	300		
2 Schweine, 1 Schwein 3 Rthlr, zu 3 pro Cent	200		
6 Hühner, 1 Huhn 5 stüb. facit 30 stüb., zu 3 pro Cent		16	40
2 Gänse, das Stück zu 10 stüb. facit 20 st., zu 3 pro Cent.		11	6 8

2) Beym Schulzen zu Dorfswelmer, so bishero dem Hrn Commissions. Rath zur Hellen und Herrn Marquard geliefert worden

	Rthlr.	Schr.	Deut.
6 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
6 Mütte Hafer	100		
3 3 Rthlr 30 stüb. Geldpacht à 3 pro Cent	116	40	
1 Schwein so jährlich geliefert wird, zu 3 Rthlr	100		

3) Bey Erusemann zu Etorin, so dem dem Freyherrn von Boselager und Thomas Stute geliefert worden

	Rthlr.	Schr.	Deut.
6 Mütte Roggen, 4 Mütte zu 100 Rthlr	150		
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
2 und ein halb Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	41	8	
4 Hühner, das Stück 5 sbr., facit 20 sbr., zu 3 pro Cent		11	6 8
2 Schwein, so ums 3te Jahr geliefert worden, das Schwein 3 Rthlr, machet 6 Rthlr, mithin jährlich 2 Rthlr, zu 1 pro Cent gerechnet	66	40	

4) Bey Erben zu Bellinghausen, so bishero dem Freyherrn von Boselager und dem Herrn Justiz Rath zur Heiden am Hohen Over geliefert worden.

	Rthlr.	Schr.	Deut.
9 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	225		
9 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	225		
18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	300		
3 Hühner, das Stück 5 sbr., machet 15 sbr. zu 3 pro Cent		8	20
Jährlich 1 Schwein à 3 Rthlr	100		

Witbin in Summa zu 3371 Rthlr, 41 sbr., 4 Deuten per Taxatorem juratum gemürdis get

get worden, erkannt; Inhabts Edicall Citation, so zu Spissbadt und Doffin Hansen respect. affigiret worden, demnach alle, so an vorherührten Hofes. Pächten Forderung zu haben vermeinen, sub poena preclusionis abgeladen, um in Terminis den 27 Junii, 19 September und 12 December a. curr., beym Königl. Gericht zu Soest, sich zu melden, diejenige aber, so erwähnte Pachtgefälle zu kauffen Lust haben können sich in praëxistis terminis ebenfals melden, die Vorwarden beym Protooco. einsehen, und so denn in ult. termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 18 April 1758.

Op den 10 May an. curr., sal Mattys Wey in het Hondschap Westerbroeck, Lande van Straelen, met den stokkenslag laeten verkopen alderhande, soo wel in Bouw - als andern Gereeden bestaande.

Op den 11 May anni curr., sollen op Clever-Hof, in den Hondschappe Dammi, tot Straelen, verkocht worden alderhande Gereeden, als peerden, koeyen, böuwgereetschap &c. Die daertoe gesint is, kan zich aldaer in vinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam des Geheimten Regierung. Raths Herrn Grolmann, und Hof. Rathen Herrn Sethe, des Schutzjuden Philippi Benedict Gomperg, für langer Zeit schon inventarisirte und ästimirte Effecten, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 26 May, des Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in Elebe, an des Herrn Calculatoris Merrens Behausung, alwo der Jude vorhin gewohnet, und die Effecten annoch in Verwahr stehen, ansindn. Elebe im Landgericht den 24 April 1758.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

Heur. Vet. Gesellschaft Sec.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam Mandatarii des Stifts Ueberwasser, die von dem Schniemind inventarisirte und ästimirte Effecten, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 31 May, des Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause in Elebe einsindn. Elebe im Landg. den 24 April 1758.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

Heur. Vet. Gesellschaft Sec. m. p.

Demnach ad instantiam des Herrn Krieges Raths u. Grolmann wieder Biting zu Soltham, distractio des zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen Stück Landes, der Vogelpot genannt, so per Scheffelse deducis deducendis auf 50 Rthlr gewürdiget, per Decretum vom 2ten Martii erkannt, und termini distractionis auf den 2ten May, 3 Julii und 7 September, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Landgericht anderahmet worden; so wird Lusthabenden Ankäufern demnach solches zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 17 Martii 1758.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bos der Fräulein von Schmittens ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beeckstrassen neben dem Universitäts Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher

zum Real Vorladung aller deren, so etwai gen Anspruch an vorgedachten Erbtheilen ha-
ben mögten, gebeten, diesen Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle
und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch er
quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hienit und in Kraft
dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das
dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena praeclosureis de
perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12
Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Ter-
min zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey diesem Gerichte gehörig ein und aus-
zuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenigen, so sich entweder gar nicht gemel-
det, oder ihren etwai gen Anspruch nicht gebührend justificiren damit präcludiret und dem-
nach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder vom daran gelegen,
zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Demnach der Colonus Wilms zu Mülhingen, Soester Boerde, coram Protocollo argesei-
get, das er sein an der Mülhingerhauser Schledde zwischen des Coloni Wilms, Schulgen und
Kuschen baselbst, Ländereyen gelegenes Land, an den Colonus Bahner zu Mülhingen vor
170 Rthlr verkauft habe, damit die Wittwe Beymanns im Brandwege und Wittve Schafes
daraus, in Ansehung ihrer wider ihn erstrittener iudicatorum halber, pro evitanda execu-
tione, vorhaupt mit befriediget; zur Sicherheit des Ankäuffers aber sothaner Verkauf for-
dersambst dem publico notificiret werden mögte; Als werden alle diejenigen, so an gedachtem
Lande einige Ansprüche zu haben vermeinen, hienit von Gericht wegen peremptorie, abge-
laden, um ihre vermeintliche Berechtahme bey dem Königl. Großrichter zu Soest, innerhalb vier
Wochen, à dato publicationis, mit untadelhaften documentis, oder auf eine andere in Rech-
ten vorgeschriebene Art, vorzubringen, widrigenfalls ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt
werden soll; Soest in iudicio regio den 18 April 1758.

De Weduwe van Andries Smoodt, heeft haare behuyfinge binnen Emmerick in de Gast-
huys- Straet, ter eener de Weduwe Niermanns, en ter anderen den nieuwen Apothecq
gelegen, aen de Eheluyden Joh Hend. Worring verkocht; jemand op het geleyde Erf eenig recht
of praetentie hebbende, moet zich binnen ten tyd van dry Maenden hebborlyk aengeven.

Die verwittibte Frau Rentmeisterin Wilsing an der Berenburg, hat an Engelbert Wo-
senfeld, zwey, ihr in der Mehreberger Marken, Theilung anerfallene Stücke Busches, an
Sträterbäusgen und dem Westerholte gelegen, erblich verkauft. Diejenige, so daran ein
dingliches Recht, oder sonstige Anspruch haben mögten, müssen solche in Kraft erlassenen pro-
clamatis, dem Gerichte zu Schwelm vorbringen, und den 30 May a. c. sub poena perpetui
silentii justificiren. Schwelm den 17 April 1758.

Krans Itebel von Ostörne, hat von der Wittve Herr Hagemann in Soest, und deren
Etiefsohn dem Ladendiener Gerh. Hagen, einen Morgen geistlichen Landes, so an der
Marbecke zwischen Hengst und Drögen Lande gelegen, und woraus jährlich 52 flüber 6 deut.
an da dailige Capitulum ad St. Patroclum entrichtet werden müssen, erblich angekaufft; wes
Endes alle, so ex quocunque capite einige Ansprüche an diesem Lande zu haben vermeinen,
hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre praetensiones innerhalb 4 Wo-
chen, à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest, anzujzeigen.

Der Weisgerber Bernhard Keagemann in Soest, hat von denen Erben der verstorbenen
Meyerin y r Marbecke, Henr. Basse zur Marbecke und Wittve Dohlhof zu Dettingen p. m.
drey Schilwart Nußgärten, so außser Jacobi Thor zwischen Kezman s und Batters Gar-
ten in der Vagenstrasse gelegen, erblich angekaufft; alle und jede, so an diesem Garten ewige
Forderung haben, werden demnach bey Straffe einer ewigen stillschweigens abgeladen, um
ihre

Ihre präntiones innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, gebührend anzuzeigen.

Der Bürger Laurent Dable in Soest, hat von dem dasigen Stadt - Wachtmeister Adrian Erbathe, dessen in der Grandwegstraße alda zwischen des Beckers Wilmas und Witteborgs Häusern gelegenes Wohnhaus nebst anlegendem Hofe, wie auch dem Wassergange zu dem zwischen diesem und Wielings Häusern befindlichen Brunnen und vier Begräbnissen auf demselben Kirchhofe nach dem hohen Hospital hin, nicht weniger die Freyheit auf dem hinter dem Hause befindlichen Platz nach Anweisung des alten Hofes, einen neuen Stal zu setzen, erblich angekauft; wes Endes alle, so an diesem Hause und Zubehörung etwas zu fordern haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich innerhalb vier Wochen, à dato publicationis, mit ihren präntionen bey dem Königl. Stadtgericht in Soest zu melden.

Stephan Witteborg, genant Brügger, zu Eatrop, hat sein von ihm anerkautes in Heppen am Kirchhofe nächst Wetten Colonie gelegenes Wohnhaus, an Johann Plenger von Sohne erblich verkauft; weshalb alle, so an diesem Hause einige präntion haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Weg - Waag - und Kesselgeld samt Grasung in den neuen Wegen, wie auch das Lumpensammeln, dem meistbietenden publice verpachtet werden sollte, und dazu Terminus auf den 12 May, Donnerstags um 2 Uhr, prästairt ist; Als wird solches hiemit jedermännlich bekant gemacht, damit diejenigen, so zu solcher Anpachtung Lust haben mögten, sich zur bestimmten Zeit auf dem Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen können. Bochum den 26 April 1758.

Ex Mandato Magistratus

D. Eappel Sec.

V. Citatio Creditornm ausserhalb Duisburg.

Alle diejenigen, so an der verstorbenen Frau Emerentiana Moll, so in Nees Handlung getrieben, und zwey unmündige Kinder nachgelassen, einige präntion, es seye an Wincel Waar oder sonsten wie es Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 6 Wochen à die publicationis, bey einem Edl. Magistrat in Nees, oder bey denen, vor die unmündige angestellte Vormündern Johannes van Holtuisen und Peter Hebraet melden, ihre Forderung verifeiren, da sonst nach Ablauf dieser Zeit, die vorrähtige Mobilien und Wincel Waaren, zum Behuf der Unmündigen verkauft werden sollen.

Joh. van Holtuisen. Pet. Hebraet

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

W. A. Heerendank

Dienstag den 16 Maji 1758.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XX.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Rheurs- und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu lesen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodann Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankomm
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.
Zur Emendierung verschiedener Stellen LACTANTI, in der Beschrei
bung desselben.

Sechste Fortsetzung.

XLVII. Nachdem Lactantius noch etwas von der Verwunderung aller so wohl Menschen
als Thiere über dieses Wundergeschöpf gefasset hatte, und wie diese Thiere sich
selbe bey seinem Abzug aus dieser Welt nach der seligen Gegend des Sonnenwalds bis auf
eine

eine gewisse Distanz begleiten, füget er folgendes v. 157 &c. hinzu:

*Alitum stipata choro volat illa per altum,
Turbaque prosequitur munere laeta pio.
Sed postquam puri pervenit ad aetheris auras:
Mox redit ista; suis conditur ill. locis.
At fortunata sortis filique volucrum!
Cui de se nasci praestitit ipse Deus.*

Er will sagen, wan der Phönix bey seinem Abzuge so hoch in die Luft gestiegen, daß er über die Wolcken gekommen, wo nichts als ein purer Himmel ist, nahmen die dahin nahende Vögel ihren Abschied, als solche, denen nicht möglich wäre zu solcher Heiterkeit und Höhe sich zu erheben, oder die auch zu so heiligen Wohnungen wegen Mangel besserer Eigenschaften untüchtig schienen. Die beyden letztern Disticha dieser angeführten Stelle aber sind übel misgestellt. Insbesondere hat die fünfte Zeile einen grossen bisher ganz unbeildaren Schwaben erlitten. Daß Heinsius auch in der zweyten Zeile das Wort *munere* ansieht, darin irret er. Cellarius hat dieses recht erklärt von einer ehrbietigen Liebespflicht. Virgilius drückt dieses Wort *Aen. Libr. V. v. 651. Libr. VIII. v. 273. Georg. Libr. IV. v. 521.* und sonst eben so. Ich mag mich mit Auführung der Stellen selber nicht aufhalten. In der vierten Zeile haben die alten Handschriften vor *ille* entweder *inde*, oder auch *unde*. Heinsius billigte zwar das erste, u. d. konnte doch durch dieses Hülfsmittel der Handschriften die Stelle nicht wieder zurecht bringen. Lactantius würde ohnedem vom Vogel Phönix nicht *ille* gesagt haben. Überall füget er dem Namen Phönix Beywörter des weiblichen Geschlechts zu, es sey, daß er das Wort *ales* darunter verstanden, oder, da er dieses Wundergeschöpf in Ansehung des Geschlechts zweifelhaft, ja gar vor hermaphroditisch gehalten (siehe v. 163) er lieber solche Beywörter habe gebrauchen wollen, wie überall zu sehen ist. Heinsius hat gar nicht gemercket; daß diese Zeile übel distinguirt sey, und daher ihren Fehler weiter ausgebreitet habe, indem man die dritte Zeile vom Phönix verstanden, die zu der Menge der begleitenden Vögel eben so wohl, wie *Mox redit*, gehört.

XLVIII. Wir wollen solchen al obald völlig heben, wan wir erst noch etwas von der fünften Zeile werden erinnert haben, die schändlich verdorben, und bisher ganz unheilbar geblieben. Im Anfange hat Heinsius *At* aus einigen Handschriften eingeführet vor *haec*, wie vorher aus andern ausgegeben worden; woran er übel gehandelt, und noch weiter von der Spur abgegangen. Das *At* nützt auch hier nichts, da hingegen *Sed* im vorhergehenden Disticho von dem Befolg dieser Erzählung selber erfordert wird. Ferner hat er dieses *sortis filique volucrum* aus eigener Erfindung hineingeschoben vor *sortis fatique volucris*; wie andere haben. Dieses ist freylich verdorben; und viele Handschriften haben wunderbar Zeug. Daß in der Vossianischen *sortis filisque volucrum*; in einer Medicaischen zu Florenz, und in einer Dänischen zu Copenhagen, *filisque volucrum*. Zwen Vaticanische zu Rom hatten *felixque volucrum*; und so befand sich auch in dem Barolinischen Exemplar; des andern unnützen Zeugnis nicht zu gedenken.

XLIX. Hieraus formirte nun Heinsius, wie wir sehen, *At fortunatae sortis filique volucrum!* vor die ältere Aufgabe dieser Zeile, *haec fortunatae sortis fatique volucris*; da doch beyde im Grunde nichts taug. Daß erstlich *sortis filique* ist eben so wohl eine Tautologie, als *sortis fatique*. Erkläret er dieses sich nicht selber von dem Faden der Parcen / oder Schicksal? hat ihm aber nicht schon oben v. 123 vor einer gleichmäßigen Tautologie *praeterea praeterea* geedelt? die er doch aus Mangel der Aufwege mußte stehen lassen, wir aber zuvor schon in dieser Verhandlung aus dem Grunde meinen geheilet zu haben. Aber ferner! wer brauchet jemals das simple Wort *filum* vor ein Schicksal? keiner. Es wäre auch ungereimt; Daß es folget gar nicht, weil man *filia Parcarum* sagt, darum mußte man auch *filum* schlechthin setzen können vor einen Zustand, Schicksal, u. s. w. Eben so wenig als man im Deutschen den Zustand eines Menschen würde desselben Faden nennen können, darum weil man die Redart den Lebensfaden gebrauchet. Auf solche Manier würde auch *filum* so schlechthin jede

Nachdem er gesagt hatte, daß dieses Wundergeschöpf täglich, so bald die Morgenröthe anbricht, sich auf dem Gipfel des höchsten Baumes im ganzen Walde setze, und abwarte, bis die aufgehende Sonne ihre Stralen zeiget, (*Exspectat radios & jubar exorients*) schreibt er hier ferner: Und wan nun die Sonne die Thüren ihrer glänzenden Pforte geöffnet, und derselben erste Stralen hervorbrehen / beginnet der Phönix seinen heiligen Lobgesang anzustimmen / und das neue Licht mit einer verwunderenswürdigen Stimme hervor oder herbey zu ruffen, der weder das Getöse der Nachtigallen / noch der Pfeiffen auf einigerley Weise kan gleichkommen.

LIII. So hat es Heinsius verbessert, da er *aëdoniæ* vor das lächerliche *iuleæ* durch Hülffe der Handschriften, (in welchen *idoneæ*, *ydoneæ*, *aidoniæ* stunde) aufgegeben, welches ihm gar leicht war, der wohl wußte warum eine Nachtigall *aëdon* genennet sey. Man siehet hieraus, wie sehr die Schriften der Alten oft mißsetlet worden. Dan wer würde sonst glauben, daß aus *aëdoniæ* wäre *iuleæ* gekommen? Aber darum ist die ganze Stelle noch nicht geheilet. Das ärgste Geschwähr ist noch übrig. Solches stecket in den Worten *voce ciera*. Libr. III. v. 68. *magna supremum voce ciera*, von einem der todt und begraben war. Hat aber nicht Lactantius kurz vorher etliche mahl gesagt, daß der Phönix die Sonne nicht zum Aufgehen mit seiner Stimme nöthige, und also ihr zuvorkomme, sondern die Hervorbrehung ihrer Stralen abwarte, und dan zu singen beginne?

LIV. Dieses zeiget nicht allein das Verderben der Stelle, sondern auch die Handschriften. In denselben siehet ungerieimt vor *ciera* bald *movere*, bald *monere*, ja in der Vossianischen *luce voce referre nova*; in der Chesfurtischen aber *vociferare* vor *voce ciera*, welches wohl zu merken ist, da es Heinsius aus der Acht gelassen hat, und *voce fovere* ersonnen. diesem Sinn? konte er auch nicht mercken, daß *voce* ebensals unächt seyn müsse, weil *voces* in der folgenden Zeile steht? Ich sage, daß in dem Worte *vociferare* noch die nächste Spur von der wahren Schrift Lactantii siad, welche diese gewesen,

*Atque ubi Sol pepulit fulgentis limina porta,
Et primi emicuit luminis aura levis:
Incipit illa sacri modulamina fundere cantus,
Et mira lucem vi celebrare novam;
Quam nec aëdonia voces, nec tibia possit,
Musica Cyrrhæis adsimulare modis.*

Dieses meine ich die rechte ursprüngliche Schrift zu seyn. Der Phönix beginnet alddann seinen Lobgesang anzustimmen, und das neue Licht mit einem verwunderenswürdigen und durchdringenden Laut zu preisen / dem weder Nachtigallen, noch die schärfsten Blaspinstrumenten an Stärke des Tons gleichen. Das Wort *vis* ist in solchem Brauch bey Lactantius. Wie hier bey der Gehöhr, so eignet er es v. 88 dem Geruch zu, da er schreibt *Et sociat myrrhæ vim, panacea tuam*; wie Heinsius glücklich durch Hülffe der Handschriften verbessert hat. Bey Florus steht Libr. I. cap. I. doch in einem andern Sinn, *Et scilicet mira vis hominum*. Vergleiche auch hiemit, was wir bereits oben §. XI. von dieser Redart angeführet haben. Da man die in einander geschwolkene Worte *vicelebrare* wieder übel zertheilet hatte *vice lebrare*, ist daraus *voci terare* oder *vociferare* in der Chesfurtischen Handschrift, auch *voce referre*, und hernach andere Fragen entstanden, welche alle nichts laugen.

Der Beschluß nächstens.

Joh. Hildebr. Wiehof.

Anhang.

Anhang

Num. XX. Dienstag den 16. Maji 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Die Eheleute Peter Beyer wollen ihren außer dem Berliner Thor, am Springenberg gelegenen grossen Garten mit schönem Gartenhaus, den mehrerenden gerichtlich, doch freywillig von 8 zu 8 Lajen verkaufen; Liebhabere können sich also den 22 und 29 May, auch 6 Januarii, Vormittags Blocke 10, im Landgericht melden. Wesel im Landgericht den 10. May 1758.

v. Stockum. v. Beinom.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermanniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bosch der Fräulein von Schmittens ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Bechtstrassen neben dem Universitäts- Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Kaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und dahero um Exekution Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbsitz zu haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch Rath gegeben; Hiß werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herriären mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub pena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorn 22 Julii den hiesigen Gerichte gehörig ein- und aufzuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiren damit präcludiret und demnach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20. April 1758.

Demnach die Wittibe Bornesfelds einen Garten vor der Stadt neben Erben Dressers Garten gelegen, mit Consens eines Edlen Gerichts, an Herrn Johann Brinckmann aus freyer Hand erblich verkauft hat, und das Kaufpretium binnen 6 Wochen aufgezehlet werden soll; So wird solches auf Ansuchen des Hrn Käuffers mit dem Zusatz bekant gemacht, damit diejenige, welche an sothanem Garten eine gegründete Anspruch zu haben vermeinen, solche inzwischen voram jusicio einbringen und justificiren sollen, Gestalten nach verflössener Zeit die Kaufschillingen aufgezehlet, und diefertwegen keine weitere Anspruch angenommen, sondern denen sich nicht gemeldet ein ewiges Ausschweigen imponiret werden soll. Duisburg den 9ten May 1758.

Nachdem der Kaufmann Herr Peter Buchholts ein an seiner Wassermühle und Hölzerey gelegenes Stück Land gekauft, und die Kaufschillingen in Zeit von 6 Wochen anzahlen wil; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so an obgedachtem Lande einig Recht zu haben vermeinen, sich vor Auszahlung der Kaufschillingen, gehörigen Orts melden können.

III. Von inhaftirten Verfohnen aufferhalb Duisburg.

Da zwey Vagabunden nemlich ein Kerl Andries de Graeff ziemlich langer Postur, braunlichen pockenmardigten langen Angesichts, und ohngefähr 29 jährigen Alters, so schlechte schwarze braune Haaren und einen braunen und weißlichten Rock trägt; so dann ein Weibsbild, Sibilla Catharina Waas, ihrem Angeben nach eine Wittibe eines holländischen Soldaten nunmehr aber Ehefrau gedachten Andries de Graeff 33 Jahr alt, länglicher Postur, schwarze braunen Angesichts, welche ansezo grob schwarzer und mit vier Kinder versehen ist, bey dem Königl. Gerichte zu Emmerich deswegen in Haft gezogen worden, weiln man verschiedene verdächtige Effecten bey denenselben gefunden hat, als nemlich: 1) Einen rothen Schnupftuch. 2) Eine kleine weiße mit blaulichten Blumen versehenen Schürze von Zis. 3) Einen kleinen weißröhlichen Brustrock von Eatoun. 4) Einen gestr. iften Frauen Brustrock mit Messellochern von Eatouanq, woran 4 silberne Knöpfe an den Eimel sich befinden. 5) Ein Brustrock mit röhlichen Blumen, und grünen Band um den Hals von Eatoun. 6) Eine schwarze Schürze von Stoff. 7) Eine röhliche Schürze von Leinwand. 8) Ein leichtbraunen Jack von Sarge. 9) Ein braun Jack von Eatoun. 10) Ein Jack von Eatoun mit kleinen blauen Blumen, und mit einem blauen Bandigarniret. 11) Ein schwarz Sargien Jack. 12) Zwey große silberne Knöpfe. 13) Einen schwarzen Seiden Frauen Rock von Graditur. 14) Einen gelbbrannen Frauen Rock von Sargie. 15) Noch ein leichtbraunen Frauen Seiden braunen Frauen Rock. 16) Ein neuen braunen Rock von Damast. 17) Einen abblünten von einiges mit C. B. B B. H. K. und W. B. gezeichnet ist. Es werden dannenhero alle Drißigkeiten und sonstn jedermänniglich hiemit dienstfreundlichst requiriret und ersuchet, dasjenige was zum Beschwer gedachter Arrestanten gereichen mögte, fordersamst bey gedachtem Königl. Gerichte anzuzeigen, indem es jederzeit das reciprocum in dergleichen Fällen beobachten wird. Emmerich in judicio den 2 May 1758.

v. Wall.

Janus qq.

IV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Dennach die Wittibe des alten abgestandenen Coloni Ewaldt zum Paradies dem Neo-Colono Ewaldt daselbst, drey Morgen Erblandes auf der Höhe zwisden Kalverkampff und Schulzen zur Marbecke Ländereyen für 80 Rthlr per Morgen mit der Condition erblich übertragen hat, daß dieser dagegen ged. Wittibe Schulden aus dem pretio befriedigen solle, wann solches reiche, mithin gebeten, daß dieses dem publico bekant gemacht, und sämtliche Creditores jubor ad liquidandum edicthaler citiret werden mögten, diesem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden alle und jede, welche an gedachte drey Morgen Erblandes Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten, hienit von Gerichts wegen peremptorie abgeladen, um ihre Berechtiahme bey dem Königl. Grosrichter zu Soest, innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, mit untadelhaften documentis oder auf eine andere in Rechten vorgeschriebene Art vorzubringen und zu liquidiren, oder gewärtiaen sollen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde. Soest in judicio regio den 2 May 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 23 Maji 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allers
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.



Num.

XXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elovischen, Selbischen, Rhein- und Warßchen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankome
nen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Korn-Preise und Brod- / Tafe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ursprung und Absicht des Gedichts vom Vogel Phönix.

Zur Emendation verschiedener Stellen LACTANTII, in der Beschrei
bung desselben.

Siebende Fortsetzung samt Beschluß.

LV. Solchergestalt widerspricht sich nun der Ductor nicht mehr selber, wie er sonst zu thun
durch Axtlosigkeit und Unverstand in den nachherigen Abschriften war gen: thioet
worden. Hierzu kommt noch der Kern der geistlichen Bedeutung, welcher unter den E:halen
dieses

dieses mystischen Bildes verborgen lieget. So wenig der Phönix / man noch alles finster ist, seinen Lobgesang anstimmet, und dadurch die Sonne zum Ausgange müdiget, als welche von selber die Welt mit ihren hervorbrechenden Stralen erleuchtet, und also an von dieses Wundergeschöpfe gepriesen wird, eben so wenig hat auch der Ausfluß göttlicher Güte über die ganze Welt von dem Unvermögen der Menschen und deren Bemühung seinen Ursprung. Dieses herrliche Wesen aller Wesen ist ewig und unveränderlich gut, ja die Güte selber, man nur der Mensch durch seine Abwendung und Undankbarkeit sich solcher Güte nicht unwürdig, und des Genusses verlustig machet. Wie sollte der arme Mensch in der Finsterniß den großen Schöpfer loben können? Wer wird Gott in der Hölle danken? Solche Liebespflichten sind die heiligste Beschäftigung aller im Lichte wandelnden Geister, und in welchen die Sonne der Gerechtigkeit mit ihren erwärmenden Stralen bereits zum Durchbruch gekommen ist.

LVI. Alles dieses beweiset überflüssig, das Lactantius nicht anders könne geschrieben haben, als wie wir im vorigen gezeigt. Die Sache spricht von selber, nicht die Worte allein. Es ist eine üble Gewohnheit vieler, wo nicht der meisten vermeinten Kunsttrichter, die ich so maht gesehen (ich habe aber vielleicht einige tausend gesehen) daß sie sich bey Worten, Schrift und deren Zügen, auch oft unerfahren genug, aufhalten, ohne vorher den wahren Sinn, Meynung und Absicht eines Scribenten vollkommen einzusehen. Beides muß gepaaret seyn, man man nicht im Finstern tappen wil. Was nuzet die Belesenheit selber? was suchten scharfsinnige und witzige Einfälle, man nicht Verstand und Urtheil dabey zur Anführung diewen? Sie gleichen den unmaßig geschliffnen Nadelspißen, die alsobald im ersten Gebrauch abbrechen.

LVII. Vor Beschließung unserer jetzigen Anmerkungen über das artige Meisterstück Lactantii vom Vogel Phönix wollen wir noch eine Stelle ansehen. Sie handelt von der Anstalt, welche dieses Geschöpfe zu seiner Verbrennung machet, um wiedergeboren zu werden, man es alt und steif geworden ist. So heisset es aber v 87 und in einigen folgenden:

*His addit teneras nardi pubontis aristas,
Et sociam myrrha vim, panacea, tuam.
Protinus instrato corpus mutabile nido,
Vitalique toro membra quieta locat.
Ore dehinc succos membris circumque supraque
Injicit, exequiis immortitura suis.
Tunc inter varicq animam commendat odorez,
Depositi tanti nec timet illa fidem.*

Nachdem Lactantius von vielen raren und wohlriechenden Kräutern, die in Syrien und Arabien gefunden werden, gesprochen hatte, und wie solche der Phönix in großer Anzahl zur Verbrennung seines alten Körpers in ein Nest zusammen lese, fähret er in der angeführten Stelle fort so zu schreiben: "Diesen süget er noch hinzu zarte Reiser von erwachsenen Rarben." "Auden, wie auch samt der Myrrhen das kräftige Gewächs der heilsamen Panacee. Wann das Nest so verfertiget ist, leget er seinen Körper darin nieder. Hernach ziehet er mit seinem Schnabel noch allerhand safftige Blätter rundumher, und oben über sich zusammen, als der nun in dieser Zurüstung einer Begräbnis zu sterben gedenket." "Darauf empäelet er seinen Geist. unter verschiedenen wohlriechenden Kräutern, und zweifflet nicht an der Restitution eines zur Bewahrung anvertrauten so kostbaren Schatzes.

LVIII. So hat diese noch hin und wieder sehr verdorbene Stelle der berühmte Nic. Heinsius angegeben, der glücklich in der zweyten Zeile durch Hilfe der alten Handschriften verbessert hat, *Et sociam myrrhae vim, panacea, tuam*; wo sonst auf eine recht löppische und unverständiaie Weise stunde, *Et sociat myrrhae pascua grata nimis*, welches Cellarius nicht minder als Walchius behalten hat. Dieses kan zum Beweiß dienen, wie in den alten Schriften gleichsam als mit einem kothigen Rüssel herumgewühlet sey. Dan Heinsius fand in den besten Handschriften bald *Et sociam mirre vim panacea thuris*, bald *Et sociam mirre cum*

cum bacchate. thure; bald Et sociam mirre vim bachanea tuam; bald wieder etwas anders,
 das aber dabey immer auf dasselbige beständig zielet. Servatius Galläus hat fast ein gleiches,
 nemlich Et sociam mirrhæ vim Panathæ thure aus einem alten Pergamen angeführet. Hier
 war es ja nun nicht schwer die ächte Schrift des Urhebers zu errathen. Aber es sind noch
 vier andere zum Theil schlimme Fehler übrig geblieben, deren die zwey ersten in den Bey-
 wörtern der zweyten und dritten Zeile mirabile und quæta stecken. Warum sollte der Körper
 des Vogels Phönix corpus mirabile genennet werden? mirabile bedeutet alles, was oft und
 leicht verändert wird, oder was unbeständig ist; wie bey dem Virgilius varium & mirabile
 semper von dem weiblichen Geschlecht gesagt wird. Die Handschriften selber geben auch hier
 die Falschheit dieser Schrift zu erkennen. Dan in einer Englischen zu Lincoln/ und einer
 Medicæischen zu Florenz siehet mirabile, ein ganz ungewohntliches Wort; in einer Vatis
 camischen zu Rom irat corpus mirabile; in einer Vossianischen instratis corpus . . . mobile,
 in einer Gänischen zu Koppensdagen, indotabile. Heinsius muthmaßete, ob man reparabile
 lesen müste; doch zweiffelt er daran, und ersuchet andere, die ihm besser nachzudencken. Wer
 recht geübet und scharfsichtig ist, wird unschwer mercken, woher die Lücke zwischen den Wors-
 ten corpus mobile entstanden, nemlich durch Auslassung eines Wörtgens, das hingegen in
 den Anfängen der übrigen Lesarten mirabile, mortabile, indotabile auch noch hervorschwimmert.
 In der folgenden Zeile aber ist das Verwort quæta ganz unnütz und müßig, da etwas er-
 fordert wird, das so wohl hier als in der vorigen Zeile zur Sache dienet. Mich wundert,
 daß Heinsius nicht gemercket, wie durch Hinweglassung nur des ersten Buchstabens solches
 gar leicht könne erhalten werden. Die Wiederholung des Wortes membris ist auch sonder
 Zweifel durch der Abschreiber Versehen entstanden.

LX. Aber in der siebenden Zeile siehet es mit den Worten Tunc inter varios animam
 commendat odores (dan empfelet er seinen Geist unter verschiedenen wohlriechenden
 Kräutern) noch mißlicher aus. Weder die Gelehrten in ihren Anmerkungen, Xystus Bes-
 rarius/ Servatius Galläus/ oder jemand anders, haben dabey etwas erinnert, noch die
 Handschriften geben durch ihre Veränderung einige Gelegenheit und Hülffe die Wahrheit zu
 erforschen. Und dennoch ist das Uebel deutlich genug zu sehen. Wer oder was ist dasjenige
 dem der Phönix vor dieser Verbrennung seinen Geist empfelet/ solchen als ein heiliges
 Pfand (Depositum) zu bewahren, bis er selbst wieder empfahe? Dieser müste ja aller-
 dings genennet werden; wie dan auch das Wort commendat übel alleine gleichsam als auf
 einer verlohrnen Schuldwache siehet. Wo stecket dan die Ursache des Schwärs? Sie kan
 nirgend als in den Worten Tunc und varios verborgen liegen, die beyde sich hier wenig schicken,
 da das erste unzeitig und unnötig, das andere ungebührlich ist, indem vorher nicht von et-
 lichen verschiedenen, sondern von gar vielen kostbaren und wohlriechenden Kräutern ausfüh-
 rlich bereits gesprochen ist, worauf man sich zwar hier beziehen, nicht aber gleichsam auf neue
 davon, und das noch als in einer minderen Anzahl reden konte.

LX. Allen solchen Fehlern endlich einmahl aus dem Grunde abzuhelfen, und dabey bey
 Regeln dieser Wissenschaft die genaueste Folge zu halten, wird es meines Erachtens nicht zu
 zweiffeln seyn, oder Lactantius habe auch eigenhändig so nachgelassen:

*His addit teneræ nardi pubentis aristas,
 Et sociam mirrhæ vim, panacea, tuam.
 Protinus instrato corpus jam debile nido,
 Vitalique toro membra vieta locat.
 Ore dehinc succos libinet circumque supragas
 Injicit, exsequiis immortitura suis;
 Totque inter Parcæ animam commendat odores,
 Depositi tanti nec timet illa flammæ.*

Das ist, was die emendirte Worte betrifft: "als bald legt er seinen Geiſt etwas entkräftet."

den Körper; und die gleichsam welck gewordene oder verkürzte Glieder in das überle-
 tete Nest nieder, und empfelet unter so vielen herrlichen Kräutern seinen Geist den Lebens-
 Göttinnen, den Parcen u. s. w. Nun hat alles seine vollkommene Richtigkeit. Die Wör-
 ter jam debile, und vieta sind die eigentlichsie, um die Beschaffenheit des veralteten tausend-
 jährigen Vogels Phönix anzudeuten; der niemals weder Krankheit, noch Schmerzen und
 Pein empfindet, wohl aber durch Alterthum einige Trägheit und Mattigkeit in seinen Gliedern
 gewahr wird, wodurch die gewöhnliche Hurtigkeit in etwas gehemmet, es aber selber
 zur Verbrennung und Erneuerung des Körpers bewogen wird.

LXI. Terentius und Prudentius geben gleichsam eine Erklärung des Wortes vietus,
 von der erste Eunuch, Act. IV. Scen. 4. saget; Hic est vetus, vietus, veterosus senex; der
 andere aber adv. Symm. Libr. II. v. 294. Præcipit Scythica juvenis pietate victum Votivo de
 ponte patrem. Auch hat Horatius Epod. XII. dieselbige Redart vietus membris; wo man
 siehet, daß das Wort vietus, eine doppelte Quantität habe. Lucretius aber und Prudentius
 brauchen es eben so, wie alhier Lactantius. Das vorhergehende jam debile schicket sich
 eben so schön. Derselbige Lactantius schreibt Lib. de Opific. Del cap 7. von dem Rück-
 stehenden Zeile das hergestellte Wort Parcis vor barios, varios membris; so schicket sich solches
 am allerbesten, so wohl was den Sinn als den geringen Unterscheid der Schrift selber betrifft;
 da mir sonst nicht nur radii, sondern auch wohl Soli inter varios &c. in die Gedanken
 kam. Es scheint aber solches, was zuvor angezeigt worden, das sicherste und sülichste unter
 allen zu seyn. Daß ferner dergleichen Vorwörter, wie ioter, auf eine höchstlicke
 Weise pflegen nachgesetzt zu werden, ist hoffentlich nicht nöthig zu erinnern, dieweil es so
 mannigfaltig vorkommt. Die Buchstaben circ sind sonder Zweifel Schuld an den vorherge-
 henden bris in membris, wovor sich seten muß, das gleichfalls seinen ersten anfänglich ver-
 lohren, weil er in succos vorhergeheth. So sind viele tausend Fehler entstanden.

LXII. Schließlich habe ich noch etwas weniger vom Lactantius selber als dem wahren
 Urheber dieses Stückes aus der alten moysischen Theologie beyzutügen. Daß er derselbige und
 kein anderer sey, haben wir in dieser ganzen Handlung oft mit vielen gleichlautenden Stellen
 aus seinen andern Wercken erwiesen, derer wir noch weit mehr anführen könnten, man es nicht
 überflüssig schiene. Viele, und unter denen Servatius Galläus, der so wohl durch eine
 Aufgabe der Werke Lactantii/ als der vermeinten Sybillinischen Orakel, und durch sei-
 ne Verhandlungen von den alten weisen Sybillen sich bekannt gemacht hat, meinet
 zwar, einige nach heidnischer Weise abgefaßte Redarten zeigten an, daß der Christliche Lac-
 tantius dieses Werckgen nicht könne fertigget haben. Aber Geinsius antwortet billig,
 daß er, da er noch im Heidenthum Rhetor zu Tricomedien gewesen, solches habe machen
 können; zu welcher Zeit er auch vielleicht sein Symposium fertigget hat, das gleichfalls un-
 ter einer solchen Aufschrift lange herumgetragen ist, eben wie das schöne Büchlein de Moribus
 persecutorum, das Valuzius ohne Aufschrift zwar gefunden, aber dem Lactantius mit
 Recht zuertheilt hat. Was Galläus von der Entzündung der Welt zu Phaethons, und
 der Sündflut zu Deucalions Zeit aus der ersten und folgenden Zeilen einwirft, ist nichtig.
 Wie? ist dan ein Gedichte eine vollkommene Geschichte? war der Sonnenwald dan auf die-
 ser Erdsfläche? hat nicht Lactantius Instir. Libr. II. c. 10. da er gewiß ein Christ war, eben
 so geschrieben, Vel incendio in orbem missa, quale jam fuisse sub Phaethonte dicitur.
 vel diluvio aquarum, quale sub Deucallione traditur, &c. Hat dan Galläus den Sidonius
 um Apollinarem (von vielen andern zu schweigen) nicht gelesen, der gewiß ein Christ, ja
 gar ein Bischof bey den Christen gewesen, und wie er mit der heidnischen Mythologie fast
 zum Eckel seine Schriften angefüllet habe? Lactantius ist also und bleibet der wahre Urheber
 des Gedichtes vom Vogel Phönix, welches aus allen Umständen erhellet.

Anhang

Num. XXI. Dienstag den 23. Maji 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Blatte

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben nahmen von Matthias Sanders und Catharina Rogmanns Eheleute in Kerpen-
donck, sind vorhabend die von gedachten Eheleuten hinterlassene Güther, Mobilien, und Be-
sitzen, den meistbietenden bald nach Pfingsten, *prævia publicatione*, zu vertheilen und zu
verkauffen; wer hieran etwas zu fordern hat, muß sich demnach, ehe die Vertheilung geschehen,
melden.

Zur Abhandlung der Vorfinder des Wilhelm Dehmkes zu Embriich, sollen dessen Mobilien
und Effecten den 19 dieses, an dessen Behausung von Magistrats wegen, dem meistbietenden
verkauft werden.

Nachdem *ad instantiam* der Erben Christian vom Hofe und anderer Creditoren des Gott-
schlic Greven im Kirchspiel Weinerzhagen zu Obern-Corbecke gelegenes Guth, welche auf
659 Rthlr 8. fl. 7 und 3. sterten Deut. ästimiret und angeschlagen worden, dem meistbietenden
sub *hacta publice* verkauft werden soll, auch des Endes-termini subhastationis auf den 25 April
30 May und 27 Junii a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid, jedesmahl Vorm um
10 Uhr, präfigiret worden; Als können Lusthabende Ankäuferere in *præfixis terminis* melden,
und die darüber gestellte Vorwarden bey dem Gerichte vorhero einsehen, Gestalten dieselbenach im
ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dann auch dieselbige, so an
besagtem Obern-Corbacher Guthe, in so weit es Gottschlic Greve daselbst besessen, einige For-
derungen, *ex quocunque capite* es auch seye, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, im
primo termino den 25 April, solche mit ihren *justificationis sub pœna præclusi*, beyzubringen.

Nachdem *ad instantiam* Creditorum der dem Bernhard Dries von der Haldscheid des Drie-
Guths zu Hunkwinkel, Kirchspiels Balbert zuständiger ein dritten Theil, so zu 183
Rthlr 13 Rüb., 5 und eine halbe deut. ästimiret worden, dem meistbietenden sub *hacta publice*
verkauft werden soll, auch des Endes-termini subhastationis auf den 25 April, 30 May und
27 Junii a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Nachmittags um 10 Uhr,
präfigiret worden; Als können sich Lusttragende Ankäuferere in *præfixis terminis* melden, und
die darüber gestellte Vorwarden bey dem Gerichte vorhero einsehen, Gestalten folgendes in ul-
timo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Ludens. den 5 April 1758.

Nachdem *ad instantiam* der Frau Abtissin zum Sevelsberg, geborne Freysträulein vom
Bottenberg, genant Kessel, das im Dorff Weinerzhagen gelegenes halbe Steinwercker Guth,
in so weit es J. A. Wähler besessen, und zu 386 Rthlr 18 fl. ästimiret worden, dem meist-
bietenden publice sub *hacta* verkauft werden soll, auch des Endes-termini subhastationis auf
den 25 April, 30 May und 27 Junii a. c., bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid,
allemahl Vormittags um 10 Uhr präfigiret worden; Als können sich die Lusttragende An-
käuferere in *præfixis terminis* melden und die darüber gestellte Vorwarden bey dem Landgericht
vorhero einsehen, Gestalten folgendes in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag ge-
schehen soll; wie dann auch dieselbige, so an ged. Steinwercker Guthe einige Forderungen, *ex
quocunque capite* es auch seye, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in primo ter-
mino den 25 dieses, solche mit ihren *justificationis sub pœna præclusi*, beyzubringen.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Die Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermannlich zu
wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Vogt der Fräulein von Schwitten ihr eigenthümlich
zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Universitäts-Auditorio und Hrn Anton
Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentis und Gerechtigkeiten, frey, erb-
und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der
Kaufgelber des gethätigten Ankauers halber aber gerne gesichert seyn mögte, und daher
um Real-Verladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbthümlichen das
den

Ben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Wülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena praesumptionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieseniage, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnach nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

Demnach die Wittibe Borneselds einen Garten vor der Stadt neben Erben Bressers Carolen gelegen, mit Consens eines Edlen Gerichts, an Herrn Johann Brinckmann aus freyer Hand erblich verkauft hat, und das Kaufpretium binnen 6 Wochen aufgezehlet werden soll. So wird solches auf Ansuchen des Hrn Käuffers mit dem Zusatz bekannt gemacht, damit dieseliger welche an sothanem Garten eine gegründete Anspruch zu haben vermeinen, solche inzwischen coram iudicio einbringen und justificiren sollen, Gestalten nach verflössener Zeit die Kaufschillingen aufgezehlet, und diesertwegen keine weitere Anspruch angenommen, sondern denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen imponiret werden soll.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu Soch aufm Rahnthause soll am 26 May a. c., morgens Clocke 9, die Verpachtung der Stadtswaage, wie auch des Aussen-Beggeldes; imgleichen die Verpachtung des Stadts-Fischwassers vorgenommen werden.

Zu Soch auf dem Rahnthause soll den 26 May c. a., morgens Clocke 9, die Verpachtung der Stadts. Bleichen vorgenommen werden.

VI. Verlohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse Herrschaft verlanget einen Gärtner, welcher seine Profession wohl versteht. Wie auch einen tüchtigen Rutscher, welcher mit vier Pferden fahren kan; Imgleichen eine gute Köchin, welche gut kochen und braten kan; selbige müssen aber alle Protestantischer Religion und mit guten Zeugnissen versehen seyn. Der oder dieselige, so solche Diensten anzutreten sich im Stande befinden, belieben sich so ehender je lieber, beym Herrn Bürgermeister Brühl in Soch zu melden, und bey demselben die Conditiones vernehmen.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Bochum allergnädigst berordnete Landrichter und Assessores folgen hiemit allen und jeden Creditoren, so an denen ad instantiam des Herrn Justiz Rathes Bordenius wider den Freyherrn v. Albeck gerichtlich distrahirt, von dem Herrn Bürgermeister v. Oven aber anerkannten Höfe des Aetenhofs im Hessler, und Schulden am Hülsen, einige präntension formiren zu können vermeinen, hiemit zu wissen, wasmassen gedachter Verkäufer vor Auszahlung des Kaufschillinges zu seiner Sicherheit auch edictaliter verabschiedet lassen, bey uns angetanden, wir auch solchem Suchen statt gegeben; wir heißen und laden solchemnach alle und jede Creditores, so an denen vorgedachten verkauften Parceelen einige präntension, ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit edictaliter & peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Julii bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta in originali cum justificatoribus produciren, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins gewärtigen, daß die Kaufselber dem Imperanti distractionis aufgezehlet, der Kaufbrief dagegen extradiret, und sie in Ansehung dieser Parceelen mit ihrer Forderung von dem Kaufschilling abgewiesen werden. Urkundlich vorgebrucken Landgerichts. Insigels und unserer Unterschriften.

Bochum im Landg. den 9. May 1758.

Landmann, Vossing, Natrop.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Wesendank

Dienstag den 30 Maji 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXII.

Wochentliche Quisburgische

auf das Interesse der Commercen der Fleischer, Gelberischen, Weers- und Wärschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Von dem Worte und Nahmen Heiland.

Man findet bey dem Ostridus Libr. I. Cap. VIII. 53. folgenden Reim:

Er gehellet thiz land,
Heiz inan outh Heiland.

Er heilet dieses Land,
Drum nenne ihn Heiland.

Diese Worte des Ostridus werden billig mehr für eine poetische Allusion, als für die wahre Wort. Erklärung des Nahmens Heiland / angesehen und gehalten. Aberhaupt kann dieser Nahme allen denen beygelegt werden, welche ein Land oder Volk von dem Joch einer ungerechten und drückenden Dienstbarkeit befreien, oder wider den Unfall eines fürchterlichen Feinds glücklich verteidigen: Gleichwie der Nahme Erlöser einen allgemeinen Gebrauch leidet; ob schon er vorzüglich und in vollem Nachdruck unserm göttlichen Seligmacher zukommt, und ihm von seinem erlöseten Volcke gegeben wird. So erweckte der Herr, als die Kinder Israels unter der harten Drangsalen des Cusan Rischaim, Königs zu Mesopotamia, zu ihm schrien, ihnen einen *Yehoi*, welches Wort Lutherus übersehet, einen Heiland, nemlich den Achiel, den Sohn Kenas, Calebs jüngsten Bruders; Buch der Richter Cap. III. 9. Wie derum 7 14. 15. Und die Kinder Israel dieneren Eglon, der Moabiter Könige / acherehen Jahr. Da schrien sie zu dem Herrn: und der Herr erweckte ihnen einen Heiland / *Ehud*, den Sohn Gera. 2. B. der Könige XIII. 4. 5. Joahas, der König über Israel, bat des Herrn Angesicht. Und der Herr erhörere ihn: denn Er

sah

sähe den Jammer Israhel an / wie sie der König zu Syriam drongete / und der Herr gab Israhel einen Heiland / der sie aus der Gewalt der Sy. er führete.

Ausser Zweifel ist der Name Heiland / wie dieses auch der Herr Wachter in seinem Glossario Germanico wol anmercket, das participium praes. von dem verbo heilen, nach der alten Gothischen Endigung, heilan. Setzt man nun den participial Buchstaben d dahinten; so kommt Heiland zum Vorschein, und gibt nichts anders als bloß einen solchen, der heilet; zu erkennen. Das Wort Land, eine Landschaft bedeutend, hat also an dem Worte Heiland keinen Antheil; ob es gleich wahr ist, daß die Sache selbst, die geheilet, von ihren Wunden befreiet, und in ihre vorige Freiheit und Ruhe hergestellt wird, das Land und gemeine Wesen eines Landes und Volcks pfleget zu betref. n. Nach der Endigung, die sekhunder das Wort heilen hat, würde es Heiland seyn geworden: in welcher Einigung man diesen Rahmen in der Anacris Sächsischen Uebersetzung Joh. 19. 41. auch wirklich findet: we witon thaz he is soth midan eardes hælend, wir wissen / daß dieser ist der wobre Heiland der Welt. Die Franken und Alemannen nenneten den Schöpfer der Welt, Scassant, von Scassan, wir sagen scaffen. Demnach es pflegten die alten Teutschen aus denen participiis verborum nominis zu machen, und in andern daher weiter formirten derivatis die participial Endigung bejubehalten. Aben hiß bey ihnen fallen / sich neigen / abnehmen / abweichen. Dessen participium. Abend / will also nichts anders, als den fallenden / abnehmenden / st. h. neigenden / Tag sagen. In Keion. Gloss. findet man auch abans. Wir sagen offen / ungeschaffen. Bey den alten Teutschen findet man dafür, offan, ungeschaffen: als bey dem Ostrid, wenn er Libr. 14. Cap. 1. 11. von dem Zustand der Welt vor ihrer Erschaffung sagt:

Thaz uuir zu sehen offan,

Thaz uuas thanne ungeschaffen.

Was wir nun öffentl. sehen,

das war damahls ungeschaffen.

In der Gothischen Sprache gehen so gar alle Zeitwörter, die heut zu Tage sich in en endigen, in an aus: wie aus dem Glossario Gothico zu sehen, welches Franciscus Junius dem Gothischen Euan geliens Buch hat angefüget. Wer sich auf die Wort: Erforschung in der Teutschen Sprache legen, und verschiedene gemeine Irthümer vermeiden will, dem darf dieses nicht unbekannt bleiben. Ohne dieser Kenntniß würde er nicht im Stande seyn, das Wort Heiland zu erklären; und lehet in Gefahr, durch den Schein der Anfangs angeführten Ostrogothischen Anspielung verleitet zu werden. Den Augen dieser Anmerkung soll ein paar andere Worte anzeigen und handgreiflich machen.

Das erste soll das holländische Wort Dwingeland seyn. Wird man nach dem Ursprung und der Bedeutung dieses Wortes fragen; ich bin gewis, daß man zur Antwort wird erhalten, daß dieses Wort einen solchen, der das Land zwinget, bemercke und anzeige. Ich zweifele aber nicht, daß es das participium praes. von dwingelen, nach der alten Mundart, dwingelan, dwingeland, wie von heilan, heiland. Dwingelen oder dwingelan gehört zu den verbis, welche die Lateinischen Sprachlehrer frequentativa nennen, und solche verba sind, die eine öftere Wiederholung dessen, was ihr Stammwort heißt, bedeuten, deren sich in der Teutschen Sprache nicht wenige finden, und durch Hinzufügung der Sylbe len. formiret werden. Als zum Beispiel, wenden / wandelen, sich o. s. wenden, welches die Wandelenden zu thun pflegen, wenn sie in einem engen Bezirck mit gehen sich eine Leibes. Bewegung wollen machen; hüpfen / in der Niederdeutschen Sprache hüpfen, hüppeln; rüsten / rüsteln / oft und viel rüsten; beren / berelen / bettelen; oft und viel um ein Numosen beten, &c. Dwingelan ist demnach oft und viel, mithin sehr zwingen. Daß die Niederdeutschen dwingen sagen, und täglich in ihrer Sprache gebrauchen, ist bekannt. Aus dwingeland ist, wie sonst, sonderlich in etwas längern Wörtern, oftmahl geschlehet, per syncopen das e ausgefallen; und so kommt durch Hülfe der droben gemachten Anmerkung das Wort dwingeland, und zwar mit einer Vermehr. und Erhöhung der Bedeutung seines Stammworts, ohne Zwang und Drang zum Vorschein.

Das zweite soll das Wort weiland seyn. Und dieses wird das vorhin gesagte noch deutlicher machen. Was der Herr Wachter in seinem Glossario Germanico. über dieses Wort hat aufgeschrieben, will ich vorab hersehen, und denn meine Anmerkungen darüber machen:

WEILAND

"WEILAND, quondam, ante hæc tempora. Belgis *wylen*, quod posset esse ab *slim* per
"prothesin: vel à Gr. *παλαί* per paragogen, prout censet Helvigius. Interdum usurpatur
"adjective pro deruncto, ut Gallis *feu*, *seu*; & tunc est participium verbi *wylen* quiescere.
"Gallicum seu Menagius ingeniose deduxit à Lat. *felix*. Forte tamen est Originis Germanicæ
"à *weibe* sacer. ins Teutsche übergesetzt heißt es:

"WEILAND, vormahls, in vergangenen Zeiten: in der Niederdeutschen Sprache *wylen*,
"welches per prothesin von *slim* könnte seyn hergekommen: oder von dem Griechischen Worte
"παλαί per paragogen, wie Helvigius meynet. Zuweilen wird es als ein Adjectivum ge-
"braucht für einen Verstorbenen, wie bey den Franzosen das Wort *feu*, *seu*; und alsdenn ist
"es ein participium des Zeitworts *weilen* / welches ruhen bedeutet. Das französische Wort
"seu hat Menagius mit gutem Witz hergeleitet von dem lateinischen Worte *felix*. Doch ist es
"vielleicht eines Teutsche Ursprungs, und kommt her von *weibe*, welches Wort heilig / ges-
"weibet / bedeutet. Meine Anmerkungen, welche ich darüber machen werde, wil ich so
"kurz, als möglich, zusammenfassen.

1. Ist es nicht annehmlich, daß zwey Wurzelwörter gestellet werden, ein anderes, woraus
die Bedeutung der vergangenen Zeit, und ein anderes, woraus die Bedeutung eines Ver-
storbenen soll entworfen seyn. Und ist dieses ein ansehnlicher Fehler in diesem sonst lobwürdigen
und nützlichen Glossario, daß sehr oft einem und demselben Worte verschiedene Stammwörter
zugefüget werden: da doch die vielen und vielmahls verschiedenen Bedeutungen, welche eine solche
Vielfältigkeit der Stammwörter haben veranlassen, schier allezeit nur einen Ursprung ha-
ben, aus welchem alle die verschiedenen Bedeutungen sehr wol können abgeleitet und erklärt
werden: welches aber eine gründliche Kenntniß der Stammwörter und eine durch eine unver-
droffene Uebung erlangte Fertigkeit zum voraus setzet, und erfordert.

2. Das lateinische Wort *olim* kommt von dem Griechischen *ολω*, welches eigentlich
umkehren / sensu secundario, verderben, bedeutet. Und dieses *ολω* kommt her von
ωλω, in fut. *ωλω*, in præter. *ωλεω*. Und so hätte der Herr Wachter und
nach der Quelle woraus *ολω*, *ολωω*, und *ολιμ*, mit einander entstanden sind / neulich zu
ωλωω, sollen hinweisen, und das Digamma Wolicum darvor heißen setzen; so würden wir
Weilen / weilan / weiland / aus der ersten Hand empfangen haben. Ist demnach

3. Die weiter entlegene und ungemächliche Ableitung des Helvigii von *παλαί* gar
nicht nötig.

4. Weiland, es mag die vergangene Zeit bedeuten, oder durch seine Beschaffenheit einen
Verstorbenen sollen anzeigen, ist und bleibet so dort als hie ein participium von weilen /
Weilan, nach der alten Mundart, und heißt auch hie nichts anders, als, in vergangener /
verflorbenen, Zeit.

Wenn ich zum Beispiel sage: Titius, weiland Professor auf der Universität zu Duis-
burg, so sage ich nichts anders, als Titius, so in vergangener Zeit Professor gewesen auf
der Universität zu Duisburg. Es ist also nicht an dem, daß weiland auch adjective einen
Verstorbenen bedeute. Gesehentlich

5. Da diese Bedeutung ein non ens ist; ist die Ableitung derselben von weilen / mo-
rari, quiescere, zumahlen überflüssig. Findet auch desto weniger statt, da

6. Das Wort weilen, für verweilen, sich irgendmo länger, als man sollte, aufhalten,
sich nicht alzu wol zu einem Verstorbenen schicken. Was

7. Des Menagii Ableitung des französischen Wortes *feu* von *felix* angehet, darin finde ich
die Annehmlichkeit nicht, welche andere darin antreffen. Ich wolte es lieber, vornemlich
aus der Ursache, von *beatus* herleiten, weilten man die Verstorbenen nicht *felices*, sondern
beatos nennete: der Buchstabe *a* wird durchgehends in den französischen Wörtern in ein *e* ver-
wandelt, als in *meur* von *marzus*, *sevo* von *fabr*, *peur* von *pavor*, *peu* von *parum* &c.
Da also in *beatus* vor *a* eine *e* vörberaehet, verlohre sich der Buchstabe *a* von selbst.
Aus *beatus* könnte also, ohne die was besonders zu stellen, *beu* werden. Februarus hat
man *fevriar*, *febris*, oder vielmehr das Teutsche Wort Fieber; hat man *fevre*, *fabr* *sevo*,
mandit, statter, ausgesprochen, für *blatter*; vermutlich; weilten zu diesem Worte eine *b*
mit:

mit einem Spiritu, das ist, der Buchstabe f sich besser schickete. Dieses und auch noch andere Ursachen, womit ich mich sekunder nicht kann aufhalten, können zu der Zerstückung der b in eine f Anlaß gegeben haben. Nicht zu sagen, daß das Wort functus, für defunctus, mit eben so viel, wo nicht mit mehr Recht als felix, sich für das Stammwort von feu sollte dürfen angeben, wird gewiß für das Deutsche Weibe leidlich den Platz behaupten.

Kann man die Zeiten, die in ihrem gegenwärtigen Lauf sind, als solche betrachten, die vor uns sind: so sind die verklossenen, die nicht mehr da sind, anzusehen als solche, die sich gewendet, und sich von uns entfernt haben. Ja betrachtet man die Lebenszeit eines Menschen, als eine gemeffene Zeit, als einen gewissen Zeit. Kreis: so endigt und wendet sich dieser Kreis mit dem Lebens. Ausgang eines jeglichen Menschen, und aus diesem Gesicht. Punct kann weiland den ganzen Lebens. Kreis eines Menschen bis auf die Umwendung desselben, das ist, bis auf seinen Tod, vorstellen. Das aber weilen, *wylen*, eben dasselbe, was bey den Griechen *ειλεω*, auch *αλλω*, *αλω*, heißen, bedeutet haben und bedeuten, ist unter andern aus dem Niederdeutschten Worte *wiel* abzunehmen. *Wiel* bedeutet in der Niederdeutschten Sprache überhaupt ein Rad/ und insbesondere ein Spinnrad. Die Lateiner nennen es rhombus von *ρῆμω*, in einem Kreis herumdrehen/ herumwälzen. Weilen/ verweilen, kommt aus keiner andern, als eben derselben Quelle, und kann den Grund dieses seines Herkommens leichtlich bewähren: nicht nur, weilen die Zauderenden zurückbleiben, sondern sich auch gleichsam hin und her zu wenden und zu drehen pflegen: der Lateiner ihr *tergiversari* kann zur Erläuterung dienen. Das Ursach. Wörtgen (Conjunctio causalis) weil, weilen/ dieweil, in der Niederländischen Sprache *dewyl*, kann eben so süglich von wenden, drehen, wälzen, entstanden seyn, als in der Hebräischen Sprache *למאן* propter, wegen/ von *למאן*, welches dasselbe bedeutet, ist entstanden und veranlasset worden. Von *αλω*, *αλω*, *αλω*, ist *αλιπυω* entstanden, welches gerade zu *weilen* bedeutet.

Nun wäre noch übrig, um den ganzen Nachdruck des Namens Heiland ins Licht zu stellen, daß das Wort heilen nach seiner inneren Natur und Eigenschaft erklärt würde. Weil aber dieses in meinen Symbolis ad Evangelium Johannis p. 73. geschehen ist, wird es nicht nötig seyn, daß ich das daselbst gesagte hier wiederhole.

Nehmen wir das Wort heilen in seiner eigentlichsten, oder in einer entfernteren Bedeutung, für einen Erlöser, der ein Land und Volk aus der Hand der Feinde errettet, und die verlorne Wohlfahrt herstellt: in allen Absichten gebühret unserm Jesus der Nahme und Ehrentitel eines Heilandes in der höchsten Kraft und Herrlichkeit. Er ist der Arzt, der unsere verzweifelt böse Krankheiten geneset, und aus dem Grunde heilet, der die Anlagen zu einer immerwährenden Gesundheit, zu einem ewigen Wolleben, verfügt. Er ist der zweite Adam, der alles, was in dem ersten Adam verlohren war, herstellt. Da soll, da muß, nicht eine Klau von seinen Erlöseten in der Gewalt seiner Feinde, aus deren Hand sie errettet werden, zurückbleiben. Er machet seelig immerdar/ die durch ihn zu Gott Kommen/ Hebr. VII. 25. Dieser grosse Gott und Heiland ist uns ein Gott alles Zeils: Er, der Herr Herr/ hat Ausgänge mitten im Tode/ Psalm. LXVIII. 21. Dieser Gott ist unser Gott, unser Heiland, immer und ewiglich. Derselbe wird uns führen *ad hunc* über den Tod: Pf. XLVIII. 15. durch und über diesen Jordan wird Er uns, trotz aller unserer Widersacher, führen in das Land, wo lauter Ehre wohnet, wo Güte und Wahrheit einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich einander küssen, in das himmlische Canaan. Die Werke seiner Hände werden ein Gewebe von Erlösungen darstellen, welche der Gegenstand einer ewigen Verwunderung seyn werden. O! wol dem Volcke, das sich dieses getreuen, dieses mächtigen und allgenugsamen, Heilandes kann getrösten! würdige und gesegnete Bemühungen, die in dessen Verehrung werden angewendet! o! daß alles, was in uns ist, in seiner Liebe, in seinem Dienst, vergehret, daß die ganze Erde mit seiner Erkenntnis, und Ruhm, erfüllet würde! unsere Seele erhebe den Herrn, und unser Geist freue sich Gottes unseres Heilandes! Israel, hoffe auf den Herrn: denn bey dem Herrn ist die Gnade, und viel Erlösung bey ihm. Gelobet seye des Herrn, unser grosser Gottes und Heilandes, Name von nun an bis in Ewigkeit!

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXII. Dienstag den 30. Maji 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel

I. NOTIFICATION.

Da das so genannte gelbe Husaren Regiment von Malachowsky in hiesiger Gegend einzutreffen, von Ihre Königl. Majestät in Preussen ansehnlich vermehret werden soll; Als wird solches nicht nur allen Ihre Majestät allertrouestlichen Unterthanen, sondern auch dasiger Gegend des Endes bekant gemacht, damit dieseligen, so darunter ihr Fortune zu machen gemilliget, sich ohngefäumt bey dem Herrn Obristwachtmeister de Jeanret, welcher ohnweit Dorsten in Herbeste im Quartier siehet, sich melden, und sehr annehmliche Conditiones erfahren.

II. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Die Erbgenahmen von Matthias Sanders und Catharina Rogmanns Eheleute in Kerbensborn, sind vordahens die von gedachten Eheleuten hinterlassene Güther, Mobilien, und Bestialien, den meistbietenden bald nach Pfingsten, prävis publicatione, zu vertheilen und zu verkaufen; wer hieran etwas zu fordern hat, muß sich demnach, ehe die Vertheilung geschehen, melden.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra den Colonom Salghammer zu Eindeck, Soester Boerde, angeordneten interimis Curatore, Herrn Adv. Rochol jun., ist wieder legatum sistratio der auf seiner unterhabenden Colonie befindlichen und demselben zustehenden Zimmer und Gebäuden, als wovon der Spicker zu 43 Rthlr., und das kleine Bachhaus zu 15 Rthlr. per Taxatorem juratum gewürdiget, erkannt, und sind zum publicum Verkauf derselben Termini auf den 25 Julii, 19 September, und 14 November a. e., bey dem Königl. Besicht zu Soest, Born. Glocke 10, präfigiret worden. Diejenige also, so diese vor-specificirte Gebäude an sich zu handelen Lust haben, können sodannerscheinen, und nach denen bey dem Prolocol alsdann einzusetzenden Vorwarden, den Zuschlag gewärtigen; dieselige aber, so gegen diesen Verkauf mit Grunde etwas einzuwenden haben, müssen in ultimo termino sub poena praelationis, sich melden. Soest in iudicio Regio den 2 May 1758.

Da denen Vorkindern des zu Embrich wohnenden Wilhelm Dehmkes, wegen des elterlichen Nachlasses abgefunden, und zu dem Ende die vorhandene Güther verkauft werden müssen, so soll der vorhandene Weyden-Achen als auch ein Viertentheil eines Grind-Achens den 16ten Junii, Nachmittags Glocke 2, in der Stadtswaage daselbst, finaliter verkauft, das Haus und der Garten aber alsdann zum erstenmahl, den 18 Julii zum zweyten, und Freytag den 18 Augusti a. e., zum dritten mahl unter Assistentie des Magistrats angehangen, auch dem meistbietenden in ultimo termino adjudiciret werden.

Nachdem ad instantiam des Evangelisch-Lutherischen Consistorii zu Breckerfelde, den Herrlichen Gut zu Niedern. Heede, Kirchspiels Breckerfelde, welches 983 Rthlr. 27 fl. 8 u. ein 16 Theil deut. ästimiret worden, dem meistbietenden verkauft werden solle, auch des Endes Termini Substationis auf den 2 Augusti und 2 November a. e., wie auch 2 Februarii 1759, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäuferer in vorgem. Terminis melden und die Vorwarden einsehen, inmassen in dem letztern Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen solle; gleichwie dann auch dieselige, so an vorgem. Niedern. Heeder-Guthe einige Forderungen, sie haben Rahmen wie sie wollen, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten Termino den 2ten Augusti, solche mit ihren iudicatoris bey Strafe ewigen stillschweigens, bezubringen. Ludenscheid im Landgericht den 2 May 1758.

Auf den 26 May sollen des Buffers Bauer, genannt Paschen, im Nante Winesendone, 2 indantisirte Mobilien und Bestialia, den meistbietenden ad instantiam des Kaufmanns von den Busch zu Soch, öffentlich verkauft werden.

Nachdem ad instantiam des Christian Brachbach der Wittiben Johannessen Lohme halbe Weich:

Mähler Guth zu Spedinghausen, Kirchspiels Walbert, welches auf 1274 Rthlr 5 fl. 3 und ein halbe deut ästimiret worden, dem meistbietenden verkauft werden solle, auch des Endes termini subhastationis auf den 11 Julii und 10 Octobris dieses Jahrs, wie auch 12 Januarit 1759 bey'm Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäuffere in vorgemelten terminis melden, und die Vorwarden einsehen, immassen in dem letztern termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Gleich dieselige dan auch, welche an vorged. halben Mählers Guth einige Forderungen, sie haben Rahmen wie sie wollen, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten termino den 11 Julii solche mit ihren justificatoris bey Strafe ewigen stillschweigens beyzubringen. Ludens. den 11 April 1758.

Das Haus des verstorbenen Schwerdsegers J. Henr. Wölber, welches zu Wesel bey der Wildbrodi Kirche gelegen, und auf 425 Rthlr gewürdiget worden, soll in 3 Terminen, als den 31 May, 28 Junii, und 26 Julii, allemahl Vorm. Glocke 10, vor hiesigem Landgericht öffentlich bey der Kerze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wor nach Lusttragende sich achten können. Wesel im Landgericht den 22 May 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß auf den 3 Junii a. c., einige verschiedenen Pupillen zugehörige Mobilien, bestehende in Kupfer, Zinn, Eisen, Hölzengeräthe, wie auch verschiedenes unseerarbeitetes Zinnen, und eine Zinngießers Bereitschaft, am Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, Vorm. Glocke 9, denen meistbietenden verkauft werden sollen; Lusttragende Ankäuffere können sich demnach zu ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil suchen.

Op den tweeden Juny a. c., sal Marten Dehoef in den Lande van Straelen, met den Rokkenflag vrywillig laeten verkopen alderhande gereede Goederen; die daertoe genegen is, kan zich aldaer invinden.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Armen, Vorstehere ad Div. Petri zu Soest, wie der den Freyherrn von Kettler zur Widdelburg Advoc. Schoofs, distractio des denenselben zugehörigen, in der Soester Voerde zu Dinker gelegenen Erusemanns Hof, welcher jährlich 30 Mütte Roggen, 30 Mütte Gersten, 12 Mütte Weizen, 36 Mütte Hafer, 4 Schweine, 2 Gansen, 6 Hühner, und an Gelde 1 Rthlr, 22 und ein halben stüb. an Pächtern einträget, und per Taxatorem judicii juratum auf 2979 Rthlr 10 stüber gewürdiget, ad & ultimo termino der 15 Julii 1758 präfigiret worden; Als werden Inhalts der zu Soest, Lipstadt und Delsinghausen affigirten Edictal-Citationen alle diejenige, so an diesen dem Freyherrn von Kettlern zur Widdelburg zugehörigen Erusemanns Hof zu Dinker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii & praclusionis abgeladen, um solche bey'm Gericht zu Soest einzubringen, dieselige aber, welche Lust haben diesen Hof an sich zu handeln, können sich gleichfals einfinden, und nach denen alsdann d. ym Protocol offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam Creditorum der dem Bernhard Dries von der Halbscheid des Drieses Guthes zu Hundswinkel, Kirchspiels Walbert zuständiger ein dritten Theil, so zu 123 Rthlr 13 stüb., 5 und eine halbe deut ästimiret worden, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April, 30 May und 27 Junii a. c., bey'm Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusttragende Ankäuffere in praesens terminis melden, und die darüber gestellte Vorwarden bey'm Gerichte vorher einsehen, Gestalten folgendes in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Ludens. den 5 April 1758.

Nachdem ad instantiam der Erben Christian vom Hofe und anderer Creditoren des Gottschlic. Breven im Kirchspiel Weimershagen zu Oberr. Corbecke gelegenes Guth, welche auf 659 Rthlr 8 fl. 7 und 3 vierten Deut. ästimiret und angeschlagen worden, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April 30 May und 27 Junii a. c., bey'm Königl. Landgericht zu Ludenscheid, jedesmalh Vorm. um 10 Uhr, präfigiret worden; Als können Lusthabende Ankäuffere sich in praesens terminis melden

und die darüber gestellte Vorwarden bey Gerichte vorhero einsehen, Bekaltten diesemnach In primo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dann auch dieselige, so an besagtem Dorn, Corbacher Guthe, in so weit es Gottschlich Gredt daselbst besessen, einige Forderungen, ex quocunque capite es auch seye, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, in primo termino den 25 April, solche mit ihren iustificatoriis sub poena praclus, bezubringen.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Demnach die Wittibe Bornesfeldt einen Garten vor der Stadt neben Erben Bressers Garten gelegen, mit Consens eines Edlen Gerichts, an Herrn Johann Brinckmann aus freyer Hand erblich verkauffet hat, und das Kauypretium binnen 6 Wochen aufgezahlet werden soll: So wird solches auf Ansuchen des Hrn Käuffers mit dem Zusatz bekant gemacht, damit dieselige, welche an sothanem Garten eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, solche inzwischen voram iudicio einbringen und iustificiren sollen, Gestaltten nach verflössener Zeit die Kauffschillingen aufgezahlet, und diesertwegen keine weitere Ansprach angenommen, sondern denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen imponiret werden soll.

Wilhelm Grüter hat einen Garten auffser Marien Thor am Werthhauser Weg gelegen, an die Eheleute Gerhard Schmitz verkauft; die darav Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 3 Wochen gehörigen Orts melden.

IV. Sachen / so verkauft auffserhalb Duisburg.

Johann Died. Fünglings, Colonus auf Balck Hofe, hat von dem Colono Johann Henr. Schmerbrock zwey Morgen geistlichen Landes, woraus jährlich ein Rthlr an das Stift St. Walpurg bezahlet werden, und gegen Süden auf Dierhofs, gegen Norden auf Carri zu Ectrop, Kamp Schiessen, erblich anerkaufft; weshalb alle, so an diesem Lande einige Ansprache und Forberung haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Ansprache innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzulegen.

Die Eheleute Johann Peter Schmitz zu Herbede, haben von denen Eheleuten Adolph Erley, genaunt Kramer daselbst, einen Theil von deren Erbaründe zum Umbau einer neuen Bohnung, vor eine Summe von 93 Rthlr 40 stüber, erblich anerkaufft, und soll der Kaufschilling forderfaust abgeföhret werden; wes Endes alle und jede, so an solchem verkaufften Parceel irgendwo eine Befügung oder Vorzugs Recht zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichte wegen sub praedicio praclusiois & perpetui silentii angewiesen werden, dessen beym Gericht Herbede gehörige Anzeige und Anweisung zur fernern Rechtfertigung, und zwar längstens binnen 6 Wochen à dato dieses zu thun.

Wilhelm Jacob zu Annepen, hat von dem Colono Died. Jacob zu Epsingsen, 2 Morgen und eine grosse Ruthe geistlichen Landes, so am Hellwege zwischen Werths zu Dörne, und Schulken zur Warbecke Ländereyen gelegen, und auf Dückern Kamp Schiessen, erblich angekaufft; weshalb alle, so einige praetension an diesem Lande haben, bey Strafe des ihnen sonst anzulegenden ewigen stillschweigens abgeladen werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, mit ihren praetensionen am Rathhause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Die Wittibe Beckers zu Soest, hat von Joh. Henr. Becker daselbst, 2 Morgen Erkeland, am Berge, der Wege zwischen Schulzen zu Müllingsen und Col. Hennen zu Elfsausen Ländereyen gelegen, erblich gekauft; weshalb alle, so ex quocunque capite einige Ansprache an diesem Lande haben, abeladen werden, um innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, ihre Forberungen sub poena perpetui silentii, am Rathhause und Königl. Stadtgerichte zu Soest, anzulegen.

V. Sachen / so zu verpachten auffserhalb Duisburg.

Dem publico gereicht zur Nachricht, daß die Patrimonial-Prædia bey der Stadt Hattf. wegen, als Wege, Wee, und Kesselfeld, am 27 May, Nachm. um 2 Uhr, usm Rathhause daselbst, gewöhnlicher Massen, dem meistbietenden verpachtet werden sollen.

VI. Von vacantem Schuldienst.

Es sind bey der Reformirten Gemeine zu Hamm, zwey Schul- Bedienungen ledig, und es werden alle, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, besonders die rechnen, Schreiben und Singen gründlich ausgeleinet, hiedurch eingeladen, persönlich zu erscheinen, um der Gemeine, und besonders dem wählenden Consistorio ihre Gaben hören und sehen zu lassen; sollte sich ein vorzüglich geschickter Mann melden, so würde man ihm allein statt zween erwählen, und reichlich besolden.

VII. Sachen / so vermisset ausserhalb Duisburg.

Es wird jedermann bekant gemacht, daß zwey Pferd zwischen den 16. und 17. dieses des Nachts, zu Groesbeck bey Cranenburg, aus dem Stall vermisset worden, eines ist ein Wallach ganz schwarz, mit einem weissen Flecken vorm Haupt, und auf der Nase ein wenig weisse Haar, ohngefehr 17 Hand hoch, alt 6 Jahr; das andere aber ein Mutterpferd, auch ganz schwarz, mit einem weissen Zeichen, in Form eines halben Monchs vorm Kopf, 2 zwey Jahr alt; dieselige, so diese Pferd anzeigen, oder arretiren können, können sich so fort bey dem Posthalter Herrn Kilewalt zu Cranenburg melden, und eine gute Recompence erwarten.

VIII. Persohnen / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse Herrschaft verlangt einen Gärtner, welcher seine Profession wohl versteht. Wie auch einen tüchtigen Kutscher, welcher mit vier Pferden fahren kan; Ungleichen eine gute Köchin, welche gut kochen und braten kan; selbige müssen aber alle Protestantischer Religion und mit guten Zeugnissen versehen seyn. Der oder dieselige, so solche Diensten anzutreten sich im Stande befinden, belieben sich je ehender je lieber, bey dem Herrn Bürgermeister Brüll in Soch zu melden, und bey demselben die Conditiones vernehmen.

XI. Persohn / so zu arretiren verlangt wird ausserhalb Duisburg

Es ist Peter Ernst Rodermund zu Soest vor einiger Zeit wegen ausgeübten Diebereyen in Arrest gezogen, da nun dieser Junge, welcher 14 Jahr alt, und kleiner Positur, auch blätterichten Angesichts, und einen weissen Kittel und blaues Wames trägt, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten May vermittelst Durchbrechung einer Wand, sich des Arrests entlediget, und von der Cämmerey noch einiges Geld und eine Schießpistohle entwendet, mithin dem publico sehr daran gelegen, daß derselbe wieder zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werde; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch sub obligatione ad reciproca geziemend requiriret, vorkeschriebenen Inquisition in Betretungsfalle arretiren, und dem Königl. Gericht zu Soest davon Nachricht zukommen zu lassen.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg:

Wir zum Königl. Landgericht zu Bochum allergnädigt verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen und jeden Creditoren, so an denen ad instantiam des Herrn Justiz- Raths Borelius wider den Freyherrn v. Abbeck gerichtlich distrahirten, von dem Herrn Bürgermeister v. Oven aber anerkaufften Höfe des Metenhofs im Hesseleer, und Schulden am Hülsen, einigige präntension formiren zu können vermeinen, hiemit zu wissen, wasmassen gedachter Käufer vor Auszahlung des Kaufschillingas zu seiner Sicherheit auch edicalliter verabluden zu lassen, bey uns angestanden, wir auch solchem Suchen statt gegeben; wir heischen und laden solchemnach alle und jede Creditores, so an denen vorgedachten verkaufften Parceelen einige präntension, ex quocunque capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hiemit edicalliter & peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Julii bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta in originali cum iustificatoriis produciren, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termini gewärtigen, daß die Kaufgelder dem impetranti distraktionis aufgabe, der Kaufbrief dagegen extrahiret, und sie in Ansehung dieser Parceelen mit ihrer Forderung von dem Kaufschillinga abgewiesen werden. Ubrkündlich vorgedruckten Landgerichts, Insesels und unserer Unterschriften.

Bochum im Landg. den 9 May 1748.

Landmann, Bolling, Ratroy.

Diese Intelligenz- Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 6 Junii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Seldrischen, Rhein- und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen, und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Take ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erster Beitrag / besonders zu der gelehrten Geschichte
des Lehnrechts.

§. 1.

Bei Entscheidung einer Lehn- Streitigkeit ist zuerst der Lehnbrief in Betrachtung zu stehen,
ob nicht daher selbiger ein Ende gemacht werden könne (1). Wenn aber die Bemü-
hungen

*) Man kan J. B. des seel. An Stryko Exam. Jur. feud. 1. Cap. Q. 23. des hochberühmten

tungen vergeblich sind, daraus den Streit zu entscheiden, so muß man seine Zuflucht zu den
 besondern Bewohnheiten des Lehnhofes, und hiernächst zu denen Landes-Gesetzen nehmen. (2)
 Es ist also wohl der Mühe werth, solche Schriften anzumerken, welche von denen Bewohn-
 heiten besonderer Lehns-Höfe, Lehn-Rechten besonderer Länder und Provinzen handeln.
 §. 11. Einige von diesen Schriften haben von den Lehnen verschiedener Länder Nachrichten
 gegeben, andere aber nur die Lehnen eines gewissen Landes zu ihrem Gegenstande ge-
 habt (3).

III.

In Prof. Gommels Acad. Reden über des hochgelehrten In Mascovs B. de Jur. Feudor. §. 8. 4. nachsehen. Die älteren Lehnbriefe haben hier, bei einem Unter-
 scheid, welchen man unter denselbigen und den neueren, wahrnimmt, den Vorzug. Zwar
 hat Herr Brocques in einer Dissert. de fide recentiorum litterarum investituræ antiquæ
 majore eine andere Lehre vertheidiget. Allein ich erinnere mich, daß der Freyherr
 von Cramer, in seinen Weizlarischen Nebenstunden in dem 4. Th. S. 141. und folg.
 schon gemiesen hat, wie der vorhin angeführte Satz einzuschneiden sey. Es ist das
 selbst eine Abhandlung unter der Aufschrift zu lesen: Von dem Vorzuge der neueren
 Lehnbriefe vor den ältern / weun aus jenem præscriptio erhellet.

- 2) **S. den In Stryck und Gommel an dem angef. Ort.** Ich mercke noch bei dieser
 Gelegenheit an, daß manche Frage gründlich beantwortet, und mancher Streit ent-
 schieden werden kan, wenn ein Unterscheid zwischen gegebene und aufgetragene Lehne ge-
 macht wird. Der Herr Canzler v. Ludwig hat diesen Unterscheid mit glücklichem
 Erfolg angewendet, wie aus seinen gelehrten Anmerkungen über Strycks Exam. J. F.
 zu ersehen. Der Herr Sanack hat sonst auch eine Dissert. geschrieben de eo, quod rei
 fert feudum esse datum v. oblatum.
- 3) **So wie man besondere Schriften von dem Feudo Keminatæ, de feudis ligillis, de feudo
 gastaldicæ, in curte, de camera & caneva, de feudo franco, pecuniario, pignora-
 titio u. s. w. hat, welche in dem bekannten Thesauro Jur. Feud. sich befinden, so fehlet es
 auch nicht an Schriften dieser Art. Ich weiß aber nicht, daß einer von einem Persöhn
 Lehn besonders gehandelt hätte. Der Hr. Canzler v. Ludwig thut eines solchen Lehns
 Erwähnung. An einem Ort fräget er: An etiam persona in feudum dari potest? & afir-
 mando. Er fährt fort: Man findet einen artigen Lehnbrief beydem Browero in *Annali-
 bus Fuldens.* p. 260, da gibt eine Nonne ihre selbst eigene Persöhn unserm **Herr
 Gott** zu Lehn. In Helfsta war ein Edelman / der gab seine Freyheit **Gott
 u. dem St. Mauritio** zu Lehn / dadurch wurde er bei demselbigen Stift ein *ser-
 vus* oder *Ministerialis*. An einem andern Ort in seinen Observ. über Strycks Exam. Jur.
 Feud. in der Anmerckung über die 2. Frage des 8 Cap. schreibet er also: Non tan-
 tum res in feudum dari possunt, sed etiam personæ Exemplum habes in foemina
 quæ se in feudum Deo obrulit, devovitque apud Browerum in *Antiquit. Fuldens.* pag.
 260. Memini ejus generis formulæ clientelaris in Tabulario Magdeburgico, quasi opus
 sit Conditori rerum jure aliquo mortalium ejusque aliqua cessione: sunt etiam casus,
 ubi homines proprii in feudum dantur, instar pecudum & jumentorum. Über die an-
 geführte Urkunde beweiset nicht, was sie beweisen soll. Von den Leibeigenen aber, welche
 zu Lehn gegeben werden, kan man des Herrn Buri erl. Lehn. S. 613 nachsehen. Man
 hat lächerliche Dienst. B., daß einem ein Rittergut gegeben worden, ut quotannis
 accipere condocesato inserviret, daß der Lehnman seinem Herrn jährlich 2 Schwefel von
 entseffen Fliegen liefern muß, daß er auf einem grossen Rüstwagen dem Herrn eine ge-
 bundene Lerche zuführen muß, daß auf einem einaugigten Pferde, ein einaugigter Mann
 einen einaugigten Truthtan dem Herrn in die Küche bringen muß, daß er an einem ge-
 wissen Tage dem Herrn einen Zaun-König persönlich überreichen muß. S. des Herrn
 Prof. Gommels angezogene Acad. Reden S. 381., daß der Lehnman an eintr**

§. III. Von den Schriften vor erstern Art (§. 2) will ich zu erst handeln. Der Herr Canzler v. Ludewig pflegte bei seinen Anmerkungen über das Stryckische Examen eine Diss. de Feudorum Germaniae & Longobardiae differentia seinen Zuhörern mitzutheilen. Hier findet man von den Lehnen verschiedener Länder Nachricht, und es ist auch nicht vergessen worden verschiedene Schriftsteller noch anzuführen, die nachgeschlagen werden können. Mit gedachten Anmerkungen ist nun diese Dissert. abgedruckt worden. Der Herr Dägner hat auch dieses Werk übersetzt in der Deutschen Sprache herausgegeben, unter dem Titel *H. V. D. Ludwig positiones von dem teutschen Provincial-Lehn-Rechte*. Et ist eine Anleitung beigefügt worden, wie die teutsche Lehn-Rechts Gelehrtheit mit Nutzen zu erlangen / und zu appliciren sey. In dieser Schrift findet man ausser einigen allgemeinen Anmerkungen, Nachrichten von dem Cöllnischen / Trierschen / Osnabrückischen / Fuldischen und vielen andern Lehnen. Der Herr Canzler thut dieser seiner Abhandlung schon in den Observ. über Strycks Exam. S. 112 Erwähnung. Es hat auch der Freiherr von Senkenberg in dem Prodrömo Jur. Feud. welchen er des Struvs seinen Syntagm. Juris Feud. beigefügt hat, in dem 7. Cap. viele Schriftsteller angeführt, welche von den Lehnen besonderer Länder Nachrichten ertheilen.

Unter den Schriften, von welchen ich jetzt rede, gehöret auch des hochberühmten Hn Hofraths Jenichens ein Thesaurus jur. feud. In dem 2. Th. S. 1. und folg. trifft man des Hn Hofr. gelehrte *Dissert. de feudis Oettingensibus* an, in dem 2ten aber Schriften von den Lehnen verschiedener Länder, als 3. B. de feudis Bambergensibus, Bohemicis, Bremensibus, Brunsvicensibus, Herbipolenibus, u. s. w. In des Lünigs seinem Corp. jur. feud. werden auch hieher gehörige Nachrichten mitgetheilet. Aus der Buderschen Juristischen Bibliothek gehöret das 14. Cap. hieher, und aus der Hoffmannischen das 2. Cap. der 4. Haupt-Eintheilung. Ich muß noch hier des Christmaei seine Quäst. und zwar das 6te Vol. anführen, wo de feudis Hollandicis, Zelandicis, und so weiter gehandelt wird. Die Schrift, welche unter dem Titel: die Gemeinschaft / als ein näherer Grund der Erbsfolge / herausgekommen, ist auch nicht zu vergessen.

§. IV. Nun wäre der Ordnung nach von denen Schriftstellern zu handeln, welche von den Lehnen besonderer Länder geschrieben haben (§. 2). Allein ich muß mir jetzt vorbehalten künftig zu einer andern Zeit davon zu reden. Ich kan aber dagegen noch ein und das andere von der hochlöbl. Duisburgischen gelehrten Gesellschaft bekannt machen. Sie hat das Glück gehabt, daß auch mitten im Kriege folgende hochgelehrte und hochberühmte Männer ihrer Absicht beigetreten sind:

- 1) Der Herr Syndicus Dreyer
- 2) Der Herr Prof. Hoffmann.
- 3) Der Herr Prof. Zommel.
- 4) Der Herr Prof. Eroll.

Sie hat auch einige zu ihre Correspondenten erwöhlet. Vor einiger Zeit ist wieder eine Nachricht herausgekommen, in welcher noch andere Umstände, welche zu wissen vor dienlich sind gehalten worden, zu lesen sind.

gen Festtagen der Gemahlin seines Herrn die Schleppe tragen muß, daß die Grafen von Rappolstein, wie man liest, mit Sackpfeiffen und Schatzen belehnet werden, jährlich zu gewisser Zeit eine Sackpfeiffen Musik machen müssen. Da nun der Herr Weber de investituris & servitiis feudorum iudicis eine Dissert. geschrieben hat, so wundert es mich, daß einer noch nicht ein solches Verohnlehn genauer untersucht hat.

v. Eichmann.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam der Frau Wittbin zum Sevelsberg, geborne Freiin von Bottenberg, genannt Kessel, das im Dorff Weinerzhagen gelegenes halbe Steinwercker Gut, in so weit es J. J. Wähler besessen, und zu 386 Rthlr 18 fl. ästimiret worden, dem meistbietenden publice sub hasta verkauffet werden soll, auch des Endes termini subhastationis auf den 25 April, 30 May und 27 Junii a. curr., beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr präfigiret worden; Als können sich die Lusttragende Ankäufer in praesens terminis melden und die darüber gestellte Vorwarden bey gem. Landgericht vorhero einsehen, Gestalten folgender in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll; wie dan auch dieselige, so an ged. Steinwercker Guthe einige Forderungen, ex quocunque capite es auch sepe, haben mögen, hiedurch abgeladen werden, um in primo termino den 25 dieses, solche mit ihren justificatoris sub poena praclusi, beyzubringen.

Nachdem ad instantiam des Evangelisch. Lutherischen Consistorii zu Breckerfelde, den Herrlichen Gut zum Niedern. Heede, Kirchspiels Breckerfelde, welches 988 Rthlr 27 fl. 8 u. ein 16 Theil deut. ästimiret worden, dem meistbietenden verkauffet werden solle, auch des Endes termini subhastationis auf den 2 Augusti und 2 November a. c., wie auch 2 Februarii 1759, allemahl Nachmittags um 10 Uhr, beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäufer in vorgem. Terminis melden und die Vorwarden einsehen, inmassen in dem letztern termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen solle; gleichwie dann auch dieselige, so an vorgem. Niedern. Heeder. Guthe einige Forderungen, sie haben nahmen wie sie wollen, hiedurch abgeladen werden, um in dem ersten termino den 2ten Augusti, solche mit ihren justificatoris bey Strafe ewigen stillschweigens, beyzubringen. Ludenscheid im Landgericht den 2 May 1758.

II. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bos der Fräulein von Schmittens ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Univeritäts Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor vörliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn mögte, und dahet um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbsücken haben mögen, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch a dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, inmassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnach nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegens zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

III. Sachen / so verkaufft ansserhalb Duisburg.

Die Eheleute Johann Peter Schmitz zu Herbede, haben von denen Eheleuten Adolph Erley, genannt Kramer daselbst, einen Theil von deren Erbgründe zum Anbau einer neuen Wohnung, vor eine Summe von 93 Rthlr 40 stüber, erblich anerkaufft, und soll der Kaufschilling fordersamst abgeführt werden; wes Endes alle und jede, so an solchem verkaufften Parcell irgendwo eine Befugniß oder Vorzugs. Recht zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts wegen sub praedictio praclusionis & perpetui silentii angewiesen werden, dessen bey dem Gerichte Herbede gehörige Anzeige und Anweisung zur fernern Rechtfertigung, und zwar längstens binnen 6 Wochen a dato dieses zu thun.

Anhang

Nom. XXIII. Dienstag den 6. Junii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. NOTIFICATION

Da das so genannte gelbe Husaren Regiment von Malachowfky in hiesiger Gegend con-
sommirend, von Ihro Königl. Majestät in Preussen ansehnlich vermehret werden soll; Als
wird solches nicht nur allen Ihro Königl. Majestät anerkennenden Untertanen, sondern auch dastiger
Grenze des Landes bekant gemacht, damit dieselben, so darunter ihr Fortuna zu machen
gewilliget, sich ohngefäumt bey dem Herrn Obristwachtmeister de Jeanner, welcher ohnweit Dor-
sten in Herbeste im Quartier stehet, sich melden, und sehr annehmliche Conditiones erfah-
ren.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligenz-Zetteln vom 25 April 1758. Num.
27, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung
der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Gemüß-spinosa anzulegen, und davon das
Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Blescker zu haben.

1) Zur Feuerung werden ganze Felber damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre ab-
gehauen, wenn es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holz schon stark genug, daß man es im
Lamin brennen kan, vier Pfund Saament ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der
Saame solcher Gestalt aufgesäet: Man läset zwey Reihen Furchen dazu pfügen, etwa
einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen
eine sehr dicke Hecke.

Man kan auch wohl 5 bis 6 Reihen beyeinander säen, alldein ist es aber nicht bloß der
Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgezielet, und wenn hiervon zur Feuerung abge-
hauen werden soll, so läset man nur ein Reihe an der äussersten oder innersten Seite, zur
Defension stehen. Es wird zu Ende Martii aufgesäet, das erste und andere Jahr muß es
vorsätzlich in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begie-
rig frist. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und
die Stacheln sind so stark, daß solche durch ordinaire Stiefeln stehen, daß dahero auch kein
Mensch hindurch kommen kan. Es wächst in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es
einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Leim gesäet wird, so muß dahin gesorget
werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen
bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je loser und mürber das Erdreich dazu gepfüget
wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, da-
von die Bienen häufig sammeln. Wenn in einem starken Winter ein Stamm hin und wie-
der verfrieren solte, so muß man den verfrornen Stamm an der Erde abhauen, alldein
solcher wiederum nachwächst.

V. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Christian Brachbach der Wittiben Johannessen Rahme halbe
Mähler Ruth zu Spedinghausen, Kirchspiels Walbert, welches auf 1374 Rthlr 5 fl. 3 und
ein halbe deut. Äskimiret worden, dem meistbietenden verkauft werden solte, auch des Eder
termini subhastationis auf den 21 Julii und 10 Octobris dieses Jahres, wie auch 12 Januarii
1759 bey dem Königl. Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Vormittags um 10 Uhr, präscit
worden: Als können sich Lusthabende Ankäufer in vorgemelten terminis melden, und die
Vormerden einsehen, inmassen in dem letztem terminis dem meistbietenden der Zuschlag an-
stehen soll. Gleich diejenigen dan auch, welche an vorab. halben Mählers Ruth eine For-
derungen, sie haben Rahmen wie sie wollen, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um
in

in dem ersten termino den 11 Julii solche mit ihren justificatoriis bey Strafe ewigen stillschweigens beyzubringen. Lutens. den 11 April 1758.

Er Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest; Ich Johann Friderich von Kopp, fuge jedermanniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam Mandarari des Kaufhändlers Thomas Stuten hieselbst, in Sachen contra den Freyherrn von Kettler zur Widdelburg, ad Effectum rei judicatae, contractio dessen an folgenden, in der Soest. r. Boerde befindlichen Colonien, zustehenden Anttheils, als: 1) An Erleyß. Hof zu Bellinghausen, ein Malter Roggen 4 Mütte, zu 100 Rthlr.

	Rthlr.	flüb.	Deut.
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	300		
Uderrhalb Malter Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr.	150		
Ein Schaldschwein, so jährlich geliefert werden muß, 3 Rthlr, 3 p. Cent,	300		
30 flüber, so statt der Hühner, Gans und spinnen entrichtet werden muß, 3 p. Cent,	100		

Die dem Gutts Herrn im Hohengehöly zustehende halbe Mast, so jedoch, weilen selbige selten geräth und mit dem Hause Bellinghausen gemeinschaftlich seyn soll, zu keinem sichern Anschlag gebracht werden kan; das hohe Schöly, so mehrentheils in 719 jungen Eichen und Ausschuß bestehet, und an verschiedenen Plätzen, als im Ostholzer Hüner Loven, Loven, und Kürner gelegen, wurde wenn solches auf dem Stamm verkauft wurde, ausbringen 333 Rthlr 20 flüber.

Das Leibgewinn- und Eingangsgeld, so bey dem Austritt eines Coloni bezahlet werden muß wird gemeinlich zu 150 Rthlr accordiret, welches also jährlich 5 Rthlr, mithin in Capitali zu 3 p. Cent gerechnet 166 Rthlr 40 flüber, und die Sterb. Kuh, so bey dem Absterben einer Meyerin entrichtet werden muß, und ex eadem ratione zu 7 Rthlr taxiret worden, mithin jährlich 14 flüb., folglich in capitali zu 3 p. Cent. gerechnet beträgt 7 Rthlr 35 fl. 3 deut. Also in Summa 1374 Rthlr 15 fl. 3 deut.

	Rthlr.	flüb.	deut.
2) An Erufemanns Hof zu Elotin, 5 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr			
5 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Hafer, 6 Mütte p. Cent	125		
Ums dritte Jahr ein Schwein zu 3 Rthlr, beträgt jährlich 1 Rthlr, zu 3 p. Cent	83	20	
1 Rthlr, 19 flüb., so statt der Hühner, Spinnegeld und dessenigen, so von Serlings. Kotten zu prästiren, gezahlet werde, zu 3 p. Cent	33	20	

Die Mast, so aber aus eben der raison wie bey Erley, nicht wohl angeschlagen werden kan, das hohe Schöly, so aus 58 Stück Eichen bestehet, wenn solches auf dem Stamm verkauft wird

Das Leibgewinn- und Eingangsgeld, so bey dem Austritt eines Coloni bezahlet werden muß, und ohngefahr ums 30 Jahr sich zutragen kan, und gemeinlich zu 35 Rthlr accordiret wird, so alsählich zu 1 Rthlr 10 flüb., mithin in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, betraget ad 38 Rthlr 53 flüb. 4 deut., mithin in Summa zu 516 Rthlr 13 fl. 4 deut. per Taxatorem juratum gewürdiget worden, erkannt; Inhalts Edictal Citation, so zu Lippstadt, Ostinghausen und Soest affigiret worden; werden demnach alle dieselige, so an vorherührten Hofes Anttheilen, Forderung zu haben verzeihen, sub poena präclusionis hiemit abgeladen, um in terminis den 22ten Julii, 21 Octob. und 16 Dec. a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest sich melden, dieselige aber, so mehr gedachte Stücke an sich zu kaufen Lust haben, können sich in praesens terminis ebensals melden, und nach denen bey dem Protocollo einsehenden Vorwarden, den Zuschlag in ultimo termino gewärtigen. Soest in judicio Regio den 22 May 1758.

Das

Das Haus des verstorbenen Schwerdsegers J. Henz. Wölber, welches zu Wesel bey der Wildedrobi Kirche gelegen, und auf 425 Rthlr. angewürdiget worden, soll in 3 Terminen, als den 31 May, 28 Junii, und 26 Julii, allemahl Vorm. Glocke 10, vor hiesigem Landgericht öffentlich bey der Kerze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wor- nach Lusttragende sich achten können. Wesel im Landgericht den 22 May 1758.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Armen. Vorsehere ad Div. Petri zu Coest, wle- ber den Freyherrn von Kettler zur Widdelburg Advoc. Schoofs, distractio des demenselben zugehörigen, in der Soester Boerde zu Dinker gelegenen Erusemanns Hof, welcher jähr- lich 30 Mütte Roggen, 30 Mütte Gersten, 12 Mütte Weizen, 36 Mütte Hafer, 4 Schuld- Schweine, 2 Gänsen, 6 Hühner, 177 an Gelde 1 Rthlr, 22 und ein halben flüb. an Wächten einträget, und per Taxatorem judicii juratum auf 2979 Rthlr 10 flüber gewürdiget, ad effectum rei judicatae erkannt, und pro terminis der 25 Martii, der 20 May, und pro tertio & ultimo termino der 15 Julii 1758 präfixiret worden; Als werden Inhabts des zu Coest, Lipstadt und Desinghausen affiairten Edictal-Citationen alle diejenige, so an diesen dem Freyherrn von Kettlern zur Widdelburg zugehörigen Erusemanns Hof zu Dinker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii & pro- clusionis abgeladen, um solche bey Gericht zu Soest einzubringen, diejenige aber, welche Lust haben diesen Hof an sich zu handeln, können sich gleichfals einfinden, und nach denen alsdann bey dem Protocol offen zu legenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Demnach ad instantiam des Herrn Hoffseckals und Rentmeistern Bethacke, wieder die Wittibe Pindernel, distractio der zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als: 1) Des Stück, der Hacken, Acker genannt, zwischen Seiners Länderey gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr 2) Des Stück, der Rotling genannt, zwischen Grü- wers und Hesinas Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr 20 flüber gewürdiget, erkannt; und Termini distractionis auf den 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberaumet worden; Als wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Böling, Ratrop.

VI. Von vacantem Schuldienst.

Es sind bey der Reformirten Gemeinde zu Hamm, zwey Schul- Bedienungen ledig, und es werden alle, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, besonders die rechnen, schreiben und sin- gen gründlich ausgelehret, hiedurch eingeladen, persönlich zu erscheinen, um der Gemeinde, und besonders dem wählenden Consistorio ihre Gaben hören und sehen zu lassen; sollte sich ein vorzüglich geschickter Mann melden, so würde man ihm allein statt zweyen erwählen, und reichlich besolden.

VII. Sachen/ so verlohren aufferhalb Duisburg.

Zu Udem ist am 24 May a. c., eine grosse schwarze Stute vermisst, selbige ist auf der einen Seite hinten aufm Rücken gemärket; wer dieselbe weiß anzubringen, beliebe sich in Udem bey dem Herrn Bürgermeister Krieger zu melden, er wird ein gute Recompence erhalten. Das Pferd gehört zum Regiment Aquitaine.

VIII. Persohnen/ deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Der Knopfmacher, Meister Berth. Nollée in Reek, verlanget einen tüchtigen Gesellen der seine Lehrjahre ausgehalten; wenn ein solcher Arbeit begehret, kan er sich, je eher je lieber, bey ihm daselbst melden.

Es wird ein Peruquenmacher; Gesell, welcher seine Profession lieblich, besonders aber

das accommodiren wohl versteht; sollte nun jemand seyn, so hierzu incliniret, der Beliebe sich
se eher se lieber, bey Monse Kurg in Ereyfeld zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

IX. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Bochum allergnädigst verordnete Landrichter und Assessores
Algen hieart allen und jeden Creditoren, so an denen ad instantiam des Herrn Justiz Rath
Bordelius wider den Freyherrn v. Albeck gerichtlich distrahirten, von dem Herrn Bürgermei
ster v. Oyen aber anerkauften Höfe des Aetenhofs im Hessler, und Schulden am Hülsen, et
nige präention formiren zu können vermeinen, hie mit zu wissen, wasmassen gedachter An
käufer vor Auszahlung des Kauffschillings zu seiner Sicherheit auch edictaliter verabladen zu
lassen, bey uns angestanden, wir auch solchem Suchen statt gegeben; wir heischen und laden
solchemno? alle und jede Creditores, so an denen vorgedachten verkauften Parceelen einige
präention, ex quocunq; capite es auch seye, formiren zu können vermeinen, hie mit edicta
liter & peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 18 Julii
bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta in originali cum iustificatoriis
produciren, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins gewärtigen, daß die Kaufelder dem im
perrant distractionis aufgezehlet, der Kaufbrief dagegen extradiret, und sie in Ansehung die
ser Parceelen mit ihrer Forberung von dem Kauffschilling abgewiesen werden. Abkündlich
vorgebrachten Landgerichts. Insegeß und unserer Unterschriften.

Bochum im Landg. den 9 May 1758.

Landmann, Bolding, Ratrop.

X. Citatio Edictalis aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Heinrichschen Concurfus Hn. Adv. Rochol jun.; distra
cto dorer von dem Discussio Heinrich an den Hermann Heinrichs modo Neo Colono Carrien
zu Castrop, auf 6 Jahr wieder käuflich verkaufte und ad Concursum zu ziehender anderthal
ben Morgen Landes, welche am Schwere Wege, am so genannten Hottenknappen allernächst
Heinrichs und Lohmanns Ländereyen gelegen, und woraus anderthalben Scheffel dari duplicis
jährlich an Zehend Korn dem Freyherrn von Fursenberg entz. stet verb. u. müssen, und per
Morgen zu 65 Rthlr, mithin in Summa zu 99 Rthlr 30 fl. per Taxatorem gewürdiget wor
den, per sen. entiam vom 17 December a. e., in usum Creditorum erkannt, jedoch, daß gem.
Land dem Hermann Heinrichs bey der noch lauffenden Reluctions Zeit so lange zu belassen,
bis das herausbringende licitatum erleget, und demselben daraus die 100 Rthlr wieder auß
gezahlet worden; Inhalt Edictal Citation, welche alhier zu Eysstadt und Distinghausen affigie
ret worden, demnach alle diesenige, so an gem. anderthalben Morgen Landes einige Ansprüche
zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre Forberungen cum iustificatoriis auf den 17
Februart, 17 April, und 17 Junii a. e. peremptorie, vorm Stofrichter zu Soest, einzubrin
gen, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen impontret werde.
Soest in iudicio den 2 Jan. 1758.

Diese Intelligontz. Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress. Comtoir zu Duisburg
und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

J. N. Westbank

Dienstag den 13 Junii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialem Befehl.



Num.

XXIV.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Geldrischen, Merks- und Märkschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf in ersten /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankommenden Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anmerkungen über die so genandte Erdbeicheln / welche im Clevischen und nächst angränzenden Landen häufig gefunden und genossen werden.

§. I. Man wolle mir es erlauben, daß ich über diese Wurzel, welche vor andre Länder ein verdrißliches Unkraut, in unsern Gegenden aber ein sehr angenehmer Leckerbissen, zugleich vor etliche ortliche Leute ein süßer Gewinn, und vor manchen Faulenzer ein schädlicher Nothbedehiff ist, einige Betrachtungen anstelle. Wir, die wir im Clevischen und Merks-

Handwritten vertical text on the right margin, possibly a library or collection mark.

fischen und wenig andern angrenzenden Gegenden wohnen, wissen wohl wie dieses Unkraut
 sich tief in die fetten Aecker einschleicht, und darin mit solchem Wucher sich ausbreitet, daß
 die darauf gesäete Früchte nicht wenig an ihrem Wachsthum dadurch gehindert, und die
 Hoffnung und Ausbeute des Ackermanns geschmälert wird. Daher es der Landmann gern
 lieber Arbeit ein bis zwey Fuß tief die Erde durchwühlen um die Wurzeln dieses Unkrauts
 mehr Einkünfte haben als zum täglichen Brod nöthig ist, aufgekauft, mit welchem Vergnü-
 gen sie in großen und kleinen Gesellschaften verzehret, mit welcher Begierde sie von den Kin-
 dern geliebet, und von den Alten gepriesen werden. Wir kennen ja manche arme Haushal-
 tung, die aus dieser unerfindten Wohlthat Gottes einen Theil ihrer ohnentsbehrlichen Nah-
 rung ziehet, da sie zum Wohlgefallen der Ackerleute, und zum Vergnügen der Reichen diese
 nur dem Armen von Gott zugelegte kleine Beute unbißig zu sich reisset, der seine starke
 Arbeit entziehet, und um ein oder etlichehal ein reichliches Brandwein-Geld zu haben, den
 Sommer Erdscheln gräbet, und im Winter betteln gehet, oder auf die elendeste Weise dar-
 nachdem man es ansiehet oder behandelt. Fürwahr! es ist mit vielen Dingen so in der Welt,
 denn der Allmächtige Schöpfer, der kluge Haushalter, bey dem keine Creatur die zu seinem
 Hause gehöret umkommt, der die Sonne umföhret, und sie doch zuweilen mit Wolcken ver-
 dunkelt, der dem Bösen Raum läset um das Gute zu erhöhen, der den guten Fürsten Muth
 giebt, und die stolzen mit Blindheit straffet, der seinen heiligen Nahmen durch gute und durch
 böse Zeiten, durch Wohlthat und durch Drangsal am menschlichen Geschlecht aufs herrlichste
 beweiset, der erstreckt seine weise Vorsehung, seine würckende und seine zulassende Schöpfung
 bis auf die Erdscheln.

§. II. Die Erdscheln sind knollige Wurzeln, ohngefehr von der Größe einer Cassia,
 größer und kleiner, die durch dünne lange Fadens aneinander hangen, eine kohlschwarze Rin-
 den, daß von den Kräuterkennern unter die Hülsenfrüchte, und ein Kraut aus der Erde treis
 Lathyrus gerechnet wird. Es trägt eine röthliche zweifaltigere (Papilionaceum) Blume,
 aus deren Becher zehn Staubfäden, wie Herr Linæus gezeiget hat, und zwischen denselben
 ein mit einer häutigen Scherbe bekleideter Stiel auswächst, der sich hernach in eine längliche
 kleine Böhnchen in sich schließet. Die jarten und einigermassen eckigte Stengel des Krauts
 tragen ihre Blätter auf beyden Seiten gerade gegen einander über, legen sich auf den Boden
 hin, oder hengen sich mit den dünnen Ranken, in die sich die Spizen der Stengel verwan-
 deln, an die umstehende festere Kräuter um sich dadurch in die Höhe zu richten, denn vor
 sich selbst sind die Stengel zu schwach sich aufrecht zu halten. Es blühet im May und Junius,
 und mercket CHABRÆUS in stirpium Scigraphia aus dem CAMERARIUS wie auch BÖCKLER
 aus dem LAURENBERG an, daß man von denselben ein Wasser, das dem Rosenwasser
 gleicht, destilliren könne.

§. III. Obchon wir im Elysischen und Neursischen Lande von dieser angenehmen Speise
 vor unsern Nachbarn an Menge und Güte einen Vorzug haben, so sind wir doch keines we-
 gen die einzige Besizer derselben. In Griechenland scheint sie Dioscorides unter dem Nah-
 men Ornithogali schon beschrieben zu haben, wie Valerius Cordus in seinen Anmerkungen
 über Dioscoridem L. II. c. 17. erinnert, nur daß dieser saget sie trügen weiße Blumen, da
 sie bey uns röthlich sind, welches aber keinen wesentlichen Unterschied machet, als der bey
 vielen Kräutern gewöhnlich ist. Dioscorides unterscheidet sie von Truffeln die er tubera nena
 net, und im nächstfolgenden Capitel besonders und deutlich beschreibet. Er sagt man könne
 die

die knoſichte Wurkeln ſeines Ornithogall ſo wohl rohe als gekocht genießen. Andere Kräuterkenner, als TRAJUS und LEONHARDI FUCHS wie auch EMANUEL KÖNIG haben geglaubet, daß Dioſcorides dieſe Wurkeln unter dem Nahmen Apios Libr. IV. cap. 177. angezeigt habe, welches aber nicht wahrſcheinlich iſt, weil nach ſeiner Beſchreibung die knoſichte Wurkel apios Brechen und Purgiren erwecket, welches von der Erbeichel weder wenn ſie roh, noch wenn ſie gekocht iſt, geſaget kan werden, wie dann auch die Zeichnung ſo Dioſcorides vom Kraut und Blume des apios machet von dem Kraut und Blume der Erbeichel gänzlich unterſchieden iſt, und der Unterſcheid jedem in die Augen fällt, der den beſagten Ort nachſchlagen wil. Unter den neuern Botaniciſ gedenkt dieſer Wurkel CASPAR BAUHIN im Pinax p. 344. wo er mancherley Beynahmen, ſo man ihr in verſchiedenen Ländern gegeben, anführet. Der ſchon gelobte CHABRÆUS ſagt man finde ſie viel in der Gegend von Geneve und in Burgundien, wo ſie bey Mangel der Früchte von den Armen genoſſen wirden, welches bey uns ganz anders iſt. SIMON PAULI im Quadripartito botanico bejcuget ſie in Norwegen bey Chriſtiana gefunden zu haben, führet auch noch den BODÆUM à STAPEL in den Notizen über Theophrasti Hiſt. Plant. L. VIII. c. 2. an, der ſie auch in andern Nördlichen Ländern geſehen hat, doch werden ſie in ſolchen Ländern nicht geſſen. Der jüngſt verſtorbene, gelehrte und durch ſeine merkwürdige Reiſe durch Siberien berühmte GMELIN meldet in dieſer Reiſebeſchreibung Tom. I. p. 581., daß ſie bey Krasnojark in Siberien häufig gefunden und geſſen werden. Ich weiß auch, daß ſie in den fruchtbaren Gelbden der Sächſiſchen, Thüringiſchen und Magdeburgiſchen Länder wachſen, man genieſſet ſie aber daſelbſt noch nicht, außer daß ſie wohl von Kindern aufgegraben, in der Aſche gebraten und verzehret werden, welches man doch dorten den Kindern zu verbieten pfleget, indem man ſie vor ungesund und ſchädlich hält, und daher Saubrod nennet, ohne Zweifel, weil ſie von den Schweinen aufgewühlet und geſuchet zu werden pflegen.

§. IV. Denn es haben dieſe Erbeicheln in verſchiedenen Ländern auch verſchiedene Nahmen, die man bey denen vorher ſchon angeführten Botaniciſ aufgezeichnet findet. Dioſcorides, wie ſchon erinnert iſt, heißet ſie Ornithogalon, Vogelmilch; Dodonæus hat ſie terre plantæ, das iſt Erbeicheln genennet. JOHANN BAUHIN und CHABRÆUS geben ihnen den Nahmen Chamæbalanus, oder Ziegen-Rüſſe, ich weiß nicht aus welcher Urſach. Derſelbe ſagt, daß ſie in Burgundien des Magullans; und in Frankreich Rave ſauvage, das iſt, wilde Rüben; und in Italien Noce della terra, Erdnüſſe genennet wurden. VALERIUS CORDUS heißet ſie die kleine Erbnüß, und auch Kieckelſtein; SIMON PAULI giebt ihnen den Titel Erdmandeln, Erdſeigen, Erdcaſtanien, Ackerreicheln; In Dänemarc ſagt er hieſſen ſie Hoord, Rodder, Heede; Rodder; JOHANN BÖCKLER in ſeiner Continuation der Hermanniſchen materiæ medicæ, nennet ſie atragalus arvenſis, und führet nebst den übrigen auch den franzöſiſchen Nahmen Tarnottes und Geſſe ſauvage an. CASPAR BAUHIN aber, TOURNEFORT und LINNÆUS geben ihnen den botaniſchen und mehr medicischn Nahmen Lathyrus arvenſis, repens tubercuſus.

§. V. Aus angeführten Zeugniſſen erſiehet man, daß dieſe Wurkel den Botaniciſ und Kräuterkennern nichts weniger als unbekant ſey. Mit ihrem Gebrauch aber iſt es ganz anders bewandt, und ſcheinet bis hiezu nur im Elediſchen und einigen Gegenden des angränzenden Gelberlandes, wie auch im Fürſtenthum Werts dieſe Wurkel zur Hoheit einer menſchlichen Speiße, und noch dazu eines geliebten Leckerbißens erhaben worden zu ſeyn, da in den andern Ländern ihr Gebrauch entweder unbekant gelieben, oder gar vor verächtlich und ſchädlich gehalten werden. Denn in den Schriftſtellen die von denen zur Nahrung und zur Arzney dienlichen Kräutern gehandelt haben (ſcriptorius dieteticis und materiæ medicæ) findet ſich nichts erhebliches davon. SIMON PAULI meldet zwar, daß man ſie in Holland auß Leckerey zu eſſen pfleget, er hält ſie aber vor ſchädlich, und meynt, daß man ſie allenfalls noch wohl brauchen könnte, eine ſchwangere Frau die zu Caſtanien groſſe Luſt hätte, wenn man ihr ſolche nicht ſchaffen könnte, zu betrügen, und ihr Erbeicheln ſtatt Caſtanien zu brauten. CASPAR BAUHIN im Pinax / und auß ihm EMANUEL KÖNIG im Regno vegetabili

tabili meynen, daß ihr Gebrauch zur Heilheit reiche, welches auch das Wort Lathyrus anzeigen sollte. Doch mögte diese Ableitung des Wortes in der griechischen Sprache wohl sehr gezwungen seyn. *BAUHIN* führet auch den süctreflichen Plutarch zum Zeugen an, weil er von *PYTHAGORA* in probl. Rom. saget, er habe seinen Schülern den Genuß der Bohnen und des Lathyrus verboten. Wer aber mit der Geheimniß-vollen Red. und Schreib-Art des Pythagoras nur ein wenig befaßt ist, weiß wohl, daß Pythagoras unter den Bohnen und Lathyro gang was anders verstanden, wie aus dem Jamblichus, Aulus Gellius, und andern erhellet. Hiezu kommt, daß selbst Plutarch, indem er von Pythagora sagt, er habe τὸν κύαμον, καὶ τὸν λαθυρον, καὶ τὸν ἐρέβινθον verboten / so fort dazu sehet: ὡς παρώνυμους τῆ ἐρέβης καὶ τῆς λῆθης, er hat nemlich auf die Hölle und die gängliche Vergessenheit, nicht aber auf die Heilheit damit gefinnspielet. *JOH. BOCKLER* schreibt gleichfalls, daß es ein aphroditisch Mittel sey, legt ihnen aber zugleich, und zwar fälschlich eine anziehende, verstopfende Kraft bey, und rath sie in heftigen Blut und Bauchflüssen zu gebrauchen. Vielleicht ist *BOCKLER* durch den Rahmen Eichel bewogen worden eine adstringirende Eigenschaft in dieser Wurzel zu suchen, weil eine Baum-Eichel zusammenziehender Natur ist, als müste es die Erdeichel gleichfalls seyn. *CHABREUS* sagt diese Wurzel sey mäßig erwärmend, einiger wasser trockner Eigenschaft, und daß sie Eichel erregt, sonst aber unschädlich wäre. Daß sie Eichel erregt, läßt sich von schadhastem, auch einigermaßen von den ungekochten Wurzeln, wie ich nachher anführen werde, zugeben, von guten und gekochten Erdeicheln aber wird es in unsern hitzigen Landen niemand glauben. *BEHRENS* in seinen sonst ziemlich vollständigen Selectis cisternis gedenket dieser Wurzel mit keinem Wort, und eben so wenig habe sie bey den übrigen und neuern Compendiis die von zur Dixt und Nahrung gehörigen Dingen, handelt, auch nur dem Rahmen nach finden können. Es scheint demnach diese Speise denen Elyrisch: Geldrisch: Neursischen und wenigen angränzenden Partern und Landen hithier allein eigen gewesen zu seyn, jedoch ist zu vermuthen, ja ich habe selbst sichere Nachricht, daß Fremde, die sie hier haben kennen lernen, sie in ihrem Vaterlande, wenn sich nur Erdeicheln daselbst finden, diese Speise nachgeahmet haben, oder nachahmen werden.

§. VI. Eine frisch gegrabene, ungekochte Erdeichel läßt sich zwar essen, doch hat sie etwas scharfes und beißendes in sich, welches mit dem scharfen Geschmack der bekandten Aron-Wurzel. (*Radix ari*) übereinkommt, nur daß es so heftig nicht ist. Die natürliche Süßigkeit dieser Wurzel wird durch solchen beygemischten scharfen Geschmack unterdrückt. Diese Schärfe ist wie in der Aron-Wurzel von flüchtiger Eigenschaft, dann wenn die Wurzel im Wasser gekocht und in der Asche gebraten wird, so verliert sie die Schärfe, und bleibt nur eine liebliche Süßigkeit übrig. Der Geruch, so unser dem kochen aufsteiget, ist sehr angenehm, und scheint etwas schlafmachendes an sich zu haben, eben wie aus der gekochten Aron-Wurzel. Vor einigen Jahren habe einmal Erdeicheln in einem gläsernen Kolben gekocht, und durch aufgesetzten Helm das Wasser destilliret, welches mir ganz narcotisch oder schlafmachend zu seyn geschienen, so wie das aus der Aron-Wurzel destillirte Wasser gleichfalls ist. Es verliert also diese Wurzel durch das kochen so wohl ihre Schärfe als auch das Narcotische, und behält von beyden nur so viel übrig, als zu einer reizenden Speise genug ist. Je länger die Wurzel gekocht wird, desto süßer ist sie, denn desto mehr verliert sie von dieser flüchtigen Schärfe. Ja auch eine Wurzel, die ohne gekocht zu seyn, lange in warmer Luft lieget, und dadurch welch oder mürbe wird, verliert mit der unvermerkten Ausdünstung ihre Schärfe, daher alte lang gelegen Erdeicheln, welche welch und nicht mehr hart sind, allemal süßer schmecken als die frische und recht volle Wurzeln, ja zuweilen bis zu einigem Eitel süß werden können, indem sie alsdenn nicht mehr Wehlucht, sondern vielmehr saftig oder markig sind, und fast den saftigen rothen holländischen Rohr-Rüben, oder Wurzeln gleich kommen.

§. VII.

Anhang.

Anhang

Num. XXIV. Dienstag den 13. Junii 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Beschluß des Artikels von den Erweicheln.

§ VII. Die gewöhnliche Zubereitung derselben in dieser Gegend ist, daß die Wurzeln gewaschen, hernach zwey Stunden lang in Wasser gekocht, und also warm aufgetragen werden. Die Häute schälen sich alsdenn selbst die schwarze Rinde mit einem Messer ab, und pflegen jede Erweichel mit einem wenigem frischem Butter zu bestreichen und also zu essen, fast eben wie man mit den Kastanien umgeheth. Diese Speise ist sehr nahrhaft und sättigend, sie beschmecket den Magen nicht, erzeuget keine Blähungen, verstopft den Leib nicht, und hat überhaupt keine von den Eigenschaften, wodurch die Speisen schädlich oder verwerflich werden. Sie sind ohne Zweifel den Kastanien weit vorzuziehen, als deren grobes und zusammenziehendes Weel nicht nur unverbäulich, sondern auch oft eine Ursach von mancherley Beschwerden im Magen wird. Die Erweicheln habe ich oft selber gegessen, ich habe sie von gar vielen Personen, deren Magen und Eingeweide manchmal nicht in den besten Umständen waren, von Alten und von Kindern, selbst kranken und fieberhaften Leuten, denen sonst jede Speise leichtlich zu hart ist, Mittags und Abends, und zwar reichlich genossen sehen, ohne daß ich nur ein einzigmal vernommen hätte, daß sie jemand übel bekommen wären. Ich nehme jedoch die bereits vorher bemerkte alt- und zu einem Fetze gewordene Erweicheln, die nicht mehr mehlich sind, aus, als deren eckelhafte Süßigkeit jarten Personen, sonderlich Frauenzimmer das so genannte Aufstossen im Magen erregen kan. Auch wird erfordert, daß sie anugsam gekocht, und ihre reizende Schärffe völlig überwunden sey. Unter welchen Bedingungen wir diese Wurzeln als ein dem menschlichen Geschlecht sehr dienliches Nahrungsmittel ansehen und verehren können.

§ VIII. Man kan es unter die äußerlichen Kennzeichen eines wohl gesitteten und gut angebaueten Landes rechnen wenn vielerley Gemüse darin gezogen und genossen werden. *PLINIUS* hat uns artige Nachrichten hinterlassen wie nach und nach in Italien die Gemüse und Erdfrüchte aufkommen und eingeführet worden. Unsere alte Vorfahren in Teutschland lebten von Wild und ungekochten oder allensfalls gebratenen Fleisch, wie uns *TACITUS* lehret. Noch bis auf diesen Tag ist bis die Nahrung wilder Völker. Von den Römern lernten die Teutschen Brod essen. Als *CARL* der grosse die Kaiserliche Würde, und mit derselben viel vornehme Italiänische Familien nach Teutschland versetzte, fieng man in Teutschland an Gemüse und allerley Gartenfrüchte zu zeugen, wie ich auf ein andermal beweisen wil; Anfangs nur grobe Gemüse, als braunen Kohl, weiße und gelbe Rüben, Felderbsen und Linsen. In manchen Gegenden von Teutschland sind bis noch bis heute zu die einzige Gemüse, die man zeuget. Nach und nach hat sich unser Vaterland immer besser angebauet, hat seine eigne Kräuter zubereiten lernen, und durch den Handel mit fremden Völkern prauget es mit den schönsten Italiänischen Morgen- und Abendländischen Gemüse, Wurzeln, Baumfrüchten und mancherley Gewächsen. So langet sich unser Vaterland bey dieser Art der Nahrung erhalten wird, so langet wird es der ursprünglichen Einrichtung und Anordnung der menschlichen Dier am nächsten bleiben. Adam ward von Gott in einen Garten gesetzt. Die Völker welche sich dem Fleischessen gänglich und allein überaeben, die werden stark aber barbarisch. Nad andere, welche mit übertrieben-er Neigung statt der Gemüse, lauter Gemüß essen wollen, welche Klugheit sie mit dem Rahmen des hohen Geschmacks belegen, schweben immer in einem lethhaften aber ohnmächtigen Nigel.

Leidenfrost.

I. NOTI.

I. NOTIFICATION.

Da das so genannte gelbe Husaren Regiment von Malachowfky in hiesiger Gegend con-
tonnend, von Ihre Königl. Majestät in Preussen ansehnlich vermehret werden soll; Als
wird solches nicht nur allen Ihre Majestät allertreuesten Unterthanen, sondern auch dasiger
Grenze des Endes bekant gemacht, damit diejenigen, so darunter ihr Fortune zu machen
gewilliget, sich ohngeäumt bey dem Herrn Obristwachtmeister de Jeanner, welcher ohnweit Dor-
sten in Herbst im Quartier steht, sich melden, und sehr annehmliche Conditiones erfah-
ren.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligenz. Zeituln vom 25 April 1758, Num.
17, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung
der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Genissa spinosa anzulegen, und davon das
Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Bleseker zu haben.

1) Zur Feuerung werden ganze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre ab-
gehanen, wenn es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holz schon stark genug, daß man es im
Samin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der
Saame folgender Gestalt aufgesäet: Man läset zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa
einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen
eine sehr dicke Hecke.

Man kan auch wohl 5. bis 6 Reihen beieinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der
Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgejelet, und wenn hiervon zur Feuerung abge-
hauen werden soll, so läset man nur ein Reihe an der äußersten oder innersten Seite, zur
Defension stehen. Es wird zu Ende Martii aufgesäet, das erste und andere Jahr muß es
sorgfältig in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begie-
rig frist. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und
die Stacheln sind so stark, daß solche durch ordinaire Stiefeln stehen, daß dahero auch kein
Mensch hindurch kommen kan. Es wächst in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es
einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Keim gesäet wird, so muß dahin gesorget
werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen
bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je locker und mürber das Erdreich dazu gepflüget
wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, da-
von die Bienen häufig sammeln. Wenn in einem starken Winter ein Stamm hin und wie-
der verschieren solte, so muß man den verschornen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn
solcher wiederum nachwächst.

II. Sachen / so zu verkauffen ansserbald Duisburg.

Tor Cleef by G. H. Bolde is een wel conditioneerde Blockwagen met zyn Toebehoer te
koop; de grene, die daertoe genegentheyt heeft, gelieve zich, hoe eerder hoe liever,
by geseeyden Bodde te melden, denselven in Oogenschin neemen, ende zoo voort den Kop
schluyten.

Ein Hoch, Ehrw. Capitul der Collegiat. Kirche B. M. V. in Rees, füget hiedurch zu wissen.
Demnach die Erbg. des ohnlängst alda verstorbenen Herrn Canonici & Scholastici Streuff,
die Nachlassenschaft nicht anders als sub beneficio legis & inventarii anzutretten, coram Pro-
tocollo sich erklärt haben, daß die des Endes inventarisirte Effecten und Mobilien auf den
17 dieses, Vorm. Stöcke 9, am Sterbhaufe verkauffet werden sollen; und werden diejenigen,
so etwa darauf zu prätenbiren haben, pro primo, secundo & ultimo termino, à dato über 6
Wochen, nemlich den 14. Julii sub poena perpetui silentii, ihre Forderungen ad Protocolum
zu übergeben veranlasset. Rees in Capitulo den 2 Junii 1758.

Ad instantiam des Kaufmanns Henr. Barthol von Duls, & pro obtinendo judicaro, sol-
len die durch Joh. And. Sallö aus Köln, pro pignore gestellte Liqueurs, Schnupstabad etc.
am

am 8 Junii aufm. Hatt. Kinderhause, morgent Slocke 11, feil gebotten, und dem meistbielenden gegen baare Zahlung zugesagen werden. Wesel im Landg. den 31 May 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn Hofficalis und Rentmeistern Bethacke, wieder die Wittbe Pinckernel, distractio der zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als: 1) Des Stück, der Hacken. Acker genannt, zwischen Seiners Länderey gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr. 2) Des Stück, der Kötling genannt, zwischen Brümers und Hesings Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr 20 Silber gewürdiget, erkannt, und Termin distractiois auf den 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberaumet worden; Als wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Hochum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Bölling, Ratrop.

III. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Ein hochwürb. Capitul in Nees, ist vorhabens, ihr Guth Worm Dottertwick hinter Spelen, im Amte Sotterswickerhamm gelegen, bestehend aus 60 Morgen Weypeland, und 40 dito Bouland mit Recht und Gerechtigkeiten öffentlich zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich den 30 Junii, Vormittags um 10 Uhr, zur Dechaney Behausung in Nees melden, und ihren Nutzen suchen.

IV. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Bosß der Fräulein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Univ. rätats, Auditorio und Hrn Anton Dongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Selbes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber eber gerne gesichert seyn mögte, und daher um Edictal Vorladung aller deren, so etwanen Anspruch an vorgedachten Erbsücken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprach ex quocunq. capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 12 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, immaffen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwanigen Anspruch nicht gebührend justificiren damit præcludiret und demnach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Eheleute Johann Peter Schmitz zu Herbede, haben von denen Eheleuten Adolph Seley, genant Kramer daselbst, einen Theil von deren Erbaründe zum Anbau einer neuen Wohnung, vor eine Summe von 93 Rthlr 40 Silber, erblich anerkauf, und soll der Kaufschilling fordersamst abzuführen werden; weß Endes alle und jede, so an solchem verkauften Parceel irgendwo eine Befügung oder Vorzugs, Recht zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts wegen sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii angewiesen werden, dessen dem

Geriçt

Gericht Herbede gehörige Anzeig und Anweisung zur fernern Rechtfertigung, und zwar längstens binnen 6 Wochen à dato dieses zu thun.

Das Haus des verstorbenen Schwerdsegers J. Henr. Mölder, welches zu Wesel bey der Willebrodi Kirche gelegen, und auf 425 Rthlr. gewürdiget worden, soll in 3 Terminen, als den 31 May, 28 Junii, und 26 Julii, allemahl Vorm. Cloke 10, vor hiesigem Landgericht öffentlich bey der Kerze angehangen und dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wor- nach Lusttragende sich achten können. Wesel im Landgericht den 22 May 1758.

Die Wittibe modo Erben Gerhard Snaht im Hamm, haben an den basigen Kaufmann Herrn Stüniken eine auf der Wiedumstrasse daselbst, zwischen des Lit. Kochol und Neuhaus Gabums gelegene kleine Scheune verkauft; wer hieran ex quocunque capite prætenzion for- nitret, muß sich sub poena juris & perpetui silentii, binnen 6 Wochen à dato, bey einem Edl. Magistrat daselbst melden.

VI. A V E R T I S E M E N T.

Demnach ein unvermutheter seltsamer Vorfall, welchen vielleicht eh-rens in eben diesen Blättern dem Publico zur Nachricht offenlegen werde, mich nöthiget, die Listen der zwölften Ravenssteiner Lotterie einzusehen; als werden alle diejenige, welche von diesen Listen etwas in Händen haben, respect. gehorsamt, dienstlich und auf das freundlichste hiedurch ersucht, solche mir gütigst zu communiciren und zu zusenden. Gleichwie selbige nach beschener Ins- pection auf Verlangen franco zu remittiren, hiedurch verspreche; also werde die mir dadurch beschene Faveur und Befügigkeit mit schuldigst. verbundenstem Dank erkennen.

Wilhelm Henrich Gouirand/
Kaufhändler und Bürger in Essen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 20 Junii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elvischen, Selbrischen, Weers, und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verl- hren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedien- ng und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Zwischenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Anziehung und Zurückstossung der electrischen Körper.

Wenn ein Körper an einen andern anstößt, so theilet er ihm die Bewegung mit in einem un-
merklichen Zeitpunkt. Wir nehmen dieses zuvörderst wahr an den elastischen Körpern,
wie der berühmte Hugenius Traité de la lumiere p. 11., oder auch oper. reliq. Vol. II. p. 10
durch

durch folgenden Versuch gezeiget. Man hänge etliche hellenbeinerne Kugeln von gleicher Größe, zum Exempel sechs, wie ich in meinem Collegio experimentalis zu thun pflege, an seidene Stricken dergestalt auf, daß eine die andere in einer geraden Linie berührt, man lasse hierauf eine davon aus einer beliebigen Höhe herabfallen, und an die andere anstoßen, so werden alle Kugeln nach dem Stöße ruhen, nur allein die letztere in der Reihe wird sich in eben demselben Augenblick, da der Stoß geschieht, nach derselben direction und mit derselben Geschwindigkeit, welche die Kugel, so man fallen läßt, vor dem Stöße hatte, bewegen. Es springen auch allemahl so viele Kugeln auf einmal weg, als man deren zugleich anstoßen läßt. Da nun dieses ebenfalls geschehen würde, wan gleich hundert, oder noch mehrere dergleichen Kugeln, so viel man will, sich einander berühren, gleichwohl aber alle und jede von dem Stöße in einem Augenblick zusammen gedrückt werden, und Vermöge ihrer Federkraft sich wieder ausdehnen, so wird man leicht ermessen, wie aufnehmend die Geschwindigkeit seyn müsse, womit ein Körper dem andern die Bewegung mittheilen könne. Wahnnehmhero auch Hugenus l. c. und Wolff Phys. §. 122. die erstaunliche und alle Einbildung übersteigende Geschwindigkeit des Lichts daraus zu erklären und begreiflich zu machen gesucht. Vielleicht aber mag die Mittheilung der Electricität jener in Ansehung der Geschwindigkeit nichts nachgeben, oder ihr wohl gar gleich, wo nicht größer, seyn. Es ist bekannt, daß ein Körper den andern, dieser den dritten, der dritte hinwiederum den vierten, und so weiter fort in einer unendlichen Reihe den nachfolgenden, dafern nur alle diese Körper sich einander berühren, und auf solche Materien ruhen, welche keine raubende noch die Electricität auf andere fortplanzende Kraft besitzen, zu elektrifiziren vermögend seyn. Es geschieht aber dieses in einem Augenblick, wenigstens spüret man dabey keinen merklichen Unterscheid in der Zeit, wenn ja etwa einer seyn sollte. Herr Winckler in den Gedanken von den Eigenschaften der Electricität §. 98. behauptet, daß die Fortplanzung der Electricität so schnell erfolge, daß nicht nur das Feuer des angezündeten Pulvers, sondern auch eine geschossene Kugel, welche in einer Secunde eine Länge von 600 Schuhe durchläuft, bey weitem übertreffe. Ich pflege diese ungemeyne Geschwindigkeit durch folgenden Versuch zu zeigen. Ich hänge meine Messkette, so von Messing und fünfzig Rheinländische Schuhe lang ist, an blan. seidnen Stricken, so oben an den Balken des Söllers festgemacht sind, auf. Das eine Ende dieser Kette lieget um die blecherne Electric. Röhre, unter das andere Ende aber steht man einen Zeller oder eine Glasweibe mit Goldblättgen, um nun die Zeit ganz genau zu beobachten, so lasse ich die Kette von jemanden, der nicht elektrisch ist, mit der Hand anfassen. Den Augenblick nun, da dieser auf ein gegebenes Signal, die Hand von der elektrisirten Kette ab und zurückziehet, gerathen die Goldblättgen an dem andern Ende derselben in hüpfenden Bewegungen dergestalt, daß man nicht den geringsten Raum der Zeit, zwischen dieses hüpfen und der aufgehobenen Berührung der Kette zu bemerken im Stande ist. Wenn man diesen Versuch mit einer härtern Schnur anstellet, so ist die Electricität desto stärker und beträchtlicher, wenn man solche vorher im Wasser geleet, oder mit einem nasen Schwamm befeuchet, sintermahlen die Feuchtigkeit, wie ich in meinem letztern Einßatz erwiesen, ein hinreichendes Mittel ist, die Electricität von einem Orte zum andern fortzuplanzen und zu verstärken.

Es läßt sich hiernächst durch dieses Mittel die Electricität auf eine erstaunliche Weite fortführen. Herr Gray, dem wir die erste Versuche hiervon zu danken haben, hat, wie in den Transactions Philosophical abridg. Vol. VI. part. 2 p. 1. 17. gemeldet wird, ein Seil von 650, hernach von 765, ja endlich von 886 Schuhe bloß vermittelst einer geriebenen Kugelnröhre dergestalt elektrisiret, daß eine an dem einen Ende hängende hellenbeinerne Kugelnröhre und andere leichte Körper an sich gezogen, wenn er die Röhre an das andere Ende gehalten. Du Fay hat diesen Versuch mit einer Schnur, so 1256 Schuhe lang gewesen, mit gleichem Fortgang wiederholt, wie zu sehen in den Memoires de l'Acad. des Sciences A. 1733 pag 348. Der gelehrte Scipio Maffei Tractato della formazione de fulmini p. 146 erwähnet, daß man in Italien eine Kette von 2268 Pariser Schuhe, vermittelst

bleibenden Röhre zurückgestoßen werde. Daß je kleiner das Goldblättchen ist, desto näher bleibe es in der Schwebung bey der Röhre, hingegen je größer es ist, desto weiter entfernte es sich von derselben. Daß weder Kupferblättchen noch Pflaumsfedern geschickt sind, Schwere gegen die Mitte der Elektrisir. Röhre, als wenn man es gegen ihr äußerstes Ende hält, anderer Umständen mehr, welche man in den obgemeldten Schriften hierdon aufgezeichnet findet, nicht zu gedenken.

Keyll Introd. ad veram Physicam p. 14, Gregory Element. Astronom. p. 85. und andere Naturlehrer mehr haben durch Mathematische Beweise außgemacht, daß dieselige Eigenschaften und Kräfte der Körper, welche vermittelt einer subtilen Materie auf die Werkzeuge unserer Sinnen wirken, und von dem Mittelpunct einer Kugel gegen ihre Fläche, durch gerade Linien aufliegen und sich allenthalben fortpflanzen, als da sind das Licht, die Wärme, der Geruch, der Geschmack und andere dergleichen mehr, in einer umgekehrten Verhältniß Gesetze in gewissen Fällen bey der anziehenden Kraft der Körper eine Ausnahme. Die Schwere der Planeten gegeneinander und gegen die Sonne, welche in der That nichts anders ist, dan eine wechselseitige Anziehung, richtet sich zwar gleichfalls nach dieser Verhältniß wie der große Newton Princip. Phil. Lib. III. prop. 8. zu erst entdecket, die kleinste Theilchen aber ander an in einer grössern Verhältniß, als da ist die umgekehrte der Quadraten ihrer Entfernungen (Siehe Keil oper. p. 626) die Magnetische Kraft hingegen, wie Herr Musschenbrock Diss. Phys. & Geometr. p. 17 gezeigt, nimt ab in einer kleinern Verhältniß, als da die umgekehrte Entfernungen. Andreas Bina ein gelehrter Benedictiner hat in einer zu Padua 1751. gedruckten Abhandlung, so die Aufschrift führet Electricorum effectuum Explicatio, einen Versuch beschrieben, woraus erhellet, daß die Stärke der Electricität sich umgekehrt verhalte wie die Entfernungen. Da mir dieses Buch selbst hithero nicht zu Gesicht gekommen, so will ich solchen aus dem Hamburgischen Magazin Band 10. S. 270 von Wort zu Wort hieselbst einrücken. Er hat eine Erystallene Platte 8 Zoll ins gevierte an den Winkeln auf vier gläserne Säulchen unterstützet, über der Platte Mittelpunct hing ein metallene Scheibe 19 Linien im Durchmesser vermittelt eines metallenen Drahts an einem metallenen Schüsselchen, welches dergestalt an einer Schraube befestiget war, daß man es vermittlest derselben Umbrehung erheben und erniedrigen konnte. Unter einem Punkte des Schüsselchens, den er mit Dinte bezeichnet hatte, lag ein Kügelchen, daß aus Goldblättchen bis es der Erystallinen Platte so nahe war, daß es von derselben elektrischen Kraft angezogen wurde, alsdenn ließ man die Wage bis auf eine gewisse Entfernung nieder, nachdem man sie zuvor vermittlest der Gewichte ins Gleichgewichte gebracht hatte, und bemerkte, wie viel Gewicht noch zugeleget werden mußte, damit die vom elektrischen Anziehen verursachte Ueberwucht des Tellers gehoben wurde. Die Entfernung des Tellers von der Platte ward zu gleich bemerkt, und so gaben dergleichen in verschiedenen Entfernungen wiederholte Versuche auf eine zwar mühsame aber sichere Art das Gesetz, nach welchem sich die anziehende Kraft mit den Entfernungen verändert. Und dieses ist ziemlich die verkehrte Verhältniß der Entfernungen. Es hat zwar Herr Kratzenstein Theor. Electr. § 86. dieses gleichfalls durch einen Versuch zu zeigen sich bemühet, was aber daran anzusehen und getadelt werden könne, davon siehe das vorhin gemeldte Magazin S. 269.

Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit.

Schilling.

Anhang.

Anhang

Num. XXV. Dienstag den 20. Janii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Tot Cleef by G. H. Bodde is een wel conditioneerde Blockwagen met zyn Toeshoet te koop; de geene, die daertoe genegentheyt heeft, gelieve zich, hoe eerder hoe lever, by geseeyden Bodde te melden, denselven in Oogenschin naemen, ende 200 voort den Kop schluyten.

Demnach ad instantiam des Herrn Hoffiscalis und Rentmeistern Bethacke, wieder die Wittibe Hinderneil, distractio der zu letztern unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als: 1) Des Stück, der Hacken, Acker genannt, zwischen Seiners Länderey gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr. 2) Des Stück, der Kötling genannt, zwischen Grumers und Hesings Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr. 20 silber gewürdiget, erkannt, und Termin distractiois auf d. n. 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden: Als wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Datum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Bölling, Ratrop.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Voss der Fräulein von Schnitten ihr eigenthümlich waehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Universitäts Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus samt dazu gehörigen pertinentis und Berechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelber des gethätigten Ankaufs halber eher gerne gesichert seyn mögte, und daher um Edictal Borladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgebachten Erbthücken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachten Erb ein d. liches Recht oder sonst gegründete Ansprach ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, inmassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnach nicht weiter gehört werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Thorschreiber zu Weurs, Peter Volhaus hat an den Bürgern zum Hamm, Jöst Hots, einen vor dasselben Eiden Thor am Berger Wege kentlich gelegenen Garten verkauft; wer hieran praetension ex quocunque capite formiret, muß sich binnen 6 Wochen à dato dieses, bey einem Ebl. Magistrat daselbst, sub poena juris melden.

Der Bürger zum Hamm, Wolphard, hat an den Bürgern Christian König, einen vor dasselger Stadt, Norden Thor aufm Loh gelegenen Morgen Land, verkauft; wer hieran ex quocunque

quocunque capite praetension formiret, muß sich sub poena juris binnen 6 Wochen & dato dies
tes, bey einem Ebl. Magistrat daselbst, melden.

IV. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da bey der Königl. Accise, Casse zum Hamm, die Music bey der Stadt pro anno curr.
anno noch pachtlos ist, und solche nunmehr auf den 14 Junii a. curr., öffentlich auf gedachter
Casse wieder verpachtet werden soll; Als werden dieselbige, so zu dieser Anpachtung Lust bezei-
gen, hiedurch avertiret, um sich zu dem Ende in loco & termino einzufinden.

V. Von vacantem Schuldienst.

Es sind bey der Reformirten Gemeine zu Hamm, zwey Schul- Bedienungen lebzig, und es
werden alle, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, besonders die rechnen, schreiben und sin-
gen gründlich auselernet, hiedurch eingeladen, persöhnlich zu erscheinen, um der Gemeine
und besonders dem wählenden Consistorio ihre Gaben hören und sehen zu lassen; sollte sich ein
vorzüglich geschickter Mann melden, so würde man ihm allein statt zween erwählen, und
reichlich besolden.

VI. Von vacantem Dienst.

Dem Stadt- Musico zum Hamm, ist für das Blasen vom Thurn, so Morgens, Mittags
und Abends geschieht, 29 Rthlr, 30 Silber, und die Abnutzung eines Gartenstücks zur Be-
soldung vermacht. Da nun sothane Bedienung vacant worden; so wird solches dem publico
bekant gemacht, und kan derselbige, so zu dieser Bedienung Lust hat, sich bey einem Eblen
Magistrat der Stadt Hamm, melden.

VII Sachen/ so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Dem Herrn d. s. freyadlichen Guths Dofft von Dalwick, bey'm Dorffe Ketweg an der
Ruhr liegend, ist ein Pferd zweyjährigen Alters, den 8ten Junii in der Nacht, aus dem
Baumgarten gestohlen worden, selbiges ist licht, brauner Contour, hat einen schwarzen
Schweif und Mahnen, mit einem kleinen weissen Zeichen vor dem gebogenen Kopff; wer solches
anzuweilen weiß, kan sich bey der Herrschaft auf'm Guth Dofft melden, und vor seine Nach-
richt eine gute Recompence erhalten.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Mandatarius des Coloni Saltzhammers zu Einicke Advoc. Rochol jun, vermit-
telst eines ad Acta übergebenen Supplicati um eine gültliche Behandlung angehalten; diesem
Suchen auch unter dem Beding statt gegeben worden; wenn die Unglücksfälle gehörig be-
scheiniget wurden; Als werden alle dieselbige, so an des Saltzhammers Vermögen Spruch
oder Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silen-
cii, weilen der auf den 23. May vorhin präfixirt gezeigener terminus zur gültlichen Behan-
delung, wegen der bisher vorgewesenen Krieger's. Troublen dem Intelligenz- Blat nicht inse-
rirt werden können, auf den 27 Junii abgeladen, um ihre etwa habende Forderung, wie
sie solche mit untadelhaften documentis oder sonsten auf eine zu Recht beständige Art zu
justificiren vermeinen, bey'm Königl. Gericht anzuzeigen, mithin sich sodann wegen der gült-
lichen Behandlung in termino zu erklären, oder gewärtigen, müsse, das mit den erschei-
nenden Creditoren alleine, ohne auf die Abwesende zu resp. citiren, die gültliche Behandlung
vorgenommen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren, und dem Ausbleibenden ein
ewiges Stillschweigen imponiret werden solle. Soest in judicio regio den 29. May 1758.

Diese Intelligenz- Zettul sind in bekommen im Königl. Preuss. Adress Comtoir zu Duisburg
und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Silber.

C. A. Weindank

Dienstag den 27 Junii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Rhein- und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Vertolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ankoms-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Juden im Vorhof des Tempels am ersten Tage des Lauberhütten-
festes einen feierlichen Tanz (1) angestellt.

Fortsetzung.

§. VI. Die allgemeine Gründe, welche gegen das Gottes-dienstliche Tanzen der Juden
streiten, sind zureichend auch den feierlichen Tanz am Lauberhütten Feste zu
wider.

1) Es ist in dem 15 Stück dieser Wochenblätter, wo der Anfang dieser Untersuchung vorge-
setzt wird, in der 30-iten Zeile ein großer Druckfehler übersehen, und Tag für Tanz
gesetzt worden, wie man auch auf der andern Seite CRATOLA für Cristala sieht.

wiederlegen. Ziehet man aber das Vorgeben der Juden, welches von den mehresten Liebhabern der jüdischen Alterthümern als wahr und zuverlässig angenommen wird, in eine genaue Prüfung; so findet man noch besondere Gründe, welche diesen Tanz unglänzlich machen. Das Vorgeben der Juden hiervon, welches im Talmudischen Traktat Succah im 5ten Absch. gelesen wird, ist kürzlich dieses: am ersten Tage dieses Festes nach dem Abendopfer, hätten vier junge Priester vier goldene große Lampen im Vorhof der Weiber mit Oehl angefüllt, mit Dochten, welche aus zerrissenen Priester-Hosen gemacht waren, versehen, und solche angezündet, wodurch dann nicht nur der Vorhof, sondern auch alle Straßen Jerusalems wären erleuchtet worden. Das ganze Volk, welches dem Abendopfer und Gottesdienste begewohnt, hätte sich hierauf in den Vorhof begeben, da dann die vornehmsten und größten Männer, wie auch die Fromme und Gottesfürchtige (2) mit brennenden Fackeln einen Tanz gehalten hätten, worzu vor den Priestern und Leviten, auf den 15 Staffeln, welche in den Vorhof der Israeliten führten, die Musik wäre angeführt worden. Das weibliche Geschlecht hätte an dieser nächtlichen Freude der Männer keinen Antheil gehabt, nur allein hätte es von einem Chor oder Bühne zugehört. Bey später Nacht wären zwey Priester aus dem innersten Vorhof gekommen, hätten ihre Angesichter gegen den Tempel gerichtet und gesprochen; unsere Väter haben diesem Hause den Rücken zugekehret, wir aber richten unser Angesicht zu demselben u. s. w. Hieraus sey endlich die ganze Versammlung auseinander gegangen. Dieses Vorgeben der Juden, scheint dem ersten Anblick nach ziemlich zusammen zu hangen, und nicht eben übertrieben zu seyn. Aber es hat fast so viel wichtige Schwierigkeiten als es besonderer Absätze hat.

§. VII. So viel ist gewiß, daß von den Zeiten Josua, bis auf die Erbauung des zweiten Tempels kein solcher Tanz seye gehalten worden, dann in diesem ganzen Zeitlauf ist das Laubhütten Fest, zu dessen Feierlichkeit ihn er gerechnet wird, unterlassen worden. Man liest dieses mit ausdrücklichen Worten Nehemias VIII. v. 17. Will man nun annehmen, daß, von Esra Zeiten dieses Fest gewöhnlich seye gehalten worden, so würde doch nichts angeführt werden können, diesen Tanz zu beweisen. Dann sonder Zweifel würde man sich bey Begehung dieses Festes, nach dem was Esra veranlaßt hatte, gerichtet haben. Er hatte aber keinen Tanz verordnet, wie man aus dem angezogenen Kap. siehet. In den folgenden Zeiten bis auf die Makkabäische Fürsten, hat man die Feier des Laubhütten Festes wahrscheinlich wieder unterlassen. Schwere Verfolgungen hatte die jüdische Kirche von den Samaritern, Egyptischen und Syrischen Fürsten auszustehen. Viel tausend wurden als trünnig vom Gottesdienste ihrer Väter, und der Tempel zu Jerusalem wurde geplündert, und seiner goldenen Gefäße beraubt. Der ganze Gottesdienst lag darnieder, so daß die Fromme und Gottesfürchtige größere Ursache hatten Thränen über den Verfall stießen zu lassen, als Freuden Tänze im Tempel zu halten. Unter der Regierung der Makkabäer, wurde der Gottesdienst wiederhergestellt, und von dieser Zeit kommt miträstlich auch die Aufgießung des Wassers auf diesem Feste (3) her, worauf Johannis VII. 38. gesehen wird. Daß aber der vorgegebene Tanz auch hier seinen Anfang genommen habe, bleibt höchst ungewiß; besonders da Josephus, der ein Priester war, und dem Gottesdienste im Tempel mit begehrt wohnt hatte, hiervon nichts weiß, und im N. Test., worinnen doch der Aufgießung des Wassers auf diesem Feste Erinnerung geschieht, wird es gleichfalls mit stillschweigen vorbeigelassen.

§. VIII. Diesen historischen Beweis will ich nicht weiter andringen, sondern will der Juden Vorgeben, so wie es §. VI. angeführt worden von Satz zu Satz in Erwägung ziehen, und mit solchen Anmerkungen begleiten, welche die Frage von diesem Tanze entscheiden können.

- 2) OTHO Lex. Rabb. Philol. p. 100. schreibt *Viri magnates, RELIGIOSI & DEVOTI* salutarunt &c.
 3) Einige Juden leiten diese Gewohnheit von Moses und vom Berge Sinai her. Andere halten sie für eine Verordnung Zacharia und Bagai. Es kan aber weder das eine noch das andere angenommen werden.

nen. Der in diesem Tante bestimmte Ort wird der Vorhof der Weiber genannt. Daß die Weiber einen von den Männern abgesonderten Ort im Tempel gehabt, ihr Gebeth zu verrichten, und dem Opferdienste zu sehen, ist außer allem Streit. Josephus ein Augenzeuge giebt hiervon Nachricht, (4) und berichtet zugleich, daß sie ihre besondere Thüren gehabt, wodurch sie hätten eingehen müssen. Die Lage aber dieses Vorhofs läßt sich nicht bestimmen. Nach der Juden Meinung soll er der soderste Theil des großen Vorhofs gewesen seyn und aus einem geraden viereckigten Raum von 135 Ellen in der Länge, und eben so viel in der Breite bestanden haben, an dessen dreyen Seiten ein Thor oder Gallerie angebauet gewesen wäre. Zwischen diesem Vorhof und dem Vorhof der Israeliten, segen sie eine hohe Mauer mit dem berühmten Thor Nifanos, und geben dem Vorhof der Israeliten 135 Ellen in der Länge, und 11 Ellen in der Breite. Dieses kan unmöglich angenommen werden, dann wer kan glauben, daß der Vorhof der Weiber größer als der Israeliten gewesen, besonders da nur wenige von weiblichen Geschlecht, nemlich nur allein die verehrliche Frauen nach der Juden Meinung, haben dürfen in den Tempel kommen. 2) Nach Josephus Bericht muß das atrium mulierum im hintern Theile des großen Vorhofs nahe am Vorhof der Priester gelegen haben, dann sie konnten aus ihrem Vorhof den Opferdienst mit ansehen. Dis konnte im sodern Theile gar nicht geschehen. 3) Die Juden gestehen selbst, daß die Weiber auf dem Ehor gewesen wären: haben sie nun da sich aufgehalten, so war dieses der Vorhof der Weiber nicht aber der große viereckigte Platz den sie nennen. Das Ehor aber würde sich zum Tanzboden nicht sonderlich geschickt haben, und wo hätten die Weiber in diesem Fall bleiben sollen, die doch vom Ehor sehen müssen haben.

§. 18. Die große Zubereitung, wie Maimon spricht (5) bestund darin, es wurden 4 große goldene Leuchter angezündet, wovon ein jeder 50 Ellen hoch war (6). War hat viel große Leuchter, aber ich glaube nicht, daß jemals einer in der Welt gewesen, der 50 Ellen in der Länge gehabt hätte, vielleicht glauben es auch andere nicht, und werden wünschen nicht vier sondern nur einen solchen ungeheuren Leuchter zu sehen mit welchem auch der höchste Mastbaum eines Schiffes nicht könnte verglichen werden. Das Heilige und allerheiligste im Tempel Salomons war 30 Ellen, das doch mitgerechnet 1. B. der Könige 6. 2. (7) Wann nun diese Leuchter 50 Ellen hoch gewesen wären, so hätten sie, ohnerachtet sie in außers Vorhof an einem niedrigen Ort gewesen wären, und ohnerachtet daß der Vorhof der Priester und das heilige Haus, höher hinauf auf dem Berge lagen, über alle Gebäude des Tempels, das Pronaoz aufgenommen hervor ragen müssen. Wer kan sich dieses vorstellen? Es sind um kurz zu sagen, diese Leuchter eine alle Grenzen der Wahrscheinlichkeit übersteigende Erdichtung, wodurch die grobe Rabbinische Ausschneiderereyen in ihr völliges Licht gesetzt werden. Wo hätten die in der Gefangenschaft verarmte Juden, die mit leeren Händen zurückkamen, vier solche ungeheure Goldklumpen hernehmen sollen, die nach der Rabbinen Meinung zu den Zeiten der Makkabäer im Heiligen nicht einmahl einen goldenen, sondern nur hölzernen Leuchter hatten, woran die Arme von Eisen waren, bis sie hernach einen silbernen, endlich einen goldenen anschaffen konnten. Wie dick hätte der Schaft nach Proportion der Höhe seyn müssen, und was für ein ungeheures Fußgestelle wäre nöthig gewesen diese Maschine zu tragen? (8) Die Römer müssen bey Zerstörung des Tempels keine gefunden haben, denn in dem Triumphbogen des Titus Despassians sind sie vergessen worden

4) De B. I. lib. 5. c. 24. Ant. Jud. lib. 15. c. 14.

5) Preparabant illic לריקן זקן PREPARATIONEM MAGNAM. ZORN. Bibl. Antiq. F. 970.

6) Conf. RELANDI Antiq. Hebr. part. IV. c. V. §. VIII. p. 204. Edit. Rav. IKEN Ant. P. I. c. 21. §. 28. pag. 322.

7) Im Tempel Herodis soll das heilige Haus 100 Ellen hoch gewesen seyn, welches schwer zu glauben ist.

8) Das jüdische Zeugniß hiervon hat der ber. Herr Prof. Kau in Nov. ad RELANDI Antiq. pag. 169.

worden, und Josephus weiß gar nichts davon. Ubrigens sollen diese Leuchter an den 4 Wänden des Vorhofs gestanden haben, wie Lightfoot meinet (9). Da aber die Gallerie der Weiber schlecht nicht also wohl verstet, so stellet sie der Hr. Prof. Kan in die vier Ecken dieses Vorhofs, ohne zu bezorgen, das hierdurch die Eingänge und Thürn in die Holzkammer in die Kammer der Ausfägigen, der Majiräer und des Weins und Oehls versperrt werden. Dann diese vier Kammern sollen in den 4 Ecken gewesen seyn.

§. X. Um diese fünfzig Ellen hohe und den Kirchthürmen nicht unähnliche Leuchter zum Gebrauch bequem zu machen, wären wohl 4 Treppen eine jede wenigstens von hundert Stufen nöthig gewesen. Die Juden stellen aber lieber vier Leitern darbey, deren Höhe sie zwar nicht bestimmen, die aber aus der Höhe der Leuchter abzunehmen ist. Sie müssen wo nicht höher doch wenigstens eben so hoch und also 50 Ellen lang oder hoch seyn. Sie müssen also fast noch einmahl so groß seyn, als die bey uns übliche Sturm, und Feuer, Leitern sind. Nun stelle man sich vor was für ein närrischer Anblick es würde gewesen seyn, in einem viereckigten schön gepflasterten Vorhof vier ungeschlossene Leitern, bey solchen eben monströsen Leuchtern zu sehen, und zwar nur, in Gebrauch weniger Tage. Von Pittakus schreibt Aelianus (10) das er zu Nitrylene in Griechenland woselbst er lebte, an die Tempel der Götter Leitern habe setzen lassen, diese werden gewiß nicht so ungeschliffen gewesen seyn als diese vier der Juden. Er war auch so thorigt nicht seine, zum Gebrauch für ein Paar Tage aufzurichten, sondern wolte dadurch wie man meynt das Auf- und Niedersteigen des Glücks andeuten, oder, welches ich lieber annehmen wolte, das Aufsteigen des Herzens zur Gottheit, welche im Tempel verehret wird. Wann die Juden, die im allegorischen Auslegen weit grössere Meister sind als Philo von Alexandrien und Origenes, dergleichen Auslegung von diesen 4 Leitern gäben, so würde es wenigstens ein Zeichen seyn, das man bey dem irdischen und sichtbaren, und auch bey dem erdichteten, das Geistliche und Unsichtbare betrachte. Aber ungeschliffene Leitern zu erdichten, damit junge Prieger zu eben so ungeheuren und in einer verdorbenen Eitelung müßlichen Leuchtern, aufsteigen und sie anzuhören konnten, damit es Lärtern im Gotteshause nicht an Lichte fehlen mögte, ist so abgeschmackt, und ungereimt, das man mit Vernunft nicht glauben kan.

(Der Beschluß wird zu seiner Zeit folgen.)

[9] Hor. Hebr. in Joh. VII.

[10] Var. Hist. Libr. II. cap. XXIX.

Ammendorff.

I. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Nachdem das wegen dictirter und altera: ädigst ratificirter Brächten gepfändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig ästimirte Silberwerk, als ein silberner Becher, so 15 und 3 4tel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben s. ästimirret worden, und ein Senff-Kännchen mit dem Köffel, so 10 1/2 Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel stüber gewürdiget worden, in Termino den 1ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hoff-seal Krupp zu Umana, ad videndum allrahi, abgeladen. Act den 10 Junii 1758.

Da in causa des Chirurgi Flügels contra den Juden Doct. Pisor, der letzte Distraktions-Termin, des dem letztern zuständigen, und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, durch die obgewaltete Krieger-Troublen suscitiret, und deshalb von erstem pro novo & ultimo angestanden worden; so wird dieserhalb ein anderwerter Terminus auf den 17 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, pro ultimo anberahmet, und solches zu jedermans Nachricht und Achtung bekant gemacht; weshalb denn die Edictales zu Bochum, Hattnege und Castrop affigiret sind. Bochum den 15 Junii 1758.

Anhang.

Anhang

Num. XXVI. Dienstag den 27. Junii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zeit.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

In so ferne jemand mit Pieremonters Brunnenwasser gediewet seyn mögte, der wolle sich beliebig bey dem Aesclore und Apotheker Herrn Becker zu Cleve, angeben, als womit er einem jeden an Hand gehen wird.

De Voorstanders der Gereformeerde Gemeende tot Gennep, zyn van intentie het heele Grafs en Nawey van den 200 gendemde Vicarien-Kamp onder Uffel gelegen, ten huysc van Dinnis Wilms aldaer te verkopen. Den dag sal door den Kerckenroep naader bekend gemaekt worden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam der Wittiben des Kaufmanns Rotemann, von dem Schuhbuden V. J. Somperck, einige bey derselben verlegte inventarisirte und taxirte Kleider, bestehende in Decken und Tischzeug, den 4 Julii, Vorm. um 9 Uhr, die Juwelen aber in 3 legalen Terminen, als den 20 Julii, 17 Augusti und 14ten September, almahl Nachm. um 3 Uhr, aufm Rathhause in Cleve, dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen. Die dazü Lust haben, können sich alsdenn daseselbst einfinden.

Cleve im Landg. den 19 Jun. 1758.

Es wird hiemit dem publico bekant gemacht, daß ad instantiam der armen Waisen zu Cleve, des Joh. Wörters Rathsette, als Hans Scheune und Garten, das Land, die Roduffelt genannt, und die Schadweiden, an Hallerweg gelegen, welches auf 250 Rthlr; Ein Stück Land, das hohe Feld genannt, so auf 100 Rthlr; und ein Stück Land auf der Keekenschen Gemeine gelegen, auf 185 Rthlr sind gewürdiget worden, in 3 Terminen als den 1ten den 2 Martii, der 2te den 1 Junii, und der dritte den 31 Augusti a. cur., publice, almahl Nachm. um 2 Uhr, an des Scheyffens Bruckmanns Haus in Keeken, dem meistbietenden gerichtlich verkauft und zugeschlagen werden sollen; wannhero die Liebhabere sich in Terminis einfinden und ihren Nazen suchen können, dieselte aber, so auf geb. Parceelen eine rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, werden ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Cleve angeschlagen, peremptorie citiret, um sich längstens in ultimo termino bey Bericht hieselbst zu stellen, und ihre etwa habende documenta in originalibus, relictis Copiis, produciren und justificiren sollen, widrigentals dieselte, so in Terminis nicht erscheinen, präcludiret, weiter nicht gehöret, und ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Keeken den 18 Jan. 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Daniel Bunge, wider Dieb. Godfried Raerthaus pro judicio des Debitoris Raerthaus 5 Scheffelle Landes am Herring-Wege in der Unnoschen Feldmaeck, zwischen des Herrn Pastoris Wiothaus und Herrn Hofraths Husemanns Ländereyen gelegen, wovon ein Scheffelle zu 60 Rthlr taxiret worden, in terminis den den 15 Augusti, 17 Octobris und 15 Decemb. distrahiret, und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden sollen: Es werden also dieselte, so zum Verkauf obgem. Landes Lust haben, hiemit abgeladen, um in den präfigirten Terminen zu erscheinen, und darauf zu bieten. Anna im Landg. den 9 Jun. 1758.

Ad instantiam hiesigen Evangelisch. Reformirten Consistorii pro Disconio, soll das denerr Erben Gerhard von Hüls zuständige und in der Pfefferstrasse gelegene Haus, so auf 17 Rthlr so dann ein Garten vorm Steinhof in der Hopffenstrasse, so auf 12 Rthlr, und ein halbe Morgen Land vorm Reuthof dem Hülsdonschen Weg gelegen, der auf 15 Rthlr gerichtlich estimiret worden, in terminis den 10 Martii, 5 May und 30 Junii a. c. zu Neurs aufm Rathhause, morgens um 9 Uhr, publice verkauft, und dem meistbietenden im letztern Termino zugeschlagen werden: weshalb sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können.

nen. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorgeb. Stücke einiges Recht oder Forderung ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, vom 10 Martii 1758 anzurechnen, bey der Regierung ein und auszuführen.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da bey dem unterm 12 Junii vorgew. Kauff und Verkauf des Joh. Henrich Blecken drey Brrtenstücke bey hiesiger Stadt Stadt Fierlohn resp. auf der Stender. Eurol. Kreutz gelegen, die Herr Käuffere Adrian Rensing, Caspar Ditzchert, und Hcar. Kuper vor Nisko zahlung der Kaufgelder gerne gesichert seyn wollen ob ein oder ander an diesen sub Auctoritate Magistratus verkauften Garten Ansprache haben mögte; Als wird hierzu Terminus auf den 3 Julii curr, Vorm. um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause präfigiret, und alle diejenige, so an obgem. Garten einige Ansprache haben mögten, ex quocunque capite es wolle, sub præjudicio perpetui silentii, ihre Forderungen bezubringen und zu justificiren abgeladen.

IV. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Da wegen der Verlassenschaft der Wittiben des Rathsherrmannen Bosmann zu Soch, Gertrud Buchorst, welche den 11 Novemb. 1757 ohne Hinterlassung einiger Leibes. Erben verstorben, unterm 20 Jan. a. c., von dem Magistrat zu Soch, zwar Edictales Citatio aller derjenigen, so an die Vormannsche Verlassenschaft etwas zu forderen haben mögten, incompetent erkannt, des Endes Termini präfigiret, inzwischen aber nach der Hand diese zum Ressort des hiesigen Landgerichts gehörige Erbschaft. und Theilungs. Sachen von wohlern. Magistrate zu Soch, dahin abgegeben, und dannenhero anderweitige Edictales zu extrahiren nötig gefunden worden; Als werden zu dem Ende alle und jede, so an der Nachlassenschaft der zu Soch verstorbenen Wittiben Gerhard Bosmann, entweder als nächste Anverwandten, oder ex quocunque capite ein Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch anderweitig edictaliter verabladet, um innerhalb 9 Wochen, nemlich auf den 24 Junii, 15 Julii und samme qualificirte Mandatarios zu stellen, ihr Recht und Forderungen ad Protocolum anzudeutigen und zu justificiren, in nicht Erscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß sie demnächst nicht fernere gehöret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Etwa im Landgericht den 27 May 1758.

Sethmann, Schurmann, Rittmeister.

L. D. Wiemann.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Da der Biting zu Goldhamm, unter Genehmigung seines Hofesherrn des Freyherrn von Dünkeln zu Dahlhausen, zu Vermeidung fernerer Kosten, einige Vorschläge thun wil, wo durch die sämtliche Creditores, so mit keinem Hofes. herrlichen Consens versehen worden, in wenig Jahren durch die ihnen unter der Pflug zu thueden Landereyen vor und nach bescrib. get werden können; so werden sämtliche ohn a consentirte Creditores dienrägemend ersucht, Wiemer, morgens um 9 Uhr, beliebigst einzukünden, und ihre Forderungen alsdenn nicht als anzuhören.

Da Albert Henr. Koch vor etwa 10 Jahren sich dem Vernehmen nach, in Hesse als Koch verdingen, dessen Ehefrau Anna Gertrud Lohof indessen zu ihrer näherer Verhaltung gerne wissen mögte, ob ged. Albert Henr. Koch annoch im Leben, und wo er sich da o aufhalte; als ersuchet selbige getzemend denjenigen, der etwa davon Wissenschaft haben mögte, solches güt. list dem Catholischen Pastorn zu Bochum, Herrn Wenber, bekannt zu machen.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 4 Julii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.



Num.

XXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleißchen, Selbischen, Weers, und Märkschen
auch umliegenden Landesh. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worank zu ersden /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Capulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Tage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob man zu unsern Tagen die Rechtsbändel in Teutschland füglich nach der Billigkeit
und dem Naturrecht nebst denen väterlichen Sitten mit Abschaffung der
ausländischen Rechte / entscheiden könne.

§. I.

Stefenie, welche unserß Teutschen Vaterlandes ältesten Zustand gründlich untersucht
haben, erzehlen uns daß vor einigen Jahrhunderten in demselben die Richter keine
Rechtsgelehrte, sondern erfahrene, auch Gerechtigkeit und Billigkeit liebende Männer
62

gewesen, welche die Proceſſe nach denen ihnen wegen ihres Alters bekandten Gewohnheiten auch hiernächst nach der Billigkeit zu entscheiden pflegten; dieser Zeitlauf wird von einigen wegen der geschwinden Entscheidung der Proceſſe mit ungemeinen Lobſprüchen erhoben; und weil man dagegen zu unseren Zeiten über nichts so sehr als die Verzögerung derselben klaget, so sind einige auf den Einfall gekommen, man sollte die Sache wiederum in den Stand herstellen in welchem sie vorhin gewesen, das ist, man sollte die ausländische so viel Kopfbrechens erforderende Rechte gänzlich abſchaffen.

§. II. Es ist mein Vorhaben gegenwärtig nicht, den Gebrauch und Mißbrauch des Römischen und Päpstlichen Rechts zu untersuchen, sondern allein ob man derselben entbehren könne. Ich setze zum voraus daß das Römische Recht viel vollständiger sey als unsere ursprünglich teutsche Gesetz, unter welchem Rahmen ich hier in seinem weitläufigen Sinn alle aus Deutschland entspringende Rechtsammlungen, sie mögen allgemein oder besonders, mit Königs-herherrlicher Bestätigung, oder ohne derselben echt oder unecht seyn, begreiffe. Man brauchet zum Beweis dieses Satzes nur die Handbücher des teutschen Rechts aufzuschlagen; Man findet in denselben gar keine ursprünglich teutsche allgemeine Verordnungen, und die besondere enthalten auch bey weitem nicht so viel Fälle in sich als die Römischen Rechte. Und da das Römische Recht keine Gültigkeit haben soll, so diebet kein ander Mittel übrig, als die unentschiedene Sache aus der Billigkeit und dem Naturrecht zu entscheiden.

§. III. Ich kann aber diesem Vorſchlag unmöglich beystimmen 1.) Weil es selbst mit der Rechtspflege bey unseren Vorfahren eine ziemlich schlechte Bewandniß gehabt. 2.) Weil ihr damahliger Zustand von unserm gegenwärtigen sehr unterschieden ist, und diese Veränderung auch eine andere Rechtspflege erfordert. 3.) Weil auf diese Weise zu allen Partheylichkeiten und Bestechungen ein weites Thor würde geöffnet werden: welche Stücke ich alhier ein wenig beleuchten werde.

§. IV. Das erste brauchet keines weitläufigen Beweises. Es ist ja bekant, daß das Sanktrecht bis zur Publication des Landfriedens fast alle Privat-Zwistigkeiten entschieden, und wo man procediren wollte, wurde dennoch in Privat-Zwistigkeiten die Wasser- und Feuer-Probe nebst denen gerichtlichen Duellen zur Richtschnur genommen; dieser Entscheidungs-Mitteln bediente man sich nicht allein in Leibes- und Lebensstraffen, sondern auch in diesen Privat-Streitigkeiten oftters von geringen Belang. Es erzehlet Witekindus, daß zu denen Zeiten von Kaiser Otto I. die Frage durch einen Duell entschieden worden, ob ein Erkel mit denen Söhnen zur Erbschaft gelassen werden könne: Gewiß eine Frage, welche aus der so sehr gerühmten Billigkeit ohne ein dergleichen haltsbrechendes Mittel genug entschieden wäre; Hernach kamen die so genannte heimliche oder Westphälische Behmgerichte im Schwange, und ist bekant, wieviel Unheil dadurch in ganz Deutschland angerichtet worden, und wie kan man also sagen, daß es mit der Rechtspflege damahlen eine leidliche, geschweige erwünschte Beschaffenheit gehabt.

§. V. Das andere betreffend, weiß man, daß in denen ältesten Zeiten die Einwohner von Deutschland außer ihren Aekern und Vieh fast gar nichts in Vermögen gehabt, und sich mit dem Gebrauch dessen, was zum nöthigen Lebens-Unterhalt erfordert wurde, begnügen lassen. Diese brauchten und hatten gar keine geschriebene Gesetze, weil ein jeder das seine was er nötig hatte, behielt, und daher wenig Contracten und Veräußerungen vorgiengen. Als aber zu denen Zeiten der Carolinger und der Sächsischen Kaiserer Deutschland in einen etwas andern Zustand gerieth, hielt man so gleich vor nötig neue Gesetze anzuordnen um in Entscheidung der nunmehr häufigeren Streitigkeiten gebraucht zu werden, daher man auch in denen Provinzen, welche zuvor denen Römern gehörte, und hernach von teutschen Völkern erobert worden, zuerst teutsche Rechtsammlungen anrieth. In einen ganz andern Zustand aber wurde Deutschland versetzt, als der Handel-darzu zu blühen anfing. Dieses ist zu erst in denen großen Städten, und besonders in denen Hansestädten geschehen. Hiedurch wurde Deutschland in Ansehung der Pracht und des Uebersusses an vielen bloß zur Wohlust dienenden Sachen dem alten Rom ähnlicher als seinem vorigen Zustande, und mußte sich daher auch das Römische Privat-Recht besser auf ihnen als ihre vorige Gewohnheiten schicken, wenigstens wurde

de ein mehr determinirtes und viele Sachen in sich enthaltendes Gesetzbuch erfordert, und dergleichen war das Römische Recht, welche daher bey Mangel eines besseren, nothwendig angenommen werden mußte; zwar findet man bey einigen Städten, daß dieselbe das Römische Recht nicht so bloßerdings annehmen wollen, sondern sie sind vielmehr auf eine Collection ihrer eigenen Statuten bedacht gewesen. Es zeigen aber auch diese bey denen berühmtesten Handelsstädten zu erst geschene Sammlungen, daß dieselbe nach unserm Grundsatze zu erst einiger Veränderung bedurft haben.

§ VI. Nun mögte man zwar vorgeben allzu viele Gesetze erwecken in einem Staat nur Verwirrung. Allein gleich wie ich dieses so wohl überhaupt, als auch von unordentlichen, und theils mit einander gar streitenden Gesetzen, auch solchen, welche die Disposition eines Landes über seine Güter gar zu sehr einschränken gestehet, so leuchte ich doch dieses von einem allgemeinen Rechts-System, welches nicht allein alle allgemeine Rechtsfälle, sondern auch von denen besondern, so viel möglich dieselbige, welche zu denen meisten Streitigkeiten Anlaß geben, entscheidet. Dann ein jeder, der die vorkommende Rechtsstreitigkeiten ein wenig genauer betrachtet, wird gestehen müssen, daß man kein dergleichen Gesetzbuch verfertigen könne, wodurch alle Proceße aus dem Grunde gehoben würden, dann es entstehen täglich neue Verträge, worinnen die Contrahenten sich besonderer Worte und Redens-Arten bedienen müssen, deren Erklärung oftmahls andern zweifelhaft ist, obwohl die Contrahention meinen sich deutlich erklärt zu haben. Es geschehen auch immer neue Vorfälle, in welchen vielmahlen ungewiß ist, welches Gesetz darauf appliciret werden müsse. Und wie viele Gesetze kommen in denen Rechtsbüchern vor, deren wahre Beschaffenheit man oftmahlen gar nicht oder doch nicht als mit großer Mühe ergründen kann. Das Recht der Natur giebt uns in allen diesen Fällen lauter allgemeine Regulen, hingegen in besondern Fällen bleibt alles nicht allein oft in der That, sondern doch wenigstens mehrentheils nach denen verschiedenen Begriffen eines jeden ungewiß; welches die verschiedene Meinungen der Gelehrten in ihren Büchern über das Recht der Natur genugsam erweisen, indem obwohl dieselbe lauter allgemeine Regulen in sich enthalten, und auf besondere Vorfälle sich gar nicht einlassen, überdem viele Materien nicht einmal berühren, dennoch dreymehrtheils Sätze auch diese so gar mit einigem Grund contravertiret werden, hingegen in einem weitläufigen doch ordentlichen civil Gesetzbuch können wenigstens die Hauptfachen deutlich aufgemacht, und gewisse allgemeine Regulen festgesetzt worden; und enthalten dieselbe, wann auch zuweilen die Sache schon verkehrt entschieden würde, nichts unbilliges; indem gemeinlich in einem jeden Fall, dertentne, dem die Sache angehet, wann ihn die Disposition des Gesetzes nicht gefällt, ein anderes festsetzen kann, und kann er sich ja nach dem Gesetze bey einem Rechtsverständigen erkündigen; alle diese vorhin erwähnte Erfordernisse findet man in dem Römischen Rechte welches zwar auch allerdings seine Fehler hat, jedoch hat man bisher noch kein besseres und vollständigeres aufweisen können, und die in unseren Gerichten herrschende Verwirrung entsiehet nicht aus demselben, sondern aus derer Auslegere des 14ten Jahrhunderts wunderlichen Erklärungen, welche aus einer völligen Unwissenheit der Römischen Geschichte, auch einiger sich so gar herausgenommenen Macht, die ihren, obwohl mehrentheils ohne Grund unbillig annehmende Gesetze nach ihrem Gefallen zu ändern, als woraus die so sehr verschiedene Meinungen in Rechtsfällen und daraus eine völlige Ungewißheit entstanden.

§ VII. Endlich muß ich annoch anzeigen, daß durch Annahmang der bloßen natürlichen Rechte bey unsern heutigen Europäischen Herkommen zu allen Partheylichkeiten und Beschuldungen ein weites Thor geöffnet würde. Das geschriebene Gesetz die Rechtszweifel klärer entscheiden als das Naturrecht, ist schon im vorigen angezeigt worden. Es hat also ein Richter nach dem Naturrecht eine größere Gewalt als nach denen Civilgesetzen, und also auch so viel mehrere Gelegenheitz selbige zu mißbrauchen und seine unersaubte Rechte zu üben unter einem Schein Rechts zu erreichen. Es ist wahr, alle Diensten sind so offenbar lasterhaft nicht; daß es aber dennoch viele seyen, bezogenet leider die thätliche Erfahrung, und diese können in ihren bößhaften Gesinnungen durch geschriebene Gesetze sehr zurück gehalten werden, indem man ihnen dadurch, nicht aber durch die bloße Naturgesetz alle Ausflüchte benehmen,

und ſo: also durch Furcht einer gewissen Straffe von Partheylichkeiten abhalten kann; die tugendhafte aber werden dadurch in Ausübung der Gerechtigkeit nicht gehindert, sondern vielmehr da niemand in dieser Welt vollkommen, und auch wahrhafte tugendhafte Menschen sich durch Vorurtheile zuweilen blenden lassen, um die Gründe vor der einen Parthey mehr als vor der andern in zweifelhaften Sachen nachzuforschen, und also dieselbe partheyisch zu entscheiden; so ist es ja auch hier gut, daß diesen eine Richtschnur vorgeschrieben werde. Es giebt aber allerdings dergleichen Vorurtheile, welche auch in wahrhaftig tugendhaften Menschen nicht selten Platz haben; als da sind Liebe der Tugend und Haß der Laster, Erbarmung, ja selbst eine redliche Freundschaft: und wer seine Handlungen ein wenig genauer zu betrachten gewohnt ist, wird gestehen müssen, daß die wahrhafte Ursachen und Endzwecke unserer Handlungen oftmahlen von uns nicht recht eingesehen werden, und also wird auch ein tugendhafter besonders durch dergleichen gut anscheinende Nebenabsichten sich leichtlich verleiten lassen. Meine Meinung hiebey ist gar nicht, daß alles durch Civilgesetz determiniret werden solle. Im Gegentheil halte ich es vor gut und billig, daß einem jeden die Disposition nicht viel zu disponiren stunden, und dessen arbitrium muß auf das engeste eingeschränkt werden; denn dadurch wird eines jeden Disposition über das seinige desto fester bestehen. Zwar läßt sich auch dieses nicht vollkommen thun, weil die geschehen könnende Vorfälle unzählig sind, jedoch geschieht es am besten durch deutliche und auf allgemeinen Regulen beruhende Civilgesetze, und diese sind also billig allen andern vorzuziehen.

Schlegkendal.

I. NOTIFICATION.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligenz-Zetteln vom 25 April 1758. Num. 27, Art. 14 welcher Gestalt sehr nuzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Geniße spinosa anzulegen, und davon das Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Bleseker zu haben.

1) Zur Feuerung werden ganze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre abgehauen, wean es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holz schon stack gnug, daß man es im Samin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der Saame folgender Gestalt aufgesäet: Man läßt zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen eine sehr dichte Hecke.

Man kan auch wohl 5 bis 6 Reihen beyeinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgezielet, und wenn hiervon zur Feuerung abgehauen werden soll, so läßt n. u. nur ein Reihe an der äußersten oder innersten Seite, zur Defension stehen. Es wird zu Ende Martii aufgesäet, das erste und andere Jahr muß es sorgfältig in Art genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alleß Vieh es begierig frist. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und Mensch hindurch kommen kan. Es wächst in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Leim gesäet wird, so muß dahin gesorget werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen wird, so sonst verderben würde. Je loser und mürber das Erdreich dazu gepflüget wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, davon die Bienen häufig sammlen. Wenn in einem starken Winter ein Stamm hin und wieder verfrieren sollte, so muß man den verfrohrenen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn solcher wiederum nachwächst.

Anhang.

Anhang

Nom. XXVII. Dienstag den 4. Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Da in causa des Chirurgi Flügels contra den Juden Dec. Pastor, der letzte Distraktions-Termin, des dem letztern zuständigen, und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, durch die obgewaltete Kriegeres. Troublen frustriret, und deshalb von erstem pro novo & ultimo angehalten worden; so wird hierüber ein anderweiter Terminus auf den 17 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, beim Stadtgericht zu Bochum, pro ultimo anberahmet, und solches zu jedermans Nachricht und Achtung bekant gemacht; weshalb denn die Edictales zu Bochum, Hattnegeu und Castrop affigiret sind. Bochum den 15 Junii 1758.

Nachdem das wegen diäteter und allergnädigst ratificirter Brücken gepfändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig ästimirte Silberwerk, als ein silberner Becher, so 15 und 3 1/2 Lotz wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben st. ästimirret worden, und ein Eusse-Rännchen mit dem Löffel, so 10 1/2 Loth hält, und auf 6 Rthlr 73 und ein 1/2 Silber genödiget worden, in Termino den 1ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hofiscal Krupp zu Unna, ad videndum citrabi, abgeladen. Neß den 10 Junii 1758.

Demnach ad instantiam Joh. Jörgen Sandts, distractio des dem Joh. Dieb. Schmitz zu gehörigen, auf der Enneper Straße, im Hochgericht Schwelm gelegenen Hauses, Schmitze, Hof, Garten und Wiesen, erkannt, und diese Stücke, nach Abzug der Lasten, auf 421 Rthlr, 40 st. taxiret worden; so werden die zum Ankauf Lusttragende hiemit abgeladen, daß sie in denen angezeigten Terminen den 15 Augusti, 26 Octobris, und 15 Decembri, a. c. vor dem Gericht zu Schwelm, erscheinen, und den Kauf schließen sollen; gestatten mit Ablauf dieser Terminen niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Daniel Bunge, wider Dieb. Godfried Raerthaus pro judicato des Debitoris Raerthaus 5 Scheffelle Landes am Herding-Wege in der Unnaischen Feldmark, zwischen des Herrn Pastoris Wiethaus und Herrn Hofraths Husemanns Ländereyen gelegen, wovon ein Scheffelle zu 60 Rthlr taxiret worden, in terminis den 1sten Augusti, 17 Octobris und 15 Decemb. distrabiret, und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden sollen; Es werden also dieselbige, so zum Ankauf obgem. Landes Lust haben, hiemit abgeladen, um in den präfigirten Terminen zu erscheinen, und darauf zu bieten. Unna im Landg. den 9 Jun. 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn Hofiscalis und Rentmeisters Bethacke, wieder die Wittbe Vindernell, distractio der zu letztem unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als:
1) Des Stück, der Hacken-Acker genannt, zwischen Seiners Ländereyen gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr. 2) Des Stück, der Korkina genannt, zwischen Seiners und Hefings Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr 20 Silber gewürdiget, erkannt, und Termin distractionis auf den 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; Als wird solches Lusthabenden Ankäufern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Böling, Ratrop.

Auf den 10 Julii curr., soll in der Stadt Kervenheim einige Mobilien an des Johana Zerbrüggen Behausung, öffentlich verkauffet werden.

Dem

Demnach ad instantiam Mandatarum berer Patrocli Armen, Vorsteher contra die Eheleute des Sattlers Kielhorns ad effectum rei iudicatae, distractio des einen Morgen 3 Ruthen Landes, welche vor Walburgs Pforten hieselbst, und zwar die 3 Ruthen am Distingger Wege allernächst berer Eheleuten Kielhorns übrige Ländereyen, und des einen Morgen Landes, so gleichfalls vor gem. Pforten in der so genannten Wassergrub allernächst des Rentmeisters Brolemanns und gemelt. Eheleuten anderweiten Ländereyen gelegen, und erstere 3 Ruthen zu 85 Mtr, letztere ein Morgen aber zu 95 Mtr als Taxarote zu arto gemüldiget worden, erkannt ist; Als werden Inh als Eicial - Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Distinghausen affigiret worden; alle dieselige, so an vorbeschriebenen, so bishero Wolgemuth zugehöret, resp. Ländereyen einigen Spruch oder Forderung haben, su pena praeclosureis abgeladen, um in praefixis terminis den 25 Aprilis, 27 Junii und 26 Augusti a. curr., sich beym Großrichter zu Soest, Cloke 10 zu melden, diejenige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können sodenn gleichfalls erscheinen, und nach Vorchrift berer beym Protocol einzusehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in iudicio regio den 25 Febr. 1758.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, sügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Wop der Kräulein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Universitäts Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentis und Berechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn möchte, und daher um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbstaten haben mögten, gebeten, diesen Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herrühren möchte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatiz, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremptorie sub pena praeclosureis perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu nehmen, mithin lässens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein, und anzuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle dieselige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnach nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

IV. Sachen / so verkauft anserhalb Duisburg.

Da der Wessel Grävingschulze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendvrischen Pachtlassenschaft herrühren, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Efferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Marpenbecke vor hiesigem Vorde. Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegsbrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb. und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäufer aber vor Kaufsten gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten dieselige, so an vorbeschriebenen beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladung zu lassen, und nun sothanem petito deseriret worden; Als werden alle und jede, so an deren vordenannten, vor denen Eheleuten Herrn Kriegsbrathen Sudhaus anerkaufsten Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatiz, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub pena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato die-

ses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und
endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein- und
auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und ni-
mand weiter gehört werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

Asbeck, Dielesfeld.

Es haben die großjährige Geschwister Hülfsbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm,
insbesondere Johann Friderich, und Henrich Wilhelm Hülfsbeck zur Sicherheit eines ibnen
von dem Herrn Land. Physico und Medicinæ Doctore Stute, vorgeschossenen Capitals,
ihre Anttheile an denen elterlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güter, gericht-
lich veruntersündet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Herrn Lt. Stute, und da-
hero zur Ausföndigung der verhypothecirten Anttheile an denen mit denen minderjährigen Hül-
fsbecks bishero in Gemeinschaft gestandenen Güter, Subhastatio erkannt, und folgender das
so genannte oberste Brügger Guth, an der Ennepe, rotawi eine Fleckplatz erkantlich, nebst
dem neuen Hause am Hülfsbaum gerannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Bearatnüssen und
Markengerechtigkeiten, nach Abzug der bekannten Lasten auf 5316 Rthlr 34 St., ungleichen
das ehemahlige Meininghausische Guth im Dorffe Börde, cum Appertinentiis auf 997 Rthl.
9 St. 4 Denk. eydlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den
16 September, 16 Decemb. a. c., und 16 Martii a. f. bestimmet, und werden diejenige, so
zum Ankauf Lust tragen, peremptorie abgeladen, daß sie in dreis terminis vor dem Gericht zu
Schwelm erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf schließen sollen; sintermahlen nie-
mand weiter dagegen gehört, sondern dem meistbietenden das erkaufte zugeschlagen werden
wird.

Es hat die Frau Inspectorin Möllenhof in Unna, von Jürgen Dordrechter ein Scheffels
Landes, so am Bockenwege zwischen ihrem eigenen und des Hosen Ländereyen gelegen, an sich
gekauft; wer einen rechtlichen Anspruch davon zu haben vermeinet, beliebe sich binnen vier
Wochen, bey der Ankäuferin zu melden.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da zufolge aus der Königlichen Krieger- und Domainen. Kammer. Deputation sub dato
Hamm den 5 Junii a. c. erlassener Verordnung, die Königl. hohe und kleine Jagden in Löss-
ler, Hagenfelden Witzberger und Lenne. Gemarcken, welche der Kaufmann Herr Kött-
ler Caspar Helden & Consorten zu Herlohn, von Martini 1746 in 12 jährige Pachtung un-
ter bekommen, nach deren Ablauf in anderweite 12 jährige, zum Dienst Sr. Königl. Majest.
vom Hrn Hof- Jäger und Waldforster Bissel, bey brennender Kerze öffentlich verpachtet wer-
den soll; Als wird dazu terminus auf den 14 Julii, Vorm. um 10 Ubr zu Herlohn auf dem
Rathhause anderahmet; Lusttragende können des Endes in Termino erscheinen, Vorwarden
dören verlejen, und der meistbietende salva clementissima Ratificatione, den Zuschlag erwar-
ten.

Es sollen einige bey der Stadt Xanten gelegene Ländereyen, welche Herrn. Lebaraff bis
dato in Pacht gehabt, aufs neue, um künftig stoppelfloss anzutreten, verpachtet werden; die
dazu Lust haben, können sich bey dem Herrn Schessen und Secretario Forstum sorderksamst
melden.

VI. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg:

Es sind denen Armen St Petri Kirchen in Soest, einige hundert Rthlr abgelegt; wer
solche gegen sichere Bürgschaft und Hypothec, wie auch Land. übliche Zinsen verlangt; be-
liebe sich bey den Armen Vorstehern gedachter Kirchen zu melden.

VII.

VII Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Dem Herrn des freyhlichen Guths Dessit von Dalwick, bey dem Dorffe Kelmweg an der Ruhr liegend, ist ein Pferd zweyhährigen Alters, den 3ten Junii in der Nacht, aus dem Baumgarten gestohlen worden, selbiges ist licht. brauner Couleur, hat einen schwarzen Schweiff und Mahnen, mit einem kleinen weissen Zeichen vor dem gebogenen Kopff; wer solches anzumeissen weiß, kan sich bey der Herrschaft aufm Guth Dessit melden, und vor seine Nachricht eine gute Recompence erhalten.

VIII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preussen Grosrichter zu Soest. Ich Joh. Frid. von Roskampff füge hiemit jedermännlich zu wissen, wasmassen in Sachen der Erben Hülfsbeck contra die Erben Nahmen Bessel, bey dem Königl. Gericht hieselbst annoch zum Behuf der gedachten Erben Hülfsbeck 32 Rthlr, 21 Sgr. in Deposito befindlich; da nun dem Hülfsbeckischen Mandatario Ha Adv. Erdmann insungiret worden, zum Empfang dieser Gelder speciale mandatum beizubringen, derselbe aber angezeigt, daß er von ged. Erben solches nicht erhalten könnte, mithin bewandten Umständen nach unterm 13 Junii a. c. erkannt worden, daß diejenige, so an dem besagten Deposito Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter abgeladen werden sollen; Als werden Inhabts sothanen Decret alle dieselige, so an mehrged. Deposito einige Gerechtfame zu haben vermeinen, hiemit von Gerichts wegen abgeladen, um ihre daran habende Anforderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Grosrichter anzuzeigen; oder zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Soest in judic. regio den 13 Junii 1758.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Gleichwie meine, bis in die 4te Classe der zwölften Ravenssteiner-Lotterie renovierte Nummer, nemlich 10332, in denen Listen der 4ten Classen, sich nirgend findet; so werden alle diejenige, welche zugleich in solche Lotterie eingesetzt, oder von denen Listen etwas in Händen haben, auf das freundlichste hiedurch ersuchet, mir mit dienlicher Nachricht darunter in Händen zu gehen, damit ich das darunter verborgen liegende, um so klarer zu entwickeln, und mein Recht um so besser zu pouffiren, in Stand gesetzt werden möge.

Wilh. Henr. Gouirand, Kaufhändler
in Essen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres-Comtoir zu Duisburg
und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 11 Julii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleysschen, Selbischen, Rhein- und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Was von den Thiergen / so sich in den Sauerteig / Essig und sonstigen
Sachen befinden sollen / zu halten.

§. 1.

Gegenwärtige Gedanken sind mir dieser Tagen bey Durchblätterung des zwenten Bandes
von dem Hamburgischen Magaz. in bezaefallen, und da mich vorzo die Nothe trift, einen
Einsatz diesen Blättern einzusetzen ; so habe solche meine Meynung von vorher rubricirten
Thiergen mit weitzgen vorstellen wollen. Im b. f. a. ten Theil des Hamburgischen Magaz. in
und

und zwar im 2ten Stücke desselben Bandes befindet sich sub Num. IV. pag. 118. ein Schreibe-
ben von dem Wund-Ärzte Herrn Jacob Sherwood an den Ritter Martin Folkes betreffend
die kleinen Aehlgens in Sauerteig, die ihre Jungen lebendig zur Welt bringen. Ich kan
mich nicht genug verwundern, daß gelehrte Leute in diesen und dergleichen Dingen mit einer
so sehr verächtlichen Gewisheit nicht nur etwas behaupten, sondern noch solche Sachen als Eoan-
gliche Wahrheiten andern aufdringen wollen, da meines Bedünkens doch gar vieles fehlt,
bis der vermeinte Grad der Gewisheit von dem Daseyn solcher lebendigen Creaturen samt
denjenigen Eigenschaften, die man von ihnen erzehlet, ausser allen Zweifel gesetzt worden.
Die Gründe, die in mir solchen Wankelmuth erregt haben, sind folgende.

§. II. Es sind zwar die Erscheinungen, so durch die Vergrößerungs-Gläser gemacht wor-
den, überhaupt an sich richtig; allein die Beurtheilungen derselben so einzurichten, daß sie
mit der lautern Wahrheit übereinstimmen, das ist die Kunst. So wird zum Exempel
mancher wohl durch das Vergrößerungs-Glas sonderlich in flüssigen Körpern langlichte Theile,
die sich wie Schlangen oder Aehlgens zu krümmen und zu bewegen scheinen, gewahr; wenn
man aber durch die Beurtheilungs-Kraft aus solcher Erscheinung so gleich lebendige Thiere
erzwingen will ohne mehrern Grund von der Gewisheit des Daseyns derselben, als was ich
so eben angeführet, zu haben, so dencht mir, irret man sich gewaltig: denn da die in solchen
flüssigen Körpern etwa befindliche schleimigte Theile dem Ansehen nach ebenfalls dergleichen
Aehlgens formiren können, zumahlen wenn solche durch eine innerliche gährende Kraft in eine
Bewegung gesetzt worden, welche schleimigte Theile jedoch kein vernünftiger Mensch jemah-
len vor wirkliche lebendige Thiere halten und aufgeben wird. Könnte man aber einige den
lebendigen Thieren absolute eigene äußerliche Theile und Gliedmassen in den vermeinten
Thieren klahr anzeigen, so dürfte man wohl mit Rechte an solcher Thiere Daseyn nicht weiter
zweifeln.

§. III. Diese Dinge, heißt es, haben ja Kopf und Schwanz, warum solte man dieselbe
also nicht unter die Klasse der lebendigen Thiere zählen können? Ich antworte aber hierauf,
daß auch die länglichte schleimigte Körper ebenfalls zwey Enden haben, die man dennoch dar-
um so gleich nicht für einen Kopf und Schwanz verkaufen kan, wenn nicht durch hinläng-
liche Proben an den vermeinten Kopf und Schwanz veräußert kan, wenn nicht durch hinläng-
liche Proben an den vermeinten Kopf und Schwanz veräußert kan, wenn nicht durch hinläng-
monstriret werden, die sonst wohl andere dergleichen schlangenförmige Thiere oder Aehlgens
nothwendiger Weise an besagten Orten mit sich führen müssen und die zu ihrer Lebens-
erhaltung unumgänglich nöthig sind: so lange kan mir kein vernünftiger Mensch verargen, wenn ich mit der größten Bil-
ligkeit das Wesen solcher Thiere ganz in Abrede stelle.

§. IV. Das Vorgeben aber vom Kopf und Schwanz ist es indessen noch nicht allein was
man uns von diesen Thiergens erzehlet, sondern man hat so gar die Welt überreden wollen,
daß man diese erstaunlich kleine Thiere wirklich unter das anatomische Messer gehabt, und
also auch ihre innere Beschaffenheit aufgeschwafelt habe: denn so schreibt oben ange-
führter Autor in erwehntem Schreiben. Weiln wir die Eingeweide dieser Thiere
sehen wolten / zerschnitten wir eines von den langen dünnen Röhren / so aus
der Wunde des Bauchs herausgehungen (Es war aber diese Wunde des Bauchs
von ohngefehr, wie es heißt / gemacht worden) fast in der Mitten. Wir fanden
da zu unserm größten Erstaunen / daß etwas von beyden zerschnittenen Enden
herausgeschossen war / und wir bemerkten eine Menge Körpergens / so wie Eyer
schienen / welche aus ihnen heraus giengen / an denen wir aber bald fanden / daß
es lebendige Aehlgens waren / die sich in ihren eigenen Häuten eingeschlossen /
obwohlen von verschiedener Reife, befanden. Es scheint, daß die Herrn-Observatores
öfters in ihre abentheuerliche Observationen so verliebt worden, daß ihnen Hören und
Sehen vergehet: denn wie solte ein solches erstaunlich kleines Loier wohl gehörig anatomice
behandelt werden können; wie solte wohl der Anatomicus bey solchem Thiere seine nöthige
Instru-

Instrumenta, sie mögten auch noch so subtil, als nur möglich, fabriciret seyn, zum Gebrauch
Anwenden können, daß dieselbe dem Anatomico nicht zu grob wurden, und er vor derselben
Gröbheit und Ungeschicklichkeit sein zartes Subjectum auch nicht einmahl mit dem Vergrößerungs-
Glase würde beschauen noch viel weniger gebühlich bearbeiten können und daher halte ich die
vorgedene Anatomie solcher erstaunlich kleinen Thiere vor eine Chimäre. Daß aber Men-
schen, die solche erstaunliche Dinge glauben und als wahre Historien erzählen, vor eine zeit-
lang sich selbst verläugnen müssen, solches mercket man unter andern auch aus der Geschichte,
die der unsterbliche teutsche Philosoph, Herr Baron von Wolff in seiner teutschen Metaphysik
mit folgenden Worten erzählet: Johann Franz Sriendel von Ach schreibt in seiner Microgra-
phia nova pag. 58. Er habe die Spitze einer Nadel durch sein Vergrößerungs-Glas mehr
als den vierten Theil eines Zolles breit und den unter Theil der Nadel bis 2 Zoll dick
gesehen. Eben dergleichen bekräftiget der Engländer Robert Hoocke in seiner Microgra-
phia Obs. 1. F. 1. S. 199. und der erste sezet hinzu (man mercke sich nur wohl was folget)
daß einmahl ein Goldschmieds-Geselle auf einer Nadelspitze eine Reuterey mit samt dem
Herrn ganz erkantlich gestochen habe. Der Herr von Wolff füget hinzu zu desto mehrerer
Glaubwürdigkeit des oben angeführten, man müsse nemlich wohl mercken, daß diesenigen
Künstler, so etwas subtiles mahlen oder stechen wollen (und also wird es wohl bey der Ana-
tomie so erstaunlich kleiner Dinge zugehen müssen) durch das Vergrößerungs-Glas bey ihrer
Arbeit zu sehen nöthig haben.

§. V. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Künstler bey subtilen Arbeiten, wie solche
bey Kupferstichen, Miniatur Malerey, Uhrmacher-Kunst zum öfteren vorzufallen pflegen,
die Vergrößerungs-Gläser zur Hand nehmen müssen, um ihr Werk ordentlicher Weise bear-
beiten zu können. Es muß aber jedoch allemahl eine gewisse Proportion der Größe und Be-
quemheit zwischen den erforderlichen Instrumenten und zwischen den zu bearbeitenden Körper
selbst in acht genommen werden; damit die Instrumenta so wohl mit Nutzen können gebraucht
als auch daß sie unter dem Vergrößerungs-Glase während der Arbeit nicht größer erscheinen,
als der zu bearbeitende Körper selbst und folglich dadurch dem Künstler in seiner Arbeit das
größte Hinderniß in dem Weg geleyet werde. Es sähet mir hiebey das lustige Exempel ein, wo-
durch der berühmte Christianus Democritus diese Sache recht lebhaft abschildert. Nemlich: es
wolt ein Bauer über einen schmalen Steeg, so über einen Graben mit Wasser lag, gehen, und
weilen der Steeg dem Bauern ziemlich schmal vorkam, so beschloß er diesen Steeg durch seinen
Brill zu vergrößern. Es gelang ihm dieses recht trefflich, und der Bauer gieng also ganz
vergnügt über den durch seinen Brill so mächtig vergrößerten Steeg: da er nun mitten auf
dem Steeg ist, siehe so fiel er unglücklicher Weise von dem Steeg herunter ins Wasser, und
nachdem er sich wieder aus dem Graben herausgearbeitet hatte, so verwunderte er sich höchlich,
wie dieser Zufall bey dem durch seine Brille so schön vergrößerten Steeg doch in aller Welt
möglich gewesen wäre, er betrachtet noch einmahl den Steeg mit der Brille, er findet dieselbe
Vergrößerung wie zuvor, er entschließet sich von neuen das Experiment zu repetiren und
zum zweyten mahl über den Steeg zu wandern; von ohnsehr aber erdickte er mit seinem
vier Augen seine beyde durch den Brill so stark vergrößerte Füße, darauf er denn so gleich von
seinem raren Vornehmen adgestanden: denn wer wolt sich zweymahl preken lassen, einmahl
ist schon genug. Diesem Bauer gleichen viele auch unter den Gelehrten, die zwar wohl
das eine, aber nicht das andere bedenken, und also solte man meinem Bedenken nach hies-
durch ebenmäßig erkennen können, wie die bey der so sehr subtilen Anatomie solcher erstaun-
lich kleinen Thieren nöthige brauchbare Instrumenta selbst der Zergliederung die größte Hin-
derniß in den Weg legen müssen. Ich wünschte indessen wohl das Stücke zu haben denjenig-
en Griffel zu sehen, womit der Goldschmieds-Geselle das Corps Cavallerie auf eine Nas-
elspitze so zierlich und so kantzlich gestochen haben soll. Ich glaube ein solches Stück wäre
vor eine Raritäten-Cammer ein große Kostbarkeit. Das Ende dieses Satzes soll, so B.Dit
will, zu einer andern Zeit folgen.

Scherer.

I. NOTIFICATION.

Da bey der Königl. Großbrittannischen und alliirten Armée annoch 100 freywillige Beckers-Bursche erfordert werden; so hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen und jedem sich bey dem Adress-Comptoir zu Duitzburg anzugebenden Beckers-Burschen hiemit versprechen wollen, daß er über seine tägliche 2 Pfund Brod, monatlich 8 Rthlr baares Tractament zu genießen habe, auch vor aller Werbung oder Enrolirung gesichert seye; daher sich dieselbige, so dazu Lust und Belieben tragen bey der Geldbeckerey auf diesem Fuß Dienste zu nehmen; sich bey dem Königl. Adress-Comptoir zu Duitzburg zu melden haben. Meurs den 2ten Julij 1758.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligenz-Zetteln vom 25 April 1758. Num. 17, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Genitæ spinosæ anzulegen, und davon das Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Blecker zu haben.

1) Zur Feuerung werden ganze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre abgehauen, wenn es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holz schon stark genug, daß man es im Samin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchbringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der Saame folgender Gestalt aufgesäet: Man läset zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen eine sehr dicke Hecke.

Man kan auch wohl 3 bis 6 Reihen beyeinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgeteilet, und wenn hiervon zur Feuerung abgehauen werden soll, so läset man nur ein Reihe an der äußersten oder innersten Seite, zur Defension stehen. Es wird zu Ende Martii aufgesäet, das erste und andere Jahr muß es sorgfältig in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begierig frist. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchbringen kan, und die Stacheln sind so stark, daß solche durch ordinare Stiefeln stehen, daß dahero auch kein Mensch hindurch kommen kan. Es wächst in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Keim gesäet wird, so muß dahin gesorget werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängt sey, damit der Regen nicht darauf bestehen bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je locker und mürber das Erdreich dazu gepflüget wird, je besser ist es. Es blühet zwey mal im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, davon die Bienen häufig sammeln. Wenn in einem starken Winter ein Stamm hin und wieder verkriert, so muß man den verkrochnen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn solcher wiederum nachwächst.

II. SACHEN / so zu verkaufen anßerhalb Duitzburg.

Demnach ad instantiam Joh. Jörgen Sanders, antræctio des dem Joh. Dieb! Schmid zu gehörigen, auf der Sneyer Straße, im Hochgericht Schwelm gelegenen Hauses, Schmitte, Hof, Garte und Wiesen, erkant, und diese Stücke, nach Abzug der Lasten, auf 42 Rthlr, 40 St. tapirert worden; so werden die zum Verkauf Lusttragende hiemit abgeladen, daß sie in denen angezeigten Terminen den 15 Augusti, 16 Decbris, und 15 Decembriß, a. c. vor dem Gericht zu Schwelm, erscheinen, und den Kauf schließen sollen; gestatten mit Ablauf dieser Terminen niemand weiter dagegen gehört werden wird.

III. AVERTISSEMENT.

Es ist am 5ten Juni a. curr., auf dem holländischen Postwagen zwischen Sevenaer und Mees ein in braun Pappier embalirtes Päckgen, worinnen sich eine verschlossene schwarze Lederne Schreib-Chatoul in welcher verschiedne Briefschasten und Schreib-Materialien sich befinden, nebst einer dabey gepackten Wolken-Damasten-Mannes-Coutouche mit einigen Kleinfesteiten, verkrochn gegangen; da nun dem Eigenthümer daran gelegen, so offeriret derselbe demjenigen, welcher gedachtes Päckgen gefunden, und solches mit allen denen darin, nen sich befindenden Sachen, dem in Wesel wohnenden Mackeler, Gießbert, wieder überliefern, eine Recompence von 2 goldenen Ducaten überreichen zu lassen.

Anhang.

Anhang

Num. XXVIII. Dienstag den 11. Julii 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Ditsburg.

Da in causa des Chirurgi Flügels contra den Juden Doct. Pictor, der letzte Distraktions-Termin, des dem letztern zuständigen, und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, durch die obgevollete Kriegeres. Troublen frustriret, und deshalb von erstern pro novo & ultimo angeflanden worden; so wird dieserhalb ein anderwerter Terminus auf den 17 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, pro ultimo anberahmet, und solches zu jedermans Nachricht und Achtung bekant gemacht; weshalb denn die Edictales zu Bochum, Hattnegen und Eastrop affigiret sind. Bochum den 15 Junii 1758.

Nachdem das wegen diäteter und allergnädigst ratificirter Brächten gepfändete, und unter dem 29 Januarii 1757 gehörig ästimirte Silberwerk, als ein silberner Becher, so 15 und 3 4tel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben sl. ästimiret worden, und ein Senn-Rännchen mit dem Löffel, so 10 1/2 Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel silber gewürdiget worden, in Termino den 8ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hoffiscal Krupp zu Unna, ad videndum citrahi, abgeladen. Neß den 10 Junii 1758.

Ad instantiam des Kaufmanns Herrn Johann Kaspar Harrkotte ist Subhastatio des denen Eheleuten Nicol. Bähling jughörigen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Sennen-Hammers, sampt dazu gehörigen, von Kaspar Hieby, gegen sächtlich zu zahlende 10 Rthlr Grundzins in Erbpacht erhaltenen, Länderey erkant worden; diese stücker sind auf 176 Rthlr 20 sdr vollsch geschätzt, und Termini öffentlichen Verkauf auf den 1sten Augusti 16 Octob. und 15 Decembris anbestimmet. Es müssen dahero dieselbige, so zum Ankauf Lust haben, in Kraft ergangenen proclamatis, vor dem Gericht zu Schwelm in demelten Terminen, sub pœnâ præclusi, erscheinen.

Demnach ad instantiam der vermittelten Frau Scheintin Nigierungs Rathin v. Hymmen wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger zum Hause Weitmar gehöriger Vertinentien, als: 1) des Schmitz-Kotten so zu 302 Rthlr 30 sdr taxiret. 2) des Evert Wisken. 3) Johann Died Revels. 4) Kampmann. 5) Boltmaer. 6) Leggewie. 7) Schwack, erkant, und Termini distractionis auf den 30 Augusti, 25 October, und 20sten Decembris a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 30 Junii 1758.

Demnach ad instantiam der Erbgenahmen Cronenbergs wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger letztern zuständigen Güther, als: 1) des Overheimanns Hofes, so zu 1640 Rthlr. 2) des Voesters Hofes zu Nevel, so zu 825 Rthlr taxiret, per Decretum zu 30 m. p., erkant, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 15 Octobris, und 20sten Decembris a. curr., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Daniel Tunge, wider Dieß Godfried Raerthaus pro judicato des Debitoris Raerthaus 5 Schaffelle Landes am Herrting-Wege in der Unnaischen Feldmark, zwischen des Herrn Valoris Wiechhaus und Herrn Hofraths Hofemanns Ländereyen gelegen, wovon ein Schaffelle zu 60 Rthlr taxiret worden, in terminis den 1sten Augusti, 17 Octobris und 15 Decemb. distrahiret, und dem meistbietenden in ultimo termino zuge schlagen werden sollen; Es werden also dieselbige, so zum Ankauf

kauf ob 12 m. Landes Lust haben, hiemit abgeladen, um in den präfigirten Terminen zu erscheinen, und darauf zu bieten. Unna im Landg. den 9 Jun. 1758.

Ad instantiam Herrn Advocati Rochol sen. qq. Curatoris Grevischen Concurfus, ist in usum Creditorum distractio des der Wittiben Greven bishero zugehörigen Wohnhauses, so auf dem Kohlbrinck allernächst des Bäckern Wägen und des Mählern Grundschütteln Häusern gelegen, und woraus alljährlich 9 fl. abl. sticher Prenting-Rente, an hiesiges Wapenhaus bezahlt werden muß, und per Taxatores zu aros zu 210 Rthlr, ferner der vom Wallburger Thor allernächst Timens un. W. liffs Gärten gelegene 4 Schilwart Nußgartens, so per allernächst Bbdoeckern und Albert Friderics Gärten gelegene 4 Schilwart Nußgartens, so per Schilwart zu 8 Rthlr, mithin in Summa zu 36 Rthlr; ingleichen der vorm Brnder Thor allernächst Schilwart zu 8 Rthlr, mit in in Summa zu 32 Rthlr gewürdiget worden, erkannt, und zum publicquen Verkauf vorbemelten Wohnhauses und Gärten der 15 Augusti, 10 Octobris und 5 Decembris a. c., bey dem Königl. Grosrichter zu Soest, Vormittags Glocke 10, präfigirt worden; dieselige also, welche vorbemelten Wohnhaus und Gärten an sich zu handelen Lust haben, so dann an der Königl. Gerichtsstube erscheinen, und nach denen bey dem Protocoll einsehenden Vorwarden der meistbietenden in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio den 20 Junii 1758.

Ad instantiam Herrn Advocati Rochol jun. qq. Mandatarii des Herrn von Rabemadern: ist ad effectum rei judicatae gegen die Wittibe Elog zu Dertinghausen distractio erkannt, und sollen in gefolge Edictal Citation, welche zu Soest, Lipstadt und Neflinghausen affigirt worden, die derselben zugehörige 2 Morgen Wiesengewachs, so in der Soester Wersch allernächst der Obristin von Friesenhausen und des Coloni Lamen zu Eatrop Wiesegrunde gelegen, und per Taxatorem judicii juratum zu 310 Rthlr gewürdiget worden, in den präfigirten Terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 9 Decembris a. curr., dem meistbietenden verkauft werden; alle dieselige, so an diesen 2 Morgen Wiesengewachs Spruch und Forderung zu gebührend justifiziren, oder gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde; dieselige aber, welche Lust haben obgemelte 2 Morgen Wiesewachs an sich zu kaufen, sollen so denn an der Königl. Gerichtsstube gleichfalls erscheinen, nach Belieben licitiren, die Vorwarden bey dem Protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 27 Junii 1758.

Ad instantiam des Schumachers E. Kenschmann sollen einige von dessen abgelebten Brudern G. S. Kenschmann herrührende Grundstücke, als: a) Das Kenschmannsche Wohnhaus hinter St Pauli Kirche mit dessen Perimentien. b) Neun Schilwart Nußgartens außer Ulrichs Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Nußgartens in denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Barsen Garten gelegen. d) Ohngefehr drittelhalb Morgen geistl. Land außer Ulrichs Thor am Schlepwege zwischen Sudenogen und Königl. Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 25 Augusti und 27 Septembr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, freywillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauft, und die einkommende Selbver zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemacht und zugleich allen denjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termino zu melden, und seine justificatoria beyzubringen.

Nachdem ad instantiam Fisci zu Bezahlung der Inquisition- und Aungungs-Kosten des Thos op den Campenkathen, nebst dazu gehörigen Baumgarten und Ländereyen zu 2 Morgen 200 Ruthen groß, zu Keppelen im Ante lidem kentlich gelegen, und auf 200 Rthlr taxiret, auch zu jedermanns feilen Kauf in primo termino den 30 Martii, und in 2do termino den 30sten May gestellt worden, es haben sich aber so wenig in diesem als jenem termino Käuffers dazit angemeldet, weswegen man denn nöthig erachtet, solches dem publico bekant zu machen, damit Liebhabere sich in praefixo 3io termino den 1 Augusti, Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadt Waage in Eleve, annoch melden können. Eleve im Landg. den 30 May 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn Advocati Gelderhoffs wegen residirenden Advocatur-
Gebühren, pro obtinendo iudicio der Eheleuten Johann Sproncken Behausung, so zu Eleve
in der Marktstraße kentlich gelegen, und auf 275 Rthlr taxiret, auch zu jedermanns feilen
Kauf n. primo termino den 22 April, und in secundo termino den 22 Junii gestellet worden.
Es haben sich aber so wenig in diesem als jenem Termino Käuffere dazu angemeldet: weswe-
gen man denn nöthig erachtet, solches dem publico bekant zu machen, damit Liebhabere sich
in praefixo tertio termino den 22 Augusti, Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve
annoeh melden können. Eleve im Landg. den 22 Junii 1758.

By e Weduwe Jacob Lichtjes in Gennep, haat een complete Ratmaekers- Winkel met
al het Gereetschap te koop, waarin die Neering lange jaeren met goet succes gedaen is, het
huis zelfs kan daarby verhuurt worden; al wie lust daertoe heft, kan zich by opgemaelde
Weduwe melden.

De Erfigenaemen van de Egdeliede Aers Havers tot Oeffel, willen eenige mobileire
Goederen ende Vruchten ten velde staande, verkopen, dog den praecisen dag door den Ker-
kenroep naeder bekennt laaten maeken.

Mefrau Bermeer als Vollmächtigerin Petronella Joffelet will 99. einige Mobilien, so
denn das in Gennep auf der Sandstraße sub Num. 124 gelegene Haus, verkauffen, und über
lehteres den 25 Julii die Kerke, beyrn Kirchmeistern Wilhelm Heesen, ausbrennen lassen; Lust-
tragende können sich einfinden.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden wider den S. I. Freyherrn von
Rohe zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Gutb Halsaf gelegene Stücke, als
nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vom so genannten Kalkfeld, so
Schätzung gibt und ästimiret worden, daß solche 3 Morgen wenigstens an freyen Gelde in
jährliche Pacht thun können 12 Rthlr 1c. 2) Die Weyde ausser Deichs, so Schätzung frey
und 3 Morgen groß, und geschätzt worden, daß an freyen Gelde jährlich thun können 24
Rthlr, in resp. terminis, als nemlich den 2. September, 28 October und 23. December a. c.,
allemahl auf der Sta-twaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Bredt gerehet, und in dem
lehtern peremptorischen Termino dem meistbietenden von Commission wegen zugeschlagen wer-
den. Eleve den 3 Julii 1758.

Die Erben Herrn Möler in Dersoy, sind wilens ihre Ländereyen auf den 12 Julii curr.,
Nachm. um 2 Uhr, bey Adrian Berheven daselbst, freywillig zu verkauffen.

Da bewandten Umständen nach resolviret worden, über das ad instantiam Stieb. Ennig-
horst contra Eheleute Soef. Hoefgens sub hasta stehende, in Dinslacken zwischen Gulden und
Molleman gelagere Haus samt dardinten befindlichen Gärten, so auf 120 Rthlr 30 fl. gewür-
diget worden, annoeh einen ten terminum distractionis ergothen zu lassen, und solcher auf den
24 Julii e., Vorm. um 10 Uhr, bestimmt worden; Lusthabende können sich alsdann einfinden
und ihren Nutzen schaffen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Gastwirth Voerbrock hat von der Wittiben V. Huber in Coest, den hinter deren
Hause in der Bruderstraße gelegenen Brungarten nebst dem Thorgang nach dem Bruderthor
hin; ingleichen das Gepann von drey Paar Sparten hinter deren Hause, erblich angekauft;
wes Endes alle, so an diesen Stücken ex quocunque capite etwas zu forderen haben, hiedurch
sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen innerhalb vier
Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Coest, zu melden.

Der Leinenweder Joh. G. Dahlhoff in Coest, hat von der Wittibe Johrkampff und deren
Sohn Eip. Von Kampff 2 und ein halb Schiltwart mit ein halb Penwart Muskaartens, so
ausser Jacobi Thor an der Pagenstraße zwischen Aufkäfern und Plangen Garten gelegn, an-
gekauft; wes Endes alle, so an diesem Stücke ex quocunque capite etwas zu fordern haben,
hiedurch sub poena perpetui silentii citiret werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publi-
cationis beyrn Königl. Stadtgericht zu Coest am Rathhause zu melden.

Der Kaufhändler M. Pet. Rodol in Coest, hat von denen Eheleuten Joh. H. Schneef
die von der Ehefrau Schneef ersterem Manne Joh. H. Bddicker herrührende 3 und ein halb
Schiltwart.

Schilward Garten, so zwischen dem Grandwege und Ulrichs Thor nächst Bekmanns; und Kenter's Garten gelegen, angekauft; wes Endes alle, so an diesem Garten einigen Anspruch haben, sich innerhalb 4 Wochen sub poena perpetui silentii, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest, mit ihren pærenhationen melden müssen.

Die Wittbe E. Bieregge zu Annepen, hat an Jon. Wihl. Suermann einen halben Morgen geistlichen Land am Paradieser-Wege nächst Käuffers- und Oserhofs Lande gelegen, erblich verkauft; weshalb alle, so an diesem Stücke etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen werden, um sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, bey Strafe ewigen Stillschweigens am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

Da der Wessel Grävingschulze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffischen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Eiserdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegekrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Bekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diesenige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petito deseriret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegekrathen Sudhaus anerkaufte Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamaris, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlossen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c. gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehört werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

VI. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die so genannte Peerts-Wende zu Middelaer, und Schnepf-Kamp zu Heyen, sollten nächstens verpachtet, doch der Ort und Tag durch den Kirchenruff näher bekannt gemacht werden.

VII. Von tod gefundenen Körper.

Es ist am 7ten dieses in dem Ealsarschen Walde hinter dem so genannten Grafenhause ein todter Körper gefunden worden, welcher nicht nur einen starken Hieb im Nacken, so bis auf die Gurgel durchgegangen, gehabt, sondern dem auch die lincke Hand im ersten Gelencke ganz abgehauen gewesen, und neben ihm gelegen, die rechte Hand aber beynabe gleichfalls abgehacket worden. Aus denen bey dieser verunglückter Versohn, welche einen braunlichen Noth mit zinnernen Knöpfen, blau Camisohl und Hosen mit gelben Knöpfen, und weisse Stiefelken angehabt, dabeneben mit einem Hirschfänger versehen gewesen, gefundenen Brieffschaften und vielen Attesten gehet hervor, daß sie den 26 Martii dieses Jahrs, von dem Herrn General-Lieutenant Morangies als Aide de Cuisine ausser Dienst gegangen, sich Frankois Beho nennet, und aus dem Luxemburgischen gebürtig seye. Da nun dem publico daran gelegen, daß bey gleichen grausame Mordthat gehörig untersucht und bestraffet werde; so wird dieß des Endes hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit derselrige, so etwa von diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, solches bey hiesigem Landgericht anzeigen wolle; wie denn auch denen etwaigen Überwandten des Entleibten, prævia qualificatione & refusione expensarum, so wohl die Brieffschaften als Effecten veradfolget werden sollen. Eleve im Landgericht den 18 May 1758.

Sethmann, Rittmeister.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

in Ca. 1758
Dienstag den 18 Julii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Rheinischen, Selbischen, Weurs- und Märkschen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu finden /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Clero / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don denen Ursachen des Irrthums.

Zweyte Fortsetzung.

§. XXI.

Die Hauptabsicht, das einhige Verlangen eines Ehrgeizigen zielt dahin, daß die Aufs-
merksamkeit derer Menschen auf seine Vollkommenheiten gerichtet seye ; da nun aber
selbige desto mehr zerstreuet wird, je mehrere Gegenstände von ihnen betrachtet werden ; da
eine stärkere Vorstellung die schwächere unterdrucket ; so muß bei ihm nothwendig ein em-
pfindlicher Werdeuß entstehen, so bald er in andern eben diese Vollkommenheiten, worinnen
er

er zu excelliren trachtet, entdeckt; besonders wenn sie einen so hohen Grad erreichen, daß sich fürchtet, seine eigene dürften dadurch verdunkelt werden. Man bemerkt öfters, daß Leute von gewissem Stande geringern mit mehrerer Freundschaft und Cordialität begegnen, als ihres gleichen; weilen sie nemlich in Furcht stehen, die letztere dürften ihnen den Vorzug streitig machen, welches sie von denen erlernen nicht zu besorgen haben. Eben so gehet es auch manchmal in der gelehrten Welt. Die Leutlichkeit, Bereitwilligkeit andern zu helfen, und einem jeden sein verdientes Lob wiederfahren zu lassen, wodurch ein Leibniz, ein Raumur sich keine geringere Hochachtung, als durch ihre Schriften erworben, hatte wohl mit dem Reichthum der Erkenntniß dieser grossen Männer ein ganz genaues Verbindniß.

Der eine Mensch ist von Natur ein Freund des andern, so lange sie einander nicht im gehöriges Ziel und Maß setzen. So bald sie aber solches übersteigen, vermehren sie an der einen Seite unsere Dürstigkeit, da sie an der andern Seite kein Mittel überlassen, selbiger zu Hülfe zu kommen, als durch den Schaden unseres Nachbarn. Erregen nun die Wohlkommenheiten unseres Nebenmenschen in uns einen Verdruß, so entsteht der Neid, welcher Man übergeheth das Gute, was die verhasste Personen verrichtet haben, mit einem affectirten Stillschweigen, indem man diejenige lobet, welche viel weniger Geschicklichkeit erwiesen haben. Man suchet alles hervor, um anderer Verdienste zu verkleinern. Man betrachtet die Beweißgründe, welche sie ihre Sätze zu behaupten hervorbringen, einzig und allein um die schwache Seite zu entdecken, um etwas zu finden, das dagegen einzuwenden seye. Vermehret man die Kraft zu, als sie wirklich hat, und auf diese Weise gerathet man in manchen Irrthum.

Titus will Hahn im Korbe seyn. Wie wurde er sich selbst gefallen haben, wenn er auf eben den Einfalt gerathen wäre, worinnen ihm Cajus vorgekommen; nun aber widersezet er sich auf's äufferste und machet allerlei Schwierigkeiten. Wie groß, wie handgreiflich der Nutzen des Calculi infinitesimalis seyn mag, so haben sich doch zu Zeiten des Herrn von Leibniz einige Gelehrte gefunden, welche sich desselbigen überaus nicht bedienen wollen. Man hat ihn durch viele Einwürfe verdächtig zu machen gesucht. Man hat lieber durch Umwege die problemata auflösen, als die Nothwendigkeit dieser Invention erkennen wollen.

§. XXII. Fürnemlich aber wird der Zorn eines Ehrgeizigen gereizet, wenn man sich ihm gerade widersezet, wenn man ihn eines Irrthums überführen will. Es ist aus der täglichen Erfahrung bekant, daß die Menschen überhaupt nichts ungerner hören, als daß man sie vor Thoren schiltet. Wirffet man jemanden sein schlechtes Gedächtniß vor, er wird es gar wohl leiden können: Vielleicht wird er sich auch wohl gar darüber freuen; denn ich habe manchen hierüber hören klagen, welchem es doch nicht sonderlich daran zu fehlen schiene: saget man ihm aber, er habe keinen Verstand, keine Beurtheilungskraft, so wird er es sehr übel aufnehmen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß Verstand und Urtheil höher zu schätzen, als das Gedächtniß, wie nützlich und unentbehrlich auch dieses Vermögen unserer Seele seyn mag. Ein Mensch wird mit einem mittelmäßigen oder auch geringen Gedächtniß, aber einem grossen Verstande viel größere und wichtigere Sachen zu verrichten im Stande seyn, als ein ander mit einem starken Gedächtniß, aber kleinem Verstande, zu geschweigen, daß man dem Mangel des Gedächtnisses auf verschiedene Weise kan zu Hülfe kommen. Da nun die Menschen die Vorzüglichkeit des Verstandes insgemein erkennen, so sehen sie lieber, daß man ihre Fehler dem Gedächtnisse als dem Verstande und Urtheil zuschreibe. Ich habe auch bei manchem dieses Vorurtheil angetroffen, als könnte ein starkes Gedächtniß, und vortreflicher Verstand nicht mit einander verknüpft seyn, und es wäre leicht zu bemerken, daß sie eben darum über den Mangel des erstern klagen, um vor grosse Geister angesehen zu seyn.

It es nun fast einem jeden so empfindlich zu hören, daß er einen Mangel am Verstande leide, wie sehr muß es dan einem Ehrgeizigen gelehrt, der allen seinen Ruhm in seinem Verstande sehet, ärgeren, wenn ihm ein Irrthum, woraus die Unvollkommenheit seiner Begriffe erhellet, öffentlich vorgeworffen wird. Es kan zwar auch ein geschickter Geist wohl

zorn; kein Mensch ist davon befreiet. So leicht aber ein jeder diesem allgemeinen Satz Befall gibt, so beschwerlich fällt es ihm denselbigen in einem besondern Fall auf sich anwenden zu lassen. Es ist zwar nichts gemeiner, als daß ein Verfasser in der Vorrede seines Buchs mit großem Eifer bezuget, wie er sich keines weges insalubel halte, sondern vollkommen dissoniret seine seinen Irrthum zu erkennen, so bald er überzeuget wurde einen Fehler begangen zu haben. Wer weiß aber nicht, daß man in dem Reich der Gelehrten eben so wohl Complimenten braucht, als sonst in dem Umgang mit andern. Zwar wenn es nur in einer Nebenache ist, daß uns ein Irrthum wird vorgeworfen, bleibet das Gemüth noch wohl in Ruhe. Wird aber ein Hauptsatz angegriffen, wird unser ganzes Lehrgebäude, worauf so viele Mühe verwendet, wodurch man sich ein sonderliches Ansehen zu erwerben gemeinet, über den Haufen geworfen, so werden die Leidenschaften rege. Welche nachtheilichte Redensarten, welche injurieuse Ausdrücke, welche Wuth und Raserei findet man nicht in vielen Streitschriften der Gelehrten. Es wäre gar leicht hiedon eine große Menge Beispiele anzuhören: Ich halte es aber besser solche Ausschweifungen zu bedecken, in Hoffnung, daß endlich in diesem, dem Schein nach, so philosophischen Saeculo, die Wissenschaften, wofern sie das Herz zu bessern nicht im Stande, zum wenigsten eine äufferliche Sittsamkeit und Wohlansständigkeit einführen, und allgemein machen werden. Es ist wahr, daß man es nicht alleit als ein Zeichen des Ehrgeizes anmercken kan, wenn jemand sich in seinen Streitigkeiten etwas empfindlich erzeiget. Ist er auf eine ungeziemende Weise angegriffen, hat man ihm allerlei obduse und bey den Haaren herbeigezogene Falsen zugeschrieben, und dadurch gezeiget, daß es nicht so sehr auf seine Meinungen, als auf seine Person gemünzet seye, so läßt einem wohl die menschliche Schwachheit ein Wort sagen, welches ihm hernach leid ist, und es wird eins mehr als gemeine Vollkommenheit erfordert, sich in diesem Fall zu mäßigen. Sondern aber wenn man jemanden, der uns nichts zu leide gethan, als daß er etwa einige mit den unsern streitende Meinungen behauptet, oder auch vielleicht unsere Beweisartünde zu erkäften suchet, auf eine heftige Art begegnet, darf man gewiß schliessen; die Eigenliebe habe mehreren Theil an unserm Streite, als die Wahrheit. Gleich wie dan auch die Erfahrung lehret, daß die Bitterkeit dan erst recht anfänget, wan es an Gründen fehlet. Wolte man nach der Berannst und nach der Liebe handeln, so müste man ja eher zum Mitleiden gegen die Irrenden als zum Zorn bewogen werden.

§. XXIII. Es möaten dieses wohl dieselige jederzeit recht überlegen, deren Pflicht und Beruf es erfordert das Reich der Wahrheit auszubreiten, und die Irrthümer zu bestreiten, so könnte viele vergebliche Mühe erspart werden. Will man jemand überzeugen, daß er irret, so ist es nicht genug, daß man ihm eine Demonstration unseres Satzes vorlege, wenn sie auch eine vollkommene Richtigkeit und evidentiam mathematicam hätte. Man muß auch machen, daß er dra attendire. Solches aber wird gar selten geschehen, wenn er mit einem Vorurtheil gegen uns ist eingenommen. Es wird also hier eine große Behutsamkeit erfordert. Man muß auch allen Schein vermeiden, als wäre es auf die Person unseres Segners angehen, als wolte man seine eigene Überlegenheit zeigen. Man muß im Geantheil, was gut ist in ihm loben, man muß seine Fähigkeit nicht in Zweifel ziehen; man muß erkennen, wenn man etwas von ihm gelernt. Man muß selbst seinen Irrthum in die beste Falten legen, und zeigen, wie es wohl möglich seye, daß auch ein grosser Geist in diesem Stück von der Wahrheit könne abweichen. Mit einem Wort, man muß seinen Ehrgeiz so viel menagiren, wie möglich ist.

Der weise Socrates, der die Art und Beschaffenheit der Menschen so gründlich kente, und durch seinen Exempel die mehreste so genannte Christen beschämte, hatte auch dieses beobachtet. Er erwehlete hierum eine besondere Weise zu lehren und zu disputiren, so nach ihm Methodus Socraucica genennet wird. Er suchte in denen, welche er überzeugen wolte, eine Liebe gegen sich zu erregen. Er stieß sie nicht vor den Kopf durch einen magistralen Ton, durch einen hohen Beroweis, durch eine öffentliche Declaration ihres Irrthums. Er thate, als hätte er ihre Meinung nicht recht gefast; Er fing hierauf an zu fragen; ihre Antwort gab ihm zu neuen Fragen Anlaß; bis sie sich endlich als mit List gefangen sahen, ehe sie es meinete, und durch ihre eigene Antworten den vorigen Irrthum widerrufen mußten. Er wolte hierum nicht dar-

vor angesehen seyn, als hätte er sie eines Irthums überführet, sondern ließ ihnen die Ehre, daß sie ihn aus sich selbst entdeckt, und nennete sich darum einen Accoucheur, welcher die Wahrheit aus andern herauslockete.

Ich könnte anjeho verschiedene andere Anmerkungen über die Weise andere zu überzeugen beifügen, welche mir selber mehr als einmahl geglückt, allein ich werde um nicht zu weit von gegenwärtiger Materie abzukommen, selbige bis zu einer andern Gelegenheit versparen.

Die Fortsetzung künftig.

I. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist am 7ten Junii a. curr., auf dem holländischen Postwagen zwischen Sevenaer und Nees ein in braun Pappier embalirtes Päckgen, worinnen sich eine verschlossene schwarz Lederne Schreib-Chatoul in welcher verschiedene Briefschaften und Schreib-Materialien sich befinden, nebst einer dabey gepackten Wollen-Damasten-Mannes-Contouche mit einigen Kleinigkeiten, verlohren gegangen; da nun dem Eigenthümer daran gelegen, so offeriret derselbe demjenigen, welcher gedachtes Päckgen gefunden, und solches mit allen denen darin sich befindenden Sachen, dem in Wesel wohnenden Mackeler, Sießbert, wieder überliefert, eine Recompence von 2 goldenen Ducaten überreichen zu lassen.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es haben die großjährige Geschwister Hülfsendek zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insbesondere Johann Friderich, und Henrich Wilhelm Hülfsendek zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Land-Physico und Medicinæ Doctore Stute, vorgeschossenen Capitals, ihre Antheile an denen eitelichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güter, gerichtlich verunterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Herrn Lit. Stute, und dahero zur Ausündigung der verhypothetirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hülfsendek's bishero in Gemeinschaft gestandenen Güter, Subhastatio erkannt, und solchends das so genannte oberste Brügger-Guth, an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz erkündlich, nebst dem neuen Hause am Hülfsbaum genannt, dazu gehörigen Kirchenzinsen, Begräbnissen und Markengerechtigkeit, nach Abzug der bekantten Lasten auf 5316 Rthlr 34 fl., ingleichen das ehemahlige Weinlinghausische Guth im Dorffe Wörde, cum Appertinentiis auf 997 Rthl. 9 fl. 4 deut. eydlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 September, 16 Decemb. a. c., und 16 Martii a. f. bestimmet, nach werden dieselige, so zum Ankauf Lust tragen, peremptorie abgeladen, daß sie in dictis terminis vor dem Gericht zu Schwelm erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf schließen sollen; sintermahlen niemand weiter dagegen gehöret, sondern dem meistbietenden das erkaupte zugeschlagen werden wird.

Der Herr Obrist-Lieutenant v. Grevingen hat die von seinen Eltern angeerbte 2 und ein stel Morgen Landes auf der Kempe und Hülfsfeld, ein stel Morgen Wiesewachs in der Gänsemerse, und den vierten Theil vom Hölgen-Garten verkauft; wes Endes alle und jeder oberwehnten Gründen ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch den Straffe des ewigen stillschweigens abgeladen werden, um ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königl. Stadtgericht in Soest, anzugeben und zu justificiren.

III. Persohnen / deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Meister Theodor Dissen in Duisburg, verlanget zwey Strümpfwebers-Gesellen, so ihre Arbeit wohl verstehen; solte nun ein oder ander sich finden, der hierzu inclinirte, beliebe sich se eher se lieber, bey obenged. Meister zu melden.

Anhang.

Anhang

Nam. XXIX. Dienstag den 18 Julii 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel.

IV. NOTIFICATION.

Da bey der Königl. Großbritanniſchen und ſchirten Armée annoch 100 freywillige Bäcker-Burſche erfordert werden; ſo hat man ſolches hierdurch öffentlich bekant machen, und jeden ſich bey dem Adres-Comptoir zu Ditsburg anjugebenden Bäcker, Burſchen hiemit verſprechen wollen, daß er über ſeine tägliche zwey Pfund Brod monatlich 8 Rthlr baares Tractament zu genieſſen haben, auch vor aller Werbung, oder Enrolirung geſichert ſeyn ſolle; dahero ſich diejenige, ſo dazu Luſt und Belieben haben bey der Feldbäckerey auf dieſen Fuß Dienſte zu nehmen, ſich bey dem Königl. Adres-Comptoir in Ditsburg zu melden haben.

V. Sachen / ſo zu verkauffen auſſerhalb Ditsburg.

Demnach ad instantiam der Erbgenahmen Eronenbergs wieder den Freyherrn v. Haſencamp, distractio einiger letztern zuſtändiger Guthe; als: 1) des Oberheitmanns-Hofes, ſo zu 1640 Rthlr. 2) des Voerfers-Hofes zu Nebel, ſo zu 825 Rthlr taxiret, per Decretum de 30 m. p., erkannt, und termini distractionis auf den 30 Auguſt, 15 Octobris, und 20ten Decembris a. curr., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey dieſigem Königl. Landgericht anzuſehen worden; ſo wird ſolches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Demnach ad instantiam der vermittelten Frau Scheimten Nigierungs-Räthin v. Hymmen wieder den Freyherrn v. Haſencamp, distractio einiger zum Hauſe Weitmar gehöriger pertinentien, als: 1) des Schmitz-Kotten ſo zu 302 Rthlr 30 ſdr taxiret. 2) des Evert Wiſden. 3) Johann Died Nebels. 4) Kampmann. 5) Boldmaer. 6) Leggewie. 7) Schwack, erkannt, und termini distractionis auf den 30 Auguſt, 15 October, und 20sten Decembris a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey dem dieſigen Königl. Landgericht anderahmet worden; ſo wird ſolches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgerichte den 30 Junii 1758.

Ad instantiam des Kaufmanns Herrn Johann Caſpar Harkotte iſt Subhastatio des denen Eheleuten Nicol. Bähling zugehörigen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Senſen-Hauswerks, ſamt dazu gehörigen, von Caſpar Hieby, gegen ſährlich zu zahlende 10 Rthlr Grundzins in Erbpacht erhaltenen Länderey, erkant worden; dieſe Stück ſind auf 176 Rthlr 20 ſdr evaluy geſchätzt, und Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 15ten Auguſt 16 Octob. und 15 Decembris anbeſtimmet. Es müſſen dahero diejenige, ſo zum Ankauf Luſt haben, in Kraft ergangenen proclamatis, vor dem Gericht zu Schwelm in bemelten Terminen, ſub poena præcluſi, erſcheinen.

Nachdem das wegen diſtincter und allekanädigſt ratificirter Brüdten geſpändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig äſtimirte Silberweck, als ein ſilberner Becher, ſo 15 und 1 ſtel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben ſt. äſtimiret worden, und ein Senff-Rännchen nit dem Löffel, ſo 10 $\frac{1}{2}$ Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel ſtüber gewürget worden, in Termino den 8ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey dieſem Gericht, dem meiſtbietenden verkauft werden ſoll; Als wird ſolches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, ſondern auch der Herr Hoffſeal Krupp zu Unna, ad videndum citandi, abgeladen. Reſt den 10 Junii 1758.

Da bewandten Umſtänden nach reſolviret worden, über das ad instantiam Sieſch. Ennig contra Eheleute Godf. Hoefgens iud. data ſtehende, in Dinslacken zwifchen Gulden und Wolleman gelegene Haus ſamt dahinten befindlichen Gärten, ſo auf 140 Rthlr 30 ſt. gewürdiget

diget worden, annoch einen 4ten terminum diffraktionis ergehen zu lassen, und solcher auf dem 24 Julii c., Vorm. um 10 Uhr, bestimmet worden; Lusthabende können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden wider den S. L. Freyherrn von Rohe zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Gut Halsaf gelegene Stücke, als nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vorn so genannten Katsfeld, so Schwagung gibt und aktiviret worden, daß solche 3 Morgen wenigstens an freyen Gelde in jährliche Pacht thun können 12 Rthlr. 2) Die Weyde ausser Deichs, so Schwagung frey und 3 Morgen groß, und geschäzet worden, daß an freyen Gelde jährlich thun können 20 Rthlr., in resp. terminis, als nemlich den 2 September, 28 October und 23. December a. c., allemahl auf der Stadtwaaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Brede gezeiget, und in dem letztern peremptorischen Termine dem meistbietenden von Commission wegen zugeschlagen werden. Elebe den 3 Julii 1758.

Op Donderdag zynde den 13 July, zyn de Erfgen. van Wylen Monfr. Reiniers van Inrentis's Naermiddags om twee uren, ten huysse van Jan Heyen openlyck edog vrywillig te verkopen haar huys en schuer met vier Koolhoofgens, alle tot Gennepe gelegen; wie daer toe lust heeft, kan zich op gezette tyd invinden.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinc, sollen pro obtinendo judicialo zwey Kaarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schlothe gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hactam gebracht, folgendes beym Stadtgericht zu Neuenrade in Terminis den 20 Julii, 21. Septembris und 23. Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, fortß dem meistbietenden im letztern Termine zugeschlagen werden; weß Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen. Auch dieselige, so einige präntension auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in secundo Termine den 21 September cum justificatoris sub poena praclusi, zu melden. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Die Erbgenahmen Evert Urnds wolden unter Assylenz des Gerichts, ein Stück Bauland der Uytde genannt samt beygehörigen Holzgewachs und Heyde zu Wylter gelegen, den 2sten dieses, Nachmittags um ein Uhr, an Simon Lamers Haus zu Wylter, zum Verkauf anhangen, und den 9ten Augusti, dem meistbietenden zuschlagen lassen. Welches dem publico bier mit bekant gemacht wird.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Iserlohn, immobilite Güther, als:

- 1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstraßen, so von beeydeten Estimatoren auf 1769 Rthlr, 14 flüb 6 pf
- 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadtß. Garten groß, auf 315 Rthlr.
- 3) Ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadtß. Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 flüb., 6 pf.
- 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 flüb.
- 5) Ein Stück Graßgewachs am Ruckberge, auf 81 Rthlr, 50 flüb., 9 pf.
- 6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7den stel Stadtß. Garten, auf 150 Rthlr.
- 7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxiret den 9 May, und den 18 Julii in Altana, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich außgebotten und in ultimo terminio plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes dieselige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich dieselige welche einiges Recht oder Forberung, ex quocunque capite es auch sepe, an vorherübreten praedius zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und warn sub poena perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzubringen und auszuführen. Altana im Landgericht den 14 Martii 1758.

Ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen des Johann Wöcker Lübbert, in der Rahmenstraße daselbst gelegene drey Stadtgärten, so auf 78 Rthlr, 30 Silber tagirt; ingleichen desjen daselbst auf dem untersten Kirchhofe befindliche und zu 9 Rthlr ästimirte drey Grabstätte, den 25 April, 27 Junii in Altena, und 1 September in Iserlohn auf dem Rathhause, morgens um 10 Uhr aufgesetzt, und in ultimo termino an den meistbietenden verkauft werden. Des Endes so wohl Käuffere, als dieselige, welche eine Anforderung an vorgebachten prædii zu haben vermeinen, sub poena præclusi & perpetui silentii, vorgeladen. Altena im Landgericht den 28. Feb. 1758.

Ad instantiam des Schumachers E. Kentsmann sollen einige von dessen abgelebten Brüdern J. S. Kentsmann herrührende Grundstücke, als: a) Das Kentsmannsche Wohnhaus hinter St Pauli Kirche mit dessen Pertinentien. b) Neun Schilwart Musgartens außer Ulrichs Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Musgartens in denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Barffen Garten gelegen. d) Ohngefehr drittelhalb Morgen geistl. Land außer Ulrichs Thor am Schlepwege zwischen Subenogen und Kallweges Länderey gelegen, nach impetirtem consensu alienandi, bey dem Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 25 Augusti und 27 Septembr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, freywillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauft, und die einkommende Selber zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemacht und zugleich allen denjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termino zu melden, und seine justificatoria beyzubringen.

Ad instantiam des Herrn Landphysici und Medicinæ Doctoris Stuten, soll des Martin Zur-Löwen des jüngeren halbe Haus, nebst einem Stücke Landes im Brelohe, und 61 Sarsenblech am Schmiede-Thor gelegen, so insgesamt auf 164 Rthlr gewürdiaet worden, in Terminis den 15 Julii, 19 Augusti und 30 September a. curr., aufm Rathhause zu Breckerfelde, plus offerenti verkauft, und in letzterm Termino adjudiciret werden. Es wird solches hiedmit öffentlich bekant gemacht, und zugleich einem jeden, welcher an denen zu subhastirenden Parcellen etwa eine Real-Anforderung formiren könnte, aufgegeben, solche in secundo termino den 19 Augusti sub poena perpetui silentii zu justificiren.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Demnach Henrich Lubn das dem Evert Schaffland zugehöriges Guth, zum Obernheede, Kirchspiele Breckerfelde, mit Zubehörungen und einigen Gereyden, vor 535 Rthlr unterm 26 Aprilis an sich gekauffet, und zu seiner beslo mehreren Sicherheit gebeten, daß dieselige, so daran einiges Recht haben; edictaliter citiret werden mögten; Als werden alle und jede, so an vorgemeltem Guth und Gereyden etwas zu fordern haben, es seye ex quocunque capite es wolle, hiedmit peremptorie und bey Strafe ewigen Stillschweigens abgeladen, um solches auf den 11 September vor hiesigem Landgericht beyzubringen. Lubenscheid im Landgericht den 28 Junii 1758.

Herr Geora Feltmann zu Goch, hat ein Häußchen mit Nebenschauer, in der Mühlenstraße gelegen, von Jürgen Driessen gekauft; so jemand wäre, der einige Anspruch an besagtes Häußchen und Schauer zu haben vermeinen mögte, wolle sich innerhalb drey Wochen, beym Ankäufer melden, da sonst die Kaufgelder nach besagter Frist aufgezahlet, und hernacher niemandweiter gehört werden solle.

Da der Wessel Grävingschulze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffschen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beide jedoch in der Rappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegs-rathen Subhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäufer aber des Bekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten dieselige, so an vordescribete beyde:

bede halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petro deferret worden; Als werden alle und jedr, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegsbrathen Sudhaus anerkaufften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamaris, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnan 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

De Gereformeerde Pastoraat, Thlend op de Milsbeck, onder het Amt Gennep gelegen; sal wederum parcells- wyse den meestbiedenden opentlyck verpacht, en tyd en placite door den kerckenroep naader bekent gemaakt worden.

VIII. Sachen / so zu vermiethen aufferhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Haagischen Strasse, ist ein wohlgelegenes Haus bey letzterer französischer Einquartierung ledig worden, welches an der Erde drey, und im ersten Stockwerk vier Zimmer, nebst einer raumlichen Küche, guten Kellern und Boden, fort alle zu einer bequemen Wohnung erforderliche Commoditäten hat; wer solches, um auf künftigen St. Victoris, den 10 October a. curr, oder auch um so fort anzutreten, in Miethe zu nehmen Beliebet tragen mögte, kan sich beym Vice-Cammer, Directeur, Herrn Schmitz daselbst, melden.

IX. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Da bey der Evangelich, Lutherischen Gemeine zu Iffelsburg, der Schul- und Organisten-Dienst vacant worden, und solches Amt mit ehesten wieder besetzt werden soll; Als wird solches zu dem Ende dem publico bekant gemacht, daß wo einer sich finden solte, welcher die nöthige Capacität zur Information im Lesen, Schreiben, Christenthum, Rechnen, auch in etwa der lateinischen und französischen Sprache mächtig, nicht weniger im Stande die Regel gut zu schlagen, mithin eines Christlichen Lebens und Wandels wäre, und zu dieser Bedienung inclinirte, sich se eher se lieber, bey einem Ehrw. Consistorio, oder Predigerri Loci, Herrn Wärder melden, nähere Conditiones auch Nachricht wegen des Tractaments und Accidencien vernehmen könne.

Diese Intalligentz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. H. F. W. W. W.
Dienstag den 25 Julii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unsers aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.



XXX.

Wöchentliche Duisburgische

was das Interesse der Commercien der Elbischen, Seldrischen, Weers, und Märkschen zu
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegen ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Loth ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von einer auf der Universität zu Duisburg / über den Tod
seiner Königl. Hoheit des Prinzins von Preussen ge-
haltenen Trauer-Rede.

Ein zweyfacher hoher Trauerfall ist es, welcher mitten unter den segenden Wäsen seiner
Königl. Majestät / unsers aller gnädigsten Königs und Herrn / innerhalb eines
Jahres. Zeit das allerdurchleuchtigste Königliche Preussische und Churfürstliche Brandenburgische
sche

ſche Haus betroffen. Der erſte eräugete ſich den 28 Junii des vorigen Jahres, da es dem
Simuel geſiel, die Königl. Frau Mutter, die weiland allerdurchleuchtigſte Königin
Sophia Dorothea in dem ein und ſiebenzigſten Jahr ihres ruhmvollen Lebens aus dieſer
Zeit in die ſelige Ewigkeit zu verſetzen. Iſt nun dieſer Zufall dem ganzen Königl. Hauſe
ſo ſchmerzlich und höchſt empfindlich geweſen, ſo werden auch alle getreue Verehrer deſſelben
und Unterthanen einen ſolchen Verlust bedauert haben, welchen ſie durch den Tod einer ſo
großen Königin erleyden müſſen, an welcher alles recht königlich geweſen, nemlich nicht nur
königliche Tugenden und Eigenſchaften, in Anſehung der Güte, Grofmuth und Gnade,
ſondern auch in Betrachtung Ihres hohen Standes und Urſprungs, als die da einen der
mächtigſten Königen zum Vater, einen großen König zum Ehegemahl, einen weiſen und un-
verzagten König neſt ſo vielen andern von Sie gebornen vortreflichen Prinzen und
Prinzeſſinnen zum Sohn, und endlich einen preiswürdigen König zum Schwiegerſohn gehabt
und belebet hat; welches ſeltene und außerordentliche Schickſal nicht unbillig, wan es ſich an
ihnen der berühmte Römische Scribent Cornelius Tacitus in Beſchreibung der älteren
Agrippina, einer Gemahinn des tapferen Helden Germanici, einiger Maſſen vorge-
gangen iſt.

Wie nun aber der Verlust einer ſo großen, mit ſo vielen königlichen Tugenden und Ei-
genſchaften begabten Königin bedauernswürdig geweſen, als mag ſolches auch mit gleichem
wo nicht wegen Blüte der Jahre mit noch mehrern Rechte geſaget werden von einem ſo wür-
digen Zweig einer mit ſo vielen Vorzügen prangenden und dabei gottſeligen Königin, ich ſo
unerbittliche Schickſal innerhalb Jahres Friſt, nemlich den 12 Junii dieſes Jahres, welches das
unvermuthet durch einen Schlagfluß zum größten Leidweſen des ganzen Königl. Hauſes
auf ſeinem Luſtſchloſſe Oranienburg gleichfalls der Zeitlichkeit entzogen hat. Dieſer Zufall
getreuen Unterthanen höchlich beklaget worden, ſo wohl, als von allen-
ſäumig wollen finden laſſen, durch Veranſtaltung eines gewöhnlichen und ſolennen Trauers
Agrius über den Tod dieſes unvergleichlichen und nimmer genug geprieſenen, numehro hoch-
ſeligen Königl. Prinzens von Preuſſen einige Merkmahle ihrer allerunterthänigſten
Devotion und Treue, wie gegen unſern allergnädigſten König und Herrn, als auch ge-
gen das ganze Königl. Haus, ſo viel es bey ſekigen Umſtänden möglich geweſen, an
den Tag zu legen. Und da ihr die Beſchaffenheit der Zeiten in vorigen Jahren bey dieſen be-
trübten und unruhigen Kriegen, Troublen im Wege geſtanden, eine gleichmäßige Pflicht und
Schuldigkeit bey dem Hintritt der allerdurchleuchtigſten Königin / der Frau Mutter
Ihrer hohen Trauerfall ihrer Pflicht in tiefer Unterthänigkeit eingedenk zu ſeyn, nachdem die
göttliche Vorſehung ihr und uns die Glückſeligkeit vergönnet, auß unſerm allergnädig-
ſten König und Landes Vater und deſſen weiſer Regierung unterworfen zu werden;
welches der Allmächtige mit ſeinem Segen begleiten, alles auch mit einem baldigen, dabei
aber erprießlichen und dauerhaften Frieden zum Lobe ſeines Namens, und zur Freude des
menschlichen Geſchlechts krönen wolle; in deſſen Namen der alte Dichter Silius Italicus
wohl mit Recht zu Jupiters ſaget:

Nulla ſalus bello; pacem te poſcimus omnes.

Um nun eine ſolche pflichtmäßige, und bey den Academien gewöhnliche Berrichtung
verſtellig zu machen, ernennete der Senatus Academicus bey einer dazu angeſtellten Ver-
ſammlung den Herrn Profeſſor Withof, der nicht nur das Amt eines öffentlichen Lehrers
der Verbeſamkeit, neſt den Geſchichten und der Griechiſchen Literatur verwaltet, ſondern
auch vorlezo als Rector der Uniuerſität vorſtehet, dieſe Trauer Rede gewöhnlicher Maſſen
den 8 dieſes Monats Julii zu halten; welches auch alſo iſt verrichtet worden. Ehe aber
ſolches

folches geschah, wurde das Rathgeber in dem großen Auditorio ganz mit schwarzem Tuch überzogen, und den Tag vorher ein gedruckt: s von dem Redner selber in Aylo lapidari, wie man es heisset, aufgesetztes Programmata durch die Bedellen in der Stadt herumgeschickt, um nebst den Mitgliedern der Universität auch alle ansehnliche Einwohner, oder sich in der Stadt aufhaltende Fremdlinge, kurzum, alle treugesinnigte Verehrer des allerdurchleuchtigsten Königlichen Hauses gehöriger Massen einzuladen; die sich auch in grosser Anzahl zu ge-
setzter Zeit und Stunde eingefunden, und dadurch theils ihre schuldige Pflicht, theils ihre wohlverdiente Hochachtung nicht so sehr gegen diesen Actum selber, als gegen die Ursache desselben bezeuget haben.

Am demselbigen Tage nemlich, ehe diese Solennität vor sich ging, versammelten sich die Herrn Professores in schwarzen Kleidern und Flören auf den Hüthen, wie auch mit ihren darüber angelegten Talar, Röcken, des Morgens zwischen IX. und X. Uhr bey dem zeitigen zuvor erwähnten Rector der Universität und zugleich ernannten Redner in dieser Versammlung, um selbigen nach den bestimmten Ort paarweise zu begleiten; woselbst sobald sie unter Vor-
bertragung der beyden Academischen silbernen, und mit Flor behangenen Zepter angekommen und sich gesetzt hatten, bestieg der Redner das Rathgeber, und stattete, nach vorhergegan-
ner Trauer, Musik, die allerunterthänigste Pflicht der Universität in einer ausführlichen Trauer, und Lob-Rede ab. Wie solche beschaffen gewesen, wird unnöthig seyn hier zu erin-
neren. Auch leiden es die Zeit, Raum, und Umstände nicht, von derselben Inhalt etwas beizufügen. Sie ist bereits der Druck, Presse übergeben, und wird nach wenigen Wochen in Folio zu haben seyn. Es dürften vielleicht verschiedene, so wohl die heftige als vorige Zei-
ten betreffende Merkwürdigkeiten darin angetroffen werden, die einem neugierigen Leser ein-
gesehen zu haben, nicht gereuen wird. Eine Trauer-Elegie samt dem herumgeschickten Pro-
grammate nebst noch einigen Erläuterungen der angebrachten Dinge werden den Beschluß dieser Rede oder Schrift machen, wie man vielleicht in kurzem davon näheren Bericht geben wird.

I. NOTIFICATION.

Da von denen Schulden, welche von denen während dem Kriege geschenehen Lieferungen so
wohl, als was sonst zur Last der General-Landes-Fourage-Casse, oder derer dreyen
Provinzien, Elbe, Mors und Rarck, annoch zurück stehet, eine Aufnahme erfordert wird,
dieselbe aber aus hiesigen Actis vollständig nicht wohl angefertigt werden kan; So wird
allen denenjenigen, so etwas an gedachter Landes-Fourage-Casse immediate zu fordern, oder
welche Städte einige Kosten, so, nicht-specialiter zum Beschwer der Städte, sondern vielmehr
dem ganzen Lande angehen, gemacht haben, hiemit aufgegeben, dabon ihre Rechnungen cum
Justificatoriis innerhalb drey Wochen anhero einzusenden, da sonst die Ausbleibende zu gewar-
tigen haben, das sie ihrer Forderung verlustig erkläret, und damit dieselbinnach nicht weiter
gehöret werden sollen. Elbe in der Landes-Deputation den 11 Julii 1758.

Bergius, G. Rappard, de la Roque, Jehr. v. Wolck, v. Morien, v. Romberg-
Hofmeister. E. H. Hannes.

Da bey der Königl. Großbritannischen und alliirten Armée annoch 100 freewillige Bäcker-
Bursche erfordert werden; so hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen, und jeden
sich bey dem Adress-Comptoir zu Duisburg anzugebenden Bäcker, Burschen hiemit versprechen
wollen, das er über seine tägliche zwey Pfund Brod monatlich 2 Nthlr daares Tractament
zu genießen haben, auch vor aller Werbung, oder Entlohnung gesichert seyn solle; dahero sich
diesem, so dazu Lust und Belieben haben bey der Feldbäckerey auf diesen Fuß Dienste zu neh-
men, sich bey dem Königl. Adress-Comptoir in Duisburg zu melden haben.

II. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der Wittiben Frau Beseherin Ham in Rees, willens sind, den 29ten Julii, und 14 Tag hernacher, als den 12 Augusti a. curr., Nachmittags um 2 Uhr in Rees im Sterbhaufe, nachfolgende Parceelen freywillig mit dem Stockenschlag zu verkauffen;

- 1) Ein Stück Land im Reessischen Marckfeld sub Tab. XVI. Num. 62 und 62 $\frac{1}{2}$ gelegen, groß 1000 Ruthen.
- 2) Ein Stück in selbigem Felde sub Tab. XIII. Num. 103, groß 877 Ruthen.
- 3) Ein Stück Land in selbigem Felde am Grütweg sub Tab. I. Num. 10 gelegen, groß 460 Ruthen.
- 4) Einen grossen Garten vorm Rhein-Thor hieselbst nebst Baumgarten und pleasanten Lusthaus auf den Rhein aussehend.
- 5) Ein grosses Haus aufm Marckt, seyende das Stamhaus, samt dahinten gelegenen Scheune, Stallung und Garten.
- 6) Ein grosses Haus am Marckt, der Käyser genant, samt dahinten gelegenen Kutsch-Haus und Scheune.
- 7) Ein Haus oben in der Stadt, samt hintertliegenden Scheune und Garten.
- 8) Ein Häußgen hinter obgemelten Stamhaus gelegen, welches Jacobus Cüpper ansezo bewohnet. Wer zu kauffen Lust hat, der geliebe sich an vorerwehntem Ort und Stunde einzufinden, und nach Gnügen zu kauffen.

Johann Jaspers zu Heyen, will einige Blöcke Korn an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauffen, den Tag aber soll durch den Kirchenruff näher bekant gemacht werden.

Demnach ad instantiam der Erb-enahmen Cronenberg wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger letztem zuständigen Güther, als: 1) des Overheitmanns Hofes, so zu 1640 Rthlr. 2) des Koetkers Hofes zu Revel, so zu 82 $\frac{1}{2}$ Rthlr taxiret, per Decretum de 30 m. p., erkannt, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 15 Octobris, und 20ten Decembris a. curr., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden: so wird solches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Demnach ad instantiam der vermittibten Frau Scheimten Rögierungsräthin v. Symmen wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger zum Hause Weitmar gehöriger Pertinentien, als: 1) des Schurz-Rotten so zu 303 Rthlr 30 sbr taxiret. 2) des Evert Wisden. 3) Johann Died. Revels. 4) Kampmann. 5) Boldmaer. 6) Leggewie. 7) Schwack, erkannt, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 25 October, und 20sten December a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey dem hiesigen Königl. Landgericht anberahmet worden: so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 30 Junii 1758.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Bürger Johann Wilhelm Mienbeck in der Freyheit Wetter, dem Bernhard Kuellemann im Dorff Wetter wohnend, zwey Morgen frey Land auf dem Hohensfelde oben Schlüters Lande gelegen, abgekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich zeitig gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelber aufgezehlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Der Heiskersche Zehend von der vermittibten Freyfrau von Hasfeld, soll nächstens in Uffel, verpachtet, der eigentliche Tag aber durch den Kirchenruff näher bekant gemacht werden.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 25. Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Herlohn, sollen des Johannis Doetger Püßbert daselbst in der Rahmenstrass gelegene drey Stadtgraben, so auf 78 Rthlr. 30 flüb. taxiret; imgleichen dessen daselbst auf dem untersten Kirchhofe befindliche und zu neun Rthlr. ästimirte drey Grabstätte den 25ten April, 27 Junii in Altena, und 1 September in Herlohn aufm Rathhause des morgens um 10 Uhr aufgesetzt, und an den meistbietenden verkauft werden. Es werden des Endes Käuferer so wohl als dieselbige, welche einige Anfordernung an vergebachten prædii zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii vorz beladen. Altena im Landgericht den 28 Febr. 1758.

Da ad causam Concurfus Creditorum wider die Eheleute Casp. Henr. Brandhus in Herlohn, der dritte und letzte Verkauf. Termin des daselbst an der Königsburg gelegenen und auf 106 Rthlr. 6 st taxirten Hauses, und des in der obersten Stadtkirchen an dem grossen Pfeiler befindlichen, und zu 20 Rthlr. ästimirten halben Frauensitzes, auf den 1 August a. curr., fern wird, und in Herlohn aufm Rathhause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll; so wird solches hiemit öffentlich ferner bekant gemacht.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Herlohn, immobilare Güther, als:

- 1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beegbeten Ästimatoren auf 1769 Rthlr. 14 flüb. 6 pf.
- 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadt. Garten groß, auf 315 Rthlr.
- 3) Ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadt. Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr. 2 flüb., 6 pf.
- 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 flüb.
- 5) Ein Stück Schafgewach am Ruffberge, auf 81 Rthlr. 50 flüb., 9 pf.
- 6) Ein Garten und Baumhof aufm Ticol von 9 und ein 7ben stel Stadt. Garten, auf 150 Rthlr.
- 7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beyrn Predigtstuhl, auf 60 Rthlr. taxiret den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Herlohn aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich aufgebotten und in ultimo termino plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes dieselbige, so zu kaufen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich dieselbige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten prædii zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwar sub poena perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzu und auszuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns on der Heyden wider den S. L. Freyherrn von Rode zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Gut Halsaf gelegene Stücke, als nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vom so genannten Kalsfeld, so Schätzung abt und ästimiret worden, das solche 3 Morgen wenigstens an freyem Gelde in schätzliche Pacht thun können 12 Rthlr. 10. 2) Die Weyde ausser Deich, so Schätzung frey und 3 Morgen groß, und geschätzt worden, das an freyem Gelde schätzliche thun können 24 Rthlr., in resp. terminis, als nemlich den 2 September, 28 October und 23 December a. c., allemahl auf der Statwaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Prede gesetzt, und in dem letzten peremptorischen Termine dem meistbietenden von Commissions wegen zugeschlagen werden. Cleve den 3 Julii 1758.

Demnach

Demnach in Sachen der Jungfer Blancknagel gegen die ältere Jungfer v. der Burg ad effectum rei judicatae wegen des bey der ersteren verfertigten Silbergeschirrs, als: eines silbernen Tellers, eines silbernen Krugdeckels, und eines silbernen Löffels, so per Taxatores zu 18 Rthl. 7 und ein halben fl., und der mit Gold bordirten Mütze, so zu 2 Rthl. 30 fl.; imaleichen ein Stück fein Leinen, so per Elle zu 15 fl. gewürdiget worden, distractio erkannt; als wird zum feilen Verkauf obgemeltes Silbergeschirr, der mit Gold bordirten Mütze und des etlichen Stückes feinen Leinens der 8 Augusti pro primo, der 7 September pro secundo, und der 3te October a. curr. pro ultimo distractionis termino präfixiret; mithin alle diesejenige, so obspecificirte Effecten an sich zu handeln Lust haben mögten, hiedurch abgeladen, um in terminis präfixis beym Königl. Großrichter zu Soest, zu erscheinen, ihr Gebott zu thun, die beym Protocollo zu publicirende Vorwarden einzusehen, und soll so denn in ultimo termino der meistbietende den Zuschlag gemärtigen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest. Ich Johann Friderich von Kostampff füge jedermänniglich hiemit zu wissen, was massen ad instantiam Mandatarii des rer Erdenahmen von Warffem, in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemer zu Hösinghausen, ad effectum rei judicatae, distractio derer an folgenden in der Soester Börse befindlichen Colonien denselben zustehenden Antheils: 1) Bey Erusmann zu Dinker, so bisher an den Herrn von Michels geliefert worden

	Rthlr	flüb.	deut.
15 Mütze Roggen, 4 Mütze 100 Rthlr.	357		
15 Mütze Gersten, 4 Mütze 100 Rthlr.	375		
6 Mütze Weizen, 3 Mütze 100 Rthlr.	200		
18 Mütze Hafer, 6 Mütze 100 Rthlr.	300		
2 Schweine, ein Schwen 3 Rthlr, zu 3 pro Cent	200		
6 Hühner, ein Huhn 5 fl., thut 30 fl., zu 3 p. Cent	16	40	
2 Gänse, das Stück zu 10 fl., thut 20 fl., zu 3 p. Cent	11	6	8

2) Beym Schulzen zu Dorfwilcher, so bisher der Herr Commissions. Rath Zur. Heiden und Herr Marquard geliefert worden.

6 Mütze Roggen, 4 Mütze 100 Rthlr,	150		
6 Mütze Gersten, 4 Mütze 100 Rthlr	150		
6 Mütze Hafer	100		
3 Rthlr 30 fl. Selbacht. à 3 pro. Cent	116	40	
1 Schwein, so jährlich geliefert wird, zu 3 Rthlr	100		

3) Bey Erusmann zu Eloitin, so dem Freyherrn v. Boselager und Thomas Sente geliefert werden.

6 Mütze Roggen, 4 Mütze zu 100 Rthlr	150		
6 Mütze Gersten, 4 Mütze 100 Rthlr	150		
2 unn ein halb Mütze Hafer, 6 Mütze 100 Rthlr.	41	8	
2 Hühner, das Stück 5 fl., thut 20 fl., zu 3 p. Cent	11	6	8
2 Schweine, so uns 3te Jahr geliefert worden, das Schwein 3 Rthlr, thut 6 Rthlr, mithin jährlich 2 Rthlr, zu 3 p. Cent gerechnet	66	40	

4) Bey Erley zu Bellinghausen, so bisher dem Freyherrn von Boselager und dem Herrn Justizrath Zur. Heiden zum Hohen. Over geliefert worden.

9 Mütze Roggen, 4 Mütze 100 Rthlr	225		
9 Mütze Gersten, 4 Mütze 100 Rthlr	225		
18 Mütze Hafer, 6 Mütze 100 Rthlr	300		
3 Hühner, das Stück 5 fl., thut 15 fl., zu 3 p. Cent	Rthlr	flüb.	deut.
		8	20
Zu ruck ein Schwein à 3 Rthlr	100		
mithin in Summa zu	3371	41	4 p. Taxa

toorem juratum gewürdiget worden, erkannt; Inhalts Edictal Citation, so zur Lipsstadt und Bellinghausen resp. affigiret worden, werden demnach alle, so an vorderübsten Hospächten Forderung

Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis abgeladen, um in terminis den 27 Julii, 19 September und 12 December a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest sich zu melden; diejenige aber, so ermeldte Pachtgefäße zu kaufen Lust haben, können sich in praefixis terminis ebenfalls melden; die Vorwarden bey dem Protocolt einsehen, und sodenn in ultimo terminis den Zuschlag gewärtigen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest. Ich Joh. Frid. v. Roskampfsuge jedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam Mandatarii des Kaufhändlers Thom-Stuten hieselbst, in Sachen contra den Freyherrn v. Kettler zur Middelburg, ad effectum rei judicatae, distractio dessen an folgenden, in der Soester Börde befindlichen Colonien zu stehenden Anteils, als: 1) An Erleys Hofe zu Bellinghausen Rthlr. sub. deut.

1 Malter Roggen, 4 Mütte zu 100 Rthlr	300		
6 Mütte Gerste, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
1 und ein halb Malter Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	300		
1 Schultschwein, so jährlich geliefert werden muß, 4 Rthlr			
3 p. Cent	100		
30 sub., so statt der Hühner, Gang und Spinnen entrichtet werden muß, 3 pro Cent		16	40

Die dem Gutts-Herrn im hohen Gehölz zustehende halbe Maaß, so jedoch, weilen selbige selten gerath und mit dem Hause Bellinghausen gemeinschaftlich seyn soll, in keinem schein-Anschlag gebracht werden kan

Das hohe Gehölz, so mehrentheils in 712 Stück jungen Eichen und Aufschuß bestehet, und an verschiedenen Wägen, als im Ostholze, Hünerlöw, Löwen und Rünner gelegen, würde, wenn solches auf dem Stamm verkauffet werde, ausbringen 334 Rthlr 20 sub.

Das Leibgewinn- und Eingangß-Geld, so bey dem Austritt eines Coloni bezahlet werden muß, wird gemeinlich zu 150 Rthlr accordiret, welches also jährlich 5 Rthlr, mithin in Capitali zu 3 p. Cent gerechnet, 166 Rthlr 40 st. Und die Sterbfuh, so bey dem Absterben einer Meyerin entrichtet werden muß, und ex eadem ratione zu 7 Rthlr taxiret worden, mithin jährlich 14 st., folglich in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, beträgt 7 Rthlr 35 st. 3 pf., also in Summa 1374 Rthlr 15 st. 3 pf.

2) An Erusemanns Hof zu Eloitin	Rthlr	sub.	deut.
5 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Hafer, 6 Mütte pro Cent	83	20	
Ums 3te Jahr ein Schwein, zu 3 Rthlr, beträgt jährlich 1 Rthlr, zu 3 pro Cent	33	20	

Ein Rthlr 19 st., so statt der Hühner, Spinnung und dergleichen, so von Berlings Rotten zu präfixiren, gezahlt werde, zu 3 pro Cent
 44 | | |

Die Maaß, so aber aus eben der raison, wie bey Erley, nicht wohl angeschlagen werden kan

Das hohe Gehölz, so aus 58 Stück Eichen bestehet, wan solches auf dem Stamm verkauffet werden sollte 66 Rthlr 40 st.

Das Leibgewinn- und Eingangß-Geld, so bey dem Austritt eines Coloni bezahlet werden muß, und ohngefehr ums 30ste Jahr sich zutragen kan, und gemeinlich zu 35 Rthlr accordiret wird, so alljährlich zu ein Rthlr 10 st., mithin in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, beträgt 38 Rthlr, 53 st., 4 pf., mithin in Summa 516 Rthlr, 13 sub., 4 pf., per Taxatorem juratum gewürdiget worden, erkannt: Inhabet Edictal Citation, so

zu Lipstadt und Destinahausen resp. officir: t worden, werden demnach alle, so an vorherüber den Hofes-Antheilen Forderung zu haben vermeinen, sub poena praeclosureis hiemit abgeladen, um in terminis den 22 Julii, 21 Octobris, und 16 Decembris a. c., bey dem Königl. Gericht zu Soest, sich zu melden; diejenige aber, so mehrged. Stücke an sich zu kaufen Lust haben, können

können sich in præxis terminalis ebenfalls angeben, und nach denen bey Protocollo einzusehenden Vorwarden, in ult. termino den Zuschlag gemärtigen.

Demnach ad instantiam Mandavarii derer Patrocli - Armen - Vorsteher, contra die Eheleute Goswin Wohlgemuth ad effectum rei judicatae des ein Morgen, 3 Ruthen Landes, welche vor Walburgs - Pforte hieselbst, und zwar die 3 Ruthen am Destinger Wege, allernächst des der Eheleuten Kielhorns Ländereyen, und des ein Morgen Landes, so gleichfalls vor gedachter Pforte, in der so genannten Wasserfuhr, allernächst des Rentschreibers Erdemanns und gem. Eheleuten Kielhorns anderweilen Ländereyen gelegen, und erstere 3 Ruthen zu 8c Rthlr, letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr à Taxatore jurato gewürdiget worden, erkannt ist: so werden Inhalts Edictal Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die 3te zu Destinghausen affigiret worden, alle und jede, so an vordescribenen resp. Ländereyen, so hithero Wohlgemuth zugehöret, einigen Spruch oder Forderung haben, sub poena præclusionis abgeladen, um in præxis terminis den 25 April, 27 Junii, und 26 Augusti a. curr, sich beym Grosrichter zu Soest, Clocke 10 zu melden; dieselige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handelen, können sohan gleichfals erscheinen, und nach Vorschrift derer beynt Protocollo einzusehenden Vorwarden, der meinbietende den Zuschlag aewärtigen.

VI. Sachen / so zu vermierhen außserhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Haagischen Estrasse, ist ein wohlgelegenes Haus bey letzterer franjösischen Einquartirung ledig worden, welches an der Erde drey, und im ersten Stockwerck vier Zimmer, nebst ein-er raumlichen Küche, guten Kellern und Boden, fort alle zu einer bequemen Wohnung erforderliche Commoditäten hat; wer solches, um auf künftigen Sr. Victoris, den 10. October a. curr, oder auch um so fort anzutretten, in Miethe zu nehmen Belieben tragen mögte, kan sich beym Vice - Sammer - Directore, Herrn Schmitz daselbst, melden.

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird außserhalb Duisb.

Der Herr Geheimere Regierungs - Rath Hymmen suchet einen geschickten und im Baumwerck erfahrenen Gärtner auf sein zu Waterborn bey Elode gelegenes Guth, um den Dienst künftiges Jahr 1759 gegen Petri anzutretten; er muß geheirathet seyn, derselbe findet daselbst eine bequeme Wohnung und den nötigen Unterhalt.

VIII. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Einem Ehrw. Consistorio der Reformirten Gemeine zu Soch, werden im September a. curr., 6000 Rthlr abgelegt; wer solches Capital gegen Hypothequen - Ordnungs - wässige Sicherheit und 5 pro Cent zu negociiren verlanget, kan sich bey einem Ehrw. Consistorio, wie oben gemeldet, beliebig angeben.

IX. Von arretirten und noch zu arretirenden Persohnen.

Bey dem den 9ten curr. zu Soest en dekten Einbruch und Diebstahl, sind die Eheleute Henrich Feldmanns und Melchior Schmid impliciret, die gestohlene Sachen guten Theil in denen Wohnhäusern gefunden und bekundet, verschiedene aber werden vermisst, und verschiedene sind noch nicht bekundet. Von denen angegebenen Thätern sind zwey, nemlich Henrich Feldmann und Melchior Schmid's Eheweib gefänglich eingezogen. Des erstgedachten Henrich Feldmann's Eheweib aber, Rahmens Eva Hunstein von Schwelm aus dem Eölnischen bürtig, mittelmässiger Postur, länglichten Angesichts, von blasser Farbe, und schwarzen Augbraunen, ein kleines saugendes Kind bey sich habend, so denn Melchior Schmid von Waersten, aus dem Eölnischen bürtig, mittelmässiger doch schmaler Postur, einen leinen Kittel und Camisohl gemeinlich tragend, in etwa weißlichte flache Haare habend, sind nicht attrapiret, sondern entwischet. Weßhalb dieses dem publico hiemit gemeldet, und außser denen specialiter extrahirten Requisitionarien wegen deren Anhaltung jedermänniglich, insbesondere die competente Obrigkeit des Orts, wo sich diese entwichene Persohnen betretten lassen mögten, geziemend ersucht wird, selbige inhaftiren, und dem hiesigen Königl. Stadtgericht zu Soest, austieferen zu lassen. Auch worden dieselige, welche zum Beschwer der inhaftirten etwas anzumeissen im Stande sind, solches zur Facilitirung der Inquisition bald, möglichst zu thun, ersucht. Soest beym Königl. Stadtgericht den 18 Julii 1758.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress - Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 1 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allers
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero Specialen Befehl.



Num.

XXXI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Wests- und Märckschen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brods-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag.

Gegenwärtiger Einsatz in dieses Wochenblatt soll das von mir entworffene Supplementum ad
Wachters Glossarium Germanicum über das Wort Dienstag dem Publico zu lesen ge-
hen.

Was Wachter über dieses Wort niedergeschrieben hat, will ich vorab, um des Raums
zu schonen, aus der Lateinischen Sprache in die Deutsche übersetzt, austreten, und alsdenn
meine Anmerkungen darüber folgen lassen.

Der

Der Name Dienstag kommt in den Dialecten verschiedentlich geschrieben vor. Die fürnehmsten Veränderungen, welche der Wortforscher Aufmerksamkeit verdienen, sind, daß dieser selbige Tag von den Angel-Saxen genennet wird *Tues-dag* und *Tiwes-dag*, von den Engländern *Tues-day*, von den Dänen *Tisdag*, von den Niederländern *Dingsdag*. Das Teutische Wort ist so verfaßt, als ob es dem *cultus, servitii, ministerii*, einen Tag des Dienstes, bedeutete, aber wen dieser Dienst angehen solle, weiß man nicht. Das Niederländische Wort kann dem Buchstaben und Klange nach einen Gerichts-Tag heißen. Inmaassen Ding ein Gericht bedeutet, und dieser Tag zufolge der Einrichtung der alten Teutschen in der Mitte der Gerichts-Lage stehet; wie *ex Jure Prov. Alam. Cap. 247* erhellet. Allein da alle Tage der Woche von den Göttern ihre Nahmen bekommen haben, so daß der erste Tag von Wodan, der fünfte Donnerstag und Pfingstag von dem Jupiter, der sechste Freytag von Freya, der siebende Saterdag von Saturnus denennet seye: so würde es gang fremd seyn, daß allein der dritte Tag, nicht auch von einer gewissen Gottheit, sondern von einem ich weiß nicht wessen Dienst oder vom Gerichte seine Benennung soll empfangen haben. Daß der Wormius den Dänischen Nahmen von *Disa*, einer Göttin der Nordländer, des Thors Gemahlin, welche vor Zeiten in Seland verehret wurde, und wovon die Einwohner meynen, daß sie ihre Gesetze und Gerichts-Verfassungen empfangen haben, die er daher eine Vorleserin der Gerichte und der Gerechtigkeit nennet, und unter die *deos diales* der Teutschen rechnet, ableitet. Aber hierin irret dieser sonst annehmend gelehrte Mann. Denn *Tisdag* ist wahrhaftig dies *Martis*, und nicht dies *Disa*. Welches aus der Eigenschaft der Angelsächsischen Sprache leicht kann bewiesen werden, in welcher der Mars genennet ist *Tue, Tau, Tug*, wie *Sommerus* und *Benfonius* darthun. *Skinnerus* glaubet, daß dieser Name von *Tuiscon*, dem Stammvater der Teutschen, herkomme. Ich wolte denselben lieber von *Quis* schlachten, tödten / herleiten, oder von *Quis* verderben / zerstoren / machen / daß jemand verderbe und umkomme, so daß Mars eigentlich einen Verstorner und Verderber bezeichne. Die Wörter, von denen dieser Sinn entstehet, scheinen erlösen zu seyn: aber sie sind es nicht. Denn von *Quis* haben die Franzosen ihr *tuere*, tödten; wenn es nicht per *Synonymion* Verderbung, und *syna* verderben, von *Quis*. Beyde Wörter schicken sich zu dem Krieg-Gotte. Denn was ist grausamer und verderblicher, als der Mars, der Mars vorhergeheth, den der Tod und die Niederlage begleiten, und menschliche Schlachtopfer folgen? Der Name *Tue, Tau, Tug*, woher er auch möge entstanden seyn, ist die wahre und einzige Ursache, warum der dritte Tag der Woche von den Angel-Sachsen *Tues-dag*, von den Engländern *Tues-day*, von den Dänen *Tisdag*, daß ist, dies *Martis*, des *Martis* Tag, woraus also erhellet, was von dem Teutschen und Niederländischen Worte, welche was anders scheinen zu sagen, und von den übrigen weit abzugehen, seye zu halten.

In der That aber verfaßen sie denselben Sinn in sich, und sind von den übrigen nicht unterschieden, als allein durch die Epenthesis oder Einschaltung des Buchstabens *D*, und bey dem gemeinen Volcke, welches in der Aussprache der Wörter frey zu verfahren pfleget. Mehrere Beispiele von dieser Einschaltung findet man in den *Prolegomenis Sect. IV.* in Epenthesis. Man nehme die eingeschalteten Buchstaben, so den Ursprung verbundeln, weg, so wird man das uralte Wort *Dies-Tag*, und *Dis-Tag*, haben. Dithiehin gehet die Erklärung des Herrn

Wachters hat recht, daß er die Meynung des gelehrten Wormius verwirft, und die Ursache, womit er sein Urtheil rechtfertiget, ist hinreichend.

2.) Der Grund von dem heutigen Nahmen Dienstag wird mit gleichem Rechte in dem Teutschen Nahmen des Krieg-Gottes, den die Griechen *Αρης*, die Lateiner *Mavors*, Mars, nenneten, nemlich in dem Nahmen *Tue, Tau, Tug*, gesucht.

Ζυγῶν ist daher jugate; in jugum porrigi, welches in der Schlachordnung geschähe / wann die Reihen der Soldaten von einem Horne oder Flügel bis zu dem andern gestellt wurden.

Sie ist es nun, wo wir einen fügliches Gebures-Ort für den Rahmen des Krieges. Gottes Due, Duu, Düg; Tue, Tau, Tüg, antreffen. Solche in Schlachordnung nicht an einander gestellten Soldaten können das ganze Kriegswesen in sich beargreifen. Darüber glaubte man, daß Mars die Regierung, die Füg- und Verfügung (Ζυγῶν, Ζευγυῶν, heißt / fügen / jüngere, aptare) in Händen habe.

Von Ζυγῶν hat man Ζυγῶν, Ζυγῶν, welches Wort nicht allein zusammenfügen / sondern überdies auch unzers Joch bringen / mithin seinen Feind überwinden und denselben sich unterwerfen / bedeutet. O wird in den Dialectis der Griechen verwandelt in u, die Griechen selber würden für Συζῶν, Συζῶν, gebrauchen. Behält man die γ, so hat man Düg: läßt man sie auß; hat man Due und Duu.

Einen gleichen Ursprung hat der Griechische Rahme des Krieges: Gottes Απνο von ἀπνο, apto, arcto & apte jungo, compingo, dicht und ordentlich zusammenfügen. Daher kommt ἀπερνω, placeo, gefallen / und ἀπειρω, virtus, Tapferkeit im Kriege. Compactus, dicht / vest / läßt sich füglich für stark und tapfer gebrauchen. Mannvest ist in diesem Sinne bekannt. Der Hebräer ihr גיבור Gibbor, potens, robustus, fortis, heros, mächtig / stark / tapfer / ein Held, hat von dicht und vest seyn, seine eben berührten Bedeutungen bekommen. Dieses läßt sich mit eben der Füglichkeit auf Ζυγῶν, Ζυγῶν, Συζῶν, Συζῶν, Düg, Duu, Düg, zweigen: wie ich denn glaube, daß die teutschen Wörter deugen / taugen / daugen / tügen / dügen / Dengr / Lugend / daher abstammen. Wovon ich, wenn Gott will, zur andern Zeit ein mehreres werde anführen.

Die Fortsetzung nächstens.

Janssen.

I. NOTIFICATION.

Da von denen Schulden, welche von denen währendem Kriege geschenehen Lieferungen so wohl, als was sonst zur Last der General-Landes-Fourage-Casse, oder derrer dreyen Provinzjen, Elve, Mörs und Marck, jannoeh zurück stehet, eine Aufnahme erfordert wird, dieselbe aber auß hiesigen Actis vollständig nicht wohl angefertigt werden kan; So wird allen denenseligen, so etwas an gedachter Landes-Fourage-Casse immediate zu fordern, oder welche Städte einigae Kosten, so, nicht specialiter zum Beschwer der Städte, sondern vielmehr dem ganzen Lande angehen, gemacht haben, hiemit aufgegeben, davon ihre Rechnungen cum Justificationis innerhalb drey Wochen anders einzusenden, da sonst die Ausbleibende zu gewärtigen haben, daß sie ihrer Forderung verlustig erkläret, und damit di semnach nicht weiter gehöret werden sollen. Elve in der Landes-Deputation den 11 Julii 1758.

Bergius, B. Rappard, de la Roque, Frhr. v. Wollich, v. Morien, v. Romberg.
Hofmeister. E. H. Hannes.

II. Verohn / deren Dienst verlangt wird außershalb Dutsch.

Der Herr Geheimer Regierung-Rath Hymmen suchet einen geschickten und im Baumbwerck erfahrenen Gärtner auf sein zu Waterborn bey Elve gelegenes Guth, um den Dienst künftiges Jahr 1759 gegen Petri anzutretten: er muß geheirathet seyn, derselbe findet daselbst eine bequeme Wohnung und den nötigen Unterhalt.

Anhang.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann-
Diederich Kädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hie-
sigen Suden. Thor im Sudenfelde gelegenen Saatkampfs, 6 Scheff. Einsaet, oder 3 Morgen-
Landes groß, woraus sähalichs 2 Rthlr 24 Sch. Grävenschuld entrichtet wird, und welche zu-
sammen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines dajelbst gegenüber gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Wor-
gens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatae extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen & Distractionis Termine abgewartet
werden können, und dann pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impe-
tranten angestanden, so wird solches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit
dieselbige, so zum Anlauf vorderzuehrter Parceelen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den
21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vorwarden sodann, wie
Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann
pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten &
in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna ange-
schlagen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nachmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen
Anspruch a dato bis den 21sten Septembris a. curr., hieselbst, gehörig ein- und auszuführen.
Haam im Landgericht den 29 Junii 1758.

Rademacher,

Bielefeld.

Da auf das zu Abfindung der Vorkinder des Wilhelm Dhmkes zu Embrich, dem meist-
bietenden zum Verkauf angehangene Haus und Bey, Achen in primo & secundo termino
resp. 424 Rthlr licitiret worden: Als wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit der-
selbige, so ein mehreres zu bieten Lust tragen mögte, sich in dem letztern Termine als den
18 Augusti a. c., Stocke 2., in der Stadtwaage einfinden, und alsdann adjudicationem von
Magistrats wegen gewärtigen könne. Embrich den 21 Julii 1758.

Es ist die Wittibe Ploenis in Orsoy, vornehmens, ihre Faselbrennerey mit allem Zubehö-
ren Ploenis in Orsoy melden, die Vereidschaft in Augenschein nehmen, und seinen Vor-
theil suchen.

Da der ad instantiam des Herrn Senatoris Huyssen zu Essen, wider die freyherrliche Er-
ben von Strünckede auf den 19 October a. p., anderahmt gewesener letzterer terminus distra-
ctionis des Geismanns Hofes zu Köppinghausen wegen vorgewesener Krieges-Troublen nicht
weiter dritter und letzter Termin zum öffentlichen Verkauf obaem. Geismanns Hofes, worauf
Impetrans in secundo termino selbst das Taxatum ad 949 Rthlr gebotten, auf den 11 Octob.
a. curr., Nachmittags um 2 Uhr an Kortnacken Behausung in Herne, anderahmet worden;
so wird solches Lusttragenden hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, Gestalten in dicto termi-
no der Zuschlag dem meistbietenden geschehen soll. Signatum Strünckede den 15ten Ju-
lii 1758.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Prediges Sybels Mandatarii Herrn
Advocati Postmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erbgenahmen, des verstorbe-
nen Derck Busfeld in der Hülthischen Jurisdiction gelegene zwey Raethstätte cum Ap. &
Dependentis, nemlich die so genannte Busfelds-Rath, bestehend in Haus, Hof, Gart-
und Baumgarten, Tab. I. N. 35 gr. 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 35., gr. 546 R. Wendeland,
worauß W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter
der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Huyssmanns-Rath,
worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. N. 29 gr. ein Morgen 143 Rut., und
Baul. Tab. I. N. 28 gr. 1 R. 561 R. portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. c. und 20 Jan.
1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letztem termino dem meistbietenden angeschlagen
werden.

werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nämlich um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Location und publicirten Vorwanden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber aufgetretener Henr. Bussfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Rees in judicio den 22 Julii 1758.

Die Curatoren der Minderjährigen Erben Jellissen sind vorhabens auf Mittwoch den 3 Augusti a. cur., zu verkaufen allerhand Haußrath, als Zinn, Kupfer, Betten, Kasten, Medicanten und sonstigen Haußrath; dieselige nun, so dazu Lust haben, wollen sich morgens um 8 Uhr, in der Kirchstraf in Weuck im Sterbhaufe einfinden, und ihren Vortheil suchen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die großjährige Geschwistere Hülsenbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insbesondere Johann Friderich, und Henrich Wilhelm Hülsenbeck zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Land- Physico und Medicinæ Doctore Stute, vorgeschossenen Capitals, ihre Antheile an denen elterlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güter, gerichtlich unterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Herrn Lit. Stute, und dahero zur Ausföndigung der verhypothecirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hülsenbecks hithero in Gemeinschaft gestandenen Güter, Subhastatio erkannt, und folgendes das so genannte oberste Brügge-Guth, an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz erfindlich, nebst dem neuen Hause am Hülsendaum genannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Begräbnissen und Markengerechtigkeiten, nach Abzug der bekannten Lasten auf 5316 Rthlr 34 Stüb., imgleichen das ehemahlige Weiningshausische Guth im Dorffe Börde, cum Appertinentiis auf 997 Rthlr 9 Stbr. 4 deut. eydlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 September, 16 Decemb. a. c., und 16 Martii a. f., bestimmt, und werden dieselige, so zum Ankauf Lust tragen, peremptorie abgeladen, daß sie in dieis terminis vorm Gericht zu Schwelm erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf schliessen sollen; sintemahlen niemand weiter dagesegen gehöret, sondern dem meistbietenden das erkaupte zugeschlagen werden wird.

Da der Wessel Grävingschulze zu Heunerbe, Amt Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffischen Nachlassenschaft herrühren, und wovon einer zwischen Brinckmanns- und Elferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Rappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erd. und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Kaufsten gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten dieselige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petito desesiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vordenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus angekauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren ange schlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binner 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum preclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

Gerrit von Holt zu Kanten, hat ein Gärtdgen auffer dem Clerischen Thor gelegen, an Johann Roelen verkauft; wer daran etwas zu forderen hat, muß sich binnen 8 Tagen gehörigen Orts melden.

Nachdem wegen des neuen Hauses und einer kleiner Wohnung zu Witten, welche nebst dazu gehörigen resp. 10 und 3 Fuß Grundes Robert Vormann daselbst, von der Wittibe Wollich für 632 Rthlr 30 st. angekauft, das gebetene proclama Citacionis aller, so daran zu forderen:

fordern, zu Witten, Bochum und Hoerbe angeschlagen ist, um ihre Ansprache binnen nehm Wochen, längstens vorm ersten Octobris am Gericht Witten sub poena praecclusi zu justificiren. So wird solches hiemit öffentlich zu jedermanns Achtung bekant gemacht.

V. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Drey tausend Elenische Thaler Pupillengelder können also fort gegen Ordnung, mäßige Hypothequen und Landes-übliche Zinsen in Empfang genommen werden; wer auf solche Conditiones dazu Lust hat, wolle sich bey dem Bürgermeister und Richter Herrn Kuland in Rees, melden.

VI. Persohn / so zu arretiren verlanget wird aufferhalb Duisburg

Da sich bey dem mit hiesigen Inquisiten am Nachhause zu Soest, abgehaltenen Verhöre geuffert hat, daß des Inhaftirten Henrich Feldmanns, Bruder Frans Feldmann, mittelmäßiger Posttur, gelblichen Angesichts, schwarze krause Haare und einen grünen Rock und blan Camisohl tragend, an entdecktem Diebstahl und Einbruch Theil gehabt, derselbe aber vorher flüchtig geworden; so werden alle dieselige, welche diesen Fugitivum antreffen, insbesondere dieselige Obrigkeit, in deren Bezircke sich derselbe betreten lassen mögte, zu dessen Inhaftirung und Auslieferung sub oblatione ad reciproca, geziemend requiriret. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 15 Julii 1758.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herw. Lobewigs zu Iserlohn modo dessen Wittiden Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkant worden; Als werden Kräft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden offigirter proclamarum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena praecclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ungleich müssen alle, so von dem Lobewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versch. oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Dro. ung gleichfals beybringen. Altena im Landgericht den 14 Julii 1758.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

De Weduwe des onlangs tot Grieth zalig overledenen Orgelmakers Wilhelm de Visser, avertceet hierdoor een ygelick, zoo daeraan gelegen, hoedanig zy naer de dood hares Manns, een in sulks Profession 't eenemaal ervaren en bequaam Subject aangenomen heeft, welke alle onder Gods Zeegeen, wel bedienen, en ten vollen vergenoegen zal. Recommandeerd zich dierhalven by alle Eerw. Eerw. kerckelicke Ovrigheden, en resp. Heeren Organisten, met instandig verzoek, dat die geene, welke met haren Zwager en Mann zaligr. Petrus en Wilhelm de Visser, wegens jaarlickse stemminge en onderhoudinge harer Orgelen oyt in Accord gestaan hebben, haar daar van ten eersten verwittigen, en Affchrift des daar ontrent gemaakten Verdrags, tot Verhoudings Naariegt oversenden mogen; aangesien sulke stukken by deeze Oorlogs Troubelen verleyt, en van de hand gekoomen zyn. Grieth den 7den July 1758.

Anna Maria de Visser.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

W. A. Resoldank

Dienstag den 8 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserer aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXII.

Wöchentliche Sinsburgische

Auf das Interesse der Commercen der Meßischen, Geldrischen, Dents- und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag.
Erste Fortsetzung.

Nebst τυω, τυωω, τυωωω, τυωωωω, τυωωωωω, können für das Stamm-
wort des Nahmens des Teutschen Kriegeres, Gottes, Tue, Tau, Tug, sich mit nicht
weniger Füglichkeit angeben die verba τυω, τυωω, τυωωω, τυωωωω, τυωωωωω, τυωωωωωω.
eigentlich tendere, extendere, distendere cum tumore, spannen / auseinander dehnen /
mit einer Erhabenheit. Die Griechen pflegten ihre Zeitwörter mit dem Buchstaben
τ zu vermehren. Aus τυωω konnte man τυωωω, aus τυωωω, τυωωωω, τυωωωωω, ma-
chen. Durch diesen gewöhnlichen Weg ist der Lateiner ihr tumeo entstanden, welches die
eigene Art von τυωω ausdrückt und darstellt. In Fortwührung der vocum deri-
vativarum bediente man sich aller Buchstaben: sonderlich der Buchstaben l, n, r, welche
liquida genennet werden. Und so ist aus τυωω, τυωωω (dieses ist der Lateiner
ihre tubus, worin / wie auch in tuber, ein Geschwülst / die tensio tumida von τυωω
sich abermahlen gang klar hervorhut). Und da der Buchstabe β den Buchstaben τ gern
zu sich nimmt / als in τυωωω, τυωωωω, τυωωωωω, τυωωωωωω, so ist τυωωωω ein Grabt
bey den Lateinern tumulus, a tumendo genennet, daraus entstanden Von derselben ten-
sione tumida kommt τυωωωω, ein Riß / und τυωωωωω, ein hartes Geschwülst, oder
auch ein Knote / bey den Lateinern callus oder callum genennet. Wie denn
auch der Lateiner ihr altes tulo, tuli, wofür man hernach tolo, tollo, gesagt, nirgend
anders

anders; als 'alhie zu Hause gehöret. Und da Dinae, die sehr gespannt und aufgerecket werden, durch diese Spann- und Ausreckung extenuiret und verdünnet werden; segen wir / wie τυρος, und τυρος, welche Wörter durch parvus übergesetzt werden / und eigentlich so viel heisset / als tenuis, a τεινω, tendo, extendo, distendo, zu dieser Bedeutung gekommen sind. Daß τυρην fumum excitare, Rauch machen / demnächst urere brennen / von τω, teale tumeo, entstanden; daran ist so viel weniger zu zweifeln; da τυρος nicht allein Rauch / sondern auch Hochmuth, den schwülstigen Stolz der überlauten Menschen, bezeichnet.

Die Griechen vermehreten ihre verba vielfältig durch αλω, wie auch von den Lateinern geschehen: auch pflegten sie ihre verba zu verdoppeln. Aus τρω machten sie τιτω, aus τρω, τεινω, τιτεινω &c. Und so ist aus τω geworden τυτω, τιτυτω, τιτυχομαι, intensissime dirigo, ut certum istum inferam, collimo, dirigo ad scopum: proprie, tendere, extendere. Woraus hervorgehet, daß τω die beyde notiones tendendi, und tumendi, würklich gehabt habe.

Tumere und tumor lassen sich überbringen, um nicht allein in einem bösen Sinne einen schwülstigen Stolz, sondern auch in einem guten Verstande, das, was erhaben / hervorragend / von vorzüglichem Ansehen / Gravität und Majestät ist, zu bezeichnen. Zum Beweise kann das Wort ορχος dienen.

Es ist aber das verbum τεινω, welches fürnemlich in dieser Untersuchung zu flatten kommt, und daher absonderlich in Erwägung muß gezogen werden. Das Stamm-Verbum von τεινω ist τεινω, τεινω. Τεινω bedeutet / wie aus τεινειν erhellet / ohnstreitig tendere, extendere, distendere. Von τεινω ist gebräuchlicher maassen τεινω formiret. Τεινω wird in den Lexicis übersetzet durch fabricor, struo, paro; τεινομαι, struo, heißt auch bisweilen mit Waffen ausgerüstet / gewaffnet werden. Τεινω hat in dem aor. 2. ετεινω. Τεινος, τεινον, auch τεινος, τεινον, bedeuten ein eisernes Werkzeug / dessen sich die Baumeister und Steinemeister im poliren der Steine bedienen. Τεινω werden auch die Waffen / und bewaffnete Soldaten τεινωται genennet. Der Gebrauch des Wortes τεινωται zeigt gnugsam an, daß ursprünglich dadurch eine solche Auarbeitung bedeutet werde, welche auf eine kunstmäßige Weise / τεχνικως (τεχνη kommt her von τεινω, τεινω) absonderlich durch poliren / glätten / und ebenen, wird verrichtet, und vollführet. Τεινος und τεινον befestigen dieses unter andern. Zimmerleuten ist daher der Rahne τεκτων fürnemlich und absonderlich gegeben, weiln dieselben meist mit dem ebenmachen und schärfen der Baumaterie sich beschäftigen. Was durch schärfen oder sonst gleichgemacher und poliret glätten und zu poliren pflegte, daher ihren Rahnen bekommen haben. Die Veranlassung wecken und ausrecken die Falten und Kunkeln auseinander gedehnet, mithin die Sachen, die aufgerecket werden, eine ebene und gleiche Fläche bekommen. Von dem aor. 2. ετεινω, ist τεινω, τεινω, τεινω, und mit Zuziehung des Buchstabens γ welchen die χ gern bey sich hat / τεινω geworden. Es lindert nichts / daß nicht auch τεινω und τεινω seyen im Gebrauche gewesen; da unzählbare Beyspiele vorhanden sind, daß die verba, die am Ende, ω, αω, haben / auch in ω aufgehen. In τεινω ist dieses anmercklich, daß dieses Wort, welches auch attingere, etwas erreichen / berühren / treffen / bedeutet, in dieser Bedeutung eigentlich von denen gebrauchet werde, welche das vorgestellte Ziel mit denen darauf gerade zu gerichteten Pfeilen, telis ad metam directis

directis, intentis; erreichen und treffen. Worin adermahl die notio tendendi, welche gleichwie τω, τωχω, τωω, τωτωω, also auch τωχωνω eigen / und die Wurzel aller andern Bedeutungen ist.

Ein jeder siehet / wie aus τωω, fürnehmlich aber aus τωχω, τωχωνω, der Nahme des Krieges, Gottes Tue, Tuu, Tug, gar gemächlich habe entstehen können. Behält man die χ hat man Tüg. Läßt man sie aus / welches / weil dieser Buchstabe eine aspiration bey sich führet, leichtlich geschehen könnte: alldenn hat man Tue, Tuu.

Wie gefüglic aber der Gott des Krieges, und der Waffen, daher seinen Nahmen habe bekommen können, kann ein jeder ohne meine Erklärung einsehen.

Aus diesem allen ergiebt es sich / daß Δωω, Δωωω, Δωωωω, aus ζωω, ζωωω, ζωωωω, und τωχω, τωχωνω, τωχωνωνω, mit einander um den Vorzug können streiten, und es schwer seye, das eigentliche hierin zu bestimmen. Wiewohl ich aus der Ursache für Δωω, Δωωω, Δωωωω, mehr geneigt seyn sollte, weil der griechische Nahme Αρησ näher mit dieser Ableitung scheint überein zu kommen. Doch wenn ich betrachte, daß die etwas mehr Umweg ist, als wenn man Tue, Tuu, Tug, aus τωχω, τωχωνω, τωχωνωνω, ableitet: so ist es, als wenn diese Zuneigung sich wieder zurückziehen wollte. Da ich aber diese Schwürigkeit, wenn ich sie recht ansehe, von keiner Erheblichkeit befinde: fängt sich die vorige Meinung wiederum zu herstellen. Gleichwohl will ich dem gelehrten Leser das Urtheil, was als das vorzüglichste zu wählen wäre, überlassen. Inzwischen meyne ich doch, die fontes entdeckt zu haben, woraus die Nahmen Tue, Tuu, Tug, von unsern Vorfahren sind geschöpft.

Um aber allem rechtmäßigen Zweifel zu begegnen, wird es nicht undienstlich seyn, daß ich auch noch anzeige, daß die Wörter, welche ich für die Quellen des Ra, mens, Tue, Tuu, Tug, angebe, unsern Vorfahren nicht seyn unbekant gewesen.

Τυω, parvus, Klein / eigentlich tenuis, dünn. Und dieses ist das nemliche τυω nach seiner wahren ursprünglichen Bedeutung. Tuig, Tug, ist in der Sprache der Niederländer, auch bey uns in der Sprache des Volks, im Gebrauche, und bedeutet eben das, was τωχωνω bey den Griechen. Tuighuis ist ein Waffen-Haus; die Hochteutschen sagen Feuchhaus. Tu tube, facio, tub, fac, siehet traun dem griechischen τωχωνω, paro, fabricor, efficio, ähnlich. Die litera aspirata χ ist in dem teutschen Munde etwas träger ausgesprochen, und also erst eine h geworden, und endlich aufgelassen. Tuhi / ist die alte und ächte Schreibung; und so finde ich es auch geschrieben. Es ist also dem Ursprunge dieses Wortes nicht gemäß, wenn man es schreibt, thun. Woraus beyläufig der gute Dienst erhellet, den eine ähnliche Wortforschung dem Ueberle der teutschen Sprache, welche Orthographia, die Rechtschreibung, genennet wird, kann leisten. Tact, machinatio occulta, dolus, List / Räncke / heimliche Betrügersy, kommt mit τωω überein / welches dasselbe bedeutet / was τωχωνω, τωχωνωνω, machinor, fabricor, itroo. Machinatio, fabrica, werden in demselbigen Sinne in der lateinischen Sprache für List / und listige Anschläge / Räncke / gebraucht. Von τωχωνω: nossem nicht auch τωχωνω im Gebrauche gewesen / kommt das Nennwort τωχωνωνω, so nicht nur eine Kunst / artem & habitum fabricandi aliquid, sondern auch technam, fallaciam, fraudem, Betrug / bedeutet.

Τωχωνω hat im lat. τωχωνωνω. Von den for, uris werden nicht nur Nenn- sondern auch neue Zeit, Wörter formiret. Von επιζω for. z. επιδω, kommt επιδωω und επιδωωνω. Von ιρω, ιρω, kommt ιρωω, ιρωωνω, &c. Τωχωνω ist dem Worte Τωχωνω / das ist, betrügen, vollkommen ähnlich. Τωχωνω heißt das Werkzeug / welches man gebrauchete, um die Steine damit zu glätten und zu poliren. Die Vorfahren der Teutschen haben einem gewissen Stein, dessen man sich bedienete, um das Pergament, worauf geschrieben werden sollte, auch andere Dinge, zu glätten und eben zu machen, und in der

Lateinischen Sprache *pumex* heisset, diesen Nahmen gegeben, und denselben Tergstein genennet. Das angeführte achte ich zu meinem vorhabenden Beweise genug zu seyn: sonst noch ein mehreres könnte beigebracht werden.

Daß ferner *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *fervere*, *bullire*, *ebullire*, heiß seyn / kochen, denen Stammvätern der Deutschen bekannt gewesen, daran lassen uns verschiedene, daher in der Deutschen Sprache vorhandene, Wörter nicht zweifeln. *Sieden* / *sode* / *chulitio*, sagen dasselbige, was vorgedachte Griechische Wörter anzeigen. Von *ζωω* in *ζωωω*, wie es in der alten Sprache geheissen, und davon weiter das annoch vorhandene *ζωωωω*, *ζωωωωω*, *fervefacio*, *incendo*, heißmachen / anzünden / gemachet.

Von *ζωωω* haben die Deutschen ihr *sengen*. *Sengen* und *brennen* pflegt man beysammen zufügen. Auch hat *zünden* hieselbst seine Geburtsstelle.

ζωωω würde auch in dem Munde der Griechen / *ζωωω*, und *ζωωω*, *ζωωω* seyn geworden. Sollte nicht daher der Nahme der Sonne / von heißmachen und brennen / und von *ζωωω*, *ζωωω*, der Nahme *Zomer*, *Sommer* / der alle Früchte kochet und reif machet, von entstanden? *ζωωωω*, *Zingos*, wird von *Helychius* dem sausen: er *Bienen* jüegeignet: eigentlich heißt es das *Zischen* und *Singen* des *Wassers*, wenn es über dem *Feur* heiß wird und: *sieden* will anfangen: man pflegt alsdenn zu sagen, daß das *Wasser* *singe*. Von diesem *Geröse* und *pfeiffen* des *heissen* und *zum kochen* sich *ansetzenden* *Wassers* ist, wo ich nicht sehr irre, das *Wort* *singen* entstanden. *ζωωωω*, *fermentum*, *Sauerteig*, kommt von *ζωωω*, welches in der alten Sprache, wie *ζωωω*, *fervere*, *heiß* werden / also insbesonder *gären* hat bedeutet, und von der *Gährung* eines *Wohl*-*Teigs*, welche durch *Sauerteig* veranlasset wird, ist gebrauchet.

Es geht nicht selten, daß bey den Griechen die *derivata* durch den Buchstaben *ρ* gemacht werden. Und so würde von *ζωωω*, *ζωωωω* werden: so das nehmliche *Wort* *Zür* ist, welches bey den *Niederländern* in dieser selbigen *Aussprache* im *Gebrauche* ist, und was die *Hochdeutschen* *Sauerteig* nennen, bey ihnen *Zürdeeg* heisset.

Von *ζωωω*, *fervere*, *heiß* seyn / *kochen* / *auffieden* / kommt *ζωωωω*, welches *Wort* nebst einer *heissen* und *kochenden* *Begierde* / welche die *Lateiner* *Emulation*, und wir im Deutschen *Eifer* nennen, auch einen *Zustand*, so dem *Neid* pflegt *untermoiffen* zu seyn, nemlich *Glückseligkeit*, *Ehre* und *Herrlichkeit* bezeichnet. Ich zweifle nicht, daß daher so wohl das *Wort* *Seele*, als das alte *Wort* *sel*, welches in der *Gotischen* und *Sächsischen* Sprache den *guten*, *mithin* auch *glückseligen*, *Zustand* einer *Persohn* bedeutete, und woher die *Wörter* *selig* und *Seeligkeit* entstanden sind, ihren *Ursprung* haben. Das *Wort* *Seele* von *heiß* seyn, auf die *Begeterden* und *partem* *ορμητικην* *unseres* *Geistes* übergebracht, kann so viel mehr daher *abgeleitet* werden; wellen fast alle *Benennungen* *unseres* *Geistes* in *allen* *Sprachen* einen *veraleichen* *Ursprung* haben. Dieses, was ich hier sage, kann den *Gelchrten* nicht unbekannt seyn: sonst es mir ein leichtes wäre, dieses in den *Hebräischen* so wohl als *Griechischen* *Nahmen* *unserer* *Seele* anzuzeigen. Ich will nur einen *einigen* aus der *Griechischen* Sprache anführen: dieser ist der Nahme *ζωωωω*, so von dem *Zeitworte* *ζωωω*, welches ebenfalls *fervere*, *ebullire*, *heiß* seyn / *kochen* / *aufbrausen* bedeutet, abstammet. Selbst der Nahme *Geist* / den die *Niederländer* *Geest* nennen, hat mit *Geist*, *hefen*, bey den *Niederländern* *Gist* genennet, einen und denselben *Ursprung*, und hat *mithin* mit dem *Worte* *Seele* die *genaueste* *Uebereinkunft* und *Verwandtschaft*.

Ich werde bey einer andern Gelegenheit weisen, daß die *Wörter* *Geest* und *Gist* von *ζωωωω* *heiß* / *auffiedend* / abstammen, und mit klaren *Beyspielen* darthun, daß bey den *Griechen* ihr *ζ* von den *Abendländern* nicht selten in den *Buchstaben* *G* seye verwandelt. Womit ich mich nun nicht kann aufhalten, weil es mich alzu weit vom *Text* würde abführen. Die *Fortsetzung* folget.

Zanffen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXII. Dienstag den 8. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

I. NOTIFICATION.

Da von denen Schulden, welche von denen während dem Kriege geschenehen Lieferungen so wohl, als was sonst zur Last der General-Landes-Fourage-Casse, oder derer dreyen Provinzien, Elbe, Wörs und Mars, innoch zurück stehet, eine Aufnahme erfordert wird, dieselbe aber aus hiesigen Aëis vollständig nicht wohl angefertigt werden kan: So wird allen beneuerten, so etwas an gedachter Landes-Fourage-Casse immedlate zu fordern, oder welche Städte einige Kosten, so, nicht specialiter zum Beschwer der Städte, sondern vielmehr dem ganzen Lande angehen, gemacht haben, hiemit ausgegeben, davon ihre Rechnungen cum Justificatoriis innerhalb drey Wochen anhero einzuwenden, da sonst die Ausbleibende zu gemärdigen haben, daß sie ihrer Forderung verlustig erkläret, und damit diesemach nicht weiter gehöret werden sollen. Elbe in der Landes-Deputation den 11 Julii 1758.

Bergius, B. Rappard, de la Roque, Schr. v. Wölch, v. Morien, v. Romberg.
Hofmeister. E. D. Hannek.

Da am Ende des 24sten Stück des diesjährigen Duisburgischen Intelligenz-Zettels, der Kaufmann zu Eßen, Gouirand, die Listen der 22ten Ravenssteiner-Lotterie zurück verlangt, und daher zu vermuthen, daß mehrere der feindlichen Inquisition von denen Elb- und Märck-orten, auch Weyrtsischen Einwohnern in diese auswärtige Lotterie eingesetzt worden; so wird nach Inhalt des dieserhalb sub dato Berlin den 27sten Junii a. curr., ergangenen Rescripti, hierdurch ein jeder nochmahls gewarnet, gegen das vorhin ergangene Verbot in keine ausländische Lotterien einzusehen, oder der fiskalischen Ordnung gemärdigen. Elbe in der Krieger- und Domänen-Cammer den 17 Julii 1758.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Evangelisch-Lutherische Diaconie in Duisburg, ist willen, um auf den 10 Augusti ein Stück Roggen am Schindeswege, so bereits abgemähet, und ein Stück Hafer bey dem alten Weich an der Heergasse gelegen, zur Verpflegung der von dem gewesenen Salkfelder Militär nachgelassenen unmundigen Kinder, dem weidlichenden auf dem Lande gegen baare Bezahlung, zu verkaufen.

III. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Men is voornemens publicq. aan de meestbiedende binnen Nymegen te verkopen de navolgende Goederen tot het werck of gebruck van een Olymoolen behoorende, als: 3 extra schoons Reenen, waervon den legger over zyn Diameter is ses voeten en elf duymen, dick 27 duymen, de twee loopers over haaz Diameter 27 voeten, twee en een halve duym, dik 27 duymen, en een halve duym alle Rhyulandse maat, een Oly- of Slagbank met zyn yserwerk, twee keyen, en verder al het lopende werk dienende tot een compleete Paard Olymoolen; die daertoe gaedinge heeft, komt op den 19 August a. e., binnen Nymegen in de Stads-doecken, inhore de Condition, en doe zyn profyt; jemand immiddels nadere onderzigtige betrefende, adresseere zich by den Meester Schryverker H. van Aarnsbergen in de groote straat te Nymegen, die van het voorichreve aanwysinge doen sal.

Nachdem

Nachdem in Sachen des Schugjuden Lehmann Abraham, contra die Wittib & Beck, refubhatio des von letzteren Tochter M. E. Kadbeck anerkaufften, aber nicht bezahlten Gartens, gebeten und erkannt, auch dazu Terminus auf den 7 September, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, anberahmet worden: Als wird solches allen zur Nachricht und Achtung kund gethan, und sind dieselwegen die Ediclales zu Bochum und Hattingen und Castrop angeschlagen.

Ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii zu Herlohn, sollen des Johann Roetger Lubbert daselbst in der Rahmenstrass gelegene drey Stadtgraben, so auf 78 Rthlr. 30 Stüb. taxiret; imgleichen dessen daselbst auf dem untersten Kirchhofe befindliche und zu neun Rthlr. ästimirte drey Grabstätte den 25ten April, 27 Junii in Altena, und 1 September in Herlohn aufm Rathhause des morgens um 10 Uhr aufgesetzt, und an den meistbietenden veräußert werden. Es werden des Endes Käuffere so wohl als dieselige, welche einige Ansehung an vergebachten prædiis zu haben vermeinen, sub poena præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Altena im Landgericht den 28 Febr. 1758.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Duittmanns in Herlohn, immobilare Güther, als:

- 1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Estimatoren auf 1769 Rthlr. 14 Stüb. 6 pf.
- 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadt. Garten groß, auf 315 Rthlr.
- 3) Ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadt. Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr. 2 Stüb., 6 pf.
- 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 Stüb.
- 5) Ein Stück Braugewächs am Kupfberge, auf 81 Rthlr. 50 Stüb., 9 pf.
- 6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7den stel Stadt. Garten, auf 150 Rthlr.
- 7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr. taxiret den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Herlohn aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich aufgebotten und in ultimo termino plus licitanti, angeschlagen werden. Es werden des Endes dieselige, so zu kaufen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich dieselige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sene, an vorherührten prædiis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwar sub poena perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzubringen und auszuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

Da ver ad instantiam des Herrn Senatoris Huvssen zu Essen, wider die freyherrliche Erben von Strändede auf den 19 October a. p., anberahmet gewesener letzterer terminus distractionis des Geistmanns Hofes zu Köppinghausen wegen vorgewesener Krieger. Troublen nicht abgehalten werden können, nunmehr aber auf nähere Instanz des Impetranten ein anderweitiger dritter und letzter Termin zum öffentlichen Verkauf obdem Geistmanns Hofes, worauf Impetrans in secundo termino selbst das Taxatum ad 949 Rthlr. gebotten, auf den 11 Octob. a. curr., Nachmittags um 2 Uhr an Kornacker Behauring in Herne, anberahmet worden; so wird solches Lusttragenden hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, Gestalten in dicto termino der Zuschlag dem meistbietenden geschehen soll. Signatum Strändede den 15ten Julii 1758.

Da auf das zu Abhandlung der Vorkinder des Wilhelm Dhimes zu Embrich, dem meistbietenden zum Verkauf angehangene Haus und Wey. Ahen in primo & secundo termino resp. 424 Rthlr. licitiret worden: Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselige, so ein mehreres zu bieten Lust tragen mögte, sich in dem letztern Termino als den 18 Augusti a. c., Clocke 2., in der Stadtwage einfinden, und alskenn adjudicationem vom Magistrat wegen gewärtigen könne. Embrich den 21 Julii 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Doeren, wider die Eheleute Johann Dieberich Rädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesigen

figem Säden. Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkampfs, 6 Scheff. Einsaet, ober 3 Morgen Landes groß, woraus schälisch 2 Rthlr 24 sbr. Grävenschuld entrichtet wird, und welche zu Laminen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegenüber gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatæ extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen 2 Distraktion. Termine abgewartet werden können, und dann pro ultimo termino distraktionis von dem Mandatario der Impetranten angestanden, so wird solches zu dem Ende htemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so zum Ankauf vorberührter Parcellen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den 21 September a. curr., Vormittags um 10 Uhr einfinden, die Lage und Vorwarben sohan, wie auch außer ante terminum beyrn Hn Assessore Dielesfeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitorum Johann Died. Kadecker ad videndum distrabi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorberührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch sepe, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatæ, wovon eines hieselbst, und das andere zu Uana angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. curr., hieselbst, gehörig ein- und auszusprechen. Hamm im Landgericht den 29 Junii 1758.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Prediges Cobels Mandatarii Herrn Advocati Vollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Dufeld in der Huthischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätt cum Ap. & Dependentiis, nehmlich die so genannte Fufsfelds. Kath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. 1. N. 35 gr. 221 Rut., Baul. Tab. 1. N. 35., gr. 546 R. Weydland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. 1. N. 37 gr. 398 Rut. Feraer eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Huydmanns Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. 1. Num. 29, groß ein Morgen 143 Ruthen, und Bauland Tab. 1. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in termino den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterem termino dem meistbietenden eingeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommenem Einsicht der Location und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber aufgetretener Henr. Dufeld ad videndum distrabi, htemit abgeladen wird. Nees in judicio den 22 Julii 1758.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Dulsburg.

Es hat die Obilla Christina Lüttke, jeho Ehefrau Bogel, von einem Scheffelse Landes in der Stadt Bochumschen Feldmarkt gelegen, welches viele Jahre an Nehlinghaus zu Grummen versezt gewesen, das Erbrecht davon an des ged. Nehlinghaus Wittiben verkaufet; sollte nun ein oder ander gegründete Ansprache an diesem Lande haben, derselbe muß sich à dato dieses binnen 9 Wochen, als deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten zu rechnen, längsten aber vorm 1 September beyrn Stadtgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii melden, seine vermeintliche Ansprache cum documentis iustificiren, sonst aber præclusionem gewärtigen.

Es hat der Bürger zum Hamm, Arnold Abbe, von denen Erbgenahmen Widdendorp, ihr daselbst an der Oststraße gelegenes Haus cum Appertinentiis gekauft, und müssen dieselbige, so an diesen Parcellen ex quocunque capite, einigen Anspruch machen, binnen 6 Wochen à dato dieses, sub pœna juris & perpetui silentii bey einem Ebl. Magistrat daselbst, sich melden.

Es hat der Herr Rathmann Beddinghaus von denen Eheleuten Joh. Jac. Kuckendroch in Hagen, dessen daselbst unterm Berge kentlich gelegenes Haus, Garten, Hof, Begräbnissen und 2 Morgen Land, so auf dem Weckings. Berge gelegen, gekauft, und verlanger, daß alle dieselbige, so ex quocunque capite daran etwas zu forderen haben, sich binnen 4 Wochen sub pœna perpetui silentii melden.

Es hat Herr. Brenschel von den Erben D. B. Tobemig das elterliche Wohnhaus in der Vorstadt vorm Berminghauser Thor kentlich gelegen, gegen seiner Gartenstück an der Baar, erblich an sich gebracht; und werden alle diejenigen, so an sothanem Hause und Garten einige Forderungen ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiedurch sub poena perpetui silentii abgelanden, um dieselbe in Zeit von 3 Wochen a dato den 24 Juli curr. a., in termino den 14 Augusti bey dem Stadtgerichte zu Hferlohn, bezubringen und zu Justificiren; Gestalten nach dato, der Kauffchilling aufgezehlet werden solle.

V. Sachen / so zu vermierthen aufferhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Haagischen Strasse, ist ein wohlgelegens Haus bey letzterer frankösischen Einquartirung ledig worden, welches an der Erde drey, und im ersten Stockwerck vier Zimmer, nebst einer rannlichen Küche, guten Kellern und Boden, fort alle zu einer bequemen Wohnung erforderliche Commoditäten hat; wer solches, um auf künftigen S. Victoris, den 10 October a. curr., oder auch um so fort anzutreten, in Mierthe zu nehmen Belieben tragen mögte, kan sich bey dem Vice - Cammer, Herrn Schmitz daselbst, melden.

VI. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen bey einem hiesigen Ebl. Gerichte ungefehr 1000 Rthlr Pupillengelder renthlos; wer solche gegen gesicherte Hypothec zu negociiren gesinnet, mus sich bey demselben hieselbst, melden.

VII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es sind 60 bis 100 Rthlr Pupillengelder vorrätig, welche gegen Hypothequen, Ordnungs-mässige Versicherung und zu 5 pro Cent, renthahr gemacht werden sollen; wer solche anzu-lehnen willens, kan sich bey dem Advoc. In Bercken in Ludenscheld, melden.

VIII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

In het Aempt Lymers, Kerpel Oudlevenaer, is den 15 July in het Schuttschoot opge-bragt een hoog bruya Meicypaerd, met een Col voor de kop, wit vleckje in de manen aen mitz zich nu daertoe niemant gemeld heeft, en also dit vermoedelick een vermist of ver-loopen paerd sal zyn; zoo word sulks hiermede bekennt gemaeckt, op dat den Eygenaer met alle van schaden kosten terug halen konne, sullende anbersints het selve ten sulcken behoeve openlyck verkocht worden.

IX. Von arretiret und noch zu arretirenden Persohnen.

Bey dem den 9 curr. zu Soest entdeckten Einbruch und Diebstahl, sind die Eheleute Herr. Feldmanns und Melchior Schmid impliciret, die gestohlene Sachen guten Theils in denen Wohn-häusern gefunden und befundet, verschiedene aber vermisset, und verschiedene sind noch nicht be-fundet. Von denen angegebenen Thätern sind zwey, nemlich H. Feldmanns und M. Schmid's Ehe-weib gefänglich eingezogen. Des erstged. Herr. Feldmanns Eheweib aber, Rahmens So-lichts, von schwarzer Farbe und braunen Augenbraunen, ein kleines saugendes Kind bey sich ha-bend, so denn M. Schmid von Waerten aus dem Eöllnischen bürgerig, mittelmässiger doch schwa-cher Postur, einen leinen Kittel und Samsohl gemeinlich tragend, in etwa weißlichte flache Haare det, und auffer denen specialiter extrahirten Requisitionen wegen deren Anhaltung jeder-sohnen betreten lassen mögten, gezeimand ersuchet wird, selbige inhaftiren und dem Königl. inhaftirten etwas anzuweisen im Stande sind, solches zur Facilitirung der Inquisition bald-möglichst zu thun, ersuchet. Soest im Stadtgericht den 11 Juli 1758.

Diese Intelligenz-Beztul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Handwritten: *Handwritten:*

Dienstag den 15 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXIII.

Wöchentliche Sauburgische

Auf das Interesse der Commercen der Flevischen, Selbrischen, Weurs, und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.
Zweyte Fortsetzung.

In der Ableitung des Wortes sel, wovon selig, und Seligkeit, gemahet sind, ist so viel weniger zu zweifeln: weil eben diese Seligkeit ausdrücklich sich in ζῆλος findet. Das Wort ζῆλος, wenn man es seinem Ursprunge nach ansieht, giebt eine Vorzüglichkeit, vorzügliche Eminenz, Ueberfluß, und ein beharrendes Anhalten in dem Stande, womit es verbunden wird, und die Endigung ig in denen Wörtern, denen sie zugesüget wird, überdies eine Erhabenheit zu erkennen. Diefemnach kann das Wort selig so wol einen saumseligen / mühseligen / armseligen, als einen glückseligen, so wol einen feinds als holdseligen / anseigen. Wiewol, wenn das Wort allein gedrauchet wird, es allmahl einen Stand annehmender, hervorragender, Wohlhabet, Herrlichkeit und Glückseligkeit, andeutet. Das Wort See haben schon verschiedene Wortforscher von ζῆω, sieden / brausen / abgeleitet. Fürnemlich aber werden wir / daß ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, den Vorläufer der Teutschen nicht seyen unbekannt gewesen, anzudeuten haben: und zwar so, daß nämlich solche Wörter, worin der Buchstabe ζ ist beygehalten, und demnachst solche / worin die ζ in eine s ist verwandelt worden / angeführet werden.

Sum voraus aber werthe ich / was ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, ζῆλος, eigent-
lich bedeuten, zu bestimmen haben. Die Lexica geben uns, wie in den mehrsten andern
Wörtern

eigentliche Bedeutung gleichfalls ist *preffe adstringere*, *adstringendo ligare*, die Befestigung einer Sache, welche so gar durch einen Eidichwur geschieht, wird bezeichnet?

Ζυγωσι heißt nicht allein zusammenfügen / sondern auch unters Joch bringen / überwinden. Sollte nicht das Wort *ziehen*, daher seinen Ursprung haben? da die *Αολοι* die *υ* in eine *z* verwandelten / für *υ-Αυλοσ ι-Αυλοσ* sagten; kann es denn wol fremdd seyn / daß die Vorfahren der Teutschen *Ζυγωσι*, *ziehen* haben ausgesprochen?

In der Sprache der Teutschen, werden die Buchstaben *h* und *g* desto leichter verwechselt, weil die *h* in der alten Sprache auch wie eine *ch* wurde ausgesprochen.

Das Wort *ziehen* heißt einem etwas imputiren, etwas auf; oder beylegen. Es war dieses vordem ein *verbum medium*. Hernacher aber hat die schlimmere Seite des Beschuldigungs sich dieses Wort zugeeignet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Wort von *Ζεωω*, *injungere*, *jungendo ligare*, *aligare*, *adstringere*, entsprossen seye. Es ist offenbar, wie aus *injungere* die vorgemeldete imputatio einer That habe entstehen können. Die Lateiner sagen *adstringere*, *adligare*, so *furti*, *crimine*: Wir Teutschen sagen, einem ein Verbrechen aufbürden, einen eines Verbrechens bezichtigen: welches *Zichrigen* von dem vorwählts gebräuchlichen, aber nunmehr erloschenen, Worte *ziehen* herrühret. *Ziehen* ist von *Zicht* / eine Beschuldigung bedeutend, und *Zicht* von *ziehen* entstanden: in welcher Ableitung wir sehen, wie der Buchstabe *h* mit dem Buchstaben *g*, oder *ch*, auch selbst alhie seye verwechselt worden.

Wey den Griechen, wurde wie drohen gezeigt ist, der Buchstabe *ζ* für den Buchstaben *ξ* gebraucht. Auch dieser Buchstaben-Wechsel ist bey den Vorfahren der Teutschen nicht unbekant, und nicht weniger als bey den Griechen im Schwange gewesen. Ich will, um nicht weit zu gehen, in der Nachbars- und Verwandtschaft von *Ζεωω*, *Ζυω*, bleiben. *Ζεω*, *Ζεωω*, heißt *fervere*, *bullire*, heiß werden / kochen / aufkochen / aufschwellen / kommt also in der Hauptbedeutung überein mit *Ζυω*, welches ebenfals *fervere*, *interno actu efferri*, *tumere*, aufgehen / in die Höhe gehen / bedeutet. Man lasse gewöhnlicher Maassen die *ζ* eine *ξ* werden / so kommt deihen herder: welches das Griechische *Ζεωω*, oder auch selbst unser *Ζεωω*, nach dem Aolischen Dialect, *Ζεωω*, ausdrückt / in so fern dasselbe so wol / als *Ζεωω*, *Ζεωω*, aufwärts ziehen bedeutet, und also aufgehen / in die Höhe gehen / mithin wachsen / könnte bezeichnen. Den in dem Griechischen- Worte vorhandenen Buchstaben *γ* vertritt Teutscher Seits der Buchstabe *h*. Es kommt aber die *ξ* oder *ch* in *deig* wiederum zum Vorschein. *deig*, *deig*, hat eine dreifache Bedeutung in der Teutschen Sprache. 1) Bedeutet dieses Wort *piscinam*, einen Fischweiber. 2) Bedeutet es einen Damm, der aufgeworffen / und dem Wasser entgegen a. setzet wird. Es bedeutet 3) einen *Nehideig* / *Teig* / der vermittelst eines *Sauerteigs* aufz und in die Höhe getrieben wird. Der Grund von allen diesen Bedeutungen liegt im aufwärts ziehen. Wo ein Graben gemacht wird, da wird die Erde heraufgezogen und in die Höhe geworffen. Ein Damm ist eine aufz und in die Höhe geworfene, auch dicht zusammengefügte Erde. Das Aufgehen / das Ziehen, oder Treiben in die Höhe / macht das Besen eines *Nehideigs* aus. *Ζεωω*, *Ζυω*, bedeutet zusammenfügen / fest anz und zusammenziehen / nach dem Aol. dial. *δρυω*, *δρυω*. Siehe da den Ursprung des Teutschen Wortes *dick* / *arcte junctus*, *compactus*, *crassus*, wie auch des Wortes *digt* / woher *Dichten* gemacht ist, dessen ursprüngliche Bedeutung demnach in *preffe & arcte jungendo, necando, connectendo*, in *dicht zusammenfügen* / b. stehet.

Die Schindeln oder Bretter, durch deren dicke Zusammenfügung die Häuser gemacht werden, heißen in der Niederländischen Sprache *deigen*: und in den Westländern, *deigen*; von *Ζυω*, *δρυω*, *jungo*, *connecto*, *trahendo*, *adstringendo*, *substringendo*. Wir haben oben den gesagt, daß die Eigenschaft des Wortes, *Ζεωω*; *Ζυω*, ein anz und aufwärts ziehen, in sich enthalte. Diese natürliche Eigenschaft repräsentiret sich deutlich in diesen etwas erha-
benen

benen Faß; Dugen: Die Hoch-Teutschen nennen eine solche Faßbuge, daube, die Franzosen douve: woraus erhellet, daß nicht nur die Buchstaben g und t, sondern auch g und b, wie in dial. Atrica und Dorica, also auch in den Dialecten der Teutschen Völker, mit einander sind verwechselt worden. Durch denselben Weg ist von ζυω das Wort Zuber / vas aquarium, ein Wasserfaß bedeutend, in die Welt gekommen. Woraus zugleich erkannt wird, wie aus ζευω, ζευωω, ζυω, ζυωω, das Wort Junft habe entstehen können / und würdlich seye entstanden. T ist eine f geworden / die terminatio eines Nennworts ist der Buchstabe t. Wenn ich nun aus ζυωω ein einsylbig Wort, γ setzen / und so wird von selbst wegen der gemächlichen Aussprache die γ in eine f übergehen, und Junft herauskommen.

ζευω, ζυω, heißt presse & arte jungere, conjungere, connectere: Junft bedeutet demnach eine Societät oder Gesellschaft vieler, unter gemeinschaftlichen Gesetzen stehenden, oder in einem gemeinschaftlichen Werke begriffenen, Menschen, welche eine Gesellschaft der Natur Junft auch eigentlich anzeigt.

In dialecto Dorica wird der Buchstabe γ in den Buchstaben δ verwandelt. Von ζευω, δευω, kommt durch diesen Weg das in der Teutschen Sprache üblich gewesene Wort deuten / deuten / welches eben das, was ζευω, nemlich conjungere, sociare, bezeichnet Sprache der Teutschen gens, populus, ein Volk, so eine Menge durch gemeinschaftliche Gesetze verbundener Menschen ist, welche die Griechen Δημοσ, nennen / a δειω, ligo, zusammenbinden.

Nichts hat leichter geschehen können / als daß der Buchstabe ζ eine Sigma asperum ist verwandelt, welcher der Teutschen ihre h ist. Durch diesen Weg würde aus ζευω, ζυω, heugo, huzo, seyn entstanden. Es wird sich zur andern Zeit zeigen, daß die Griechen selbst diesen Weg betreten haben. Aus ζυω, oder auch ζω, aufwärts κωπτω, κωπος, κωβος, entstehen können. εσια, focus, ein Heerd / womit die Teutsche Landschaft haben, läßt durch diesen Weg sich ganz natürlich von ζεσος, fervidus, hezig / ableiten / &c. Auf diesem Wege begegnen uns in ζυω, anziehen / aufwärts ziehen Buchstaben g in den Buchstaben t und b. Hübel, Höfel.

Man hat, wie droben erinnert ist, nach aller Wahrscheinlichkeit den Buchstaben ζ anders gesprochen seyn, sg. G hat man verwechselt mit j. In der Teutschen Sprache sind verschiedne Beyspiele von dieser Verwechslung vorhanden: als in gach, jach, gäch, jäch, jäh, jäh, Unser ja, immo, war bey den Angelsachsen gea, ga, ja, ya. Auf diese Weise ist aus ζυω, ζυωω, Buchstaben β nach dem Attischen dialect, gemacht. Mit Verwandelung des Buchstaben γ in den ist aus ζυω, ζυωω, jubeo, eigentlich injungere, entstanden. Injungere alicui aliquid, nach dem Aelischen dialect ζυεω, ihr heißen / befehlen, eigentlich injungere, &c. macht.

Die Fortsetzung folget.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIII. Dienstag den 15. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da am Ende des 24ten Stückes des diesjährigen Duisburgischen Intelligenz-Zettels, der Kaufmann zu Essen, Gouirand, die Listen der 12ten Ravensheimer Lotterie zurück verlangt, und daher zu vermuthen, daß während der feindlichen Invasion von denen Ede- und Märckischen, auch Meursischen Einwohnern in diese auswärtige Lotterie, eingeschaget worden; so wird nach Inhalt des hierherhalb sub dato Berlin den 27sten Junii a. curr., ergangenen Rescripti, hierdurch ein jeder nochmals gewarnt, gegen das vorhin ergangene Verbot in keine ausländische Lotterien einzusetzen, oder der fiscalischen Abhandlung gewärtigen. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17 Julii 1758.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

In den Sterbhäusern der verstorbenen Wittiben Schmalhauen auf der Burg, und des verstorbenen Meisters Zeel auf der Oberstrassen hieselbst, werden dieser Tagen einige Hausgeräthe und Mobilien verkauft werden.

III. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit feiermännlich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickmann wegen Distraktion des dem letztern zu ständigen, und auf hiesiger Weststrassen belegenen, zu 1600 Rthlr. endlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieges-Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehr zwey anderwette termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 December, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichts-Studen präfigiret; Als können dieselige, so zum Anfauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch außer denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. terminis, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in praefixis terminis, hiedurch abgeladen.

Demnach ad instantiam Mandatarii der Patrocli Armen Vorsteher, contra die Eheleute Wolmin Wolgemuth, ad effectum rei judicatae, des ein Morgen drey Ruthen am Düringer Wege allernächst derer Eheleuten Kilborns Ländereyen und des ein Morgen Landes, so gleichfalls vor gedachter Hoforte, in der so genannten Wasserfuhr, allernächst des Rentschreibers Brölemanns und aemelter Eheleuten Kilborns anderweiten Ländereyen gelegen, sind drey drey Ruthen zu 85 Rthlr., letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr. a Taxatore jurato gewürdiget worden, erkannt ist; so werden Anhalts Edictal-Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Dillinghausen affigiret worden, alle dieselige, so an vorbemeldeten Ländereyen, so bisher Wolgemuth zugehöret, einigen Spruch oder Forberung haben, sub poena praecclusionis abgeladen, um in praefixis terminis den 25ten April, 27 Junii, und 26 Augusti a. curr., sich beym Grosrichter zu Soest, Blocke 10 Vormittags, zu melden; dieselige aber, welche Lust haben diese Ländereyen an sich zu handeln, können so denn gleichfalls erscheinen, und nach Vorschrift derer beym Protocol einsehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Den Notaris J. W. Goossens binnan Emmerick, zal naemds de Heeren Provisoren der Roomsch-Catholyke Huys-Armen, op den 14 Augusti, 14 November a. curr., en 14 February anni futuri, op de Stads Waage nitveilen, en in ultimo terminis finael verkopen zekere aldaer in de Steenstruet gelegene behuysinge, den Herrmann ge oem; Liefhebers kunnen zich allemael's Naemiddaegs om twee uren in vinden, en haer yoordeel zoeken. Emmerick den 7 Augusti 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerh. Quint, sollen pro obtinendo iudicatio zwey Kaarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schote gelegen, und auf 100 Rthlr taxirt worden, ad instantiam gebracht, folgendes beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., ademahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, fortz dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch dieselige, so einige praerention auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 2do Termino den 21 Septembris cum iustificatoriis, sub poena praec. usi, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Nachdem in Sachen des Schußjuden Lehmann Abraham, contra die Wittibe Labbeck, resubstantio des von letzteren Tochter U. E. Labbeck anerkaufften, aber nicht bezahlten Catens, gebeten und erkannt, auch dazu Terminus auf den 7 September, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, anberahmet worden; Als wird solches allen zur Nachricht und Achtung kund gethan, und sind dieserwegen die Edictales zu Bochum und Hattingen und Castrop angeschlagen.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Herlohn, immobilire Güther, als:

- 1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Estimatores auf 1769 Rthlr, 14 flüb. 6 pf.
- 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadt. Garten groß, auf 315 Rthlr.
- 3) Ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadt. Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 flüb., 6 pf.
- 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 flüb.
- 5) Ein Stück Braßgewachs am Rußberge, auf 81 Rthlr, 50 flüb., 9 pf.
- 6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7ben stel Stadt. Garten, auf 150 Rthlr.
- 7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxirt den 9 May, und den 18 Julii in Altens, und den 19 Septembris a. curr., in Herlohn aufm Rathhause, ademahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich aufgebotten und in ultimo termino plus hestanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes dieselige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich dieselige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten praediis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und warn sub poena perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzumelden, und auszuführen. Altens im Landgericht den 14 Martii 1758.

IV. Sachen / so verkaufft außershalb Dulsburg.

Es hat die Frau Wittibe Bunge in Unna, einige ihr unter andern aus der mütterlichen Erbschaft in Lunen anerfallene und von den übrigen Erbgenahmen angewiesene Ruthen Landes, in dem welschen Kamp, nahe bey Lunen künntlich gelegen, an Holthof zu Brechten, vor ein sicheres Geld aus freyer Hand erblich verkauffet; wer nun daran einiges Recht oder Anspruch ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinet, kan sich innerhalb 4 Wochen melden.

Die Juffer Beddens hat ihren Erbhof, Hüttermanns Hof genannt, in der Bauerschaft Behofen gelegen, aus freyer Hand verkaufft; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich eher se lieber, beym Landgericht in Dinslacken, melden, und Beweiß beybringen.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelegenes Guth, an Johann Caspar Melkotte, erblich verkaufft; dieselige, welche an demselben Guth

Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hiemit edktafter abgeladen, um ihre Anforderungen binnen 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 Octobris a. curr., sub poena perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Es hat die Widua Christina Lüttcke, jeko Ehefrau Vogel, von einem Scheffels Landes in der Stadt Bochumschen Feldmarck gelegen, welches viele Jahre an Reblinghaus zu Brummen versehet gewesen, das Erbrecht davon an des ged. Reblinghaus Wittiben verkauft; folte nun ein oder ander gegründete Ansprache an diesem Lande haben, derselbe muß sich à dato dieses binnen 9 Wochen, als deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten zu rechnen, längsten aber vorm 1 September bey dem Stadtgericht zu Bochum, sub poena perpetui silentii melden, seine vermeintliche Ansprache cum documentis justificiren, sonst aber praclusionem gewärtigen.

Der Bäcker Henrich Dahle in Soest, hat von dem Schumacher Jacob Dolberg daselbst, viertelhalb Schilwart Musgartens, so außer dem Osthoher Thor nächst Ankäuffers Garten gelegen, erblich angekauft; weßhalb alle, so an diesem verkauften Garten einige Ansprache haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre praetensiones innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königlichen Stadtgericht zu Soest anzuzeigen.

Der Colonus Diederich Tigges zu Hattrop, hat an den Colonum Risse zu Paradiese p. m., zwey Morgen geistlich Land, so am Imbs. Morgen nächst Meyberg zu Annepen und Earien zu Hattrop, Hasen Lande gelegen, und woraus jährlich 1 Rthlr 18 Sbr 9 deut. an das Seestische hohe Hospital geben, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande ex quo cunque capite einige Ansprache haben, hiedurch bey Strafe des ihnen sonst aufzuliegenden ewigen Stillschweigens abgeladen werden, ihre Forderungen innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen und gebührend zu justificiren.

Der Colonus Johana Henrich Michel zu Sieningsen, hat an Henrich Rigue zu Eastrop ein Morgen Erbeland, so in der alten Wieke zwischen Juen und Klocken Gressers Lande gelegen, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande einige Ansprache haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um sich innerhalb vier Wochen à dato publicationis, mit ihren praetensionen bey dem Königlichen Stadtgericht zu Soest, am dasigem Rathhause zu melden.

Der ehmalige Neuehäuser, Johann Georg Kaltkoff, so anjeko auf der Dellinghauser Heyde wohnet, hat an Georg Beramann zu Stockeln, fünf große Ruthen Erbeland, am Schampelwege zwischen Schulthofs und denen Borchhäuser Ländereyen gelegen, erblich verkauft; weßhalb alle, so an diesem Lande einige Ansprache haben, hiedurch bey Strafe des ewigen Stillschweigens abgeladen werden, um ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, am Rathhause und Königlichen Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

V. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen bey einem hiesigen zeitlichen Kirchmeister, Herrn Joh. Wilhelm Penninghof, unsefer 350 Rthlr rentlos; wer selbige gegen gesicherte Hypothek zu negotiiren gesinnet, muß sich bey demselben zeitig melden.

VI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es hat sich im Gericht Heeren, ein verstrichenes, kl. inges, braunes Pferd gefunden, welches nach gefchehenen gerichtlichen Anzeige, zu dem Ende hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit der Eigener sich bey dem Richter Loc. Herrn Hofrath zum Berge, gebührend melden, und seine Qualification bey nächstem Gerichts-Tage den 2 September a. curr., oder vorhero bebringen könne.

Es ist bey dem Gastwirth in gen Rubbert zu Walsum seit her 6 Wochen, ein verstrickenes in 3te Jahr gehendes ganz schwarzes Pferd aufgestallt worden, ohne daß dessen Eigener, der in diesem Bezirk ergangenen proclamatum ohnerachtet, hithiehin sich angegeben; Dahero dasselbe, falls sich immittelst der Eigener nicht anmelden würde, für die aufgegangene Nutzung und andere Kosten, auf den 25ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle; mithin die dazu Lusthabende hiedurch abgeladen werden. Dinslacken im Landgericht den 9 Augusti 1758.

VII. Verohn/ deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Der Herr Geheimere Regierungs-Rath Hommen suchet einen geschickten und im Baumwerck erfahrenen Gärtner auf sein zu Waterborn bey Elebe gelegenes Guth, um den Dienst künftiges Jahr 1759 gegen Petri anzutreten: er muß geheirathet seyn, derselbe findet daselbst eine bequeme Wohnung und den nötigen Unterhalt.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem bey dem Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittibens Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigierter proclamatum alle und jede Creditores, so an des Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ingleichen müssen alle, so von dem Lodewigschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verfaß. oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls beybringen. Altena im Landgericht den 14 Julii 1758.

Demnach der Kaufhändler Wilhelm Conradi vor sich und Namens des Kaufhändlers Steinböhmmer bey dem Königl. Gericht angezeigt, daß dessen Bruder Jacob Conradi ohne Leibes. Erben den 29 Junii a. curr., mit Tode abgegangen, und sich erkläret, daß sie dessen Verlassenschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii anzutreten gesonnen, mithin gebeten, daß sämtliche Erben so wohl als dessen Gläubiger ad certum terminum zuvor abgeladen werden möchten, um ihre an die Erbschaft habende præensiones so wohl als ihre Forderung zu justificiren; diesem petito auch deferiret worden; Als werden sämtliche Erben so wohl, als auch des defuncti Creditores hiedurch sub poena præclusionis abgeladen, um ihre an der Erbschaft habende præensiones und sonstige Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Großrichter zu Soest, gehörig anzuzeigen, und gebührend zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß dieselbe effluxo spatio, abgemiefen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle. Signatum Soest in judicio regio den 13ten Julii 1758.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern; das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Wiederdruck
Dienstag den 22 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Meyrischen und Märkschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von ang-
kommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.

Dritte Fortsetzung.

Das Supplementum ad Wachteri Glossarium Germanicum ist mit der vorhergehenden zwey-
ten Fortsetzung zu Ende gegangen. In dem Beweise, daß die fontes, woraus ich
meine, daß der Nahme des Deutschen Krieges. Sottes, Tac, Tuu, Tug, geschöpft seye,
den Vorahren der Deutschen nicht seyen unbekannt gewesen, habe ich mich beurlauben lassen,
solche Wörter, die von der Quelle sich nicht weit entfernen, und da man die Verwandtschaft
gleich

gleich merken kann, anzuführen. In der nun folgenden Zugabe aber werde ich mich so eng nicht einschreiben, mithin in einer freien Application beret, in der vortigen zweyten Fortsetzung gemachten, Anmerkungen von denselben einen gemeinern Gebrauch machen; zur Erklärung verschiedener, so Lateinischer, als Teutscher, Wörter, deren wahre und eigentliche Bedeutung denen Wortforschern, auch den gelehrtesten unter denselben, ist unbekannt geblieben, aus keiner andern Ursache, als weilien ihnen die innere Natur und eigentliche Bedeutung der Griechischen Stammwörter mehrentheils entweder unbekannt, oder ohne die behörige Anwendung ist geblieben: woher es gekommen, daß man hie nicht selten quid pro quo ergriffen, und, wenn man in der Oberfläche der Stamm- und Wurzelsprache der Lateiner und Teutschen den fundum originum nicht antraf, man so fort nach den Sprachen der Morgenländer seine Zuflucht nahm, und daselbst Trost und Hilfe suchete; die man, weilien man sie durchaus finden wollte, auch leichtlich fand, und alsdenn das gefundene, als weit hergehobelte Perlen und Edelgesteine, zu Markte brachte.

Damit nun aber meine Leser sehen, daß ich in meinen Wort-Erklärungen nicht unbedachtlich, sondern nach vorher wol angelegter Ueberlegung, und nach erweislichen, und in der Erfahrung gegründeten, Maassgebungen und Beispielen zu Werk gehe: will ich einige dieser Maassgebungen / welche theils allgemein sind / theils meine Ableitungen von ζευω, ζυω, ζευω, ζευρω, ζευρω, und denen / nächst damit verwandten / Verbis, insbesondere angehen / allhier berühren.

Die erste Regel und Maassgebung ist diese, daß ich die Griechen selber und deren Dialecten mir zu Vorgängern und Wegweisern dienen lasse. Und soll man diesen Wegweisern nicht folgen mögen? man nehme zum voraus, welches ich mir getraue handgreiflich zu können beweisen, einmal an, daß die Sprache der Vorfahren der Teutschen seye die Griechische Sprache gewesen: haben sie denn auch nicht thun mögen, und werden sie auch das, was die Griechen selbst thaten, nicht gethan haben?

Die Lateiner sind bekannter Maassen Griechische Colonien, welche also ihre Griechische Muttersprache mit in Italien gebracht, und meist, nach den Griechischen Dialecten, Veränderungen in denen sonst ursprünglich Griechischen Wörtern vorgenommen und nach und nach gemacht haben. Was diese gethan haben, hat ja auch von den Vorfahren der Teutschen in ihren Wörtern und derselben derivationen können, und eben so füglich mögen geschehen. Und diese ist die zweyte Maassgebung, daß ich nemlich zusehe, was die Lateiner, in diesem Stücke der Veränderungen und Ableitungen ihrer Wörter, gethan haben, und dieselben mit in Erwägung und Vergleichung kommen lasse.

Die dritte Maassgebung geben mir die Veränderungen und Verwechslungen der Buchstaben und Vocalen, welche in den eigenen Dialecten der Teutschen sich vorfinden.

Diese sind die Hauptmaassgebungen, die ich in meinen Wort-Ableitungen stets vor Augen habe, und die ganz natürlich, einfältig, und desto sicherer und zuverlässiger seyn können.

Was insbesondere die Maximen angehet, die ich in meinen Wort-Ableitungen von ζευω, ζυω, ζευω, ζευρω, und denen nächstverwandten Verbis, anwende, dieselben sind denen vorgedachten allgemeinen Maassgebungen gemäß. Ich will mit einer Anmerkung / betreffend die Aussprache der ζ, den Anfang machen.

Es wird dafür gehalten / daß der Buchstabe ζ seye entweder eine *ss* oder *sz*. Ich widerspreche diesem nicht; glaube aber auch / daß die alte wahre Aussprache des Buchstabens ζ uns nicht recht bekannt seye / und daher von den Sprachlehrern nicht genau und eigentlich genug bestimmt werde. Ich schliesse aus verschiedenen Merkmalen, daß die alte Aussprache seye *sch*, *sz* und *sj* gewesen: denn auf diese Weise kann ich begreifen und klar einsehen / wie aus ζυω, *szu* ausgesprochen / hat *jugum*, *Joch* / können werden; indem die Buchstaben *y* und *j* leichtlich miteinander verwechselt werden / die *Hoies* auch den Buchstaben *z* mit einer *s* verwechselten. Ich kann alsdenn nichts

nicht weniger auch begreifen / wie in dem Worte *Ἰακωπος*, welches man glaubet aus *Ἰα* für *Ἰα* und *ωπος*, verro, entstanden zu seyn / aus *Ἰα* hat *Ἰα* werden können: nemlich wenn die *ι* wie eine *γ* und die *ω* wie eine *γ* wird ausgesprochen. Die *γ* aber fällt in dem Ionischen und Eolischen Dialect in eine *ζ*. Ich zweifle / ob man sonst diese Verwechslungen auf eine verständliche Weise werde können erklären. Auf diese Weise sehe ich auch / wie in den Dialecten der Griechen die *γ* in eine *ζ* hat können verwandelt werden. Spreche ich *ζ* aus *σγ*, ist die *γ* da / und ist nichts mehr vorhanden / als das der sibilas, nemlich der Buchstabe *σ*, wie mehrmahlen gescht nicht aufgelaufen werde. Wie aber wird die *γ* eine *ζ*; dies läßt sich verständlich nicht erklären: man stelle denn / daß die *γ* auch seye ausgesprochen wie *γ*, oder wie die Franzosen die *g* in *genou*, und die *j* in *je*, aussprechen. Wenigst begreife ich alsdenn deutlich, wie leicht und gemächlich die *g* und *j*, auch bey den Griechen die *ζ* und *γ*, mit einander haben können verwechselt werden.

Inzwischen dem seye wie ihr wollet: die Verwechslungen selber haben ihre Wichtigkeit. Die Ion. und Eol. dialecten gebrauchen für *γ* die *ζ*. Die Lateiner haben / wie von *ζυγος* ihr *jugum*, also auch höchst wahrscheinlich von *ζυγω*, das verbum *jugo*, *jungo*, *formitet*.

Man mag demnach für die *ζ* wenigst eine jota gebrauchen / mithin ist durch diesen Umweg eine *g* erlaubt; angesehen die jota und *g* in den Dialecten der Deutschen mit einander verwechselt worden.

Unter dessen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß die alten Völker, die Griechisch gebedet, wo nicht alle, doch einige unter denselben, besagter Maassen den Buchstaben *ζ* haben ausgesprochen.

ζωω wird in den Lexicis erklärt durch *ferveo*, *bullio*, *excandesco*, *scato*; *sieden* / *brausen* / *heiß* und *glüend* werden; *quellen*. Nimmt man dieses Wort *significatu transitivo*; denn heißt es, *heiß* / *glüend* / *brennend* / *machen* / *ansünden*; und denn würde *quellen* so viel als *griessen* / *ergriessen* / *ausgriessen*, *heissen*.

Die eigentliche Bedeutung von *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, auch *ζωω*, und *ζωω*, besteht in *substringendo*, *subsum trahendo*, *tendendo*: wiewol diese verba in denen *significatiobus secundariis* sich von einander in verschiedene Bedeutungen zertheilen: die aber alle auf der angezeigten Grundbedeutung, wie viele Aeste eines Baums aus einem und demselben Stamme, herstriessen.

Spreche ich *ζ* in *ζωω*, wie den Hebräischen Buchstaben *w* aus: denn würde es *σζωω*, oder auch *σγωω*, oder *σνω*: *ζωω* würde *σζωω*, *σγωω*, *σνω*: *ζωω* würde *σζωω*, *σγωω*, oder auch *σνω* heißen.

Die Griechen pflegten in ihren Wörtern zuweilen den ersten Buchstaben, und absonderlich die *sigma*, weg und auszulassen: thut man dieses in *σζωω*, *σζωω*, *σζωω*, *σζωω*, so bleibt *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*. Welche verba in *significatu scatendi*, *fundendi*, *effundendi*, in der Bedeutung des *griessens* / *ergriessens* / und *ausgriessens* / mit *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, übereinkommen.

Durch denselbigen Weg / wenn ich nemlich die *ζ*, wie die Hebräischen Buchstaben *w* sch, ausspreche: denn wird aus *ζωω*, *ζωω*, wie aus *ζωω* *σζωω*, aus *ζωω*, *σζωω*, aus *ζωω*, *σζωω*, aus *ζωω*, *σζωω*. Laß ich den sibilum in der *sigma* weg; bleibt *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*. Welche verba oben wiederum in der Grundbedeutung mit *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, übereinstimmen.

Ich bestehe nicht darauf / daß die *formatio* besagter verborum durch diesen Weg von *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, *ζωω*, wirklich also von den Griechen geschehen seye

seye: inwischen ist es doch anmerklich, und was besonders, daß eine solche Uebereinkunft zwischen diesen Verbis sich findet, und auch außer dieser Connexion bestehet: wie ich zur andern Zeit bey einer andern Gelegenheit werde anzeigen.

Was es mit der eigentlichen Aussprache des Buchstabens ζ bey den Griechen auch für eine Verwandtschaft mag gehabt haben, das kann uns endlich eben viel seyn: Sanguis ist es uns, daß es A. in einer Menge Wörter am Tage lieget, daß die Vorfahren der Teutschen, deren uralte Sprache die Griechische gewesen, wenigst ein oder mehr Dialecten unter denselben / die ζ mit einem vollen Munde / wie eine sch, haben ausgesprochen.

Nicht weniger liegt es B. am Tage, und ist davor schon mit Beispielen dargethan, daß sie die ch oder g verwechselt haben mit dem Buchstaben s. Ingleichen geschicht diese Verwechslung mit dem Buchstaben w. Welcher Buchstabe ohnedem mit der f der Aussprache wegen in einer genauen Verknüpfung stehet.

Zur Bestätigung des Sagtes A. mögen folgende Wörter zum Beispiele dienen. Scham, verecundia, pudor, wird in Ind. Verelii skam, auch skaum, skom, geschrieben. Martinus leitet in seinem Lexico Etymologico unter dem Worte scematio Scham ab von $\sigma\chi\mu\alpha$, schema, weilen der / so sich einer Sache / oder That halber schämet / $\sigma\chi\mu\alpha$ die Gestalt seines Angesichts, durch roth werd n ändert. Wachter will lieber dem Helvigi folgen / welcher das Wort Scham von $\alpha\sigma\chi\upsilon\mu$ deriviret / welches Wort dasselbe / nemlich pudorem, bedeutet. Ich sollte Scham lieber von $\zeta\omega$, serveo, bullo, in dem prat. pass. $\zeta\omega\mu\alpha$, mithin von $\zeta\omega\mu$, ableiten: nach welcher Ableitung Scham eine Aufstiedung des Geblürs / woraus eine Röthe in dem Angesichte entsteht / würde zu erkennen geben. Doch sollte mir $\zeta\omega\omega$ cingo, succingendo adstringo, tego, und das daher kommende $\zeta\omega\mu\alpha$, ein Kleid bedeutend / oder auch einen Gürtel, womit man sich umgürtet, kann auch $\zeta\omega\mu\alpha$, die Umgürtung, bezeichnen, mehr gefallen. Was thun die Menschen, fürnemlich die Kinder, wenn sie sich schämen? Sie pflegen mit der Hand, oder mit etwas anders, ihr Angesicht zu bedecken. Auf diese Weise könnte per Meton. signi pro signato das Wort schom / wie es auch in Indice Verelii geschrieben $\zeta\omega\omega$, $\zeta\omega\mu\alpha$, machen; angesehen $\zeta\omega\omega$ in dem Grunde dasselbe / was $\zeta\omega\omega$, bedeuten seye / und süglich habe entstehen können / wird für eine eigene Abhandlung zurückgelegt. An der Einfach dieser Ableitung muß sich niemand stossen.

Derjenige würde sehr irren, welcher die Ursprünge der Wörter, womit die Tugenden und Laster sind bezeichnet worden, in metaphysischen und abstracten Beariffen suchen wollte. Natürliche, körperliche, Handlungen und Geberden, welche bey den Tugenden und Lastern sich geben. Die Einfältigkeit ist wie sonst, also auch vorzüglich allhier, das merckmal der Wahrheit.

$\zeta\omega$, $\zeta\omega\omega$, bedeutet / brennend heiß seyn / sieden / wallen / aufwallen / wo durch die über dem Feuer stehende flüssige Materie in die Höhe gepresset, und aufgetrieben wird, daß sie sich in einen Kreis ausdehnet, in einem Kreise ihre Bewegung verrichtet. $\zeta\omega\upsilon\sigma\tau\omicron\varsigma$, $\zeta\omega\upsilon\sigma\tau\omicron\upsilon\mu$, venabulum, $\zeta\omega\upsilon\sigma\tau\omicron\upsilon\mu$, venabulum, jaculum, geben zu erkennen / daß $\zeta\omega\omega$, $\zeta\omega\omega$, welches auch $\zeta\omega\omega$ seyn konnte / $\zeta\omega\omega$, in der Sprache der Griechen in gleicher Bedeutung im Gebrauche seyen gewesen. Hat nicht das Wort Scheiden, so eine runde Fläche ist, und das Zeitwort schieben / etwas fortbringen / fortwellen / damit eine augenscheinliche Verwandtschaft?

Durch das Sieden und aufstieden wird die heißgewordene Materie auseinander gedehnet / und von einander getrennet. Sollte also von $\zeta\omega$, $\zeta\omega\omega$, nicht auch süglich das Wort scheiden / scheiden / haben entstehen können?

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Nom. XXXIV. Dienstag den 22. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da am Ende des 24ten Stück des diesjährigen Duisburgischen Intelligenz-Zettels, der Kaufmann zu Essen, Gouirand, die Listen der 12ten Radecker Lotterie zurück verlangt, und daher zu vermuthen, daß wehrend der feindlichen Invasion von denen Ebe. und Märkten, auch Weursischen Einwohnern in diese auswärtige Lotterie eingesetzt worden; so wird nach Inhalt des dieserhalb sub dato Berlin den 27ten Junii a. curr., ergangenen Rescripti, hiedurch ein jeder nachmahls gewarnet, gegen das vorhin ergangene Verbot in keine ausländische Lotterien einzusetzen, oder der fiscalischen Abhandlung gewärtigen. Ebe in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17 Julii 1758.

11. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Dieberich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1736. 1) Zu Verkaufung eines vor diesigen Süden, Thor im Lindenfelde gelegenen Saatamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 2 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 24 sdr Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr epblich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamare extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges, Trouden 2 Distraktionen, Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distraktionis von dem Mandatario der Imperantenz anstands, so wird solches zu dem Ende hiehm öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so zum Verkauf vorherührter Parcellen etwa Lust tragen möaten, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vormarden sodenn, wie auch ausser ante terminum bey dem Herrn Vissessor Dielesfeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Dieb. Radecker ad videndum distrabi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorherührten penitentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Anna Ingeschlag, sub poena perpetui silentii, hiedurch nachmahlen aboeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21ten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein, und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

In Sachen der Jungfer Krupp, contra Westermann, sollen pro obinendo judicato einige Scheffelsede mit Hafersfrüchte letztern zuständig, auf den 19 Augusti a. curr., bey dem Eickischen Gericht, plus licitanti, verkauft werden.

Es wird hiehm bekant gemacht, daß auf des Joh. Märkers Katstlatte zu Kecken am Helmerweg gelegen, 1200 Rthlr Ebeisch gebotten worden. Da nun der letzte Termin den 31ten Augusti a. c. einfällt, und den Zuschlag alsdann nach außgebrändter Kerche, geschehen solle; als können sich Liebhaber alsdann Nachm. um 2 Uhr, an des Hent. Bruckmanns Haus einfinden, und nach Belieben kaufen. Ebe den 29 Julii 1758.

Da auf das zu Abfindung der Vorkinder des Wilhelm Ohmkes zu Emmerich, dem weiff. bietenden zum Verkauf angehangene Haus und Wewachen in primo & secundo Termino resp. 424 Rthlr licitiret worden; als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit dieselbige, so ein mehreres zu bieten Lust tragen möate, sich in dem letztern Termin, als den 18 Augusti a. c., Glocke 2, in der Stadtwaage einfinden, und alsdann adjudicationem von Magistrats wegen gewärtigen könne. Emmerich den 21 Julii 1758.

Da der ad instantiam des Herrn Senatoris Hurffen zu Ess., wider die freyherrliche Erben von Strüncede auf den 19 October a. p., anberahmt gewesener letzter terminus distraktionis

Alonis des Geistmanns Hofes zu Köppinghausen wegen vorgewesenen Krieges, Troublen nicht abgehalten werden können, nunmehr aber auf nähere instanz des Impetranten ein anderweiter dritter und letzter Termin zum öffentlichen Verkauf obaem. Geistmanns Hofes, worauf Impetrans in secundo termino selbst das Taxatum ad 949 Rthlr gebotten, auf den 11 Octob. a. curr. Nachmittags um 2 Uhr an Kortmacken Behausung in Herne, anbrahmet worden; so wird solches Lusttragenden hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, Gestalten in dicto termino der Zuschlag dem meistbietenden gechehen soll. Signatum Strünckede den 15ten Julii 1758.

Wie Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wie das an statt, des währenden Krieges, Troublen, feytricten dritten Distraktions-Termins derjenigen Grundstücken, so aus der Großvatterslichen Theilung dem Wortmannschen Budel anerfallen, als:

1) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr jährlich in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxiret.

2) Einen Garten vor dem Süden-Thor, am Hahmengraben belegen, so einer Rahmens Heyden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr unterahabt, und zu 55 Rthlr taxiret.

3) Einen Saatkamp vor dem Westen-Thor belegen, so Gorholt zu Herringen, für drey Rthlr 30 sdr jährlich anerpachtet, woraus aber 2 Rthlr 15 sdr Grävenschuld bezahlt wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxiret.

4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Loebbe zu Herringen, jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus annatum 1 Rthlr 7 sdr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimiret, ein anderweiter dritter terminus distraktionis auf den 12 October a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichtsstube präfiziret. Es können dahero dieselige, so zum Ankauf vorherührter Parcellen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessor Herrn Bialefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor communis, ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Pro obtinendo iudicato sollen ad instantiam des Herrn Prediges Svbel's Mandatarii Herrn Advocat Vollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Hütischen Jurisdiction gelegene zwey Raethstätte cum Ap & Dependents, nemlich die so genannte Busfelds. Rath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. I. N. 35. gr. 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Wevdeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37. gr. 398 Rut. Ferner eine Wevde unter der Jurisdiction Offenbergs gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Huyßmanns Rath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Rut., then, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 561 Rut. portiren, in terminis den 23. Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzter termino dem meistbietenden angeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genomener Einsicht der Taxation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber aufgetretener Herr. Busfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Res in iudicio den 22 Julii 1758.

Nachdem in Sachen des Etuzjuden Lehmann Abraham, contra die Wittibe Ladbeck's, resubstantio des von letzteren Tochter A. E. Ladbeck's anerkaufften, aber nicht bezahlten Saats, gebeten und erkannt, auch dazu Termins auf den 7 September, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, anbrahmet worden; Als wird solches allen zur Nachricht und Achtung kund gethan, und sind dieserwegen die Edictales zu Bochum und Hattingen und Castrop angeschlagen.

De Erve Ebben zyn voorneemens eenige meublen te verkopen; die daertoe genegen in kan zich op den 10 August ten haeren huys seergeven.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Dittmanns in Iserlohn, immobilire Guther, als:

- 1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Estimatores auf 1769 Rthlr., 14 Stüb., 6 pf.
- 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadt. Garten groß, auf 315 Rthlr.
- 3) Ein Garten aufm Kreuze, 7 Stadt. Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr., 2 Stüb., 6 pf.
- 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 Stüb.
- 5) Ein Stück Brauggewachs am Ruspberge, auf 81 Rthlr., 50 Stüb., 9 pf.
- 6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 91 und ein 7den stel Stadt. Garten, auf 150 Rthlr.
- 7) Zmey Frauensigen in der untersten Kirche beyrn Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxiret den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rathhause, alleynahl Vormittags um 10 Ubr, öffentlich angedotten und in ultimo termino plus lictanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes dieselige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich dieselige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorherührten praedictis zu haben vermeinen mögen, hiedurch, und imain sub poena perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig ein- und anzuführen. Altens im Landgericht den 14 Martii 1758.

Nachdem ad instantiam Curiae oris des Herrn Hofficalis und Advocati Wehler, der zum Breunerschen Concu. gehörige Antheil Hofes, Guther zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Jod. Wilh. Wirth bis dahin Verjähweise untergehabt, das Verjäh. Quans zum aber, so sich nach vorgin gescheneher Verm. und Schätzung zu 285 Rthlr 31 Stbr. beträget, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinencien Inhalts Decrets vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 1ten und 30sten September, so dann 28ten October a. c., alleynahl Vorm um 10 Ubr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit dieselige, so zum Antkauf besagten Antheil Guther Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beyrn Protocolt eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

III. Sachen / so zu vermietthen außserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Tochter des verstorbenen Criminal. Raths Märckern, Herr Hoffical Märcker und Herr Hofrath Sethe sind vorhabens so wohl das ihrer Curandinne zuzändige, in Eleve gegen der Enghley über, mit schönen Stuben, Küche und Keller versehenes sehr wohl gelegenes Haus, als auch derselben zugehörigen, kurz vor der Stadt vor dem Haagischen Thor an die Allée anschließenden, mit vielen Fruchtbaumen und steinernen Sommerhäußgen versehenen Garten, jedoch jedes separatum, um auf nächstbervorstehenden Victor anzutreten, zu vermietthen. Die dazu Lust haben, können sich bey wohlgemelten Curatoren in Eleve melden, die Konditiones vernehmen, und den Mieth. Contr. darnach schließen.

IV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Johann Dieb. Heselmann zu Bochum, hat von den Eheleuten Winkelmanns, eine aufm Markt zwischen Homberg und obbesagten Winkelmanns Häusern gelegenes Wohnhaus für eine sichere Summa Geldes erlich an sich gekauft; da sie nun entschlossen den Rest des Kaufschlings auf Michaelis a. c., anzuzahlen; so werden alle dieselige, so an besagtem Hause einige Ansprache haben, hiedurch erinnert, um ihre etwa habende Forderung vor Ablauf dieses Termins beyrn löbl. Stadtgericht zu Bochum zu justificiren, sonst aber zu gewärtigen, daß der Kaufschilling auf Michaelis völlig a. gezahlet werde.

Es hat die Witwa Christina Lüttrick, 1890 Ehefrau Vogel, von einem Schweiß Landel in der Stadt Bochumischen Fe. Markt gelegen, welches viele Jahre an Kehlringhaus zu Brummen verlehrt gewesen, das Erbrecht davon an des ged. Kehlringhaus Wittiben verlaufet; sollte

nun ein oder ander gegründete Ansprache an diesem Lande haben, derselbe muß sich à dato dieses binnen 9 Wochen, als deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten zu rechnen, längsten aber vorm 1 September beym Stadtgericht zu Bochum; sub poena perpetui silentii melden, seine vermeintliche Ansprache cum documentis justificiren, sonst aber præclusionem gewärtigen.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelegenes Guth, an Johann Caspar Melckotte, erblich verkauft; diejenige, welche an bemeltem Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hiemit edictaliter abgeladen, um ihre Anforderungen binnen 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 October a. curr., sub poena perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Es haben die großjährige Geschwistere Hülsenbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insb. sondere Joh. Friederich und Henr. Wilh. Hülsenbeck zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Landphysico und Medicinæ Doctore Stute vorgeschossenen Capitalis, ihre Antheile an denen ertlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güther, gerichtlich unterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwählten Hn Tit. Stute, und dahero zur Ausföndigung der verhypothetirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hülsenbecks bishero in Gemeinschaft gestandenen Güther, subhastatio erkannt, und folgendes das so genannte oberste Brügger Guth an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz erindlich, nebst dem neuen, Hause am Hülsenbaum genannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Begräbnissen und Markengerechtigkeiten, nach Abzug der bekannten Lasten, auf 5316 Rthlr 34 Sbr.; ingleichen das ehemalige Weiningshauserische Guth im Dorffe Börde, cum Appertinentiis auf 997 Rthlr 9 Sbr 4 deut. eydlich gemüdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 Sept., 16 Dec. a. curr., 16 Marti a. f., bestimmt, und werden dieselbe, so zum Ankauf Lust tragen, peremptorie abgeladen, daß sie in dictis terminis vorm Gericht zu Schwelm, erscheinen, in Handlung treten, und den Kauf fleissen sollen; sintermahlen niemand weiter dagegen gehöret, sondern dem meistbietenden das Erkaufte zuerschlagen werden wird.

V. Sachen / so angehalten außershalb Duisburg.

Es ist beym Gastwirth in gen Rubbert, zu Walum seither 6 Wochen, ein verstrichenet ins 3te Jahr gehendes gang schwarzes Pferd aufgestallt worden, ohne daß dessen Eigener, der in diesem Bezirk ergangenen proclamatum ohnerachtet, bißhiehin sich angegeben; dahero dasselbe, falls sich inmittelst der Eigener nicht anmelden würde, für die aufgegangene Auktion und andere Kosten, auf den 25ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden solle; mithin die dazu Lusthabende hiedurch abgeladen werden. Dinkladen im Landgericht den 9 Augusti 1758.

VI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Indien ymand op de Naalderenschap van Gerrit van Burick taal, dewelke 1757 den 1den Augusti by Adam Schroer Voermann tot Cleve overleeden is, eenre geregte liquide præsentie te hebben vermeenen mogte, sal zich binnen ses Weeken à dato by geroemde Schroer hebben aentgegeven, en syne præsentie schriftelyk met bewys hebben intebrenge, naa verloop der 6 Weeken, sal niets aangenoomen worden.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Herlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concurtus Creditorum eroffet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Herlohn, Limburg und Minden assigtor proclamatum alle und jede Creditores, so an des. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ingleichen müssen alle, so von dem Lodewigschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versch. oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besizen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls beybringen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Schuber.

Dienstag den 29 Augusti 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unseres allers
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Seldrischen, Rhein- und Märkischen
auch umliegenden Landts. Orten, eingerichtet.

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu wissen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentz
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.
Vierte Fortsetzung.

Vielleicht finden sich Leser, die denken werden, was liegt daran gelegen, was Scheibe/
schieben / ꝛ. für einen Ursprung haben ? denen daher die: unsre gegenwärtige Anzei-
gen als eine unnütze Beschäftigung werden vorkommen, und wenn sie zur Boshaftigkeit
geneigt sind, auch mit Verachtung und Schmähung des Verfassers ihr Urtheil weiter
äußern.

Wet

Wer diese Abhandlung in der Verkaufung, die man diklig von einem verständigen Leser erwartet, ansiehet, dem kann nicht unbekannt seyn, daß vortezo an diesem Orte mein Vorsag seye / zu beweisen / daß der Griechische Buchstabe ζ von den Vorfahren der Deutschen fast wie ich seze behandelt und ausgesprochen.

Bei welcher Absicht es sich von selbst versteht, daß solche Wörter, die zu diesem Beweise am meisten dienen können, müssen angeführt werden, ohne in Erwegung zu nehmen, größerm oder von geringerm Nutzen, sind.

Wer ein Haus, und wäre es auch ein Königliches Pallast, bauen soll, der kann nicht überall eben kostbare Materien anwenden. Es müssen auch geringere Dinge zu Hülffe genommen werden, um den edlern ihre Stufe und Fülle zu geben.

Nach dieser kleinen Ausschweifung resumire ich den abgebrochenen Faden: werde meiner Absicht gemäß zuweilen auch Sand und Stoppeln vornöthen haben, um den vorhabenden Entwurf und Bau zum Stande zu bringen.

Schein bedeutet fulgorem, einen Glanz. Bei Notkerus findet man Psalm. LXXXIX: 26. skino. Gotes skino si uben unsch, der Glanz Gottes seye über uns. Scheinen bedeutet demnach splendere, fulgere, radiare, glänzen / scheinen / strahlen.

Die Gothen sagten skeinan, die Angelsachsen und Alemannen scinan: die Engländer sagen shine, die Niederländer schynen, die Schweden skyna.

Scheinen bedeutet daher auch videri, apparere, obscure lucere. Gesehen werden / erscheinen / dunkel scheinen. Bei den Angelsachsen ist sein visum, phantasma, spectrum, siebet / oder zu sehen vermeinet. Wir gebrauchen das Wort Schein oft pro specie apparente, obscura & incerta.

Hiermit sind verwandt die Wörter seima, splendor, fulgor, radii, in Lipsii Glossar. scimo, seiman, splendens, glänzen, schimen, obscure lucere, dunkel scheinen: daher findet man in den Gothischen Evangelien Joh. XVIII. 3. skeima für φάρος, welches wort Lutherus durch facteln übersetzt: den Niederländern ist schim, apparitio, spectrum, eine Erscheinung / Gesicht / ein Gespenst. Den Deutschen ist Schem ein Widerschein, wie der Widerschein des Bildes in dem Wasser, oder in einem Spiegel. Bei den Schweden ist skymning crepusculum, die Demmerung. Von schimen, obscure lucere, sublucere: Schimmer / coruscatio, scimmerig, schimmerig, sublucanus, Schimmerung / crepusculum. Schreibe ich Schimmer / schimer, welches in der hochdeutschen und Niederländischen Sprache einen dunkeln Schein bezeichnet, mit Griechischen Buchstaben ζ mit δ, kommt demmer / welches in der Deutschen Sprache dunkel bedeutet / und woher Demmerung entstanden / zum Vorschein.

Von ζειω, ζειω, kann nun durch einen zweyfachen Weg / Schein / Schim / scheinen / schynen / seyn entstanden. Das sieden / fervere, æstuarè, exæstuarè, kann eben so wol, als fließen / diese Bedeutung veranlassen haben.

In dem Sieden und Aufsteden des Wassers, oder einer andern flüssigen Materie: ist ein schnelles Hervordringen der siedenden Feuchtigkeit, ein schnelles, ätterndes, springendes, schwingendes und schwankendes, bewegen: vergleichen man auch in einem Glanze, in einer Flamme, an einem funkelnden Sterne, wahrnimmt.

Daher es kein Wunder ist, daß vorgemeltes Sieden auch überbracht worden, um micare, vibrare, coruscare, radiare, schimmern / schittern / blinken und blinkern / zu bezeichnen. In der Hebräischen Sprache ist vix lucere, illucescere, leuchten, und in hiph. erleuchten / anzünden / von fervere, æstuarè, exæstuarè, heißwerden / sieden / aufsteden /

zu dieser Bedeutung gekommen: weßwegen die derivata von *vis* nicht nur Licht und Feuer bezeichnen / sondern *vis* bedeutet auch einen Fluß von wallen / und den Wellen / die sich öfters darin erheben, und hin und her fahren.

Von fließen ist man in allen Sprachen auf das Licht / auf Schein und scheinen, gekommen. Bey den Hebräern heißt *vis* fließen: nebst dem bedeutete dasselbe Wort auch glänzen / scheinen.

Die Lateiner nennen ein helles / Flares, Licht *lumen liquidum*. Zu dem wirft das flüßige Element des Wassers einen Schein und Widerschein von sich. So, daß ein jeder von selbst siehet, wie leichtlich daher die Bedeutung des glänzens / Scheinens / und auch eines dunkelern Scheins, habe entstehen können.

Welcher von den beyden jetzt geöffneten Wegen vorzüglich zu wehlen seye, bleibt dem Urtheil des Lesers anheimgestellt. Unterdessen habe ich einige Anzeigen, die mich bewegen, mehr für den ersten Weg zu seyn: die sich aber an dem gehörigen Orte in den Supplementen ad Wachters Glossarium füglicher werden andringen lassen.

Was das mit Schein / *schyn*, *schynen*, verwandte *schims*, *schimen*, angehet: diese Wörter meynet der Herr Wachter dieselbigen zu seyn mit *schin*, *schinen*, und daß in den letztern der Buchstabe *n* in den Buchstaben *m* verwandelt seye. Ich widerspreche hierin dem Herrn Wachter nicht. Doch wie aus *Σημις Σημις*, von *Σει*, sieden / fließen / gemacht ist: so hat auch / diemeil doch die Griechen ihre *verba* mit dem Buchstaben *μ* zu vermehren pflegten / daraus eben so leicht *Σημις* können werden. Ja aus dem vorhandenen *Σημις* hat man *schim* machen / und von *schim* das Zeitwort *schimen* formiren können. Inzwischen könnte doch auch allhier das Wort *Σημις* in Betrachtung kommen.

Σει heißt sieden / aufsieden; auch fließen; in significatione transitiva, heißmachen / anzünden; auch fließend machen / thun sieden / überfieden; gießen / außgießen. Von *Σει* kommt *Σημις*, wofür das verlängerte *Σημις*, *Σημις*, in dem Gebrauche der Sprache der gelehrten mehr ist beliebt worden. *Σημις* bedeutet dasselbe / was *Σει*. Sollte nun nicht wol das Wort schencken von *Σημις* füglig seinen Ursprung können haben: angesehen schencken nicht allein jemand etwas geben / und als eine Gabe aus seinem Ueberfluß (dießen / Ueberfluß schließet *Σει* in sich) zufließen lassen / bedeutet; sondern insbesonder auch von dem andieuen der Getränke / und derselben über- und zufließen lassen / wird gebraucher. Ob und wie geben auch mit *Σει* in Verwandtschaft stehe / darüber wird man sich erst alsdenn können erklären: wenn vorab untersucht und bewiesen ist / daß auch *Σημις* oder *Σημις* unter den Griechischen Böckern seye im Gebrauche gewesen: obßhon diese Formen in denen, aus dem Alterthum überbliebenen, Schriften, und dem annoch vorhandenen Theile der Sprache der Gelehrten, nicht angetroffen werden. Wie es auch in Erwägung zu nehmen wäre, ob nicht das alte und außer Gebrauch gekommene Stammwort von *Σημις*, *Σημις* nemlich / geben / aus *Σει*, *Σει*, durch Verwandlung der *Σ* in *Σ* seye entstanden / mithin die Kraft der Bedeutung / die wir so eben bey schencken bemerketen / auch dem Griechischen verbo *Σημις*, *Σημις*, zuweignen wäre: welches gewiß demselben einen merckens. würdigen Nachdruck würde beysetzen.

Von *Σημις*, womit wir meynen / daß schencken nicht unfüglig könne verglichen werden / dünckt uns / daß auch Schande / schänden / hergekommen. Wie es wird vielleicht mancher denken / das ist ja ungereimt / daß aus einem und demselben Wort solch widrigen und schaurstracks gegeneinander stehenden Dinge sollen herkommen

men. Wir antworten, daß dieses adhier so wenig ungereimt seye, als es ungereimt ist, daß ein und dasselbige Wort ^{ῥῆ} Gnade / Gunst / Gürtig, und Gutthätigkeit / und zugleich Schimpf / Schande und Schandthaten / bezeichne. Verstehet man die eigentliche ursprüngliche Bedeutung; so verstehet man zugleich die Möglichkeit, den Grund und die Veranlassung zu vergleichen sich entgegenschendenden Bedeutungen. Der Grundbegriff von ῥῆ, wie der berühmte Schultens in seinem Commentario über die Proverbia pag. 144. 226. 322. angewiesen, ist *turgescere, ubertate succi adfluere, aufschwellen* / von der Menge und Drang des Safts strözen: woher nun an der einen Seite eine Willigkeit und Drang zum Guten, und andern wol zu thun, und an der andern Seite eben so füglich eine Beneigtheit und Drang zum böses thun, auch andern Leid, Schmach und Schande zuzufügen / hat können bemercket werden. Da nun *ζῶω, ζῆωω, ferreo, bullio, ebullio, bulliendo rumeo, turgéo*, mit ῥῆ eine gleiche Grundbedeutung hat: kann es denn wol Wunder und ungereimt seyn / daß gleiche / in *usibus secundariis* sich entgegen stehenden, Bedeutungen so wol vorken, als hier, aus einer und derselben eigentlichen Bedeutung sind hergekommen?

In der Wahrheit der Ableitung zweifelte ich so viel weniger / weilien *ζῆωος* in der gegenwärtig noch vorhandenen Griechischen Sprache *probrum, contumeliam* Schandel / bedeutet; und da bey den Griechen die *ζ* in *δ* verwandelt wurde / auch *ζῆωος* kann seyn gewesen / und vermuthlich ist gewesen.

Der Buchstabe *δ*, welcher am Ende in Schante / Schänden / erscheint / wird keinem / der der Griechischen und Lateinischen Sprache kundig ist / Mühe oder Aufenthalt machen; wenn er sich bestinnet / daß durch eben dieselbe Veränderung die Lateiner aus *τῆωω*, *Aol. τῆωω*, ihr *tendo* gemacht haben. Mit andern Teutschen / aus der Griechischen Sprache abgeleiteten / Wörtern hat es dieselbe Verwandniß: welche wenn man ihnen die Griechischen Franzen und Schweife wolte beyfügen / als pur Griechische Wörter würden können auftreten.

ζῆωω, ζῆωω, heißt ziehen / anziehen / umb nden / *circumadstringere*. Man spreche die *ζ* aus wie *sch*; so hat man Schuh / *calceus*: ich finde dieß Wort auch Schuh geschrieben: welches das *verbum ζῆωω, ζῆωω*, am vollkommensten ausdrücket. Bey den Gothen hieß *calceus sko*: bey den Angelnachsen, *seo, seoo, scob*: die Niederländer sagen, *schoe, schoen*: die Engländer *shoo*: die Schweden und Isländer *sko*. und so könnte man auch an *ζῶω, cingō, præcingo, succingo, succingendo adstringo, ζῶωω, ζῶωωω, ζῶωωωω*, welche *verba* von *ζῶω* herkommen / und dasselbe bedeuten / was *ζῶω*, gedencken: wiewol es auf eins auskommt; angesehen *ζῆωω, ζῆωω*, so wol als *ζῶω*, anziehen und anbinden / welches *cingendo* geschrieben bedeutet.

Man sollte aber aus der Ursache die Ableitung von *ζῆωω* können vorziehen; diem Weil *ζῆωος* wüdtlich von den Schuhriemen ist gebraucher worden: Inwiefern ich finde ich dieses von dem Gewichte nicht / daß es die Ableitung von *ζῶω* könnte bloß aus diesem Grunde verwerflich machen.

Sonst nenneten die Griechen die Schuhe *ὑποδηματα*, von *ὑποδημι* *subligo, aufbinden* / in die Höhe binden: welches dasselbige ist / was wir in *ζῆωω, ζῆωω*, anzeigen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXV. Dienstag den 29. Augusti 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitung.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.

Pro obtinendo iudicatio sollen ad instantiam des Herrn Prediges Sybels Mandatari Herrn Advocati Vollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erbgemahnen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Hüttschen Jurisd. Aion gelegene zwey Kaethstättc cum Ap. & Dependentijs, nemlich die so genannte Busfelds. Kath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. I. N. 35 gr. 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 146 R. Weideland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 27 gr. 392 Rut. Ferner eine Weide unter der Jurisdiction Ossenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Huysmanns. Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 161 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf anhangen, und in letztem termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Exaration und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der Herr einigen Jahren der Soldat. sake halber aufgetretener Herr. Busfeld ad videndum distrahit, hiemit abgeladen wird. Hees in iudicio den 22 Julii 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinc, sollen pro obtinendo iudicatio zwey Kaarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schrote gelegen, und auf 100 Rthlr. taxiret worden, ad hactam gebracht, folgendts bey dem Stadtgericht zu Neuenrade in Termins den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauft, fortß dem meistbietenden in letztem termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch dieselige, so einige prætension auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 2do Termino den 21 September cum iustitatoris sub poena proclat., melden können. In 2do Termino den 15 Junii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofiskalis und Advocati Wehler, der zum Bremmerschen Concur. gehörige Antheil Hofes. Guthes zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Verlagsweise untergehabt, das Verfäh. Quansum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermess. und Schätzung zu 285 Rthlr. 21 sdr. beträgt, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decret vom heutigen dato, in folgenden dreien Termin: als: den 1ten und 30ten September, so dann 28ten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zum Anlauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in geb. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero bey dem Protocoll eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen in Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1758. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesigen Eiden. Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Schffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus sährlich 2 24 sdr Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 3 15 Rthlr. eodlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Mor. gens, so auf 60 Rthlr. ästimiret proclamaat extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges. Troublen & Distractionis. Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Inspe- tranten

eranten anstanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit
dieselige, so zum Verkauf vorderührter Parzellen etwa Lust tragen mögen, sich in termino den
21 September a. curg, Vorm um 10 Uhr einfinden, die Lage und Vormarcken sodenn, wie
auch außer ante terminum beyrn Herrn Assessore Bielefeldt einsehen, and gegen das höchste
Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann
Died. Käbecker ad videndum distrah, wie nicht weniger alle und jede, so an vorderührten
permanen einiget Recht ex quocunque capite es auch seve, zu haben vermeinen mögen, in
Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschla-
gen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abaeladen, um ihren vermeintlichen An-
spruch & dero bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm
im Landg. den 29 Junii 1758.

Es wird hieant jedermannlich bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Criminal-
Raths und Advocati Focke der vermittelten Frauen Stadts- Rentmeisterinnen Lohmeier und
hiefigen Mauermeister Friederich von Hamern, der aufgetretenen Eheleuten Warnee alhier
nachgelassene inventarisirte Mobilien auf den 7 September, Vorm um 10 Uhr, am Rathhau-
se hieselbst, gerichtlich verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich alsdenn
dajelbst einfinden. Eleve im Landg. den 22 Julii 1758.

Da ad instantiam Hent. Dohlberg contra E. And. Husemann des letztern auf 175 Rthlr
36 st. gewürdigte Wohnhaus, publice sub hasta verkauft werden solle, und dazu Termin
auf den 4 September, 6 Novemb. a. c., und 8 Januarii 1759, allemahl Vorm. um 10 Uhr,
aufm Rathhause zu Herlohn präfigiret worden; Als wollen sich so wohl Liebhabere als bes-
sonders alle, welche etwa an diesem Hause einen Anspruch haben, sich in praefixis terminis sub
prajudicio perpetui silentii angeben und ihre praerentiones justificiren.

Ad instantiam des Juden Simon Nathan, soll des Johann Schulten Wohnhaus in der
Vorstadt zu Herlohn gelegen, so auf 321 Rthlr 53 und ein haben st. taxiret worden, in ter-
minis den 2 Octob., 4 Decemb., a. c., und 5 Februarii 1759, Vorm. um 10 Uhr, auf das
figem Rathhause, plus offerenti, verkauft werden. Alle und jede, so an diesem Hause et-
wigen Anspruch zu haben vermeinen, werden zugleich citiret, um solches in praefixis terminis
sub prajudicio perpetui silentii beyzubringen und zu justificiren.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores, fügen hiemit jedermännlich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Johann an gen Endt vigore sententiae
pro obtinendo iudicio, der Eheleuten Cornelissen Görvens Ländereyen, so im Udemswien
gelegen, als: 1) Ein Stück Bauland, einen holl. Morgen groß, einer Seits Schneiders
Bauer, ander Seits Johann Schraven auf den Bühnen im Thal gelegen, welches auf 225
Rthlr taxiret, und 2) noch ein Stück Bauland etwa einen halben holl. Morgen groß, mit
sich Joh. Hartmann und Zutphens Ländereyen aufm kleinen Feldgen gelegen, so auf 125
Rthlr geschätzt worden; wann nun besagter an gen Endts Sachwalter um die subhastation
sothaner Ländereyen gebeten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; so subhastation wir und
steden zu männlichen feilen Kauf obged. Ländereyen, wie solche mit mehrerem in der Lage
beschrieben, mit der taxirten Summe der resp. 225 Rthlr und 125 Rthlr; Citiren und laden
auch dieselige, so Belieben haben mögen solche Ländereyen zu erkauffen, in terminis den
11 Septemb., 6 Novemb. a. c., und 12 Januarii 1759, allemahl Nachm. um 4 Uhr, upp
in beyden erstern Terminen in Eleve auf der Stadtwage, und im letztern peremptorie zu
Udem im Pelican dergestalt, daß dieselbe in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung
treten, den Kauf schließen, und gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino die Ländereyen
den meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter daagegen gehört w. de-
Urkundlich unferes beygedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg.
den 17 Julii 1758. (LS.) Sethmann, Schürmann, Rittmeier.

H. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Da der Wessl-Grävingschulze zu Hemmerde, Amt: Unna, dem hiesigen Köniol. Pantger
nicht angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Hengewachs, so aus der Westendorffischen Pacht-
kassenchaft herrührten, und wovon einer zwischen Bruckmanns und Elfer ngs der andere
aber

aber nächst Brinckmanns- und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Maypott-
decke vor hiesigem Norden, Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegs Rathen Sudhaus
für eine sichere Summe Geldes erbl. und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäufer oder des
Bekauften gehörige Sicherheit verlangen, mithin gebeten dieselbige, so an vorbezeichnete
beyde halbe Morgen Hengewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen
zu lassen, und nun sothanem petito desertiret worden; Als werden alle und jede, so an denen
vorbekanntten, von denen Eheleuten Herrn Krieg Rathen Sudhaus anerkaufften Grundstücken
einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft generall-
gen proclamaris, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren an-
geschlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch zu dato die-
ses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und
endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c. gehörig ein- und
auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum praclusivum extrahiret, und nie-
mand weiter gehört werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758

Es hat die Frau Wittibe Bunge in Unna, einige ihr unter andern aus der mütterlichen
Erbchaft in Lunen anerfallene und von den übrigen Erbgenossen angewiesene Ruthen Landes,
in dem welschen Kamp, nahe bey Lunen künlich gelegen, an Holtzhor zu Brechten, vor ein
sicheres Geld aus freyer Hand erbl. verkauft; wer nun daran einiges Recht oder Anspruch
ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinet, kan sich innerhalb 4 Wochen
melden.

Es hat Henrich Lubas einen sicheren District in der Epischebe gekauft, und vorhin vom
Weber gerichtlich erkaufften District G.undes oder Plages an Herrn Johann Caspar Soedel
vor den vereinbahrten Kaufschilling erbl. übertragen; und letzterer um eine Edictal Citation
Ansuchung gethan; wan wir nun diesem Suchen statt gegeben; so werden alle und jede, welche
an obigem Grundstücke einige real Anforderung zu haben, oder auch zur Vernderung be-
rechtiget zu seyn vermeinen, hie mit abgeladen, um ihre Anforderung binnen 9 Wochen, da-
von 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten, und 3 vor den dritten zu rechnen, mithin auf
den 14 October bey hiesigem Stadtgerichte unter Straffe ewigen stillschweigens ein- und aus-
zuführen und zu justificiren. Breckersfelde den 14 Augusti 1758.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelege-
nes Guth, an Johann Caspar Welschotte, erbl. verkauft; dieselbige, welche an bemeltem
Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hie mit edictaliter abgeladen, um ihre An-
forderungen binnen 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 October
a. c. r. r. sub poena perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Demnach der Herr Geheimter Churmärckische Krieges- und Domainen-Cammer Secre-
tarius von Rademacher in Berlin, bey hiesigem Königl. Gericht angezeigt hat, daß er zu sei-
nem viel besser Nutzen; 1) Den halben Junglings-Hof. 2) 6 Morgen Holzgewachs hin-
ter Meiningen. 3) 6 dito daselbst ohnweit Hivingsen. 4) 7 Morgen Land im Geilen am
Sassendorffer Pfad, und 3 und ein halben dito am Wege aus dem Albof-Thor nach der
Schwanenbrücke, bereits verkauft hätte, und solandes, wovon die Ankäufer sich bey
dem Herrn von Rademacher melden konten, als: 1) 4 Morgen Land in der Biecke. 2)
3 Morgen Wiesewachs hinter dem Palmberge, und 3) 12 Schilwart Garten vorm D'horf
Thor, noch zu verkaufen willens seye, vor v. ligger Verichtigung derer Kauf-Contracte ober
zu wissen verlangte, ob auch jemand an diesen Stücken etwas zu forderen hätte, mithin solche
zu citiren gebeten, diesem petito auch desertiret worden; Als werden von Gericht wegen alle
dieselbige, so an vorged. Stücken ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, hies
durch p. remittire abgeladen, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
zweyten, und endlich 3 für den letzten Termin ange-set worden, um ihre praetensiones was
möglichst in ultimo termino den 21 October beyzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie, effluxu
terminis, nicht weiter gehört, sondern praclusiret werden sollen. Coest in ju. ic. regio den
28 Quauki 1758.

Jacob Alberts zu Neuentode, hat an Johann Wilh. Schere 4 Scheffel Land im Bieck,
und an Johann Diederich Hünderg zu Dagle, eisen Hagen in der Wengenscheld gelegen,
im

zu Bezahlung dorer auf ihn dringenden Creditoren, erblich verkauft. Die Kaufschillinge sind den ersten May a. curr., aus- und hinwieder an die Creditores bezahlet worden; solte nun ein oder ander gegen diesen Verkauf, ex quocunque capite es auch seye, etw: eingewendet haben, derselbe muß sich bey der Obrigkeit Loci, oder denen Ankäufern melden, da sonst diese damit zu Buche gesehet, und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

III. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Da dem Gymnasio zu Soest 216 Rthlr abgelegt worden: so wird dies Capital von denen Scholarchen gegen eine gute Hypothec für Land übliche Zinsen wiederum aufgebotten.

IV. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist zu Calcar den 27 Julii bey Aufschwellung des Wassers, eine schwarze dreysährige Wahl mit einem monckelnden Kopf und klein u krummen Hörner, deren das linkere mit I. V. H. gemercket, sich befindet, angekommen; Es muß der Eigener sich à dato innerhalb 14 Tagen, bey dem Magistrat daselbst melden, oder gewärtigen, daß diese Wahl für Futter oder sonstige Kosten verkauft werde.

V. Notification wegen eines gefundenen Todten: Körpers.

Es ist am 7 dieses, in dem Calcarschen Walde hinter dem so genannten Grafenhaufe ein Todter: Körper gefunden worden, welcher nicht nur einen starken Hieb im Rücken, so bis auf die Burgel durchgegangen, gehabt, sondern dem auch die lincke Hand im ersten gelencke ganz hacket worden. Aus denen bey dieser verunglückten Person, welche einen braunlichen Rock angehabt, daneben mit einem Hirschfänger versehen gewesen, gefundenen Brieffschaften und vielen Aitteken gehet hervor, daß sie den 26 Martii dieses Jahrs, von dem Herrn General Lieutenant von Morangies als aide de Cuisine auffer Dienst gegangen, sich François Beho nenne, und aus dem Luxemburgischen gebürtig seye. Da nun dem publico daran gelegen, das verglichen grausame Mordthat gehörig untersucht und bestraffet werde; so wird dieses einige Wissenschaft haben mögte, solches bey hiesigem Landgericht anzeigen wolle, wie denn auch denen etwaigen Erben des Entleibten pravia qualificatione & refusione expensarum, so mol die Brieffschaften, als Effecten verabsolget werden sollen. Elebe im Landg. den 18 May 1758.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da ad instantiam der Erben des verstorbenen Joh. Bernh. Ludewig terminus liquidationis der elterlichen Creditoren auf den 28 Augusti, 18 Septemb. und 9 October a. c., allerditores in dictis terminis annoch melden und ihre præensiones sub præjudicio præclusionis liquibiren und justificiren.

Nachdem bey dem Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Ludewigs zu Herlohn: modo dessen Wittiben Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Real Citation ter proclamatum alle und jede Creditores, so an h. s. Vermögen ein An: oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii, edicte saliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Ludewigschen Vermögen etwas, et seye was es wolle, Verfaß. oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besizen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

Diese Intelligenz: Zettul sind zu kommen im Königl. Preuss. Adress Comtoir zu Duisburg: und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 5 Septembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elovischen, Goldrischen, Menrs- und Märkschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Worant in 1758

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpächten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Fünfte Fortsetzung.

Die eigentliche Bedeutung des verbi *Levyo*, *Levyo*, ist ziehen / in die Höhe
ziehen / durch an- und zuziehen dicht zusammenfügen / und binden. Auch
allhier ist es / wo das Teutsche Wort scheitern scheint zu Hause zu seyn.

Bestände

Bekünde die ganze Bedeutung von scheuen schlechterdings in meiden und fliehen / wie
 de das ziehen / zurückziehen / hinalänlich für diese Bedeutung seyn gewesen. Allein der
 1ste Gebruch dieses Wortes, wie auch das Wort Abscheu, und scheuchen / das ist, machen
 daß einer scheu / abgeschrocken und versaget wird, zeigen an, daß die Bedeutung dieses Wortes
 mit den Lateinischen verbis, pavere, horrere, exhorrescere, Verwandtschaft gehabt habe,
 und mit einem Schrecken und Schrecken seye, vermischt gewesen. Nun dieses anzudeuten, ist
 das zurück / ziehen / zusammenziehen / welches wir in *ζωω* anweisen / auf eine
 ansuchende Weise geschieht. Das Schrecken machet / daß der Leib sich zusam-
 menziehet / in einander und zusammenfähret: so / daß diese letzte Sprechweise
 auch, um das Schrecken anzudeuten, pfleget gebraucht zu werden.

Die Niederländer nennen ihre kleineren Schiffe, die entweder mit einem Pferde und Men-
 schen, oder mit Rudern, gezogen / und fortgebracht werden, scheuten, wiewol sie schuyten
 schreiben.

ζωω, *ζωω*, heißt trahere, trahendo, contrahendo, jungere, ziehen / durch
 anziehen zusammenfügen und binden. *ζωω*, *ζωω*, gibt analogice *ζωω*
ζωω. Laß ich / wie in dem Eolischen Dialect geschieht / die *z* eine *s* werden:
 kommt *ζωω*, *ζωω*, spreche ich die *z* aus wie eine *s*, kommt schuitos, und
 soll es nach Art der Teutschen Sprache ein einsylbig Wort seyn, kommt Schuit zum Wor-
 schein. Wobey zu merken ist, daß das Wort *ζωω* bey den Griechen auch von
 Ruderbäncken seye gebraucht worden.

Schoft, *schoft*, heißen auch bey den Niederländern, welche den Buchstaben *g* in den
 Buchstaben *f* pflegen zu verwechseln, dorsum, humeri, die Schultern / von erhaben seyn:
ζωω, *ζωω*, subtringo, id est, tursum trahendo, attrahendo, contrahendo, jungo, ist
 die Höhe ziehen / anziehen / mithin zusammen und an einanderfügen. Das Teutsche Wort
 Schulter / Schouder, bey den Niederländern, wie auch das Lateinische Wort, humerus,
 haben imgleichen von hoch / erhaben, seyn, diese Benennungen bekommen: wie an seinem
 Orte wird gezeigt werden.

Dieses von dem Niederländischen Worte *Schoft*, *schoft*, habe ich darum mit angeführet,
 weil ich dafür hielte, daß es mir den Weg zur Erklärung des Wortes *Schuff* bahnen
 könnte.

Ich will vorab hersehen, was der Herr Wachter unter diesem Nahmen hat aufgezeichnet,
 und zu dessen Erklärung an dem He. vigius anführet: damit der Leser zugleich von der Eigenschaft
 dieses Wortes, und auch von dem Unterscheid der Erklärungen desselben, unterrichtet werde.
Schuff, sagt der Herr Wachter, ist ein bekanntes Scheltwort, das aber vielen gegeben wird,
 und von unbekannter Bedeutung ist. Helvigius in Orig. dict. Germ. hat davon folgendes:
Schoft oder *schuff*: war vormahls ein ehrlicher Nahme, der denen Præfectis gegeben wurde,
 welche auf dem Lande oder in den Städten die Gerechtigkeit administrirten. Tho ist derselb,
 de ein verächtlicher Nahme: da wir gemeinlich also die Nobiles nennen, welche bey einem
 schlechten Vermögen groß und herrisch thun und verfahren. Er ist von dem Hebräischen
 Worte, *schopher*, bedeutet einen Richter / einen *Scheppen*. Reizius hat jüngstens denselben
 hergeleitet von dem Griechischen Worte *σοφισμ*, welches Suidas durch *απατω*,
 einen Betrüger, einen betrüglischen Menschen, erklärt. So viel hat Wachter über den
 verfaßte Reizii Ableitung von selber. Wider die Ableitung von dem Hebräischen Worte *sch*
phor heile nichts zu sagen: wenn erst eine genaue Verbindung unserer Teutschen mit der He-
 bräischen Sprache wäre erwiesen, und das Ableitungs- Recht in einer gnugsamen Anzahl
 anderer Wörter hinreichend dargethan und behauptet.

Ohne diesen vorübergegangenen, oder doch zuversichtlich anzugebenden, Beweis mag man
 aus der Ursache, weil einige wenigen Wörter mit den Wörtern der Hebräischen Sprache im
 Klang

Zuon, fermentum, Sauertoig / kommt von dem alten Zeitworte *Zu*, welches ursprünglich und in dem Grunde dasselbe / was *Zu*, bedeutet / *fervere*, *fervendo* *sumere*, *sursum trahi*, *tendi*, *extendi*, *distendi*, welches man in der Säuerung eines Mehlteigs, der durch eine innerliche Hitze ins Gären kommt und aufschwillt, wahrnimmt. Von *Zu* hat man auch noch *Zuoc*, ein Tranc / der aus Gersten und Wasser durch Sieden und Kochen zubereitet, und Bier genennet wird.

Von dem / in seiner ursprünglichen Bedeutung betrachteten / Worte *Zuon*, zume, haben die Teutschen ganz füglich das Wort *Schum* / *Schaum* / *scumme* in der Sprache der Engländer / Können nehmen; als dessen Wesen in einer Aufschwellung, in einer auseinander gedähneten flüssigen Materie und aufgeschwollenen Blasen bestehet. Man hat auch *faum* gesagt. Woraus erhellet, daß man gewohnt gewesen, die *sc* in *sch* auszulassen, und die übrig bleibende *ch* in eine *f* zu verwandeln.

Der Lateiner ihr *spuma* wird mit Recht von *spuo*, *spurum*, hergeleitet: angesehen, die vorgedachten schaumigten Bläsigen dem Spei ganz eigen sind / und dessen Oberfläche damit bedeckt zu seyn pfleget.

Woher aber haben die Lateiner das verbum *spuo* genommen? *Vossius* sagt von *πρω*, welches *spuere* bezeichnet. Nach dieser Ableitung wäre hier eine Metathesis, Versetzung der Buchstaben / geschehen / und der Buchstabe *τ* mit einem *σ* verwechselt. Ich will nicht in Abrede seyn / daß dieses in diesem Worte wol hat geschehen können: zumahlen da die Lateiner die schwere Aussprache der Buchstaben *π* in dem Anfange eines Worts vermieden / wenigst in ihrer annoch vorhandenen Sprache kein Wort / das mit *π* anfängt / haben. Unleichtlich aber ist es, daß *Helvigi*us, *Martini*us, *Skinner*us, und andere Gelehrten, das Teutsche Wort *speien* von der Lateiner ihr *spuo* ableiten: als ob die Teutschen, denen gewiß das *Speien* eben so angebohren und eigen war, als den Lateinern, für sich kein Wort gehabt hätten, womit sie den Auswurf der überflüssigen Mundfeuchtigkeit hätten wissen auszudrücken, und sie erst von den Lateinern solches hätten erlernen müssen. Ich gebe es zu, daß aus *Nemtern*, *Handlungen*, *Berichtungen*, *Sachen*, *gebräuchen*, worauf die Geislichkeit eine besondere Beziehung hatte, oder die vorzüglich von der Geislichkeit wahrgenommen und verwaltet wurden, Lateinische Wörter in die Sprache der Teutschen seyn übergegangen: aber was gehet dieses das *Speien* und andere natürlichen und allgemeinen Handlungen an? Was hat auch das Wort *Schaum* / dessen Ursprung der Herr *Wächter* in dem Lateinischen *spuma* suchet, damit für eine Gemeinshaft? Es gehöret dieses mit unter den Fehlern des *Wächterischen* Glossarii (dieses bemercke und schreibe ich nicht aus Eifersucht, sondern bloß allein, weil es die Wahrheit ist, und dieser Ableitung. *Exces* der Wahrheit zum Nachtheil gereichet, und von der Wahrheit abzuleitet, mit vollkommener Beybehaltung aller Ehre und Hochachtung, die diesem nützlichen und gelehrten Buche gebühret) daß es selbst die Ursprünge derer Wörter, wodurch allgemeine Dinge, und Handlungen, bezeichnet werden, übermäßig in der Lateinischen Sprache suchet. Und gleichwie man hiesits diese Sache übertreibt: so geschieht solches nicht weniger an der andern Seite, wo man gemeinlich die Lateinischen von den ähnlichen Teutschen Wörtern will herleiten.

Ist es wol Wunder, daß zwischen den Wörtern der Lateiner und der Teutschen sehr oft eine nahe Verwandtschaft und Aehnlichkeit nicht allein dem Klange, sondern auch der Bedeutung nach, sich findet: da dieselben eine beiderseits gemeine Muttersprache gehabt, mithin ihre Sprache und deren Wörter aus einem und demselben Brunnen geschöpft haben? Zwischen *Schaum* und *spuma* euffert sich diese Verwandtschaft und Aehnlichkeit: hat es aber die geringste Wahrscheinlichkeit, wenn man der Natur der Sache gemäß will urtheilen, daß die Teutschen ihr Wort *Schaum*, und *faum*, wie der Herr *Wächter* stellet, aus der Lateiner ihrem Worte *spuma* sollen gemacht: oder daß die Lateiner ihr Wort *spuma* von der Teutschen ihrem Worte *Schaum* sollen hergenommen und formiret haben? Von den Wörtern *Spei* und *spurum* mag ein gleiches Urtheil gefällt werden. Die Fortsetzung wird folgen.

Jansen.
Anhang.

Anhang

Num. XXXVI. Dienstag den 5. Septembris 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel

1. Sachen / so zu verfauffen aussershalb Ditsburg.

Also de Eygenaeren van een seer plaaisant buyten plaaise tot Beek 3 1/2 uer van Nimmegen gelegen, voornemens tyn sulks te verkopen of te verhuuren; soo word sulks hiermede bekend gemaakt, het kan aankonds met vrugten en all aanvaart worden, het is met een nieuw huys voortien boven, twee moeje kamers, een Mejde of kinder-kamer onder eene kamer twee kengkens met vornussen, twee kelders, stallinge voor paarden en beesten, eenen voorhof waerin eene springende fonteyn, twee bongerden met beste vrugten, twee wandel Alleen met beste Castanleaboomen voortien, en in het geheel een halve holl. morgen groot; jemand hiertoe geneegen zynde, kan zich tot Cleve by Mons. Eickhold in de Waag, en tot Nimmegen by den Heer Rigter van Beeck, Derek Schmitz melden, en verdere Conditien hooren.

Da auf die zu Befriedigung derer Creditoren denen Eheleuten Scholten iuständige Pausen, dem meistbietenden zum Verkauf angehangene Haus samt Schune, einer Seits Herrn Secretarii Gesellschaft, anderor Seits Abt. Sebns gelegen, in primo & secundo termino resp. 75 Rthlr., so dann 2) Ein klein Häußgen samt Ballgarten auf der Herrenstrasse 12 Rthlr. 75 R., und 3) Einen Kohlgarten aussers der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittbe 30 R., und 4) Einen Kohlgarten aussers der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittbe 30 R., und 5) Einen Kohlgarten aussers der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittbe 30 R., auch letztlich den Garten aufm Weel Scholten und hoher Marienbloom, 3 Rthlr. 30 Süb., auch letztlich den Garten aufm Weel Scholten und hoher Marienbloom, 3 Rthlr. 30 Süb. licitiret worden; Als wird solches zu dem Ende befaht gemacht, damit derselbe, so ein mehreres zu bieten Lust tragen wölte, sich im letzten Termin den 9. September a. c. Nachm. Stofe 1, aufm Rathhause zu Calcar, einfinden, und alldann adjudicationem von Magistrats wegen gewertigen könne; dahin werden alle diesjenige, so etwas an vorged. Parzellen zu forderen haben mögten, zu gleich in ged. Termino abgelaßen, um alldann ihre Forderungen sub poena perpetui silentii zu justificiren.

Pro obtinendo iudicatio sollen ad instantiam des Herrn Predigers Seybels Mandataril Herrn Advocati Volkmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erdgenohmen, des verstorbenen Dorch Büsfeld in der Hübischen Jurisdiction gelegene zwey Rathslätte cum Ap. & Dependentiis, nemlich die so genannte Büsfelds. Rath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. I. N. 35 groß 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Hupsmanns. Rath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23. Sept., 18 Nov. a. curr., und 10 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letztem termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, gehörigen Orts einfinden, und nach genommenter Einsicht der Copation und publicierten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber aufgetretener Herr. Büsfeld ad videndum distrahirt, hie mit abgeladen wird. Nees in iudicio den 22. Julii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofraths und Advocati Wehler, der zum Weimertischen Concur. gehörige Antheil Hofes Gutes zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Joh. Wilt. Wirth bis hiehin Versärgweise untergacht, das Versärg. Quansum aber, so sich nach vorged. gescheneher Verurth. und Schätzung zu 285 Rthlr. 11 Sdr. betraget, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decretum vom heutigen dato, in folgenden dreien Terminen, als: den 1ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., alle mahl Vorm. um 10 Uer, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme

Solche, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit dieselbige, so zum Ankauf besagten Antheil Gutes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Rahde den 1 Augusti 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wie daß an statt, des währenden Krieges, Troublen, verurtheilten dritten Distraktions-Terminis derseligen Grundstücken, so aus der Großväterlichen Theilung dem Wortmannschen Padel anerfallen, als:

1) Einen Garten zwischen Euden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr jährlich in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxiret.

2) Einen Garten vor dem Euden-Thor, am Henngraben belegen, so einer Nahmens Heyden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr untergehad, und zu 55 Rthlr taxiret.

3) Einen Saatkamp vor dem Westen-Thor belegen, so Gorbolt zu Herringen, für drey Rthlr 30 sbr jährlich anerpachtet, wovaus aber 2 Rthlr 15 sbr Grävenschuld bezahlt wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxiret.

4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Doebe zu Herringen, jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, wovaus annuam 1 Rthlr 7 sbr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimiret, ein anderweiter dritter terminus distraktionis auf den 12 October a. cur., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichts-Stube präfigiret. Es können dahero dieselbige, so zum Ankauf vorherührter Parcellen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch außer denen Terminen beym Assessor Herrn Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor laden. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Disabilitung des dem letztern zu ständigen; und auf hiesiger Wiststrassen belegenden, zu 1600 Rthlr eydlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distraktionis wegen erfolgter Krieges, Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehr zwey anderweite termini distraktionis auf den 12 Octob. und 14 Decemb., a. cur., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichts-Stuben präfigiret; Als können dieselbige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch außer denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in præfixis terminis, hiedurch abgeladen.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Hn Criminal-Raths und Advocati Focke der verwittibten Frauen Stadt-Rentmeisterinnen Lohmeier und hiesigen Maurermeisters Fried. von Hamern, vigore sententia de 13 Julii pro obtinendo iudicato der aufgetretenen Eheleuten Murrmees Behausung samt dahinten gelegenen Garten, in der grünen Heybbergischen Straßse, sub Num. 317 im Grund- und Hypothequenbuche ersichtlich, künlich gelegen, welches Erbe auf 600 Rthlr taxiret worden; wenn nun besagte Creditores um die subhastation solchenn Hauses und Gartens gebeten, wir auch diesem Euchen statt gegeben; Als subhastieren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obged. Haus und Garten, wie solches mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 600 Rthlr; Citiren und laden Septemb. 17 Novemb. a. c., und 12 Januarii 1759, allemahl Nachm. um 4 Uhr, in Clevo auf der Stadtwaage, und worn peremptorie dergestalt, daß dieselbe in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, sonst gewärtigen sollen, daß in letzterem Termino das Haus und Garten dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls weiter

weiter dagegen gehört werden. Nirfundlich unser beygebrachten Insegers und eigenhän-
diger Unterschrift. Elde im Landgericht den 28 Julii 1758.

(L.S.) Sethmann, Schürmann, Rittmeister.

H. V. Gesellschaft J. S. A

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen in Doenen, wider die Eheleute Johann
Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hie-
sigem Süden-Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkampfs, 6 Scheffel Einfaat, oder; Morgen
landes groß, woraus jährlich 2 Rthlr 24 fl. Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen
auf 315 Rthlr eydlich ästimiret.

2) Einem hieselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Mor-
gens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamaire extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges. Troublen nur 2 Distraktions-Termine abgewartet
werden können, und denn pro ultimo terminis distractionis von dem Mandatario der Impo-
tranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit
dieserjenige, so zum Ankauf vorberührter Parcellen etwa Lust tragen möaten, sich in terminis den
21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taps und Börmarken sodenn, wie
auch außser ante terminum beym Herrn Vissessor Bielefeld einsehen, und gegen das höchste
Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann
Died. Radecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorberührten
penitentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen möaten, in
Kraft gegenwärtigen proclamaris, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unns angeschla-
gen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmalen abgeladen, um ihren vermeintlichen An-
spruch a dato bis den 21sten Septembris a. r. hieselbst, gehörig ein, und auszuführen. Hamm
im Landg. den 29 Junii 1758.

II. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Es sollen einige von dem abgelebten Hn Eichbaum nachgelassene Mobilien auf den 2 Sept.,
morgens um 9 Uhr, unter Assitence und mit Genehmhaltung eines Ebl. Gerichts, dem meistbie-
tenden gegen baare Bezahlung verkaufft werden; Lasttragende können sich alsdann einfinden,
und ihren Nutzen suchen.

Es sind Vormüdere des unmündigen Eichbaums Kindes gefinnet, das ihren Curanden
erblich anerfallene und auf der Kuhstrasse neben Casper Philips Erb gelegene Haus samt
Scheuer und Garten freywillig jedoch unter Assitence eines Ebl. Gerichts, dem meistbieter-
den zu verkauffen; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können.
Auch werden dieserjenige, so an erwehnten praedictis einige praesention formiren können, hiedurch
abgeladen, solche cum iudicatoris bey Gerichte binnen 6 Wochen a dato hieses, sub poena
praclusi, beyzubringen.

III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Da der Wessel Grävingschulze zu Hammerde, Amis Anna, dem hiesigen Königl. Landge-
richt angezeigt, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so auß der Westendorffischen Nach-
lassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elferdings der andere
aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappen-
decke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus
für eine sichere Summe Geldes erb. und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des
Bekaupten gehörige Sicherheit verlangten, mithin geboten dieserjenige, so an vorberührten
beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen möaten, gehörend vorladen
zu lassen, und da nun sothanem penno deterrit worden; Als werden alle und jede, so an deren
vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus anerkaufften Grundstücken
einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärti-
gen proclamaris, wovon eines hieselbst, das andere zu Unns, und das dritte zu Wehren an-
geschlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato hie-
ses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und
endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. r. gehörig ein, und
auszuführen, inmassen nach Ablauf dieser Frist, Decretum praclusivum extrahiret, und Nie-
mand weiter gehört werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

IV. Verfohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Dinsb.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß derjenige, so Lust und Liebe hat sich als Lehrlinge in der Apotheken Kunst zu üben, oder auch wohl schon 3 à 4 Jahr in der Apothek gestanden und seine Sache wohl verstehet, kann sich je ehender je lieber, bey dem Herrn Apotheker Krüger in Dinsb. melden, woselbst er gute Conditiones vernehmen kann.

V. Citatio Edictalis entwichener Verfohnen.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordnete Landrichter und Assessores: c. fügen euch Doris von Dehl und Peter Brotens hiemit zu wissen: nachdem ihr am legt verwichenen Osterdienstag des Nachts um 12 Uhr an des Henr. Schoepers Behausung in der Stadt Boch, durch Eröffnung eines Fensters, welches mit keinen hölzernen Laden versehen gewesen, in der Kammer, aus einem nahe an dem Fenster gestandenen Korbe, verschiedenes Leinwand herausgestohlen, das gestohlene Leinwand in einem Sack mitgenommen, und an gemelten v. Dehls Haus getheilet, und wie darauf folgenden Tages der dabey zugegen gewesene, und seinen Antheil mit bekommen habende Gerrit an gen Endt arretiret und gefänglich hiehin gebracht worden, ihr Doris von Dehl und ihr Peter Brotens euch gleich mit der Flucht salviert habet, aller geschehenen Ansuchung aber ohnerachtet, eure Verfohnen dato nicht zur Haft zu bringen gewesen: inwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert, eure sämtlich durch Fehlen und Einbruch außgeübte Ubelthat zu untersuchen, und darüber Urtheil und Recht ergeben zu lassen; deswegen auch wieder euch Edictalis Citatio erkannt worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts- und Rechts wegen euch Doris von Dehl und Peter Brotens hiemit und Kraft dieses daß ihr euch den 20 Sept., 15 Nov., a. c., und 10 Jan. 1759, als wechlicher Terminen euch hiemit peremptorie festgesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Schloß, in der ordinairen Berhörstube, Vorm. um 10 Uhr, persöhnlich zu hören, und wegen vorgemelt euch beygemessenen Unthat verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder gegenwärtig seyn sollet, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider euch nach Rechten und Ordnung verfahren werde. Ubrkundlich unseres hierunter gedruckten Insegetls und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 31 Julii 1758.

(L.S)

Sehmann, Schürmann, Rittmeier.

H. V. Gesellschaft.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Dinsburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Heseloh, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Heseloh, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewigischen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verfaß. oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besigen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls bebringen.

Da die Erben des zu Orsoy verstorbenen Henr. Wösel vorhabens sind, dessen Nachlassenschaft ehrtzer Tagen zu vertheilen; so werden alle dienliche, so an ged. Wösel etwas zu fordern haben, hiemit ersuchet, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato, beym Executori Testamenti, Hn. Et. Felderhoff in Orsoy, einzureichen.

VII. AVERTISSEMENT.

Nachdem Joh. Womm und Wittibe Schollen in Duisburg, schon eine geraume Zeit, sechzig abgesehr 1000 Pfund Lumpen vorräthig liegen haben, und nach Sr Königl. Majestät gnädigster Verordnung dergleichen Lumpen nicht wie sonst, außer Landes verkauft werden solten; Als wird denen Papiermachern den Lumpen Vorrath hiemit bekant gemacht, damit sie solche wenigstens inner 4 Wochen Zeit, weil sonst zu deren Anlegung weiter keine Platz übrig wögen abgeholt werden.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir in Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

C. R. Wesendorn

Dienstag den 12. Septembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allers
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



XXXVII.

Num.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Selbischen, Weers- und Märckischen
auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld
haben / oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und
Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochent
liche Born-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutscher und Latein
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Sechste Fortsetzung.

Wir kommt es als wahrscheinlich vor / daß das Teutsche Wort Spei / speien /
herkomme von der ursprünglichen / alsbald zuerst zu bemerkenden / Grundbe
deutung des alten / aber ausser Gebrauch gekommenen / verbi *speo*, *speo*, weher
das noch in fut. *speo* vorhandene *speo* entstanden. Für *speo* hat man hernacher
in

in forma productiori gesagt und gebraucht $\alpha\beta\omega$, $\alpha\beta\omega\omega$, $\alpha\beta\omega\omega\omega$. Die erste Bedeutung dieses Wortes, welche in den Lexicis erscheint, ist *extinguo*, *retinguo* *auslöschten*: demnach erscheint *compesco*, *comprimo*: welche zweyte Bedeutung aber hi selbst in den Lexicis angeführet wird als eine *notio secundaria*, so durch die erste *notion*, *extinguere*, *retinguere*, *löschen* / *auslöschten* / ist veranlasset: da sie doch in Bemerkung der ursprünglichen Bedeutung die erste Stelle hätte haben müssen. Es wird dieses Wort von dem *auslöschten* des Feuers, oder einer Flamme, gebraucht.

Das lateinische Wort *extinguere*, *retinguere*, kommt her von *stinguere*, welches von $\sigma\tau\iota\gamma\omega$, $\sigma\tau\iota\gamma\omega\omega$, abstammet / und *pungere* / *stechen* / heisset.

Extinguere würde also eigentlich *ausstechen* seyn, mithin eigentlich ein *Auslöschten* des Feuers, welches durch *stechen* auf ω in die brennende Materie geschieht, zu erkennen geben. Daß $\alpha\beta\omega$ eigentlich eben dieses bedeuten müsse / wird kein verständiger sagen; obschon $\alpha\beta\omega$ und *extinguo* in der Bedeutung des *Auslöschens* zusammenstimmen.

Meine Meynung gehet dahin / daß das Bürgerwort von $\alpha\beta\omega$ seye entweder $\zeta\omega$, $\zeta\beta\omega$, oder $\xi\omega$, $\xi\beta\omega$. Beyde $\zeta\omega$ und $\xi\omega$ massen sich die Fortpflanzung von $\alpha\beta\omega$ an. Beyde haben sich einen Anwald bestellet / die ihre Gerechtfame ins Licht stellen sollen. Beyde ersuchen / gehöret zu werden / und versprechen, um ein willigeres Verhör zu haben, daß sie mit den losen Streichen und Intriguen der rabulistischen Advocaten nichts nicht wöllen zu thun haben, und aufrichtig ihrer Einsicht nach verfahren. Wir wöllen zuerst den Anwald von $\zeta\omega$, und demnachst des $\xi\omega$ Sachwalter / seinen Vortrag thun lassen.

$\zeta\omega$, sagte des $\zeta\omega$ Anwald / heisset / wie bekannt / *fervere*, *bullire*, *sieden* / von der Hitze aufschwellen / aufsteden und dämpfen. Von $\zeta\omega$ ist $\zeta\beta\omega$ $\zeta\beta\omega$. Vermitteltst des Buchstabens β wird auch sonst in der Griechischen Sprache das Reich der *verborum* erweitert. $\zeta\omega$ hat seine Bedeutung auf $\zeta\beta\omega$ fortgepflancket.

$\zeta\beta\omega$ ist durch eine in der Griechischen Sprache sehr gebräuchliche *Contraction*, welche von den Sprachlehrern *Crasis* genennet wird / $\zeta\beta\omega$ geworden. Die Griechen haben den Buchstaben ζ zuweilen schwinden / oder doch eine *sigma* werden lassen.

Es ist nicht ein einiges Wort in dem ganzen Umfange der Griechischen Sprache vorhanden / welches vor einem Consonant - Buchstaben eine ζ hat. Vorans man schließen kann, daß, wenn sie vor gedachtem Buchstaben hätte stehen müssen, sie die ζ entweder ausgelassen / oder zinen andern / mit ihr verwandten / oder in ihr eingewickelten, Buchstaben derselben Stelle haben vertreten lassen. Es ist kein Zweifel, daß die *sigma* dieses sehr füglich habe thun können / und würcklich auch gethan habe: für $\zeta\beta\omega$, ist also $\alpha\beta\omega$ geworden.

Die eigentliche ursprüngliche Bedeutung des Zeitworts $\alpha\beta\omega$ bestehet meiner Einsicht nach in *nitibunda pressione*, wodurch etwas aus, and *hinausgedrückt* / auch *zusammen gedrückt* / auch *nieder* - und *dadurch unterdrückt* und *ersticket* wird. Nachhero, wie in *hundert* und *mehrer*n Wörtern *geschehen*, ist dieses Wort *algemein*, und von einer jeden *Auslöschung* gebraucht worden. Ich denke nicht, daß es mir jemand verargen wird, daß ich, in Bemerkung der eigentlichen Wortbedeutungen, mich der lateinischen Sprache bediene. Ich thue dieses, weil ich dieselbe dazu bequeme Ausdrücke entstehen dürfte, kann vermeiden werden.

Das Zeitwort *ζεω*, *ζεω*, erscheint zwar ohne Contradiction in den Griechischen Wörterbüchern nicht. Es ist auch zu vermuthen, daß bey den noch vorhandenen Griechischen Schriftstellern es sich nicht finde. Daraus aber folget nicht, daß es auch vormahls unter den Griechischen Völkern nicht sollte im Gebrauche seyn gewesen. Wir haben in denen, heute noch daseyenden, Griechischen Büchern nur die Sprache der Gelehrten, und auch die haben wir nur zum Theil; indem von den ältesten die meisten verloren gegangen: und die mögen wol nicht einmahl die Hälfte der Wörter haben, so bey dem Volcke sind im Schwange gewesen. Unterdeffen sind Anzeigen von der vormahligen Existenz dieses Wortes da, in der Griechischen so wol, als andern Verwandten Sprachen.

In der Lateinischen Sprache bedeutet *sebum* Unschlit / Talg / welches *severe ignis*, durch die Hitze des Feuers geschmolzen und zubereitet wird, und unstreitig sich zu *ζεω* schicket. Womit das Wort Seife, in der Niederländischen Sprache *zeep*, die in dem Fürkenthum Wallis in Engeland sagen *zebon*, zu vergleichen wäre.

Die *Ζ* wird zuweilen in einen spiritum asperum verwandelt / zuweilen ganz weggelassen.

Hebes stumpf / nicht spitzig / nicht scharf / kann füglich von *ζεω*, *zebo*, *extinguo*, abstammen, & illud, in quo acies extincta est, das, woran die sonst durchdringende Spitze erloschen ist, zu erkennen geben. Verwechselt man nach Gewohnheit der Griechen die *Ζ* mit der *Δ*, würde von *ζεω*, *ζεβλος*, Aol. *ζεβλος*, *zebelos*, *debelos*, *debilis*, werden, und einen solchen, in dem entweder in der ganzen Leibes Verfassung, oder an einem oder andern Theile, vis & vigor virium, die Stärke, Munter, und Lebhaftigkeit erloschen ist, anzeigen. Man vergleiche diese mit allen andern Ableitungen; der Unterscheid wird so fort in die Augen fallen.

Nach dem weltberühmten Scaliger kommt hebes von *ιση* *pubertas*, Mannbarkeit / so das männliche Alter ist bey dem Manns Volck von 14. / und bey dem Weibs Volcke von 12 vollen Jahren: diweil nach Scaligers Vorgeben dieses Alter fast in allen Dingen unwissend, tumm und langsam ist.

Martinius und Vossius nehmen ihre Zuflucht zu den Morgenländischen Sprachen, und leiten hebes ab von *ην* *abah*, *crassus*, *obesus*, *dick* / *feist* / *seyn*; als welches nicht selten für einen tummeln Menschen gebrauchet werde.

Debilis soll nach Vossii Urtheil aus *de* und *habilis* seyn zusammengesetzt, mithin so viel als *dehabilis* seyn.

Das Wort *Ebrius* so bekannt dasselbe der Sache nach ist, welche dadurch wird angezeigt, so unbekannt, und noch unbekannter, ist es in seiner eigentlichen Bedeutung. *Bria* hiß ein Weingefäß, einen Weinbecher: nach der gelehrtesten Wortforschers Meinung soll *ebrius* ein solcher seyn, der weidlich die *brias*, oder viele *brias*, ausleeret. *Sobrius* hingegen quasi *se*, *id est*, *sine bria*. *Charisius* hatte zwar für *bria* *hebria* gesetzt: aber man hat angezeigt, daß nicht *hebria*, müsse gelesen werden. Und wenn ja des *Charisii* *hebria* bestehen soll: würde für *bria* der Articulus seyn vorgesetzt / *η* *εβρια* und alsdenn *η* *εβρια* daraus haben entstehen können: welches ein gezwungenes und ungewöhnliches Wesen! *Becmann* stellet den *ebrius* ohne Kopf dar / wenn er ihn von *εβρω*, *scateo*, *abundo*, voll seyn / herleitet. Ganz gewöhnlich ist es! daß der Buchstabe *β* die *ρ* zu sich nehme: und so wird aus *εβρω* *εβρος*, oder aus *ζεβρος*, *ζεβρος*, per crasin *εβρος*, *zebros*: ferner *εβρος*, *zebros*. Will man dem vorher angezeigten Ursprunge des Wortes *ζεω* stark geben, wird *ebrius* einen Menschen zu erkennen geben, dem die in den Kopf gestiegene Dünste des Weins oder andern starken Getränks nicht allein den Kopf verrücken, daß ihm alles scheint herum zu lauffen, sondern auch das Licht und den Gebrauch der Vernunft auslöschen, mithin den *ebrius* zu einem Narren und Unmenschen machen. Wobey die *ebullitiones vomitoria*, das voll seyn / sich übergeben und &c. . . . nicht zu vergessen wären.

Dieses

Dieses, denket mich, kommt ungewollener herant, als das Glück mit den Brillen: wo / um die anfängliche e zu haben / der Articulus n wider seinen Verusich muß vorspannen lassen / um endlich den ganzen ebrius in die Welt zu bringen. Und wollte man endlich auch dazu stillschweigen, wenn der ebrius so ungemächlich und als mit den Haaren in das Wörterland hinein geschleppt würde: so könnte man es doch nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, daß der verehrenswürdige sobrius nichts anders, als ein solcher seyn soll, der se, id est, sine briis, ohne die brias, und Weinbecher, lebet. Diesen über die sinnlichen Begierden herrschenden sobrius hat etwas wesentlichers, als eine bloße idea negativa, geböhren. Es ist gewiß! daß das Griechische Wort σωφρων und das Lateinische Wort sobrius einen Ursprung / und eine ganz andere und, erhabnere Vorstellung zur Mutter haben.

In der Deutschen Sprache finden sich nicht weniger Wörter, die aus keinem Stammworte sich besser als aus *Zeßw* erklären lassen / mithin den Satz von dem vormahligen Daseyn dieses Worts unterstützen helfen.

Zeßw, welches dißseits gestellt wird aus *Zeßw*, *Zeßw*, contracte *ßw*, *ßw*, formiret zu seyn / konnte ganz natürlich zu dieser Bedeutung seyn gekommen! daß es hiesse voluminibus vaporum obvolvete, premere, opprimere: in Dunst und Dampf: Breiße einwickeln / fort nieder: unter: und ausdrücken: wie in einem Lichte geschlehet, welches mit einem Schwarm von Dunst, und Dampf, Kreisen umgeben ist, und davon gedrückt und unterdrückt wird, daß es erlöschet und ausgehet: Näher aber und eigentlich von überfieden; da das überfiedende Wasser das Feuer niederdrückt, und ausdämpfet.

In dem Sieden und Aufsieden / welches in *Zeßw*, dem Stammworte von *Zeßw*, sich hervorthut / sichtet man / daß das Wasser / oder eine andere flüssige Materie, sich in Blasen erhebet, Dunst, und Dampf, Kreise hervorbrehen, die aufgeschwollenen Blasen, wenn sie den Dampf aufgetrieben, sich zurückwelken, zurückfallen, zurückfließen, und, da sie sich nach allen Seiten trennen und zerfließen, eine ebene Fläche machen und darstellen.

Sprechen wir in *Zeßw*, zebein, die *Z* aus wie eine *sch*, und lassen / wie in den Dialecten der Deutschen gebräuchlich! die *ch* eine *f* oder *w* werden: kommt *streiben* heraus. *Streiben* heißet in der Sprache der Teutschen, *efferr*, in *aëre versari*: sich in die Höhe ziehen / und da sein Wesen und Bewegen haben: Auch heißet *streiben fluctuare, inconstanter moveri*: sich hin und her bewegen wie die Wellen / bald hiehin / bald dort hin / bewogen werden. Sichtet man davon nicht ein klares Bild in dem vorbeschriebenen *Zeßw*;

Läßt man die *Z* einen *Spiritus asper*, nemlich den Buchstaben *h*, werden: kommt aus *Zeßw*, *zebein*, *heben* in die Höhe heben; woher auch *hebel* / *hefelt fermentum*, *sauer teig* / (vid. *Scottelius* von der teutschen Sprache p. 1334.) *Hefe* / *fex*, ihren Nahmen haben; wie *gest* von *Zeßw*, *zestor*: ferner *hebel* / wodurch etwas in die Höhe wird gezogen; *Hebebaum* / womit man eine schwere Last in die Höhe hebet / und fortwelzet.

Läßt man die *Z* ganz weg: kommt *ebe* / *ebbe* / zum Vorschein / wodurch der Zurückfluß der Flut wird bezeichnet: wie auch *Eben* / welches so viel als gleich bedeutet. Sichtet man unser kurz vorher beschriebenes Gemählde des Siedens an: man wird das Bild der Ebbe und des Ebenen deutlich darin wahrnehmen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Zanffen.

NB. Errat. in der fünften Fortsetzung auf der dritten Seite lin. 9. muß *Zeßw* für *Zeßw* seyn.

meistbietenden verkauft werden soll, hiedurch öffentlich bekant gemacht, und können Liebhabere sich alsdenn melden, auch die Vorwarden und das Taxatum binnen der Zeit in der Landgerichts-Registratur hieselbst, einsehen. Die-nige aber, welche an den drey letzt gedachten Parceelen etwa ein dingliches Recht oder Anprache zu haben vermeinen, hätten solches den 17 October jut, morgens um 9 Uhr, bey dem Land erticht hieselbst, und zwar sub poena perpetui Aletii, vor- und beyzubringen. Altes in Landg. den 29 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und füren hiemit zu wissen jedermännlich, wie das an statt, des wahren Kriegs- & Troublen fixirten dritten Distraktions-Termin derjenigen Grundstücken, so aus der Großväter-lichen Theil na dem Wortmannschen Budel anersollen, als:

- 1) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr-jährlich in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxirt.
- 2) Einen Garten vor dem Süden Thor, am Salmengraben belegen, so einer Mahmens Heiden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr unter gehabt, und zu 55 Rthlr taxirt.
- 3) Einen Saatkamp vor dem Westen Thor belegen, so Borholt zu Herringen, für drey Rthlr 30 flbr jährlich anerpachtet, woraus aber 2 Rthlr 15 flbr Grävenschuld bezahlet wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxirt.
- 4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Voebbe zu Herringen, jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus annuatim 1 Rthlr 7 flbr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimirt, ein anderweiter dritter terminus distraktionis auf den 12 October a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichtsstube präfigirt. Es können dahero dieselbige, so zum Ankauf vorherührter Parceelen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Tage und Vorwarden sodann, wie auch ausser denen Terminen bey dem Assessore Herrn Vielesfeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor communis, ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermännlich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Distrahirung des dem letztern zu ständigen, und auf hiesiger Weststraßen belegenden, zu 1600 Rthlr eydlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distraktionis wegen erfolgter Kriege. Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehr zwey anderweite termini distraktionis auf den 12 Octob. und 14 Decembar, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichtsstuben präfigirt; Als können dieselbige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch ausser denen Terminen die Tage und Vorwarden bey dem Landgerichts-Assessore Hn Vielesfeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in praefixis terminis, hiedurch abgeladen.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesigen Süden Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen auf 315 Rthlr eydlich ästimirt.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimirt proclamaræ extrahirt worden.

Da nun wegen vorgekommenen Kriegs. Troublen nur 2 Distraktions-Termin abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distraktionis von dem Mandatario der Impertranten angestanden, so wird solches in dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so zum Ankauf vorherührter Parceelen etwa Lust tragen möaten, sich in termino den 21 Septembar a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Tage und Vorwarden sodann, wie auch

auch kuffen ante terminum beyrn Herrn Wessore Dielefeld einsehen, und gegen das köd. se
Bodot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores, Johann
Dieb. Radecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorderübren
pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch sepe, zu haben vermeinen mögten, in
Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines hieselbst, und das andere zu Linna angeschla-
gen; sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen An-
spruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein. und auszuführen. Hamn
im Landg. den 29 Junii 1758.

Auf Anhalten des Herrn Hoffscaltz Lobbecke wird hiemit bekant gemacht, daß da sich in
denen angezeigten dreyen Subhastations-Terminis zu dem Wohnhause des verstorbenen Lob-
becke, kein Käufer gefunden; ein nochmahliger Terminus zum Verkauf auf Montag den
21 Septembris a. curr., Vormittags um 10 Uhr, beyrn Stadtgericht zu Hserlohn, angesetzt
sey; wes Endes sich Lusttragende einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch müssen
diesjenige, so daran einiges Recht zu haben verzeinen, solches alldann sub poena perpetui si-
lentii, vorbringen.

Vormünder und großjährige Kinder und Erben seel. Johann Henr, Noye sind resohiret
sub auctoritate Magistratus, das elterliche Sterb- und Wohnhaus in der Stadt Hserlohn; an
der Annaerstrassen künftlich gelegen, plus offerenti zu verkaufen, woin Terminus auf den 21en
October a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, auf dasigem Rathhause präfigiret worden. Wor-
nach sich Liebhabere zu acten, Vormarden anhören und ihren Vortheil suchen können.

Da man bey diesen Krieger-Troublen und seziagen Umständen gutgefunden, den letzteren
Verkauffungs-Termin des Johann Wörters Raetsstätte zu Recken, so den 21 Augusti jüngst-
hin präfigiret gewesen, bis auf den 12 October a. curr., zu extendiren; so wird nicht allein
solches, sondern auch die Raetsstätte, nicht wie im Anhang des Intelligenz-Blats vom 22ten
Augusti a. curr., gesetzt worden, zu 1200 Rthlr, sondern nur 1200 Ehlr Ekevisch gehöbet
worden, jedermännlich bekant gemacht; wer nun noch zu Ankauffung dieser Raetsstätte Lust
hat, kan sich in obgedachtem Termino den 12 October a. curr., als wannmehr der Schlag ge-
geben soll, des morgens um 10 Uhr, an des Henr. Bruckmanns Haus einfinden.

Es sollen den 18 Septembris die in der Behausung des verstorbenen Herrn Wessore's Pöz
heindliche Mobiken, als zwey Fußbänne, Cabinets, Stühle, Tische, Betten, auch etwas
Kupfer und Zinn, und ander Hausgeräth, denen meistbietenden öffentlich und gerichtlich ver-
kauffet werden. Es können demnach Lusttragende sich einfinden, und ihren Vortheil suchen.
Kanten im Landgericht den 5 Septembris 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quink, sollen pro obtinendo ja-
dicato zwey Raarn Heuwachs, welche in hi suer Feldmark auf dem Schloze gelegen, und auf
100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, folgendts beyrn Stadtgericht zu Neuenrade,
in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um
10 Uhr, publice verkauffet, fortz dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen wer-
den; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch diesjenige, so
einige präentionen auf gedachte zwey Raarn Heuwachs haben, obz zu haben vermeinen, sich
in 2do Termino den 21 Septembris cum justificatoris sub poena praecussi, melden können.
Neuenrade den 15 Junii 1758.

Ad instantiam des Schumachers E. Renzmann sollen einige von dessen abgelebten Brudern
E. Renzmann herrübrende Grundstücke, als: a) Das Renzmannsche Wohnhaus hinter
St Pauli Kirche mit dessen Pertinentien b) Neun Schilwart Musgartens außer Ulrichs
Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Musgartens in
denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Warffen Garten gelegen d) Dnygebr
mittehalb Droagen geistl. Land außer Ulrichs Thor am Schleepwege zwischen Sudenogen und
Kalleregen Länderey gelegen, nach impetritum consensu alienandi, bey dem Rathhause und

Königl.

Königl. Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 27 August und 27 Septembr. a. e., Nachm. um 2 Uhr, freiwillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauft, und die einkommende Selber zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemacht und zugleich allen denjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termin zu melden, und seine iustificatoria bezubringen.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Scheyen Pet. Rams, Buerenhof in der Herrlichkeit Beem gelegen, käufflich an sich gebracht habe, wes Endes alle diejenigen, so einige Ansprüche darauf zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen werden, um dieselbe binnen 14 Tagen à dato, sub poena perpetui silentii, gehörigen Orts einzubringen.

III. Citatio Creditorum in Duisburg.

Demnach Anna Wimmers vor einigen Wochen mit Tode abgegangen, und außer einigen sich bereits gemeldeten, keine weitere hæredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, mithin Edictal Citation nachgesuchet worden; so werden alle der verstorbenen nächste Erben ab intestato hiemit abgeladen, um auf den 30 September a. e., bey einem Edl. Berichte hieselbst, morgens um 10 Uhr, persönlich, oder per Mandatarium qualificatum, zu erscheinen, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, vielmehr ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten hæredibus ab intestato, die Erbschaft verabsolget werden solle. Duisburg den 4ten Septemb. 1758.

IV. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Fferlohn, modo dessen Wittibens Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erlannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Fferlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. e. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ingleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verfaß- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls beybringen.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Peter von der Letten in Duisburg sekhundert raum tausend Pfund Lumpen vorräthig liegen hat, und nach Seiner Königl. Majestät gnädigster Verordnung dergleichen Lumpen, so in Dero Landen angesamlet, nicht wie sonst, außer Landes verkauft werden sollen; Als wird denen Papiermachern Königl. Landes dieser Vorrath von Lumpen hiemit bekant gemacht, damit solche wenigstens innerhalb 4 Wochen Zeit mögen abgehohlet werden, weil sonst kein Platz zu deren Hinlegung weiter übrig ist.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

K. H. W. S. 1758
Dienstag den 19 Septembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.



Num. XXXVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, West- und Märkschen
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Siebende Fortsetzung.

Auch dieses complanare, æquare, ebenen / hätte in *offen* die Bedeutung
des Auslöschens können veranlassen. Wird eine Flamme / deren Wesen
und Natur darin besteht / daß sie aufwärts, und in die Höhe fährt / niederge-
drückt

drückt / mithin aus ihrer Erhebung gebracht / und dem Loch oder anderer brechen-
den Materie gleich und eben gemacht ; so gehet und ist sie aus und erlöset.
Man vergleiche hiemit das Hebräische verbum הוּבַח , das Stammwort von הוּבַח
Ebenbild. הוּבַח bedeutet eigentlich complanare, aquare, gleich / eben / machen.
Demnach bedeutet es auch zerstören / vertilgen / welches so viel gesagt ist, als dem Erds-
boden gleich machen.

Schweb n bedeutet, wie gesagt ist, sich hin- und her ziehen und bewegen. Zeiget
sich hierin nicht das Bild eines Webenden? Sollte denn nicht wol das Wort weben / texe-
re, aus sweben entstanden seyn? Läßt man, wie auch sonst in andern Wörtern geschehen,
die s in sweben aus, so ist das Gewebe fertig, und weben geböhren. Weben heißt ins-
Aet. XVII. 28.

Wie aus ζ sehr füglich heben kann seyn entstanden / also auch geben / da-
re, donare. Man spreche die ζ aus wie ch, und lasse den libulum in der sigma
auch hieselbst aus / so entstehet *cheben*, geben. Die Teutschen haben die h aufge-
sprochen wie ch: spricht man die h in heben also aus / wird es *cheben*, geben.
Findet diese letzte Ableitung des Wortes / geben / Verfall: so würde es ursprünglich
seyn heben / aufheben / hervorlangen / um es einem andern zu übergeben. הוּבַח heißt
eigentlich heben / aufheben: auch einem etwas geben / schencken. Eine gleiche
Bewandniß hat es mit dem Griechischen ἐπιβιβαι . Man mercke den Gebrauch des
Wortes in der Sprechweise / sich übergeben / welches de vomitu, ebullitione vo-
mitoria, gebraucht wird / da sich das in dem Magen enthaltene in die Höhe he-
bet / und wenn es zurück in den Mund gebracht und hinauf gedrungen ist / wird
ausgeworfen.

ἐπιβιβαι heißt bey den Griechen vomere, sich übergeben. Mir kommt es als
wahrscheinlich vor / daß dieses ἐπιβιβαι , ἐπιβιβαι , præter. med. ἐπιβιβαι , wobon durch Vor-
setzung des digammaris Æolici der Lateiner ihr vomo entstanden ist / aus ζ ew, ζ -
ew, ζ ew, bullire, ebullire; scatere, aufwallen / quellen; significatione tran-
sitiva, gießen / aufgießen / eigentlich mit einer Drück- und Pressung aufwärts
und in die Höhe bringen / fort- und ausspressen / so daß das Gepresste als aus-
und hervorbricht / welche Eigenschaft die Teutschen durch ihr brechen / ausbre-
chen / ausdrücken / seye entsprossen / wozu weiter nichts als die Weglassung des
ersten Buchstabens ζ erfordert wurde.

Um zu dem Worte geben, dem zu Gefallen diese Ausschweifung mit dem vomiren ge-
schehen, zurück zu kommen: die Grunt quelle von diesem Worte würde demnach in bullendo,
ebullendo; fundendo, effundendo, stieden / aufsteden, anstießen lassen / gelegen seyn. Wie-
ausnehmend sich dieses zu einem Bilde des gebens überbringen lasse, siehet auch der ein-
fältig.

Von geben kommt Gift: eine Gabe, Geschenk / und auch venerum, Gift, was
mit lebendige Geschöpfe um ihr Leben gebracht und vergeset werden. Es kann einem para-
dox vorkommen, wie Gift an diesen Nahmen gekommen. Will man denken und sagen, vene-
num, habe mit Gift, donum, einen gemeinschaftlichen Nahmen bekommen, weil es denen,
die man ums Leben bringen will, wird gegeben. Dieses, wenn es nicht ganz unvernünftig
seyn sollte, würde auf ein Wort-Spiel, auf eine Epithetität, müssen auslaufen, die aber
bey einer solchen unmenichlich n Grausamkeit, wie das heimliche Ermorden eines Menschen
ist, den Gott nach seinem Ebenbilde hat geschaffen, ein tumbes Satz würde seyn, daß
eher von jedermann mit Gift würde seyn aufgespien, als zu einer, mit Schertz vermischten,
Benennung.

Benennung einer der abscheulichsten Greuelthaten in dem Munde eines ganzen Volks zu bestehen.

Der eigentliche Nahme ist vergift, von vergeben, welches man, auch ohne Zusatz, von dem tödten, so durch Gift geschieht, gebraucht. Hernach hat man das vor ausge- lassen, und für vergift / Gifte gesagt. Es soll aber allemahl so viel als vergift heißen. Vergiben aber heißt eben so, wie das lateinische verbum perdere, auf per und dare, einen verderben, und aus den Augen, aus dem Leben, schaffen.

Wird ferner die ζ nach Gewohnheit der Griechen in den Buchstaben δ ver- wandelt: so wird $\zeta\epsilon\upsilon\omega$, zebein, debein, deben, welches in der Sprache der Teut- schen anzünden hat bedeutet.

Was dieses Anzünden für eine nahe Verwandtschaft mit $\zeta\omega$, und $\zeta\epsilon\beta\omega$, wo- si: den und dämpfen zu Hause sind / habe, ist nicht nötig zu erklären.

Auch das Teutsche Wort demben / demfen / dempen / scheint allhier sein Heimat zu haben. Der Buchstabe β ziehet den Buchstaben μ an und zu sich; wie in $\mu\lambda\epsilon\omega$, $\lambda\alpha\beta\omega$, $\lambda\alpha\mu\beta\alpha\omega$, &c. Die Buchstaben β ϕ π werden in un- zähligen Wörtern in den Dialecten der Teutschen mit einander verwechselt. Aus $\zeta\epsilon\omega$, deben / wäre demnach $\zeta\epsilon\upsilon\beta\omega$, demben / demfen / dempen / geworden / und aus $\zeta\epsilon\beta\omega$, per crasin $\phi\beta\omega$, extingvere, formirot: welches also am eigent- lichsten mit dem Teutschen Worte / dämpfen / würde übereinkommen / in so fern dasselbe auch so viel als ausdämpfen heißt. Jamassen dämpfen nicht allein be- deutet vaporare, einen Dampf von sich geben / sondern auch vermittelst des Dampfs etwas zerdrücken / und unterdrücken / ausdrücken / ersticken. So nennet man gedämpfete Aepfel / die in ihrem eigenen Dampfe gaar gemacht und zur Speise zubereitet werden. Man dämpfet eine Kerze; wenn man sie in ihrem Dampfe und durch ihren Dampf ersticket.

Ein Feuer wird gesagt gedämpft zu werden / wenn man es unterdrücket und auslöschet. Welches geschieht; wenn Wasser darin geschüttet wird / welches so- fort zu einem Dampf wird / und in die Luft verfliehet.

Am allereigentlichsten kann man sagen, daß das Feuer gedämpft und ausgedämpft werde; wenn die Auslöschung durch dämpfendes, siedendes und übersiedendes Wasser geschieht: welches auch zu diesem Ausdrucke scheint die erste Anlaß gegeben zu haben. Und nach diesem Gesichtspunct kann $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\epsilon\upsilon\beta\omega$, sieden / Kochen / brennen / dem- pfen und auch ausdämpfen / avoldst en / bezeichnen.

Ob man nun zwar dempen mit $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\epsilon\upsilon\beta\omega$, $\zeta\epsilon\upsilon\beta\epsilon\omega$, deben, demben, ver- gleichehet: bleibt unterdessen dem Worte $\zeta\epsilon\beta\omega$ auf das Teutsche Wort Dorn / Dampf / welches einen ringsherum eng eingesperrt / und eine lange Zeit verschlossen gewesen / faulen und übel riechenden / Dampf bedeutet / sein Anspruchs-Recht un- benommen.

Zulezt wende ich mich zu der Griechischen Sprache selbst / um aus deren Wörtern einige Anzeigen zusammen zu lesen / woraus das vormalige Daseyn des Wortes $\zeta\epsilon\beta\omega$ in der Griechischen Sprache kann geschlossen werden.

$\zeta\epsilon\beta\omega$ würde in futuro haben $\zeta\epsilon\upsilon\beta\omega$. Verwandelt man die ζ in einen Spiritum asperum, alsdenn hat man $\epsilon\lambda\epsilon\omega$, coquo, elix; Kochen / sieden. $\zeta\epsilon\beta\omega$, von $\zeta\epsilon\omega$, bullire, fervere, coquere, herkommend / ($\zeta\epsilon\upsilon\beta\omega$ wird in den Lexicis erklä- ret decoctio, potus coctus, ein gekocheter / gesotener / Tranc) hat mit $\epsilon\lambda\epsilon\omega$ die genaueste Verwandtschaft / wie der Augenschein weist. Zwar könnte man auch

ἔσω von ἔρω, *premo*, drücken / herleiten; weilen das / was man kochet und stebet / durch ein anhaltendes Drücken weich und gaar gemacht wird. Aber auch dieses heftige drücken / wie aus dem / was vorhergesagt ist / erhellet / ist in ἔσω, als auch die Bedeutung des Kochens / ohne daß man dieselbe durch einen Umweg vordrücken hat herbey zu hohlen / gegenwärtig.

ἔσω in fut. ἔσω, hat in prat. ἔσα. Von den pratericis werden in der Griechischen Sprache / mit Weglassung des augmenti, neue verba und voces derivativæ gemacht; ἔπος, ἔπος, kann also eben so wol plagam mundi occidentalem, die Abendgegend der Welt / bedeuten / als wie ἔπος, von ἔσω, prat. med. ἔσα, ἔπος. ἔπος bedeutet Dunkelheit / Finsterniß / und auch die Abendgegend der Welt. Durch drey Wege kann ἔπος zu der Bedeutung der Dunkelheit seyn gekommen: Erstlich durch die Dünst- und Dampf-Kreise / welche dem Sieden eigen sind. Zweytens per notionem presse volvendi, obvolvendi, durch welches drücken / welzen / heramwelzen / etwas eingewickelt und bedeckt wird. In diesem Wege haben ἔλικος, volubilis, tortilis, item niger, schwarz / von ἔλω, volvo, involvo, und μέλας, schwarz / von ἔρω, premo, diese ihre Bedeutung gefunden. Drittens durch die Bedeutung des ausdempfens / wenn ein Licht in seinem eigenen Dampfe unterdrückt und ersticket wird / oder vielmehr des übersiedens / wodurch Kohlen / die heiß und glühend waren / schwarz werden. Endlich auch bey nächtlicher Zeit die Folge eines ausgelöschten Lichts / die Finsterniß ist. Nahesten Vorfahren ist ἔπος in der Bedeutung der Dünste / der Dunkelheit / und der Schwärze / nicht unbekannt gewesen. Man lasse nach Gewohnheit der Griechen die ἔ eine ὀ werden: so ist das Wort ὀσ, ὀστ / Duft / da. Man füge zu dem Buchstaben φ den Buchstaben μ, den er liebet / und gern auch in der Griechischen Sprache an sich ziehet / ὀμπος, ὀμπος; so hat man das Wort ὀμφ / Dampf.

Man behalte die ἔ in ἔπος, und lasse ἔπος ein einsylbig Wort werden; so kommt ὀπος, swos-sem; läßt man die ἔ weg / kommt wos-sem heraus: wofür hier zu Lande swassem, wassem, (die Niederländer haben uitwaessenen) pflegt gesagt zu werden: aber in dem Munde der Niedersachsen swossem und wossem lautet. Verwandelt man in swassem die s in d, erscheint das Niederländische Wort dwaes, welches demnach einen Menschen / dessen Gehirn mit Dampf und Dünsten eingenommen / und dadurch in Verwirrung und in die Irre gerathen ist / oder der auch nichts / denn ein leerer swaessem, ein flatterender Dunst / ein Gehirn und Verstand-leerer Kopf ist / anzeigt.

ὀπεπος ist ein nomen adjectivum von ἔπος, und bedeutet tenebrosus, caliginosus, (NB. Caligo, caliginosus, kommt imgleichen von cales, warm / heiß seyn) Dunkel / finster. Man fasse und ziehe alle die Consonanten nach Art der Teutschen Sprache in ein einsylbig Wort zusammen; (die letzte s verwandeln auch die Griechischen Dialecten in eine t, und die Teutschen die φ in w) und siehe da das Wort swert, pro nigro, auch obscuro & tenebroso, wofür wir swart sagen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Nam. XXXVIII. Dienstag den 19. Septembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel:

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ad instantiam der hiesigen Reformirten Diaconie, wider die Eheleute Schmitt, ist die Inhabung der diesen ihr zugehörigen und zu Ungerhausen künftlich gelegenen Katoßflätte mit dem dazu gehörigen Garten und Lande, als wodon Taxa bey dem Protocol eingesehen werden kan, bekannt, und dazu Termin distractionis auf den 16 Sept., 11 Nov., a. c., und 6 Januarii a. f., allemahl Vorm um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle präfigiret worden; Als wird solches dem publico hie mit bekannt gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf ged. Gutts Lust haben, sich in g'd. Terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Gestalten in ultimo terminis dem meißbietenden der Zuschlag geschehen soll, wie denn auch Debitores Eheleute Schmitt ad videndum distrahi, hie mit abgeladen werden.

II. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Mit dem Zuschlag des Kampenschen Hauses ist mit Aufgang vorigen Jahres darum anstand, weil der Debitor bey denen Landes Collecten auch hieselbst per Mandatarium seine Creditores, so bald er restituiret, zu befriedigen declariren lassen. Nachdem aber derselbe kein Wort gehalten, und die ad solvendum ihm präfigirte peremptorische Frist mit Aufgang der Erndte, Ferien abgelauffen; so sal judicium zum Behuf derer bereits classificirten Creditores einen nochmalig und endlichen Disstractions-Termin auf Sonnabend den 7 October überdachen; zugleich denen Liebhabern zum Hause, daß solches bey der letzten Kerze zu 1500 Rthlr gestiegen, bekannt machen müssen. Es wird übrighen Debitor, Th. Kamp, ad videndum distrahi, hie mit in Termino zu erscheinen, abgeladen. Signatum in Judicio den 5ten September 1758.

Ad causam distractionis des Kaufmanns von der Heyden wider den S. L. Freyherrn von Wache zum Halsaf, wird von Commissions wegen näher bekannt gemacht, daß in primo termino den 2 curr., auf die zu Brede gesetzte 3 übrige Morgen vom Kahlsefde, so nachdem abgemessen worden, 260 Rthlr bereits gebotten seyen: zumahlen die, sonst mit angehangen gewesene Weide außser Deichs vorläuffig ausgefetzt bleibet, weil man davor hält, daß vorstehende 3 Morgen zu Befriedigung des Triumphanten, hinreichend seyn werden. Eleve den 9 7bris 1758.

Es sollen den 21 September an der verstorbenen Predigerin von Essen Behausung in Wörz, verhand Mobilien, als Kasten, Ledicanten, Betten, Kupfer, Zinn und ander Haupfgeräth, denen meißbietenden öffentlich verkauft werden. Es können demnach Lusttragende sich besagten Tages, Vorm um 8 Uhr einfinden und nach Belieben kaufen.

Auf den 18 Sept. c., Vorm um 10 Uhr, sollen in Sebenauer aufm Rahlhause pro Executione judiciali ad causam des Herrn Hof, Cammer Raths von Kulemann contra Muset, et alige Mobilien und Heu gerichtlich verkauffet werden.

Nachdem die Erben der Wittiben seel. Johann Weispfenning resolviret, ihr in hiesiger Stadt gelegenes Wohnhaus, wie auch übrige Parcellen, als Garten im Eversfelde, ein Theil Kampes unten vorm Thor, 2 und ein halb Malterseid, eine Wiese in der Borth, eine Wiese in der langen Wiesen, ein Mannes Kirchensitz auf der Galerie neben dem Predigtstuhl, und eine Begräbnis aufm Kirchhofe, aus freyer Hand, unter Direction des Landgerichts, öffentlich dem meißbietenden zu verkaufen; Als wird dazu Terminus auf den 14ten September c., morgens um 9 Uhr; aufm Rahlhause präfigiret, und die Lusthabende Antan, hie durch eingeladen, sich alsdann, die Vorwarden einzusehen, und am voraem. Stücke zu bieten: inmassen dem meißbietenden der Zuschlag geschehen solle. Luber seid den 21sten Augusti 1758.

Pro obliuendo iudicato soßen ad instantiam des Herrn Predigers Söbels Mandatarii Herrn Advocati Postmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenten Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Huldischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätt cum Ap. & Dep. annis, nemlich die so genannte Busfelds. Kath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. 1. N. 35 groß 221 Rut., Baul. Tab. 1. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, wo auf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. 1. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Hupsmanns. Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. 1. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. 1. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letztem termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, gehörigen Orts einfinden, und nach genomener Einsicht der Copation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldat. sique halber aufgetretener Herr. Busfeld ad videndum distrahi, hie mit abgeladen wird. Rees in iudicio den 22 Julii 1758.

Ad instantiam des in Sachen Creditorum contra den Colonum Salzhammer zu Einede, Soester Börde, angeordneten interims Curatore, Hn Adv. Rochol jun., ist wider letztern distrahtio der auf seiner unterhabenden Zimmer- und Gebäuden, als wovon der Spicker zu 43 Rthlr., und das kleine Bachhaus zu 15 Rthlr. per Taxatorem juratum gewürdiget, erkannt, und sind zum publicen Verkauf derselben Termini auf den 25 Julii, 19 Septemb. und 14 November a. c., bey Königl. Gericht zu Soest, Dorm. Blocke 10, präfigiret worden; dieselige also, so diese vorspecificirte Gebäude an sich zu handeln Lust haben, können sodann erscheinen, und nach denen bey dem Protocol alsdann einzusehenden Vorwarden, den Zuschlag gewärtigen, dieselige aber, so gegen diesen Verkauf mit Grunde etwas einzuwenden haben, müssen in ultimo termino sub poena praclusionis sich melden.

Demnach in Sachen der Jungfer Blanckenagel gegen die ältere Jfr. Burg, ad effectum rei iudicatae wegen des bey ersterer verlegten Silbergeschirrs, als: 1 silbernen Tellers, eines silbernen Krugdeckels, und eines silbernen Löffels, so per Taxatores zu 18 Rthlr. 7 fl. 6 pf. und der mit Gold bordirten Mütze, so zu 2 Rthlr. 30 fl.; imgleichen ein Stück fein Linnen, so per Elle zu 15 fl. gewürdiget worden, distrahtio erkannt; Als wird zum feilen Verkauf obbenannten Silbergeschirrs, der mit Gold bordirten Mütze, und des ein Stück feinen Linnens der 8 Augusti pro primo, der 5 Sepeember pro secundo, und der dritte October a. c., pro ultimo distrahtionis termino präfigiret, mithin werden alle dieselige, so obspecificirte Effecten an sich zu handeln Lust haben, hiedurch abgeladen, um in praesens terminis bey dem Königl. Grospichter zu Soest zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, die bey dem Protocol zu publicirende Vorwarden einzusehen, und soll in ult. termino der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofficalis und Advocati Mehler, der zum Bremischer Concurs gehörige Antheil Hofes, Guthes zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Berdäweise untergehabt, das Verfaß, Quanzum aber, so sich nach vorhin geschener Vermaß und Schätzung zu 285 Rthlr. 31 sbr. beträgt, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinentienten Inhalts Decret vom hertigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 2ten und 30ten September, so dann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Bolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich veräußert, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in geb. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero bey dem Protocol eingesehen werden. Rade den 1. Augusti 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesigen Süden. Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamp, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes

Landes groß, woraus sährlich 2 Rthlr 24 fl. Erbschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines davorst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Dor-
gens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamaue extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Kriegeres. Troublen nur 2 Distraktions. Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distraktionis von dem Mandatario der Imperantien ananstanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so zum Ankauf vorherührter Parzellen etwa Lust tragen mögen, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vormarden sodenn, wie auch auffer ante terminum beym Herrn Vessore Dielefeld einsehen, und gegen das höchste Bebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Räderer ad videndum distrabi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorherührten pertinenten einiges Recht ex quocunque capite es auch seve, zu haben vermeinen mögen, in Kraft gegenwärtigen proclamaus, wodon eines hieselbst, und das andere zu Anna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hann im Landg. den 29 Junii 1758.

Ad instantiam Advocati Rochol jun. qq. Mandatarii des Herrn von Rabemachern, ist ad effectum rei judicatae gegen die Wittibe Eloh zu Vestinghausen distractio erkannt, und solleu in gefolge Edictal Citation, welche zu Soest, Pflstadt und Deringhausen offigiret worden, die derselben zugehörige zwey Morgen Wiesewachs, so in der Soester Wersch allernächst der Frau Oberstin von Friesenhausen in des Coloni Eamen zu Catrop Wiesegründe gelegen, und per Taxatorem judicii juratum zu 10 Rthlr gewürdiget worden, in denen präfigirten Terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 9 Decemb. a. e., dem meißbietenden verkauft werden; alle dieselbige, welche an diesen 2 Morgen Wiesegewachs Spruch und Forderung zu haben vermeinen, müssen in praedictis terminis vorm Königl. Großrichter ihre Gerechtfame gehörend justificiren, oder gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werde, wosentiae, aber. so Lust haben obgem. 2 Morgen Wiesegewachs an sich zu handeln, können sodenn an der Königl. Gerichtsstube gleichfals erscheinen, nach Belieben licitiren, die Vormarden beym Protocol einsehen, und der meißbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Ad instantiam Herrn Advocati Rochol sen. qq. Curatori Grebischen Concurfus, ist in nam Creditorum distractio des der Wittiben Greven dithero zugehörigen Wohnhauses, so aufm Kohlbrinck allernächst des Bäckers Wollen und des Wählern Grundstuteln Hause gelegen, und woraus jährlich 9 flüb ablößl. Pfenninae an hiesiges Wäusenhaus bezahlet werden müssen, und per Taxatorem juratos zu 210 Rthlr. Ferner der vorm Walpurg. Thor allernächst Eilmanns und Wulffs Gärten gelegene 4 Schilwart Ruffgartens, so per Schilwart zu 9 Rthlr, mithin in Summa zu 36 Rthlr; ingleichen der vorm Brüder. Thor allernächst Wöbdeckern und Albert Friederichs Gärten gelegene 4 Schilwart Ruffgartens, so per Schilwart zu 8 Rthlr, mithin in Summa zu 23 Rthlr gewürdiget worden, erkannt, und zum publican Verkauf vormem Wohnhaus und Gärten den 15 Augusti, 10 Octobr. und 5 Decemb. a. e., beym Königl. Großrichter zu Soest, Vorm. um 10 Uhr, präfigiret worden; dieselbige, so vorgeu. Wohnhaus und Gärten an sich zu handeln Lust haben, können sich sodann an der Königl. Gerichtsstube erscheinen, und nach denen beym Protocol einzusehenden Vormarden, der meißbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Dulsburg.

Es hat Johann Peter Winnenberg, auf den großen Kirchhof sieben Gräber in einer Reihe an der Lutherischen Kirche bey dem großen Lindenbaum gelegen von der Wittibe Birckmann, an sich gekauft; sollte einer oder anderer sich vorfinden, der präntion daran hat, tau sich in zeit von 8 Tage melden, sonst die gelder ausgezahlet werden sollen.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll die Music von der Stadt und Hant Woen, Rappin, Martendaum und Wohlen, à primo Octobris bis ult. Decembris h. a., bey der Accise-Casse zu Woen, auf den 22ten dieses, morgens um 10 Uhr, aufm Accise-Comptoir, öffentlich, an den meistbietenden verpachtet werden.

III. Sachen / so zu vermietben ausserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Lechter des verstorbenen Herrn Einmal: Rath's Märcker Herrn Hoffiscal Märcker und Herr Hofrath Sethe sind vorhabens den 29 September a. curr., auf der Stadtwaage zu Elebe, Nachm. präcise um 3 Uhr, so wohl das ihrer Curandiane zuständige in Elebe gegen der Engeley über aelegenes, mit schönen Stuben, Köchen, und Kellern versehenes Haus, als auch derselben zugehörigen, nahe vorm Haagischen Thor daselbst befindlichen Garten, jedoch jedes Stück besonders an den meistbietenden öffentlich zu vermietben; dieselige, so zu einem oder andern Stück Lust haben, können sich alsdenn um vorgebachte Zeit einfinden, und die Vorwarden anhören, solche auch vorhero bey denen Herrn Curatoren nach Belieben einsehen.

IV. Persohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Der Stadt-Chirurgus Henr. P. Fortis in der Stadt Rees, verlangt einen tüchtigen Gesellen protestantischer Religion, so im Rasiren wohl geübet und seines guten Verhaltens durch untadelhafte Attestata dociren kan; dertentige, so dazu geneigt, muß sich, je eher je lieber, bey ihm in Rees angeben, und annehmliche Conditiones gewärtigen.

Es wird zu Weurs bey der vermittelten Frau Apothekerin Wartens ein Provisor verlangt, so protestantischer Religion, und die Apothecke wohl verstehet; solte nun jemand dazu incliniren, wolle sich je eher je besser, bey ihr melden, und die Conditiones schließen.

V. Cuiatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Tod. Herrn Lodewigs zu Hserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concurtus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Inhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Hserlohn, Limburg und Minden affigirter, proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena praeclosi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ungleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verzag. oder Pfandweise oder als geitehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

VI. AVERTISEMENT.

Zu Wood auf der Mittelwerd beym Herrn Emanuel Bus ist zu bekommen von den besten Sorten frischen unverbesserlichen Swetzer Kräuter-Thee, dessen Kraft und Wirkung gnugsam bekannt ist. Er ist ein Gall- und Wund-Trank, er macht ein leichten Athem, reiniget die Brust, und führet allen Schleim und Unreinigkeit von derselben, thut auch grossen Wiederstand den bösen und vergifteten Lüften, auch reiniget er das Geblüt und schwächet so gut als der beste Thee. Das Paquet kostet 10 fl. hell. Auch ist bey ihm zu haben bitteren Thee für das Fieber, à alto Uris. Noch sind bey denselben zu bekommen Pulvers für die Pferde, als: 1) Für den Dronsen oder Stengel. 2) Für die Reh es sey Wasser- oder Windreh. 3) Wenn ein Pferd nicht will zunehmen bey gutem Futter, sondern allezeit dünn bleibt; alles gnugsam probiret und unverbesserlich; auch ist in der Pakie zu lesen, wie man sich gebrauchen soll. Die Pferde können doch gebraucht werden, wie hier zu Land bekannt. Nicht und in unreine Stäl kommen, dann und wann nur ein paar Löffel voll unter das Futter gemengt, sollen sie nichts unreines anerben. Diese Pulvers können lange Jahren gut behalten werden, wenn sie nur trocken liegen; das Pakie à 15 sibr. Man kan sich bey ihm auch guten Rath erkündigen für allerhand Prästen und Krankheiten der Pferde.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 26 Septembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XXXIX.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Selbischen, Weers- und Märkschen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worank zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
suchen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Ihre Fortsetzung.

Wuch' können umbra, sombre, schumber, obscurus, dunkel / bedeutend / hie-
hin gebracht werden. Die ϕ zieht gern die z zu sich. ϕ wird mit β ver-
wechselt. Die ζ wird / wie oft geschieht / weggelassen. Wird demnach aus ζ opti-
gos

πος, ζομβρος, ombra, Umbra. Aus ζομβρος scheint auch οσπος übernommen zu seyn. Οσπος bedeutet supercilium, die Augbraune / die Braunen und die Augen als überschattenden Haare. Die ζ ist / wie mehrmahlen geschehen / ausgelassen.

ζεπος, ζεπος, hätte also dem Ansehen nach so wol / als ζοπος; die Gegend der Welt / die wir Sonnen Niedergang und Abend nennen / können anzeigen: weil beyde Wörter aus einem und demselben Wurzelworte herkommen / und an derselben Bedeutung Antheil haben.

Man hat dieser Weltgegend den Nahmen ζοπος von Dunkelheit gegeben / (wird sonst δυσις, δυσμη, von δυω, subeo, occido, untergehen / Niedergang / occidens, Abend / genennet) weil uns Europäern die Sonne da untergehet / und daher diese Gegend / als eine Gegend / woraus Dunkelheit / Nacht und Finsterniß für uns entstehet / ist betrachtet worden.

Dieser in dem Worte ζοπος geschehene Uebergang von der Dunkelheit und Finsterniß auf die Abendgegend der Welt ist nicht dunkel / und wird durch die vor angeregten Nahmen / womit dieselbe Weltgegend belegt wird / unterstützt. Was aber für einen eigentlichen Begriff die Griechen mit ζεπος, ζεπος, ζεπουρος, mögen verbunden haben / wenn sie den aus dieser Gegend blasenden Wind mit diesem Nahmen belegten; (daß ζεπουρος so viel seyn solle als ζωνοπος; oder το ζωνοφωω, Leben bringend / mag dem Eustathius glauben / wer wil: bey mir für den dergleichen Flickereyen keinen Beyfall) und was unsere Vorfahren mögen im Sinne gehabt haben / wenn sie selbige Weltgegend West / Westen / haben genennet / ob es dieselben Denkbilder gewesen / welche unter dem Worte ζοπος die Bezeichnung dieser Weltgegend veranlaßet haben / oder nicht / und welche / das ist so klar nicht.

Das Stammwort von West hätte das / von ζω, serveo, bullio, heiß seyn / sieden / abstammende / Wort ζεσος, fervidus, heiß / eigentlich fervidus ex bullitu, siedend heiß / seyn können. Aus ζεσος ist schest; jest, jeschz, (Spuma, Schaum) chest, gest, (fex, Hefe) geworden. Und da die Deutschen die g mit f und w verwechselten; hätte West ohne Holterung daraus können werden.

Man mag aber nicht wol denken / daß diese Weltgegend ihren Nahmen von Hitze bekommen habe: angesehen dieses kein bequemes Unterscheidungs- Zeichen für die Abendgegend der Welt seyn würde; und gewiß Osten und Süden in der Hitze vor der Abendgegend einen Offenbaren Vorzug haben: wie denn von dem Herrn Wachter wol angemerket ist / daß Süden von sieden diesen Nahmen bekommen habe.

Es kann auch niemand unbekannt seyn / daß aus dieser Weltgegend manches temperirte Regenwetter herkomme / manches kühle Lüftlein zuwehe: woher es auch scheint / daß man dem Südwind den Nahmen Favonius gegeben. Nach vieler Meynung soll Favonius so viel seyn als Favonius. Welche unserer Erklärung / die wir von dem Worte ζεπουρος geben / ziemlich nahe treten.

ζεσος bezeichnet fervidus, heiß / so heiß / daß es siedet und dämpfet. Mit hin könnst es scheinen / daß dieselben Vorstellungen / die unter ζοπος die Bedeutung der Dunkelheit und Finsterniß geböhren haben / und woher die Abendgegend die-

fen Nahmen bekommen hat / den Vorfahren der Teutschen in derselben Beybe-
deutung / (adsignificatione) vor Augen geschwebet hätten / da sie die Abend-
gegend der Welt mit dem / aus $\zeta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$ genommenen / Nahmen / West / bezeichneten.
Und so würde diese Weltgegend von den Vorfahren der Teutschen und von den
Griechen aus einer und derselben Deutungs-Bestimmung / auch aus einer Grund-
Quelle / aber durch zween verschiedene Kanäle / den Nahmen $\zeta\omicron\omicron\omicron\varsigma$ und Westm
empfangen haben.

Man könnte freylich / ohne eine Ungereimtheit zu begehen / also denken ; ab-
sonderlich da eine Menge von Beyspielen könnte beygebracht werden / worin die
Vorfahren der Teutschen / um dieselbe Sache zu bezeichnen / in den verbis und
nominibus derivativis mit den eigentlich so genannten Griechen sich nicht einer und
derselben Wörter-Form bedienen / sondern die verba und voces derivativas auf ei-
ne andere / doch der gemeinen Sprache gemässe / Weise formiret / inzwischen doch
das gemeine Stammwort und dessen natürliche Bedeutung dazu angewendet und
zum Grunde gelegt haben. Unter dessen merke ich doch nicht / daß es das Wort $\zeta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$
sondern daß es $\sigma\beta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$, oder näher $\rho\epsilon\zeta\omega$, $\rho\epsilon\delta\omega$, $\rho\epsilon\delta\epsilon\omega$, woraus per crasin $\rho\epsilon\delta\epsilon\omega$ ge-
worden / gewesen / woraus unsere Vorfahren den Nahmen West haben hergenommen.
Die Auswickelung und Folge meiner Gedanken hierüber ist diese : wie aus $\zeta\epsilon\omega$,
 $\zeta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$ geworden / so hat aus $\sigma\beta\epsilon\omega$, extinguo, ausdämpfen / $\sigma\beta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$ können wer-
den. In $\alpha\sigma\beta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$, inextinguibilis, inextinctus, unausdämpflich / erscheinet
 $\sigma\beta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$ wörtlich. $\beta\epsilon\omega$ ist per crasin aus $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\epsilon\beta\omega$, entstanden / und bedeutet
dämpfen / ausdämpfen. Der Dämpfe Eigenschaft ist / daß sie mehr laulich
warm / als brennend heiß / sind. Und dieser Aspect, deutet mich / hat so wol
 $\zeta\epsilon\sigma\omicron\varsigma$, oder $\zeta\epsilon\tau\omicron\varsigma$, $\zeta\epsilon\tau\omicron\upsilon\sigma\omicron\varsigma$, als das Teutsche Wort West / Westen / veranlaßet.

Wie von $\zeta\epsilon\omega$ formiret ist $\zeta\epsilon\tau\omicron\varsigma$, fervor, altus, Hitze; so hat aus $\sigma\beta\epsilon\omega$, ex-
tinguo, dämpfen / ausdämpfen / entstehen können $\sigma\beta\epsilon\tau\omicron\varsigma$.

Aus $\sigma\beta\epsilon\tau\omicron\varsigma$, $\text{Aol. } \sigma\beta\eta\tau\omicron\varsigma$, und Dorice $\sigma\beta\alpha\tau\omicron\varsigma$, wird sich eben so gut / als von
 $\zeta\omicron\omicron\omicron\varsigma$, $\zeta\omicron\omicron\varsigma$, oder $\zeta\omicron\omicron\alpha\sigma\omicron\varsigma$, $\zeta\omicron\omicron\alpha\tau\omicron\varsigma$, schwaff-em / swess-em / wass-em / weff-em /
machen / und ableiten lassen. Die Gemächlichkeit der Aussprache hat die β leicht-
lich zur w laffen werden.

$\sigma\beta\epsilon\omega$ ist in seiner natürlichen Form $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\epsilon\beta\omega$, gewesen / und hat siedent
dämpfen / bedeutet. Die vorbemelte Eigenschaft der Dämpfe hat die Bedeu-
tung von laulich warm fern leichtlich veranlaßet. Von $\zeta\epsilon\beta\omega$, fut. $\zeta\epsilon\beta\omega$,
prat. $\zeta\epsilon\beta\omega$, hat $\zeta\epsilon\tau\omicron\varsigma$, $\zeta\epsilon\tau\omicron\upsilon\sigma\omicron\varsigma$, $\zeta\epsilon\tau\omicron\omicron\varsigma$, können entstehen.

Die ζ wird in der Griechischen Sprache verwandelt in eine ρ , und ρ wird
in allen Dialecten verwandelt in eine τ . Aus $\zeta\epsilon\tau\omicron\omicron\varsigma$, $\rho\epsilon\tau\omicron\omicron\varsigma$, ist durch diesen
Weg $\tau\epsilon\tau\omicron\omicron\varsigma$, cinis, Asche / eigentlich warme Asche / und aus $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\rho\epsilon\beta\omega$,
ist nach allem Ansehen der Lateiner ihr Wort $\tau\epsilon\tau\omicron\omicron$, laulich seyn / entstanden.

$\zeta\epsilon\tau\omicron\varsigma$, $\zeta\epsilon\tau\omicron\upsilon\sigma\omicron\varsigma$, von $\zeta\epsilon\beta\omega$, hat nach diesen Anzeigen $\tau\epsilon\tau\omicron\omicron\epsilon\mu$, Laulichkeit /
einen aus Hitze und Kälte temperirten Zustand / bezeichnet. Welches der wah-
re Zustand von der Abendgegend ist / in Vergleichung mit dem excessiv kalten
Norden / und mit dem excessiv heißen Süden und Osten. Wiltin soll $\zeta\epsilon\tau\omicron\omicron\varsigma$
einen also beschaffenen Wind / wie warlich der Westwind ist / anzeigen.

Von

Von den Pöeten, die sich vorzüglich befeiffigen / die Sachen in ihren natür-
lichen Farben zu mahlen / wird dieser Wind mit den De-nahmen / *mollis, blan-*
dus, tepidus, bezeichnet: bey denselben kommt vor / *Grata Favoni temperies.*
Ovidius eigenet dem Zephyrus auras *tepentis* zu / in libr. *Metam.* *Ver erat æter-*
num, placidique tepentibus auris Mulcebant Zephyri natos sine semine flores.
Womit Silius übereinstimmet: *Blandisque salubre Ver Zephyris tepido mulcebat*
rura sereno. Man beschreibet ihn als einen Ventum in Græcia & Latio mollicel-
lum, & omnium maxime *temperatum*, qui solis fervorem *temperet*. Und kommt
es mir als höchst-wahrscheinlich vor / daß so gar *tempero* ursprünglich in gedachter
Anwendung von *tepeo, tepero*, (b und p lieben und ziehen die m an sich) sein
herkommen habe.

Bσω ist per crasin gemacht aus *βεδω, βεδω*. Wie aus *ζεω* geworden ist
ζεσος, und aus *σβω, σβωσος*, so hat analogice aus *βεδω*, (ist unstreitig das La-
teinische *pedere*) können werden *βεσος*, welches Wort dem Ursprunge nach nichts
andere als einen aufgedrückten warmen, laulicht warmen / Dampf würde bezeichnen.
Die Griechen haben das / aus *βεδω, βεδω*, per crasin gemacht / Zeitwort *βεδω*
insbesonder angewendet, ad flatum ventris significandum. Den Griechen sind die Lateiner in
ihrem *pedo*, und die Niederländischen Teutschen in *f. v. veest*, gefolget.

Die Zueignung auf den laulicht warmen Westwind, und die Gegend / wor-
aus dieser Wind bläset, wird, ohne meine Erklärung, sich leichtlich machen lassen.

Ich füge nur noch hinzu / daß *βεδω* wol aus *σβω, σβελω, σβεδω*, ursprünglich
ζβω, ζβελω, ζβεδω, mit nicht ungewöhnlicher Auslassung des Buchstabens *ζ*
oder *sigma*, entstanden seyn mögte: es kann aber desselben Stammwort auch seyn
βω, dessen Eigenschaft besteht in *nilo premente*, in einem Drücken / welches
mit einer spannenden Beugung geschieht.

Ich will nicht denken / daß Westen wegen injurien mich werde belan-
gen wollen; dieweil es auf besagte Weise in Verwandtschaft gebracht wird mit sol-
chen Dingen / die nicht als cum præfatione v. pflegen genennet zu werden. Ich
sage nicht / daß Westen von den vorangezeigten Wörtern herstamme / in-so fern sie
eine solche widrige Bedeutung haben; sondern wegen einer gemeinschaftlichen
Grundbedeutung / die in dämpfen / ausdämpfen / besteht: welches gewiß an und
für sich nichts häßliches / nichts / dessen man sich schämen dürfte / an sich hat. Ge-
het auch nicht ein Dampf aus unserm Munde? dämpfen / nicht die warmen Spei-
sen / die wir täglich mit gutem Geschmack genießten? An einer gemeinschaftlichen
ehelichen Stamm-Bedeutung mit andern Wörtern / welche dieselbe auf besondere /
eben nicht in Respect und Ansehen stehenden / Dinge gelenket haben / Antheil zu neh-
men / kann eben-so wenig zur Unchre gereichen / als es einem Ehrwürdigen Nahmen
zur Unchre und Schande wird / daß er aus Buchstaben bestehet / die auch / um die
aarstigsten und verächtlichsten Dinge zu bezeichnen / mit angewendet wer-
den.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIX. Dienstag den 26 Septembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitu.

I. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermännlich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Distraktion des dem letztern zu ständigen, und auf hiesiger Weidstrassen belegenen, zu 1600 Rthlr. eodlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieger. Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehr zwey anderweite termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 Decembris, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichts-Stuben präfixiret: Als können dieselige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dieis terminis einfinden, sodann, wie auch anßer denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. terminis, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gemäßen. Zugleich aber wird Succubens Spickermann ad videndum distrahi in praesens terminis, hiedurch abgeladen.

Ad instantiam Johann Wilhelm Bische contra Gerhard Quind, sollen pro obtinendo jurisdictione zwey Raarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schote gelegen, und auf 100 Rthlr. taxiret worden, ad hanc gebracht, folgender beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., ademahl Vorm um 10 Uhr, publice verkauft, fortz dem meistbietenden im letzteren Terminis zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch dieselige, so einige präntion auf gedachte zwey Raarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 2do Terminis den 21 September cum jurisdictionis sub poena praecellu, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hoffscallis und Advocati Wehler, der zum Bremischerischen Concurz gehörige Vortheil Hofes Guttes zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Verjährungsweise untergehabt, das Verjähr. Quanzum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermessung und Schätzung zu 285 Rthlr. 31 Sdr. betraget, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalt Decretum heutigen dato, in folgenden dreycn Terminis, als: den 2ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., ademahl Vorm um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo terminis dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf besagten Vortheil Guttes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocolli eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Friedrich Räderer hi-selbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesiger Elden. Thor im Ende: feld gelegenen Saatkamps, 6 Schffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, worauf jährlich 2 Rthlr. 24 fl. Gräben Schuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 35 Rthlr. eodlich ästimiret

2) Eines daselbst argen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern. Morrens, so auf 60 Rthlr. ästimiret proclamae distractiret worden.

Da nun wegen vorgemerkten Krieger. Troublen nur 2 Distraktion. Termine abgemartet werden können, und denn pro ultimo terminis distractionis von dem Mandatario der Impetranten anorstanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselmae, so zum Ankauf vorberüheter Parzellen etwa Lust tragen möchten, sich in terminis den 12 Octobris a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vorwarden sodann, wie auch

auch außer ante terminum bey'm Herrn Assessor Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Kädecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorderührten perincentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Anna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmalen abgeladen, um ihren vermeintlichen Einspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamn im Landg. den 29 Junii 1758.

Nachdem ad instantiam des Kaufmanns Herrn Ringmachers von Breckerfelde des Paul Göllers sein Antheil Freyhuths zu Niedern. Heutelbeck, Kirchspiels Roensahl, so auf 726 Rthlr. 25 Stüber, 9 und eta halben pf. taxiret worden, in Terminis den 2 December curr. so dann 2 Febr. und 4 Aprilis 1759 am Freygericht zu Altena, publice verkauftet, und in ultimo Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als können Liebhabere in Terminis sich melden, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen. Dieselne, so an geb. Guth einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden zugleich eingeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen à dato den 30. September c., anzurechnen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu achten, und also am 2 December als in ultimo Termino, sub poena perpetui silentii, anzuzeigen und zu justificiren. Altena im Freygericht den 21 September 1758.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Da die Frau Nonnings ein in einem Stadtboagen gebauetes Häufigen, neben Wittibe Füllen, anderer Seite neben Christophel Voems Scheune gelegen, an sich gefauft, und die Kaufschillingen innerhalb 14 Tagen auszuwahlen gesinnet ist; so können sich dieselne, welche etwas daran zu präntiren haben, in gedachter Frist aehöriaen Orts melden.

III. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Die Wittibe Henr. Schüllers in Wesel, ist vorhabens, ihren bey Wincklen gelegenen Baurenhof, Fuhrmanns Hof genannt, zu verpachten, um auf künftigen St Peter anzutreten; die dazu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey derselben melden.

III. A V E R T I S S E M E N T.

Se Hoch. Ehrw. der Herr Official zu Kanten, thut kund, und säuet hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die Pastorat zu Voeking im Herzogthum Cleve, vacant worden, dessen freye Collation hierniederum der Probstei Kanten anheimgefallen seye; wenn nun ein Candidatus sich ad Curam pastoralem zu qualificiren vorhabens seyn dürfte, hat selbiger sich in vorgemelter Pastorat gefällig zu sistiren, welchem nach aus denen Concurrenten dignior mit erfolglicher Provision sich zu erfreuen haben wird.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund. Koch, Herr Sebastian Haas, am lezt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erbaen. vom Magistrats: Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene E. cten zu inventarisiren, waleich da die meisten davon nicht zu conserviren seyen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22 dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hieson abertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselne, so auf dem Vermögen einen An. und Zuspruch zu machen vermeynen, hiedurch verobladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstaag den 16ten November mit ihren Forderungen und justificatoris sub poena præclusionis, sich melden. Rees in Magistrats: Gericht den 13. September 1758.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen in Königl. Preuss. Adres. Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

L. P. Meyendorck.

Dienstag den 3 Octobris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unseres aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XL.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißigen, Geldrischen, Meers- und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Herbst- und Winter- Arbeit auf der Universität
zu Duisburg.

Da wir abermals die unendliche Güte, und gnädige Vorlesung Gottes zu preisen haben,
daß Er uns mitten unter so vielfältigen Kriegs- Unruhen und Abwechslungen, des-
wegen mit seiner verschonenden Hand nicht allein bisher erhalten, sondern auch unsere zu be-
sitzen

ßen des gemeinen Wesens, unter göttlicher Direction, dessen kräftiger Wirkung und Gnad-
abzielende Beschäftigungen unaefränkt fortzusetzen so lafsamitig und väterlich verordnet hat;
wir auch der Hoffnung leben, daß eben dieselbe so gnad-reiche Vorsehung uns ferner hierzu
so wohl das Vermögen, als alle erforderliche Mittel verschaffen werde, so ermanaelen wir
nicht, unsere im künftigen Herbst und Winter zu verrichtende Amptgeschäfte, hiemit nach
Gewohnheit öffentlich bekannt zu machen.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Johann von Hamm / der heiligen Schrift Doctor und Professor, wie auch der Mor-
genländischen Alterthümer und Sprachen ordentlicher Lehrer, und zugleich der Academi-
schen Bibliothek Oberaufseher, wird, so viel in seinem Vermögen stehet, und so weit
mit gutem Rath und Anweisung behülfflich zu seyn sich nicht ungeneigt finden las-
sen.

Pet. Janssen, der heiligen Schrift Doctor der Gottesgelährtheit, wie auch der Kirchen-
Geschichten, ordentlicher Prof. und der Theol. Facult. zeitlicher Decanus, wird, wenn
Gott will, und wir leben, in den öffentlichen Vorlesungen die natürliche Gottesgelähr-
theit ins Licht stellen. In den besondern Lehrstunden wird er vor dem Mittage von X.
bis XI. die geoffenbarte Gottesgelährtheit, nach dem Mittage von II. bis III. die
Kirchen-Geschichte des alten Testaments erklären: auch auf ferners Begehren in der
Hebräischen Sprache Unterweisung geben, publice und privatim disputiren lassen, und in
allen, seinem Amte anklebenden, Stücken der studirenden Jugend zur Vermehrung ihrer
Wissenschaft gern behülfflich seyn.

D. Philipp Jakob Ammendorff / öffentlicher Lehrer der Gottesgelährtheit, wird unter
dem göttlichen Beystande in den öffentlichen Vorlesungen die Lehre von den Engeln vor-
tragen. In denen besondern Zusammenkünften wird er die Gottesgelährtheit, wie
auch die Religions-Strengkeiten, über die 2. bekannte Grundriße des berühmten
Vitringa, erklären. Die Theologische Uebungen wird er mit seinen Zuhörern ohaver-
drossen, fortsetzen, und ihnen auch in andern Theilen der Gottesgelährtheit die nöthige
Anweisungen geben.

IN FACULTATE JURIDICA.

D. O. L. v. Eichmann / wird das Recht der Natur, die Institutionen / Pandecten/
den gerichtlichen Proces, oder das Lehnrecht erklären, und sich dabey der Anleitung
gen des Herrn Heineccii / Böhmers / Griebners / und Stryks bedienen.

Friederich Gottfried Schlegkendal, derer Rechten Doctor und Prof. O. P. . wird unter
Gottes Beystand in seinen öffentlichen Vorlesungen die schmerzesten Stücke aus dem drit-
ten Theil der Pandecten zu erläutern suchen. Hiernächst wird er die Institutionen,
Pandecten, und das Recht der Natur nach des Heineccii Anleitung; das Staatsrecht
über des Mascovs; das peinliche Recht über des Engaus, und das Lehnrecht über des
Wolfens Compendia erklären; Er wird auch über den gerichtlichen Proces, besonders
nach dem Codex Fridericianus über des Knorrens Compendium lesen, auch durch öffent-
liche und Privat-Disputationen seine Zuhörer zu üben suchen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arnd Scherer / Med. Doct. und Prof. Ord. wird in den öffentlichen Lehrstunden die Anfangs-Gründe der Hebammen-Kunst erklären. In den Privat-Übungen aber wird er wieder über des Heiteri Compendium die Anatomie vortragen, und in übrigen so wohl medicinischen als Chirurgischen Collegiis, als auch in andern zu seinem Amte gehörigen Bemühungen, seinen Zuhörern zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenfrost M. D. & P. P. O. Facult. h. t. Dec., wird die Physiologie, welche er im Sommer von neuem zu lehren angefangen, vollenden; von der Pathologie einen kleinen Ueberrest erklären, und so dann die allgemeine Regeln der Heilkunst, oder Therapiam generalem nach den kurzen Boerhaavischen Sätzen abhandeln. In der theoretischen und practischen Chymie wird er fleißig fortfahren, und auch das nur kurzlich angefangene Collegium practicum eifrig treiben. In öffentlichen und besondern Disputir-Übungen / wird er seine Zuhörer zum eignen Nachdenken und guten Vortrag weiter zu gewöhnen suchen, und in allem, so viel ihm Gott Kräfte und uns Ruhe geben wird, seinem Amt verlustehen, sich bestreihen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA,

Johann Bildebrand Witthof, der Geschichten, Beredsamkeit und Griechischen Litteratur ordentlicher Lehrer, wie auch hiesiger Zeit Rector der Universität, wird unter göttlichem Beystande die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte vom Anfang der Schöpfung wieder beginnen, auch den Liebhabern der Reichsgeschichte des Herrn Hofraths Schmausens kurzen Begriff erklären; ferner in der Beredsamkeit und Römischen Alterthümern den nöthigen Unterricht geben, zur Ausübung der Griechischen Philologie wiederum einige Apollinische Briefe dieses mahl zum Grunde legen, nach abgelegtem Rectorat aber, welches in der Mitte des Monats October gebräuchlich ist, auch seine öffentliche Vorlesungen über allerhand auserlesene Materien, wieder anstellen. Gott verleihe Gnade und Segen.

Johann Jacobus Schilling / Phil. Doctor und Professor Ord., der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied wird seine Lectiones und Collegia über die Metaphysik, die Natur-Wissenschaft durch Versuche bestätigen, die Vernunft-Lehre, und Mathematick, unter Gottes Seegen und Beystand nunmehr wiederum anfangen, auch sonst in allen übrigen Theilen der Weltweisheit, wenn und wie es verlangt wird, der studirenden Jugend mit gründlichem Unterricht fleißig an die Hand zu gehen, nicht ermangeln.

J. A. Melchior Phil. Doct. & Prof. Ord. wird Mathesis puram & mixtam, wie auch die Vernunft-Natur-Lehre, oder andere zu seiner Profession gehörige Wissenschaften nach Verlangen seiner Zuhörer erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIAE.

Johannes Antonius de Elecourt, Medicinæ Doctor & Professor extraordinarius, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erläutern, und in seinen Privat-Übungen Praxis medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens bestreihen einem jeden gesessende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Pro obliuendo iudicato sollen ad instantiam des Herrn Predigers Sybels Mandataril Herrn Advocat Postmanns, zugleich mit Einwilligung der präienter Erdgenahmen, des verstorbenen Peter Busfeld in der Hütischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätt cum Ap & Dependentiis, nemlich die so genannte Busfelds. Kath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. I. N. 35 groß 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Hupsmanns. Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Rut. den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterm termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich Einsicht der Exaction und publicirten Vorwarden, gehörigen Orts einfinden, und nach genommenen seit einigen Jahren der Soldatesque halber aufgetretener Herr. Busfeld ad videndum distrahlet, hiemit abgeladen wird. Rees in iudicio den 22 Julii 1758.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat Rütte Voen in Udem, das in der Lohstrasse daselbst känntlich gelegene Haus, so von dem verstorbenen Schuster Herr. Berwick bewohnt gewesen, von dessen Erben die Witte Berwicks und Nicolaus Berwick aus der Hand angekauft, und ist willens den Kaufschilling über 4 Wochen anzuzahlen; daher dieselige, so daran etwas zu präntendiren haben, die durch abgeladen werden, um ihre Forderungen binnen der gesetzten Frist, unter Strafe ewigen stillschweigens, gehörigen Orts anzuzetgen.

Rouot: Rouoite he it van de Erfgenaaime Juffrouw Jorfelet haer huys, hof en schuur gekocht; die geene, so eenige geregtelycke pretentie daeraen heeft, kan zich voor den 10 October by de Weduwe Vermser tot Gennep: als daertoe gevollmagtigt zynde, aangeven.

III. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisb.

Der Stadt. Chirurgus Herr. D. Foris in der Stadt Rees, verlanget einen tüchtigen Gesellen protestantischer Religion, so im Rassiren wohl geübet und sein gutes Verhalten durch untadelhafte Anekdoten dociren kan; derjenige, so dazu geneigt, so dazu geneigt, muß sich, je eher je lieber, bey ihm in Rees angeben, und annehmliche Conditiones gewärtigen.

IV. Causa Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Hferlohn; modo dessen Wittiden Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation ter proclamatum alle und jede Creditores, so an des. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Landgericht ad liquidandum & verificandum sub poena praclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewigschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verfaß: oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besigen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls beybringen.

Anhang

Nom. XL. Dienstag den 3. Octobris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Ad instantiam der hiesigen Reformirten Diaconie, wider die Eheleute Schmitt, ist die Executio der diesen ihr zugehörigen und zu Angerhausen förmlich gelegenen Rathstätte mit dem dazu gehörigen Garten und Lande, als wovon Taxa beim Protocol eingesehen werden kan, bekannt, und dazu Termin distractionis auf den 16 Sept., 11 Nov., a. c., und 6 Januarii n. s. l. allemahl Vorm. um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle präfigiret worden; Als wird hiemit dem publico hiemit bekannt gemacht, damit dieselzige, so zum Ankauf ged. Guts Lust haben, sich in ged. Termin einfinden; und ihren Vortheil suchen mögen; Befallen in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll, wie denn auch Debitores Eheleute Schmitt ad videndum citrabi, hiemit abgeladen werden. Duisburg in Judicio den 28sten Augusti 1758.

Turd.

II. Sachen / so zu verkaufen aussershalb Duisburg.

Auf Donnerstag den 26 October nächstkünftig, sollen in Sebenaer, Vormittags um neun Uhr pro executione judicati ad causam der Frau Wittiben Herrn Doctoris de Vries, wie Kirchmeistern Klein deren Eheleuten Joh. Brunsen inventarisirte Mobilien, nebst eine contagione gebesserte Milchkuhe, gerichtlich distrahirer werden.

Ad instantiam Creditorum contra Erben Johann Krüßmann zu Alderade, soll das diesen rückständige zu gedachtem Alderade förmlich gelegene Erbland, in 10 Stücke bestehend und zusammen etwa 3 und ein halb Morgen groß, so nach Abzug der onerum auf 98 Rthlr. geschätzt worden, in 3 Terminen, nemlich 28 Augusti, 18 September, und 9 October a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, zu Dinslacken an gewöhnlicher Landgerichtsstelle verkauft und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; die dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden. Dinslacken im Landgericht den 17 Augusti 1758.

Es sollen am Donnerstag den 7ten October a. curr. in Meurs an des verstorbenen Dercs Winkers Behauung einige Mobilien und Effecten, sodann des folgenden Tages als den 8ten an Häufigen und Garten beym Gastwirth Bertrand, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselzige, so zu kaufen Lust haben, wollen sich ebenfals Vormittags um 8 Uhr, letztern falls Nachmittag um 2 Uhr, an bestimmten Tagen und Orten einfinden und nach Belieben kaufen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, das ad instantiam & in usum des Hrn. Rathes Foris, und Herrn Auditoris Hymmen, einige von dem Bauren Hentich von Büchel inventarisirte und ästimirte Bestialien und Mobilien für rückständige Pacht, dem meistbietenden verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 24 October, morgens um 9 Uhr, an gedachtem von Buricks Hause zu Mehr, einfinden. Eleve im Landgericht den 21 September 1748.

Stomann.

Wiemann Sec.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, das einige inventarisirte und ästimirte Sachen von dem Schatzjuden Philip Jacob Sompers in Eleve, pro residuo judicati, der hiesigen Jacob Sompers Ehefrauen Goldschmidt, dem meistbietenden verkauft werden sollen; die

Die dazu Lust haben, können sich den 6 October curr., des Vormittags um 9 Uhr in Elebe aufm Rathhause einfinden. Elebe im Landgericht den 19 September 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Curatoris Tit. Seche, des Herrn Criminals Rath's Märckers nachgelassenen unmundigen Kindes, einige dem Philip Jacob Gompertz zu ständige Effecten, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden sollen; dieselig, welche dazu Lust haben, können sich in termino den 20 October, Nachmittags um 3 Uhr, bey dem Landgericht zu Elebe einfinden. Elebe im Landgericht den 25 September 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor hiesigem Süden Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einset, oder 3 Morgen Landes groß, wo. aus jährlich 2 Rthlr 24 fl. Erävenschwid entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamata extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieger's Troublen nur 2 Distraction's Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impetranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselig, so zum Ankauf vorberührter Parcellen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Tore und Vorwarden sodenn, wie auch außer ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Radecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorderührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Anna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein. und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

Rademacher.

Bielefeld.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofficalis und Advocati Mehler, der zum Bremerschen Concurs gehörige Antheil Hofes Guthes zum Bornholke im Kirchspiel Kierspe gelegen, welche Joh. Wilh. BIRTH bis hiehin Versäzweise untergehabt, das Versäz Quantum aber, so sich nach vorhin geschehener Verm.ß und Schätzung zu 285 Rthlr 31 sbr. beträget, nicht abgeführt, nummero nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalt's Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 2ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Bolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselig, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quind, sollen pro obtinendo judicatio zwey Kaarn Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schrote gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hactam gebracht, folgend's beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21. Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10. Uhr, publice verkauffet, fort's dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch dieselig, so einige prætenzion auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 2do Termino den 21 September cum justificatoriis sub pœna præclusi, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Curatoris Tit. Seche, des Herrn Erbenal. Rath's Märcker nachgelassenen unmündigen Kindes, einiges dem Philip Jacob Somperg zuständiges Silberwerk, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich in terminis den 5 Decembris, und so fernher von 2 zu 2 Monathen, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, beym Landgericht zu Eleve einfinden; in dessen Fin die Specification davon beym Herrn Sec. Wiemann eingesehen werden. Sign. Eleve im Landgericht den 25 September 1758.

Sethmann

Wiemann Sec.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Notemanns, einige bey derselben, von dem Philip Jacob Somperg verlegte, behörig inventas, trierte und tarirte Pretios und Mobilien in dreien legalen Terminis als den 24 Novembris, 24 Januarii anni fut. und zwey Monath nach dato in Ansehung der Pretiosorum, die übrige Sachen aber in primo termino hieselbst beym Landgericht, des morgens um 9 Uhr, verkauft werden sollen; die Specification davon kan vorhero bey dem Herrn Secretario Wiemana eingesehen werden. Eleve im Landgericht den 25 September 1758.

Sethmann.

Wiemann Sec.

III. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Dniburg.

Die Erben der Wittiben Bengmanns in Kantau, sind willens, ihr auf der Scharnbrasse gelegenes Haus samt Brauhaus und Scheune aus freyer Hand zu verkauffen, oder zu verpachten, und auch etliche Mobilien zu verkauffen.

IV. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Dniburg.

In nächstfolgenden Monath October sollen in der Herrlichkeit Horst, Bestes Redlingshausen eine Mohnmühle von zwey Seelenden nebst Ohle- und Walzmühle, wie auch verschiedene Wiesen und Weiden, dem meistbietenden verpachtet werden; die dazu Lusttragende haben sich aufm Hause Horst zu melden, um den darzu eigentlich ausgelegt werden sollenden Tag zu vernehmen.

Bey der Accise, Casse zu Kantau, soll die Musse à primo Octobris bis ultimo Decembris, auf den 30 September, Vormittags um 11 Uhr, verpachtet werden; welches hiemit notificiret wird.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Dniburg.

Da die Frau Wittibe Abelk, geborne Dircking vor kurzem verstorben, die testamentariſche Erben nunmehr zur Theilung zu schreiten willens, vordor aber Citationem der etwahigen Creditoren gebeten; als werden alle, so an der Verlassenschaft gedachter Wittiben Abelk zu fordern haben, hiedurch abgeladen, daß binnen 4 Wochen à dato dieses, und längstens den 18 October beym Landgericht in Wesel sich melden, und ihre præensiones produciren, auch justificiren sollen, dabe in dessen Entstehung dieselbe hernacher abgewiesen, und ihnen ein ewig schließschweigen auferlegt werden solle. Wesel im Landgericht den 20 September 1758.

J. v. Etodum, Siegfried.

VI. A V E R T I S S E M E N T.

Es Hoch. Ehren, der Herr Official zu Kantau, thut kund, und süget hiemit jedermänn-

männ-

niglich zu wissen, daß, nachdem die Pastorat in Locum im Herzogthum Cleve, vacant worden, dessen freye Collation hinwiederum der Probiten Xanten anheimgefallen seye; wenn nun ein Candidatus sich ad Curam pastorem zu qualificiren vorhabens seyn dürfte, hat selbiger sich in vorgemelter Pastorat gefällig zu sistiren, welchem nach aus denen Concurrenten dignior, mit erfolglicher Provision sich zu erfreuen haben wird.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund-Roch, Herr Sebastian Haas, am lezt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erbg. vom Magistrats-Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten davon nicht zu conserviren seyen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22 dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon avertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselige, so auf dem Vermögen einen An- und Zuspruch zu machen vermeynen, hiedurch verabladen sollen, daß dieselben a dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten November mit ihren Forderungen und Justificatoriis sub poena præclusionis, sich melden. Dies in Magistrats-Gericht den 13 September 1758.

S. Heresbach Sec.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß derselige, so auf die Nachlassenschaft des verstorbenen Henr. Wittfors seel. zu Boch, etwas zu präcludiren haben mögte, solcher in Zeit von 3 Wochen, bey Johann Paulus zu Cleve, sich melden müsse.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

C. H. W. W. W. W. W.
Dienstag den 10 Octobris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller
guädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XLI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Weud- und Märckischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu verstehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorzom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Gallerien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Neunte Fortsetzung.

Das Nennwort *Zesum*, ein Jägerspiess / um wiederum in den *Gleis* zu kommen
würde zum Beweise für das vormalige dabey des Zeitworts *zies* hinreichend fern
wenn man erweisen könnte / daß es von *Zes*, *Zes*, wäre hergekommen: da es
aber

aber auch von $\zeta\alpha\omega$, $\zeta\alpha\beta\omega$, kann entstanden seyn / kann daher nichts zuverlässiges geschlossen werden.

Inzwischen siehet man doch aus $\zeta\eta\beta\upsilon\upsilon\eta$, $\zeta\eta\beta\upsilon\upsilon\eta$, $\zeta\alpha\beta\alpha$, so viel / daß dergleichen Fortpflanzungen durch den Buchstaben β nicht sparsam gechehen sind / mithin kann daher unsern übrigen Anzeigen ein willigerer Beyfall zu Wege gebracht werden.

$\Lambda\epsilon\gamma\omega$, dico, reden / hat in præf. med. $\lambda\epsilon\lambda\omicron\gamma\alpha$, woraus $\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma$ formiret ist. Also hat aus $\zeta\epsilon\beta\omega$ analogice $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$ können werden.

Es war bey den Griechen nicht ungewöhnlich / daß sie den ersten Buchstaben eines Wortes ausliesen. Es ist erweislich / daß vorzüglich dieses mit der ζ geschehen.

Aus $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$ hat also $\alpha\beta\omicron\varsigma$, $\alpha\beta\epsilon\lambda\omicron\varsigma$, können werden. Dieses Wort bedeutet einen Spieß / den man an dem Feuer herumwendet und drehet / um das darangelegte Fleisch durch die Hitze des Feuers zu braten und essbar zu machen. So wol die Hitze / als das Herumdrehen / wird in $\zeta\epsilon\omega$ zusammen angetroffen: und $\zeta\epsilon\beta\omega$, wie gesagt / kann $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$, und $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$ mit Annehmung des Buchstabens λ , wodurch die voces derivativæ in der Griechischen Sprache vielfältig formiret werden / $\zeta\omicron\beta\epsilon\lambda\omicron\varsigma$ hervorgebracht haben.

Für die Wörter $\omicron\beta\epsilon\iota\alpha$, $\omicron\beta\epsilon\iota\mu\omicron\varsigma$, $\omicron\beta\epsilon\upsilon\zeta\omicron\upsilon$, auch $\omicron\mu\beta\epsilon\omicron\varsigma$, wird man nicht leicht einen bequemern Ursprung / als $\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\omicron\beta\omega$, anweisen.

$\omicron\beta\epsilon\iota\alpha$ werden die jungen der Löwen / oder der Wölfe / der Igel / und anderer dergleichen Thiere / genennet.

$\omicron\beta\epsilon\iota\mu\omicron\varsigma$ wird in den Lexicis übergesetzt / fortis, robustus, prævalidus. 2) Impetuosus. 3) Violentus. Tapfer / starck / ungestüm / heftig / gewaltthätig.

$\omicron\beta\epsilon\upsilon\zeta\omicron\upsilon$, aurum obryzon, id est, purum ex crebra coctione, wie die Lexica dieses Wort erklären / rein und ausgekochetes / durchs Feuer und oftmaliges Schmelzen geläutertes / Gold.

$\zeta\epsilon\beta\omega$, $\zeta\omicron\beta\omega$, bedeutet / wie $\zeta\epsilon\omega$, heiß seyn / siedend / dämpfen; mithin brühen / woraus leichtlich brüten folget / das ist / calefaciendo, fovendo, durch die Wärme ausbrüten / oder auch erwärmen / und dadurch den Wachsthum befördern.

Wie aus $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$ formiret ist $\zeta\omicron\beta\epsilon\omicron\varsigma$, also könnte aus $\zeta\omicron\beta\omicron\varsigma$, $\zeta\omicron\beta\epsilon\omicron\varsigma$, constracte $\zeta\omicron\beta\epsilon\omicron\varsigma$, ferner $\zeta\omicron\beta\epsilon\iota\omicron\varsigma$ werden. Wird die ζ ausgelassen: entsteht $\omicron\beta\epsilon\iota\omicron\varsigma$. Auch kann analogice $\omicron\beta\epsilon\iota\mu\omicron\varsigma$ dat er seyn formiret worden.

$\omicron\beta\epsilon\iota\omicron\varsigma$ würde gemäß dieser Ableitung so viel als eine Brut heißen.

$\omicron\beta\epsilon\iota\mu\omicron\varsigma$ würde einen solchen zu erkennen geben / der heizig / aufsteigt / ist / der gleichsam siedet und kochet / raucht und dämpft: worin das Bild eines angestümmten / durchfahrenden / Gewalts gebrauchenden / fürchterlichen Menschen hervorgehet. Man vergleiche das Hebräische Zeitwort קָוַם , so gleichfalls $\alpha\kappa\tau\upsilon\alpha\epsilon$, brennen / und rauchen / bezeichnet: dessen derivatum קָוַם einen schrecken machenden / fürchterlichen / Menschen / und ein anderes derivatum קָוַם Furcht und Schrecken bezeichnet.

$\omicron\beta\epsilon\upsilon\zeta\omicron\upsilon$, aurum obryzon, rein und ausgekochetes Gold / hat dem Ansehen nach zum Thema gehabt $\alpha\beta\epsilon\upsilon\omega$, und heiß seyn / siedend / Kochen / bedeutet. Und dieses

Es $\alpha\beta\rho\upsilon\alpha$ scheint ursprünglich gewesen zu seyn $\zeta\alpha\beta\rho\upsilon\alpha$, contracte $\zeta\beta\rho\upsilon\alpha$. Hätte man die ζ , welche in der Griechischen Sprache vor keinem Consonant-Buchstaben gelitten wird / weggelassen: würde es $\beta\rho\upsilon\alpha$, bryo, seyn geworden / so in der Griechischen Sprache bedeutet / scateo; fundo; germino; floreo; abundo, circumfluo; scatere facio; mano. Hervorquellen / gießen / hervorspriesen / blühen / voll seyn / fließen / überfließen. Von $\beta\rho\upsilon\alpha$ kommt $\beta\rho\upsilon\tau\alpha$, welches cerevisiam, einen aus Gersten gekochten Trank / bezeichnet. Woraus hervorgehet / daß $\beta\rho\upsilon\alpha$, bryo, mit $\zeta\epsilon\omega$, $\zeta\epsilon\upsilon\omega$, $\zeta\upsilon\omega$ in naher Verwandtschaft stehe / und in seiner natürlichen Bedeutung mit unserm Teutschen brähen / brouwen, übereinkomme.

Inzwischen was den Bennahmen des Goldes / $\alpha\beta\rho\upsilon\zeta\omicron\upsilon$, angehet / wollen wir nicht in Abrede seyn / daß Hieronymi Ableitung von Ophir, als ob $\alpha\beta\rho\upsilon\zeta\omicron\upsilon$ so viel wäre / als Ophirum, weil das reineste und vorzüglichste Gold aus Ophir kam / sich auch wol hören lasse.

Dieser Gedanke / daß $\beta\rho\upsilon\alpha$ von $\zeta\beta\rho\upsilon\alpha$, oder $\zeta\alpha\beta\rho\upsilon\alpha$, contracte $\zeta\beta\rho\upsilon\alpha$, wol mögte entstanden seyn / da es sonst süglich genug von $\beta\alpha\rho\epsilon\upsilon\alpha$, ponderosum esse, gravare, pondere deprimere, exprimere, durch seine Schwere / sein Gewicht / drücken / niederdrücken / zusammendrücken / ausdrücken / contracte $\beta\rho\upsilon\alpha$, $\beta\rho\upsilon\alpha$, $\beta\rho\upsilon\alpha$, könnte hergeleitet werden / findet Anlaß / und vielleicht auch Beystand / in denen verbis, so in der Teutschen Sprache mit $\beta\rho\upsilon\alpha$ verwandt sind / und in dem Anfange eine β haben: welche β , absonderlich in Häufung mehrerer Consonanten, eher für eine natürliche / als angenommene / β zu halten ist.

Die verba, worauf ich sehe / sind 1) Sprießen; welches bedeutet salire, sursum moveri, prostrare, hervorspringen / in die Höhe gehen; auch gemmare, germinare, fruticari; Knospen haben / hervorsprossen / aussprossen / ausschlagen. Die Angelsachsen sagen sprutan, sprytan, sprytan; Die Niederländer spruiten; Die Engländer to sprout. Eine gewisse Art Ausschläge im Angesichte / die sonst Sommersprossen / Sommer- und Laubflecken heißen / werden sproeten / hier zu Lande Sprutelein / genennet.

2) Sprühen / Sprützen: welche Worte speien / ausspeien / auch das Waschen / oder eine andere Feuchtigkeit / herauspressen / hervortreiben / gießen / bebießen / bedeuten. Nichts ist gemeiner in der Griechischen Sprache / als daß die Zeitwörter durch $\zeta\alpha$ verlängert werden: $\zeta\beta\rho\upsilon\alpha\iota\upsilon$, $\zeta\beta\rho\upsilon\zeta\epsilon\iota\upsilon$, $\zeta\beta\rho\upsilon\delta\alpha\upsilon\iota\upsilon$, zbrudsen. Dieses / und auch das vorige germinare, werden gleichfalls in $\beta\rho\upsilon\alpha$ angetroffen.

Ferner könnte $\alpha\mu\beta\rho\omicron\varsigma$, imber, Platzregen / von $\zeta\beta\omega$, $\zeta\beta\omega$, $\zeta\alpha\beta\rho\omicron\varsigma$, $\zeta\alpha\beta\rho\omicron\varsigma$, sein Herkommen haben. Die β liebet die μ vor sich: die ζ wird gern ausgelassen: wiewol auch $\mu\upsilon\alpha$ vomo, $\mu\upsilon\alpha$, in praet. formae med: $\omicron\mu\alpha$, $\omicron\mu\epsilon\omicron\varsigma$, $\omicron\mu\epsilon\omicron\varsigma$, nach dem Böhschen Dialect, welcher vor der ϵ die β annimmt / oder lieber / nach demselben Böhschen Dialect, welcher nach einer kurzen vocal den Consonant-Buchstaben verdoppelt / und die μ in eine β verwandelt / $\omicron\mu\alpha$, $\omicron\mu\mu\alpha$, $\omicron\mu\mu\epsilon\omicron\varsigma$, $\omicron\mu\mu\epsilon\omicron\varsigma$, $\omicron\mu\beta\rho\omicron\varsigma$, das Stammwort von $\alpha\mu\beta\rho\omicron\varsigma$ seyn könnte. Aus dem zusammen gezogenen Worte $\alpha\mu\beta\rho\omicron\varsigma$ ist der Latein: ihr Wort imber geworden. In einem Platzregen quillet und fällt gleichsam der Regen Wellen-Weise vom Him-

Himmel auf die Erde; und die Wolcken werden einem / auf allen' Seiten übersiedenden / Gefäße ähnlich. Das zweyte Bild würde nicht weniger artig / und geschickt seyn / die Beschaffenheit eines Plazregens vorzustellen; ubi nubes quasi vomunt aquas; so daß der Himmel sich als zu brechen scheint / und mit Stärcken den Regen herunter auf die Erde plaket.

Das Wort ἴβη, wodurch das Alter angezeigt wird / qua natura tutescere incipit ad habilem connubio aetatem, & pubes exprimi, prorumpere & quasi ebullire, das Wort ἴβη, sage ich / obschon es ein sehr sähliches Stammwort in ἴβω, Aol. ἴβω, haben würde / laß ich darum nicht mit in meiner Sammlung erscheinen / weil dasselbe auch von ζω, vigere, lebhaft / munter / seyn / und auch noch anders woher / entsprossen seyn könnte.

Der Name des Thracischen Flusses / Ἐβρος, Hebrus, genennet / mag / weil er der vorgedachten Zweideutigkeit nicht unterworfen ist / mit mehr Freymütigkeit auftreten.

Thracien lag über Griechenland, allwo die Stammsprache der Griechischen / die Syrische Sprache nemlich / mehr als in dem eigentlichen Griechentlande zu Hause war. Kein Wunder also / daß dieser Fluß einen Griechischen Namen würde haben; er mag denn von einem Worte herkommen / woher / er will. Man wird aber schwerlich ein besser und geschickter Wort für einen Fluß finden / als eben ζω, ἴβω, bullire, ebullire, scaterere; brudeln / quillen / fließen. ἴβω würde gewöhnlicher Maassen ἴβηρος, ἴβηρος, als ein Nennwort aueliefern. Laßt man / wie öfters geschehen / die ζ einen spiritus asper werden / entstehet ἴβρος. Man würde / wenn es nötig wäre / können beweisen / daß die meisten Flüsse aus einer dergleichen allgemeinen Bedeutung ihre Namen bekommen haben.

Ἐβρος, auch ἔβρος, bezeichnet einen gewissen Baum / den man Ebenbaum nennet, dessen Holz, Ebenum, hebenum, wie es auch geschrieben vorkommt, Ebenholz / ein schwarzes, schweres und sehr dichtes Holz ist. Martinus und Vossius haben aus dieser Ursache besagten Namen abgeleitet von dem Hebräischen Worte אֶבֶן, Eben, welches einen Stein bedeutet; weil nemlich dieses Holz so dicht und fest, wie ein Stein, ist. Das drücken / niederdrücken / und zusammendrücken / welches wir droben in ἔβω bemercket haben, war schon hinreichend, dem festen Ebenholz seinen Namen zu geben. Als denn wird aber ἴβω, ἔβω, ursprünglich ἴβω, ἴβω, seyn gewesen. Die ζ ist, wie in mehr andern Wörtern, ausgelassen. Man könnte auch, ohne einen besondern Beweis, auf die Muthmaßung kommen, daß solches müste geschehen seyn; weil in der Reihe der Wörter / die mit dem Buchstaben ζ anfangen / sich sehr beträchtliche Lücken finden, welche in den andern Wörtern, Reihen nicht leicht man:elhaft befunden werden.

Man würde keine solche Ungereimtheit hervorbringen: Wenn man stellet, daß auch das Lateinische Wort ebur, ebor, Elfenbein / dessen compresse Dichte und Festigkeit bekannt ist, alhier zu Hause gehörete, als von denen vorgebracht wird, die sagen, daß ebur so viel seyn solle als, e barro, vom Elephanten. Das kurze e in ebur machet allein diese, ohne dem ungeschickte, Ableitung zu schanden, und hätte dieselbe zurückhalten sollen. Die von Vossius ersonnene Verbesserung durch eine anders woher herbegezogene e hebet zwar die Schwierigkeit wegen der Quantität der Sylbe; ist aber in dem übrigen nicht ein Haar besser, als die vorige.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen,

Anhang.

Anhang

Nam. XLI. Dienstag den 10 Octobris 1758.

Zu dem Dreiburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Dreiburg.

Den 10 dieses, sollen einige Mobilien (morgens um 9 Uhr, im Sterbhaue der verstorbenen Wittiben Suanes verkauft werden.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dreiburg.

Der Kaufmann Jendert Lage in Elebe, läßt dem publico hiemit bekant machen, wie daß bey ihm differente Sorten von rothen und weissen Frank-Wein, französische Brandwein und Fuffel vor einen civilen Preis zu haben sind, und kan ein jeder nach Belieben per Ohm, Anker, halb Anker, auch Kannen-Weiß, damit bedienet werden.

Es stehen bey Tit. Eisen zu Neurs einige Ackerpferde nebst den dazu gehörigen Geschirren, wie auch lange und kurze Karren, Pflüge, Eggen, und ein Bauwagen zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich b. y ihm beliebig melden.

Zu Kantten auf der Marktstrasse zwischen Ter Loesen und A. Vermehr in gen Aem, steht ein sehr wohl gelegenes Haus aus freyer Hand zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey Anton Vermehr zu gedachten Kantten melden.

Es sollen in der Schauung des Herrn Altesoren Das den 16 October curr. anni, einige Mobilien öffentlich verkauft werden. Kantten im Landgericht den 29 September 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofseals und Advocati Mehler, der zum Bremkerischen Concurs gehörige Antheil Hofes. Guttes zum Bornholte im Kirchspiel Kierpe gelegen, welche Joh. Wilh. BIRTH bis hiehin Besärgweise untergehabt, das Besärg. Quantum aber, so sich nach vorhin geschedener Vermehr und Schätzung zu 285 Rthlr 21 Sdr. beträgt, nicht abgeführt, nunmedro nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreym Terminen, als: den 1ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Bolme, an ordentlichen Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo terminio dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf besagten Antheil Guttes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero bey dem Protocol eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

Ad instantiam Creditorum contra Erben Johann Rüstmann zu Alderabe, soll das diesem zuständige zu gedachtem Alderabe känlich gelegene Erbland, in 10 Stücke bestehend und zusammen etwa 3 und ein halb Morgen groß, so nach Abzug der onerum auf 98 Rthlr gewürdiget worden, in 3 Terminen, nemlich 28 Augusti, 18 September, und 9 October a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, zu Dinslaken an gewöhnlicher Landgerichtsstelle verkauft und in ultimo terminio dem meistbietenden zugeschlagen werden; die dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden. Dinslaken im Landgericht den 17 Augusti 1758.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Soenen, wider die Eheleute Johann Diederich Radecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkaufung eines vor die- ligem Suden. Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkampfs, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 Rthlr 24 st. Erbsenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr eydlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch ganz freyen und etwas schlechtern Mor- gens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamata extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges, Troublen nur 2 Distraktionen Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo terminio distraktionis von dem Mandatario der Impetranten

kranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit dieselbige, so zum Verkauf vorherührter Parzellen etwa Lust tragen mögen, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Lage und Vorwarden sodenn, wie auch außer ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gemärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Radecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorherührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. r. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

II. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht zwischen den 4 und 5 October ist dem Wilh. Haver zu Vorth, ein Mutterpferd, welchem auf beyden Vorderfüßen ein H gebrennet ist, schwarzer Farbe mit einem weissen Stern vorn Kopf, und 5 bis 6 jährigen Alters, mittelmässiger Grösse, schwachen Leib und schnell auf den Beinen; so dann ist dem Arnald Bolder daselbst, ein dito Pferd in derselben Nacht gestohlen worden; dieses ist schwarz-brauner Farbe, nicht groß, hat eine weisse Nase, oben aufm Kreuz mit A p gestöhren, und ist zwölf jährigen Alters; wer davon Nachricht zu geben weiß, kan sich bey geb. Haver zu Vorth melden, und einer Recompence sich versichern.

III. Von vacantem Dienst.

Zu Calcar sind die Armenlagers-, Nachwächters-, und zwey Psörtners-Stellen vacant, bey erstern ist ein gutes Ankommen zu finden; dieselbige, so zu einem oder andern, oder auch zu mehreren zugleich incliniren mögen, und mit guten Attestatis ihres Herkommens versehen sind, können sich so fort bey einem edelen Magistrat gemelter Stadt, melden.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über d:s Job. Herm. Lodewigs zu Heseloh, modo dessen Wittiben Vermögen, Concurfus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interimis Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erlannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Heseloh, Einburg und Wenden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Inanspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. r. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquiandum & verificandum sub poena præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; ingleichen müssen alle, so von dem Lodewigschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Verfaß, oder Pfandweise oder als gehalten unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfalls beybringen.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund-Koch, Herr Sebastian Haak, am lezt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und daher wegen seiner verstreuten Erbgen. vom Magistrats-Gericht resoluiret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten davon nicht zu conserviren sehen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22 dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon abertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselbige, so auf dem Vermögen einen An- und Inanspruch zu machen vermögen, hiedurch verabladen sollen, das dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten November mit ihren Forderungen und Justificationis sub poena præclusionis, sich melden. Rees in Magistrats-Gericht den 13 September 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

L. R. Wundt

Dienstag den 17 Octobris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XLII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleischn, Gelberischen, Weins- und Wärschen
auch umliegenden Landes, Ortes, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Wozu in ersten /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verlehnen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Zehende Fortsetzung.

Gleichwie nun *Zeß* dem Ebenbäume einen / mit seiner Natur übereinstim-
menden / Nahmen gegeben hat ; so bestärcket dieser Nahme die / von mir an-
gegebene / in Drücken bestehende / Grundbedeutung des Wortes *Zeß*, *Zeß*,
Zeß in *εβρος*, *εβροσ*. Nicht

Noch eins: wenn man die ζ resolvirte in $\sigma\delta$; und die Buchstaben $\sigma\delta$, welche ohnedem nirgend in dem Anfange eines Wortes beyeinander stehen / ließe $\sigma\tau$ werden / würde aus $\zeta\sigma\omega$, $\zeta\sigma\beta\omega$, $\sigma\delta\sigma\beta\omega$, entstehen $\sigma\sigma\beta\omega$, calcare, calcando stipare, premere, comprimere: treten / durch trete: dicht an einander und zusammendrücken / stopfen. $\sigma\tau\alpha\beta\omega$ gibt $\sigma\sigma\beta\omega$, und $\sigma\sigma\beta\omega$ gibt $\sigma\sigma\beta\omega$. $\sigma\tau\sigma\beta\omega$ hat in præt. pass. $\sigma\sigma\mu\mu\mu$. Daher ist $\sigma\sigma\mu\alpha$, der Mund / $\sigma\sigma\mu\alpha\chi\omicron\varsigma$, der Magen; weil die Speisen darin gestopfet / und selbige mit Speisen voll gestopfet werden.

Die β liebet und ziehet die μ an und zu sich: und so ist aus $\sigma\sigma\beta\omega$ geworden $\sigma\sigma\mu\beta\omega$, stembo. $\sigma\tau\epsilon\mu\beta\omega$ wird übergesetzt 1) Contumelia adicio, injuriose tracto. 2) Adsidue moveo: eigentlich / adsidue calcare, stampfen / welches das nemliche $\sigma\sigma\mu\beta\epsilon\upsilon$ ist / Æol. $\sigma\tau\epsilon\mu\beta\epsilon\upsilon$, Dorice $\sigma\sigma\mu\beta\epsilon\upsilon$, Stambein. Man hat auch gesagt $\sigma\sigma\mu\beta\epsilon\upsilon$, stemfein. Proculcare, auch calcare, werden von den Lateinern zu einem verwandten Gebrauche angewendet / und dadurch ausnehmende Verachtungen angezeigt.

$\sigma\tau\epsilon\mu\beta\omega$ heißt eigentlich calcare, calcando stipare, densare, stipando dilatare: woher man verstehen wird / wie $\sigma\sigma\mu\beta\omicron\varsigma$, wovon $\sigma\sigma\mu\beta\alpha\zeta\omega$ formiret ist / nicht allein einen Schmähenden / sondern auch einen solchen bezeichne / qui ore dilatato gravem vocem edit, ore late diducto loquitur, der mit einem weit von einander gesperrten Munde redet.

Von $\sigma\sigma\beta\omega$, stipo, fut. $\sigma\sigma\beta\omega$, præt. $\sigma\sigma\beta\omicron$, hat $\sigma\sigma\beta\omega$, corono, cingo, circumdo, 2) impleo, repleo, præsertim de poculis, Erönen / umgeben / auch voll machen / anfüllen / analogice entstehen können. Diesen Gebrauch hat stipo in der Lateinischen Sprache: magna stipante (pressius eingente) caterva. Auch wird stipare gebrauchet für dicht voll machen / anfüllen.

Von $\sigma\sigma\mu\beta\omega$, $\sigma\sigma\mu\beta\omega$, stembo, calcando spillare, densare, durch treten dicht zusammen pressen / kann sâglich stom / stumm / herkommen; weil dicht zusammengepressete und voll gemachte Dinge und Gefäße fast keinen Laut von sich geben: oder lieber von $\sigma\sigma\mu\mu\alpha$, stumma, spillamentum, adstrictio, welches ein derivatum ist von $\sigma\sigma\mu\omega$, adtringo; 2) Spisso, denso; so / daß das Wort Stumm den Grund dieser Benennung haben würde in compressione stricta & spissa, in drücken / dicht zusammendrücken. Das Lat inische murus hat einen gleichen Ursprung von $\mu\omega$, premendo claudo, obstruo, durch drücken / zusammendrücken / schließen / verstopfen. Die Verwandtschaft zwischen $\sigma\sigma\beta\omega$, $\sigma\sigma\mu\omega$, stobo, stupo, und dem Teutschen stopfen / wie auch zwischen $\sigma\sigma\beta\omega$, $\sigma\sigma\beta\omega$, steibo, stibo, calcando premere, comprimere, stipare, und dem Worte steif / stief / ist offenbar. Steiffen bedeutet etwas / das schläff und schwach ist / steif / starck und fest machen. Woher Stiefväter und Stiefmütter diesen Nahmen bekommen haben: nicht / wie einige gemeinet / weil sie sich steif / hart und streng gegen die Kinder voriger Ehe zu bezeigen pflegen. Denn / obschon dieses leider! durchgehends mehr als zu wahr ist; so ist doch nicht zu gedencen / daß dieser Nahme / wenn er dieses hätte sagen wollen / zu einem gemeinen und allerseits beliebten Gebrauche würde gediehen seyn. Sondern dieser ist ein recht würdiger Nahme / der / wie ich sehe / daß auch

Vossius denselben auf gleiche Weise erklärt / solche / die das / dem Abnehmen / der
Zerrütt- und Verwelkung aufgestellte / Wesen / den matten Zustand der Vater- oder
Mutter- losen Kinder aufrichten / unterstützen / stärken / befestigen / mit einem Wor-
te / steiffen / sollen / anzeigt und beschreibet. Wie wäre es zu wünschen / daß solches
geschähe / und dieser wahrlich schöne und ehreliche Nahme eine Reizung dazu in
die Herzen aller Stiefväter und Stiefmütter einbusente!

Mit diesem so gerecht- als frommen Wunsche beschloß des ζ_{100} Anwald seine
Rede. Aus diesem allen / sprach er / achte ich zur Gnüge zu erhellen / daß in der
Griechischen Sprache vormahls auch ζ_{100} , ζ_{100} , im Gebrauche gewesen / und
daß / gleichwie ζ_{100} , ζ_{100} , von ζ_{100} , also ζ_{100} , wofür der Gebrauch α_{100} ge-
wollt und eingeföhret hat / von ζ_{100} , ζ_{100} , abstamme.

Hierauf hielt des von ζ_{100} abstammenden Hauses Anwald in causa des qua-
sitionirten Herkommens zum faueur seiner Principalen folgende Vertheidigung- und
Erläuterungs- Rede. ζ_{100} , sagte er / ist zwar unter den Ueberbleibseln der alten
Griechischen Sprache in eigener Perfohn nicht mehr vorhanden. Das Schicksal /
das eine ungläubliche Menge / und vielleicht mehr als den halben Theil der alten
Sprache / dem Gebrauche entrißfen hat / hat vorzüglich denselben mit / und beynabe
sein ganzes Griechische Geschlecht / getroffen. Von den Abkömmlingen / die un-
verändert dessen natürliche und angeborne Characteres behalten haben / ist außer
 ζ_{100} , lancea, hasta, jaculum, venabulum, ein Spieß / Wurfspiieß / Jä-
gerspiieß / ζ_{100} , welches Helychius erkläret / sonus apum, das Geräusche der
Bienen / ζ_{100} , lacerta minor, eine Kupfer- Lydech / in Indier Stephani, nichts
mehr im Leben. ζ_{100} , zingiberis, erscheinet zwar in der Kleidung von ζ_{100} ,
 ζ_{100} : wird aber für ein Arabisches / und ζ_{100} , Unkraut / welches die
Hauptkleidung von ζ_{100} , scheint zu tragen / weil es nur allein in den heiligen
Büchern der Evangelisten vorkommt / für ein Syrisches Wort gehalten.

Unterdessen findet sich von des ζ_{100} Geschlechte in den Verwandten oder von
der Griechischen herstammenden Sprachen / in der Lateinischen und Deutschen /
ja selbst in den Ueberbleibseln der Griechischen Sprache / eine ungläubliche Menge /
die zu des ζ_{100} Hause und Geschlechte gehören / dafür aber / weil sie die alten und
angebohrnen Characteres zum Theil abgelegt / oder mit andern verwechselt haben /
von undendlichen Zeiten her nicht sind erkannt worden. Sonst sind ζ_{100} und ζ_{100} ,
 ζ_{100} , fervere, effervescere, bullire, scaterere, aus einem Stamme entsprossen /
und haben daher eine gemeine Hauptbedeutung. Des ζ_{100} Haus ist der Deutschen
Sprache unendlich verbunden / daß sie vorzüglich die / seinem Stammvater ange-
borne / Art und Bedeutungs- Kraft in ziehen und siedern zu bewahren / und auf
die Nachwelt fortzupflanzen / gewürdiget hat. Was ich so eben von dem / in der
Lateinischen / Deutschen / auch Griechischen / Sprache verstickten / mithin annoch
lebenden / Geschlechte gesagt habe / werde ich nun zu beweisen haben. Demnach ist
insbesonder die Anzeigen vorbringen / woraus von dem vormaligen Daseyn des ver-
bi ζ_{100} in der Griechischen Sprache / kann geschlossen werden.

ζ_{100} , ζ_{100} , ζ_{100} , haben eine gemeine Grundbedeutung gehabt. Diese Be-
deutung hat in subtringere, tendere, distendere, sursum & in gyrum trahen-

do, premento, in aufwärts / in die Höhe und Ründe ziehen / dengen und fortpressen / bestanden. Dieses zeigt sich in dem Sieden / und Aufwallen: wodurch

1) Das Wasser durch die Hitze in die Höhe getrieben / und in Blasen aufgedähnet;

2) Schnell herum geschwungen / gedreht / gewelket / getrieben / fortgestossen / erschüttert / und in ein zitterndes und schwingendes Wallen gebracht wird. Da man

3) Siehet / wie das siedende und wallende Wasser immer dämpfet:

4) In heisse / in die Höhe fahrende / Dünste sich auflöset / welche von der Wasser-Massa sich losreißen / trennen / scheiden / und verschwinden: dergestalt / daß / wenn

5) Mit dem Sieden angehalten wird / die ganze Wasser-Massa endlich verfocht / und versieget.

6) Wenn die Luft- und Wasser-Dünste aus dem aufwallenden Wasser sind aufgetrieben; fällt dieses zurück / sincket nieder / wickelt und breitet sich in eine gleiche Ebene aus. Siedet es aber

7) über / wird das Feuer / welches das Sieden verursacht / gelöscht und aufgedämpfet.

8) So wol das siedende Wasser / als was darin gesotten wird / wird durch das beständige drücken / dengen / pressen / stoßen / streichen / schwingen und reiben / zerrieben / dünn / weich und mürbe gemacht.

Dieses ist es / was wir vornemlich bey diesem Sieden und Aufsieden zu bemerken haben / und das viele und verschiedene Wörter und Bedeutungen hat veranlassen können.

Die ζ ist σ oder $\sigma\delta$. Läßt man den sibilum σ weg / wird / zum Beispiel / aus $\sigma\delta\alpha\omega$, $\delta\alpha\omega$, $\delta\alpha\iota\omega$. Mithin wäre zu untersuchen / ob auch die Zeit- und Nenn-Wörter / die mit einer ζ anrängen / mit denen / so anfangen mit einer δ , ihre Bedeutungen mögten getheilet haben: so / daß die eine unter ζ geblieben / die andere zu der δ seye übergegangen: und ob / und wie weit / dieses in $\zeta\alpha\omega$ und $\delta\alpha\omega$, $\delta\alpha\iota\omega$, in $\zeta\epsilon\omega$ und $\delta\epsilon\omega$, in $\zeta\omicron\omega$ und $\delta\omicron\omega$, in $\zeta\upsilon\omega$ und $\delta\upsilon\omega$, sich also befindet. Welches ich aber / weil es zu meinem Beweise nicht gehöret / bey Seite gestellt seyn lasse. Ich habe alhier nur vorgesetzt / des $\zeta\iota\omega$ weit aufgestrecktes / aber verborgenes und auffer Kenntniß geratenes / Geschlecht allein in einigen Wörtern zu bemerken.

$\zeta\iota\omega$ bedeutete so wol / als $\zeta\epsilon\omega$, $\zeta\alpha\iota\omega$, fervere, bullire, scatere, sieden / aufsieden / quillen / eigentlich tendendo, distendendo, trahere, speciatim in gyrum, agere, circumagere, exagitare. Mit spannen / recken / und ausstrecken / ziehen / herumziehen / hervor-herum-heraustreiben. Dieses siehet man in sieden als in einem Bilde.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Nom. XLII. Dienstag den 17 Octobris 1758.

In dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Der Kaufmann Lendert Lagee in Elede, läßt dem publico hiemit bekant machen, wie das bey ihm differente Sorten von rothen und weissen Franz-Wein, französische Brandwein und Sussel vor einen civilen Preis zu haben sind, und kan ein jeder nach Belieben per Ohm, Aender, halb Aender, auch Kannen-Weiß, damit bedienet werden.

Es stehen bey Tit. Essen zu Meurs einige Ackerperde nebst den dazu gehörigen Geschirren, wie auch lange und kurze Karren, Pflüge, Eggen, und ein Bauwagen zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich bey tme beliebig melden.

Am Freytag den 6ten October und folgende Tage, werden zu Meurs hinter der Mauer, einige, von der verstorbenen Wif. v. hinterlassene Mobilien verkauft werden.

De Weduwe de Visser tot Grieth, laet bekent macken, als dat sy vrywillig uit de hand wil verkopen een nieuw Orgel en het Orgelmakers- Geretschap; soo jemand hiertoe gadinge heeft, kan tot Grieth deselve besien insen nu en alder Hyligen.

Die Erbenahmen des vormahligen Herrn Besiehern Noths, wollen unter des Bürgermeistern und Rächtern Nulants, auch Justiz-Rath Heresbachs Voritz, ihre profiteliche, zur Nahrung wohl gelegene Wohnung, am dieseligen Kranen Thor öffentlich, jedoch freywillig in zweyen Terminis, als Donnerstag den 19 October, und Donnerstag den 2 November a. c., anhangen, und dem meistbietenden zuschlagen; wer zu dieser Wohnung Lust tragen möchte, wolle sich auf besagten Tagen, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, an Haalen-Hause einfinden und seinen Vortheil haben. Zueleich werden alle dieselige, so etwa ein dingliches Recht auf diesem Hause hätten, hiedurch abgeladen, um solches in Zeit von 9 Wochen, sub poena praesentationis, bey einem edelen Magistrat zu Rees, vorzubringen, und cum iustificatōnis zu versichern.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hofficalis und Advocati Mehler, der zum Bremischerischen Concus gehörige Antheil Hofes, Gutdes zum Bornholte im Kirchstel Kierise gelegen, welche Joh. Wils. Wirth bis hiehin Versäghweise untergehabt, das Versägh Duans tum aber, so sich nach vorhin gescheneher Vermeß und Schätzung zu 285 Rthlr 21 sdr. beträgt, nicht abgeführt, nunmehr nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreien Terminen, als: den 1ten und 30ten September, so dann 28ten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf besagten Antheil Gutdes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero bey dem Protocol eingesehen werden. Rade den 1 Augusti 1758.

Ad instantiam Creditorum contra Erben Johann Rüstmann zu Alverade, soll das diesem unständige zu gedachtem Alverade künftlich gelegene Erbland, in 10 Stücke bestehend und zusammen etwa 3 und ein halb Morgen groß, so nach Abzug der onerum auf 98 Rthlr gewürdiget worden, in 3 Terminen, nemlich 28 Augusti, 18 September, und 9 October a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, zu Dinslaken an gewöhnlicher Landgerichtsstelle verkauft und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; die dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden. Dinslaken im Landgericht den 17 Augusti 1758.

II. Sachen 1

III. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die Wittibe Hendr. Schluntern in Wesel, ist vorhabens ihren bey Mindeln gelegenen Baurenhof, Fuhrmanns-Hof genannt, zu verpachten - um auf künftigen St. Peter anzutreten; Lusttragende können sich, je ehender je lieber, bey derselben melden.

Auf den 4. November soll der so genannte Hauberg zu Elten, im Königlichen Posthause, verpachtet werden.

III. Persohn / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisb.

Der Stadt-Chirurgus Henr. V. Foris in der Stadt Rees, verlangt einen tüchtigen Gesellen protestantischer Religion, so im Nasiren wohl geübet, und sein gutes Verhalten durch untadelhafte Attestata dociren kan; derselbe, so dazu geneigt, muß sich, je eher je lieber, bey ihm in Rees angeben, und annehmliche Conditiones gewärtigen.

IV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Se Hoch. Ehrw. der Herr Official zu Kanten, thut kund, und füget hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem die Pastorat zu Loeding im Herzogthum Cleve, vacant worden, dessen freye Collocation hiuniederum der Probstley Kanten anheimgefallen seye; wenn nun ein Candidatus sich ad Curam pastorem zu qualificiren vorhabens seyn dürfte, hat selbiger sich in vorgemelter Pastorat gefällig zu sitiren, welchem nach aus denen Concurrenten dignior, mit erfolglicher Provision sich zu erfreuen haben wird.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund-Koch, Herr Sebastian Haas, am legt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erben, vom Magistrats-Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten davon nicht zu conserviren stehen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22. dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon avirtiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekannt machen und endlich alle dieselbige, so auf dem Vermögen einen An- und Zuspruch zu machen vermeynen, hierdurch verabladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten November mit ihren Forderungen und Justificatoriis sub poena præclusionis, sich melden. Rees in Magistrats-Gericht den 13. September 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

H. G. R. Wesendonck

Dienstag den 24 Oobris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers allers
gnadigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.

Num.



XLIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Kleinschen, Goldschmiedischen, Weins- und Märtschen
auch umliegenden Landet. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersiden?

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeten
haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und
Gallegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von ang- koms
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochents
liche Born; Preise und Brod; Taxe; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschchen und Lateinis
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Elfte Fortsetzung.

Die eigentliche Bedeutung scheint sich in *Dis* niedergelassen zu haben; als wels
ches verbum herum - heraus - hindurch - und fortziehen bezeichnet. Das
von *Dis* abstammende Nennwort *Dis*, vortex, ein Wasserwirbel! 2) *aeris tur-*
bo,

bo, ein Wirbelwind / zeigt diese Bedeutung abermahls in einem Bilde. Man
siehe auch *δωος* an / und fürnehmlich die präpositio *Δις* in ihren vielfältigen Be-
deutungen / auch *δίσκος*, *discus*, *orbis*, propriè *lanceus*, isque *perforatus*, quem
exercendi corporis causa jacere, & *propellere solebant olim*, samt dem ver-
bo *δίσσω*, *jacio*, *dejicio*, *disjicio*: wodurch das gesagte wird bestätigt und noch
mehr erklärt.

Δις kann analogice *δίσσω* propagiren. *Δίσσω* wird in den Lexicis unschrie-
ben durch 1) *expello*, *abigo*. 2) *In exilium mitto*. 3) *Persequor*, *insequor* &c.
Dessen eigene Art demnach aus *Δις*, *quatio*, *quatiendo pello*, *expello*, *exagito*,
excutio, *discutio*, zu erklären.

Διζω *quaro*, *suchen* / *untersuchen* / hat wegen des Herkommens / dem Anse-
hen nach / den nächsten Anspruch auf *Δις*, und kann sehr wol von *circumageres*,
pellere, *dispellere*, *excutare*, *discutere*, zu der Bedeutung von *quarere*, *suchen* /
untersuchen / *erforschen* / gekommen seyn. Die Lateiner gebrauchen ihre verba,
versare, *excutare*, zu diesem Behuf. *Discussio* wird auch für eine genaue Un-
tersuchung / *fleissige Erwegung* / angewendet. Allein es kann *Διζω* eben so gut /
von *δαιω*, *δαιζω*, *divido*, *zertheilen* / *scheiden* / seine Herkunft haben / oder
näher von *δις*, *bis*, zweymal. Denn wie von *δις* formiret ist *δίσκος*, *duplex*,
zweyfach / und *δίσσα*, in 2. Theile *getheilet*: also hat daher auch mit gleichem
Fuge können *Διζω* formiret werden; welches demnach eigentlich würde bedeuten
in 2. Theile *zertheilen*; aber auch insgemein für *zertheilen* hat können gebraucht
werden. Inzwischen wäre es damit noch nicht ausgemachet / ob *δις* von *δαιω*,
δαιζω, *divido*, *zertheilen* / oder von *Δις*, *pellendo expello*, *excutio*,
discutio, worin auch eine *Zertheilung* vorgehet / zu deriviren wäre. In
Erörterung dieses besondern Disputis gedенcke ich mich hier nicht einzulassen. Of-
fenbar ist es / daß so wol hier / als darten / eine *Zertheil.* und *Scheidung* er-
scheine.

Διζω hat in præf. *δεδίσα*. Wird das augmentum weggelassen / bleibt *δίσα*.
Hier meyne ich treffen wir den Geburts-Ort an von *δικη*, *iustitia*, *jus*: item *δι-
κα*, *judicium*, *causa*, *actio*, *vontheilen* / *zertheilen*; oder auch *von pelleres*, *expel-
lere*, *pellendo excutare*, *discutere*, für *genau untersuchen* / *fleissig erwegen*:
welches das eigentliche Werk der *Gerechtigkeit* und der *Gerichte* ist.

Von *δικη*, *δίσα*, kommt *δίκαιος*, *iustus*, *gerecht* / eigentlich ein solcher /
dessen Sache nach genauer *Untersuchung* *gerichtlich entschieden* / und *rech-
tmässig befunden* ist: oder / wenn es *activa significatione* gebraucht wird / der-
nach angestellter *genauer Untersuchung* ein *rechtmässiges Urtheil* fällt: über-
haupt / an dem ein *Recht* und *Gesetz. mässiges Betragen* wird *wahrgenommen*:

Unterdessen wäre es kein Wunder / daß die Bedeutungen von *δαιω*, *δαιω*,
δαιω, *δαιω*, sich mit einander *verwickeln*: da auch *ζαω*, *ζωω*, *ζωω*, in der Grund-
Bedeutung *übereinkommen*: und daher die *notices* aus eines *Behege* leichtlich in
des andern *hinübergleiten* können.

Die Lexica vergleichen *Διζω* mit *ζηρω*, *quaro*, *suchen* / *untersuchen*.
ζηρω wird von *ζωω*, *ferveo*, *bullio*, *heiß seyn* / *sieden* / *hergeführt*: soll mithin
ein

ein brünstiges und eiseriges Suchen zu erkennen geben. Ich glaube aber / daß noch etwas anders darunter steckt. In dem Sieden nemlich wird die siedende Materie herumgedrehet / herumgetrieben / torquetur, versatur, volvitur & revolvitur. Dieses versare, volvere, drehen / wenden / kehren / umkehren / hin- und herkehren / geschieht ingleichen; wenn man eine Sache / zum Beispiele ein Tuch / eine Münze / an deren Tugend und Güte man zweifelt / genau besichtigt / und ihre Beschaffenheit untersuchet. Und dieses / deutet mich / hat zu der Anwendung des verbi *ζητω*, um inquiriren / so auch vermittelst der Tortur vorgenommen wurde / insbesondere zu bezeichnen / Anlaß können geben.

Man sagte auch *ζητω*. Dor. *ζατω*. *ζητειον* und *ζατειον* hieß der Ort wo die Knechte bestrafet wurden / das Gefängniß der Knechte. *ζατειον*, in *pistrino torqueor*, in der Stampfmühle / oder im Zuchthause / torquirit und gepeiniget werden / wird zwar von den Etymologis als ein Wort erkläret / so aus *ζα*, sehr / und *τειω*, zittern / seye zusammengesetzt: aber diesen gesuchten Behelf hat man nicht von nöthen; wenn wir das *torquere*, versare, in dem ganzen Worte *ζατω*, woraus nach Gewohnheit der Griechischen Sprache *ζατειω*, *ζατειω*, hat können werden / antreffen.

Ζητω, *quæro*, *inquirō*, wurde / wie gesagt ist / insbesondere gebraucht von einer Untersuchung / worin wegen eines Verbrechens inquiriret wurde. *Ζητηματα* hießen daher dergleichen *quæstiones*, oder vielmehr solche Dörter / wo man durch die Tortur die Bekännniß der Wahrheit auszupressen suchet / und der *quæstor* wurde *ζητητης* genennet.

Der Convent, oder das Collegium, solcher Richter / welche über Criminal und Hals-Sachen inquirireten und erkanneten / hieß bey den Deutschen die Zent / oder das Zentgericht. Die *Assesores* in sothanem Gerichte hießen Zent-Schöpffe / der *Præses* Zent-Graf. Der Herr Wächter leitet das Wort Zent von Zent / *conventus*, Zusammenkunft / womit das *verbum* senden / mittere, verwandt ist / her. Ich halte dafür / daß beydes in *Ζητω*, *productus*, *Ζητω*, zu Hause seye. Man lasse nur die *d*, wie in der Griechischen / (ex. gr. *ζωτειον*, *ζωτειον*, den *ζων*, *vita*) und Lateinischen Sprache / als in *fido*, *fidi*, *fissum*, *scido*, *scidi*, *scillum*, hernacher *hindo*, *scindo*, gebräuchlich ist / den Buchstaben *n* an und zu sich nehmen; so wird aus *Ζητω*, *Ζητω*, Zent. Erkennet man in *Ζητω* die bedeutung / kehren / drehen / wenden / hin und her kehren; so ist in *Ζητω* auch das Deutsche Zeitwort / Senden / vorhanden. Macht der nicht / der jemand irgendwohin sendet / daß der / so gesendet wird / nach dem angegebenen Orte sich drehet und wendet? Gehen / und reisen / werden in allen mir bekanneten Sprachen durch Worte bezeichnet / welche in dem Grunde ein kehren / wenden / herumwenden / welzen / bezeichnen. Das Wort *eo*, *ire*, heißt eigentlich *vibrare*, schwencken / schwingen / von *eo*, *eo*, *vibro*. Verwandelt man in *eo*, *vibro*, *vibrando mitto*, den *spiritum asperum* in eine *h*, und spricht nach Gewohnheit der alten Deutschen diese hauss wie eine *ch*, oder *g*; hat man *geen* / gehen. Das alte *verbum* *ελωθω*, *venio*, *kommen* / bedeutet eigentlich *torquere*, *volvere*, drehen / wenden / welzen / von *ελωθω*, *ελωθω*, *ελωθω*, *torqueo*, *volvo*. Diefelbe Verwandniß, hat es mit *ερχομαι*, *kommen* / von *εγω*, *εγω*, *εγω*, *noctare*.

nectere torquendo, durch Drehen / Herumdrehen / Knüpfen / binden: mit $\pi\alpha\rho\epsilon\upsilon\omicron\mu\alpha\iota$, proficisci, gehen / reisen / von $\pi\epsilon\iota\rho\omega$, trajicio, proprie premendo, glomerando, $\omega\rho\omicron\varsigma$, transitus, trajectus: mit $\nu\epsilon\omicron\mu\alpha\iota$, $\nu\epsilon\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$, $\nu\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$, ire, redire, eigentlich semet glomerare, von $\nu\epsilon\omega$, eo, redeo, torqueo, glomero, glomerando volvo: mit $\pi\lambda\iota\sigma\sigma\omega$, $\pi\lambda\iota\sigma\sigma\omicron\mu\alpha\iota$, gradior, eigentlich gressus glomero; von $\pi\epsilon\lambda\omega$, woher der Lateiner ihr anfängliches pelo, hernacher pello, treiben / eigentlich in einen Kreis und herumtreiben / geworden ist / oder von $\omega\omicron\lambda\epsilon\omega$, verto, verso, volvo, $\omega\pi\lambda\iota\sigma\sigma\omega$, oder $\pi\omicron\lambda\iota\sigma\sigma\omega$, contracte $\pi\lambda\iota\sigma\sigma\omega$. Ich enthalte mich Beispiele aus den Morgenländischen Sprachen / deren in $\eta\eta$, $\eta\eta$, $\eta\eta$, vorhanden sind / herbenzuführen.

Kommt $\Delta\iota\zeta\omega$, um wiederum auf unsern Text zu kommen / her von $\Delta\iota\omega$, dann beantwortet es das eben erklärte verbum $\zeta\eta\tau\epsilon\omega$ vollkommen in der vorhin angezeigten Bedeutung.

Es scheint aber / daß in $\Delta\iota\zeta\omega$ die Bedeutung von zertheilen die überhand gewinnen will in den Teutschen mit $\Delta\iota\zeta\omega$ und $\Delta\iota\sigma\sigma\omicron\varsigma$ verwandt scheinenden / und dieser / als jener / Bedeutung näher kommenden Wörtern / als *dieffel*, *dissel*, *dissel*.

Dieffel bezeichnet in der Niederländischen Sprache *dolabra*, *ascia*, ein Hobell Zimmer. Art / welche zu schneiden / und zertheilen / sich augenscheinlich schicket / und *dao*, *dao*, *dao*, *seco*, *divido*, zertheilen / gerade zu beantwortet.

Auch trägt in derselben Niederländischen Sprache den Nahmen *dissel* das Holz / welches die Pferde an einem Wagen von einander theilet / *remo* in der Lateinischen Sprache genennet / von $\tau\epsilon\mu\omega$, $\tau\epsilon\mu\upsilon\omega$, *seco*, von einander schneiden und Scherden: in der hochteutschen Sprache *Reichsel*.

Auch nennen wir ein Gewächs / *carduus* in der Lateinischen Sprache / *Disseln* / *Disseln* / von *dividere*, *radere*, *carere*, *penultima brevi*, *carminare*, *Prempeln* / *hecheln*: wie denn auch *carduus* seinen Nahmen hat von dem vorgedachten *carere* / welches aber von *carere*, *penultima longa*, *mangeln* / nicht / als in *notione secundaria*, unterschieden ist / von $\rho\alpha\iota\omega$, *rado*, *scheren* / *Kragen* / *schaben* / *ao. z. mapor.*

Es braucht nicht viel Nachdenkens / um in *secare*, *findere*, *dividere*, *radere*, in *zerschneiden* / *zertheilen* / *scharren* / *Kragen* / und *schaben* / das Bild eines genauen und fleißigen Suchens wahrzunehmen.

Das Hebräische verbum פָּרַח , *quæsit*, *inquisit*, *suchen* / *untersuchen* / das Wurzelwort von פָּרַח *bos*, *Och* / den man in dem Ackerbau / um die Erde zu spalten / und zu zerschneiden / gebrauchet / von פָּרַח *diluculum*, die *Morgensdähe* / weil sie aus der Finsterniß als hervorbricht / von פָּרַח *flagellatio*, *Peitschung* / *Geißelung* / wodurch die Haut gespalten und zerrissen wird / ist von *findere*, *spalten* / *zerspalten*; פָּרַח , auch *suchen* / *untersuchen* / ist von *terere*, *reiben* / *zerreiben* / wie ingleichen auch פָּרַח , zu der Bezeichnung eines eifigen Suchens und Untersuchens gekommen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XLIII. Dienstag den 24 Octobris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zeitel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ad instantiam der hiesigen Reformirten Diaconie, wider die Eheleute Schmitt, ist distractio der diesen ihr zugehörigen und zu Angerhausen länzlich gelegenen Rathstätte mit dem dazu gehörigen Garten und Lande, als wovon Taxa bey dem Protocol eingesehen werden kan, erkannt, und dazu Termini distractionis auf den 16 Sept., 11 Nov., a. c., und 6 Januarii a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle präfigiret worden; Als wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf ged. Gutts Lust haben, sich in ged. Terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll, wie denn auch Debitores Eheleute Schmitt ad videndum distrahi, hiemit abgeladen werden. Duisburg in Judicio den 26sten Augusti 1758.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Es sollen unterm 30 October a. curr., in Sachen Wittiben Beckers zu Erepfeld, wider die Eheleute Bum daselbst, so dann pro usa Fisci & judicialium, einige von den Eheleuten Bum executirte Mobilien, als Kleider, Bettc. öffentlich verkauffet werden. Lusttragende können sich alsdenn einfinden. Zugleich werden dieselige, so daran etwas zu forderen haben, sub poena silentii vor dem Termin, und die Eheleute Bum ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen.

Zu wissen seve hiemit jedermännlich, wie das ver-Schessen Johann Eibers zu Zoslich, un sich mit seinen Vorfindern zu vertheilen und zu berechnen, unter Assistenz eines löbl. Gerichts dazu sein Haus samt Roglgarten daselbst länzlich gelegen, öffentlich den 25 dieses, zum Verkauf anhangen, und 14 Tage hernacher bey Ausbrennung der Kerzen, den 18 November verkauffen wird; Liebhabere dazu können sich also zu Zoslich an obgedachter Behausung angeben, und ihren Nutzen suchen. Auch werden dieselige, so an obged. Parzellen einige Anforderung haben mögen, hiedurch abgeladen, um sich dieserhalb vor Ablauf des letzteren Termins, bey dem justischen Gericht gehörig zu melden. Erbe den 18 Octob. 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, wie die Erben von Guillaume Ansay aus Lutich, vorhabens seyn, ihre zwey in Wesel im Rhein liegende Maas-Ponten, freywillig, doch gerichtlich in den bestgesetzten Terminen, als den 25 October, 1 November, und 8 dito, bey dem Landgericht in Wesel zu verkauffen; Lusttragende können sich sodenn einfinden, und im letzten Termin den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle dieselige, so auf besagte Maas-Ponten einen rechtlichen Anspruch haben, hiedurch verabladet, um solchen längstens vor Ablauf des dritten Termins gehörig anzugeben und zu justificiren, idque sub poena perpetui silentii. Wesel im Landgericht den 18 October 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quind, sollen pro obtinendo judicato zwey Karren Heuwachs, welche in hiesiger Feldmark auf dem Schlothe gelegen, und auf 100 Rthle taxiret worden, ad hactum gebracht, folgendts bey dem Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Juli, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, fortß dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch dieselige, so einige

einige prävention auf gebächte zwey Raarn Heumachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in 20 Termino den 21 September. cum justificatoriis sub poena præclusi, melden können. Neuentade den 15 Junii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun suad und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29. Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Distraction des dem letztern zu ständigen, und auf hiesiger Weststrassen belegenen, zu 1600 Rthlr. eyblich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieger. Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehr zwey anderweite termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 December, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichts-Stuben präfigiret: Als können dieselbige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust trauen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch auffer denen Terminen die Tage und Vormar. den beym Landgerichts-Assessore Ha. Bielefeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videandum distrahi in præfixis terminis, hiedurch abgeladen.

III. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Hendr. Schuyters in Wesel, ist vorhabens ihren bey Winkeln gelegenen Baurenhof, Fuhrmanns-Hof genannt, zu verpachten, um auf künftigen St. Peter anzutreten; Lusttragende können sich, je ehender je lieber, bey derselben melden.

IV. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund. Koch, Herr Sebastian Haas, am lezt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erbgten. vom Magistrats-Gericht. resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten davon nicht zu conserviren stehen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22. dieses, im Sterbhause publice verkauffen zu lassen. So hat man dem publico hiervon abertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselbige, so auf dem Vermögen einen An- und Anspruch zu machen vermögen, hiedurch verabladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten Novem. mit ihren Forderungen und justificatoriis sub poena præclusionis, sich melden. Res. in Magistrats-Gericht den 13. September 1758.

Da die Fräulein von Straeve ohnlängst in Calcar, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, verstorben; als ist terminus publicationis dieses, auf den 6. Novem. a. curr. morgens um 10 Uhr, anberahmet worden; welches ihren ab intestato nächsten Aunderwandten hiemit bekant gemacht wird. Calcar in judicio den 16. October 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

G. N. Wessendon

Dienstag den 31 Octobris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-
gnadigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.

Num.



XLIV.

Wochentliche Duisburgische

auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Seldrischen, West- und Westfälischen
auch anliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen.
Was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
/ verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
wollen ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
/ auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
verwichenen und von inhabirenden Personen und deren Verbrechen ; von arg. Foms
menen Fremden und Copulierten zu Elbe / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Teere ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Zwölfte Fortsetzung.

Das Lateinische verbum, *quaro*, such en / leite ich her von *καίρω*, *seco*, *secando*
rado, schneiden / abschneiden / rasiren. Welches in *καίρω*, *tondeo*, *ton-*
rado, *secando*, *rado*, aor. 2. *εκαπερ*, an hellem Tage lieget. Ich sehe / daß
Nuncius

Langezeit 11. 2. 3.

Nunnesius nebenst $\chi\upsilon\epsilon\iota\omega$, *viduus sum, careo*, Mangeln / unser $\chi\upsilon\epsilon\iota\omega$ für das Stammwort von *quæro* mit angegeben hat; hat aber / obsehon er nach meiner Einsicht hierin das Wahre etymon hervorgebracht hat / weder bey dem Vossius Beyfall gefunden / noch bey andern / die an den abentheuerlichsten Einfällen / an Spreu und Stoppeln / mehr Geschmack angetroffen. Da ist *quære* einigen / von denen auch Vossius nicht entfernet ist / ein zusammengesetztes Wort aus *quæ* und *res*; so / daß *quære* eigentlich ein Suchen / eine Frage seyn soll / was eine Sache für einen Nahmen habe / oder was durch das Wort bedeutet werde: ut proprie *quæstio* sit, diese sind des Vossii eigene Worte / *cum rogator, quo nomine aliquid vocetur, vel quid voce notetur. Quæritur, sagt Becmann, oritur à quis, quid, quæ, interrogandi particulis. Mirificissima acumina!* und gleichwol haben diese *argutiolæ adplausores* gefunden.

Von $\kappa\alpha\iota\gamma\omega$, *secando, tondendo, rado*, kommt unstreitig das Nennwort $\kappa\epsilon\rho\delta\omicron\varsigma$, *lucrum, quæstus, Gewinn* / à *quærendo, conquirendo*: das Griechische von *schrappen / zusammenschrappen* und *fragen*. Von $\kappa\epsilon\rho\delta\omicron\varsigma$ kommt $\kappa\epsilon\rho\delta\alpha\iota\omega$, *quæstum facere, lucrari, Gewinn machen / gewinnen*.

Zur Bestärck- oder Erläuterung dessen / was ich von der innern Kraft des Wortes $\zeta\eta\tau\omega$, *suchen / untersuchen / eigentlich versare, volvere, wenden / drehen / umkehren / gesagt habe / will ich ein paar andere Griechische Wörter / die durch denselben Schwung zu der Bedeutung des Untersuchens gekommen sind / herbeybringen. Diese Wörter sind $\epsilon\tau\alpha\zeta\omega$, und $\epsilon\lambda\epsilon\gamma\chi\omega$.*

$\epsilon\tau\alpha\zeta\omega$, *examino, inquirō, scrutor, untersuchen* / kommt von $\epsilon\tau\omicron\varsigma$, *verus, 2) bonus, wahr / gut*. Bedeutet demnach das Wahre und Gute auszuforschen suchen. $\epsilon\tau\omicron\varsigma$ bezeichnet auch *annum, ein Jahr*. Beydes kommt von $\epsilon\upsilon$ *vibro, verso in gyrum, volvo, schwingen / schwencken / herumdrehen*: $\epsilon\tau\omicron\varsigma$, ein Jahr / von *herumdrehen / umwelgen*: *tempora & temporum periodi in omnibus linguis dicuntur volvi*. Auch meyne ich / daß $\epsilon\tau\omicron\varsigma$, *verus, bonus, wahr / gut* / eben daher diese Bedeutung erhalten habe / und eigentlich anzeigen / was durch wenden / kehren und drehen / für ächt / wahr und gut erkannt und befunden worden.

$\epsilon\lambda\epsilon\gamma\chi\omega$ wird in den Lexicis erklärt / *arguo, argumentis demonstro. 2) Refuto, redarguo, reprehendo. 3) Convinco. 4) Reprimo, coercéo. 5) Aspernor. 6) Sciscitor. 7) Quæstionem de aliquo habeo*. Die Grundbedeutung ist *versare, volvere, volutare*: welches in einer genauen und fleißigen Untersuchung geschieht / wodurch man zu einer gründlichen und gewissen Erkenntniß gelanget / mithin in den Stand gesetzt wird / den Inhalt aller bemerketen Bedeutungen erfüllen zu können. $\epsilon\lambda\epsilon\gamma\chi\omega$ kommt von $\epsilon\lambda\epsilon\omega$, $\epsilon\lambda\epsilon\omega$, *stringendo / premendo, verito, verso, volvo*. Ich will aber hiervon / um nicht zu weit von dem Wege anzutweichen / abbrechen.

Resolviret man in $\zeta\eta\omega$, $\zeta\eta\omega$, die ζ in $\sigma\delta$, erscheint $\delta\omicron\tau\omega$, $\delta\omicron\tau\omega$. Edist man den Anfangs-Buchstaben / der ohne dem hier in dem aussprechen sich verticret / aus: bleibet $\sigma\eta\omega$, $\sigma\eta\omega$, *quatio, vibro*: welche Bedeutungen ingleichen in $\Delta\iota\omega$ wahrgenommen werden. Siehe / was kurz vorher sub Num. II. in dem Witte des

des Eladens ist vorgestellet. Neben es anmercklich ist / daß wir in τω eben die Grundbedeutung / die wir in ζω, σω, oder σω, wahrnahmen / antreffen. Würde die σ in σω nach dem Antischen Dialect, oder die δ in σω, nach der Gewohnheit fast aller Dialecten, in τ verwandelt / und in beyden Fällen der Initial-Buchstabe / dort die δ, so ohne dem in dieser Fügung unbrauchbar wird / und hier der sibilus, die sigma nemlich / weggelassen: würde τω, trahendo tendo, zum Vorschein kommen.

Wie von ζω propagiret ist ζωω, ζωωω, ζωωωι, und von ζωω, ζωωω, ζωωωω, ζωωωωι, ζωωωωω, also zweifelte ich nicht / oder ζω hat an dieser / ohne dem in der Griechischen Sprache gewöhnlichen / Fruchtbarkeit Antheil gehabt / und ζω &c. fortgepflanget.

In der heutigen Griechischen Sprache aber findet sich von dieser Seite nichts mehr vorhanden / als bey dem Helychius ζωω, sonus apum. ζωω ist in der Aussprache ζωω, zingos, und hat analogice ζωω zum Stammworte. Was aber ζωω in seinem Gebrauche für eine besondere Bedeutung mag gehabt haben / das läßt sich allein aus ζωω nicht ausmachen. Hier bleibt uns also nichts übrig / als / daß wir uns zu andern verwandten Wörtern und Sprachen wenden / und zu sehen / ob wir durch deren Hülffe diesen Gebrauch können ausforschen. In der Cambrischen Sprache / welche ein Dialect der alten Teutschen / der Muttersprache der Griechischen / ist / kommt das Wort sienigl vor / und bedeutet lacerus, contritus, zerrissen / zerrieben. Es ist außser Zweifel dieses das Wort schneien / schneiden / wofür man auch schnecken gesagt hat. Man findet auch bey dem C. du Fresne snaida, für snaida, snaida, ein Schnitt / ein geschnittenes Zeichen in die Bäume / zu Bemerkung der Grenzen / mithin ein eingeschnittenes Grenz-Zeichen. Ich habe Ursache / zu glauben / daß in dem Cambrischen Worte sienigl, als auch in snaida, die erste jota dacht und natürlich seye / welche die andern Dialecten in schnecken / schneien / schneiden / haben ausfallen lassen / um ein einsylbiges Wort zu haben. Bey den Griechen heißt σχιζω, scindere, schneiden. Von σχιζω, σχιδω, ist nach allem Ansehen der Latiner ihr scido / das hernacher scindo geworden / entsprossen. Das Teutsche sinigon, sincken, schnecken, schneiden / schneien / ist von einem andern themate entstanden / bey dessen Erforschung wir durch eine natürliche Fühung mehr auf ζωω, als auf ein ander Stammwort / hingebraucht werden.

Ich vergleiche hiemit das Teutsche Wort schimmen / so sprechen es die Niederländer aus: In der Schwedischen Sprache ist es skinna, abradere, decorare, à premente strictione, tractione, cum flexione, torsione in gyrum. Aus schimmen ist schinden / deglubere, die Haut abziehen / geworden. Daher kommt Schindel / assula sectilis, à raso, deraso. Womit σχιδω, αλαμω, assula, felluca, legnmentum è calamo filio, von σχιζω, σχιδω, σχιδω, scido, scindo, zu vergleichen. Die dünnen platten Bretzen / so die Barbierer bey den zerbrochenen Weinen u. d. g. gebrauchen / hab:n in Schienen die uralte Wort-Form behalten. Od αλω, λαδο, noceo, seye ursprünglich ζωω, und von detrahere, radere

Demnach der Organisten, und Thurn, Bläser, Dienst zu Meurs erlebtaet worden, und man zu Wiederbesetzung desselben ein tüchtiges Subjectum, welches die Music gründlich versteht, und so wohl in der Vocal- als Instrumental- Music nöthigen Unterricht geben kann, suchet; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, welche die Capacität besitzen und Lust dazu haben, sich in zeiten melden können. Das jährliche Salarium ist 80 Rthlr und 6 Malter Frucht ohne die Accidencien, welche noch ein beträchtliches ausmachen. Meurs den 18 October 1758.

V. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Vor 8 Tagen ist zu Meurs ein ganz brauner Jagdhund mit einem D in der Seite marquirt, gestohlen worden; wer von diesem Hunde Nachricht und Anweisung geben kan, der melde sich beym Herrn Presidente. von Cloudt in Erwartung eines Recompennes.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Königl. Hofrath F. A. Zur Meged zu Beck, Vermöge eines am 19ten Julii a. curr., bey einem Eol. Magistrat zu Goch errichteten, und am 23 October von demselben eröffneten Testamenti, von dem seligen Herrn Bürgermeister und Accise-Inspectore zu Sonsbeck, Johann Henr. Bickel zum universal Erben angesehen worden; ihm hæredi in-stitutio aber vor addition dieser Erbschaft daran gelegen ist, die vires hæreditatis zu untersuchen; So lässt derselbe zu jedermanns Wissenschaft hiemit gelangen, daß im Fall sich etwa einige Creditores finden sollten; die an der Nachlassenschaft ged. Herrn Testatoris einige Ansprache zu haben vermeinen mögten, sich im Sterbhaufe zu Sonsbeck, oder sonst beym Herrn Secretario Erueß daselbst, innerhalb 4 Wochen à dato hujus, einfinden, und ihre Forderungen gehörig bescheinigen müssen, damit institutus hæres wegen anzutretender Erbschaft innerhalb gesetzter Frist, sich zu erklären, im Stande seyn könne. Diejenige aber, welche mit ihren Forderungen zurück bleiben, werden sich selbst bezumessen haben, wenn sie nicht ad Inventarium gebracht, und hernächst mit ihren Forderungen gemiß abgewiesen werden. Sonsbeck den 26 October 1758.

Da die Erben der in der Stadt Rees verstorbenen Eheleuten Tillmann Heltjes und Escharina Dvenhuis vorhabens und in Begriff sind, um sich auseinander zu setzen; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit der oder dieselbige, so auf besagte Heltjesische Nachlassenschaft etwas zu prätendiren haben, sich à dato dieses, innerhalb 14 Tagen, bey gedachten Erben in Rees melden können; sonst dieselbe nachhero nicht gehöret oder etwas gestanden werden solle. Rees den 24 October 1758.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesige BIRTH und berühmte Mund. Koch, Herr Sebastian Haas, am lezt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erben. vom Magistrats: Gericht resolvirt worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, waleich da die meisten davon nicht zu conserviren sehen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22 dieses, im Sterbhaufe publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hiedon avertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle diejenige, so auf dem Vermögen einen An- und Anspruch zu machen vermeynen, hiedurch verabladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten November mit ihren Forderungen und Justificatoris sub poena præclusionis, sich melden. Rees in Magistrats: Gericht den 13 September 1758.

Diese Intelligantz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern; das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

P. Hersonionck

Dienstag den 7 Novembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialem Befehl.

Num.



XLV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercenten der Fleißischen, Seidrißischen, Weurs- und Märtschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorans zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleyhen wollen ; B. dienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und Collezien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulierten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Born-Preise und Brod-Teufe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinischen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Dreyzehende Fortsetzung.

Ons, Introq, wird von Hederich in seinem Lexico manuali Graeco, welches die Wörter lediglich aus dem Scapula übernehmen hat / übersehet / Operarius, servus mercenarius, ein Tagelöhner / und von dem berühmten Herrn Ernesti, der das

Das Hederichsche Lexicon herrlich verbessert / und aus dem Schatz seiner weltbekanntesten
 Weisheitigen Gelehrsamkeit mit einigen tausend vocabulis vermehret hat / mit die-
 sen Worten erkläret: *Inc, proprie cives, liberi illi quidem, sed qui mercede*
operas faciunt, propter paupertatem. Ich glaube / der Ursprung dieses Wortes
 liege in radere, deradere: welches auf die Entblößung von Lebens-Mitteln / auf
 einen geringen / schlechten und ärmlichen Zustand / wie die Armut ist / sich gar
 gemächlich / und auch gewöhnlicher Maassen / liess überbringen. *רדן* wird in der
 Hebräischen Sprache angewendet / um Abnehmen / Mangel und Dürftigkeit
 anzudeuten / heist aber eigentlich / dereri, terendo radi.

Am endlich auf *Rad* und dessen derivata zu kommen: *ῥαδος*, coetus & mul-
 tudo tripudiantium, proprie Bacchicos choros agitans, eine Versammlung
 und Menge tanzender / eigentlich dem Bacchus zu Ehren / wird unstreitig einen /
 ihren Handlungen gemäßen / Mahmen von vibrare haben bekommen können / wie
 auch *ῥαδον*, fiscella, è vimine nexa in modum arcule, ein Körbgen / welches
 aus schwanken / oder lieber aus abgeschälten Weiden (è viminibus rasis, ra-
 dendo decorticatis) zu einem Kistlein geflochten wurde. Dem letzten Begriff
 kommt *ῥαδος* zu Hülfe. *ῥαδος* wird erkläret / tostus sub carbonibus. 2) Tener-
 razione actus, rem attenuante. So kommt *λεπτος*, tenuis, von *λεπω*, rado,
 radendo decortico: Von *λεπτος* kommt *λεπτυνω*, attenuo radendo. Wobey
 mit *ῥαδος* zu Gemüte kommt / einen Kessel und Gefäß bedeutend / worin Spei-
 sen gekochet werden. Welches *ῥαδος* ursprünglich *ῥαδος*, *σῆμαδος* oder *σῆμα-*
δος, fort *ῥαδος*, hätte seyn / und daraus *ῥαδος* werden können. Von *Rad* ist
 gewöhnlicher Maassen entsprossen *ῥαγω*, tango, attingo, und von *ῥαγω* ist ent-
 sprossen *ῥαγγω*, tango, contrecto, berühren / herasthen / manu scilicet radente,
 stringente, tergente. Die Schiffe werden gesagt / radere litus, welche das Ufer
 berühren / vorbeystreichen / und streiffen. *Litus, ripa*, das Ufer / ist *ῥαδον*, *ῥαδον*
 geneanet / von terere, radere: teritur & raditur adlabentibus aquis & fluctibus:
 auch acervus, cumulus, ein Haufe / à corradendo.

ῥαδον, *ῥαδον*, kommt mit *ῥαδον* in diesen Bedeutungen überein: woraus die
 Nebereinkunft der Grundbedeutung in *Rad* und *Rad* eine Stütze gewinnt. Auch
 wird *ῥαδον*, acuo, das Grund-verbum von *ῥαδον*, cos, ein Schleiffstein /
 Wegstein / terere, radere, reiben / streichen / nicht unwillig für ein / ihm fügliches /
 Stammwort erkennen.

ῥαδον, um endlich das Gesagte zu meinem Zweck überzubringen / kann resolu-
 ret werden in *σῆμαδος*, wie *ῥαδον* in *σῆμαδος*. Die Griechischen Dialecten verwandeln
 die *ῥ* in eine *ρ*. Wird der sibilus, die sigma nemlich / ausgelassen / bleibt *ῥαδον*,
ῥαδον. In *ῥαδον* und *ῥαδον*, sieden / ist eine vibratio terens & radens, ein reibendes
 und streichendes Schwingen / herumschwingen. Siehe droben das Bild des
 Siedens Num. 2. und 8. Ich gedente / daß den Freunden der Griechischen
 Sprache / wenn sie gleich diese Verwandtschaft / deren Büchlichkeit auch nicht be-
 hauptet noch für vest gestellet wird / nicht werden gelten lassen / inzwischen in dem
 übrigen dieser kleine Ausschweif nicht mißfällig seyn werde.

Ehen wir die Lateinische Sprache an; darin werden die Wörter / sine, sine, sinus, sinister, sich von *Σινω* besser / als von irgend einem andern Worte / erklären lassen. In *Σινω* ist ursprünglich eine tractio, distractio, ein Ziehen / das mit einer Beug- und Umdrehung geschieht. Sine, ohne / ist eigentlich ein nomen adjectivum neutrius generis, in genere masculino, sinis: Gleichwie mane, der morgen / die Frühzeit / kommt von manis, welches Wort in manes, und immanis, wärklich noch vorhanden ist. Von sinis ist sinister gemacht / wie von manis, dessen neutrum, mage, auch vorkommt / magister. Sine würde demnach so viel seyn / als subtractio, deflexio, ab aliqua re; sinister, so viel / als deflexus in aliud à dextro latus. Sirius würde von umbeugen / in die Ründe ziehen / seine Benennung haben. *πρῖν* bedeutet bey den Hebräern auch sinum, von ambire, eingere. Sinere würde eigentlich seyn / se à re aliqua abstrahere, retrahere, deflectere, sich einer Sache entziehen / und sie seyn oder geschehen lassen.

Sinciput hat bey den Erymologis lächerliche Erklärungen veranlasset / mit deren Erzählung ich mich nicht aufhalte. Es ist dieses Wort aus sinis, in genere neutro, sine, und caput, zusammengesetzt. Nach dem / was vorher angezeigt ist / hat sine caput den Theil des Hauptes bezeichnet / den wir andern Menschen zuwenden / und dieser ist der Vordertheil desselben / den wir sonst das Angesicht nennen. Das Angesicht heist in der Hebräischen Sprache *פָּנִים* aus eben derselben Ursache / von *נָוּ* nemlich / vertit, obvertit, wenden / zuwenden / zukehren. Aus sine caput ist ein einzig Wort / und also / mit Auslassung der e, sinciput, geworden: O ciput wurde demnach dergegenüber stehende Theil des Hauptes genennet.

Συγος, zingos, sonus apum, das Summen der Bienen / hat überhaupt ein Verdie und Gezieth können zu erkennen geben / welches / wenn eine Sache mit einem Druck gedrehet / oder gerieben / oder schnell herumgezogen und geschwungen wird / daher zu entstehen pfleget. Insbesondere aber scheint das Wort *Συγος* von dem Gezieth und Singen des Wassers / wenn es fast sieden will / gebraucht / und daher ad quemlibet tumultum & strepitum confusum, um ein jedes Bemurmele und Gezieth / mithin auch das Gesumme der Bienen / zu bezeichnen / angewendet zu seyn.

Σικυς wird eine cucumber, Gurcke / genennet. Auch hießen die Cucumern *Σικυτιδης*, *Σικυτιδης*, welche Wörter alle in dem Hauptstamm eine Gleichheit haben. Sollte man daher nicht wol auf die Gedanken kommen / daß *σικυς* ursprünglich seyn gewesen *Σικυς*; Von der Ursache dieser Benennung soll hernacher geredet werden.

Schick ist in der Deutschen Sprache aptitudo rei ad rem, die Füglichkeit einer Sache zu der andern. Es hat kein Geschick / non quadrat. Schicklich / aptus & apte; Ungeschicklich / ineptus & inepte. Schicken / aptare, fügen; Item convenire, quadrare, congruere, passim / übereinkommen. Bedeutet auch ordinare, disponere; beschicke dein Haus: Endlich auch mittere, senden. Der Herr Wachter vergleicht schicken / aptare, accommodare, mit *ἰκάνω*, aptus, idoneus, congruus, conveniens, oder *ἰκάνω*, idoneum facio, bequiem und geschickt machen; und sagt / daß man den libilus, die sigma, davor solle setzen: Aber

Aber alsdenn wäre es *sik* geworden. Wenn *ικανος*, wie es wahrscheinlich ist / würcklich das Stammwort von *Sich* abgegeben hat; ist es allem Ansehen nach ursprünglich *ἱκανος* gewesen.

ἱκανος, aptus, idoneus, sufficiens, kommt von *ικανω*, convenio, adeo, adsequor, supplico. 2) *Tango*, invado, opprimo. *ἱκανομαι* pro *ικανω*, venio supplex. *ἱκανω* kommt von *ικω*, venio, adsequor. Von *ικω*, *ικω*, ist gemacht *ικετης*, supplex, qui humiliter & more servili aliquid orat. 2) Cui supplicatur. 3) Servus. *ἱκισια*, supplicatio, preces supplices, eine demütige Bitte; *ικιλος*, similis, gleich / welches die Lexica von *ικω*, *εμελος*, herziehen.

Von *ικω* kommt ferner *ικνεομαι*, venio, advenio. 2) *Subeo*. 3) *Invado*. 4) *Pertineo*, tango. 5) *Supplico*, obsecro. *ἱκω*, *ικανω*, *ικνεομαι*, kommen in der natürlichen Bedeutung überein mit *ἱζω*, præter. *ικα*, sidere, sincken / niedersincken. Woraus man versteht / warum *ικω*, *ικανω*, *ικνεομαι*, bedeute supplicare, supplex orare, demütig bitten; vor einem nemlich auf die Knien niedersincken / zu Fusse fallen / mithin mit niedergebogenem Leibe und fußfällig bitten. Und gleichwie die Lateiner sagen: incidere in aliquem, offendere aliquem, für / einen finden / antreffen; da es doch eigentlich heißt / auf einen fallen / an einen anstossen: so hat auch das *sidere* für / etwas erreichen / zu jemand Kommen / eben so gut können angewendet werden. *ἱζω* bedeutet auch sedere, sitzen / sich setzen / sich niedersetzen: die Lateiner gebrauchen ihr *residere*; wenn sie sagen wollen / dahetwas / das in Bewegung war gerathen / wiederum still wird. Wir sagen dafür / daß sich dieß und das habe geleyet. Undæ resederunt, die Wellen haben sich geleyet; wenn das Schwellen und Schlagen derselben aufhöret / und der Strom wiederum eine ebene Fläche bekommen hat. Auch gebrauchen sie in diesem Falle das Wort *sedare*, welches eigentlich heißet / facere, ut tumultus, motus &c. resideat & complanetur. Diese Bedeutung / meyne ich / daß in dem *sidere* des Wortes *ἱζω*, mit seye begriffen: daß also dessen natürliche Bedeutung seye / aus der Höhe zurück / und ins Ebene niedersincken / ex alto reprimi & in planum retrahi, reverti, revolvi: Wie zum Beyspielt eine Wasserwalle / wenn sie aufwärts gefahren / und die / in ihr enthaltenen / Dünste ausgestossen / so fort wiederum zurück fällt und in eine ebene Fläche sich ausbreitet. Daher ist *ἱσος*, æqualis, gleich / von *ἱζω*, fut. *ἱσω*. Man vergleiche hiermit das Hebräische verbum *צו* redire, reverti; subsidere, considere, wieder zurück kehren / niedersincken / sich setzen / legen: *Bobey* zu merken / daß dieses verbum insbesonder gebraucht werde de bullitu residente, vel flumine, in alveum redeunte, von einem Sieden / das sich leget / oder auch von einem Fluße / der sich in seinen Canal wiederum zurückziehet. Daher ist die gewöhnliche Sprechweise entstanden / *קם צו*, sedatus est nasus, q. d. rediit in se, & preedit ab actu. Das Gegentheil dieß / *קם תל*, ascendit, i. e. ebullit nasus; und *קם תרר*, excanduit nasus. Mit *צו* scheint *צו* ledit, contedit, Verwandtschaft zu haben.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Selbes an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Selber des gethätigten Ankaufs aber gerne gesichert seyn mögten; des Endes um Citation aller derer, so einigen Anspruch an vor- ged. Erbtheil haben mögten, gebeten; diesem Suchen auch statt gegeben. Es werden dem- nach alle und jede, so an ged. Erb und pertinentis ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch, ex quoocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis von Gerichts wegen peremptorie sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen; um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 6 Wochen, we- längstens auf den 9 December a. curr., bey einem hiesigen Edelen Gerichte gehörig ein und auszuführen, Widrigensfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Nilschwetaen auferleget, die Kaufgelder aufzehlet, und dagegen das bemelte Erb auf des Herrn Ankäufers Namen eingetragen werden solle. Duisb. den 28 October 1758.

III. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß die Gemeinheits- und Kirchen. Ein- bereyen zu Zoslich, den 16 Novembris, Nachmittags um ein Uhr, an des Scheyen Alberts Behaufung zur Verpachtung zu Brede gesetzt, und 14 Tage hernacher, den 30. dito, nach aufgebraunnter Kerze, den meistbietenden verpachtet werden sollen; wer dazu Lust hat, kan sich daselbst einfinden, und seinen Druhen schaffen. Eleve den 28 October 1758.

IV. Von gestohlenen Sachen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiermit jedermänniglich bekant gemacht, daß zwischen dem 20 und 21 Octobris a. curr., bey dem Tripstein ein Mutterpferd, 6 Jahr alt, braun von Couleur, ein Rehe- Maul habend, stehet etwas über in den Angen, und ist braun rund, kurz geschlossen von Milchküßen, aus der Beyde weggenommen; sollte einem oder andern dieses Pferd zu kaufen angeboten werden, oder einig Bissenschaft davon haben, werd freundlichst ersuchet dasselbe anzuhalten, und dem Königl. Post-Comptoir in Duisburg, oder H. Faber am Tripstein davon Nachricht zu geben, und solle derselbe eine Louis d' Or zum Tringgeld haben, und sein Nahm verschwiegen bleiben.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesiae Birtsh und berühmte Mund. Koch, Herr Sebastian Haas, am lezt abgewichenen Donnerstaag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erben. vom Magistrats- Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, insleich da die meisten davon nicht zu conserviren sehen, zum Behuef ein und andern Ereditoris auf Freytag den 22. dieses, im Sterbhause publice verkauffen zu lassen. So hat man dem publico hievon avvertiren, anbey dessen nachge- lassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselige, so auf dem Vermögen einen An- und Anspruch zu machen vermeynen, hierdurch verabladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstaag den 16ten November mit ihren Forderungen und Justificatoriis sub poena praclusionis, sich melden. Nees in Magistrats- Gericht den 13 September 1758.

Es ist der gewesene Bolte Vincent v. der Linden im Amte Meer in der Duiffelt, den 14 Octobris jüngsthin verstorben: wer nun etwa an demselben rechtmässige Forderung haben mögte, muß sich bey des verstorbenen Sohn Nit, von der Linden genannt, unweit Eleve im Amte Kellen wohnend, inner 4 Wochen à dato dieses, melden, und seine Forderungen ange- ben, sonst nicht mehr angenommen werden solle. Eleve den 1. Novemb. 1758.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

G. B. Mandat

Dienstag den 14 Novembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XLVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbischen, Weers-, und Märkschen
auch anliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu erstehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Vierzehende Fortsetzung.

Gleichwile in dem Hebräischnן 20, also ist in den Griechischen verbis, *ἵκουσι*,
ledco, *ἵκω*, ledere facio, colloco. 2) Sedco, *ἵκουσι*, auch sedco. 3) Sidco,
ἵκουσι & *ἵκουσι*, eine springende und schwingende Bewegung / mit
cin-

eingeschlossen. Bedeuten also eigentlich / wohin auch die forma media fährt / vi-
brando semet mittere, demittere, ponere, sedere, sich auf einen etwas erhaben
nen Ort hinaufschwingen / und also sich darauf niederlassen / und niedersetzen:
wie / zum Beyspiel / sich jemand auf ein Pferd schwinget / und darauf sitzen gehet.

Viele verba, die in ζω sich endigen / leiden auch neben sich die Endigung in
γω, als φωζω, φωγω, &c. Diesem nach hätte iζω neben sich auch iγω können
gehabt haben / und zwar in derselben gemeinschaftlichen Bedeutung des un- und
zurückwendens und niedersinkens / welches so eben in ζω ist bemercket. Auf
diese Weise könnte γγυς, posterior genu pars, poples, die Knie-Krümmel / hin-
terster Theil / oder Höhle / des Kniegelencks / wo es sich beuget / von iζω, iγω,
herkommen. Die γ ziehet gern die v an sich. Vielfältig wird auch der spiritus
asper mit einem leni, und der spiritus lenis mit dem spiritu aspero, verwechselt.
Hier zu Lande wird diese Knie-Krümmel beste genennet / welches sich wol mit iζω,
oder iζω, läßt in Vergleichung bringen. Meine Meynung ist / daß diese Knie-
Beuge den Nahmen γγυς bekommen habe von sidere, subsidere / sinken / nieder-
sinken / wegen der wiedergehenden Höhle / welche der hintere Theil des Knies
alda machet / in entgegen Stellung der Kniescheibe / oder des obern Theils des
Knies / welcher herausraget. Diese Ableitung wird durch ein ander Wort / das
auch allhier zu Hause ist / gestärcket / und von γγυς, γγυα, in seiner / so eben be-
merckten / eigentlichen Bedeutung betrachtet / gemacht ist. Dieses ist das Wort in-
guen. Inguen bezeichnet die Schaam-Seite / die Gegend zwischen der
Schaam und dem dicken Beine / welche in der Niederländischen Sprache lifte
wird genennet.

Die Etymologi bringen über das Lateinische Wort inguen, wunderliches und
ungesalgenes Zeug hervor. Einige Griechischen Wörterbücher sagen über γγυς,
poples, daß es von γου, genu, Knie / herkomme: ohne wegen der jota, und der
Ursache des Daseyns derselben / sich zu bekümmern. Eustathius kommt der Wahr-
heit näher / und leitet γγυς her von *ινεισθαι*, quasi *ινωτις ουσα*, quia flexo &
incurvato poplite *ινωτιςθαι*, i. e. *incedimus*. Ein nicht allzu stumpfes Urtheil
wird uns schwer erkennen / welche Erklärung dem Ziele am nächsten komme.

Das Lateinische Wort signum, ein Zeichen / kann auch bequeulich von iζω,
iγω, iγω, iγω, sidere, subsidere, vertendo, revertendo, hergeführt werden;
Mithin ursprünglich ein Zeichen bedeuten / welches irgendwo hingestellt ist / um
anzuweisen / wohin man sich wenden / lencken und drehen / solle: Gleichwie in
der Hebräischen Sprache *נס* ein solches Zeichen bemercket / von *נס*, fleckere,
lencken / und daher von den Zeichen und Weisern / die bey den Scheidewegen
hingestellt werden / gebrauchet wird / Hiob. XXI. 29. In den Hebräischen Wör-
terbüchern kommt *נס* vor in der Bedeutung von begehren: allein diese ist eine
notio secundaria. Die notio primigenia ist / fleckere, inclinare, bengen / len-
cken / neigen. Mithin sind das Lateinische signum, und das Teutsche Wort
Zeichen / aus einem gemeinschaftlichen Stammworte entsprungen; deren Wörter
es eine Menge giebt: daß man also nicht nötig hat / das Teutsche von dem Latci-
nischen / oder das Lateinische von dem Teutschen / herzuleitern.

Von dem motu vibrante, den wir in $\lambda\omega$, $\epsilon\gamma\omega$, $\iota\lambda\omega$, $\iota\gamma\omega$, bemerken / würden sich auch sehr wol die Teutschen Wörter wegen / bewegen / agitare, Wiege / cunae, wiegen / librare, Wicht / gewicht / pondus, velleicht auch wiegelein / wickeln / hariolari, wovon zu einer andern Zeit gelegener wird können geredet werden / herführen lassen. Man vergleiche inzwischen das Hebräische verbum וָרַב , *libravit*, proprie *vibravit*: inde *ad libram*, *libra*, *trutina*, *examinavit*, *exalte* & *cum cura expendit*, *consideravit*.

$\lambda\omega$ bedeutet / wie gesagt ist / ursprünglich dasselbe / was $\lambda\omega$ bedeutet: aus der Höhe zurückgezogen und niedergedrückt werden / zurückkehren / niedersinken / und zwar ins Ebene. Der spiritus asper ist mit der signa verwechselt. Durch diesen Canal, glaube ich / daß von $\lambda\omega$ die Lateiner ihr sic, also / gleicher Gestalt / bekommen haben / von eben / gleich: wie auch das Wort *siccus*, trocken / von *subsidiere*, wo die Feuchtigkeit versinken und versieget ist.

Von $\lambda\omega$, *subsidiere*, niedersinken / in significatione transitiva, mergere, machen / daß etwas nieder- und hineinsinket / kann nicht weniger füglich herkommen seyn das Wort *sica*, ein Seiler / Dolch / der in den Leib eingefenket wird / *mergitur in corpus*: auch *ico*, schlagen / hauen / stechen / q. d. *sidente ac mergente ictu ferire*, & *facere*, ut *quid sidat*, *subsidad*.

Ab *ictu sidente*, *penetrante ac sidente*, kann von $\lambda\omega$, oder $\lambda\gamma\omega$, $\lambda\gamma\omega\mu\alpha\tau$, *subeo*, *penetro*, das Lateinische Wort *ignis*, Feuer / sehr wol und besser / als von allen andern / von den Wörter-Forschern angegebenen / *etymis* seinen Namen bekommen haben.

Das Feuer / wie jedermann weiß / senket sich in alles hinein / durchdringet alles / trennet / spaltet und zerreißt auch die innersten Theile. In dem Griechischen Worte $\pi\upsilon\rho$, welches dasselbe ist mit dem Teutschen *vuur*, Feuer / (es giebt eine gute Anzahl Wörter / die in der Sprache der Griechen eine π haben / wofür die Teutschen eine *f* oder *v* haben gebraucht: als $\pi\alpha\tau\eta\rho$, Vater / $\pi\upsilon\varsigma$, Fuß / $\pi\upsilon\lambda\omicron\varsigma$, *pullus*, *Veulen*, *Füllen* / $\pi\iota\lambda\omicron\varsigma$, *Fitz* /) und in den Gothischen Evangelien Marc. IX. 44. Luc. XVII. 29. vorkommenden Worte *son*, *sunin*, und damit verwandten *sunke* / *Vonck* / wird derselbe Ursprung wahrgenommen. $\pi\upsilon\rho$, Feuer / von $\pi\upsilon\omega$, wird hernacher wiederum vorkommen.

Das Gothische Wort *son* vergleiche ich mit $\phi\upsilon\omega$, in den *lexicis*, *occido*, *interficio*. Diese Lateinischen Wörter / wenn sie in ihrer ursprünglichen Bedeutung bemercket werden / drücken die Natur des Worts / $\phi\upsilon\omega$, aus. *Occido* ist aus *ob* und *caedo* zusammengesetzt: *Interficio*, wie hernacher wird gezeigt werden / heist *secare*, *ita*, ut *lectus de medio tollatur* & *intereat*. In einem allgemeineren Sinne hieß $\phi\upsilon\omega$ *scindere*, *offendere*, & *quidem spociatim*, ut *inde accipias fissuram*, *scissuram*, *caesuram*, *vulnus*, eine Wunde / wie denn dieses Teutsche Wort gar bequem von $\phi\upsilon\omega$, $\phi\upsilon\omega$, aus dem *praet. med.* $\phi\upsilon\omega\tau\alpha$, kann hergeleitet werden. Ist also leichtlich überbracht *ad caedem*, *qua quis occiditur*, *interficitur*, *denotandam*. Den gemeinern Gebrauch des Werts $\phi\upsilon\omega$, kann man an dem *obsoleto*, *offendere*, so von $\phi\upsilon\omega$ herstammet / und dessen übrige geliebten *composito*, *offendere*, *anstoßen* / *sich stoßen* / *mithin sich beschädigen* / *blessiren* / *beleidigen* / wahr

wahrnehmen. Die Teutschen haben daher ihr finden: heisst also eigentlich an eine Sache anstossen / und sie also gewahr werden und finden. In diesem Sinne gebrauchen die Lateiner ihr offendere: offendere aliquem, einen antreffen / finden.

Φεω kommt von φω, welches in dem Ursprunge dasselbe bedeutet / was φαω, scindo, findo, caedo. Daher bedeutet es auch micare, lucere, splendere, quia lux prodians effindi & erumpere dicitur, das Licht / sagt man / bricht hervor. Daher bedeutet es fari, reden / eigentlich durch reden etwas ans Licht / zum Vorschein / bringen: Endlich auch occidere, interficere, einen todt schlagen / von caedere, ut sit, caedem facere. Die Bedeutung des Lichts erscheinet in φηγος, lux, splendor, wie die Bedeutung des todtschlagens in φεω. Φεω hat analogische und gewöhnlicher Maassen können seyn φειω. Φεω hat seyn können φω, (aus diesem φω, in præt. πει-φωκα, wird / wo ich nicht sehr irre / sich das Lateinische Wort focus, in quo sc. ignis emicat, wol sofüglich / als wie von φωγω, welches Vossius zum Stammworte von focus machet / herleiten lassen) productius φοεω, und φειω hat seyn und werden können φοτω, gleichwie φειω auch hat seyn können φειω, und aus φειω entstanden ist φωνη, φωνος, caedes, ein Todtschlag / φονιος, auch φονιος, caede contaminatus, homicida, ein Todtschläger / aus φεβω, φεβομαι, fugio, item metuo, timeo, (entweder gerade zu / von micare, quia fugientes & celeriter currentes in cursu emicant, promicant, oder weil in micatione inest tremulus motus, mithin notio tremendi, hinc fugiendi, metuendi, gar leicht daraus hat entstehen können / welches letzte das Lateinische / von φεβω abstammende / Wort febris unterstützt /) nemlich aus dem præt. med. πει-φωκα, geworden ist / φοβος, tremor, φοβος, phobus, sol, a jubare tremulum micante & splendente; item purus, impollutus, q. d. pure splendidus. Von φεβω deucht mich / liesse sich auch februo, purgo, lustro, q. d. micare, nitere, facio,füglicher / als von ferveo, herleiten. Φοιβαω, von φοιβος, bedeutet lustro, purgo, splendidum reddo.

Feo, fevi, fetum, fere, hat nach Vossii Anweisung in der alten Sprache bedeutet Zeugen / wovon er auch fetus, tråchtig / fetare, junge hecken / focundus, fruchtbar / herföhret. Die ursprüngliche Bedeutung von φω, ist findere.

Die Verknüpfung zwischen diesem Worte und dem Zeugen / lasse ich mit Fleiss unerkläret. Man vergleiche nur das Hebråische verbum מרס, fructuosus fuit, fruchtbar seyn. Die eigentliche Bedeutung dieses Wortes lieget auch in findere, rumpere: unde cum fissione, diffissione, prodire, erumpere.

Von φω, oder φαω, Ael. φνω, derivire ich femur, das auswendige dicke Bein / die Hüfte / a promicando, hervorstechen / ragen: auch femem, der innere Theil des dicken Beins oberhalb des Knies / a findendo, secando: weil da der Leib als in zween grosse Aeste gespalten und zertheilet wird.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

NB. In der vorhergehenden dremzehenden Fortsetzung pag. 2. lin. 13. muß κρω seyn / für καιρω, und lin. 37. ελεγχω, für ελεγχος.

Anhang.

Anbana

Num. XLVI. Dienstag den 14. Novembris 1758.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Ditsburg.

Wer einen noch recht gut und brauchbaren Brandweins, Kessel von 2 Ohm, mit Ecklang und Helm zu kaufen wilens ist, kan sich dieselbiß bey Meister Georg Wählendek melden, den Kessel selbst besehen, und den Kau; mit ihm schließen.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.

Die Kinder des verstorbenen Peter Degemanns zu Goch, sind vorhaben; ihr in der Wobstraße gelegenes Haus und Scheune freywillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, auch einiges Recht oder Ansprache auf ged. Haus und Scheun zu haben vermeinen möchte, muß sich innerhalb 14 Tagen, bey gemelten Kindern zu Goch melden, sonst hiernächst nicht gehört werden solle.

Auf Montag den 27. November, soll zu Zanten aufm Rothhause eine kleine Sammlung Juristischer Bücher öffentlich verkauft werden. Es können Liebhabere den Catalogum beyrn Herrn Calculatore Cancell in Zanten einsehen.

Es wollen Ihre hochwürden hochwohlgebohren Freyinne Von Helder Frau, und Abtiffin des hochadelichen Stifts N. u. o. ster am 25. November a. e., Morgens um 9 Uhr, in dem Wirtelencamp vor Neustadter, die von dem Wirtelencamp bis auf die Hassumsche Heyde schießende, und in 472, theils Eichen; theils Buchendäumen bestehende Allée, woson die Specification lange woorn in demeltem Wirtelencamp und zu Goch in den 3 Kronen einmesehen werden kan, publice verkaufen lassen; Liebhabere können sich alsdann in Zeraino einfunden und ihre zu suchen.

Es sollen die vom verstorbenen Bürgermeister Bickel nachgelassene Mobilien zu Sorb. dek im Sterbhaus, auf den 20. November, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; wornach sich Auftragende richten, und ihren Vortheil suchen können.

III. Sachen / so verkauft in Ditsburg.

Demnoch der Kaufmann und Fabricant Herr Peter Buchholz und dessen Ehelebste ein Alhier auf der Oberstraße künlich gelegenes Wohnhaus samt Scheun, Garten und Hofraum und sonstigen pertinentiis von dem Fuhrmann Courad Vilicum für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Gelder des gethätigten Ankaufs aber keine gesichert seyn mögten; des Endes um Citation aller derer, so einigen Anspruch an vorged. Erbstücke haben mögten, gebeten; diesem Suchen auch statt gegeben. Es werden demnach alle und jede, so an ged. Erb und pertinentiis ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis von Gericht wegen peremptorie sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 9. December a. curr., bey einem hiesigen Edelen Gerichte gehörig ein und auszuführen, Widrigenfalls nach bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigendes anferleget, die Kaufgelder aufzuehlet, und dazween das bemelte Erb auf des Herrn Ankäufers Nahmen eingetragen werden solle. Ditsb. den 28. October 1758.

IV. Person / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Ditsburg.

Das durch Notenden des Herrn Apotheker Bartles zu Wents, die dortige privilegirte Apotheck, die von langen Jahren her in der Stadt und aufm Lande berühmt gewesen, auch jederzeit bis noch auf diese Stunde, grosse Nahrung hat, selbige auch mit an. erhand nötigen und

und frischen Medicamenten versehen ist, vacant worden, und bahero die Wittib eine tüchtigen Provisorien darin verlangt; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit, wenn ein Provisor protestantischer Religion, und der gute Accet. ta. seines Verhaltens beybringen kann, gesinnet seyn mögte, diese gute Condition anzunehmen, derselbe sich je eher, je lieber bey obgedachter Wittiben Baerjes in Meurs melden, und Accord treffen wolle. Meurs den 20 October 1758.

Demnach der Organisten- und Thurnbläfers. Dienst zu Meurs erlediget worden, und man zu Wiederbesetzung desselben ein tüchtiges Subjectum, welches die Music gründlich versteht, und so wohl in der Vocal- als Instrumental- Music nöthigen Unterricht geben kann, suchet; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenige, welche die Capacität besitzen und dazu Lust haben, sich in Zeiten melden können. Das jährliche Salarium ist 80 Rthlr und 6 Malter Frucht ohne die Accidentien, welche noch ein beträchtliches ausmachen.

V. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiermit jedermännlich bekannt gemacht, daß zwischen dem 20 und 21 Octobris a. curr., bey dem Tripsstein ein Mutterpferd, 6 Jahr alt, braun von Couleur, ein Rehe-Milzfüßen, aus der Weide weggenommen; sollte einem oder andern dieses Pferd zu kaufen angeboten werden, oder einige Wissenschaft davon haben, werd freundlichst ersuchet dasselbe anzuhalten, und dem Königl. Post-Comptoir in Duisburg, oder H. Faber am Tripsstein davon Nachricht zu geben, und solle derselbe eine Louis d'Or zum Trinkgeld haben, und sein Nahm verschwiegen bleiben.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Königl. Hofrath J. A. Zur Megebe zu Becc, Vermöge eines am 10ten Julii a. curr., bey einem Edl. Magistrat zu Soch errichteten, und am 23 October von demselben eröffneten Testaments, von dem seligen Herrn Bürgermeister und Accise-Inspectore zu Sombbeck, Johann Henr. Bickel zum universal Erben angesetzt worden; ihm hæredic. Institutio aber vor addition dieser Erbschaft daran gelegen ist, die vires hæreditatis zu untersuchen; So läset derselbe zu jedermanns Wissenschaft hiemit gelangen, daß im Fall sich etwa einige Creditores finden sollten; die an der Nachlassenschaft ged. Herrn Testatoris einige Ansprache zu haben vermeinen wöden, sich im Sterbhaufe zu Sombbeck, oder sonst beym Herrn Secretario Creuz daselbst, innerhalb 4 Wochen à dato hujus, einfinden, und ihre Forderungen geketzter Frist, sich zu erklären, im Stande seyn könte. Diefenige aber, welche mit ihren Forderungen zurück bleiben, werden sich selbst bezumessen haben, wenn sie nicht ad Inventarium gebracht, und hernächst mit ihren Forderungen gewiß abgewiesen werden. Sombbeck den 26 October 1758.

IV. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem bey der position im Intelligenz-Zettel vom 7 November curr, sub Num. XLV. wegen Verpachtung der Gemeinheits- und Kirchen-Ländereyen zu Jostich bey den darinnen angeetzten Terminen ein Abusus voraegangen, dabe obacelte Ländereyen auf den 9 Novemb. her angehangen, und den 23 dno der Zuschlag erteilet werden solle; so wird solches hiemit jedermännlich bekannt gemacht, und der Abusus dadurch gehoben. Elebe den 4ten Novemb. 1758.

Es ist der gewesene Botte Vincent v. der Linden im Amte Meer in der Duiffelt, den 14 Octobris jüngsthin verstorben; wer nun etwa an demselben rechtmäßige Forderung haben mögte, muß sich bey des verstorbenen Sohn Rüt, von der Linden genannt, unweit Elebe im Amte Kellen wohnend, inner 4 Wochen à dato dieses, melden, und seine Forderungen angeben, sonst nicht mehr angenommen werden solle. Elebe den 1. Novemb. 1758.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres-Comptoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

P. R. W. v. S. Dienstag den 21 Novembris 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XLVII.

Hochnachliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Clevischen, Geldrischen, Rhenischen und Märkschen
auch umliegenden Landesh. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod ; Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutscher und Lateinis-
chen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Fünffzehende Fortsetzung.

Von dem *supino*, *fofum*, kommt *fomes*, ein Feuerzunder / eigentlich nach Felli An-
zeige ein Holzspänngen / womit nemlich das Feuer angezündet wird : wor-
in muthmaßlich die eigentliche Bedeutung von *foveo*, *fovi*, *fofum*, klärer aber in
fovea,

fovea, fodio, herborgehet. Fovea, foveo, findo, scindo, feco, giebt Formam productivam, foveo. Hieraus derivire ich foveo, wärmen / warm halten / eigentlich mit Holz spängen, fissi; assulis, seu ramentis, ignem excitare & sustentare: fovea kommt entweder von foveo, oder von findere, scindere: quid enim fovea, nisi effossa & effossa terra? Selbst das Wort fodio, graben / ausgraben / findet allhier analogice, und ohne Zwang und ohne Umwege / sein Stammhaus. Es ist in der Sprache der Griechen was gemeines / daß die Zeitwörter durch ζω und δω produciret werden. Aus foveo konnte diesem nach formiret werden φοζω, und φοδω verstatere von selbst neben sich ποδω. Weiß man nun / daß φω, φω, natürlich bedeuten findere, scindere, secare; so hat das alte verbum, fodo, fodare, und fodio, fodere, & qua materiam, & qua formam, seine offenbare Richtigkeit / wogegen mit Bestand nichts kann angewendet werden. Ich sehe / daß die Wörterforscher in dem engen Bezirk der / in den lexicis bestüblichen / Wortformen / und der / daselbst ausgezeichneten / Bedeutungen / ohne die eigentlicke Bedeutung ausständig zu machen / oder zu bestimmen / und von den notionibus secundariis zu unterscheiden / sich einschränken: wodurch es geschieht / daß die vorgegebenen Etymologien auf eine unleidliche Weise gefoltert und mit den Haaren herbegezogen / mithin die etyma fast überall / nur allein nicht an dem Orte ihres Aufenthalts / und wenn sie in Westen ihr Vaterland haben / in Osten gesucht / und daselbst wollen gefunden werden. Zum Beispiel seye das Wort fodio. Fodio sagt Perottus komme von foris do. Andere deriviren es von dem Hebräischen verbo, פתח, perio, aperio. Nach Vossii Vorgeben soll fodio herkommen entweder von φαλας, φαλας, specus, antrum, lacubulum, oder vielmehr von dem alten Worte / fovo, welches er von dem Eolischen χωω, s. χωβω, pro χωω s. χωω, terram egero, herziehet. Aber was dringet uns / daß wir von φω, φω, abgehen? und warum sollen die Latiner / deren Muttersprache die Griechische war / und denen die innere Natur dieser Sprache und die bey den Griechen üblichen Wörter. Formen und deren verschiedene Bild. und Endungen nicht unbekant waren / nicht aus φω haben machen indgen φοζω, ποδω, und daher ihr fodo, und fodio, in ihre Sprache übernehmen? und warum sollen die Vorfahren der Teutschen / denen die Griechische Sprache eigener war / als den Griechen selber / dieses auch nicht haben thun können und indgen; obsehon diese oder jene besondere Formen in der heutigen Griechische Sprache nicht angetroffen werden? auch folget nicht / daß solche formæ in der Sprache der Griechischen Vöcker / vivente lingua, nicht sollten im Gebrauche seyn gewesen; obsehon in den Ueberbleibseln der Griechischen / in den Büchern allein vorkommen den / Wörter dieselben nicht erscheinen. Von φω hat man gemäß der Analogie und Gewohnheit der Griechischen Sprache können formiren φοζω, (setzet man den doppelten Buchstaben ζ auseinander / ist es ποδω) ποδω. Von φω hat man formiren können und indgen φοζω, ποδω. Aus jenem kann besser / als aus einem einigen andern Worte / hergeleitet werden das Teutsche Wort / fede, inimicitia aperta, eine offenbare Feindschaft / und Bekriegung / q. d. ruptio pacis, ein Friedensbruch: wie auch Fez / lacinia, segmentum, frustum: woher fezen

fergen / zerfergen / und das Niederländische Wort *weſe*, *weſel*, *ſibra*, *feſtuca*:
Aus dieſem hat man ein ander Teutſches Wort / *foden*, *parere*, *gignere*, item
nalci, *oriri*, *zeugen* / *gebären* / auch *gebohren werden* / q. d. *findere*, *findi*,
effindi : wovon hernacher unter dem Worte / *ſeo*, noch etwas wird vorkommen.
Wobey anmercklich iſt / daß das hochteutſche *ſetz* / *ſegmentum*, von *φζω*, *φιδω*,
in dem Dialect der Niederländer heiſſe *vod*, *vodde*, von *φζω*, *φιδω*, *fodo*.
Dieſem ſtehet nicht im Wege / daß *foden* auch bedeutet *pascere*, *nutrire*, die
Niederländer ſagen / *voeden* : angeſehen dieſes *foden* eigentlich ſcheinet bedeutet zu
haben *farcire*, *infercire*, *cibo*, *ſere ad ſitionem* / *asque*, einen mit Futter ausſto-
pfen / daß er faſt beſſen mögte : wie die Rede des Volcks lautet / welches durch
dieſen Ausdruck eine Vollſtopfung des Magens mit Speiſen pflegt zu erkennen
zu geben. Womit *κοπιω*, *κοπιωω*, *κοπιωω*, *ſatio*, *ſaturo*, von *κωπο*, *ſeco*,
ſindo, *rado*, ſich vergleichen lieſſe. In ſo weit *κοπιω* auch bedeutet *vertere*, *pur-*
gare, & hinc *ornare*, läßt es ſeine Verknüpfung mit *radere*, nicht zweifelhaft
bleiben. Mithin könnte *nitor rasilis*, eine glänzende Glätte / welche die Auf-
wärtung und Folge einer ſattmachenden Fütterung iſt / in *κοπιω*, *ſatio*, mit in Be-
trachtung kommen. Man kann / wenn man lieber will / vorgedachte Bedeutung des
Worts *foden*, *voeden*, auch ſo auffaſſen : *ſipdere*, *ſecare*, werden angewendet /
um eſſen anzudeuten. Nimmt man daſſelbige Wort in *ſignificatione tranſitiva* ;
alſodenn heiſt es / einem etwas zu eſſen geben / eigentlich *dentibus ſecandum*, *man-*
dendum, *præbere*.

Von *φρω* kommt *φωζ*, *impoſtor*, ein Betrüger / von *ſecare*, ſchneiden /
beſchneiden. Plautus gebraucht in dieſem Sinne das verbum *detrunçare*. Man
vergleiche das Hebräiſche Wort *פן*, *dolus*, *fraus*, qua aliquid ſecatur, *præſeca-*
tur, von *פן*, *ſecuit*, ſchneiden. Auch hat das lateiniſche Wort / *fraus*, einen
ähnlichen Urfprung.

Es iſt zu verwundern / wie die Erymologi ſich wenden und drehen / um das
Stammwort von *fraus* zu finden / und doch alle / auch Martinius und Voſſius,
denen doch nicht unbekannt war / daß die *Θ* der Griechen nach Weiſe der *Λ*-
lier von den Lateinern in andern Wörtern / als zum Beyſpiele in *fermus*, *formus*,
welches in der alten lateiniſchen Sprache ſo viel / als *calidus*, *gebeiſſen* / *werm* /
warm / (auch dieſes Teutſche Wort ſtammet durch denſelben canal von *φρω*
der) mit der *φ*, *f*, verwechſelt ſey / vor *φρω*, *frango*, *rumpo*, ſpeciatim *frian-*
do, *fricando*, *terendo*, & hinc *comminuo*, *φρωσις*, *fractio*, *ruptura*, ſind vor-
begegungen.

Fraus bedeutet nicht allein Betrug / ſondern auch Schaden / Verluſt / Nach-
theil / *detrimetum*. Dieſes lateiniſche Wort kann anzeigen / wie leicht und ſüg-
lich bey den Lateinern *fraus*, von vorgedachtem *φρω*, *φρωσις*, hat entſtehen
können. Den Vorfabren der Teutſchen iſt zwar die Veränderung der *Θ* in eine *φ*
oder *w*, wie in *werm* / *warm* / aus *φρω*, erhellet / nicht unbekannt geweſen ;
haben aber die *Θ* in *φρω*, woraus forma productiore *φρωω*, *φρωωω*,
frico, *scalpo*, gemacht iſt / von *φρω*, *φρω*, auch *frio*, *frico*, behalten / und
Trug /

Trug / trügen / ansetzen lassen. Woraus zu ersehen / wie die Lateiner und Teut-
schen / jene ihr Wort *fraus*, und diese ihr Wort *Trug* / aus einer Quelle / aber
nicht auf eine und dieselbe Weise geschöpft haben: welches in viel mehr andern
Wörtern also geschehen ist: Wodurch eine offenbare Ähnlichkeit vieler Wörter in
beiderley Sprachen hat erwachsen müssen / die aber auch / wenn entweder dort oder
hier die Ableitung durch einen verschiedenen Canal geschehen ist / sich mehr oder we-
niger verstecket / und nicht selten die gemeinschaftliche Quelle den Augen gänglich
entziehet.

Ob nun wol das gesagte hinlänglich wäre / um einer widerrechtlichen tückischen
Unternehmung / wodurch jemand Schade zugesüget wird / ihren Nahmen zu ge-
ben: so deucht mich doch, das diese Benennung aus einer noch tiefer liegenden oder ihren Ur-
sprung habe. Diese läßt sich in *Ἰσχυράω*, so gewiß genug von *Ἰσχυάω*, *Ἰσχυάω*,
herstammet, und von einerley Grund-Bedeutung mit demselben ist, wahrnehmen.
Ἰσχυάω wird erklärt durch *fricare*, *scalpere*, q. d. *fricando*, *terendo*, *effringere*,
scalpere, *sculpere*, *exsculpere*. Dieses *scalpere*, *sculpere*, *exsculpere*, giebt ein gar bequemes Bild
ab, ad dolum, quem quis commeditando & comminiscendo e peccralibus mentis suae eruit,
confrigit atque adornat, um List / Räncke und Tücke, die man, um andere zu hintergehen,
mit Fleiß erdencket, und ausspinniret, zu bezeichnen.

Von *Ἰσχυάω* kommt ferner das Lateinische Wort *fenum*, *Heu* / *gramen resectum*:
fenus, *Wucher* / *ex eodem fonte*, quoniam *ferus* *fecat*, *attenuat* & *lædit*. Die Hebräische
Sprache nennet den Wucher *Ḳ* von *beissen*, welches nicht weit davon entfernt
ist. Von *Ἰσχυάω* derivire ich auch das Teutische Wort *Isen*, *palus*, *locus palustris*,
Morast, *ei*, *morastiger Ort*, *a multis fissuris & lacunis*, in loco palustris obvis.

Von *Ἰσχυάω*, *Ἰσχυάω*, abjecto augmento, *Ἰσχυάω*, dialecto Ionica *Ἰσχυάω*, düncket
mich, kommt das Lateinische Wort, *funis*, ein Born / *ab infectione terræ vel effusione venæ*
aqueæ, womit das Hebräische Wort *Ḳ*, *puteus*, zu vergleichen / von dem
Wurzelwort *Ḳ*, *proprie*, *fidit*, *hindendo incidit*, *effodit*: *improprie*, *declaravit*,
explanavit, q. d. *incisit* in *tabula characteribus expressis & palam exposuit*; *mobes* *duo*
Griechische *vetbum*, *Ἰσχυάω*, *fundo*, mit mehrerer Zug / als die Lateinischen Wör-
ter / *funja*, *fundo*, mag in Betrachtung kommen. Von *Ἰσχυάω*, *Ἰσχυάω*, läßt sich
ingleichen sehr wol *funus* herleiten, eine Leichbegängniß / *ab offensione*, *Beleidigung*, welche
daher den Verwandten und Freunden des Verstorbenen wird verursacht: wie auch *fungor*,
verwalten / etwas zu Ende bringen. *Vossius* hat recht, wenn er *fungor* vergleichet mit
Ἰσχυάω, *absolvere*: die *derivatio* aber von *funus*, oder *finis*, ist allerseits unan-
nehmlich. Unser Stammwort giebt *secare*, leidet mithin nicht allein eine fleißige Wahrnehmung
eines Ants, sondern giebt auch eine Vollendung desselben sehr süglich zu erkennen, von *seca-*
re, *schneiden* / *abschneiden*: weil man etwas, zum Exempel ein Gewebe, wenn es zu
Ende gebracht ist / *abschneidet*. Man vergleiche das Hebräische *Ḳ*, *finis*, das
Ende / von *Ḳ*, *secuit*, *præcidit*: *Ḳ*, auch *secuit*; in *phel* *secuit*, item *perfo-*
cit, *absolvit*. Die Lateinischen Wörter *finis* und *fundo*, oder *fido*, wie es in der alten
Sprache geheissen, sind aus einem und demselben Stamme, dem alten *Themate*,
Ḳ, *entprossen*. Hier werde ich / um dieses zu zeigen / eine kleine digression
machen müssen, die aber, weil sie verschiedene Anmerkungen wird enthalten, nicht
hängern, wie ich denke, und hoffe, wird angehört werden.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XLVII. Dienstag den 21 Novembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die sämtliche Erbgenahmen der verstorbenen Anna Wimmers sind vorhabens, das in der Niederstraf neben dem Minoriten Kloster körntlich gelegene, mit schönen Unten- und Oben-Zimmern, wie auch Brennhaus und Stallung versehen: Haus samt dahinten gelegenen Garten und Baum:arten, so anseho der Herr Praeceptor Wänder bewohnet: wie auch 2) Einen Baumgarten, so neben obgemelten Wimmers und des Wäpfenhauses Baumgarten gelegen: sodann 3) Ein Stück Land am Ratingsbäumgens-Wege gelegen, so Johann Laven in Pacht hat, öffentlich zu verkaufen: wer zu einem oder andern Parceel Lust hat, muß sich den 6ten Dec. auf der Schwanzstraf bey Monst von der Klocken einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Die Erbgen. Janssens an der Stapelstorte sind wüdens nachfolgende Stücke zu verkaufen, als: 1) Ein Haus an der Stapelstorte neben Hn Brinckmanns Haus und Doerkolts Scheune gelegen. 2) Ein Stück Land am Hütemanns Ramp und neben Kirchellen gelegen. 3) Ein Guro an der Heergasse neben des Wäpfenhauses und Bormanns Land gelegen. 4) Einen Garten aufm Rippelberg neben Hn Rosß und Witube Michels Garten gelegen; so dann sollen auch einige Mobilien dieser Togen verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich den 2ten December bey Jacob Janssen einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, das an instantiam des Herrn Criminal-Raths Krafz und Frau Wittiben Kohmevort, der aufgetretenen Eheleuten Marmer Behausung, so auf 600 Mthlr. taxiret, den 21 Sept. zum feilen Kauf angehangen, und darauf wirklich bis zu 700 Mthlr. gehöhet worden. Es können also dieselte, so dazu Lust haben, bey denen übrigen beyden Terminis als den 17 Novemb. und 12 Januarij a. f., si d. d. S. Endes auf der Stadtwaage einfinden; und ihren Vortheil suchen. Elve im Landg. den 8 Nov. 1758.

Es sollen Ihre hochwürden hochwohl erhöhen Freyinne Von Selder Frau, und Wittibin des hochadelichen Stifts Runkelster am 18 Novemb. a. c., morgens um 9 Uhr, in dem Wortelencamp vor Runkelster, die von dem Wortelencamp bis auf die Hassumische Heide schießende, und in 472, theils Eichen, theils Buchenbäumen bestehende Allee, wovon die Specificatione lange inwoon in bemeltem Wortelencamp und zu Boch in den 3 Kronen einzusehen werden kan, publice verkaufen lassen; Liebhabere können sich alldaan in Termino einfinden und ihren Nutzen suchen.

Dem publico wird näher hiedurch bekannt gemacht, das ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden, wider den S. T. Freyherr v. Rode zu Halsaf, in bevorstehendem letztem Termin den 23 Decemb., Nachm. um 3 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage über die angehangene 3 übrige Morgen des so genannten Ruhlafelde die letztere Parthe angedündet werden, und dem meistbietenden alldaan der Zuschlag geschehen solle. Elve den 3. Nov. 1758.

Vig. Comn.

Sethmann.

Den 18 Nov. a. curr., solle zu Calcar im Voßhoden bey Wih. Reimge, Nachm. um 4 Uhr, zum Verkauf angehangen werden ein Stück Gaurand 21 anderthalben Morgen groß, im Calcarschen Feldmark im Meer gelegen, und soll der Zuschlag 8 Tage hernach um selbige Zeit, von denen Interessenten geschehen.

Es sollen den 24 Nov. a. curr., zu Boch an des verstorbenen H. Peters Behausung in der Mühlensstrasse einige Mobilien und Effecten öffentlich verkauft werden; die dazu Lust haben, müssen sich Botan. um 9 Uhr am bestimmten Tag und Ort einfinden und ihren Nutzen suchen.

Damit zwischen dem Wittwern J. Widen und seinen Stiefkindern Scheid- und Theilung gethätiget werden könne, so ist rescriptirt worden folgende Grundstücke, als: 1) Ein Haus auf der Ecke der Kordmacher- und Hohenstraf. 2) Ein Haus auf der Baustrassen gelegen. 3) Der halbe Thomas- Hof in Stüllich, samt einigen Ländereyen im Marsch situiert; nicht weniger

ger.

ger 4) Eine schöne Weib in der Nyon vor Wesel nächst Morgams Weib gelegen, in drey legalen Terminis von 4 zu 4 Wochen, publice zu verkaufen, auch der erste Termin den 2sten dieses abgehalten werden. Es werden also Liebhabere veranlasset, sich in Terminis zu melden, und ihren Nutzen zu suchen; diejenige aber, so auf obgem. Parzellen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch citiret, um binnen 12 Wochen ihre præteniones anzubringen und zu Wesel im Landg. zu justificiren, in Entscheidung aber mit ewigem stillschweigen belegt werden.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Demnach der Kaufmann und Fabricant Herr Peter Buchholz und dessen Ehelebste ein alhier auf der Oberstrasse künzlich gelegenes Wohnhaus samt Hener, Garten und Hofraum und sonstigen pertinentis von dem Fuhrmann Conrad Vilsicum für eine gewisse Summe Selbes an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Gelder des gethätigten Ankaufs aber gerne gesichert seyn mögten; des Endes um Citation aller derer, so einigen Anspruch an vorged. Erbstätten haben mögten, gebeten; diesem Suchen auch statt gegeben. Es werden demnach alle und jedo, so an ged. Erb und pertinentis ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis von Gerichts wegen peremptorie sub pena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 9 December a. curr., bey einem hiesigen Edelen Gerichte gehörig ein und auszuführen, Widrigenfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gemärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, die Kaufgelder aufgezahlet, und dagegen das bemelte Erb auf des Herrn Ankäufers Nahmen eingetragen werden solle.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß die Kaufschillingen von des verstorbenen Hn Chirurgi E. Eichbaum verstorbenen Hauses, und in der Venusgasse gelegenen Stallung und Garten, aufgezahlet werden sollen; wann nun ein oder ander daran prætenzion zu haben vermeinet, muß sich à dato innerhalb 3 Wochen, gehörigen Orts melden, sonst mit der Auszahlung fortgefahren werden solle.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es ist der Weber Jona hieselbst vor kurzem verstorben, und hat verschiedene Creditores hinterlassen; damit nun unter denselben Präferenz ausgemachet werden könne, so werden etwahige auswärtige unbekante Gläubigere hiedurch peremptorie abgeladen, um binnen 4 Wochen à dato dieses, mit ihren Forderungen beym Landgericht sich zu melden, und solche behörig zu justificiren, in dessen Entstehung zu erwarten, daß den Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landgericht den 15. Nov. 1758.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Da sich der Klein- und Groß- Uhrmacher Herr. Hener, ein Sohn des Uhrmachers Jacobus Hener aus Xanten, nunmehr in Eleve etabliret hat, so läßt er solches hiedurch vornehmen Herrschaften, wie auch Bürgern, die seiner Arbeit benöthiget sind, bekant machen, daß sie bey ihm in seinem Logis auf der Hoanischen Strasse bey Engel-Freyhof in allem zur Gnüge mit guter Arbeit aufgewartet werden sollen.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund-Koch, Herr Sebastian Haas, am legt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und daher wegen seiner verstreuten Erbsen, vom Magistrats-Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten dabon nicht zu conserviren stehen, zum Behueet ein und andern Creditoris auf Freytag den 22. dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon avvertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle diejenige, so auf dem Vermögen einen An- und Anspruch zu machen vermeinen, hiedurch verabladen sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten Novemb. mit ihren Forderungen und justificatoriis sub pena præclusionis, sich in Nees, melden.

Diese Invalide aprz. Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

φαιω hat man unter andern φαισος, luminosus, lucens; φαιδρος, nitidus, splendidus. 2) hilaris, lætus, faustus. Von φω, φειω, meque ich seye entsprungen φειδομαι, parco, abstineo. (1)

In φειρος, nitens, splendens, von φω, productiore forma, φιαω, hat man offenbar die zweite Bedeutung. Diese Bedeutung wird also in φιλος nicht ohne Grund für die notio primigenia, und die Bedeutung carus, gratus, amicus, für eine notio secundaria & impropria, gehalten. Nitentia enim grata esse solent; squalida & sordida e contrario ingrata & odiosa. Aus dem Worte φιλος angeboren / notione candidi, nitidi, splendidi, wird man verstehen / warum der Lindenbaum φιλυρα, ob albicantia scilicet folia: Warum ein anderer Baum / similis albo seu candido ligustro, φιλυρα seye gene: et: warum endlich φιλων bey dem Theophrastus einen allezeit grünenden Baum bezeichne; inmaassen das Grünen und frisch Fortwachsen der Bäume und Pflanzen durch glänzen pfleget ausgedrückt zu werden. exiit, ortus est, floruit, effloruit, crevit, provenit, kommen in der Grundbedeutung überein / welche ist micuit, emicuit, splenduit, exsplenduit, glängen / hervorglängen. Beydes kommt vor den Sprossen und Erdgewächsen vor Isai. LXI. 11. αυξω, αυξανω, cresco, incrementum capio, augeo, wie auch dieses Lateinische verbum, augeo, wachsen zunehmen / stammen her von αυγη, auge, splendor, Glanz / welches ein jeder siehet unser Teutsches Wort / Auge / zu seyn: woran so viel weniger gezeifelt wird / da αυγη ausdrücklich auch oculus, das Auge bedeutet / a splendore radian-

(1) Φειδομαι wird in den lexicis übergesetzt; parco, remitto poenam, do veniam, ignosco. 2) Parco, parce utor, sum parca, abstineo, tempero. Was mag aber dieses Wort ursprünglich wol bedeutet haben, und bedeuten? kennet man die ursprüngliche Bedeutung von φω, welches auch φειω hat seyn können: so hat man den Schlüssel, um auch zu der eigentlichen Bedeutung von φειω, φειδομαι, zu gelangen. Wie von φω, interficio secando, cædendo, formiret ist φαιω, auch interficio, und von φειω, luceo, formiret ist φαιδρος, φαιδρος, nitidus, splendidus: so hat mit Verbehaltung der eigentlichen Bedeutung auch aus φειω, φειδομαι, formiret können werden φειδομαι, φειδομαι. φειω, φειω, wie zuvor gezeigt ist, bedeutet ursprünglich und eigentlich scindo, findo, seco. 2) luceo, splendo, nitico. Aus einer von diesen beyden Bedeutungen wird φειδομαι, φειδομαι, die notionem abstinenti a re & parcendi überkommen und angenommen haben. Würde man die notionem nitendi, splendendi, auf φειδομαι appliciren; würde φειδομαι so viel sagen, als rem aliquam in nitore id est, intactam & extra usum relinquere, etwas in seiner Reinlichkeit / Sauberkeit und Schönheit / ohne es zu gebrauchen, oder es viel und oft zu gebrauchen, belassen: Wie zum Exempel dieses mit neuen Kleidern, und andern saubern Geräthe, geschehen kann, und zu geschehen pfleget. Mit diesem Adspekt würde unser Teutsches Wort schonen / verschonen / nächst übereinstimmen.

Würde die erste notio secandi, findendi, angewendet: so würde forma media reciproca eigentlich bedeuten, semet secare, id est, separare se a re ejusque usu, von einer Sache sich enthalten, mithin sie ungebraucht lassen, oder doch nicht viel und oft zu gebrauchen. In verdienten oder gereizten Strafen würde es doch auch eigentlich sagen wollen: semet secare a vindicatione, seveitate, punitione, id est, vindicationem, severitatem, poenam, omittere, atque ha veniam dare, ignoscere.

te; woher auch das Hebräische Wort עין, oculus, item fons, seine Benennung bekommen hat) beydes a fluxu & splendore radiante. (2)

Die significatio findendi, scindendi, kommt einem in קיליא, canna, Rohr / Schilfrohr / auch in dem Lateinischen Worte / filix, Fahrenkraut / alsofort in die Gedanken. Das spaltichte und löcherichte Wesen des Rohrs ist jedermann bekannt. Die vielfaltig zerspalteten und eingeschnittenen Blättergen unterseiden

(2) *Αωγν*, splendor, kommt von *αωω*, flo, spiro; spirando, flando, accendo, ardere facio, woraus die notio siccandi, atefaciendi, siccando indurandi, an der einen, und auf der andern Seite die notio splendendi, erwachsen ist. *Αωω* heist auch clamare, resonare, boare, a conjuncta cum clamore & boatu, vehementiori oris flatu ac spiratione. Neben dem wird diesem verbo die notio dormiendi beygelegt, entweder von spirare, respirare, oder es hat ein, mit einem starcken Athembolen, welches man Schnarchen nennet, verknüpftes, Schlafen, ubi dormiens, nach des Poeten Beschreibung, proflat somnum pectore, sollen zu erkennen geben. Hat dieses Wort, in Folge der Anmerkung des Eustathii, auch *ταργερα* bedeutet; würde der Grund dieser Bedeutung in *adspirare*, adflare, sich finden lassen. Das Deutsche Wort haufen (man mercke, daß *αωω*, auch mit einem spiritu aspero seve ausgesprochen, und *αωω* gelautet habe) glaube ich / daß alhier mit zu Hause seye, q. d. *adflata ista*.

Sonst ist dieses *αωω* nicht allein das Stammwort von *αωγν*, splendor, sondern auch von vielen andern verbis & vocibus derivatis: das Stammwort von *αωχμος*, siccitas, ex ardore scilicet & aestu; dem Ansehen nach auch von *σαυκος* siccus, aridus, spiritu mutato in sibilum: das Stammwort von *αωχιν*, cervix, a duritie, proprie, ex siccitate oriunda, woher *αωχιν* entstanden, gloriol, jacto me, proprie jactare cervicem: das Stammwort von *αωρηος*, austerus, severus, proprie durus ex siccitate, hinc rigidus; dura dicuntur, quae sunt acerbis & austera; *αωρηος* bedeutet nicht allein auster, sondern auch renuiter, dünnschlecht, weil Sachen, so durch die Hitze getrocknet und gedörret werden, einschrumpfen und kleiner werden: das Stammwort von dem Lateinischen Worte, *auster*, der Süd- oder Mittag- Wind, von *siccare*, exsiccare: das Stammwort von *αωτην*, spiritus, halitus; vapor, fumus, ardor; als auch von dem Teuffchen Worte, Rauch, welches inglichen spiritum, halitum, bezeichnet: das Stammwort von *αωτω*, clamo; von *αωδη*, vox, oratio; woher *audio*, hören, proprie sonare, metonymice, sonitum, vocem, percipere. Der erste eigentliche Sinn ist in den Redarten: bene, male, audit, an it vir doctus, q. d. bene, male, sonat, er hat einen guten, bösen, Ruf, er hat den Ruf eines gelehrten Manns. Doch wird denen hiemit nicht vorgegriffen, welche, weil *αωω*, spiro, ausdrücklich *audio*, sentio, bedeutet, q. d. sentire, percipere, spiratioem, *audio* lieber daher wollen herleiten; wiewol in dem Grunde in diesem Stücke beydes auf eins auskommt. Das Stammwort ferner von *αωδι*, locus subdialis, 2. arrium, 3. stabulum, caula, ovile, 4. aula, domus regia, principis, a tracto in se, contracto, & hinc septo, circumcluso; angesehen Dinge, so durch die Hitze getrocknet und gedörret werden, die Eigenschaft haben, daß sie sich krümmen, sich ein; und zusammenziehen: Das Stammwort von *αωλο*, tibia, follis, entweder von spirare, inspirare, oder lieber von dem vorhin-gedachten krümmen und umbiegen: mitzin konnte auch pars basilis, anulus fibulae, dadurch angedentet werden. Daher *vallis convallis*, locus planus circa montem, *αωλον* genennet wird / weil ein solches Thal sich in 16 Brümme um die Berge herumziehet: das Stammwort von *αωτος*, ipse, er selbst, in welchem selbigen Sinne auch die Morgenländische: *Ertraden* ihr ^{ωω}, anima, eigentlich spiratio, gebräuchen; das Stammwort von *αωτα*, spi-

terscheiden das **Fahrenkraut** mercklich von andern wilden Erdgewächsen. Daher die Etymologi dessen lateinischen Nahmen entweder von *findo*, herzwingen / oder von dem Hebräischen *thema*, *tho*, *dislecut*, *fidit*, *divisit*, ableiten. Jedoch weill gedachtes **Rohr** und **Fahrenkraut** sothane Erdgewächse sind / die geschwind fortwachsen / und über anderes Kraut mercklich hervorschießen; kann die *notio micandi*, *emicandi*, *promicandi*, auf selbige auch appliciret werden.

Die Fortsetzung wird folgen.

Jansen.

ratio, *ventus lenior*, *aura*; welches letzte Wort in der Lateinischen Sprache auch folgerem, **Glanz**, bedeuert, und dem glänzenden Metalle, dem Golde, den Nahmen *aurum*, und der Morgenröte den Nahmen *aurora*, verschaffet hat, und in *aura*, in so fern es *splendo* bezeihnet, gleichwie die *notio spirationis*, *venti*, *lenioris* in *aura*, in so fern es *spirare* bedeutet, seinen Grund hat. *Αυριον*, *cras*, *crastino* die, scheint auf die vorhergehende Nacht; oder Abendzeit seine Beziehung zu haben; in welcher Verbindung *αυριον* so viel würde geheissen haben, als *adspirans* die, wenn der Tag anwehen wird, zu welchem Ausdruck die frischen Lüftein, welche bey dem andredenden Tage pflegen wahrgenommen zu werden, mit können Anlaß gegeben haben. Mit dem Lateinischen und Deutschen Worte, *cras*, und morgen, hat es fast eine gleiche Bewandniß. *Cras*, von *κραω*, *κραω*, *miscro*, *κραω*, *mixtura*, welches etymon ich sehe, daß auch *Marinius*, aber sehr fürchtam und mit einem sorte, vielleicht / hervorbringt, deutet eine Zeit an, wo eine Vermischung der Finsterniß und des Lichts, der Nacht und des Tages / ist. **Morgen** kann mit *μωρω*, *dividere*, theilen / *præc. med. μωρω*, *μωρω*, *diviso*, *partio*; **Theilung** / **Theil** / verglichen werden; kann also die erste Morgenzeit, wo Nacht und Tag sich theilen und scheiden, sehr füglich anzeigen. Woher man versteht, wie das Wort **Morgen** auch, um einen gewissen Theil Landes oder eines Ackers zu bezeichnen, habe können angewendet werden. In *aura* ist offenbarlich das Stammwort von dem adverbio, *av*, *subsum*, 2.) *retro*, *retrosum*, 3.) *vice versa*, *contra*, 4.) *vicissim*, 5.) *vero pro se*, ingleichen von denen, mit *av*, qua significationem verwandten, adverbis, *αυριον*, *αυριον*, *αυριον*, *denuo*, *rursus*, *iterum*, 2.) *posthac*, *in posterum*, 3.) *retro*: von *αυριον*, *rursus*, *iterum*, *pokea*: auch von *αυριον*, *sed*, *aut*, *autem*, welche beyde letzte particulae ohne Zweifel von *αυριον* übernommen sind, 2.) *ceterum*. 3.) *deinde*: a torquendo scilicet, flexendo, plicando, reflectendo, convolvendo; welche plicationes, flexiones und reflexiones man in Dingen, die durch die Hitze getrocknet werden, wahrnimmt. Dem Lateinischen Verneinungs-Wörtlein, *haut*, würde man gewiß alhier einen unsträflichen Geburts-Ort können anweisen. Ich zweifelte auch nicht, daß das alte Wort, *ausis*, wofür man hernacher *auris* gesagt hat, hiesst ist zu Hause, und durch die viele **Beug** und **Wendungen** / **falten** und **frammen** Gänge, die dieses Werkzeug des menschlichen Gehörs vorzüglich berührt, und zum Segenstand der **Verwunderung** machen, veranlasset seye.

Das Teutsche Wort, **Ohr** / vergleiche ich mit *εγω*, eigentlich *necto*, (daher *dicere*, q. d. *nectere verba*, *sermones*) & quidem *necto* torquendo, protractione serie ac tenore. Woher demselben auch die *notio exserendi*, *extrahendi*, wird beygelegt. *εγω* hat in *præc. formæ mediæ*, *ογα* Die bemerkten Eigenschaften des Zeitworts, *εγω*, schicken sich auf eine vorzügliche Weise zu den Werkzeugen des Gehörs der Menschen, als welche aus dem Haupte gleichsam herausgewunden, und demselben über die Maassen schicklich und künstlich *annektiret* sind, andev auch durch ihre **Drehungen** und **frammen** Züge und Gänge den **Blick** der **Aufmercker** an sich ziehen. Ich könnte dieses etymon durch mehr andere **Erklärung** erläutern und ferner **anpreisen**; wenn ich nicht dafür hieltte, daß es durch sich selbst und seinen natürlichen **Zierrat** sich hinlänglich genug **anpreise**.

Anhang

Nam. XLVIII. Dienstag den 28 Novembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel.

I. NOTIFICATION.

Obzwar durch verschiedene vor und nach ergangene Circular-Berordnungen die Einsendung der originalen Recus oder Scheine von der in denen Magazinen gelieferten Fourage-Rationen erfordert worden, man aber wahrnehmen müssen, daß derselben noch viele zurück stehen, welches in der damit vorzunehmenden Operation einen merklichen Aufenthalt verursacht; Als wird allen Städten, Communitäten und Jurisdictionen im Herzogthum Cleve, mithin derselben Magisträten, Receptoren und Richtern hiemit und Kraft dieses aufgegeben, so fort, nachdem ihnen dieses zu Besichte kommt, die etwa noch in Händen habende Magazine Scheine von der Vermöge Ausschreibungen vom 27 Octobris a. prät., und 6 Februaris curr. a, in die angewiesene Magazine gelieferten Fourage, anhero in Original einzusenden, curr. a, in die angewiesene Magazine gelieferten Fourage, anhero in Original einzusenden, widrigenfalls selbige wegen des durch dergleichen Aufenthalt entstehenden Schaden und Verlustes, responsibel gemacht werden sollen. Wornach sich also jedermanniglich zu achten hat. Cleve im Regierungs-Rath auch Regeles- und Domainen-Cammer den 16. Nov. 1758.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es ist Sibbert Turpenning gesinnet, die von seiner Schwester der Wittiben Hartmanns feel. hinterlassene Mobilien, bestehende in Kisten und Kästen, Kupfer und Zinn, Eisen, Bänken, Stühlen, Betten und Eisenwerk; ingleichen einige Zimmermanns Bereidtschafft, auf künftigen Mittwoch, den 24 dieses, in obgemeltem Sterbhause, gegen baare Bezahlung, an den meistbietenden zu verkauffen; ist jemand, der zu einem oder andern Lust hat, kan sich auf gemelte Zeit einfinden, und seinen Nutzen suchen.

III. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Die Erben des abgelebten Herrn Anton von Ravensstein, sind gesinnet, um auf Mittwoch den 22 dieses, die hinterlassene Mobilien am Sterbhause in der Gasthausstrasse zu Cleve, öffentlich dem meistbietenden zu verkauffen.

Den 29 November a. c., sollen binnen de Stadt Stracien, mit den flokkenslag door de Erfgen, Morris Rinsy verkocht worden alderhande gereede Goederen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Wehzer Eberh Kreeh das Haus zum Bierwagen genannt, und auf der Kreuzstrasse in Wesel gelegen, von den Burghardschen Legatarien an sich gekauft, und ist willens den Kaufschilling binnen 4 Wochen zu bezahlen; damit er nun des Kaufes gesichert seyn könne, werden alle dierjenige, so auf obged Grundstück ein dingliches Recht zu haben vermeinen, Kraft dieses citiret, um binnen ged. Frist ihre Forderungen beym Landgericht anzubringen und bey Straffe des ewigen Stillschweigens zu justificiren. Wesel im Landg. den 15. Nov. 1758.

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg, ist vorhabens, den Zoll zu Wanheim und Angerhausen, welchen Jacob Bodris hithiehin in Pacht hat, und alt Decembris 1758 pachtlos wird, aufs neue hinstiederum dem meistbietenden öffentlich in dreyen Terminen zu verpachten; dierjenige, so dazu Lust haben, können sich den 30 November, 7 und 14 Decemder morgens Glocke 10, aufm Rathhause einfinden, Vorwarden verlesen hören, und ihren Nutzen suchen.

VI. Von vacantem Schuldienst.

Da der Reformirte Schuldienst zu Aldekirch im Herzogthum Selbern durch Absterben vacant worden, wovon das jährliche Tractament sich ad 25 Rthlr. beträgt, und denn die se Stelle mit einem tüchtigen Subjecto von gutem Leben und Wandel wieder soll besetzt werden; so können dazu Lusttragende sich bey einem zeitlichen Prediger oder Consistorio zu Selbern, melden.

Durch neuliches Abstreben des Herrn Steinweg, ist der Schul, Rectors. Dienst bey der Reformirten Gemeinde zu Erenfeld, erlediget worden; wer dazu Fähigkeit und Lust hat, der wolle sich bey einem Edelem Magistrat, oder Consistorio daselbst melden. Das jährliche Gehalt ist reichlich 90 Rthlr., und die starcke daselbst befindliche Jugend gibt viel Gelegenheit zur einträglichen Information.

VII. Persohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Demnach der Organisten, und Chornbläfers. Dienst zu Meurs erlediget worden, und man zu Wiederetzung desselben ein tüchtiges Subjectum, welches die Music gründlich versteht, und so wohl in der Vocal- als Instrumental- Music nöthigen Unterricht geben kann, sucht; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, welche die Capacität besitzen und dazu Lust haben, sich in zeiten melden können. Das jährliche Salarium ist 80 Rthlr. und 6 Malter Frucht ohne die Accidentien, welche noch ein beträchtliches ausmachen.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem Theodora Wickerath in Calcar mit Tode abgegangen, und die sich sub beneficio legis & inventarii declarirte Erbgenahmen gern de viribus hæreditatis gesichert seyn mögten; mithin Edictales gebeten; Als werden alle dieselige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeynen, hienmit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin anberahmet werden, und zwar längstens den 21 Februarit a fut, sich bey hiesigem Magistrats-Gericht zu melden, und ihre Forderungen sub poena perpetui silentii, vorzubringen, und zu justificiren. Calcar den 14ten November 1758.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund, Koch, Herr Sebastian Haas, am 14ten abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und dahero wegen seiner verstreuten Erbgen. vom Magistrats-Gericht resolviret worden, dessen nachgelassene Effecten zu inventarisiren, zugleich da die meisten davon nicht zu colserviren sehen, zum Behuef ein und andern Creditoris auf Freytag den 22 dieses, im Sterbhaufe publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon avertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselige, so auf dem Vermögen einen An- und Zuspruch zu machen vermeynen, hierdurch verabladen sollen, das dieselben a dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten Novemb. mit ihren Forderungen und justificatoris sub poena præclusionis, sich in Rees, melden.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. R. Weismann

Dienstag den 5 Decembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.



Num:

XLIX.

Wochentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Rheins- und Märschischen auch anliegenden Landesh. Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden : sodenn Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen : neuen Büchern / Schriften und Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der Erwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teut. und Lateinischen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Siebenzehende Fortsetzung.

In *fiscus*, *fiscella*, *quos*, *finis*, *ann*, *quic*, *finis*, *findo*, wird die significatio *findendi*, *secandi*, *frangendi*, weniger Einrede oder Ausnahme zu befragen haben.

fiscus

Fiscus von *φισ*, productiore & frequentissima tum Græcis, tum Latinis, forma, *φισω*, ein geflochtener Korb / sonderlich die, Schwarte vom Markt-
 bariane heim zu tragen / ein Handkorb. 2. ein Korb / das Geld darinn zu tra-
 gen und zu haben / ein Geldkorb: woher die Schatzkammer eines Fürsten oder
 Staats den Nahmen *fiscus* bekommen hat. Von *fiscus* ist formiret *fiscina*, und
fiscella, ein Körbgen: 2. ein Maulkorb / so man Pferden / Maul. Esen / u. a.
 anleget / oder vor das Maul macht / daß sie nicht beißen oder auch fressen können.
 3. ein geflochtener Korb / um die weichen Käse hinein zu thun / damit das Mol-
 ken abtreusse / ein Käse-Korb: a *fissis*, *refectis*, seu *diffissis*, *virgis*, ex quibus
 punctim findendo, transigendo, durch hindurchstechen / verrichtet werden.

Das lateinische Wort *simus*, Mist / Roth / so von einem geher / hat / weiß
 es nicht von *φισ*, sondern von *φισ*, *findo*, uem *niteo*, *splendo*, formiret ist /
 leichtlich eine andere Anwendung bekommen. Aus beyderley Bedeutung hat das
 Wort / *simus*, entstehen können. Aus der ersten: quoniam *simus* effinditur quali
 ex albo, in qua continetur: würde also übereinkommen mit dem Hebräischen
 Worte, *שֵׁמ*, auch *simus*, von *שֵׁמ*, eigentlich *findere*, *effindere*, per metonymiam
separare, *dispergere*, alio flexu, *explicare* & *distinctius explanare*, (3). Aus der
 zweyten: quoniam ager *letamine simi nitidus redditur* & *fecundatur*. *Leta-*
fruchtbar / *leta arva*, *latum solum*; auch fett / schön / armenta *leta* / schön /
 fett / Vieh. *Letus* und *levis* haben ein gemeines Stammwort in *λεω*, *levis*,
 non asper, glaber, planus, glatt / ohne Runzeln und alle Rauigkeit. *λεω*
 kommt von dem alten themate *λεω*, woraus / productiore forma, entstanden
 und geblieben ist *λεαινω* und *λεωω*, *leviso*, *polio*, glatt machen. *λεω*, (4) wie
 auch

(3) De themate Hebraico, *שֵׁמ*, vid. celeberrimi *Schultensii* Commentarius in Proverbia
 pag. 306.

(4) Von *λεω* kommt *leios*, das Stammwort nicht allein von *lætus*, und *lævis*,
 glatt, fröhlich, sondern auch von *levis* und *levis*, gelind / sanft. Das erste vocabulum
 ist entsprossen ex notione terendi, *atterendi*, terendo *comminuendi*: woher *το λεω* *læ-*
vorem, auch pulverem, bedeutet: Das zweyte *levis* ist entstanden ex notione
lævoris, *lævigationis*: quoniam *lævigata* & *glabra* tactum habent molliculum. Auch kommt
 daher *λεια*, *præda*, corpora capta, pecudes prædando abactæ, ex significa-
 tione *tergendi*: man vergleiche, um den metaphorischen Schwung dieses verbi näher zu
 verstehen, das Hebräische Wort, *רָחַץ*, *reterit*, *revelavit*; item *migravit*, in captivitatem
 abductus fuit: *וּבְרָחַץ* 8 mit einander notiones *secundariæ* sind. Die erste und eigentliche
 Grundbedeutung ist *terfit*, *detersit*: woher an der einen Seite die notio *nudi*, *glabri-*
nitidi, progenit significacionem *manifestandi*, *detegendi*; an der andern Seite ist daher
 entstanden die notio *abductionis in exilium*, 9. d. *detersit locum aliquem*, *incolis* abactis
sedes ipsorum nuda relicta. *λεω* ist in den dialectis auch *λεωω* gewesen / daher
λεωω so wol / als *leios*, *lævis*, glatt / hat bedeutet. Von *λεωω* kann man
 also ohne Bedenken *λεωω*, *albus*, *candidus*, item *pinguis*, *mollis*, &c. her-

schen ihr Wort Stärke. Und eben/ daher kann auch sehr wol das Lateinische Wort/ *stercus*, Dünger bedeutend/ gemacht seyn/ weil derselbe den Acker stärcket/ und dessen Fruchtbarkeit unterstüzet.

Klärer erscheinet die notio *findendi*, *scindendi*, & sic *rumpendi*, *frangendi*, in *φινν*, *ossi-fragā*, *φινν*, *ossi-fragus*: genus *aquilarum*: und gar eigentlich/ in *findo*, *fidi*, *fissum*; woraus erhellet/ daß anfänglich dieses verbum gewesen ist *fido*, von *φιδω*, productiore & usitata admodum *græcis* forma, *φιδω*, *φιδω*, *fido*. Weil die Wörterforscher bey denen/ aus den Ueberbleibseln der alten Sprache in den lexicis nur erscheinenden/ Wörtern und Wörterformen/ und deren derivatis, stehen bleiben/ obschon die vorhandenen derivata zu denen alten/ da gewesen/ und in vielen andern verbis wärcklich vorkommenden/ formis sie sicher genug leiten könnten: so ist es/ daß durch sie/ und eben dadurch/ der fundus etymologicus sehr seichte geworden ist/ und die etyma aus den unächten thematibus hergezogen werden. Zum Exempel mag das vorwaltende verbum, *fido*, *findo*, dienen.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

me, *secedo*; 5) *egredior*, *exeo*; 6) *abeo*, *discedo*; 7) *eo*, *venio*; 8) *inclino*, *dimitto* me; 9) *coeo*, *claudio* me. Alle diese Bedeutungen lassen sich aus *tergere*, *streich*en/ *berleiten*: *tergere*, *streich*en/ heißt *serire*, *seriendo* *agitare*; es heißt, sich fort machen/ sich geschwind darvon machen &c. Es kann aber *λαζω* auch noch durch eine andere Wendung die sämtlichen aufgezeichneten notiones bekommen haben. *λιδος*, *lapis*, a *glabro*, von *glatt* seyn; gleichwie in der Hebräischen Sprache *פין* *lapillum* significat, nem a *glabro*, *lævare*: woher man versteht/ weshalb *λιδος* auch *lapidem pretiosum*, *gemmam*, bedeute. *λιμος*, *ventilabrum*, *vannus*, eine Wurfschaufel/ eine Schwinde/ auch *λιτρον*, *vannus*; *cribrum*: quia *lævigant*, & *purgant* *frumentum* & *pollinem* a *paleis* & *furfuribus*. *λιμν*, *portus*, von *tergere*, *terere*, gleichwie *πιν*, *margo*, *ora*, *extremitas*, *litus* *maris*, *speciatim* *portus*, q. d. *pars fricans*, quæque *pæpetuo fricatur*, *raditur*, & *teritur*. *λιμν*, *palus*, *stagnum*, *lacus*, (stillstehendes Wasser/ 2) *mare*: *proprie aquæ*, a *lævigando*, *complanando*, *æquando*. *λιμος*, *fames*, entweder a *radendo*, *terendo*, quia *atteris*, oder a *rasa* *penuria*, wo alles aufgerieben und es mit den victualien rein aus ist, dessen Folge gewiß der Hunger ist. Das Französische Wort *rien* düncket mich *levi* *metathesi* von dem Deutschen Worte, *rein*, entstanden zu seyn. *Rein* aus, für gänzlich leer/ ist in täglichem Gebrauche. *λιπος*, *pinguedo*, q. d. *pinguedine oblitus*. *λιπαρος*, *pinguis*, *obelus*, *nitidus*, *unctus*, &c. *λισος*, *lævis*, *glaber*, *glatt*. *λιτος*, *nudus*, q. d. *glaber*, &c. Von den Lateinischen *propaginis* werden ihre Herkunft von *λεω*, *λεωω*, *λεω*, am leichtesten behaupten können, a *lævigando*, quia *læves* est *viscus*, die Deutschen scheinen dieses *viscus* daher die *Milch* genennet zu haben: *limon*, eine Thürschwelle/ *teritur* quod die ab *intratibus* & *exuntibus* e *domo*: *lima*, eine Feile/ *terit*, *radit*, *lævigat*, & *polit*: *limus*, Schlamm/ *Borb*; *glaber* est: *litura*, *lino*, *levi*, *litum*, *illinitur* *chartæ*: *litus*, das Ufer *linitur* *continuo* & *teritur* *aqua*. Eine genauere Verzeichniß und Abhandlung wird sich zu einer andern Zeit stellen und ungehindert vornehmen lassen.

Anhang.

öffentlich abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 9 December a. cur. , bey einem hiesigen Edelen Gerichte gehörig ein und auszuführen, Widrigensfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Schwermen auferleget, die Kaufgelder aufgezahlet, und dagegen das bemelte Erb auf des Herrn Ankäufers Namen eingetragen werden solle.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Caspar van den Beig heft van de Heer Tod. Onttanger Knuyt zyn huys, soo genaamt de Palmboom, buyten de Rynpoort tor W. sa. staende, aen sich gekocht; soo daer jemand is, die deeraan eenige pretensie heft of hebben mogte, die moet sich in tyd van vier wecken by booven genoemten Kooper melden.

V. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Auf Donnerstag den 7 December, sollen einige auf Martini a. c., pachtlos gewordene Vicarie-Ländereyen in hiesiger Stadt: Feldmark und Banheim samt denen daselbst gelegenen Kathen anderweit verpachtet werden. Dahero hiezu Lust habende sich aufm Rathhause den 7 dieses, Glocke 2, einfinden, Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen können, wobey zugleich alle Pächtere erinnert werden, ihre Pachtgelder vor diesem Jahr, und die restirende ehestens abzuführen, um sich vor Schaden und Kosten zu hüten.

VI. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Nachdem von hochlöbl. Krieges- und Domänen-Kammer zu Ereve, die publique Verpachtung verschiedener unter hiesiger Renthey Nees gehörigen Domainen-Gründe, so wohl Höfe, als Bau- und Weyde-Ländereyen pro 1759 bis 63 vorzunehmen, verordnet worden; so wird solches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekant gemacht, und können dieselbige so ein und ander Parcell anupachten gesonnen, den 11 und 12 December a. c., sich bey der Renthey hieselbst melden, und nähere Verfügung gewärtigen. Begeben in der Renthey Nees den 29 November 1758.

VII. Person / deren Dienst verlangt wird außershalb Duisburg.

Es wird ein Zinngießers-Gesell, der sein Meist. gut versteht, und sonst mit glaubhaften Urtheil seines ehrlichen Herkommens und Wohlverhaltens versehen ist, verlangt; sollte ein oder ander sich finden, so darzu inclinirte, kan sich je eher je lieber, bey dem Zinngiesser, H. Joh. Floh in Erenfeld melden, und die Conditiones vornehmen.

Den Kam maecker, M. D. J. Konden, verlangt een Kam maeckers-Koegt, dy zyn Hantwerck wol verstaet; die daertoe Lust heest, kan sich by te Emmerick, melden.

VIII. Von vacantem Schuldienst.

Durch neuliches Absterben des Herrn Steinweg, ist der Schul-Rectors, Dienst bey der Gemeine dñi Magistrat, erledigt worden; wer dazu Fähigkeit und Lust hat, der kan sich zum Magistrat, oder Consistorio daselbst melden. Das jährliche Gehalt beträgt 90 Rthlr., und die starcke daselbst befindliche Jugend gibt viel Gelegenheit zur einträglichen information.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem der hiesige Wirth und berühmte Mund-Koch, Herr Sebastian Haas, am letzt abgewichenen Donnerstag mit Tode, ohne Hinterlassung eines Leibes Erben, abgegangen, und nachgelassene Effecten zu inventarisiren, vom Magistrat-Gericht resolviret worden, dessen Lehren, zum Behuet ein und andern Creditoris auf Freitag den 22 dieses, im Sterbhause publice verkaufen zu lassen. So hat man dem publico hievon advertiren, anbey dessen nachgelassenen Bruders Söhnen, da von ihren Aufenthalt nicht constiret, solches bekant machen und endlich alle dieselbige, so auf dem Vermögen einen An- und Anspruch zu machen vermeynen, hierdurch verablaben sollen, daß dieselben à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf Donnerstag den 16ten Novemb. mit ihren Forderungen und Justificatoris sub poena praeclosureis, sich in Nees, melden. Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adres. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. R. Wasonwald

Dienstag den 19 Decembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unfers aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialem Befehl.



Num.

LI.

Wöchentliche Duisburgische

auf das Interesse des Commerces der Elbischen, Geldrischen, Weers- und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gestunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.
Neunzehende Fortsetzung.

Hierbey muß ich noch etwas berühren / wodurch denn / von *quo* hergeleitetet /
und sonst abstammenden / *verbis* und *vocibus derivatis* ein neues Licht kann zu-
wachsen. Daß nemlich die *voces diminutivæ* bey den Griechen bey ihrer En-

gung die jota lieben / und gern annehmen. In denen nominibus ist dieses et-
 ne ausgemachte und bekannte Sache. Man hätte also acht zu geben / ob
 nicht auch zu einigen verbis, so eine jota bey dem Ende angenommen / oder insbe-
 sonder sich zugeeignet haben / diese Eigenschaft wäre übergegangen. Wenigst läßt
 sich dieselbe in $\xi\omega$, $\psi\omega$, $\mu\omega$, wahrnehmen. $\xi\omega$, productius $\xi\omega\omega$, rado, ra-
 dendo carmino: $\xi\omega$, $\xi\omega\omega$, auch radere, radendo polire, dolare. In $\xi\omega$ woh-
 net dieselbe Bedeutung. Davon ist übrig $\xi\pi\omega\varsigma$, ensis, gladius, sica. 2) *macro-*
natum rostrum xiphizæ piscis. 3) herba quædam, *gladiolus*. Worin sich an-
 zeigen wollen aufschließen / daß $\xi\omega$ ein solches radere habe angezeigt / wodurch
 etwas ganz fein und subtil ausgeschliffen und spitz gemacht wird. $\psi\omega$, $\psi\omega\omega$,
 und als eigenthümlich bezeichne radere ad tenuitatem, exilitatem. Dieses geben
 die / von $\psi\omega$ hergesprossenen / derivata klärlich zu erkennen / als $\psi\iota\varsigma$, roris gutta,
 thilla mindra & exilis ros: $\psi\iota\lambda\omega\varsigma$, tenuis, exilis: $\psi\iota\epsilon$, mica, minutum frustulum
 panis friati &c. daß dem alten thema, $\mu\omega$, eine dergleichen Eigenschaft angekle-
 bet / kann man ebenfalls deutlich gnug aus dessen derivatis, woraus auch nur ab-
 lein die Natur dieses uralten Stammworts kann und muß erkannt werden / abneh-
 men.

Würde dem alten verbo, $\phi\omega$, findo, scindo, seco, 2) *mico*, luceo, eine
 ähnliche Eigenschaft zugestanden: würden dessen derivata an dieser Einschränkung
 Antheil nehmen: entweder directe, gerade hin / oder indirecte, durch einigen Um-
 weg. In dem Dinge / welche durch spalten und schneiden ins Dünne und Sub-
 tile gerathen / auch dadurch weich und sanft werden, könnte auch diese Be-
 deutung durch gemeldten Umweg Platz greifen. Das Wort *fibra* würde also seinen
 Ursprung beantworten / wenn es schmale und dünne Enden / Fäsergen / und Fä-
 sergen / hat anzeigen sollen. $\phi\lambda\omega\varsigma$ würde nicht von einem scharfen / feurigen / und
 bligenden Blinken und Stralen / wodurch die Augen verblendet / und mehr verletzt
 als ergetet werden / sondern von einem sanften / gelinden / Glänzen und Anschei-
 nen / wie der *nitiorasilis* ist / qui radendo, terendo, efficitur, und der dem mensch-
 lichen Auge zuträglich und angenehm ist / seine habende uneigentliche Bedeutung
 bekommen haben.

Das Lateinische Wort / *filum*, ein Faden / würde mehr in tenuitate, als in
 fillo, diffillo, ex quo conficitur, lino, den Grund seiner Bedeutung haben. $\phi\iota\mu\omega\varsigma$,
fiscus, *fiscella*, würden aus feinem Ruthen gestochene Körbe oder Körb-
 gen / und *simus*, zugleich auch dünnen Mist / wie der Mist und Länger der Kü-
 hen ist / können bezeichnen. *Fistuca*, so nannte man in der alten Lateinischen
 Sprache / was jezo *festuca* heißet / bedeutete per se etwas / so ins Dünne gespalten
 war / ein Sproßgen / wie ein Gesäme erst ausgehet / ein Hälmggen / ein Spän-
 gen / einen Splitter.

In so fern nun / was dünn und zart ist / auch leicht die Bedeutung von biegsam /
 weich / seyn / gewinnet; so konnte von $\phi\omega$, $\phi\iota\omega$, so auch $\phi\iota\gamma\omega$ neben
 sich leidet / so wol als von $\iota\gamma\omega$, *flexere*, der Lateinische Mahne der Seigen / und
 des

Des Feigenbaums / *ficus* nemlich / entstehen : wie dessen Griechischer Name *αυκος* scheint entstanden zu seyn von *συσ*, *quatio*, *quatiendo mollis*. Welchem hier erer von *φω* angegebenen / und in desselben derivatis gegründeten / Begriffe zu Hülff kommen das Teutsche Wort / *Sin* / wie es ursprünglich gelautet / und noch heute zu Tage in der Itz. und Engel. auch Niederländischen Sprache laudet / und hernacher fein geworden ist ; man mag diesem Worte *notionem nitoris*, oder *tenuitatis*, ac *subtilitatis*, geben / oder beyde *notiones* vereinigen : das Wort *Sin* / *fringilla*, q. d. *tenuis avis*, ein Kleiner / oder auch *tenuer cantillans*, ein leise singender / zwitscherender / Vogel : ingleichen das alte Teutsche Wort *Sien* / *odisse*, *hassen* / in der Gothischen Sprache *Syan* / in der Engel. Sächsischen Sprache / *Sian* / *Sigan* / *Sirwan*, sonsten auch *Sien* / *Sigen* ; welche allgemeine Uebersinkunft in *fi*, als dem wesentlichen Grundsatz dieses Wortes / zu *φω* hinweist. Welchem nach *Sien* zwar inßgemein *fissionem*, *discissionem amicitie & animorum*, inßbesonder aber auch *extenuationem*, *Geringsachtung* / *mithin per meiosis*, *ὕποκοψικως*, oder per *metonymiam*, *odium*, *Haß* / als welcher aus *Geringsachtung* vielmahl entsethet / und nichts gewisser und natürlicher / als *Verachtung* / hervorbringet / nicht unfüglich würde haben bedeuten können / und auf eine höfliche Art bedeutet haben. Womit am nächst. und eigentlichsten der Bedeutung nach das Griechische Wort / *μισος*, *odium*, *μισος*, *odi*, item NB. *minus diligo*, *minus curo*, *weniger lieben*, / *weniger achten* / *mithin geringachten* / nach meiner Einsicht / welche ich von dem alten Griechischen Stammworte / *μίσω*, *habe* / übererinnert kommt.

Wie / wenn jemand mit dem so eben angeführten Teutschen Worte / *Sin* / *nitidus*, vergleichen würde das Dorische Wort *φωρις*, *auriga*, und die Ursache dieser Benennung stellen in dem besondern Theile der Besorgung der Pferde/wodurch dieselben nicht allein durch gute Fütterung / sondern inßbesonder auch durch kämmen und striegeln / fein glatt und glänzend gemacht werden / *pectendo & strigilando rasilis-nitor eis conciliatur* ? und sollte nicht wol nach demselben Leitte das Lateinische Wort / *auriga*, formiret seyn von *αυρα*, *splendor*, woraus nach Gewobuhcie der Griechischen Sprache eben so wol *αυριζω*, als von *χρυσος*, *χρυσίζω*, hat können formiret werden ? *αυριζω* hat zwar in der Griechischen Sprache eine andere Bedeutung ; weil es da von *αυριον*, *cras*, formiret ist : es hat aber von den Lateinern eben so wol von *αυρα* können gemacht werden / und demnach seinem Ursprünge gemäß *splendere*, *glänzen* / und *significatione transitiva*. eben so wol glänzend machen bezeichnen können / als von *σπρος*, *firmus*, *fest* / *starck* / gemacht ist *σπριζω*, *firmo*, *fest* / *starck* machen. Aus *αυριζω*, *αυριγω*, hat ohne den mindesten Zwang *auriga* können hervorachen.

Das Wort / *Feilen*, in der Engländischen Sprache / *to file*, wofür der dialect der Hochteutschen sagt / *feilen* / ist deutlich genug mit *φίλος*, *φιλέω*, verwandt / und heist *radendo*, *terendo*, *nitidum*, *splendidum*, *reddere*, *lævigare*, *attenuare*.

Von *φύω*, *πύφω*, *dimisso augmento*, *φύω*, habe ich vorher abgeleitet die Wörter *fungus*, *funus*, *fungor*. Denen ich zuletzt noch hinzufüge das Wort / *fungus*, Schwamm / Erdschwamm

Erbschwamm / Pfifferling / Morchel / von den vielen *fungis* und *scissuris*, so sich vorzüglich in diesem Gewächse befinden. Welches dem vorher vorgebrachten *cymo* des Zeitworts / *fungor*, von *findere*, *secare*, zur Bestätigung gereicher.

Ich lehre / nach diesen / hin und wieder vorgefallenen / und grossen Theils durch den Mangel richtiger / Begreiffen veranlasseten / digressionen und Abweichungen / wiederum zurück zu *inwo*, *inwo*. *Inwo*, *inwo*, bedeutet dasselbige / was *inwo*, *inwo*. *Kaw* bedeutet urere, findere, secare, brennen / trennen und zerschneiden. *Kew* hat dieselben Bedeutungen: bezeichnet überdem *jacere*, liegen; dessen natürliche Verwandtschaft mit *sincken* / *niedersincken* / ein jeder so fort und ohne Beweis einseheth. Dieses alles / und absonderlich die Herkunft des lateinischen Worts / *ignis*, von *inwo*, *inwo* / bringen mich auf die Gedanken / daß *zew*, *zew*, wol in *inwo*, *inwo*, *inwo*, ihr Stammhaus dürften haben.

Wider den Abgang der jota, welche ohne dem in dem Laut die schwächste vocal ist / mithin in der Aussprache leichter / als die andern vocalen, die dennoch vielmahl sind aufgelassen / sich hat verlieren können / kann nichts ertheoliches eingewendet werden. Ja ich sollte fast dafür halten; daß von *inwo*, angesehen in seiner eigentlichen Bedeutung / welche ist *sublidere*, *sublidendo subire*, *penetrare*, die verba *inwo*, *zew*, *zew*, wären entstanden und formiret worden: mithin das erste dem angezeigten Ursprunge nach bedeuten würde / *facere*, *ut quis sublidat*, *sternere aliquem*, einen thun *niedersincken*: das zweyte / sich in den Besitz einer Sache setzen / *se mittere in rem*, *ad eam occupandam & possidendam*: das dritte / *nisi corporis incumbere ad opus aliquod elaborandum*. Wo mit das Hebräische verbum, *נָשָׂא*, *fecit*, *effecit*, zu vergleichen wäre / als welches von *operire*, *bedecken* / und also fast durch denselben canal zu seiner Bedeutung ist gekommen.

Ein jeder weiß / daß die Sprechweisen, *in rem incumbere*, *quo id*, *in quo elaboramus*, *corpore nostro cooperimus*, einer Sache obliegen / gebraucher werden / um eine fleißige und genaue Ausarbeitung derselben anzuzeigen. Unterdessen würden die / unter *inwo* bemerkten / Bedeutungen / *sublidendo subire*, *penetrare*, zu dem gedoppelten / in *zew* vereinigten / Begriffe / *incumbo*, *seco*, *juncta utraque idea*, *incumbendo seco*, können leiten / mithin zu der / dem verbo *נָשָׂא* eigenen notion bringen. Die eigentliche notio von *נָשָׂא*, *creavit*, *schaffen* / findet sich in *phel*, *in succidit*, *abhauen* / mit der Zimmerbeil *behauen* / *ebenen* / *glätten* / *glat machen* / *poliren*. Mithin bedeutet *נָשָׂא* eigentlich ein nettes / *beschafftes* / *polirtes* / und daher *glatt* und *glänzendes* / Werk *ausarbeiten* / *verfertigen* und *darstellen*. *נָשָׂא* *pinguis*, *opimus*, *saginat*, *feist* / *gemästet* / eigentlich *nitens*, *glänzend*: *angesehen* / das / was *feist* / *nitere*, zu *glänzen* / *gesagt* wird. Hiermit kommt überein das Teutschel *schaffen* / welches mit dem verbo, *schaben* / *radere*, *scalpere*, *scæsan*, wie es auch ist geschrieben worden / *tondere*, *radere*, *polire*, und der Niederländer ihr *schæfen*, *dolare*, *exasciare*, *lævigare*, *schæpen*, *scheppen*, eines *Herkommens* und einer *Grundbedeutung* ist / die in *secare*, *secando radere*, *asciare*, *lævigare*, *polire*, ist enthalten.

Die Fortsetzung wird folgen.

Zanßen.

Anhang

Num. L. Dienstag den 12 Decembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz- Zeitl:

I. NOTIFICATION.

Obzwar durch verschiedene vor und nach ergangene Circulair-Berordnungen die Einsehung der originalen Recus oder Scheine von der zu denen Magazinen gelieferten Fourage-Rationen erfordert worden, man aber wahrnehmen müssen, daß derselben noch viele zurück liegen, welches in der damit vorzunehmenden Operation einen merklichen Aufenthalt verursacht; Als wird allen Städten, Communitäten und Jurisdictionen im Herzogthum Cleve, mithin derselben Magisträten, Receptoren und Richtern hiemit und Kraft dieses aufgegeben, so fort, nachdem ihnen diesel zu Gesicht kommt, die etwa noch in Händen habende Magazins-Scheine von der Vermöge Ausweisungen vom 27 Octobris a. prät., und 6 Februaris curr. a, in die angewiesene Magazine gelieferten Fourage, anders in Originalität einzusenden, Widrigensfalls selbige wegen des durch dergleichen Aufenthalt entstehenden Schaden und Verlustes, responsibel gemacht werden sollen. Wornach sich also jedermanniglich zu achten hat. Cleve im Regierungs-Rath auch Krieges- und Domainen-Cammer den 16. Nov. 1758.

II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Vormünder über die 2 nachgelassene unmundige Kinder von V. Birckenberg hieselbst, sind willens, oberley gerichts Suther: als eine vollständige Faßbänder-Bereitschaft, Holz und Bände, leinen und wollen Sezeug, auch Kupfer und Zinn, Betten, Bettstade, Kisten und Kasten, Vortosen mit Zubehör, und was sonst in eine Haushaltung geböret, auch allerhand Victualien zu verkauffen; die dazu Lust haben, müssen sich den 13 Decemder im Sterbhause hieselbst, einfinden.

Im Sterbhause der verstorbenen Gaste Rüppers in der Brädersstrassen, sollen einige Mobilien den 12 Decemder verkaufft werden: Liebhabere können sich alsdann melden.

III. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Der Adv. Vollmann will das Wiselack: f. Guth oder das Haus Engenburg mit Landereyen, Weyden und Zubehörungen, so in Hufum gelegen, unfer Assistentz des Hn Richtern von de Walle in 3 Terminen, nemlich den 21 Decembris a. e., den 4 und 19 Januarii a. f., öffentl. in der Stadtwaaagen zu Embich, anhangen, und in ultimo Termin finaliter verkauffen; die dazu Lust tragen, können sich alsdann einfinden.

Den 17 Nov., 9 und 19 Decemder, sollen die so genannte mittlere Weyde in Brietersbusch, welche der Wittibe von de Sande zuständig, wegen verschuldeter Domainen-Pacht, des Küsters de Bay Behausung in Brietersbusch, morgen um 10 Uhr, zum Verkauf außgesetzt, und in ultimo Termino jugeschlagen werden.

IV. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Demnach der Kaufmann und Fabricant Herr Peter Buchholz und dessen Ehelebste ein Wier auf der Oberstrasse künntlich gelegenes Wohnhaus samt Scheuer, Garten und Hofraum und sonstigen pertinentiis von dem Fuhrmann Conrad Pülcum für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft, vor vörliger Auszahlung der Gelder des gethätigten Ankaufs aber keine gesichert seyn möden; des Endes um Citation aller derer, so einigen Anspruch an vorerw. Erbblücken haben mögten; gebeten; diesem Suchen auch statt gegeben. Es werden demnach alle und jede, so an ged. Erb und pertinentiis ein dingliches Recht oder sonst begründete Ansprüche, ex quocunq; capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermelden, hiemit und Kraft dieses proclamatis von Gerichts wegen peremptorie sub panna praeclosureis & perpetui abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch 2 dato dieses binnen 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den andern, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, mithin spätestens auf den 9 Decemder a. curr., bey einem hiesigen Edelem Gerichte gehörig ein und auszuführen, Widrigensfalls und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß sie nicht weiter

weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferloget, die Kaufgelber aufgezehlet, und dagegen das bemelte Erb auf des Herrn Ankäufers Nahmen eingetragen werden solle.

V. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da die Wittibe des seel. Notarii Ferbers sich in ihrem hohen Alter entschliessen müssen, ein und ein halb Scheffelse Landes auf der Hohegarte, zu ihrem Lebens Unterhalt, an den Jürgen Busmann erblich zu verkauffen, und dieser deshalb Sicherheit zu haben, verlanget; Als wird allen denjenigen, so etwa einen Anspruch an diesem Lande rechtlich zu haben vermeinten, eine peremptorische Frist von neun Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, präfigiret, um alsdann oder längstens den 21 Decembris bey dem Stadtgericht zu Bochum ihre documenta und iustificatoria in originali, reliquis copiis, zu produciren, sonst per praeclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen.

Es hat der Herr von Sevener an die Wittibe Hansen käuflich übertragen denn so genannten Hövel mit Haus, Garten und Baumhof mit allem Recht und Gerechtigkeiten, in dem Dorf Saglen, ohnweit seinem hochadlichen Guthe kentlich gelegen; sollte, wieder verhoffen, nun jemand etwas daran zu fordern, oder gegen den Verkauf einzumenden haben, der wolte sich binnen 14 Tagen melden, sonst die veretnbahrte Kaufgelber aufgezehlet, und niemand weiter gehöret werden wird.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die vorderste 16 Morgen Weydeland auf dem Neuencamp, so in 2 Kämpen bestehen, und der Fahrenschmidt Suet in Pachtung gehabt, nunmehr pachtlos sind, und so gleich angetreten werden können; wer hierzu Lust hat, kann sich je eher je lieber, bey Thomas Ledt auf der Oberstrass, oder in Beek beym Hn v. Becker melden, und seinen Nutzen suchen.

VII. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Der Herr Executor Testamenti der Eheleute des Herrn Zollbesehern, Petern van der Emster, Herr Zoll. Empfänger van der Lipwich ist vorhabens, die im Ninte Lymers gelegene importante Weide, die Eragsward genannt, mit Fischereyen und Gerechtigkeiten; ingleichen das in Embrich in der Steinstrassen gelegenes Haus, so die Eheleute van der Emster bewohnet, zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich bey ihm zeitla melden.

VIII. Von gestohlenen Sachen / außershalb Duisburg.

Es wird bekant gemacht, daß des Nachts vom 12 auf den 13 Nov. c., von dem ungeschlossenen Kirchen. Gewölbe zu Untrop, durch Erbrechen eines Kästgens, nachstehende Silbergeräthe gestohlen, als der Communion: Kelch, ein Schippen, ein grosser Potage. Löffel, 6 Löffel, sechs Sabeln alle mit H. G. gezeichnet: item 6 Löffeln, 6 Sabeln und 2 Zuckerschalen, alle mit P. H. marquiert; noch 2 kleine Löffelger, ein Becher, ein Rüpfaen mit dem Deckel, ein Messer und ein Beutel mit 20 Spanischen Ducatons. Das Kästgen ist Tags darauf in der Lippe schwimmend mit den Brieffschaften gefunden worden. sollte nun jemand hiervon etwas zum feilen Kauf angetragen werden, oder entdecken können, beliebe solches anzuhalten, und dem Stadt. Secretario zum Hamm, Hn Grube davon Nachricht zu geben, welcher einen jeden zu recompensiren, nicht ermangeln wird Hamm den 17 Nov. 1758. D. Grube Sec.

IX. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdem Theodora Wickerath in Calcar mit Todte abgegangen, und die sich sub beneficio legis & inventari declarirte Erbgenahmen gern de viribus hereditatis gesichert seyn möchte, mithin Edictales gebeten; Als werden alle dieselige, so an gesagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprache ex quocunque capite es auch seyn möchte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, um sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und peremptorischen Termin anderahmet werden, und warn längstens den 21 Februarii a fut. sich bey hiesigem Magistrats: Gericht zu melden, und ihre Fordrungen sub poena perpetui silentii, vorzubringen, und zu iustificiren. Calcar den 14ten November 1758.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress. Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Scher.

J. W. W. W. W.

Dienstag den 26 Decembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation,
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

LII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse des Commerciens der Rheinischen, Westfälischen, West- und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen.

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorsoms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und
Collagen; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Latenis-
schen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Zwanzigste Fortsetzung.

Die Niederländer gebrauchen das Wort schaffen für / wacker essen; a secando:
quoniam cibi dentibus secantur. 175, welches mit 175 desselben Ursprung ist
bezeichnet auch comedere, essen / aus derselben angezeigten Ursache. Schaff /
schafft

No 19/10/11:7

Schapp / bedeutet armarium, in quo aliquid reponitur vel reconditur, einers
S. brant / oder Kasten / worin etwas verwarlich hingelegt wird / von scicare,
secando asciare, weil er aus geschaferten Brettern gemacht wurde. Das Wort
Kast / kommt her von καω, καζω, orno, eigentlich finda, seco.

Asciatus, asciando laevigatus, kann dem aspero entgegenesetzt werden / und
lenem, modestum, submissum, bedeuten: ὑμῶν, submissus, modestus, moderatus,
q. d. ad omnem moderationem exasciatus, a themate, in lingua Arabica
asservato, ὑμῶν, asciavit, asciando paravit, aptavit. Ich zweifelte nicht /
dass eben dieser tropus dem sanftmütigsten / gelindesten und gedultigsten unter
den Thieren / dem Muster über Sanftmut / Gelassenheit und submission, von
schaeven, schapen, den Nahmen Schaf / Schaep / verschaffet habe. Die Lateini-
schen Wörter / creo und facio, sind von selbiger extraction.

Creo, schaffen / die Alten sagten cereo, von κείρω, κείρω, κείρω, secando ra-
do, tondeo, nitido, polio. Bedeutet also zufolge seinem Ursprunge opus politum
elaborare, sistere. Von κείρω, κείρω, ist certus, q. d. sectus, praefectus, decifus:
cerno, crevi, erotum, sieben / sichten / auch sehen, ferner beschließen / ic. Von
dem alten cereo, creo, findere, secare, disseccare: durch das Sieben / cribrando, fa-
rina a furfuribus quasi disseccatur, dividitur ac separatur. Sehen / eigentlich acie
oculorum findere, secare, dividere, mithin deutlich sehen. Die Lateiner sagen, secare litem; de-
cidere quaestionem. ἔδοξεν, judicavit, urtheilen / eigentlich secare. Woraus man
erkennt / durch welchen / und zwar nicht ungewöhnlichen / Weg κείρω, κείρω, bey
den Griechen bedeutet habe regnare, imperare, regieren: massen das oberste
Richter. Unte einen vornehmen Theil der Regierung und Beschäftigung der alten
Regenten ausmachete. Mit κείρω ist verwandt κείρω, perficio, effectum do,
item impero, regno, herkommend von κείρω, oder von κείρω, contracte κείρω,
misceo, proprie secando penetro, subigo, & sic misceo; gleichwie ἀναξ, rex, auch
ἀνυρ, vir, entsprossen sind von dem alten themate, ἀνω, forma productiore, ἀνω,
ἀνω, efficio, perficio &c. proprie item, penetro, pervado, & quidem glomeran-
do,volvendo (7). Ἀνω wird übersetzt perficio, efficio, conficio, perago, com-
pleo; q. d. pervado, ad summum, ad metam, finem, penetro: ἀνω, perfectio,
effectio,

(7) Die notio glomerandi, adglomerandi, conglomerandi, glomeratimvolvendi, & sic sur-
sum deorsum movendi, erscheint in Ἀνω, supra, fursum: in ἀνω, per, re- sus-
super, in, cum, vicissim, alternis: in ἀνω, pro, contra, ex adverso; confi-
νω, juxta, secundum, e regione, ex adverso, ἀνω glomerari, conglomerari,
quod involvit aequalitatem & paritatem, qualis est proportio fili ad filum: in
ἀνω, orbis, ambitus, fornic: in ἀνω, nexus involubilis: in anus,
geminata litera n, annus, ein Jahr: in anulus, annulus, ein Ring: in
ἀνω, ἀνω, ancus, anculus, Krumm: in dem Wörtern / an-
in denen compositis so wol, als am, bedeutend circum: in vannus, mit Annahmeung des
digamma Aelici, eine Fatterschwinge / eine Manne: in vena, (ἀνω, lo-
nica dialecto νω) eine Ader / per totum penetrans & pervadens corpus: in

effectio; efficacitas, effectus, efficacia; a vi penetrandi, pervadendi; item finis.
z. perdo, consumo, q. d. ad finem perduco, consummo, welches so wol auf ei-
ne gängliche Vollendung / als Verzehr. und Durchbringung / so daß nichts
übrig bleibet / kann übergebracht werden. In beyderley Verstande gebrauchen die
Hebräer ihr וון und נבז. Dieses letzte Wort ist so viel merkwürdiger / weil das-
selbe auch eigentlich heisset complicuit, convolvit: metonymice perfecit, com-
plevit, consummavit, in utramque partem, & bonam & malam: rei absolutio-

ventus, und dem Ansehen nach auch in αἰμας, der Wind / a vi pervadendi,
& glomerandi, conglomerandi pulverem, & alia. Das Lateinische und Deutsche Wort,
anas, Ente; derivire ich nicht durch Versetzung der Buchstaben von dem Worte,
ανασ, so auch eine Ente bedeutet / und überhaupt halte ich nicht viel auf dei-
gleichen Versetzungen der Buchstaben / sonderlich die Krebsartigen / als wenn
lief das Wort κίρκος seyn soll: sonderem ich derivire das Wort anas von ανω,
quia anates aquas pervadunt glomerantes in natatu pedes; inque omni natatu, sive ho-
minum, sive animalium, sive avium, est glomeratio manuum pedumve; westwegen
ανω, ανωω, so wol als vaw, vaw, no, nare, welche themata ebensfalls glome-
rare, glomeratim volvere, bedeuten / um die That des Schwimmens zu be-
zeichnen / hat können übergebracht werden; so viel mehr / weil vaw und vaw von
ανω, ανωω, ανωω, durch Wegnehmung des ersten Buchstaben α, scheinen her-
zukommen. Welchem nach es offenbar wird / wie ανω eben so wol das Wort
anas, Ente / als vaw oder vaw, Kol. vna, das Wort vna hat können her-
vorbringen / und man also nicht nötig habe / jenes aus diesem herauszugwingen.
In vaw, ist die notio glomerandi & cum glomeratu pervadendi offenbar. In vaw
hat dieselbe Eigenschaft, doch mit einigen Unterscheid, ihren Sitz gehabt. Es zeigen
nemlich dessen derivata an / daß vaw, vaw, eine solche glomeration bezeichnet
habe, qua res rei pressius adglomeratur, superglomeratur; unde consipatio existit den-
satioque, cum eninentia etiam, & arctior nexus ac junctio. In vawω zeigt sich
nur gedachte pressior stipatio, consipatio. Daher bedeutet vaw-fluere, ma-
nare, scaturire: glomeratim manant rivi, & aquae ex scatu iginibus se evolvunt.
Nawo, habito, ab aedibus stipatis, consipatis, nexis, connexis, aut ab ad-
pactione ad certum locum vel regionem. Naw, Latinis ne, certe, vere, a
consipato arctius & hinc firma: uti verus ab upo, in veritate est nexus & fir-
mitas. Nawoc, nanus, pumilio, a pressio, compresso. Nawv, matris soror,
a pressius adglomerato, juncto, nexo. Nawc, navis, a vaw, fluo, wie
Martinius meynet / oder von consipare, arctius jungere, neckere. Wobey
zuletzt zu merken ist / daß zufolge dieser Anweisung das Lateinische Wort / fa-
num, und das Griechische vawc, aus einem und demselben Stammhause wür-
den herkommen: fanum aus ανω, ανωω, von volvere, mithin ein rundes
Gebäude, von welcher Form die alten heidnischen Tempel waren, würde können bezeich-
net haben: und vawc von vaw. In die eigentliche Bedeutung von ανω, und vaw,
aufgesündet, wird man sich allererst in den Stand gesetzt finden, die Ursprünge nicht
allein von vielen Griechischen und Lateinischen, sondern auch von verschiedenen Deutschen
Wörtern an den Tag zu bringen und erklären zu können. In vaw, Kol. vawc, sie-

na & consummatione tanquam ejus complicatione & convolutione, cui nihil amplius addendum, considerata. 3. iter facio, von *vadere*, *pervadere*, & quidem ex indicata origine *glomerandi gressus*: woher *avo* in forma media bedeutet *festinare*: q. d. gressus suos glomerare. Item *impetro*, *consequor*, *lucror*, q. d. sese glomerare, & sic se penetrare ad rem, ad eamque pertingere: unde *consequi*, *in penetrare*.

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Set man die Deutsche Wörter, *na* / *nabe* / *nau*, *nauwen* / q. d. *pressius adglomerare*, *junger*, *nestere*. In *νασσα*, fut. 2. *ναρω*, siehet man nach in allen seinen Bedeutungen: das Wort, *nachen*, *linter*, *navicula fluminis*, (wie *ναυς*, *navis*, aus *ναω*, *ναω*) welches jedoch auch aus *μηχομας*, *nato*, oder ex notione *cavitatis*, welche alsobald wird zum Vorschein kommen, könnte herkommen. Aus *ναω* läßt sich auch sehr wol das Wort, *Nagel*, *clavus*, & *unguis*, von *penetrare*, oder von *stipare*, *confipare cum eminentia*, herleiten. Naß siehet man in *νασσα*, *fluentum*, von *ναω*, *fluo*. *Naw*, wie gesagt ist, bedeutet ursprünglich *glomeratim volvendo penetrare*, *transire*: womit die notio *cavi* metonymice verknüpft ist, und zwar *cavi*, in *rotandum* & *orbem se torquentis*. Welche notio erscheint in *νηπος*, *cavus*, & *humidus*, in *ναρος*, *convallis nemorosa*, in *νηδος*, *venter*, *alvus*, *ilia*, welches letzte Wort auch von *νηω*, *νηω*, *volvo*, diesen Rahmen bekommen hat, und noch merklicher in den Deutschen, daher entsprossenen, derivatis: in *nabe*, in der Engel- und Niederländischen Sprache, *navis*, *modiolus rotæ*, proprie *cavum vel cavitas*: in *nabel*, *navel*, *umbilicus*: in *naps*, *nappe*, *scutella*, *catinus*, olim *calix* & *crater*, a *cavitate*, eaque *orbiculari*: gleichwie in den Morgenländischen Sprachen *νιω*, *calx*, *poculum*, a *rotundo volumine*, in dieser Benennung gekommen ist.

Wer die Kraft der aus *avo* abstammenden Deutschen Wörter deutlich und eigentlich erkennen will! der muß *avo* mit den verbis, *αμεινω*, und *αμεινω*, mit denen es in der ursprünglichen Bedeutung übereinkommt, vergleichen. *Αμεινω* bedeutet ebenfalls, *glomerare*, *glomeratim volvere*. 2. *commutare*. *permutare*, a *glomeratu* *successivo*: hinc 3. *per vices succedere*, *substitui vice alterius*. Unde 4. *rependere*, *vergeltens*. 5. *pervadere*, *prætereire*, *transire*, q. d. *glomerare gressus*. 6. *respondere*, q. d. *in sermone succedere*. Alle diese notiones haben auch zum Behuf der derivaten von *avo*, *αυω*, *αυω*, können angewendet werden, und sind auch wirklich, und zwar desto leichter, weil der Buchstabe *n* gemächlicher in der Hülfsprache ist, als die *m*, darzu angewendet. Das Deutsche Vorwort *an*, wird in seinen verschiedenen, von dem Herrn Wachter bemerkten Bedeutungen aus N. 1. ex notione *glomerandi*, *adglomerandi*: das Wort, *ander*, *alius*, *diversus*, item *secundus*, wird ex notione *tum mutandi*, *tum succedendi*: ex notione *mutandi*, *permutandi*, wird auch das Lateinische Wort, *venum*, *veneo*, *feil*, *feil seyn*, angesehen in den uralten Zeiten die mercatura in commutationibus bestunde, und überhaupt im Kaufen und Verkaufen eine substitutio æquivalens Platz hat, oder von *pervadere*, von dem durchwandern der Länder, oder auch a *lucto*, welches in *αυω* ausdrücklich vorkommt: die erste Sylbe in antworten wird aus N. 6. und dem, aus *avo* entsprossenen / *αυω*: die Wörter, *anden*, *vadere*, *proficisci*, *Anen* / *maiores*, die Vorfahren, qui scilicet *transierunt hanc vitam*, ad pluresque abierunt, werden aus N. 5. und das letzte auch aus *avo*, supra: *abhyden für Strafen* / *das ist* / *einem ein gleiches Vergelten* / *wied* aus N. 4. *wenden endlich*, *wandeln* / *winnen* / *wind den* / *Wind*, werden aus N. 1. sich gemächlich erklären lassen.

Anhang

Num. LII. Dienstag den 26 Decembris 1758

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zeitel:

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Sethe zu Elebe läßt hiedurch bekant machen, daß sie willens seye die in dem Dorje Hasselt nahe bey der Kirche gelegene ihr zugehörige, von denen Erbgenahmen Witz anerkaupte Ractstätt, wozon das Baurenhaus vor einiger Zeit gänzlich abgebrandt, jedoch aber wieder von neuem aufzubauen angefangen und ohngefehr bis zur Hälfte vollführet worden, nebst dazu gehörigen Ländereyen, so wie es gegenwärtig befindlich, aus freyer Hand zu verkauffen; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich bey derselben, oder ihrem Cobit in Elebe melden, und den Kauf schließen.

Word'iet deesen een jêr bekent gemackt, dat de Erigen, van wyleu Maria Bom van in-tentie zyn, om op den 29 December tot Ayen, ten huys van den Schepen Jan Raut Wyenberght's Naermiddags om twee uren publyckelyck ten overflaen van Gerigts-personnen sullen verkopen een huys en byleggende bouwland als mede een Weyde aldaer kennelyck gelegen; die daertoe gaedinge hebben, kunnen zich op voors dag, uut en plaets laeten invinden. Well den 5 December 1758.

Da die vorhin wegen Verkauf des Arian Stevens Rahlen zu Asperden, welcher auf 110 Rthlr gewilrdiget, angesehen gewesene beyde letzere Termine von denen Partheven wendig gemacht worden, und denn in primo termino auf vorged. Rathe nur 60 Rthlr licitiret worden, mithin per decretum die beyde nähere Termine, als der erste den 21 Dec. a. c., in Elebe auf der Stadtwaage, und der letzte den 16 Jan. a. f. zu Boch aufm Rahthause, Nachm. um 2 Uhr präfigiret; so können diejenige, die dazu Lust haben, sich alldann einfinden. Elebe im Landg. den 17 Nov. 1758.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß ad instanciam Joh. an gen End, des Eheleuten Cornelissen Horvonts beyde Stücke Landes, wozon das erste auf dem Buhnen im Thal vor der Stadt Udem gelegen, so auf 225 Rthlr taxiret, in 2do termino den 6. Nov. nur 125 Rthlr, und das zweyte aufm kleinen Feldgen daselbst, so auf 125 Rthlr geschätzt worden, in dicto termino nur 75 Rthlr licitiret worden, und dann ultimus terminus auf den 22 Jan. 1759 präfigiret worden; alskenn die letzte Rerhe zu Udem im Pelican, Nachm. um 3 Uhr ausbrennen solte; wer darauf fernet zu bieten Lust hat, kann sich alldann daselbst melden. Elebe im Landg. den 8 Dec. 1758.

II. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Es hat Johann Contr. Womn von denen Sebrudern Ruhland einen Garten ausser Ruhthor aufm Burgacker neben Conrad Velicum und Jacob Janssen gelegen, aus freyer Hand erblich an sich gekauft; wes Endes alle diejenige, so einige Ansprach darauf zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen werden, um sich à dato innerhalb 4 Wochen, gehörigen Orts zu melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

Der Wäbhen: Meister Andreas Knapers zu Ruhrott, hat das auf der Burg zwischen Anland und Berckenberg gelegene Wohnhaus vor eine gewisse Summa Geldes, an sich gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich gehörigen Orts fordersamst melden.

III. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Eheleute J. Wessels, und Dorothea Schmanns ihr zu Elebe in der Haagischen Strassen, einerseits Herrn Kaufmann Walter kentlich gelegene Behausung, verkauffet, und die Kaufgelder zur behörigen Zeit abgeführt werden sollen; Als wird solches dem publico zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so auf obged. Behausung einige Ansprach zu haben vermeinen, sich à dato innerhalb 6 Wochen, bey'm Zimmermeister Heesacker in Elebe melden können.

Caesar van den Burg heest van de Meer Toll- Ontfanger Knuyt zyn huys, soo genaamt de

de Palmboom, buyten de Rynpoort tot W. fel staende, sen zich gekocht; soo daer jemand s, die daeraan eenige pretentie heft of hebben mogte, die moet zich in tyd van vier weeken by booven genoemten Kooper melden.

Da die Wittibe des seel. Notarii Ferders sich in ihrem hohen Alter entschliessen müssen, ein und ein halb Scheffelse Landes auf der Hohegarte, zu ihrem Lebens Unterhalt, an den Jürgen Busmann erblich zu verkaufen, und dieser deshalb Sicherheit zu haben, verlanget; Als wird allen denjenigen, so etwa einen Anspruch an diesem Lande rechtlich zu haben vermeinten, eine peremptorische Frist von neun Wochen, als wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, präfigiret, um alldann oder längstens den 21 Decemder beym Stadtgericht zu Bochum ihre documenta und justificatoria in originali, relictis copiis, zu produciren, sonst aber praecclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen.

IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Schlüchtige Erben sind vorhabens ihr Grasgewachs Parceels Weise, dem mehrestbietenden zu verpachten; dieselige; so Lust haben ein oder ander Parceel anzupachten, belieben sich auf den 6ten Januarii 1759. auf der Schwanenstrasse bey Monsr Theodor van der Klocken, Nachm. um 4 Uhr einzufinden, die Vorwarden hören verlesen, und ihren Nutzen suchen.

V. Sachen / so zu verpachten ansserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die ehemahlige J. Wörters Kattstätte, so nunmehr dem Herrn Grafen von Boland Halt zu eigenthümlich zuständig, und zu Kecken auf der Halberwey gelegen, mit allem Ua. und Zubehör, so wie solche der jetzige Pächter H. Engelen in Pacht hat, auf den 22. dieses, an des Fährmanns J. Haaren Haus zu geb. Kecken, auf vier nacheinander folgende Jahren, um auf St Peter und May 1759. anzutreten, öffentlich verpachtet werden solle.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Wittibe Peter von Dieß zu Elebe in der Wasserstrasse wohnhaft, vorhabens sey, 1) das aufm Heiberg zu Elebe zwischen Grothe und Janssens Wohnungen, ihr zuständiges, zur Bäcker Handthierung wohl gelegenes, und mit nöthiges Bäcker. Sereidtschast versehenes Haus, welches künftigen Ostern angetreten werden kan, zu vermieten. 2) die aufm Haum nahe bey Elebe gelegene ihr zugehörige Kaetsstätte, worauf jetsu die Wittibe, Steer wohnet, nebst dazu befindlichen Baumgarten und Ländereyen, nicht weniger, 3) die im Amte Lommers, Kirchspiel Dusen gleichfalls wohl situirte Kaetsstätte nebst dazu gehörigen fruchtbaren Bau. und Beydeländereyen, auch Garten und Baumgarten zu verpachten, um wie gebräuchlich auf künftigen St Petri & respective May 1759. anzutreten, Liebhabere, welche zu einem oder andern Stück Lust haben, können sich bey vorged. Wittiben in Elebe melden, die Conditiones vernehmen, und den Pacht. Contract schließen.

Es soll auf den 30 Dec. a. curr., auf der Calcarschen Accise. Casse, Nachm um 3 Uhr, die Aufswartung mit der Musique in dessen District, pro anno 1759, publice verpachtet werden.

VI. Von vacantem Schuldienste.

Vermits den Organisten Dienst in de Gereformeerde Kerke tot Sevener, waertoe jaerlyck 45 Ryzd. Tractament staet, vacant is; soo können die gene, welche daertoe de behooflyke Capaciteit en inclinatie hebben, sich by een Eerw. Consistorio melden.

Durch neuliches Absterben des Herrn Steinweg, ist der Schul. Rectors. Dienst bey der Reformirten Gemeine zu Erefeld, erlediget worden; wer dazu Fähigkeit und Lust hat, der wolle sich bey einem Edele Magistrat, oder Consistorio daselbst melden. Das jährliche Gehalt ist reichlich 90 Rthlr, und die Starcke daselbst befindliche Jugend gibt viel Gelegenheit zur einträglichem Information.

Da bey der Reformirten Gemeine zu Brunen, der Schuldienst vacant worden; so werden alle dieselige, welche hierzu Lust tragen, und im rechnen, schreiben und vorsingen die gehörige Geschicklichkeit haben, ersuchet, sich se eher se lieber, bey der Gemeinde, um sich im Vorsingen hören zu lassen, und bey dem zeitlichen Prediger, Tit. Herrn Brand, zu melden.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Königl. Preuss. Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

